WIDENER
HN TVPH D

Ger 6908.91.2

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. № 943

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkundliche Geschichte

der

Grafschaft Hanau-Lichtenberg

im unteren Elsasse

von

1863.

J. G. Lehmann,

prot. Pfarrer zu Nußdorf, correspondirendem Mitgliede der Königl. Bayer. Academie der Wissenschaften in München und mehrerer historischen Vereine Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

2. Band,

die Geschichte der Dynasten von Ochsenstein, der Grafen von Zweibrücken-Bitsch und der Grafen von Hanau-Lichtenberg enthaltend.

Mit 3 Stammtafeln.

Mannheim.

Druck und Verlag von J. Schneider.

1863.

Digitized by Google

Ger 6908.91.2

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 15, 1904

HOHENZOLLERN

94423

Digitized by Google

B. Zweiter Theil.

Urkundliche Geschichte der Dynasten von Ochsenstein.

(Siehe Stammtafel Nr. II.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu dem ehemaligen Hauptsitze der alten Herrschaft Ochsenstein, den ohngefähr zwei Stunden von Elsaßzabern gegen Südwesten hin entfernten Ueberresten der gleichnamigen Burg, gelangen wir, wenn wir den Weg nach Hohenbarre einschlagen und aber, auf der Höhe fortwandelnd, das ebengenannte Schloß rechts, sowie die beiden Vesten Geroltseck links liegen lassen, bis zu dem Forsthause am Schäferplatze, wo wir im Walde an drei Fußpfade kommen, von denen man den mittleren betritt, der sich, nach Verlauf einiger Zeit, in einen Fahrweg verwandelt und uns in einer halben Stunde abermals zu einem Fußsteige bringt, der uns rechts abführt, und wenn wir demselben folgen, erblicken wir bald durch die Aeste alter Bäume die steilen Felsen, welche ehedem die Veste Ochsenstein trugen. Dieser Fußpfad geleitet uns hinab in's Thal, in welchem wir, beim Austritte aus dem Gewälde, auf's angenehmste überrascht werden durch den Anblick angebauten Feldes und des zu diesem Gute gehörenden Pachthofes, Haberacker geheißen. Bei demselben erheben sich drei colossale steile und senkrechte Felsen, die der ehemaligen dreifachen Burg zur Unterlage dienten und die aber durch kühne Bögen und Gewölbe so mit einander verbunden waren, daß die darauf befindlichen Gebäude nur ein Ganzes bildeten. Weniges Mauerwerk ist jetzt noch von diesem früher glänzenden Dynastensitze vorhanden, indessen scheint der westliche Felsen

Digitized by Google

einst die Hauptveste getragen zu haben, wie die auf demselben noch vorhandenen dauerhaften Mauer- und massiven Thurmreste zu erkennen geben. Auch genießt man von der Höhe dieses Felsens aus eine weite, lohnende Umsicht in die rechts und links sich öffnenden Gefilde und Ebenen des Elsasses und Lothringens.

Unsere Familie hat sicherlich diesem Felsensitze nicht ihren Namen verliehen, sondern den ihrigen von demselben angenommen, und die Gründer dieser in dem Gebiete der uralten Abtei Maurs- oder Morsmünster (die Mark Maursmünster geheißen, über welche die in der Nähe wohnenden Dynasten von Geroltseck Schirmvögte waren) liegenden Veste Ochsenstein scheinen hauptsächlich durch ihre innige Verbindung mit dem eben erwähnten alten Geschlechte bewogen worden zu sein, ihren Wohnsitz auf diesen drei Adlerhorsten in unwirthbarer Abgelegenheit und tiefer Wildniß aufzuschlagen, um jene Mark gegen Lothringen hin zu schützen, und in der Hoffnung, später, in dem Laufe der alles umgestaltenden Zeit, nahe und ferne Besitzungen zu erwerben, was ihnen auch, besonders durch Verleihung beträchtlicher Reichsgüter, sowie bischöflich metzer, straßburger und anderer Lehen, wirklich in ausgedehntem Maße gelang, wie uns die nachfolgende Geschichte belehren wird.

Da das Geschlecht der Dynasten von Ochsenstein, seit urkundlicher Kenntniß, nur drei Jahrhunderte lang, vom dreizehnten bis zur Neige des fünfzehnten, bestand, so können wir die Geschichte und Schicksale desselben gleichfalls in drei, sich von selbst ergebenden, Abschnitte eintheilen, nämlich in den des Aufblühens, des Wirkens und des Abnehmens.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Das Aufblühen.

1) Burchart von Ochsenstein.

Es läßt sich mit Gewißheit unterstellen, daß die Herren von Ochsenstein, gleich den meisten alten Familien des höheren Adels, aus den Wirren im Beginne des zwölften Jahrhunderts, als unter den salischen Kaisern, in dem heißen Streite mit der römischen Curie, die Hoheit des deutschen Reiches in Staub dahin sank, alle bisherigen Bande der Ordnung sich lockerten und auch die bisher bestandene Gauverfassung Deutschlands sich auflöste, entstanden sind und sich zugleich damit nach und nach ihre Gebiete um ihre Vesten gebildet haben, indem, bei der damaligen allgemeinen Verwirrung, ein jeder sich, seine Familie und was er sich zum Eigenthume ausersehen oder zugeeignet hatte, zu sichern und zu schützen suchte. Je mehr des Kaisers und des Reiches Kraft und Ansehen in den mannigfachen Kämpfen jener Zeit sichtlich abnahm, um so augenscheinlicher verminderte sich auch allmälig das Wirken und die Bedeutung der Herzoge und der Landgrafen des Elsasses, die eigentlich dazu bestimmt waren, jene, sowie deren Rechte und Befugnisse im Lande zu wahren und zu stützen; aber dagegen nahm, in der ersten Hälfte des zwölften

Digitized by Google

Jahrhunderts, in dieser Periode des Unterganges alter und der Entwickelung neuer staatlichen Verhältnisse, die Macht und das Gut der elsässer Grafen und Herren in demselben Maße rasch zu und unter letzteren auch die Dynasten von Ochsenstein, was wir um so begreiflicher finden werden, da dieselben, nach der Ansicht eines scharfsinnigen Geschichtsforschers[1]), von den, aus dem uralten saarbrückischen Hause entsprungenen, Grafen oder nachherigen Landgrafen von Werd, hergestammt haben sollen, was wir jedoch dahin gestellt sein lassen. Uebrigens führten unsere Dynasten, als einfaches Wappen, in ihrem rothen Schilde zwei silberne Balken.

Erst mit der Thronbesteigung des mannhaften Hohenstaufen Friederich I. oder des Rothbarts, 1152, der mit kräftiger sicherer Hand die Zügel der Regierung ergriff und leitete, begann wieder ein gedeihliches Leben und Wirken in den deutschen Landen und seitdem erst finden sich auch zuverlässige Nachrichten von den Familien des hohen Adels, die sich während jener Sturm- und Drangperiode gebildet hatten. Die Angaben in den berüchtigten rüxneriſchen Turnierbüchern, als hätten Ludwig, Georg und Wilhelm von Ochsenstein in den Jahren 1165, 1209 und 1296 den Turnieren zu Zürich, Worms und Schweinfurt beigewohnt[2]), entbehren jedes Grundes und aller Glaubwürdigkeit, indem die Glieder unserer Familie aus jenen Jahren diese Namen gar nicht führten, die also reine Erdichtung sind. — Im Gefolge jenes Monarchen treffen wir auch das erste, uns urkundlich bekannte Glied unseres Geschlechtes an, indem Burchart von Ochsenstein, in Verbindung mit dem Grafen Albrecht zu Dachsburg, sowie der Herren Otto von Huneburg und Otto in Geroltseck, 1187 die kaiserliche Bestätigung der Gerechtsamen und Besitzungen

1) Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechtes I, 123 § LV und Stammtafel XII.

2) Bernhart Herzog's Chronicon Alsatiae V, 53.

Digitized by Google

des Klosters Königsbrück bezeugte [3]), und derselbe war es auch zuverlässig, der die Stammburg Ochsenstein auf den, vorhin berührten, in stiller Waldeinsamkeit ruhenden, drei imposanten Felsenpyramiden in's Dasein rief. Der Bischof Konrad zu Straßburg hatte langwierige und heftige Zerwürfnisse mit dem Herrn Otto von Geroltseck, der die Hälfte der Stadt (Elsaß-)Zabern als bischöfliches Lehen beanspruchte, bis dieselben endlich, durch eine Uebereinkunft von 1193, gütlich beigelegt wurden [4]), und da unter den, bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und mitwirkenden Zeugen, unmittelbar nach den Geistlichen, der Vicedom Burchart erscheint, so glauben wir keinen Fehlschuß zu machen, wenn wir denselben mit unserem gleichnamigen Ochsensteiner für Eine Person halten, der, allem Vermuthen nach, bei diesem Friedenswerke die Stelle des elsässer Landgrafen vertrat, zu welcher Annahme uns überdem noch die Nähe der Gebiete der Familien von Geroltseck und von Ochsenstein, sowie die genaue Verbindung, ja wohl gar Verwandtschaft, in welcher beide mit einander standen, um so mehr berechtigen.

Sonst fehlen alle weiteren Nachrichten von diesem Burchart, und wir kennen ebensowenig sein Sterbejahr, als den Namen seiner Lebensgefährtin; nur so viel wissen wir, daß er einen Sohn hinterließ, mit Namen

2) Otto I.,

der jedoch bisher irrthümlich 1212 als elsässer Landvogt bezeichnet wurde, indem jenes Diplom [5]), das hiezu die Veran-

3) Acta sunt hec anno ab incarnatione Domini MCLXXXVII, indictione V. Schöpflini Alsat. diplomat. I, 289 No. CCCXLI.

4) Acta sunt hec Argentine. Anno dnice incarnationis M°. C°. L.XXXX°. III°. Indictione XI^a etc.

5) Schöpflini Alsat. diplomatica I. 323 No. CCCLXXXVIII.

Digitized by Google

lassung gab, von dem Könige Friederich dem Schönen von Oesterreich herrührt und in's J. 1315 gehört. Die sparsamen urkundlichen Lebensmomente desselben sind indessen um so bedeutsamer für uns, weil sie einen sprechenden Beweis liefern für das wachsende Ansehen und für die schnell aufblühende Macht des ochsensteiner Geschlechtes; denn aus einer Urkunde von 1217 lernen wir einen Theil der, damals bereits ansehnlichen, Besitzungen unseres Hauses kennen, als nämlich Otto I., aller Wahrscheinlichkeit nach an einer schweren Krankheit darniederliegend, den Frieden in der Familie zu erhalten und aller möglichen Zwietracht dadurch zuvorzukommen suchte, daß er eine Verfügung traf [6]), wie die bedeutendsten Vesten seiner Herrschaft unter seine drei Söhne getheilt werden sollten; dem ältesten Sohne Otto (II.) ward der Felsen (die Burg) Ochsenstein mit den Burgmännern nebst dem Berge und dem unten liegenden Hofe, und Eberhart, dem zweiten Sohne, der Felsen des verlebten Herrn Bertold von Wachelheim zugedacht, der Vogt müsse jedoch seinen Burgsitz in Wachelheim erhalten, beide Brüder aber den zu Ochsenstein gehörigen Wald gemeinsam gebrauchen (von dieser Veste Wachelheim ging später jede urkundliche Spur verloren, so daß die Lage derselben nicht mehr ausgemittelt werden kann, was sich am natürlichsten und ungezwungensten durch die Annahme erklären läßt, dieses feste Haus sei auf dem dritten Felsen erbaut gewesen, weil auch später nur zweier ochsensteiner Burgen, Klein- und Groß-Ochsenstein, gedacht wird, und so scheint die Benennung Wachelheim, vielleicht nach der gänzlichen Zerstörung Ochsensteins 1284, in diesem Namen aufgegangen zu sein); der jüngste Sohn, Konrad, sollte die Veste Greifenstein sammt den dahin gehörigen Burgleuten, bekommen und die Edeln von Greifenstein müßten aber ihre, in dem Bezirke des

6) Patre ipsorum seniore ottone disponente heißt es am Schlusse dieser Anordnung.

Burgbergs befindlichen, Lehen von jenem Konrad empfahen, der auch das greifensteiner Gewälde allein im Genusse habe; das Haus (die Burg) des Herrn Hartung endlich und was derselbe von den ochsensteiner Brüdern zu Lehen trage, sollte durch dieselben in Gemeinschaft besessen werden [7]). Konrad muß damals noch in zarter Jugend gewesen sein, weil wir ihn noch im J. 1289 am Leben finden; auch ergiebt sich aus diesen Verhandlungen bereits der Anfang eines ochsensteinischen Lehenhofes, der sich später noch sehr erweiterte.

Vorstehende Anordnung kam indessen nicht zum Vollzuge, indem Otto I. wieder von seiner Krankheit genas und noch eine Reihe von Jahren lebte, denn wir treffen denselben 1226 und 1227 als Zeugen [8]), 1228 als Lehensherrn über die Mühle bei Scharrach [9]) und 1236 in einer Verschreibung des elsässer Landgrafen Heinrich für die Abtei Neuburg, als „Magnaten" neben anderen Fürsten an dem Hofe des Königs Heinrich [10]). Er schied aus dieser Welt vor dem J. 1241, nachdem er mit seiner Gemahlin, deren Namen uns jedoch unbekannt ist, sechs Kinder erzeugt hatte, nämlich die drei vorgenannten Söhne Otto II., Eberhart und Konrad; der älteste Sohn, Berthold, war schon 1241 Domdechant zu Straßburg und Propst zu Honau [11]) und lebte noch 1264; Heinrich, der jüngste Sohn, trat ebenfalls in den geistlichen Stand und begegnet uns in Urkunden als Erzdiacon und Domherr in Straßburg bis zum J. 1275 [12]); die einzige

7) Acta sunt hec anno dnj. M°. CC°. XVII°. pridie kal. decembris.

8) Schöflini Als. diplom. I, 358 No. CCCCXLIV & 360 No. CCCCXLIX.

9) Würdtwein nova subsidia diplom. VIII, 198, i.

10) Schöpflini Alsat. diplom. I, 377 No. 484.

11) Königshoven, elsässer Chronik S. 1150.

12) Im J. 1247: Schöpflini Als. diplom. I, 396 No. 526; im J. 1351: Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins III, 149;

Digitized by Google

Tochter, Adelheid, war an Herrn Bernand von Scharoch verehelicht, allein 1241 nicht mehr am Leben, wie wir sogleich vernehmen werden.

3) Otto II.

Dessen Brüder, Berthold, der Dechant, und Heinrich, Erzdiacon im hohen Stifte zu Straßburg, verzichteten 1241 zu Gunsten ihres Bruders Otto und seiner Kinder (die aber damals noch ganz klein gewesen sein müssen, weil sie pueri genannt werden) auf alle ihre Rechte und Ansprüche an ihr Gut zu Bütheuheim, sammt Leuten und sämmtlichen Zubehörden, das ihnen von ihrer seligen Schwester Adelheid und nach dem Absterben des Gatten derselben, Bernand von Scharoch, erblich angefallen war [13]). Unser edler Herr Otto II. war auch sonst noch thätig, denn 1255 half er und seine Brüder, in Verbindung mit dem straßburger Oberhirten und mit seinem Bruder, dem Dechanten, sammt dem ganzen Capitel daselbst, eine Irrung des Sanct Stephansklosters mit den Adeligen von Wangen wegen der Vogtei über Schiltigheim schlichten [14]). Derselbe und sein Bruder Konrad verzichteten im folgenden Jahre, für sich und die Kinder ihres Bruders Eberhart, auf einige Lehenstücke in den Dörfern und Marken von Ober- und Unterehenheim, Balve und Meistersheim, die der Ritter Günther, Herr von Landesberg, von ihren Vasallen, den Edeln von Rodesheim, erkauft hatte [15]), und 1261 befand

---

im J. 1263: Schöpflini Als. diplom. I, 446 No. 420; er war todt 1275: Mone's Zeitschr. für den Oberrhein VI, 434.

13) Actum anno Dni M°. CC°. XLmo 1° Mense Januario. Die dnica proxima ante Purificacionem Beate virginis Marie.

14) Actum Anno MCCLV non. Marcij. Schöpflini Als. diplom. I, 413 No. 558.

15) Datum et actum Anno Domini MCCLVI in annunciatione beate Marie virginis. Daselbst I, 416 No. 565.

Digitized by Google

sich jener unter den Grafen und Herren, um die Verlängerung der Waffenruhe zwischen dem Bischofe Walther und dem Rathe in Straßburg, die mit einander in schwerer Fehde begriffen waren, zu bewirken [16]); allein der Friede konnte demohngeachtet nicht vermittelt werden, und erst mit der, für die Bürger so glorreichen, Schlacht bei Hausbergen, 1262, in welcher unser Otto mit den Seinen den letzteren als Helfer zur Seite stand, endigte sich der bisherige Kampf und Streit [17]). Später erneuerten sich jedoch wieder die alten Feindseligkeiten jenes Prälaten mit der Stadt, und wir sehen unseren Konrad von Ochsenstein zu Gunsten der Bürger noch im J. 1263 daran betheiligt [18]).

Derselbe Junker, sein Bruder Otto und ihres anderen Bruders Söhne hatten langjährige Mißhelligkeiten mit dem Herrn Simund von Geroltseck und mit dessen Brudessohne Burkart, wegen gemeinsamer Mannschaften und Lehen (zum augenscheinlichen Beweise, daß sie in verwandtschaftlichem, uns jedoch urkundlich noch nicht näher erläuterten, Verhältnisse zu einander standen), bis endlich der Bischof Heinrich von Straßburg 1265 beide Theile dahin vermochte, vier Schiedsmännern, nämlich von geroltsecker Seite dem Konrad Wernher von Hattstat dem Alten und dem Vicedom Otto von Marley, für die Ochsensteiner aber dem Cuno von Bercheim und Dieterich von Baldenburn, die Beilegung dieser streitigen Gegenstände zu übertragen, deren Aussprüche sich zu fügen sie gelobten. Diese sollten jedoch, unter jenes Prälaten Mitwissen und Beirathe, die sämmtlichen Manne theilen, die ihre beiderseitigen Väter noch nicht unter sich getheilt hätten; nur müßten die

16) Dis geschah do es waren von vnsers Herren geburte 1261 jar an deme zehenden dage nach deme heiligen ostertage. Daselbst I, 433 No. 595.

17) Strobel's Gesch. des Elsasses II, 22—26. Königshoven's elsässer Chronik 249 ꝛc.

18) Schöpflini Als. diplom. I, 448 No. 623.

Digitized by Google

von Dachsburg herrührenden Vasallen den Herren von Ochsenstein und die von Maursmünster herkommenden, den Gerolts-eckern verbleiben, aber alle übrigen Mannschaften und Lehen, versessene und ledige, bekannte und vergessene, sollten jene vier Männer aufsuchen, erforschen und dann auf ihren Eid gleich unter die Parthieen theilen, was bis zur ausgehenden Pfingstwoche zu geschehen habe; würden sie aber dieses Vermittlungsgeschäft in der festgesetzten Frist nicht vollbringen, so müßten sie zum Einlager in Zabern erscheinen und dürften diese Stadt erst nach vollzogenem Auftrage wieder verlassen, und endlich setzte der Bischof noch fest, die Irrungen wegen eines streitigen Waldes sollten durch jene vier Schiedsleute erst in seiner Gegenwart in's Reine gebracht werden[19]). An dieser Urkunde erblicken wir die zwei ältesten ochsensteiner Siegel, die zwar außerordentlich beschädigt sind; jedoch läßt sich auf Otto's Reitersiegel und Konrad's gewöhnlichem, das Wappen unseres Geschlechtes, bestehend in zwei silbernen Balken im rothen Felde, noch ganz gut erkennen.

Wir haben aus den bisherigen sparsamen Nachrichten das schnelle Zunehmen der Ochsensteiner an Gütern und Lehen wahrgenommen, allein das wahre Aufblühen verdankten dieselben doch der Huld des Königs Rudolf I. von Habsburg, dem Schwager Otto's II., der, nach langjährigen schwankenden Verhältnissen, 1273 den Thron der Deutschen bestieg und den bisherigen Unordnungen im Reiche ein wohlthätiges Ziel setzte. Dieser Monarch belehnte 1275 die Brüder Friederich und Hertrich von Gogenheim und ihre Erben mit der ihm zuständigen Mühle in Godertheim, nebst allen damit verbundenen Leuten und Rechten, zu erblichem Besitze; jedoch müßten sie ihm davon jährlich 4 Viertel Korn liefern[20]), welches Lehen

19) Dis beschac an den frigetage nach mittervasten in der burc zu borre von dc got geborn wart, 1265 iar.

20) Datum Hagenogie. XIV°. Kalen Januarij Indictione Quarta,

Digitized by Google

später käuflich an die Herren von Ochsenstein gelangte. Im folgenden Jahre versprach derselbe König dem Grafen Heinrich von Veldenz und den Brüdern Heinrich und Walter von Geroltseck 500 Mark Silber, straßburger Gewäges, zu geben, die er dem Erzbischofe von Trier, wegen der Unkosten bei seiner Erwählung, oder vielmehr für dessen Wahlstimme, schuldete, wofür er jenen, bis zum Abtrage dieser Summe die Dörfer Northeim, Marlei und Kircheim, sammt deren Einkünften und Zuständigkeiten, versetzte [21]). Die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, sowie der Pfalzgraf Ludwig II. und der Herzog Albert von Sachsen besiegelten, zum Beweise ihrer Einwilligung, diese Verschreibung über Reichsgüter, und von dem Erzbischofe Siegfried in Cöln liegt noch eine besondere Beistimmungsurkunde von 1278 vor [22]). Auch diese Pfandschaft kam nachher, durch Rudolf's Gewogenheit, an das ochsensteiner Haus. Unser Otto II. hatte seinem Schwager [23]) Rudolf I., während dessen heißen Kämpfen in Oestreich, Steyer und Kärnthen jahrelang die unverdrossensten und ersprießlichsten Dienste geleistet, daher ihm derselbe, unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken, 600 Mark reinen Silbers, straßburger Gewichtes, zusicherte und ihm dafür 1278, in Ermangelung baaren Geldes, sein Dorf Hochfelden, nebst Gericht, Leuten, Rechten und sämmtlichen Erträgnissen einräumte und übergab [24]), wozu alle Reichsfürsten, weil Reichsgut, einige

Anno domini Millesimo CC^mo LXX° Qvinto. Regni vero nri Anno Tercio.

21) Datum Argentine Non. Augusti Ind. IV^a Anno Domi Millo CC^mo LXX° Sexto. Regni vero nri Anno Tercio.

22) Datum Anno dni M°. CC°. LXX°. octauo. In Crastino beate lucie virginis.

23) Rudolf nennt ihn zwar: nobilis vir Otto de Ohssenstein avvnculus et fidelis nr dilcus, allein jenes Wort wurde damals in verschiedener Bedeutung gebraucht, auch konnte ja Otto II. unmöglich Rudolf's Oheim sein.

24) Datum wienne XV. Kaln April. Indict. VI^a anno dni M°. CC°. LXX°. Octo. Regni in vero nri Anno Quinto.

Digitized by Google

sogleich, andere später, ihre Zustimmung ertheilten [25]), und endlich übertrug jener Monarch Otto II. 1282 nicht nur die Burg Lawenstein, auf welche Wolfram von Fleckenstein verzichtet hatte, als Lehen, sondern auch noch die übrigen Lehenstücke, die letzterer bisher vom Reiche besessen [26]).

Unser Otto II. wird seitdem nicht mehr in Verhandlungen angetroffen, wovon wir den natürlichen Grund in dessen hohem Alter finden mögen, und es scheint, als habe er auch, aus derselben Veranlassung seine Besitzungen seinem Sohne Otto III. zur Verwaltung überlassen, denn er lebte noch 1289 und dieser sein Sohn war schon 1280 zum königlichen Landvogte ernannt worden, wie wir hernach vernehmen werden. Seinen Bruder Konrad finden wir hingegen noch in mehreren Verschreibungen, denn 1278 war er unter den Bürgen für die Mitgift der an den elsässer Landgrafen Johannes vermählten Agnes von Lichtenberg [27]), und 1284 besiegelte er den Verkauf mehrerer Güter in offenbacher Gemarkung an die Abtei Eussersthal, durch seinen Diener Nicolaus von Annweiler und dessen Frau Werndrudis [28]). Ein Jahr später bescheinigten der Bischof Bonchard zu Metz und unser Junker Konrad den

25) Nämlich Pfalzgraf Ludwig II. und Herzog Albert von Sachsen: Datum Wienne XVI°. Kl Aprilis Anno Dni M°. CC°. LXX°. VIII°; die Erzbischöfe: Heinrich von Trier: Datum Anno dni M°. CC°. LXX°. octauo sexto jdus Augusti, Werner von Maynz: Datum anno dni M°. CC°. LXXX°. scdo. XV. Kal. Mai. Siegfried von Cöln: Datum Anno dni M°. CC°. Octuages°. quarto. V°. Kal. Julij. Pfalzgraf Ludwig nochmals: Datum Nvrenberg III°. Idus febr. anno dni M°. CC°. LXXXV°. und König Wenzel von Böhmen: Datum in Egra etc. Anno dni Millo ducento Octoago Nono. Quinto Nonas Marcij. Indictione Secunda.

26) Datum Hagenoye VII°. Idus Decembr. Indic. XI^{a} anno dni M°. CC°. LXXX°. Scdo. Regni vero nri Anno Decimo.

27) Schöpflini Als. dipl. II, 16 No. 714.

28) Actum Anno Domini M°. CC°. LXXX°. quarto in crastino Johannis et Pauli. Würdtwein subsid. dipl. nova XII, 234 No. XI.

Digitized by Google

Empfang alles Lösegeldes von ihren Gefangenen und verzichteten zugleich auf jegliche Schäden und Beeinträchtigungen, die sie sich gegenseitig zugefügt hatten [29]). Letzterer gab auch 1289 seine Einwilligung, als sein Neffe, der Landvogt Otto III. von Friederich und Herterich von Gugenheim das oben erwähnte Gut im Dorf und Banne Gödertheim käuflich an sich gebracht hatte, das von ihm und seinem Bruder Otto II. zu Lehen ging und behielt sich zugleich seines Bruders und dessen Sohnes Zustimmung bevor, wenn er eben so viel ochsensteinisches Lehengut durch Kauf erwerben würde, was die beiden letzteren, Vater und Sohn ihm zusagten und mit ihren Siegeln bekräftigten [30]).

Seitdem treffen wir weder Otto II., noch seinen Bruder Konrad mehr urkundlich an; des letzteren Todesjahr ist uns unbekannt, aber jener starb entweder gegen Ende 1289 oder vor dem Monate März des folgenden Jahres. Derselbe war zweimal vermählt, allein wir kennen nicht einmal den Namen seiner ersten Lebensgefährtin, welche erste Ehe aber um so sicherer ist, da in der oben angeführten Schenkung von 1241 schon dessen Kinder erwähnt werden [31]) und damals der Gemahl seiner zweiten Gattin, Graf Heinrich von Küssaberg, noch am Leben war [32]). Die eben bemerkten Kinder, sowie die in der Urkunde von 1265 angegebenen Söhne [33]) Eberhart's, des Bruders Otto's II. und Konrad's müssen sämmtlich in der Jugend verstorben sein, weil sich später nicht mehr die geringste urkundliche Spur von denselben vorfindet und auch

29) Datum Anno dni. M°. CC°. Octog°. quinto feria secda post festum bi mathei apli.

30) Diz geschach an dem Mandage vor sancte Michaheles dage, Da von gottes geburte warent 1289 Jar.

31) O. dno de Ohsenstein et universis pueris suis.

32) Mone's Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins III, 252.

33) Zwissen otten vnd Conr den hren von Ohsenstein gebrudern, vnd irs bruder suine ꝛc.

Digitized by Google

der älteste Sohn und Nachfolger Otto's II., nämlich Otto III., von König Rudolf I. in Urkunden ausdrücklich seiner Schwester Sohn genannt wird. Zur zweiten Lebensgefährtin erkor er sich die kinderlose Wittwe jenes Grafen Heinrich von Küssaberg, Kunigunde, eine Schwester des Grafen und späteren Königs Rudolf von Habsburg [34]), welche eheliche Verbindung den Hauptgrund zum raschen Aufblühen des ochsensteiner Geschlechtes legte, wie wir bereits bemerkt haben und später noch näher vernehmen werden. Dieser Ehe entsproßten drei Kinder, zwei Söhne, Johannes, welcher 1303 als Chorbischof [35]) und 1306 als Scholaster [36]) der straßburger Kirche vorkommt, dann Otto III. und eine Tochter, Adelheid, die zuerst an den Grafen Berthold II. von Straßberg, nach dessen tödtlichem Hintritte aber an Rudolf II., Markgrafen von Baden, verheirathet war, als solche 1293 erscheint und noch 1311 am Leben war [37]).

4) Otto III.

Dieser Herr war ein entschiedener und tapferer Mann, der die Unternehmungen seines Oheims, des Königs Rudolf I., mit Wort und That unterstützte und sich deshalb großer und vielfältiger Gunstbezeugungen von demselben zu erfreuen hatte. Ja er mußte, gleich seinem alternden Vater, jenem Monarchen in seinen Feldzügen in Oesterreich und in Böhmen die ausgezeichnetsten Dienste erwiesen haben, weil er ihn, nach Beendigung des Kampfes 1280, mit voller Anerkennung seiner

---

34) Alberti Argent. Chronicon apud Urstis II, 98 & 99. Mone's Zeitschr. V, 347 & 348.

35) Mone's Zeitschr. für den Oberrhein IV, 286.

36) Königshoven's Chronicon Alsatiae 256c.

37) Mone's Zeitschr. ꝛc. II, 373; V, 348, VII, 355 & 356.

Digitized by Google

Verdienste und Vorzüge [38]), zum kaiserlichen Landvogte über den Breisgau und im Elsasse ernannte, ihm, in seinem und des Reiches Namen, die Ausübung der höchsten Gewalt, Ein- und Absetzung der Beamten u. s. w. übertrug und deswegen den Richtern, Schultheißen, Vögten, nebst den übrigen Angestellten in den beiden genannten Gebieten, von Basel bis an den Amtsbezirk des Grafen Friederich von Leiningen (im Speiergaue, Westriche ꝛc.), den gemessenen Befehl ertheilte, jenem Otto, als ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, den schuldigen Gehorsam zu erweisen und ihn in jeder Beziehung zu ehren [39]). Er nahm sich in seiner neuen Würde der Erhaltung der königlichen und Reichsgerechtsame im Elsasse auf's angelegentlichste und kräftigste, ja vielleicht nur zu entschieden kräftig an und zog sich dadurch viele Feindschaft zu, so daß wir sogar 1284 neben demselben noch einen anderen elsässer Landvogt, einen Herrn von Hohenstein, erblicken, den ihm vermuthlich, während er an des Königs Hofe weilte, seine Widersacher entgegengesetzt hatten und der sogar in dem berührten Jahre, mit Hülfe des straßburger Bischofs die Burg Ochsenstein gänzlich zerstört haben soll [40]). Auch die Bewohner Colmars und Hagenau's erzeigten sich widerspänstig gegen den königlichen Landvogt, und letztere vertrieben ihn 1285 aus ihrer Burg [41]), allein Rudolf I. stellte in demselben Jahre die gesetzliche Ordnung im Elsasse wieder her und trieb die Meuterer, vorzüglich in Colmar, zu Paaren. Seitdem verschwindet jener Hohensteiner, und unser Otto war und blieb

38) Quod nos de fidei claritate nobilis viri Ottonis de Ohssenstein consanguinei nri dilci, qua nobis, et Imperio, duplici vinculo, tum sanguinis vnione, tum fidelitatis et homagii iure constringitur, fiducie plenitudinem obtinentes etc.

39) Datum Wienne XVI°. Kalen. Januar. Indict. VIIII. Anno dni M°. CC°. LXXX°. Regni vero nri Anno VIII°.

40) Annales Colmarienses apud Vrstis. II, 20.

41) Schöpflini Alsat. illustr. II, 561.

Digitized by Google

oberster Landvogt und königlicher Machthaber im elsässer Gebiete [42]).

Wir müssen hier ein merkwürdiges Aktenstück des Grafen Theobald von Pfirt, von 1285, einschieben, der später durch eine seiner Töchter in nähere Verbindung mit unserer Familie kam; derselbe hatte nämlich seiner Gemahlin, Katharina von Klingen, mit der Zustimmung des Bischofs zu Basel, seine beiden, von letzterem zu Lehen rührenden, Burgen Pfirt und Altkilch, sammt Leuten, Renten, Waldungen, Waiden, Wiesen, Fischereien und überhaupt mit allen Rechten und Zubehörden, für 2000 Mark Silbers deren Mitgift, theils baar, theils in Gütern, zu Unterpfand verschrieben, welches Geld er indessen ausgegeben und die Güter aber veräußert hatte, was er, ohne Zweifel auf Anstehen seiner dabei betheiligten Gattin, in Gegenwart des Königs Rudolph I. und des baseler Oberhirten eingestand. Da er nun jener diese Summe nicht augenblicklich ersetzen konnte und sie aber doch wegen ihres Einbringens gerne gesichert sein wollte, so sagte er ihr, auf den Fall seines Ablebens, den Genuß sämmtlicher Einkünfte jener beiden Besitzungen auf so lange zu, bis seine Söhne, denen dieses Lehen erblich und rechtlich zustehe, oder, falls er ohne solche Erben verscheiden sollte, bis dann der gedachte Bischof diese verpfändeten Gegenstände mit 2000 Mark Silbers wieder von ihr einlösen würden, welchen Vorgang sowohl der Monarch, als auch der baseler Prälat mit ihren Siegeln bekräftigten [43]).

Im folgenden Jahre errichteten der Bischof Konrad von Straßburg und der Landvogt Otto III. mit dem Herzoge Friederich zu Lothringen eine gütliche Uebereinkunft wegen der

---

42) S. Imperii per Alsatiam Advocatus generalis, heißt er in Urkunden.

43) Datum et Actum Nurenberg Non. Aprilis. Anno dni M°. CC°. LXXX°. Quinto.

Digitized by Google

Burg in Reichshofen und über mancherlei andere Ansprüche, Beschädigungen und Zerwürfnisse, die sie seither mit einander gehabt hatten, die jetzt sämmtlich ausgeglichen wurden; besonders aber verzichtete der Herzog auf alle Rechte an jene Burg [44]), und einige Monate nachher freiete König Rudolf I., auf die inständigen Bitten seines ihm nahestehenden Verwandten, des Landvogts Otto III., dessen Stadt Reichshofen, ertheilte derselben Rechte gleich Hagenau und erlaubte zugleich einen, am Montage abzuhaltenden, Wochenmarkt daselbst [45]). Im Juli desselben Jahres erkaufte unser Landvogt von dem Abte und Convente des Benedictinerklosters zu Sanct Walpurg, deren Mühle bei dem Dorfe Utenhofen für 10 Pfund straßburger Pfenninge [46]).

Noch war kein Jahr verflossen, als derselbe wieder zweier ausgezeichneter Gunstbezeugungen von Seiten seines Oheims, des Königs Rudolf I., theilhaftig ward; vorerst gestattete er ihm, die, den edeln Männern Simon und Walram von Geroltseck verpfändeten, Reichsdörfer Rumolswiler, Dann und Coswiler, sammt ihren Gerechtsamen und Zuständigkeiten, mit 200 Mark Silbers auszulösen, zu besitzen, sowie die daselbst fallenden Einkünfte und Gefälle zu genießen [47]), und an dem nämlichen Tage, ja mit denselben Worten, erlaubte er ihm, die, an den veldenzer Grafen Heinrich versetzten, Reichsorte Marley, Kirchheim und Northeim, für 500 Mark Silbers

---

44) Actum feria sexta ante purificationem beate virginis anno Domini 1286. Schöpflini Als. diplomat. II, 35 Nr. 751.

45) Datum Argentine idus Junii, indictione XIIII, Anno Domini 1286, regni vero nostri anno XIII. Daselbst II, 36 Nr. 752.

46) Actum et datum anno dni M°. CC°. LXXX sexto. III Non Julij.

47) Datum Maguncie Kl. Maii. Ind. XV anno dnj M°. CC°. LXXX°. Septimo. Regni uero nostri anno quartodecimo. Siehe auch Schöpflini Als. diplom. II, 37 Nr. 753 und Dr. Böhmer's Regesta Rudolfi Regis No. 922.

Digitized by Google

ebenfalls an ſich zu löſen [48]), durch welche anſehnliche Erwerbungen der Beſitzſtand und die Güter der ochſenſteiner Familie immer bedeutender wurden. Otto III. bezeugte, als Landvogt, im December 1288 eine Verſchreibung der Markgrafen von Baden für das Kloſter Lichtenthal [49]), und im zweitfolgenden Jahre erwies König Rudolf I. dieſem ſeinem „geliebteſten" Schweſterſohne, nochmals eine ſehr große Gnade, indem er demſelben die, durch das kinderloſe Abſterben der Grafen Emich IV. und deſſen Sohnes Emich von Leiningen (welcher letztere die beſondere landecker Linie beſchloſſen hatte) erledigten, Reichslehen, namentlich die Veſte Landeck, nebſt den bedeutenden dazu zählenden Dörfern und Gütern, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Landau, eingab und ihn damit belieh [50]). Der Gewogenheit dieſes Monarchen hatte unſer Landvogt auch ſicherlich die Reichsveſten Meiſterſel und Rietburg zu verdanken, die um dieſelbe Zeit im Beſitze der Ochſenſteiner waren, wiewohl die darüber ſprechenden königlichen Verleihungen nicht mehr vorhanden ſind [51]).

Jener große Wohlthäter Deutſchlands und zugleich hohe Gönner unſeres Geſchlechtes ſchloß die Augen in der Hälfte Juli's 1291 und zum größten Verdruſſe des Sohnes deſſelben, des Herzogs Albrecht von Oeſtreich, der ſich Hoffnung zum königlichen Throne gemacht hatte, ward Anfangs Mai des folgenden Jahres der tapfere Graf Adolf von Naſſau zum Oberhaupte des deutſchen Reiches erwählt. Obgleich nun dieſer Regent, wie aus vielen Thatſachen hervorgeht, der

---

48) Datum Maguncie Kln Maij. Indictione XV. anno dni Millemo CCmo LXXXo. Septimo, Regni uero nri anno quartodecimo. Schöpflini Als. dipl. II, 37 Note I.

49) Mone's Zeitſchr. für den Oberrhein VII, 219.

50) Datum erfordie anno dnj Mo. CCo. nonagesimo, decimo octauo Kal. marcij. Siehe auch Schöpflini Als. diplom. II, 43 No. 764.

51) S. die urkundliche Geſchichte Landecks in meinen: Burgen der Pfalz, Band I, 263, Meiſterſel's II, 230 und der Rietburg II, 262.

Digitized by Google

Familie seines Vorgängers, sowie deren Verwandten und Anhängern, abhold war, so bestätigte er demohngeachtet unsern ochsensteiner Otto III., der, als ein entschiedener und tüchtiger Mann, so vieles für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Elsasse gethan hatte, sogleich in seinem landvogteilichen Amte über diese Provinz, während er die Verwaltung des rechtsrheinischen Gebietes (Breisgau) dem Grafen von Katzenelnbogen übertrug [52]). Als solchen treffen wir jenen, in einem Vertrage vom November 1292, als Bürgen für Anselm von Rappoltstein [53]), und einige Wochen hernach befand er sich auch in König Adolf's Gefolge zu Hagenau, als derselbe das, durch Rudolf I. 1291 dem Kloster Neuburg ertheilte, in der Geschichte der Dynasten von Lichtenberg angeführte, Privilegium erneuerte [54]). Mit dem Beginne des folgenden Jahres genehmigte jener Monarch dem elsässer Landvogte die, durch Rudolf I. geschehene, Verpfändung Hochfeldens [55]), sowie er auch dessen Verschreibung wegen der Einlösung von Marley, Kirchheim und Northeim bestätigte [56]), und einige Monate später war unser Otto III. bei der königlichen Erneuerung der straßburger Freiheiten anwesend [57]).

Ohnbeschadet seiner Würde als königlicher Landvogt des Elsasses, bewahrte unser Dynast dem habsburger Hause dennoch die ihm angestammte Liebe und Anhänglichkeit, ja er

---

52) Annales Colmarienses bei Vrstis. II, 26 und Dr. Böhmer's Fontes II. 29.

53) Schöpflini Als. diplomatica II, 52 No. 780.

54) Datum Hagenawe tercio Klnd decembris, indict. VI^{a} anno dni. 1292. Presentibus etc. Ottone de Ohsenstein advocat. prov. Alsacie, heißt es darin.

55) Datum Thuregi IIII Idus. Januarij. Indict. VI^{ta} anno dni M°. CC°. Nonag. Tercio. Regni vero nri. anno Primo.

56) Datum Thuregia IIII Idus Januarii. Ind. VI^{a} Anno dni M°. CC°. LXXXIII°. Regni nr. Anno primo.

57) Schöpflini Alsat. diplom. II, 59 No. 787.

Digitized by Google

verwaltete und schützte sogar dessen elsässer Besitzungen, denn er wird deswegen ausdrücklich „ein wissenthaft-phleger des ge-„waltigen vnde des geerten hren Herzogen Albrechtes von „Oesterich" genannt und sühnte als solcher 1294 die Mißhelligkeiten und Ansprüche der Brüder und Ritter Nibelung und Heinrich von Laubegassen mit jenem Herzoge, bis auf eine jährliche Gülte von 50 Viertel Korn, die ihnen auf herzoglichen Gütern für 50 Mark Silbers zu Pfand verschrieben war [58]). Dies ist die letzte uns bekannte urkundliche Nachricht von Otto III., und je mißliebiger sich König Adolf bei Hohen und Niedern im deutschen Reiche gemacht hatte und je mehr dadurch die Anhänglichkeit an Rudolf's Sohn, den Herzog Albrecht von Oesterreich, zunahm, um so inniger schloß sich auch jener an letzteren, seinen Verwandten, und an dessen Sache an. Die unausbleibliche Folge davon war, daß ihm jener Monarch die elsässer Landvogtei abnahm und diese Würde 1297 dem Grafen Theobald von Pfirt übertrug, der, während der König den Engländern in ihrem Kampfe mit den Franzosen in Flandern helfen wollte, im September jenes Jahres vom Elsasse aus einen Einfall in Frankreich ausführen sollte [59]). Adolf ward endlich durch die meisten Reichsfürsten der Krone Deutschlands für verlustig erklärt und dieselbe dem Albrecht von Oestreich übertragen; beide zogen daher gegen einander zu Felde und bei Göllheim am Donnersberge kam es am 2. Juli 1298 zur entscheidenden Schlacht, die ungünstig für den Nassauer ausfiel und in welcher er sein Leben einbüßte. Unser Otto III. nahm, als ein tapferer Anhänger des Habsburgers, an diesem Treffen ebenfalls auf's thätigste Theil, denn ihm ward die Sturmfahne anvertraut, die er auch siegreich führte und mit kräftiger Faust hoch erhoben hielt, allein er mußte seine Treue mit seinem Herzblute besiegeln, indem er, bei der großen Anstren-

58) Dis geschach do man zalte von gottes geburte 1294 Jar an deme nehesten Cristage vor sce Johestage des töfers.

59) Dr. Böhmer's Regesta Adolfi Regis 188 vor Nr. 373.

Digitized by Google

gung und bei der übermäßigen Hitze, gleich vielen anderen, in seinem schweren Harnische erstickte [60]).

Zum Weibe hatte derselbe Kunigunde von Lichtenberg genommen, die Schwester Konrad's I. und die Nichte des straßburger Bischofs Konrad von Lichtenberg, welche beiden ihr 500 Mark Silbers als Ehesteuer verschrieben und 1279 von dieser Summe 262 Mark auf Güter zu Sigolzheim und Kunesheim anwiesen, die sie von den von Wickersheim erkauft hatten, über welche Güter Otto III. jenen einen Schein gab und sie zugleich durch Stellung von Bürgen vor allem möglichen späteren Nachtheile sicher stellte [61]). Das Witthum derselben verlegte er später, 1286, unter jenes Prälaten Genehmhaltung, mit 1000 Mark lauteren löthigen Silbers auf sein straßburger Lehen, Reichshofen und Westhausen [62]). Ein Jahr nach dem Hinscheiden Otto's III. setzte König Albrecht seiner Wittwe Kunigunde und dem Rudeger von Munzenheim einen Hoftag zur Beilegung ihrer Irrungen wegen der ihr zum Witthum verschriebenen Güter zu Sigolzheim u. s. w. fest [63]). Dieselbe lebte noch 1301, in welchem Jahre sie, mit der Bewilligung ihrer Söhne, Heinrich's (des straßburger Sängers) und Otto's IV., an Hugo Wirich den Jungen 34 Viertel Roggengülte von ihrem Gute zu Walsheim für 34 Mark Silbers, jedoch ablösig in Zeit von 2 Jahren, veräußerte [64]). Kinder zeugten sie fünf, den ebengenannten

---

60) Königshoven's Chron. Als. 121. Alberti argentin. Chronicon bei Vrstis. II, 110 u. andere.

61) Diz geschach do vnser herre was 1279 ierig on sant Johannes dage dez döfers.

62) Dis geschach an deme ersten cinztage nach Svnegibten, da von gotf geburten warent 1286 Jar.

63) Der brief wart geben an dem fritage vor sant Bartholomeus tage do man zalte ꝛc. 1299dem Jare.

64) Diz geschach, an dem Mentage nach dem Schönen Non tage do men von Gotz geburte zalte Drizehen hvndert Jar, vnde ein Jar.

Digitized by Google

Sänger Heinrich, Otto IV., den Nachfolger seines Vaters, und Agnes, die schon 1291 an den Grafen Jofried von Leiningen vermählt war und die Rietburg, mit den Dörfern Schifferstadt, Fischlingen und Weiler (Weyher), statt 2000 Pfund Heller, zur Mitgift erhielt, welche Summe 1305 durch ihren Schwiegervater, der jene Veste verkauft hatte, auf die Burg Guntheim verlegt und verschrieben ward [65]); Rudolf, der dritte Sohn, der 1313, 1316 und bis 1326 als Erzdiacon und Chorbischof zu Straßburg erscheint [66]) und endlich noch einen Sohn, dessen Namen wir nicht wissen, der aber zwei Kinder hinterließ, Rudolf, einen Geistlichen, und eine Tochter, Mena oder Imagina. Schöpflin giebt denselben jenen Chorbischof Rudolf zum Vater, was jedoch ohnmöglich der Fall sein konnte, indem sie ja sonst, nach damaligem Landrechte, nicht erbfähig sein konnten, wie wir später ein solches Beispiel von einem Geistlichen aus der ochsensteiner Familie anführen werden, oder wir müßten denn annehmen, jener Rudolf sei später aus dem geistlichen Stande getreten und hätte seine beiden Kinder für rechtmäßig erklären lassen [67]). Läugnen läßt es sich übrigens nicht, daß diese sechs auf einander folgenden Otto oder Ottomanne einige Verwirrung in unsere Stammtafel bringen oder wenigstens die Ausmittelung derselben sehr erschwerten. Jene Mena blieb übrigens im eheloſen Stande und erhielt, gleich ihrem geistlichen Bruder, ochsensteinische Güter, jedoch nur verpfändete oder erworbene, zu ihrem Unterhalte, die nach beider Ableben wieder an die Familie zurückfielen.

---

65) Der wart gegeben in dem Jare ꝛc. 1305 Jar an sante Michelstage.

66) Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins VI, 434 u. VIII, 169.

67) Schöpflini Alsatia illustr. II, 622, in der ochsensteiner Stammtafel.

Abschnitt II.

Das Wirken.

1) Otto IV.

Es ließ sich mit Bestimmtheit erwarten, König Albrecht würde die Huld, die sein Vater und er selbst seither dem, bis in den Tod getreuen, Otto III. erzeigt hatten, auch auf dessen Sohn Otto IV. übertragen, und wirklich lesen wir auch, derselbe habe, sogleich bei seinem Regierungsantritte, die Landvögte geändert und die Landvogtei im Elsasse dem Herrn Johannes I. von Lichtenberg, die aber jenseits Rheins in der Mortenau unserem Otto IV. eingegeben [68]) und noch in dem nämlichen Jahre, da sein Vater im Dienste des habsburger Hauses gefallen war, bezeugte derselbe die Bestätigung der Privilegien Straßburgs durch den neuernannten Monarchen [69]).

Wir haben oben vernommen, der Graf Theobald von Pfirt (der, nach des straßburger Bischofs Konrad von Lichtenberg Wunsche und Willen, seine Tochter Herzlanda unserm Otto IV. zur Gattin geben mußte) sei bereits 1285 mit seiner Ehefrau, Katharina von Klingen, in Irrungen gestanden wegen ihres Einbringens, das durch denselben theils verkauft, theils vergeudet worden war, welche Unannehmlichkeit jedoch, in Gegenwart des Königs Rudolf I. und des baseler Oberhirten, durch die Ueberlassung der zwei Burgen Pfirt und Altkilch an jene Katharina, beigelegt worden sei. Nach dem Ableben der letzteren hatte Graf Theobald, aus der Mitgift derselben wie-

68) Königshoven's Chron. Alsatiae 121: „er anderte die lantfögete. „In Elsas hatte er zu lantfogete hern Johans von Liehtenberg und „gynesit Rynes des von Ohssenstein sun der do in dem strite bleip."

69) Schöpflini Als. diplom. II, 71 No. 811.

Digitized by Google

der die Orte Egensheim, Sundhofen und Grutzenheim für 400 Mark Silbers veräußert und sich dadurch, vermuthlich auf die Anzeige und Klage der Familie hin, die Ungnade des Königs Albrecht, sowie den Unwillen des straßburger Prälaten zugezogen, daher er, um seine Kinder, Ulrich, Theobald, Johann, Herzlande von Ochsenstein und Sophia, dafür schadlos zu halten, denselben 1299 den Hof zu Remungen, nebst den Dörfern Deckenweiler und Hausen, mit allen möglichen Rechten und Einkünften einräumte und übergab und zugleich noch die Verbindlichkeit einging, daß, wenn er sich abermals vermählen und Kinder erzeugen würde, diesen keine Ansprüche an die eben genannten Orte zustehen sollten[70]). Zu derselben Zeit hatte unser Dynast, „des heil. Richspfleger in Mortenowe", eine Fehde mit Burchart von Hageneck, in welcher er den Eberhart von Greifenstein und den Kuno von Bergheim, nebst dessen Sohne Ludwig zu Gefangenen machte, die sich nachher in einer Urfehde anheischig machen mußten, falls sich jener an dem Herrn von Ochsenstein deshalb rächen würde, sich entweder in Straßburg oder in Hagenau wieder als Geißeln stellen zu wollen[71]). Zwei Jahre darauf erklärte Otto IV., sammt seinem Bruder Heinrich, dem Sänger am hohen Stifte zu Straßburg, er sei dem Johann Holderbaum, Bürger in Worms, 50 Pfund gute und gerechte Heller schuldig, die er entweder bis nächsten St. Johannistag bezahlen, oder sich zum Einlager, mit zwei Rittern, Dienern und Pferden, in einer wormser Herberge, bis zum Abtrage jener Summe, einfinden wolle, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, der Gläubiger dürfe sich nöthigenfalls durch den Verkauf der Pferde der Geißeln bezahlt machen[72]).

---

70) In deme jare da man zalte ꝛc. 1299 jar, daz geschach zu zollensheim an Ste katerinen abent.

71) Geben vff dunrstag nach Sant Martins Meß Anno 1299 jare.

72) Datum et Actum Anno dnj. M°. CCC°. primo feria tercia post Natiuitatem bte virginis Marie.

Digitized by Google

Die Mitgift seiner Gattin Herzlanda war bisher noch nicht geregelt und geordnet worden; denn erst 1304 verschrieb ihr Vater, der Graf Theobald von Pfirt, dieselbe mit 1000 Mark löthigen Silbers auf Dörfer und Gefälle von eigenen und Lehengütern, welche die Eheleute so lange im ohngestörten Genusse haben sollten, bis sie die pfirter Familie wieder ablöse, wofür der Graf seinen ältesten Sohn, Ulrich, zum Bürgen einsetzte, der auch an demselben Tage, in einer besonderen Verschreibung, solche Verpflichtung übernahm [73]). Einige Monate später verlegte nun Otto IV. von dem Witthum seiner Gemahlin 500 Mark Silbers auf die halbe Burg Landeck, sowie auf benannte, dazu gehörige, Orte, und da die Abtei Klingenmünster, durch frühere königliche Vergünstigungen, manche von derselben lehenrührigen Rechte und Einkünfte erhalten hatte, so mußten Abt Johannes sowie sein Convent hiezu besonders einwilligen [74]), und zwei Jahre nachher schenkte er seiner Herzlanda seine sämmtlichen, im Speiergau gesessenen, Vasallen, nebst ihren Lehengütern, zur Morgengabe, welche Manne ihr, wie bisher ihm selbst, nach Ordnung und Recht, in allen Stücken gehorsam sein müßten [75]). Im November verwidmete derselbe seine Gattin abermals mit 400 Mark Silbers, straßburger Gewäges, auf die Veste Meisterſel und auf Lingenfeld sammt Zuständigkeiten und allen Rechten und Vogteien im Speiergaue, wie dies von dem heiligen Reiche zu Lehen rühre [76]), daher sowohl König Albrecht [77]), als auch

73) Beide Urkunden sind an einem Tage ausgestellt: Diz geschach vnd wart dirre brief gegeben an Sancte Gregorien tag do man zalte ꝛc. 1304 iar.

74) Der wart geben an Sanct Jacobes dage dez Jarüs do man von Goz geburte calte druzechenhundert Jar, vnd in dem vierden Jarü.

75) Datum in crastino Ephyfanie, anno duj. M°. CCC°. sexto.

76) Diſ beſchach, vnd wart der brief geben, an ſant katherinen tage, do man von Gottez geburte zalte Druzehenhundert Jar, vnd ſechs Jar.

77) Datum Spire VI Non maij. Anno dni 1307°. Regni vero nri Anno Nono.

Digitized by Google

der Pfalzgraf Rudolf I., ein Jahr ſpäter, ihre Genehmhaltung zu dieſer Verſchreibung ertheilten [78]), und an demſelben Tage beſtätigte jener Monarch ſeinem Verwandten Otto IV. auch die, durch ſeinen Vater Rudolf I. geſchehene, Verpfändung Hochfeldens [79]). Gegen Ende Septembers 1307 verzichtete Johannes von Metz bei dem Könige auf ſeine ſeitherigen Reichslehen zu Eutzingen und Queichheim bei Landau, mit der Bitte, dieſelben dem edeln Otto IV. von Ochſenſtein lehensweiſe zu übertragen, was von jenem, als die letzte Gunſtbezeugung gegen ſeine geſippten Freunde, ſogleich geſchah [80]).

Vorher ſchon hatte unſer Dynaſt genehmigt, ſein Getreuer, Ritter Konrad von Frieſenheim, dürfe ſeine Hausfrau, Bielin, auf Aecker, Wieſen und Weinberge in der Gemark von Sanct Martin bei der Krobsburg, die von ihm lehenbar waren, bewidmen [81]). Im folgenden Jahre fiel König Albrecht bekanntlich als ein Opfer blinden Haſſes, und den Thron der Deutſchen beſtieg Heinrich VII. aus dem luxemburgiſchen Hauſe, während deſſen Regierung aber die Ochſenſteiner auch nicht in einer einzigen kaiſerlichen Urkunde erwähnt werden, obgleich ſich jener, bis zu ſeinem mißglückten Zuge nach Wälſchland, wo ihn auch 1313 der Tod überraſchte, oft im Elſaſſe aufhielt. Graf Ulrich von Pfirt hatte 1311 den beiden Söhnen ſeines Schwagers, ſeinen Neffen Johannes und Otto V., auf den Fall ſeines Abſterbens, die, im baſeler Bisthume gelegene, Burg Tanne, mit allem, was damit in Verbindung ſtand, nebſt der Stadt Senheim und demjenigen, was er ſonſt noch

---

78) Datum in Castris apud Chunigsperch, Anno dni Millo CCC°. septimo. XI Kln Septembris.

79) Datum Spire. VI. Non Maii, Indiccione Quinta. Anno dni Millmo Trecentesimo Septimo Regni vero nri Anno Nono.

80) Datum in Castris apud Cuttenas. IIII°. Kln Octobr. Anno dni 1307°. Regni vero nri Anno decimo.

81) Dis beſchach an dem Mondage vor Sant Valentines Dag do man zalte ꝛc. 1307 Jare. Gudeni Cod. dipl. mogunt. V, 605 No. IV.

Digitized by Google

vom Bisthume Straßburg lehensweise inne hatte, als Erbe vermacht, wozu Bischof Johannes und sein gesammtes Domcapitel ihre Zustimmung gaben [82]). Jener Graf Ulrich verzichtete auch, 1312, zu Gunsten des Hochstifts Straßburg auf seine Rechte an den, von seiner Mutter herrührenden, Zehnten zu Sulz und versprach zugleich, die mütterlichen Erbansprüche seiner Schwestern, Herzlande von Ochsenstein und Sophia zu Würtemberg, an diesen Zehnten befriedigen zu wollen; sollte er jedoch sterben, ehe er diesen Verpflichtungen nachgekommen sei, so habe sein Schwager, Otto IV., dieselben an seiner Stelle zu vollbringen [83]). Im folgenden Jahre bekannte Markgraf Rudolf von Baden, er sei wegen des Schadens, den ihm die Stadt Straßburg nebst ihren Helfern, und unter diesen auch unser Ochsensteiner, durch Brand und Raub zugefügt hätten, gesühnt und er habe überhaupt an letztere keine Ansprüche mehr [84]), und einige Monate später stellte der Rath von Schlettstadt eine sogenannte Tröstung aus, des Inhalts: er wolle die Gefangenschaft zweier seiner Mitbürger durch Otto IV., auf's künftige weder an demselben, noch an seinen Freunden und Dienern rächen, oder ihnen deshalb Schaden zufügen [85]).

Durch die getheilte Wahl der uneinigen Kurfürsten, von denen mehrere, nach dem Absterben Heinrich VII., 1314 den Herzog Ludwig von Bayern, die anderen aber den Herzog Friederich den Schönen von Oesterreich, den Sohn des gemordeten Königs Albrecht, zum Reichsoberhaupte erwählten, ward besonders unser Rheinland wieder mit Unruhe und Krieg beschwert. Die Erwählten und ihr beiderseitiger mäch-

---

82) Dirre brief wart geben an dem Mentage nach dem Sunnentage, do man singet Oculi mei semper etc. 1311 Jar.

83) Schöpflini Alsat. diplom. II, 100 No. 863.

84) Daselbst II, 105 No. 874.

85) Dis geschach zu veltkirchen bi Obern Bergheim, an dem Sunnentage nach sante Lucien tage, des Jares 1313 Jar.

Digitized by Google

tiger Anhang standen einander feindselig gegenüber und jeder derselben pochte auf sein Recht zur Krone. König Friederich hatte seine mächtigste Stütze an seinem Bruder, dem tapferen Herzoge Leopold und überhaupt im Elsasse, wo er den Grafen Ulrich von Pfirt und dessen Schwager, Otto IV. von Ochsenstein, zu Landvögten ernannt und ihnen 1315 den Auftrag ertheilt hatte, in Verbindung mit den übrigen elsässer Reichsstädten, den Straßburgern gegen den Markgrafen von Hochberg, wegen der Befreiung Egelolf's von Landsperg kräftige Hülfe zu leisten [86]). Unserem Dynasten ward durch jenen Fürsten, mit welchem ihn sowohl die Bande des Blutes, als auch die dem Hause Habsburg schuldige Dankbarkeit innig verknüpften, zugleich die Landvogtei im Speyergaue übertragen, und er schlug seinen Sitz in der, östreichisch gesinnten, Reichsstadt Landau auf, während König Ludwig der Bayer den Grafen Georg von Veldenz, als Landvogt desselben Gaues, in die ihm ergebene, nur einige Stunden von jener entfernte Reichsstadt Speyer einsetzte. Jener Herzog Leopold, Landgraf des oberen Elsasses, ertheilte in seinem und seines Bruders, des Königs Friederich, Namen, Otto IV. 1315 die Versicherung, daß ihm die, wegen seiner geleisteten und noch zu leistenden Dienste, durch letzteren zugesagten 500 Mark Silbers, straßburger Gewichtes, bis kommenden Sanct Michaelstag bezahlt werden würden [87]), und einige Tage darauf trug Friederich der Schöne denselben, als elsässer Landvogte, auf, das bei Kaisersberg befindliche Nonnenkloster Alspach, wenn es die Schwestern begehrten, zu schützen und ihnen mit Rath und That beizustehen [88]). Nach Verlauf einiger Wochen verpfän-

---

86) Datum in castris ante Ezzelingen, crastino Laurencij, regni nostri Anno primo. Schöpflini Als. dipl. I, 323 No. 378.

87) Datum Argent. VIII. Kalen Aprilis. Anno dnj Millimo Trecent Quintodecimo.

88) Datum in Columbaria Anno Domini 1315, II Kal. Aprilis, regni vero nostri Anno primo. Schöpflini Alsat. diplom. II, 113 No. 892.

Digitized by Google

dete ihm derselbe König für 150 Mark Silbers, constanzer Gewäges, das Schultheißenamt zu Ehenheim mit allen Rechten und Zubehörden, um dasselbe bis zum Abtrage der vorgenannten Summe zu verwalten und innezuhaben [89]). Unser elsässer Landvogt findet sich im nächsten Jahre als Zeuge in der Verkaufsurkunde des Dorfes Nonnenweier an das straßburger Domstift durch Bertholt von Windeck [90]), und im August treffen wir denselben in dem Lager seines Monarchen vor Eßlingen [91]), ebenfalls als Zeugen, in einem Lehenbriefe desselben für den Erzbischof von Cöln. Gegen Ende dieses Jahres wies der König seinem Vetter und Landvogte, Otto von Ochsenstein, wegen seiner ersprießlichen und angenehmen Dienste, auf den, ihm schon früher verpfändeten Gütern zu Blickesberg, nochmals 200 straßburger Mark Silbers an, wofür er jährlich von den Einkünften und Steuern jener Pfandgüter 20 Mark, bis zur Ablösung, einziehen sollte [92]), und im März 1317 versprach er demselben wiederholt für seine Dienste 300 Mark Silbers, welche theils auf die Münze in Breisach und auf die Juden in Colmar, theils aber auch auf die landvogteilichen Erträgnisse angewiesen wurden [93]).

In den folgenden Jahren und bis 1320 hielt sich König Friederich in seinen östreichischen Landen auf und überließ seinem Bruder Leopold die Verfechtung seiner Rechte in den Rheingegenden; allein letzterer beschränkte seine ganze Thätigkeit nur auf den kleinen Krieg, indem er denen, die es mit seines Bruders Gegner hielten, auf alle Weise Schaden und

89) Datum in Basilea . anno dni M°. CCC°. Quintodecimo. VIIII°. Kln. Junij. Regni vero nri Anno Primo.

90) Mone's Zeitschr. für den Oberrhein IV, 287.

91) Joannis spicilegium tabb. litt. veterum 42 No. XIV.

92) Datum apud Ensisheim . III°. Idus Novembr. Anno dni Mo. CCC°. Sexto decimo. Regni vero nri Anno secundo.

93) Dr. Böhmer's Regesten Kaiser Ludwig's des Bayern zweites Ergänzungsheft 332 Nr. 276.

Digitized by Google

Nachtheil zu bereiten suchte und so namentlich den außerhalb ihrer Mauern befindlichen Gütern und Besitzungen der speyerer Bürger, die er mit der Hülfe der Reichsstadt Landau 1317 sehr beschädigte. König Ludwig nahm sich aber seiner Getreuen mit Eifer an, denn er belagerte und bedrängte seinerseits die landauer Bürger sehr hart, deren auswärtige Güter gleichfalls durch die Speyerer viele Noth und merklichen Schaden erleiden mußten, so daß die Feindschaft und Erbitterung zwischen diesen beiden Städten immer höher stieg. Otto IV., Landvogt des Elsasses und im Speyergaue, suchte daher, im Interesse der Landauer, diesen Hader beizulegen, sowie den bisherigen schädlichen Reibereien ein Ziel zu setzen, und bewog deshalb, Anfangs 1318, beide Stadträthe dahin, einen Anlaß auf die Städte Mainz, Worms und Oppenheim einzugehen, die die gegenseitigen Klagen verhören und dann darüber rechtlich entscheiden sollten, welchem Ausspruche sich auch beide Theile unterwerfen müßten, wofür unser Landvogt den Speyerern 6 Ritter und 2 Bewohner Landau's zu Bürgen stellte [94]). Jene Abgeordneten kamen darauf in der, zwischen den beiden streitigen Städten gelegenen, Comthurei Haimbach zusammen und es gelang ihnen, vermöge eines Rechtsspruches, die feindseligen Gemüther vollständig auszusöhnen [95]), welche Vereinbarung oder Tröstung unser Herr Otto IV., im Beginne des folgenden Jahres, mit den von Speyer erneuerte und zugleich noch die weitere Bestimmung hinzufügte, diejenige Stadt, welche den Frieden nicht zu halten gesonnen sei, müsse dies der anderen vier Wochen zuvor schriftlich anzeigen oder auf-

94) Der wart geben do man zalte von gotz geburte 1318den jare an dem Dinstage nach dem Ahten dage. Archiv der Reichsstadt Speier Nr. 572.

95) An deme mantage so man vier Wochen vleisch gißet, unter der Besiegelung des geistlichen Gerichts zu Speyer: Der wart geben, do man zalte von Gottes geburte, Druzehen hondert jar, in deme Achtzehenden jare, an deme vritage vor deme phalmetage. Daselbst Nr. 573.

Digitized by Google

kündigen [96]). Seit December 1319 belagerte indessen Herzog Leopold wiederholt die Stadt Speyer 8 Monate lang mit einem gewaltigen Heere, allein er konnte dieselbe nicht bezwingen, sondern mußte bei der Annäherung des Königs Ludwig abziehen und sich mit dem Rathe und der Bürgerschaft zu einem Vertrage bequemen, bei welchem der genannte Landvogt auch thätig war und denselben mit besiegelte [97]), bis endlich das entscheidende Treffen bei Mühldorf, im September 1322, den bisherigen Kriegszügen und Verheerungen der beiden Könige und ihrer Anhänger ein Ende machte.

Unterdessen hatte Otto IV. auch noch andere Angelegenheiten in seinen zwei Landvogteien zu besorgen, denn er verbürgte sich 1320 für einen durch den landauer Rath gefangenen Edelknecht, Senger von Steingewirke, daß sie ihn losließen, wobei aber zwei Herren von Geroltseck, nebst 8 elsässer Rittern und 2 Edelknechten, jener Stadt noch besondere Schadloshaltung zusagen mußten, wenn der Senger seine Urfehde etwa nicht halten würde [98]). Einige Wochen nachher traf derselbe und sein Bruder Rudolf, der Chorbischof in Straßburg, mit dem Abte Wolfram und seinem Convente zu Ebersheimmünster einen Tausch wegen Weingülten in dem siegolsheimer Banne [99]), und um Pfingsten desselben Jahres ertheilte unser Landvogt, gemeinschaftlich mit dem Landgrafen Ulrich, sowie in des Königs Friederich und des Herzogs Leopold Namen, dem Grafen Konrad von Freiburg eine mehrwöchentliche

---

96) Der wart geben do man zalte von Gottes geburte, Druzehen hondert jar, in deme Nvnzehenden jare, an der mittewochen nach deme zwelften dage. Daselbst Nr. 574, auch Chr. Lehmann's Chronica spirensis Fol. 256 & 671.

97) Der wart geben an sante Sirtestag des Jares da man zalte von Gotz geburte 1320 Jar.

98) Der wart gebin an dem nehesten sunnentage nach vnser vrowen Kertz dage. Da man zalte ꝛc. 1320steme Jare.

99) Der wart gegeben vnd geschah dez iaref da man von Gotz geburte zelte 1320 iar. an dem nehsten cinstage nach der grosen vastnacht.

Digitized by Google

Tröstung, um während deren Dauer nach Straßburg zu kommen und sich mit dem Ritter Reinbolt Hüffelin vergleichen zu lassen [100]).

Otto IV. gerieth, in Verbindung mit seinen Söhnen, den Junkern Johannes und Ottemann V., nach dem Tode seiner Gattin Herzlanda, in Uneinigkeit mit seinem Schwager, dem Grafen Ulrich von Pfirt, wegen des Heirathsgutes derselben zu 1000 Mark Silbers und des Genusses der dafür verpfändeten, aber noch nicht eingelösten Burgen und Ortschaften, bis beide endlich 1321 ihre Irrungen durch einen Rechtsspruch zweier Schieds- und Rathleute entscheiden und den Familienfrieden wieder herstellen ließen [101]). In dem nämlichen Jahre genehmigte jener, als Landvogt des Elsasses und Speyergaues, die der Abtei Eusserstal durch das Dorfgericht zu Lingenfeld zugestandene Leitung der Bach nach ihrem Hofe in Mechtersheim [102]), und ein Jahr später gab er, als Besitzer der Veste Landeck, seine Einwilligung, daß der Edelknecht Anselm von Berwartstein den Witthum seiner Ehefrau Christina, einer Tochter des Ritters Berthold Smutzel von Dirmstein, mit 50 Mark Silbers auf den, von ihm zu Lehen tragenden, Weinzehnten zu Bleisweiler verlegen möge [103]). Im J. 1324 leisteten Markgraf Rudolf von Baden, unser Dynast, nebst seinem vorgenannten Bruder, Rudolf dem Chorbischofe, und Herrn Ludwig III. v. Lichtenberg, der Stadt Hagenau für sechs

---

100) Dirre brief wart geben zu Strasburg in der stat, an dem nechesten zihesstage nach dem phingesstage, in dem iare ꝛc. 1320 iar. Freyburger Urkundenbuch von Dr. Heinrich Schreiber I, 236 No. CX.

101) Das sprechen ist geschehen an dem nehsten Sambstag vor Letare, dz ist der sunnentag zu Halbvasten, zu Kolmar in der statt, des Jares do man zalte von gottes geburte tusend drühundert vnd eins vnd zwantzig Jar.

102) Datum crastino Michahelis archangeli Anno dom. M°. CCC°. XXI°. Mone's Zeitschr. V, 319.

103) Dirre brief wart gegebin an dem mantage vor sante Gallen tage, do man zalte ꝛc. 1322 Jare.

Digitized by Google

Edelknechte, die während einer Fehde in deren Gefangenschaft gerathen waren, Bürgschaft, mit dem Versprechen, entweder 600 Mark Silbers für dieselben zu entrichten, oder sie, auf Sanct Adolfstag, wieder in den Kerker zu überantworten; würde indessen beides in der bestimmten Frist nicht geschehen, so verpflichteten sie sich zum Einlager in Hagenau, bis jene Summe bezahlt sei [104]). Einige Wochen darauf gingen die vorerwähnten vier Herren nochmals die nämliche Verbindlichkeit mit 600 Mark ein, für jene sechs Edeln, sowie für Heinrich Burgow und Heinrich Susmann, für jeden mit 50 Mark Silbers, wenn sich letztere bis künftigen Johannis des Täufers Tag nicht wieder in's Gefängniß stellen würden, ebenfalls mit Einlager der Bürgen zu Hagenau [105]).

Rylindis, die Hausfrau des Ritters Johannes von Manburnen, verzichtete 1326, unter der Verbeistandung ihres Gatten, des Herrn Heinrich von Vinstingen, und des Ritters Endrisen von Diemeringen, für sich und ihre Erben, auf ihren Witthumssitz in der ochsensteinischen Burg Ramstein, sammt allen Zuständigkeiten, zu Gunsten Wilhelm's von Dorneswiler, eines Ritters, und seiner Erben [106]). Nicht lange hernach war unser Dynast auch einer der fünf Schiedsleute, um die Mißhelligkeiten des Herzogs Albrecht von Oesterreich mit dem Grafen von Fürstenberg wegen der Stadt Villingen beizulegen [107]), und im April 1327 war Otto IV., nebst dem straßburger Schultheiße, dem Ritter Claus Zorn, dazu erwählt,

---

104) Der wart gegeben an der ersten Mittewochen vor sante Laurencientag In dem Jare ꝛc. 1324 Jar. Mone's Zeitschr. VI, 428 Nr. 6.

105) Der wart gegeben an dem ersten Donrestage nach sante Mychelstage, In dem Jare da man zalte von Gotz geburte Drucehen hyndert Jar vnd vier vnd zwenzig Jar. Vom Original in der Univ.-Bibl. zu Heidelberg Nr. 204.

106) Dirre brief wart geben an dem nehesten Samestage vor sante Agnese dage dez Jares ꝛc. 1326 Jar.

107) Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins VIII, 379.

Digitized by Google

um die bisherigen Zerwürfnisse zwischen dem Bischofe Johannes und der Stadt Straßburg, welche Brand, Raub, Todschläge und sonstige Beschädigungen betrafen, auszugleichen, was beide auch wirklich zu Stande brachten, und in welchem Aktenstücke ersterer ebenfalls wieder in seiner seitherigen Würde als Landvogt des Elsasses und des Speyergaues vorkommt [108]), was wir als einen Beweis von dessen Brauchbarkeit ansehen müssen, weil ihn König Ludwig in diesen wichtigen Aemtern beibehielt, obgleich derselbe früher, als ein Verwandter und treuer Helfer des Königs Friederich, jahrelang dessen erbitterter und thätiger Widersacher gewesen war.

Jene Friedenshandlung ist die letzte Nachricht, die wir von Herrn Otto IV. haben, denn der Tod raffte ihn am 19. October 1327 dahin und seine irdische Hülle ward in der, im hagenauer Forste befindlichen, Abtei Neuburg, in deren Nähe die ochsensteiner Familie bereits Besitzungen erworben hatte, zur Ruhe gebracht [109]). Seine, schon mehrfach berührte, Gattin Herzlanda, Gräfin von Pfirt, war ihm schon zehn Jahre vorher, am 3. April, in die Ewigkeit vorangegangen und wurde ebenfalls daselbst beerdigt [110]). Ihre Ehe war mit drei Kindern gesegnet, nämlich Johannes, Otto V., zum Unterschiede von seinem Vater (wie früher die jüngsten gleichnamigen Söhne der Lichtenberger, Ludemann, Hanemann und Heinkelmann) Ottemann geheißen, und Herzlanda, die jedoch

---

108) Der wart gegeben an dem achten dage sanct Ambrosien, dez iares ꝛc. 1327 jar. Schöpflini Als. diplom. II, 136 No. 936.

109) Unter folgender Grabschrift: ANNO . DOMINI . 1327 . XIV . KALENDAS . NOUEMBRIS . OBIIT . DOMINUS . OTTO . DE . OCHSENSTEIN. Bernhart Herzog's Chronicon Alsatiae V, 56.

110) Der Stein, der ihr Grab deckte, hatte folgende Inschrift: ANNO . DOMINI . 1317 . III . NONAS . APRILIS . OBIIT . DOMINA . HERTZLANDA . VXOR . DOMINI . OTTONIS . DE . OCHSENSTEIN . FILIA . THEOBALDI . COMITIS . DE . PFIRDT. Daselbst V, 56.

Digitized by Google

in blühendem Alter am 1. März 1329 aus dieser Welt schied und neben ihren Aeltern in Neuburg ruht [111]).

2) Otto V. oder Ottemann.

Dieser Dynast war einer der thätigsten unseres Geschlechtes, indem er besonders in Familien-Angelegenheiten, mit seinem Oheime Rudolf, sowie mit seinen Geschwistern und Kindern, viel beschäftigt vorkommt.

Ein Jahr nach des Vaters Ableben bezeugten ein Bürger aus Metz und ein Kaufmann in Straßburg, von dem Bisthume Metz 1000 Pfund kleiner Turoner empfangen zu haben, um sie den Herren von Ochsenstein einzuhändigen [112]), welche Summe entweder von einer Entschädigung in Fehdezeiten oder, was wahrscheinlicher ist, von Lehensgegenständen herrührte, indem die Ursache dieser Verbindlichkeit von Seiten des Bischofs in der Verschreibung nicht bestimmt angegeben ist. Im folgenden Jahre erkauften Herr Rudolf, der Chorbischof, mit den Junkern Johannes und Ottemann zu Ochsenstein, von dem Edelknechte Johann Wolf von Siegolzheim und von dessen Ehefrau Anna, um 10 Pfund baseler Heller, eine jährliche Gülte von fünf Ohm rothen Weines zu Siegolzheim [113]).

Unser Otto V. ging 1330 gegen den König Johannes von Böhmen und Polen die Verpflichtung ein, ihm lebenslänglich mit aller seiner Macht und nach Vermögen gegen Männiglichen dienen zu wollen, wofür ihm derselbe, auf nächsten

---

111) ANNO . DOMINI . 1328 . KALEND . MARTII . OBIIT . HERTZLANDA . FILIA . DOMINI . OTTONIS . DE . OCHSENSTEIN. Bernhart Herzog's Chronicon Alsatiae V, 56.

112) Actum et datum anno dni 1328, quarta die Mensis maii.

113) Der wart gegebin an Sante valentinstag dez jares do man zc. 1329 iare.

Digitized by Google

Sanct Martinstag, 600 Pfund Heller zu erlegen versprach [114]). In dem nämlichen Jahre veräußerte der Landgraf Ulrich im Elsasse, mit der Einwilligung seines Sohnes Johannes, sein Dorf Burne (Niederbronn) bei Reichshofen, nebst Zwing, Bann, Kirchensätzen, Laienzehnten und sonstigen Rechten und Zubehörden, „die in dasselbe kirspel hörent", den edeln Leuten Menen und Rudolfen von Ochsenstein, sowie Johannes und Otto V. Herren zu Ochsenstein, für 1000 Pfund „genger vnd „geber" straßburger Pfenninge [115]), und einige Wochen später beliehen erstere die zwei letztgenannten Dynasten mit jenem Dorfe, das bisher Reichslehen gewesen war, die es dann durch ihren Vasallen, Rudolf von Bergheim, vermannen ließen; wenn aber der Landgraf und sein Sohn keine leiblichen Lehenserben hinterlassen würden, so sollten die Ochsensteiner dieses Lehen wieder vom Reiche empfangen [116]).

In den stäten Kämpfen und Kriegen des straßburger Oberhirten Berthold, taucht auch Rudolf v. Ochsenstein, vermuthlich der ehemalige Erzdiacon, auf, indem er mit dessen Söldnern und mit denen von Dambach 1332 vor Schlettstadt zog und das dieser Stadt gehörige Vieh raubte, welches ihm aber die Bürger wieder abjagten und zugleich viele Bewohner Dambach's erschlugen [117]), und um dieselbe Zeit errichtete jener Rudolf auch ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe mit seinem Oheime, Hanemann I. von Lichtenberg, dem er in jeder Noth seinen Beistand zusagte und ihm zugleich versprach, wenn sie eine gemeinsame Fehde ausfechten müßten, sich ohne sein

---

114) Dat. in Landow anno dni 1330 in die Penth. Dr. Böhmer's Regesten Ludovici Bavari Imp. 335 Nr. 497.)

115) Der wart gegeben ant sant Lucien tage des Jares ꝛc. 1330sten Jare.

116) Der ward gegeben an dem ersten Tage nach dem zwelfften Tage des Jares ꝛc. 1331 Jar. Bericht vom Adel in Teutschland 251 Nr. VI.

117) Königshofen's elsässer Chronik 321.

Digitized by Google

Wissen und Willen mit ihren Widersachern nicht sühnen oder Frieden schließen zu wollen, jedoch nahm er den einzigen Fall aus, wenn Hanemann mit dem Bischofe Bertholt, mit dem Herrn Egen von Geroltseck, seinem Oheim, und mit seinen Vettern Johannes und Ottemann V. zu Ochsenstein, oder überhaupt mit letzterer Herrschaft und der Stadt Straßburg in Feindseligkeiten gerathen würde, daß er dann, früherer eingegangener Gelübde und Verbindungen halber, verpflichtet sei, denselben auf ihr Begehren zu helfen und beizustehen [118]). Kaiser Ludwig erlaubte 1333 den Brüdern Johannes und Otto V., wegen der ihm schon erwiesenen und noch zu leistenden Dienste, die ihrem Vetter Rudolf von Ochsenstein, Chorherrn zu Straßburg, und ihrer Base, Jungfrau Mene, eingeräumten und als Erbe eingegebenen Reichspfandschaften Hochfelden, Northeim, Marley, Kirchheim, Rumolzwiler, Coßwiler, Tann und Barre, an sich lösen zu dürfen [119]). Derselbe Monarch ertheilte auch, ein Jahr später, jenen Brüdern noch die Vergünstigung, da es gegen seinen Willen sei, daß die Reichsstadt Landau von ihren Angehörigen zu Pfahlbürgern aufnehme, letztere, weil sie nicht als seßhafte Bürger daselbst aufgenommen seien, sondern sich außerhalb der Stadt aufhielten, an ihrem Hab und Gute so lange zu bedrängen, bis sie dieselben wieder zu ihren Diensten brächten, und zugleich untersagte er den Landauern aufs ernstlichste, künftig keine ochsensteiner Unterthanen mehr in ihren Mauern zu dulden [120]).

Wir haben oben, beim J. 1330, die Erwerbung des Dorfes Niederbronn von dem elsässer Landgrafen Ulrich durch Mena und Rudolf I, sowie durch Johannes und Otto V., sämmtlich von Ochsenstein, vernommen, welche jedoch diesen

118) Der wart gegeben an deme ersten Mentage nach vnserre frowen tag der Liehtemes, des Jares ꝛc. 1332 jar.

119) Dr. Böhmer's Regesten K. Ludwig's v. Bayern 322 Nr. 3004.

120) Der geben ist ꝛc kostentz an vnser frowen abent Nach Christus geburt 1334sten jar.

Digitized by Google

Ort, den ſie nicht gemeinſam beſitzen wollten, fünf Jahre ſpäter folgendermaßen unter ſich theilten: Mena und Rudolf bekamen zwei Drittheile davon und die beiden Brüder das noch übrige Drittel; jeder Theil ſolle das ihm Zugefallene nach Belieben nutznießlich inhaben, jedoch ſollten letztere und ihre Erben dieſes Beſitzthum, aber ohnbeſchadet der Rechte Mena's und Rudolf's, allein vermannen oder vermannen laſſen; würde indeſſen der Landgraf Niederbronn mit ſeinen Zuſtändigkeiten wieder an ſich löſen, ſo ſollte dann auch die Ablöſungsſumme, nach Maßgabe der obigen Beſtimmungen, unter die Ochſenſteiner gleichheitlich getheilt werden. An demſelben Tage gaben Mena und Rudolf auch noch in einer beſonderen Verſchreibung ihre Einwilligung zur Vermannung dieſes Lehens durch ihre Verwandten und die Zuſicherung eines Beitrages, wenn daſſelbe durch einen Dritten vermannt werden müßte [121]). Nach Verlauf von zwei Jahren ward jene erſte Vereinbarung durch die Theilhaber mit denſelben Worten erneuert, doch ohne darin der Auslöſung durch die Landgrafen zu erwähnen [122]).

Jene Jungfrau Mena (domicella genannt, unter welchem Namen dieſelbe fortwährend erſcheint, indem ſie ſich, wie bereits bemerkt, nicht vermählte und überhaupt, wie aus ihren Handlungen hervorgeht, ein einſichtsvolles und beſonnenes Frauenzimmer geweſen ſein muß) überließ 1336 dem Ritter Marſilius Wetzel aus Straßburg käuflich eine jährliche, auf Gütern bei Hochfelden ruhende, Rente von 10 Pfund Hellern [123]). Dieſelbe und Herr Rudolf I. von Ochſenſtein verſprachen, im darauf folgenden Jahre, ihrem Oheim, dem Herrn Egen von Geroltseck, wegen einer Bürgſchaft für 15

121) Beide ſind ausgeſtellt: Der wart gegeben an dem neheſten fritage vor ſant katharine tage des Jares ꝛc. 1335 Jare.

122) Der wart geben an deme Sameſtage nach ſant Valentinestage Des Jares do man zalte ꝛc. 1337 Jar.

123) Actum VIII°. Jd. Julii Anno dni 1336°.

Digitized by Google

Pfund Pfenninge, schadlos halten zu wollen [124]), und im Juli veräußerte der Bruder jener Mena, Rudolf, der Stiftskellner (Cellerarius) zu Straßburg, gemeinschaftlich mit unseren Junkern, Johannes und Ottemann V., der Stadt Hochfelden um 100 Pfund Heller einen jährlichen Zins von 10 Pfund Hellern daselbst [125]). Rudolf I. von Ochsenstein hatte dem Pfalzgrafen Rudolf II. seither viele Dienste geleistet, daher derselbe ihn und seine Erben für die ihnen schuldigen 720 Pfund Heller, rheinischer Währung, 1343 in einen Schilling Heller von jedem Fuder Wein am Zolle zu Caub, auf so lange einsetzte, bis jene Summe abgetragen sei [126]).

Der Ritter Johannes, genannt Hülle, und seine Familie hatten der Capelle in der Stadt Zabern ochsensteinische Lehengüter vermacht und dafür den Junkern Johannes und Ottemann V., Herren und Besitzern des Schlosses Ochsenstein, 1345 andere Güter aufgetragen und sie von ihnen zu Lehen empfangen [127]). Einige Monate später stellte der Abt Eberhart zu Klingenmünster und sein Convent, „da wir yzunt die „briefe nit haben mögent", eine Bescheinigung über diejenigen Lehenstücke aus, die jene Brüder zu Ochsenstein von ihrem Stifte zu Lehen hätten, nämlich die halbe Burg Landeck, mit der Hälfte mehrerer Dörfer, dann die Sanct Michels (den Patron des Stiftes) -Leute und sämmtliche Mannschaften im Speyergaue [128]). Seitdem verschwindet jener Johannes aus den Urkunden und er muß demnach nicht lange darauf ver-

---

124) Der wart geben an der Mittewochen nach deme Sonnentage do man vier wochen Fleisch hatte gessen nach Ostern. Des Jares ꝛc. 1337 Jar.

125) Actum XIII°. Kln Augusti anno dni 1337.

126) Der ist geben zu der Ruwenstat nach gots geburt 1343 Jar, an sand Michelstag.

127) Actum X Klnd Marcij Anno dni 1345.

128) Der wart geben do man zalte ꝛc. 1345 Jare an dem dinstag nach dem heiligen Osterdage.

Digitized by Google

storben sein, weil wir es seitdem nur mit seinem Bruder Otto V. allein zu thun haben. Derselbe erscheint 1347, nebst einigen Adeligen, als Schiedsrichter über die Waiderechte der Abtei Selz, in welchen die Herren von Fleckenstein und mehrere Ortschaften dieselbe beeinträchtigen wollten [129]). Die Herzogin Johanna von Oesterreich, eine geborne Gräfin von Pfirt, übergab und verpfändete mehrere Monate nachher, in ihrem und ihres „hertzelieben brüderlin, Hertzoge Albrecht" Namen, Otto V. zu Ochsenstein, wegen dessen Verzichtes auf die, von dem Bisthume Straßburg rührenden, Lehen der Herrschaft Pfirt, mit alleiniger Ausnahme des Laienzehnten und der Rechte, die ihr Vater, der Graf Ulrich, zu Sulz hatte, Zülleshеim Burg und Dorf, nebst allen Gerechtsamen und Einkünften, jedoch unter dem Vorbehalte der Auslösung mit 1300 Mark lauteren und löthigen Silbers, baseler Gewichtes [130]), und 1352 verzichtete jener Albrecht, Herzog von Oestreich, Steyr und Kärnthen, nochmals auf diesen Laienzehnten und auf die Berechtigungen seines Schwähers Ulrich von Pfirt in Sulz, zu Gunsten unseres Otto V. und sagte zugleich die Manne ihrer Pflichten los und ledig, welche er an den letzteren wies [131]).

König Karl IV. verschrieb seinem lieben Getreuen Rudolf I. von Ochsenstein, für seine bisherigen und noch späteren unverdrossenen Dienstleistungen, 1348, 1000 Mark Silbers, straßburger Gewäges, welche Summe zur Hälfte auf nächste Lichtmesse, die andere Hälfte aber an Johannis des Täufers

---

129) An der heiligen uffart abent, in dem jar ꝛc. 1347. Mone's Zeitschrift für den Oberrhein VIII, 179.

130) Der geben ist zu Senheim am zinstage vor vnsre frówen tag zu Herbeste, do man zalte ꝛc. 1347 iare.

131) Der geben ist ze wien an sand Paulstag als er bechert ist, Nach Christes geburte 1352stem jar.

Digitized by Google

Tag entrichtet werden sollte [132]). Nach Jahresfrist veräußerte die Jungfrau Mena, unter der Bürgschaft ihres Bruders, des straßburger Canonicus und Kellners Rudolf, an den Henselin von Dimaringen zu Straßburg eine Hellergülte von vier Schillingen auf den Dörfern Rumolswiler, Goßwiler und Tann [133]). Dieselben Geschwister und ihr Vetter, Ottemann V., erwarben 1352 von dem Edelknechte Burkart und von dessen Verwandten Fritschemann, beide Vögte von Oberbronn (de Burne superiori), mit der Einwilligung der Söhne des letzteren, Heusel Fritschemann, ebenfalls Edelknechten, die Vogtei zu Oberbronn und mit Namen die drei Theile des Gerichtes, des Bannes, der Wasserflüsse, Wälder, Waiden und anderer Gerechtsamen daselbst, für 111 Pfund straßburger Heller [134]). Jener Ottemann übergab auch zu gleicher Zeit dem Herrn Symunt zu Lichtenberg die Hälfte der Mühle oben am Dorfe Mertzwiler, in welcher die drei Orte Mertzwiler, Eschbach und Vorstheim mahlen mußten, um sie gemeinsam und nutznießlich auf so lange mit einander zu behalten, bis Mertzwiler von letzterem wieder gelöset wäre, sei dies aber geschehen, so habe dann Symunt kein Recht mehr an die fragliche Mühle, worüber derselbe noch einen besonderen Rückschein ausstellen mußte [135]). Eben dieser Ottemann V. und sein Vetter Rudolf I. schlossen 1353 mit Hanemann II., Ludemann III. und Symunt, Dynasten von Lichtenberg, ein inniges Bündniß ab, einander wider ihre Feinde und Widersacher beholfen zu sein, worin sie jedoch den römischen König, den Pfalzgrafen Rudolf,

---

132) Der geben ist zu Wormiz ꝛc. 1348sten Jare, an dem nehesten mitwochen nach dem zwelften tage.

133) Actum IIII. Kal. Febr. anno dni 1349no.

134) Actum Klnd. Marcij Anno dni 1352do.

135) Beide Actenstücke sind datirt: Der geben wart an dem nehesten Sammestage noch dem zwentzigesten tage. In dem iare ꝛc. 1352 iar.

Digitized by Google

den straßburger Bischof und überhaupt ihre Lehensherren besonders ausnahmen [136]).

Der ebengenannte Rudolf I. kommt zum letztenmale in Familiensachen bei dem Abschlusse dieses Bundes vor und er muß 1356 gestorben sein, weil er in diesem Jahre noch unter Denen genannt wird, die der Stadt Straßburg, in der wichtigen Angelegenheit wegen der Pfahlbürger, mit ihren Vesten beizustehen versprachen, was Ottemann V. dem Rathe daselbst ebenfalls zusicherte [137]); später handelte aber letzterer immer allein. Auch scheinen die damaligen unruhigen und kriegerischen Zeiten die Glieder der ochsensteiner Familie vielfach in Anspruch genommen und beschäftigt zu haben, weil wir über vier Jahre lang ohne alle Nachrichten von denselben sind. Erst im Spätjahre 1357 wird Otto V. wieder genannt, als Ritter Wilhelm Hauener von dem Abte in Hohenhorst dessen in der Gemark zu Rumolzwiler gelegenen Hof Danne, auf zehn Jahre lang in Bestand nahm und dabei ausdrücklich versprechen mußte, die, ebenfalls zu jenem Hofe gehörenden, aber unserem Dynasten zustehenden 50 Morgen Aecker, nicht im geringsten zu hindern oder zu beirren [138]). Im folgenden Jahre übergab der Graf Eberhart zu Würtemberg, als „Mumpar" des Herzogthums Lothringen, seinem lieben Oheime, Ottemann V. zu Ochsenstein, das Dorf Näwilre, sammt allen Rechten und Zubehörden zu Lehen [139]) und in dem nämlichen Jahre ward derselbe von der Stadt Speyer zum Bürger, oder vielmehr zum Helfer, aufgenommen, „mit allen den rehten, als ein „ieglicher burger wirt"; ausgenommen waren jedoch hierbei

---

136) Der geben wart an dem Pfingestage In dem iare ꝛc. 1353 iare.

137) Wenckeri Disquisitio de Ussburgeris 71.

138) Der geben wart an dem neheſten sunnen dage vor aller Heiligen dage ꝛc. 1357 Jar.

139) Der geben ist ze Strazburg an sant Anthonientag. Do man zalt ꝛc. 1358ſten Jare.

Digitized by Google

das Reich, der Herzog von Oesterreich, der Graf von Würtemberg, der straßburger Prälat, sowie die Aebte zu Weissenburg und Klingenmünster, „wider die sol er der stat nicht beholfen sin“ [140]).

Ritter Konrat von Landesberg, genannt Rauser, und dessen Ehefrau, Katharina von Andelah, verzichteten 1360, zu Gunsten der Jungfrau Mena von Ohsenstein, auf ihre sämmtlichen Ansprüche an die Hälfte von 10 Mark Silbers, die Herr Otto dem seligen Eberhart von Andelah, dem Atte (Großvater) jener Katharina, von der Bete zu Marley schuldete [141]). Einige Wochen später verlieh der Abt Eberhart zu Weissenburg dem Junker Ottemann (VI.), dem Sohne des Herrn Otto V., das durch den Tod des von Wasichenstein seiner Abtei heimgefallene Lehen, nämlich die Veste Arnsburg, oberhalb Steinbach gelegen [142]). Jener junge Herr wird nun seitdem immer Ottemann geheißen, während sein Vater den Namen Otto (V.) führte, damit man beide in Urkunden von einander unterscheiden könne. Im folgenden Monate erlaubte und vergönnte Kaiser Karl dem letzteren aus besonderen Gnaden und gab ihm zugleich volle Gewalt, an seiner Stelle sich der Dörfer Nieder- und Oberhaußberg, nebst Ruprechtsaue „zu vnderwinden, vnd auch die innemen zu vnserm vnd des Reichs Rechten“ [143]), und in der letzten Woche dieses Jahres gab jener Monarch demselben, seinem und des Reichs lieben Getreuen, „von sunderlicher zuversicht, die wir zu dir haben“, nochmals ganze Macht, sich der genannten Dörfer, in seinem und des Reiches Namen, gänzlich zu unterziehen, oder sie in

---

140) Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins VIII, 30.

141) Der wart geben an aller Heiligen abent, In dem Jare ꝛc. 1360 Jare.

142) Der wart gegeben, da man zalte ꝛc. 1360 Jare, an dem Mantdage vor sant katherin dag der heyligen Juncfrawen.

143) Datum Nuremberg Anno etc. LX°. die sancte Lucie virginis. Glafey Anectoda etc. 504 No. 385.

Digitized by Google

Besitz zu nehmen, „als lang biz daz wir vns ervarn des „rechten dorumb, ob sie dem Reich von Recht zugehorn. „Wan wir vnderwiset sein, dz sie zu dem heil. Reich ge„horen" [144]).

Später hatte Otto V. mit den von Ettendorf in Fehde gestanden und nachdem sich beide wegen des Schadens, den sie einander durch Krieg, Brand und Nahme (Raub) zugefügt, verglichen und gesühnet hatten, gingen jener Otto und seine drei Söhne, Ottemann, Johannes und Rudolf II., mit ihrem bisherigen Gegner, Reimbolt, Herrn von Ettendorf, noch einen Anlaß auf den Bischof zu Straßburg, auf Symunt von Lichtenberg und Ritter Stißlau von der „witen Mulen", den Unterlandvogt im Elsasse, ein, um auch ihre übrigen Irrungen wegen eines Waldes zwischen Hohenfels und Niederbronn u. s. w. auszugleichen und beizulegen [145]). So wie nun die Söhne unseres Otto in diesem Jahre zum erstenmale vereint erscheinen, ebenso treffen wir auch im Juni desselben Jahres den Bruder der Imagina, den schon mehr genannten Canonicus Rudolf, zum letztenmale in einem gerichtlichen Acte an, in welchem beide gelobten, die andere Hälfte jener 10 Mark Silbers, von denen bereits oben, 1360, die Sprache war, den Rittern Heinrich und Friederich von Andelah, jährlich auszurichten, wofür sie denselben Gefälle zu Northeim, Marley und Kirchheim versetzten; auch wird darin erwähnt, Herr Otto III. hätte diese Schuld gemacht: vf sant Lucastag anno „1291 Jar" [146]).

Bei dem Einfalle der Engländer in's Elsaß wirkte auch unsere Familie thätig mit, jedoch nur Ottemann der Junge trat in den Bund ein, den die Fürsten, Grafen, Herren und

---

144) Datum Lauffen Anno etc. LX°. die sancti Thome Apostoli. Glafey Anectoda 509 Nr. 391.

145) Der geben wart an sante Valentins dag In dem Jare ꝛc. 1362 iar.

146) Datum V Klnd Julij anno dni 1362do.

Digitized by Google

die Reichsstädte des Elsasses, dieser drohenden Gefahr wegen, schon frühzeitig, 1362, unter sich errichteten [147]). Im Februar 1363 verkaufte der Abt Symund und das Convent zu Sanct Walpurg im Heiligenforste unserer Jungfrau Mena, um 24 straßburger Pfenninge, die der Abtei gehörige Mühle unterhalb des Dorfes Mertzwiler, mit allen Rechten und Zuständigkeiten [148]). Nicht lange hernach sicherten die gräflichen Brüder Eberhart und Ulrich von Würtemberg, ihrem Oheime Johannes von Ochsenstein, Domherrn zu Straßburg, Schadloshaltung zu wegen dessen Bürgschaft für eine durch jene Grafen bei Walther von Mühlheim, Sänger im Stifte zum jungen Sanct Peter daselbst, aufgenommene Summe von 100 Mark Silbers [149]), und jenes Domherrn Bruder, Ottemann, willigte in demselben Jahre ein, daß sein Vater Otto V. einem Bürger in Straßburg jährlich entweder 10 Pfund Pfenninge, oder eben so viel Viertel Korn auf sein Gut zu Hochfelden verschrieb [150]). Im Juni des kommenden Jahres stellte der Edelknecht Rembolt von Ansolzheim dem letztgenannten Herrn drei Bürgen für 10 Pfund straßburger Pfenninge, die er aus seinem ochsensteiner Lehen verpfändet hatte [151]).

Das Jahr 1366 ist reich an Nachrichten über unsere Familie, denn gleich beim Beginne desselben trat Otto V. dem allgemeinen elsässer Landfrieden bei [152]); aber ein offenbarer Irrthum ist es, wenn auch dessen beide Söhne, Ludwig und

147) Königshofen's elsässer Chronik 887 ꝛc.

148) Der wart geben des iars ꝛc. 1363 iar, an deme uehesten Zinstage nach sante Mathistage, eins zwölffbotten.

149) Der geben ist an dem dinstag vor dem Suntag Oculi. Do man zalt ꝛc. 1363 Jare.

150) Der wart geben an aller heilgen tage, do man zalte ꝛc. 1363sten Jare.

151) Der wart geben an dem fritage vor sant Johstage zu Sungihten. Do man zalte ꝛc. 1364sten Jare.

152) Schöpflini Alsat. diplom. II, 250 No. 1129.

Digitized by Google

Heinrich, dabei genannt werden, welche gar nicht existirten. Auch ließ sich derselbe durch die Boten von Straßburg auf dem Tage zu Schlettstadt vertreten, wo ein Beschluß wegen der aufzulegenden Schatzung vereinbart wurde [153]). Im Juli machte sich Reimbold von Ettendorf, Herr zu Hohenfels, in einer sogenannten „guten vrsage", gegen die Ochsensteiner Otto V., Johannes, Stiftsdechant in Straßburg [154]), und Rudolf II. verbindlich, wenn er Fehde oder Unfrieden mit denselben anfangen wolle, es ihnen vorher rechtzeitig anzukündigen [155]). Nach Verlauf einiger Wochen verschrieb unser Dynast dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. eine Oeffnung auf Lebenszeit in seinen, außerhalb des Elsasses gelegenen, Burgen Landeck und Meisterfel, um sich derselben im Nothfalle zu bedienen, jedoch nicht gegen das römische Reich, die Bischöfe zu Metz und Straßburg, die Aebte von Weissenburg, Selz und Klingenmünster, die ochsensteinischen Lehensherren, die Grafen von Bitsch, als Gemeiner in Landeck und die Städte Straßburg und Speyer, deren Bürger Otto auf vier Jahre lang geworden war, wogegen der Kurfürst denselben und seine Besitzungen, in der Pfalz Schutz und Schirm aufnahm, nebst noch anderen Bedingungen [156]). Gegen Ende Novembers desselben Jahres veräußerte der Bischof Johannes zu Straßburg, unter der Einwilligung des Dompropstes Johannes, Grafen zu Kyburg, des Domdechants Johannes von Ochsenstein und des gesammten Capitels, dem Grafen Johannes zu Salm und seiner „elichen wirtin", Philippa von Valkenburg, die

153) Königshofen's Chronicon Alsatiae 898.

154) Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins VI, 434: Johannes de Ohsenstein decanus eccl. Arg. 1366.

155) Der geben wart an sante Margareten tage, des iars ꝛc. 1366ten iare.

156) Datum Heidelberg sexta feria post assumpcionem beate Marie virginis Anno dni M°. CCC°. LXVI^to. S. auch meine urkundl. Gesch. der Burgen in der bayerischen Pfalz I, 273 ꝛc.

Digitized by Google

Veste und Stadt Schirmeck, nebst dem Breuschthale, von oben an, bis an die „scheidunge der benne" zu Mutzig und Hermotzheim, mit folgenden Dörfern: Grendelbruch, Berenbach, Rotahe, Obern-Rus, Rus-Muckenbach, Sembach, Miltbach, Schwarzbach, sammt den dazu gehörigen Gerichten; ferner die Orte: Wichastorkbach, Schönenbruch, Sundebruch, Ober- und Nieder-Waltkenbach und Obern-Hersbach, ebenfalls mit den Gerichten, und endlich noch die Dörfer: Obern- und Niedern-Haselach, Stille, Düngisheim, Urmatte, Walthersbach, Lützelhausen, Ueberrechlingen, Unterwicha gen Resburne, Sibenbuch die Schotten, den Theil am Heiligenberge, auch mit Gerichten, Vogteien, nebst allem Inbegriff und mit folgenden Gülten: 100 Viertel Waizen und 312 Viertel Roggen aus den bischöflichen Dinghöfen zu Mollesheim ꝛc., vier Fuder Wein von der Bete zu Sulz bei Mollesheim und zwölf Fuder von der Bete in der Stadt Berse. Dieser Kauf geschah um 12,000 Goldgulden, jedoch unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung mit derselben Summe [157]); da aber manche der vorgenannten Stücke den Ochsensteinern zu Lehen aufgetragen waren, so versprach der Bischof und sein Capitel einige Tage darauf dem Junker Ottemann, ihn vollkommen schadlos halten zu wollen, wenn er durch die neuen Besitzer in seinen Berechtigungen im Breuschthale beirret oder gehindert werden würde [158]).

Die Irrungen, die Otto V. im folgenden Jahre mit seinem Sohne Ottemann hatte, entschied Ritter Friederich von Wasselnheim mit der Minne folgendermaßen und stellte den Hausfrieden sogleich wieder her: letzterer sollte seinen Vater in dem ruhigen Genusse des Einbringens seiner Mutter lassen, allein nach dessen Tode bleibe ihm sein Erbrecht vorbehalten;

157) Der wart geben an dem nehsten mentage vor sant katherinen tag, In dem Jare do man zalte ꝛc. 1366 Jar.

158) Der wart geben an dem frytage nach sant Katherinen dage der Heilgen Jungfrowwen, In dem iare ꝛc. 1366 Jare.

Digitized by Google

die Verschreibung über das Schultheißenamt zu Weissenburg, müsse zu beiderseitigem Gebrauche in eine gemeine Hand gelegt, die „Richtunge" aber, die ihre Freunde zwischen ihnen gemacht hätten, genau gehalten werden, hingegen sollten alle übrigen Forderungen ab sein; wenn Leute von Nieder- nach Oberbronn gezogen seien, so sollte dem Junker Ottemann und seiner Schwester Mene der dritte Theil an denselben zustehen, und endlich wurden dem alten Dynasten noch einige Leute zu Reichshofen zugesprochen, an die seinem Sohne kein Recht zustehe [159]). In demselben Jahre hatte letzterer auch „bresten „stösse vnd missele" mit seinem Bruder Johannes, dem straßburger Dechanten, weil er seinen Theil an Burg und Stadt Reichshofen verpfändet hatte, allein er ward mit demselben gesühnt und versprach ihm allen Schaden ersetzen zu wollen, den er bis kommendes Osterfest hierdurch erleiden könnte, wofür er ihm, unter anderen, auch den Herrn Heinrich von Geroltseck, genannt von Tübingen, seinen Eidam und den Eberhard von Kyburg den Aelteren, seinen Schwager, als Bürgen stellte [160]), und im nächsten Jahre bescheinigte Ottemann, von seinem Vater 12 Pfund Geldes und 30 Viertel Korn empfangen zu haben, die ihm derselbe wegen Hochfelden noch schuldig war [161]). Wir müssen hier erwähnen, daß aus dieser Zeit viele Urkunden mangeln und unter diesen besonders die Hinlichsbriefe, Familienverträge und sonstige Vereinbarungen unter den Kindern Otto's V., weil, nach dem Aussterben des ochsensteiner Stammes, dessen Besitzungen größtentheils an die Grafen von Bitsch, von diesen aber später an die Grafen von Hanau-Lichtenberg gelangten, worüber manche

159) Der geben wart an der mittewuche vor dem balmedage in dem iore ꝛc. 1367 ior.

160) Der geben wart an dem dunrstage noch sancte andres dage In dem Jar ꝛc. 1367 jar.

161) Der geben wart an dem Samstage noch vnser fraven tag der Eren. In dem Jare ꝛc. 1368 Jar.

Digitized by Google

Erbansprüche von Seiten anderer Familien auftauchten, aus denen gewöhnlich langwierige Processe entstanden, durch welche viele Urkunden und Papiere zerstreut wurden und verloren gingen, wie wir uns aus mehreren alten Urkunden-Verzeichnissen überzeugt haben.

Eben diese Zerwürfnisse mit seinen Kindern erster Ehe waren auch die Veranlassung, daß Otto V. manche seiner Besitzungen, jedoch nur größtentheils außerhalb des Elsasses befindliche, entweder mit Pfandschaften belasten oder solche seinen Kindern als Erbtheile einräumen mußte, die sie dann später theilweise zersplitterten und so unserem Hause entfremdeten. Im J. 1369 versetzte jener auch die Hälfte der Vesten Landeck und Meistersel an den strengen Ritter Konrad Landschaden von Steinach, Vicedom zu Neustadt und an dessen Hausfrau, Grede von Hirschhorn, mit der Hälfte der dazu zählenden ansehnlichen Dörfer, für 5000 gute kleine florenzer Goldgulden, unter der Zustimmung seiner drei Söhne, Johannes', des Dechanten, Ottemann's und Rudolf's II.[162]). Jener Dechant und seine Schwester, die Pfalzgräfin Adelheid von Tübingen, beschworen einige Wochen hernach den Frieden in den zwei genannten Burgen, mit jenem Ritter Konrad dem Landschaden und mit dessen Schwager Diether Cämmerer von Worms, dem er Theil an dieser Pfandschaft gegeben hatte, welcher Vertrag aber erst in Wirkung treten sollte, wann obige Geschwister durch ihren Vater in die beiden Vesten eingesetzt sein würden[163]).

Unser Domdechant Johannes erlebte im J. 1370 ein unangenehmes widriges Ereigniß, dessen Veranlassung folgende war. Nach dem, 1365 eingetretenen, Absterben des straßburger

162) Datum Anno Domini MCCCLXIX ipsa die Gerdrudis virginis. Gudeni Codex diplomat. mogunt. V, 671 No. LXI.

163) Datum Dominica post Pasca, Anno Domini Millesimo CCC^mo. LXIX. Daselbst V, 674 No. LXII.

Digitized by Google

Biſchofs Johannes von Lichtenberg, traten jener Johannes und der Dompropſt, Graf Hanemann von Kyburg, als Bewerber des erledigten biſchöflichen Stuhles auf, allein ſie konnten ſich nicht mit einander verſtändigen, daher das Oberhaupt der Kirche, auf des Kaiſers Begehren, 1366 einen Dritten, den Johannes von Ligny, zum Oberhirten ernannte und alſo beide in ihren Erwartungen getäuſcht waren. Sie verfolgten ſich deshalb ſeitdem mit dem grimmigſten Haſſe, der ſich auch manchmal in bitteren Schmähungen Luft machte, und hauptſächlich beſchuldigte der Dechant den Propſt, er hätte ſich auf ungeſetzlichem Wege in ſeine Prälaten-Würde eingedrängt, worüber derſelbe dermaßen erbost ward, daß er, mit Hülfe einiger Freunde und Diener, ſeinen Gegner aus Rachſucht am 12. September 1370 zur Nachtszeit in ſeinem Hofe zu Straßburg überfiel, gefangen nahm und nach der Burg Windeck in Verwahr bringen ließ. Die Stadt kam, wegen dieſer Eingriffe in ihre Gerechtſame und Befugniſſe, in Gährung, der Rath ließ den Propſt in ſeinem Verſtecke aufſuchen, ergreifen und in einen Thurm werfen, worüber großer Hader und Feindſchaft zwiſchen der Stadt Straßburg und den Anhängern des Propſtes, namentlich mit den von Windeck und vielen anderen Adelichen, erwuchs, zugleich wurde die Veſte, in welcher der Dechant in Haft lag, jedoch ohne allen Erfolg, mehrmals belagert, dabei die Beſitzungen der Windecker ſehr beſchädigt und von dieſen dem ſtädtiſchen Eigenthum ebenfalls wieder großer Nachtheil zugefügt, bis endlich, im Sommer 1371, der Dechant, gegen ein Löſegeld von 4000 Gulden und 60 Pfund Pfenningen für ſeine Verköſtigung während der Haft, ſeine Freiheit wieder erhielt, während der Propſt erſt ein Jahr ſpäter, aber ohne Löſegeld und nur gegen eine Summe von 400 Pfund Pfenningen für ſeinen Lebensunterhalt, aus dem Kerker entlaſſen wurde. Später ließ unſer Dechant den Reinhart von Windeck gleichfalls auffangen und ihn gefänglich verwahren, bis er ſich mit 3000 Gulden aus ſeinen Ketten löſte,

Digitized by Google

wodurch jener doch wenigstens einigermaßen für seinen Verlust entschädigt ward [164]).

Während unser Dechant noch in den Banden zu Windeck lag, schloß er 1371 mit den Edelknechten Hansmann von Snellingen und Hans von Tiersberg einen Kauf über einen Theil des Hauses Oberweiler, sammt allen Gebäuden und Zuständigkeiten, um 125 Pfund Pfenninge ab [165]), und im folgenden Monate veräußerte dessen Vater Otto V. an den Abt Eberhart von Weissenburg das, zur Burg Meisterfel gehörige, Dorf Edesheim für 2400 Gulden, weshalb sich aber der geistliche Herr, nach Jenes Hinscheiden, in den Jahren 1378, 1379 und 1380, hinsichtlich der Erbansprüche der Kinder des Verkäufers an jenes Dorf, mit denselben, nämlich Rudolf II., Adelheid und Johannes dem Dechanten, noch besonders abfinden mußte [166]). Um die Zeit dieses Verkaufes belehnte auch jener Abt Otto V. mit dem halben Dorf und Gerichte Heinfelt und mit Hofen, bei Bure gelegen [167]). Im November desselben Jahres wandte letzterer seinem geistlichen Sohne, dem Dechanten Johannes, sowie dessen Erben und Nachfolgern, durch eine Schenkung unter Lebenden, den dritten Theil an Burg und Stadt Reichshofen, nebst den Dörfern Wolfershoven, Eberbach, Schure, Guntershoven, Griesbach, Utenhoven, Luterbach, Wattenhoven und Westhusen zu, deren eine Hälfte er aus der älterlichen Erbschaft, die andere aber aus dem Nachlasse seines seligen Bruders Johannes erhalten hatte [168]).

---

164) Königshoven, Chronicon Alsatiae 330 & 331. Wencker. Disquisitio de Ussburgeris 109—126 und daraus Strobel in seiner Gesch. des Elsasses II, 354—359.

165) Der geben wart an dem nehsten Zinstage noch dem zwelften tage, Dez Jares ꝛc. 1371 Jare.

166) Siehe meine urkundliche Geschichte der pfälzischen Burgen II, 237 ꝛc.

167) Der geben wart an dem nehsten fritage noch vnse frowen tag der Liehtmesse, Dez Jares 1371 Jare.

168) Actum III Jdus Nouembris, Anno Dni millimo Trecent. Septuagesimo Primo.

Digitized by Google

Im folgenden Jahre schenkte Otto V. durch einen gerichtlichen Akt und mit der Uebereinstimmung seiner Söhne, des Domdechanten und Rudolf's II., aus besonderer Gnade und Liebe, der Junta, einer Tochter Fritscho's zu Hochfelden, 17½ Morgen Aecker und die Hälfte der Brühlwiesen in hochfelder, sowie 2 Morgen Reben in der Gemark von Marly, ablöslich mit 100 Pfund Hellern [169]). Später übergab dessen Sohn Ottemann, der Junge, den Pfalzgrafen Ruprecht I. und III., oder dem Aelteren und dem Jüngsten, auf seine Lebenszeit, die Hälfte seines Dritttheils an Reichshofen, Burg und Stadt, nebst allem, was dazu gehörte, jedoch nur, um sich aus diesem festen Orte zu allen ihren Nöthen behelfen zu dürfen und damit sie dafür die ochsenstein'schen Besitzungen schirmen und vertreten möchten, daher auch Ottemann sämmtliche Gefälle und Einkünfte daraus ziehen und benutzen sollte [170]), und im Februar 1373 gelobten demnach die drei Theilhaber an Reichshofen, die Pfalzgrafen und Ottemann, dann Otto V. (des letzteren Vater) und sein Bruder Johannes der Dechant, jeder zu seinem Drittel, den Burgfrieden daselbst [171]).

Der Herzog von Liegnitz saß im Januar 1373 zu Gerichte in Nürnberg in des Kaisers Karl IV. Namen und gebot allen des Reiches Fürsten, Grafen, Herren und Edeln, den Brüdern von Ochsenstein, Johannes dem Domdechanten, Ottemann und Rudolf II. Hülfe und Beistand zu leisten, weil sie vor ihm geklagt hätten und durch das Hofgericht in „nutz„lich Gewere gesatzt sint" auf den Landgrafen Heinrich zu Hessen, wegen 40,000 Mark löthigen Goldes und wegen ihres erlittenen Schadens, nämlich in Burg und Stadt Marpurg, in Gyssen und in des gesammten Hessenlandes Vesten, Städten,

169) Datum III Jdus Maii Anno dni 1372do.

170) Geben zu wintzingen off den nesten samtztag nach sant katherin dag ꝛc. 1372 Jar.

171) Der geben ist zu Baden, dez nechsten fritags vor sant Valentinstag Nach Cristi geburte 1373sten Jare.

Märkten und Dörfern mit ihren Zubehörden [172]), welche sehr bedeutende Forderung nur von der Mutter jener drei Herren, Elisabetha von Hessen, herrühren konnte. Rudolf II. verpfändete einige Monate darauf an den Ritter Konrad Landschaden und an dessen Frau Grede die beiden der Burg Landeck anhängigen Dörfer Wolmesheim und Insheim, sowie er sie, von seines Vaters wegen, innegehabt hatte, um 450 florenzer Goldgulden [173]), und im Juni gab der Edelknecht Werlin Stahel von Westhofen sein, in der halben Burg der Stadt Wangen bestehendes, Lehen mit allen Berechtigungen, dem Bischofe Lambert und seinem Capitel zu Straßburg auf, die dasselbe unserem Domdechanten Johannes, wegen seiner getreuen und genehmen Dienste, übertrugen, nach dessen tödtlichem Hingange es an dessen Bruder Rudolf II. fallen, und wenn auch dieser ohne leibliche Lehenserben abgehe, an denjenigen Ochsensteiner gelangen sollte, der ein Herr zu Ochsenstein, der Stammburg, sei [174]). Die oben erwähnte bedeutende Besitzung, die Burg und Stadt Schirmeck, das Breuschthal, nebst den damit verbundenen Gerichten, Dörfern und Einkünften, die der Graf Johannes zu Salm und dessen Ehefrau Philippa 1366 von dem straßburger Hochstifte für 12,000 Goldgulden erworben hatten, veräußerten sie 1373, um dieselbe Summe, dem Domdechanten Johannes von Ochsenstein, sowie dem frommen Herrn, dem Ritter Claus von Grostein und dem Edelknechte Claus Richter, „dem man sprichet dütscheman", aus Straßburg, „Inen selber vnd allen Iren erben" [175]).

---

172) Nach gots gebürt 1373 iare. An dem Montag vor Sebastians tage. Gudeni Sylloge I, 650 etc. No. XXXI.

173) Der geben wart do man zalte ꝛc. 1373 an der Mitwoch nach dem Palmtag. Gudeni Codex dipl. mogunt. V, 689 No LXXV.

174) Der geben wart vf den nehsten Zinstag vor vnsers herren frone Lichamestag. In dem Jare ꝛc. 1373 Jare.

175) Der geben ist zu straßburg an sant michels tag des heiligen ertzengels In dem Jare do man zalte ꝛc. 1373 Jar.

Digitized by Google

Der Graf Johannes von Werdenberg, Herr zu Sargans, übergab und verſchrieb 1374 ſeinem Verwandten, unſerem Dechanten Johannes, ſeinen Theil an Burg und Stadt Reichshofen, mit allen damit zuſammenhängenden Rechten und Orten, nebſt dem Dorfe Weſthauſen, wie ſolches durch ſeine Baſe, Mene von Ochſenſtein, erblich auf ihn gekommen ſei [176]), und zwei Tage darauf verkaufte derſelbe an ſeinen Oheim Otto V. für 1050 Goldgulden ſämmtliche Dörfer, Gerechtſame und Gefälle, die er von ſeiner eben genannten Baſe ererbt hatte, mit Ausnahme ſeines vorberührten Theiles an Reichshofen, den er jenem Dechanten übergeben, und auch der ihm zuſtehenden Theile an Barre, ſammt allen Rechten, die er demſelben „für vnſern teil der ſchulde, die ime vnſer baſe ſelige Mene „von Ohſenſtein ſchuldig bliep", ebenfalls eingeräumt habe [177]). Daraus entnehmen wir, jene Mene oder Imagina ſei kurz vorher und zwar ohnvermählt von der Welt geſchieden, weil deren Nachlaß und Schuldenweſen eben geordnet ward, allein aus Mangel der Urkunden können wir nicht angeben, in welcher Verbindung oder welchem verwandtſchaftlichem Verhältniſſe dieſelbe mit jenem Grafen geſtanden ſei; übrigens kamen durch vorſtehende zwei Verträge ſämmtliche Beſitzungen, die jene Mene als mütterliches Erbe innegehabt hatte, wieder an unſer ochſenſteiner Geſchlecht.

Biſchof Lambert in Straßburg ſchloß 1375 mit dem Herrn Heinrich dem Jüngern oder IV. von Lichtenberg eine Uebereinkunft dahin ab, derſelbe müſſe ihm, ſowie denjenigen, die er an ihn weiſen würde, und ſeinen Amtleuten, von des Bisthums wegen, mit ſeinen Veſten und Schlöſſern treulich warten und dienen, auch, vom nächſten Oſterfeſte an, über ein Jahr lang, in Fehden und Kriegen, als Hauptmann oder

176) Der geben wart vf die nehſten Mitwochen vor ſant Georien dage, Do man zalte ꝛc. 1374 Jare.

177) Der geben wart vf den nehſten Fridag vor ſant Georien dage, Do man zalte ꝛc. 1374 Jar.

Digitized by Google

Diener, mit 20 Glefen (Spiefen) helfen, wofür der Prälat demfelben eine Belohnung von 4000 fchweren Goldgulden zuficherte. Die Veranlaffung zu diefer Vereinbarung und zu folchen Vorfichtsmaßregeln war unfer Domdechant Johannes, welchem jener Oberhirte, zwei Jahre zuvor, wegen feiner angenehmen Dienfte, die halbe Burg in Wangen als Lehen zugeeignet hatte und der aber fo gehäffig und feindfelig gegen feinen Vorgefetzten aufgetreten war, daß derfelbe in diefer Urkunde erklären mußte: es gefchehe dies „aus notdurfft, vmb „daz als her Joh. von Ohfenftein Dechan zu Straßburg vns „vnd den Stift Straßburg freuenlichen mit gewalt wider „vnfern heil. vatter den pabft und den keyfer vnd dz Rich „vnderftanden hat an zu gewünnende vnd dz wir denfelben „vnfern Stift in vnfere hant behaltent wider den freuel vnd „gewalt dez vorgenanten Techans" [178]).

Im Mai des nämlichen Jahres verpflichteten fich die Bewohner des Dorfes Coßwiler vor Gericht, ihrem Herrn, Otto dem Alten von Ochfenftein, jährlich 4 Pfund ftraßburger Pfenninge entrichten zu wollen [179]). Der vorerwähnte Dechant erklärte 1376 eine, durch feinen Vater für ihn und für feinen Bruder Rudolf II., über einen Theil an Reichshofen, ausgeftellte Verfchreibung für kraftlos und verzichtete darauf zu Gunften des letzteren [180]). Die letzte Nachricht, die wir von jenem Otto V. haben, ift von 1376, in welcher er bekannte, wegen der „zweyunge, miffehelle vnd fpan", die er mit dem Grafen Emich V. von Leiningen gehabt habe, der in feinem Kriege mit den Grafen von Zweybrücken-Bitfch die Burg Landeck und die Umgegend befchädigt hätte, vollkommen gefühnt zu fein und zugleich feftfetzte, alle mit demfelben früher

178) Geben zu Mollifheim an der krumben Mittewochen (d. h. an Mittwoch vor Oftern) dez ares ꝛc. 1375 Jare.

179) Actum XVII°. Klnd. Junij anno dni 1375to.

180) Der wart geben vf den Mentag nach dem Svnnentage do men fang Quasimodo. In dem Jare ꝛc. 1376ften Jare.

Digitized by Google

errichteten Verträge und Bündnisse sollten nun wieder in vollen Kräften bleiben [181]). Nach Jahresfrist war unser Dynast nicht mehr unter den Lebenden, allein wegen der oben bemerkten Zersplitterung der ochsensteinischen Urkunden aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, kennen wir weder den Tag seines Ablebens, noch den Ort seines Begräbnisses, sowie auch, da sämmtliche Aktenstücke über seine Vermählungen ebenfalls fehlen, kaum die Namen seiner beiden Gemahlinnen; als die erste wird Elisabetha von Hessen, jedoch ohne nähere Beweise, angegeben [182]), von der zweiten haben wir aber nicht die geringste Kunde (vielleicht war es, nach den oben bemerkten Verträgen von 1374, eine Gräfin von Werdenburg aus der Schweiz), wiewohl es fest steht und sicher ist, daß er zweimal vermählt war. Es sind uns sechs Kinder aus diesen Ehen bekannt, drei Söhne und eben so viel Töchter, nämlich Johannes der Dechant, Otto VI. (bei seines Vaters Lebzeiten und auch noch später Ottemann genannt) und Rudolf II., die wir sämmtlich schon kennen und deren spätere Geschichte wir aus triftigen Gründen nicht von einander scheiden können, besonders weil der Mittlere, Otto VI., nur eine Tochter hinterließ, der Jüngste aber den Stamm fortpflanzte und beide auch ohngefähr in Jahresfrist von einander starben; die beiden ältesten Töchter, Imagina oder Mena und N., verheirathet an Eberhart den Alten von Kyburg, haben wir bereits aus einem Aktenstücke von 1367 erwähnt, die jüngste Tochter aber, Adelheid, war schon 1369 an den Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen verehelicht, und dieselbe kommt, wie wir sogleich vernehmen werden, noch einigemal in den Jahren 1377 und 1378 vor.

---

181) Der geben wart an dem nehsten dunrestage vor sante Michahels dage, dez Ertzengels in dem jare ꝛc. 1376 jare.

182) Schöpflini Alsat. illustr., genealogische Tafel S. 622.

Digitized by Google

3) Otto IV. und 4) Rudolf II.

Wir haben bisher diese Brüder schon oft in Verbindung mit ihrem Vater wirken sehen; allein den älteren, Ottemann VI. finden wir, noch vor des letzteren Ableben, in einem besonderen genauen Bündnisse mit dem Grafen Emich V. von Leiningen, dem er, gemeinsam mit zwei Adelichen, 1376 in einer Fehde geholfen hatte, in welcher jedoch derselbe, sammt seinen Helfern, eine Niederlage erlitt, daher unser Dynast die Erklärung ausstellte, er sei durch den Grafen für seinen dabei erlittenen Verlust entschädigt, und die ihm von demselben verschriebene Jahresrente von 30 Pfund Pfenningen könne zu jeder Zeit mit 170 Pfund abgelöst werden [183]); allein nicht lange darauf standen beide in einem anderen Verhältnisse zu einander, denn Ottemann war in einer Irrung jenes Grafen mit dem Herzoge (ohne Zweifel mit dem Pfalzgrafen Ruprecht I.), vermöge eines Anlasses, für letzteren Bürgen geworden und hatte aber als solcher nur eine Zeitlang Einlager geleistet, so daß Emich nicht vollständig befriedigt worden war und ihn daher, wegen gebrochener Leistung, als Bürge für die „solle schult" anklagte, worüber die erwählten Rathleute, die Herren Blicker Landschaden, Albrecht von Venningen und Blicker der Junge, sämmtlich Ritter, entscheiden sollten [184]).

Nach des Vaters Tode belehnte der römische König Wenzlaw, 1377, die Edeln Hans (den Dechanten) und Rudolf II. von Ochsenstein, mit einem Reichslehen, bestehend in dem Dorfe Gertringen, dem Kirchensatze und mit dem

183) Datum anno dni M°. CCC°. LXX°. sexto ipso die nativitatis beate Marie virginis.

184) Datum sabbatho ante festum omnium sanctorum.

Digitized by Google

Walde genannt Heynbuche, sammt allem, was dazu gehörte [185]). Im November machten sich die vier damals noch am Leben befindlichen Geschwister, Adelheid, Pfalzgräfin zu Tübingen und Frau zu Herrenberg, der Domdechant Johannes, Ottemann VI. und Rudolf II. verbindlich, die ihrem Vetter, dem Herrn Symmt zu Lichtenberg, durch ihren seligen Vater verschriebenen jährlichen Zinsen und Gülten, 16 Pfund und 5 Schillinge Pfenninge, 435 Viertel halb Roggen, halb Hafer und 21½ Viertel Roggen, jedesmal zur bestimmten Frist zu liefern und eins für's andere dafür zu haften und einzustehen [186]). In demselben Monate vergönnten die zwei zuletzt genannten Junker, als Lehensherren, dem Edelknechte Reimbolt Huffilin, von seinen Lehensgütern im Banne von Scharrotbergheim, auf eine bestimmte Zeit und nur wiedereinlöslich, einiges verpfänden zu dürfen [187]), und zu Anfang des nächsten Jahres gelobten beide, den Burgfrieden zu Reichshofen, so wie die Pfalzgrafen denselben mit ihrem verewigten Vater, ihrem geistlichen Bruder und mit ihnen selbst beschworen hätten, ebenfalls halten zu wollen [188]).

Wir haben seither noch keine Theilung in unserem ochsensteiner Hause wahrgenommen und es ist also Grund zu der Annahme vorhanden, es sei das Recht der Erstgeburt als stillschweigender Gebrauch in demselben stets geübt worden, indem der älteste weltliche Sohn immer der Nachfolger des Vaters gewesen war und die Herrschaft allein besessen hatte, während die Töchter ausgesteuert wurden und die übrigen

---

185) Geben zu Nuremberg Noch gots geburte 1377stem Jare an Sende kylians tage.

186) Der geben wart an sant Andres Abende des heiligen zwelfbotten des Jares ꝛc. 1377 Jore.

187) Der geben wart an sant Andres Abende des heiligen zwelfbotten des Jares ꝛc. 1377 Jore.

188) Der geben wart an dem nehsten Samstage noch vnserre frowen dage der Liehtmessen In dem Jare ꝛc. 1378 Jare.

Digitized by Google

Söhne, sie mochten nun geistlichen Standes sein oder nicht, zu ihrem Unterhalte Güter angewiesen erhielten, die nach ihrem Ableben wieder an den Stamm zurückfallen mußten. Nach Otto's V. Tode ward aber die bisher befolgte Ordnung und dadurch zugleich der Frieden in unserer Familie gestört, denn die Pfalzgräfin Adelheid von Tübingen erhob 1378 an ihre weltlichen Brüder, Ottemann VI. und Rudolf II., bedeutende Ansprüche auf väterliches und mütterliches Erbe, so daß große „missehelle" darüber entstanden, zu deren Beilegung die drei Geschwister einmüthig drei Schiedsleute erwählten, und zwar die Ritter Götze von Grostein, Wernher und Ottemann Sturm, Gevettern (aus der Stadt Straßburg), denen sie die Entscheidung darüber anheimstellten und sich zugleich in den besonderen Anlaßbriefen eidlich verpflichteten, den Ausspruch derselben stet und fest zu vollführen, wobei noch ausdrücklich im Allgemeinen bedungen wurde, jedes der drei Betheiligten müsse die ihm überwiesenen Schulden, ohne der übrigen Kosten und Schaden, ausrichten.

Diese sogenannte Rachtung, aus welcher wir zugleich das beträchtliche Vermögen und Besitzthum des ochsensteiner Geschlechtes theilweise genau kennen lernen, bestimmte nun folgendes: der Frau Adelheid müßten, auf ihr oder der Ihrigen Begehren vor aller Theilung und gleich ihren Brüdern, in Monatsfrist 500 Mark Silbers entweder auf eigne oder auf Pfandgüter angewiesen werden; diejenigen Güterstücke, welche Junker Rudolf von seinem seligen Vater zum voraus erhalten hätte und die er, nach Verlauf von zwei Monaten, nicht wieder in die Erbmasse einwerfe, müßten abgeschätzt, deren Werth von den ihm gebührenden 500 Mark Silbers abgezogen, der Rest aber demselben, gleich seiner Schwester, ersetzt und durch Liegenschaften vergütet werden; da jene Adelheid auch Antheil an Meistersel zu haben begehrte, wogegen jedoch ihre Brüder erklärten, diese Burg sei von Alters her Reichslehen gewesen und sie wollten sie mit Geld entschädigen, jene aber fest behauptete, ihr Großvater Otto IV. hätte ihre Großmutter Herz-

Digitized by Google

landa, unter des Königs und der Kurfürsten Genehmhaltung, mit 400 Mark Silbers auf diese Veste verwitthumt, wodurch sie Eigenthum der Familie geworden sei, so entschieden die Thädingsmänner, sie solle daselbst in ihr Erbrecht eingesetzt werden, allein sie müsse dieser Ansprüche wegen ihren Brüdern zu Recht stehen vor dem Kaiser, oder vor dem römischen Könige und dann demjenigen gewissenhaft nachkommen, was derselbe über diesen streitigen Gegenstand rechtlich entscheiden würde, unterdessen aber sei sie verbunden, bis zur ausgemachten Sache, den Burgfrieden mit ihren Brüdern daselbst zu schwören und zu halten. Hinsichtlich Landecks erhob Adelheid die nämlichen Ansprüche, sie wolle nämlich, weil diese Burg mit 500 Mark Silbers, als Witthumsgeldern, belegt sei, in den ihr gebührenden Theil an dieser Summe eingesetzt sein, worauf jedoch die Brüder einwendeten, jene Veste wäre zur Hälfte an den Konrad Landschaden versetzt und sie könne also nur ihren Theil an der Hälfte jenes Witthums zu 250 Mark ansprechen; da sich nun beide Parthien über diesen Punkt nicht einigen konnten, so setzten die Rathleute fest: die Brüder sollten den vierten Theil (weil dem Dechanten Johannes, als dem vierten unter den Geschwistern, auch noch ein Recht daran gebühre) jener 500 Mark entweder in Straßburg, Hagenau oder Zabern hinterlegen, dann vor dem Abte zu Klingenmünster, als Lehensherrn, sowie vor dessen Manne, diese Angelegenheit zum Austrage bringen und darauf ihrer Schwester, derselben möge nun durch dieses Mannegericht ein Recht an jenen 500 Mark, oder auch nur an deren Hälfte zugesprochen werden, den Betrag entweder sogleich baar bezahlen, oder sie in die Burg einsetzen und den Frieden daselbst mit ihr geloben; die Rathsmänner sprachen ferner, die Frau Adelheid müsse in die Stadt Reichshofen nebst deren Zuständigkeiten, namentlich aber in diejenigen Theile, die ihr seliger Vater von Jungfrau Mene geerbt und von dem Junker Schafried, Grafen von Leiningen (der dies auch als ein Erbstück jener Mene besessen) erkauft hätte, was zusammen den achtzehnten

Digitized by Google

Theil ausmache, eingewiesen werden und auch nach Herkommen den Burgfrieden darin halten, allein über den dem Dechanten Johannes durch seinen Vater Otto V. und durch den Grafen Johann von Sant Gans (Sargans) daselbst eingeräumten Theil entschieden die drei Vertrauensmänner nichts, sondern behielten jeder Parthie ihr Recht vor, jedoch über die auf Reichshofen verschriebenen Witthumsgelder zu 1000 und zu 1200 Mark Silbers verfügten dieselben: jedes der drei Geschwister sollte nach seinem Erbrechte sich daran betheiligen, wollten aber die beiden weltlichen Brüder jene Summen ablösen, so müsse ihnen Adelheid oder ihre Erben, vor dem Bischofe in Straßburg und vor dessen Lehensleuten Rechts gehorsam sein. Letztere verlangte auch eine Theilung in Ochsenstein, Lindowe, Eichelberg, Dyllersmünster, Hengebür, Walsheim und Furthusen, weil diese Dörfer, bis auf die Hälfte jener Burg, Eigen seien, aber ihre Brüder wiesen dagegen urkundlich nach, jene Stücke wären sämmtlich ihres Vaters und Oheims Johannes Lehen vom Bisthume Metz bis zu ihrem Tode gewesen, daher ihnen auch die Schiedsleute dieselben allein zusprachen, jedoch mit der Auflage, ihrer Schwester deshalb vor dem metzer Prälaten und dessen Vasallen ebenfalls verantwortlich zu sein, und könnten die Brüder in Zeit von zwei Monaten nachweisen, Pfaffenhofen, die Vogtei zu Kirchheim und der Dinghof zu Duntzenheim seien Lehen, so sollten sie dieselben gleichfalls allein zu genießen haben, im entgegengesetzten Falle aber müßten sie ihrer Schwester Theil daran geben; weil jedoch die verlebte Jungfrau Mene und ihr verstorbener Bruder Rudolf, gemeinschaftlich mit Otto V., die Vogtei zu Oberbronn, sammt allen damit verbundenen Zinsen und Nutzungen, von den Edelknechten Burkart und Fritschemann von Oberbronn erkauft hätten und deren Lehenserben diese Vogtei vermannen müßten, so solle Frau Adelheid gleich ihren Geschwistern ebenfalls ihren Theil daran zu genießen haben, und ebenso ward auch derselben der Mitgenuß der eigenen Aecker, Matten und Reben in den Bännen von

Digitized by Google

Westhusen, Furthusen und Walsheim, namentlich der Meierei in letzterem Dorfe, zugesprochen, allein an den, zur Herrschaft Ochsenstein gehörigen, Mannschaften sollte ihr und ihren Erben nur in dem Falle ein Recht zustehen, wann der ochsensteiner Stamm ohne Leiblehenserben abginge; zugleich müßten die beiden Junker alle liegenden und Pfandgüter, nebst der fahrenden Habe und den Nutzen, den sie bisher daraus gezogen hätten, mit ihrer Schwester theilen, die auf einen Wiederkauf verpfändeten Besitzungen sollten indessen die drei Geschwister einlösen und dann gleichheitlich theilen, mit Ausnahme der Pfandschaft des Konrad Landschaden und dessen Frau von Hirschhorn, an welcher jener Adelheid kein Lösungsrecht zustände; endlich ward Niederbronn, als ein von den alten Landgrafen des Elsasses erkauftes Reichslehen, den Brüdern allein zugesprochen, obgleich der verstorbenen Jungfrau Mene durch einen kaiserlichen Brief vergönnt gewesen wäre, ihren dritten Theil daran allein vermannen zu lassen, jedoch sollten jene ihrer Schwester auf Begehren deshalb vor dem Reichsoberhaupte zu Recht stehen, und schließlich erhielten die beiden Junker noch Niedermater, weil bekanntlich Reichslehen, allein zugewiesen [189]). So war also die Ruhe in der Familie wieder hergestellt und der Gräfin Adelheid Ansprüche waren befriedigt; seitdem finden wir dieselbe nur noch einmal urkundlich im November des nämlichen Jahres, da sie und ihr anderer Bruder, der Domdechant Johannes, ihrem Vetter, dem Herrn Heinrich IV. oder dem Jungen von Lichtenberg, Schadloshaltung wegen einer Schuld von 120 Gulden zusicherten [190]). Aus späteren Angaben wird sich indessen herausstellen, daß vorstehende Verhandlungen eine völlige Theilung zwischen

189) Der geben wart, an dem nehsten Mentage noch vnserre frowen tage der Erren den man schribet Assumpcio. In dem Jare ꝛc. 1378 Jare.

190) Der geben wart an dem nehsten Samsdage oor sant katherinen tage, Da man zalte ꝛc. 1378 Jare.

Digitized by Google

Ottemann VI. und seinem Bruder Rudolf II. zur Folge hatten, die aber unserer Familie und zwar durch des ersteren einzige Tochter, großen Nachtheil bereitete.

Im nächsten Jahre gelobte der Edelknecht Eberlin von Greifenstein jenem Dechanten, ihn wegen seiner Gutsprache für 10 Gulden Gelts, die er auf die Hälfte des Hofes Snersheim verschrieben hatte, zu entschädigen [191]). Die soeben auseinander gesetzte Rachtung von 1378 berührte auch noch unseren Domdechanten Johannes bezüglich der Burg Meisersel, indem er seinen Brüdern Ottemann VI. und Rudolf II. das Recht streitig machte, die darauf lastenden Pfandschaften nur für sich und ohne seine Mitwirkung abzulösen; allein sie verständigten sich sogleich im J. 1379 dahin, jener sollte ihnen deshalb, auf Verlangen, vor dem Kaiser zu Recht stehen und sich dessen Ausspruche fügen, sie aber müßten ihm den dazu festgesetzten Tag zwei Monate vorher genau ankündigen, damit er sich auf diese Verantwortung richten und vorbereiten könnte, was indessen längstens in Zeit von zwei Jahren geschehen müsse; würden sie jedoch diese Frist verstreichen lassen, so solle dann die gegenwärtige Verschreibung erloschen, der Dechant zugleich seiner Verbindlichkeiten gegen seine Brüder hinsichtlich Meisersels ledig und dessen Lösungsrecht anerkannt sein [192]). Im folgenden Jahre versprachen die Grafen Eberhart und Ulrich von Würtemberg, Vater und Sohn, ihrem Oheim, dem Dechanten Johannes, Schadloshaltung wegen einer Bürgschaft für die ansehnliche Summe von 400 Mark Silbers [193]). Letzterer war, nebst Nicolaus Richter, 1381 noch im Besitze der Veste Schirmeck und des Breuschthales, denn der Bischof

191) Der wart geben an dem nehsten zinstag nach vnsre frowen tag der liehtmesse In dem iore ꝛc. 1379 iore.

192) Der geben wart vf den nehsten Dunrestag nach dem Heiligen Pfingste doige In dem Jare ꝛc. 1379 Jare.

193) Der geben wart an dem nehsten Dunnerstage noch sant Johanns Baptisten tage zu Sunegihten Da man zalte ꝛc. 1380 Jare.

Digitized by Google

Friederich II. von Straßburg stellte die Erklärung aus, jenen beiden Pfandherren noch 200 Pfund Pfenninge zu schulden, die in jene Burg verbaut worden seien [194]), aber später, nach Johannes' Tode 1386, ging diese Pfandschaft an die von Hohenstein und an andere über.

Unser Herr Rudolf II. wurde 1381 durch zwei Bürgschaften in Anspruch genommen, nämlich durch den Grafen Johannes von Salm für eine Schuld in Straßburg von 2200 Gulden [195]) und durch seine Vasallen, die Edelknechte und Brüder, Eberlin und Petermann von Greifenstein, für 35 Pfund Pfenninge [196]); die Schuldner gelobten, wenn er deshalb Nachtheil erleiden würde, ihn dafür schadlos halten zu wollen. Dessen Bruder Ottemann VI. hatte in diesem Jahre ebenfalls eine Zweiung mit dem Dynasten Johannes IV. von Lichtenberg, bezüglich Wein- und Fruchtgefällen, die gen Arnsburg gehörten, und jener hatte seine Klage bereits vor das kaiserliche Hofgericht in Rotweil gebracht; weil aber beide dem Könige Wenzeslaus lieb und werth waren, so entschied derselbe: die von jenem Hofgerichte bereits erfolgte „clag, „vrfrag, erfollung, Echte vnd nutzgewer" solle dem Lichtenberger, seinen Besitzungen und Erben keinen Schaden bringen; er vernichtete also dadurch die seitherigen Rechtsvorgänge und wies die Parthien an seinen Verwandten, den Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz, um diesen Streit, entweder „mit der Minne, oder mit dem Rechten" beizulegen [197]), was auch durch einen Ausspruch desselben im Monate November geschah,

194) Würdtwein, subsid. diplom. nova VIII, 217.

195) Der wart geben an dem nehsten zinstag vor mittervasten jn dem jor ꝛc. 1381 Jor.

196) Der wart geben an dem nehsten Mentag vor vnser frowen tag der erren Jn dem Jare ꝛc. 1381 Jare.

197) Der geben ist zu Frankenfurt an Mentag vor sant Matheustage ꝛc. 1381sten Jare.

Digitized by Google

vermöge dessen dem von Lichtenberg sein Theil an jenen Gülten auf das Haus Arnsburg geliefert werden mußte [198]).

Die Verpfändung der Hälfte Meisterfels durch Otto V. an Konrad Landschaden von Steinach ist uns bereits bekannt, und da letzterer 1382 Todes verblichen war, so ersuchte unser Ottemann VI. den König Wenzel, den halben Theil jener reichslehenbaren Veste auf dessen gleichnamigen Sohn Konrad und auf dessen Eidam, Diether Kämmerer von Worms, übertragen zu wollen, was auch sogleich geschah [199]). In einem alten zuverlässigen Urkunden-Verzeichnisse fanden wir die Angabe, Ottemann VI. und Rudolf II. hätten 1382 mit einander getheilt, allein sie wären, nicht lange darauf, darüber in Streit gerathen, welche Uneinigkeit indessen später (1383) durch Gösse Sturm, Johann Ostertag von Winstein und Dieterich Krieg von Hochfelden entschieden und beigelegt worden sei. Jene Theilungsurkunde kennen wir leider nicht mehr, allein diese Rachtung werden wir hernach nochmals berühren. Um dieselbe Zeit hatten die von Straßburg auch einen Strauß mit Ottemann VI., daher sie vor dessen Burg Klein-Ochsenstein zogen, dieselbe erstürmten und mit ihren Leuten besetzten, allein da sie den geringen Nutzen erwogen, den ihnen diese Veste gewährte und deren bauliche Unterhaltung ihnen zugleich große Kosten verursachte, so zerstörten sie dieselbe und zogen ab, aber später errichtete jedoch unser Dynast seine Burg wieder [200]).

---

198) Datum Heidelberg quinta feria post Katherine virginis Anno dni M°. CCC°. Octuagesimo primo.

199) Geben zu Franckenfurt vf dem Meine ꝛc. 1382, des Mittwochen nach Sant Margreten Dag. Gudeni Cod. diplom. mogunt. V, 701 No. LXXXVI.

200) Königshoven's Chronicon Alsatiae 336. Strobel's Gesch. des Elsasses II, 408.

Digitized by Google

In der Fastnachtswoche 1383 ward derselbe, wegen der von dem straßburger Prälaten zu Lehen tragenden Vogtei über das Breuschthal, vor das bischöfliche Manngericht geladen, das unter dem Vorsitze des hochstiftischen Vicedoms, Rudolf von Hohenstein, zu Mollesheim abgehalten wurde und aus folgenden Männern zusammengesetzt war: Rudolf von Hittendorf, Lutolt Beger Vogt zu Mollesheim, Johann von Wickersheim, Eberlin von Mülnheim, Heinrich Friederich, Bertholt Münch von Wildesperg, Rulman Swarber, Thoman von Endingen und Peter Dürre von Roßheim, sämmtlich Ritter, dann Johann von Helffenstein von Wasselnheim, Engelhart von Hohenstein, Wilhelm Burggraue von Osthouen, Johann Frangrich von Bergh, Johann von Wolfgangesheim, Gosse Sturm der Alte, Reimbolt Spender, Anshelm von Kageneck, Reimbolt Swarber, Wilhelm Twinger und andere Edelknechte. Man machte nämlich unserem Ochsensteiner bischöflicher Seits zum Vorwurfe: in einem Rechtsspruche des Dinghofes zu Haselahe seien die Rechte und Pflichten dieser Vogtei, um die es sich handle, enthalten, jene seien dem Junker genehm, allein von diesen wolle er nichts wissen, indem der Vogt zu dem Heiligenberge deswegen den im Breuschthale gesessenen Leuten hätte rechtlich beistehen und helfen müssen, was eigentlich des Ochsensteiners Amt und Pflicht gewesen wäre und wodurch die Thalbewohner in verderblichen Schaden gerathen seien, daher man demselben, nach Ausweis des Dinghofsbriefes seine Rechte entziehen und ihm nichts mehr leisten sollte. Dagegen ließ nun unser Junker durch seinen Fürsprecher vorbringen: er und sein seliger Vater hätten die fragliche Vogtei seit Menschengedenken inne gehabt und aber niemals im Breuschthale zu Gerichte gesessen, auch hätten die Manne des straßburger Oberhirten früher mit Urtheil bestätigt: er solle und möge die Vogtei nützen und nießen, mit allen den Rechten, wie sie sein Vater gehabt und auf ihn gebracht habe, daher er des Gerichtssitzens frei und ledig zu sprechen sei, was auch durch das Vasallengericht endlich einstimmig geschah

Digitized by Google

und also der geistliche Herr mit seiner Klage abgewiesen ward [201]).

Jener Ottemann traf zwei Tage nachher, aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem einzigen Grunde, weil er keinen männlichen Nachkommen hatte, die Anordnung, seine Erben sollten, wenn er ohne leibliche Lehensträger verscheiden würde, schuldig und verbunden sein, die Hälfte der Burg Lauenstein, jedoch ohne Kosten und Schaden seines Bruders Rudolf II., aus der Pfandschaft des Johannes von Bitsch, genannt von Albe, zu lösen [202]). Eben dieser Rudolf II. verpfändete einige Zeit hernach gegen einen Wiederkauf, den festen Edelknechten Diether Cämmerer von Worms und Konrad Landschaden von Steinach, dessen Schwager, sein zu Landeck gehöriges Dorf Offenbach, mit allen anhängenden Rechten, „als wir das bis„her ynne gehabt vnd hergebracht hant vnd vns zu Erbeteil „mit dem Loz gefallen vnd worden ist", für 1000 Goldgulden, unter der Einwilligung seines Bruders Ottemann, sowie des Lehensherrn, des Abts Rudolf von Klingenmünster, und dessen Capitels [203]). Einige Monate später sagte Boemund von Ettendorf, Herr zu Hohenfels, dem Herrn Rudolf II., als seinem Bürgen und Mitschuldner für eine jährliche Rente von 60 fl., vollständige Entschädigung zu [204]). Derselbe hatte bisher, der vollzogenen Theilung wegen, mit seinem Bruder Ottemann VI. in mancherlei Zerwürfnissen gelebt, die sie aber

---

201) Der geben wart vnd da ouch diz beschach an der nehsten Mittewochen noch der großen vastnacht Da man zalte ꝛc. 1383 Jare.

202) Der geben wart an dem nehsten fritage noch der Großen vastnacht Des Jares ꝛc. 1383 Jar.

203) Der geben wart an dem nehsten Fridag nach vnsers Herren Lichames Dag, in dem Jare ꝛc. 1383 Jare. Gudeni Codex diplom. mog. V, 709 No. XCII.

204) Der wart geben an dem dunrestage vor vnßer frowen tag der Eren mes jn dem iore ꝛc. 1383 Jore.

Digitized by Google

endlich, vermöge eines Anlasses [205]), durch Gosse Sturm den Alten, Johann Ostertag von Winstein und Dieterich Krieg von Hochfelden, als beiderseits erwählte Thädingsleute, 1383, entscheiden ließen. Rudolf stellte zuerst eine Forderung von 2000 Gulden auf, für Schaden, den ihm sein Bruder an Landeck und Meistersel angerichtet habe, allein die Schiedsmänner wiesen diesen Gegenstand an die Gemeiner jener Burgen, weil es deren Eid, sowie den Burgfrieden berühre und also nicht in den Bereich ihrer Entscheidung gehöre. Die übrigen Klagstücke sind lauter unbedeutende Sachen, wegen des Gutes eines Leibeigenen, eines Zinses von 20 fl., eines Hofmannes zu Lustat und Großhansens von Walsheim, ferner wegen eines geschlagenen Knechtes, eines Gefangenen und was dergleichen Kleinigkeiten noch mehre waren; allein des Dorfes Niederbronn halber ward beschlossen, jeder solle das ihm daran Zuständige nutznießlich inhaben, auch dürften sie dasselbe theilen, und zum Schlusse kam noch folgende interessante Sache vor. Rudolf erhob nämlich Ansprüche auf eine Krone, die sein Vater dem Weibe Ottemann's, seines Bruders, geschenkt habe, worüber jene drei Männer sprachen: „sit sü Juncher „Ottemann gehebet habe me dan 20 Jare vnuersprochen vnd „hant darvber ovch geteylet andern gutern, so hat ein vatter „wol maht eime kinde vor dem andern zu gebende varende „gutere [206])."

Aus solchen Vorgängen erhellt, es sei seit der Theilung zwischen jenen Brüdern, die wir jedoch nicht mehr urkundlich besitzen, der böse Geist des Unmuths und der Zwietracht in unser bisher so friedliches und finanziell so gut stehendes Haus eingezogen, welcher Geist aber dem Gedeihen desselben nichts

---

205) Diz beschach vf den nehsten zinstag noch dem zwelften tage des Jares ꝛc. 1383 Jare.

206) Datum feria quarta post diem bti Luce evangeliste Anno dni Millimo Trecentesimo Octuagesimo tercio.

weniger als förderlich war, wie wir nun leider aus vielfachen beiderseitigen Verpfändungen vernehmen werden. Rudolf II. schuldete nämlich dem Edelknechte Johannes Ostertag von Winstein 60 kleine Goldgulden, hagenauer Gewäges, wofür er demselben bis zur Rückzahlung im J. 1384 seine Meierei und sein Gericht zu Langensulzbach, das Nunnengericht geheißen, sammt allen Rechten, Hafer- und Pfenningzinsen, verschrieb [207]). Dessen Bruder Johannes, der seitherige Dechant, war unterdessen zum Dompropste in Straßburg befördert worden und ließ sich gegen Ende dieses Jahres, den oben angeführten Urtheilsbrief des kaiserlichen Hofgerichtes von 1373 gegen den Landgrafen Heinrich von Hessen, wegen einer Schuld von 40,000 Mark löthigen Goldes, durch den Hofrichter, den Grafen Günther von Schwarzburg, erneuern und bestätigen [208]); es ist uns jedoch nicht bekannt, welchen weiteren Erfolg oder Ausgang diese Angelegenheit gehabt habe. Unmittelbar darauf sah sich Rudolf II. genöthigt, mit Ottemann's Bewilligung, dem Herrn Johannes IV. zu Lichtenberg eine jährliche Rente von 10 Pfund Pfenningen, von dem dritten Theile seines Wein-, Korn- und Heuzehnten, sowie von dem Viertel an seinem vierten Theile an Dorf und Gericht zu Oberbronn, um 104 Pfund 13 Schillinge Pfenninge zu verkaufen [209]). Zu Anfang des folgenden Jahres hatte derselbe lange Zeit „Misshell vnd Stöß" mit Heinrich dem Grafen von Saarwerden, Herrn zu Rapoltstein und Hohenack, wegen ihrer beiden Frauen, bis sie endlich einigen Grafen und Herren die Entscheidung darüber anheimstellten und sich deren Ausspruche

---

207) Der geben wart vff den nehsten fritag fur dem palme tag des Jores ꝛc. 1384 Jore.

208) Geben am Montag vor sante Thomas tag zu Frankenfurt, von Gots geburt 1384stem iare. Gudeni Sylloge I, 649 No. XXXI.

209) Dis geschach vnd wart dirre brief geben an sante Thomans abent dez heiligen zwölfbotten, In dem Jare ꝛc. 1384 Jare.

Digitized by Google

zu fügen gelobten [210]). Jener Graf Heinrich stand damals auch in Feindschaft und Krieg mit unserem Dompropste Johannes, daher er sich, gegen Ende Februars, mit seinen Helfern heimlich und nächtlich in das Städtchen Berse schlich, dasselbe rein ausplünderte, darauf in Brand steckte und auch zugleich viele Einwohner gefänglich hinwegführte, die er später schätzte, d. h. ihnen Lösegeld ansetzte; „dis", heißt es in der Chronik, „bet er dem von Ohssenstein zu leide, der do dum„probest was zu Strosburg vnd mit disem grouen einen krieg „hatte" [211]).

Derselbe Dompropst war, als angebornes Erbtheil seines ochsensteiner Stammes, ein treuer Anhänger und Verfechter der Rechte des Herzogs Leopold von Oesterreich, und dieser hielt auch große Stücke auf ihn, wovon wir den sichersten Beweis in drei, an Einem Tage ausgestellten Urkunden finden; als nämlich der Herzog seine rheinischen Besitzungen verlassen wollte, hatte er seinen Landvögten, namentlich dem Markgrafen Bernhard von Baden im Breisgaue, unserem Dompropste im Elsasse und Sundgaue und dann dem Hanns Truchsessen von Waldburg im Ergaue, Thurgaue und auf dem Schwarzwalde, den Auftrag gegeben, wenn es während seiner Abwesenheit nöthig sein würde, sein Land und seine Leute zu vertreten oder zu beschützen, so sollten sie gemeinsam berathen, was in solchem Falle zu thun sein möchte, „mit zügen vnd andern „entschüttungen" und sicherte zugleich dem Ochsensteiner, „vnserm „öheim" volle Entschädigung aller Kosten zu, die solche Heerfahrten verursachen würden. In dem zweiten Briefe ertheilte jener Fürst seinem Landvogte Hanns von Ohsenstein die Vollmacht und Gewalt, diejenigen Fürsten, Grafen, Herren, Reichs- und freie Städte, sowie alle, mit denen er in Bündnissen stehe,

---

210) Geben zu Zabern des nechsten Mittwochen nach Sant Peters tag dez Jars ꝛc. 1385 Jare.

211) Königshoven's Chronicon Alsatiae 342.

Digitized by Google

in seinem Namen zu mahnen und aufzubieten, ihm zur Beschützung des herzoglichen Gebietes, wenn es mit Krieg bedrohet werde, Hülfe und Beistand zu leisten, wobei er ihn zugleich bevollmächtigte, seinen Bundesgenossen in ähnlichen Fällen ebenfalls zu helfen und sie zu unterstützen, und endlich gelobte er in einem dritten Schreiben, seinen lieben „öheim „Johans von Ochsenstein Tumprobst ze Straßburg, vnsern „Lantvogt in Suntgöw vnd in Elsazz", der sich, nebst anderen, bei dem Grafen Egen von Freiburg für eine Schuld des Herzogs verbürgt hätte, ihn, ohne seinen Schaden, von dieser Bürgschaft ledigen und bringen zu wollen [212]).

Herr Ottemann VI. schenkte 1386, „durch got vnd durch „vnser liebe frowen willen vnd vmb sunderliche gnade, die „wir hant zu dem altare vnser liebe frowen in der Cappellen „zu Richshouen", derselben ein Haus in der äußeren Stadt zum Eigenthume [213]), und mehrere Wochen vorher finden wir die letzte urkundliche Handlung unseres Dompropstes, indem er sich zu Gunsten seines Verwandten, des Walther von der Dicke, Herrn zu Spehsberg und dessen Ehefrau, Suse von Geroltseck, für eine Schuld derselben von 175 Pfund straßburger Pfenningen verbürgte [214]). Dieser Prälat war bisher für die Sache des Herzogs Leopold von Oesterreich in dessen ihm zur Verwaltung anvertrauten Gebietstheilen unermüdet thätig gewesen, so daß letzterer, in einer Urkunde vom Februar jenes Jahres, selbst bekennt: sein Landvogt und Dompropst von Ohsenstein hätte „in disen leuffen da oben in vnsern „landen grossen chost vnd zerung in vnserm namen auzgegeben „vnd dargelegt", daher er demselben die feierliche Zusicherung

212) Diese drei Urkunden sind datirt: Geben zu Rinuelden an Mittwochen vor dem Palmtag Anno Dni Millimo Trecenmo Octuagesimoquinto.

213) Der geben wart vff den ohster abent Dez Jores ꝛc. 1386 Jare

214) Der wart geben an dem nehsten Mentag vor vnserre frowentag der liehtmessen In dem Jare ꝛc. 1386 Jar.

Digitized by Google

gab, ihm oder seinen Erben solche sämmtlichen Auslagen, die er kuntlich nachweisen könne, sowie er wieder hinaus in sein Land komme, baar und unverzüglich aus seiner Kammer bezahlen und vergüten zu wollen [215]). Der Herzog kehrte indessen nicht mehr in seine elsässer oder rheinischen Gebiete zurück, sondern er zog im Sommer mit einem stattlichen Heere gegen die eidgenössischen Schweizer zu Felde und fiel am 9. Juli 1386 in der, durch Winkelried's Heldenthat ewig denkwürdigen, Schlacht bei Sempach, wohin ihn auch sein treuer Landvogt, unser Dompropst Johannes, begleitet hatte, der ebenfalls in jenem Treffen fiel und also, gleich seinem Ahnherrn Otto III. bei Göllheim 1298, dem hohen habsburger Hause seine Anhänglichkeit bis zum letzten Athemzuge bewahrte [216]).

Die Schwester unserer beiden ochsensteiner Herren, die uns bekannte Adelheid, Gräfin von Tübingen und Frau zu Herrenberg, war in dem vorerwähnten Jahre den Weg alles Fleisches gegangen und hatte eine Tochter hinterlassen, Elsbeth, Gräfin von „Tüwingen" genannt Schärerin, die sich in einem Kloster zu Pforzheim hatte einkleiden lassen und welcher, vermöge der päpstlichen und kaiserlichen Privilegien ihres Gotteshauses, der liegende und fahrende Nachlaß ihrer Mutter in der Grafschaft Herrenberg erblich und rechtlich zustand, daher sie ihren Oheimen Ottemann VI. und Rudolf II., „vmb „früntschafft vnd vmb lieby", nicht nur das Dorf Gilstain mit allen seinen Rechten und Zubehörden, sondern auch noch die übrigen, beweglichen und unbeweglichen, Güter, die ihr von ihrer Mutter Adelheid zu Herrenberg erblich angefallen waren, einräumte, wofür ihr aber dieselben aus Gilstain, jähr-

215) Geben zu volkenmarkt am Mentag nach der Liechtmeß, nach kristi geburd 1386stem Jar.

216) Königshofen's Chronicon Alsatiae 342—345. Bernhart Herzog's elsässer Chronik V, 57. Ueber diese Schlacht siehe Joh. Müller's Schweizergeschichte VI, 45 ꝛc.

Digitized by Google

lich auf Sanct Martinstag, 42 Pfund Heller, als lebenslängliches Leibgeding, zu entrichten verbunden waren, und zugleich verzichtete jene Nonne auf alle ihre Ansprüche an die vorbezeichneten Besitzungen [217]).

Wir treffen nun, mehrere Jahre hindurch, unsere zwei Brüder größtentheils nur bei Verkäufen und Verpfändungen an, denn um Pfingsten 1387 bekannten Ottemann VI. und Cuntzel Steinlein von Reichshofen, Bürger daselbst, dem Nicolaus Löhelin, Schulmeister in Hagenau, 52 Viertel Roggen zu schulden und dieselben in bestimmten Zielen abtragen zu wollen [218]). Einige Wochen später übergaben jener und sein Bruder dem Johann Ostertag von Winstein, wegen seiner getreuen Dienstleistungen, ihre Theile an dem Sommerhause ihres seligen Vaters in Reichshofen zum Eigenthume [219]), und im folgenden Monate schenkte ersterer der Abtei Stürzelbronn, aus Gnade und um unserer lieben Frauen willen, ein Haus mit Hofstatt und Zuständigkeiten zu Reichshofen, das seine Base Mene bereits früher dem Leutpriester an der dasigen oberen Kirche zugewendet und er aber seitdem gebauet und ausgebessert hatte, demselben Geistlichen eigenthümlich auf ewige Zeiten [220]). Kurze Zeit hernach veräußerten beide Brüder, auf einen Wiederkauf, dem frommen und festen Johannes, „dem man sprichet Schönemansse", einem Edelknechte aus Straßburg, die Dörfer Rumolzwiler, Goßwiler und Than, mit allem Inbegriff, um 800 Pfund str. Pfenninge [221]) und

---

217) Der geben ist an dem nehsten Samßtag nauch Sant Michahels dez bailigen fürstengels tag do man zalt von Cristi gebürt 1386 jar.

218) Dirre brief wart geben an dem dunrestage vor dem heiligen pfingest dage do man zalte ꝛc. 1387 Jare.

219) Der geben wart vff sant Johans baptisten tage, Des Jores ꝛc. 1387 Jore.

220) Der geben wart vff Sant vlrichstage des heyligen Bischoffs In dem Jare ꝛc. 1387 Jare. Codex stürzelbronnensis Folio 245.

221) Der geben wart an dem nehsten dunrestage vor sant laurencien tage dez heiligen marterers Da man zalte ꝛc. 1387 Jare.

Digitized by Google

am folgenden Tage stellte letzterer einen Rückschein über die Ablösung dieser Orte aus [222]). Nach Verlauf einiger Wochen trat Ottemann VI. dem schon mehrmals angeführten Johann Ostertag für 500 Goldgulden seinen achten Theil an der Veste Meisterſel, nebst den Dörfern Modenbach und Lengenfeld, unterpfändlich ab [223]).

Der nämliche Junker wendete im J. 1388 der Capelle in Reichshofen nochmals eine Liebesgabe zu, indem er derselben einen, in der Stadt gelegenen Baumgarten für erb und eigen zum Geschenk machte [224]), und an demselben Tage räumte er jenem Johann Ostertag, ebenfalls wieder seiner Dienste wegen denjenigen Theil des sogenannten Weihergartens zu Reichshofen ein, den er von seiner Schwester, Adelheid von Herrenberg, Pfalzgräfin zu Tübingen, geerbt hatte [225]), woraus wir zugleich entnehmen können, die derselben durch die Nachtung oder Theilung von 1378 zugefallenen Güter und Besitzungen, seien nach ihrem Hinscheiden wieder erblich an ihre Brüder gekommen. Im August stellte Ottemann dem Cüntzel Steinlein von Reichshofen, Bürger und Wirth zu Hagenau, einen Schein über 8 Pfund Pfenninge aus, die er ihm für ein gekauftes Pferd schuldig war [226]). Während des damaligen Krieges der schwäbischen Städte gegen Fürsten, Grafen und Adel, in welchen auch die rheinischen Städte verwickelt wurden, mußte unser Ottemann allerdings immer gerüstet sein, weil

---

222) Der geben wart an sant laurencien abende da man zalte ꝛc. 1387 Jare.

223) Der geben wart an dem Dunrestage noch sante Michelstage deme Jare ꝛc. 1387 Jare.

224) Der geben wart vff den nehsten Zinstag fur dem nontage dez Jores ꝛc. 1388 Jor.

225) Der geben wart vff den nehsten zinstag fur dem nontage des Jors ꝛc. 1388 Jare.

226) Dirre brief wart geben an sant Oswaldestage. In dem Jare ꝛc. 1388 Jare.

Digitized by Google

er ein treuer Helfer des pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. war, dessen Gebiet die rheinischen Städte widerrechtlich durch Raub und Brand gleichfalls hart mitgenommen hatten und der deshalb in's Elsaß einfiel, um sich an den dasigen Städten, namentlich an Straßburg und Hagenau, zu rächen, bei welcher Gelegenheit auch die Ländereien der Dynasten von Lichtenberg und die auswärtigen Besitzungen der Städte schonungslos verwüstet wurden. Unser Junker, der schon früher mit jenem Kurfürsten in naher Verbindung gestanden hatte, räumte demselben seine Theile an Reichshofen und Hochfelden ein, die er dann mit pfälzischen Besatzungen belegte und von hier aus die Ueberfälle und Verheerungen der Umgegend ausführte, was ihm jedoch von letzterer Stadt aus nicht ganz glückte, indem dieselbe in die Hände der städtischen Söldner und der aufgebrachten Landleute fiel, welche die pfälzische Mannschaft zu Gefangenen machten. Auch noch im folgenden Jahre half Ottemann den Kampf gegen die Städte kräftig fortführen, denn er wird ausdrücklich unter den Hauptleuten oder Anführern genannt [227]) und soll namentlich am 11. Februar 1389, in Verbindung mit dem Markgrafen zu Baden, den Grafen von Leiningen und zu Bitsch, nebst dem von Blankenheim, Molsheim und Westhofen in Asche gelegt haben [228]).

Diese Kriegszüge waren im J. 1390 für unsere zwei Brüder wieder eine neue Veranlassung zu zahlreichen Verpfändungen, ja noch im vorhergehenden Jahre hatte Rudolf II. dem uns schon vielfach bekannten, Johann Ostertag von Winstein, das Schloßgut zu Reichshofen abtreten müssen [229]). Im April 1390 versetzte er demselben, sowie dem Konrad Land-

227) Königshoven's elsässer Chronik 350 u. 354 u. Strobel's Gesch. des Elsasses II, 418, 419 u. 422 ꝛc.

228) Bernh. Herzog's Calendarium historicum Alsatiae unterm 11. Februar.

229) Der wart geben vff den nehsten dunrstag noch sant lucien tage Des Jors ꝛc. 1389 Jor.

Digitized by Google

schaden von Steinach, die vier, zur Veste Landeck zählenden, ansehnlichen Dörfer Wolmesheim, Insheim, Bornheim und Oberhochstatt um 900 florenzer Goldgulden, mit seines Bruders Ottemann Einwilligung [230]), und dieser selbst verpfändete im Dezember jenen beiden Edelknechten und dem Diether Cämmerer von Worms, den ebenfalls zu dieser Burg gehörigen Ort Mörzheim für 700 Goldgulden, welchen Vorgängen der Lehensherr, Abt Rudolf zu Klingenmünster, auch seine Genehmhaltung ertheilte [231]). Vorher schon hatte Ottemann VI. den Kurfürsten von der Pfalz, Ruprecht II., jetzt den Aelteren geheißen, in diejenigen Theile der Burg und Stadt Reichshofen eingesetzt, die dessen Vorgänger Ruprecht I. bereits verschrieben und verbrieft waren [232]), und kurz vor dem Jahresschlusse verkaufte sein Bruder Rudolf dem Johann von Winstein die Hälfte des Burgbühels und der Gräben, mit Wiesen, Bäumen, allem Begriffe und Berechtigungen, in dem Dorfe und Banne von Stundwilre, speyerer Bisthums, für 8 Pfund Pfenninge [233]) und zugleich gab er demselben, wegen einer Schuld, auch noch den großen Zehnten zu Insichesheim (Insheim), sammt einer Jahresrente von 3 Pfund Pfenningen zu Odensheim und zu Rode, als Lehen der Herrschaft Ochsenstein, nutznießlich ein [234]), beides wieder unter brüderlicher Zustimmung. In demselben Jahre legten auch unsere Herren einige, unterdessen neu entstandene, Zerwürfnisse über ihre

---

230) Datum off Fridag nehst nach Sant Georien Anno Dni 1390mo. Gudeni Codex dipl. mogunt. V, 727 No. CVI.

231) Datum Anno Dni 1390mo, off Donrstag nach Sant Lucien Dage. Daselbst V, 731 Nr. CIX:

232) Datum Heidelberg in octaua assumpcionis bte Marie virg. Anno dni M°. CCC°. nonagesimo.

233) Dis geschach vnd wart dirre brieff geben an sant thomanstag des heiligen byschofs von kantelberg, In dem Jore ꝛc. 1390 Jore.

234) Der geben ist vff den nehsten mendag vor dem jars dage Anno dnj M°. CCC°. nonagesimo.

Digitized by Google

Theile an Reichshofen und Barre durch einen Vertrag bei, den uns jedoch das oft neidische Geschick nicht mehr aufbewahrt hat [235]). Bei diesen oft eingetretenen Vorgängen beobachteten aber doch die genannten Dynasten stets die Klugheit, größtentheils nur auswärtige, oder außerhalb ihrer alten elsässer Herrschaft gelegene, Güter und Besitzungen mit Pfandschaften zu belasten.

In dem oben berührten Kampfe der Städte mit den Herren hatte das Gebiet Rudolf's II. durch jene großen Schaden erlitten, ja derselbe war sogar bei Reichshofen gefangen genommen worden und hatte sich selbst theuer aus der Haft lösen müssen, ohne aber dafür und für die sonstigen Verluste durch den, im Februar 1390 verstorbenen Kurfürsten Ruprecht I., oder den Aelteren, entschädigt worden zu sein, und zudem hatten sich mit dessen Nachfolger, Ruprecht II., seither noch andere Zerwürfnisse ergeben, so daß beide es für's gerathenste hielten, sich zu vergleichen und sich dann enger an einander anzuschließen, was auch im Sommer 1391 zu Heidelberg geschah, wo alle bisherigen Irrungen durch eine Rachtung aufgehoben und verglichen wurden, bis auf einen Gegenstand, nämlich die Tödtung eines Dieners Rudolf's durch einen Kaufmann aus Lautern [236]), und um aber das wieder hergestellte gute Einvernehmen noch fester zu begründen, räumte unser Rudolf II., in Uebereinstimmung mit seiner Gattin, Kunigunde von Geroltseck, und seinen Söhnen, Friederich, Johannes und Crispian, jenem Pfalzgrafen Ruprecht II., für eine gewisse, nicht genannte, Summe Geldes, auf ewig und erblich ein: ein Achtel an Reichshofen Burg und Stadt, dann ein Viertel an der Veste Ochsenstein und Hochfelden, Schloß und Kirchhof und zudem noch ein Achtel an der Burg

235) Aus einer sicheren Archivalnotiz.

236) Geben zu Heidelberg am dinstag vor vnsers herren Lichnamstag jn dem jare ꝛc. 1391 jare.

Digitized by Google

Meisterfel, d. h. nur die Hälfte seiner Theile, die ihm an jenen Vesten gebührten, und seine drei unmündigen Söhne gelobten, sowie sie zu ihren Jahren kämen, diese Verschreibung gleichfalls treu und stät halten zu wollen [237]), wogegen aber auch der Kurfürst jene Eheleute, ihre Söhne und sämmtliche ochsensteinische Besitzungen, oder Familiengüter, in seinen und der Pfalz Schutz, Schirm und Verspruch aufnahm [238]).

Nach diesem wichtigen und entscheidenden Vorgange, der später in seinen Folgen nicht nur unserem ochsensteiner, sondern auch noch anderen, ja den meisten alten elsässer Geschlechtern, sehr nachtheilig ward, indem dadurch den sich immer rascher erhebenden und weiter ausdehnenden Pfalzgrafen bei Rhein der Weg in das Herz des Elsasses gebahnt wurde, sind wir nun wieder einige Jahre lang ohne alle Nachrichten von jenen beiden Brüdern, und erst mit dem Beginne des Jahres 1394 begegnen wir Rudolf II., der mit seinem Vetter, dem Herrn Johannes IV. zu Lichtenberg, einen eigenthümlichen Vertrag errichtete, worin er diesem gelobte: er und die Seinen sollten niemals gegen denselben sein, auch dürften sie in Kriegszeit dessen Feinde in ihren Vesten und Gerichten nicht wohnen, hausen oder herbergen lassen, ausgenommen jedoch wegen gerechter Schuld und Forderung, was ihm dann aber 8 Tage vorher angekündigt werden müsse: geschähe

---

237) Geben zu Heydelberg vff den dinstag vor vnsers herrn lichnamsdage nach Cristi geburt ꝛc. 1391ſten Jare.

238) Datum Heidelberg tercia feria ante Corporis Xpi Anno dni M°. CCC°. LXXXX°. primo. Die übrigen, mit dieser Uebergabe in genauem Zusammenhang stehenden, acht Urkunden, als: die Einwilligung Ottemann's und der Gemeiner, die Burgfriedensbriefe, Versicherungen wegen der Pfandschaften u. s. w. haben sämmtlich entweder vorstehenden oder die Daten: Datum Heidelberg sexta feria post festum Corporis Xpi (oder deutsch: vff den fritag nach vnsers Herren lychamstage) 1391mo, oder Geben an sant Barnabas tage des heiligen zwolffbotden ꝛc. 1391 Jare. S. auch meine urkundliche Geschichte der pfälzischen Burgen II, 240 ꝛc.

Digitized by Google

letzteres nicht, so sei jener Johannes treulos, ehrlos und meineidig und unser Junker dürfe an dessen Leib und Gut greifen, um sich für die gehabten Kosten und Nachtheil schadlos zu halten [239]). Nicht lange darauf beschwor er, nebst seiner schon genannten Ehefrau Kunigunde, den Frieden in den Vesten Alt- und Neugeroltseck, sowie in der Stadt und Burg Maursmünster, mit den übrigen Theilhabern [240]).

Der pfälzer Kurfürst setzte sich immer mehr im Elsasse fest, denn im Juni desselben Jahres gestatteten die edle Frau Walpurg von Lützelstein, Wittwe Friederich's von Geroltseck, ihr Eidam Rudolf II. von Ochsenstein, dessen Gattin Kunigunde und drei Söhnchen, Friederich, Johannes und Crispian, Ruprecht II. eine Oeffnung in ihren Vesten Maursmünster, den beiden Geroltsecken, Steinsal und Barre, auch gelobten die genannten Betheiligten den Frieden in diesen Burgen, wobei man noch die besondere Bedingung machte, wenn sich der Pfalzgraf der ihm zugestandenen Oeffnung bedienen wolle, müsse er zugleich die Kosten für Wachen und Hüten daselbst mit bestreiten helfen, auch dürften jene Vesten nicht gegen den Bischof von Metz, als Lehensherrn, gebraucht werden; zudem verschrieb sich noch der Pfälzer gegen die Wittwe Walpurg wegen ihrer beiderseitigen Amtleute zu Maursmünster, Geroltseck und Steinsal und endlich sicherte er derselben, sowie ihren sämmtlichen Besitzungen seinen und seiner Beamten kräftigsten Schutz und sichere Fürsprache zu [241]). Als eine Folge dieser

---

239) Der geben wart an dem nehesten mendage vor dem zwölfften tage nach winahten Des Jares ꝛc. 1394 Jare.

240) Der geben wart an dem nehesten mentage noch sant Mathistage Dez heilligeu zwolfbotten. Dez Jares ꝛc. 1394 Jare.

241) Diese fünf Verschreibungen sind an Einem Tage ausgestellt und datirt, theils: Geben zu Heidelberg off den Mitwochen vor sante Viti vnd Modestitag der heiligen merteler. Nach Crists geburt 1394 Jare, theils: Datum Heidelberg quarta feria ante Viti et modesti btor martir Anno Millo CCC°. Nonage°. quarto.

Digitized by Google

Oeffnungsgewährung errichtete der Kurfürst einige Monate nachher einen Burgfrieden in den zur Herrschaft Geroltseck am Wasichen gehörenden Vesten Groß- und Kleingeroltseck und in Burg und Stadt Maursmünster mit den dasigen Ganerben, nämlich mit dem Bischofe Wilhelm von Straßburg, dem Grafen Heinrich zu Lützelstein, mit dessen Schwester, der Wittwe Walpurg von Geroltseck, mit deren Tochtermanne, dessen Gemahlin und den von Hohenstein, Wildsperg und Lützelnburg [242]).

Rudolf's Bruder, Ottemann, belieh an dem nämlichen Tage den Johann Ostertag von Winstein, wegen vielfältiger Dienste und zu Aufbesserung seines Burglehens zu Reichshofen, mit den Aeckern, Matten und Reben in dem Banne jener Stadt, die Hanns von Gommersheim seither als Burglehen inne gehabt hatte [243]), und etwas später setzte er denselben für eine Schuld von 20 guter, alter Goldgulden in die Hälfte seiner Güter und Rechte zu Stundweiler ein [244]), deren andere Hälfte er bereits ein Jahr zuvor von seinem Bruder bekommen hatte. Jener Ottemann VI. machte 1396 einen Häusertausch mit dem Edelknechte Wölfel Landolt von Hochfelden; beide Häuser lagen in dem Kirchhofe zu Hochfelden, das eine bei dem Thurme und das andere hinter dem Chore; letzteres hatte früher dem Altare der heil. Maria Magdalena in der Kirche daselbst zugehört und war durch den Kirchenschaffner an jenen verkauft worden [245]). Rudolf hingegen veräußerte im folgenden Jahre, mit der Zustimmung seiner Kuni-

242) Datum Heidelberg sabbato proximo post Michahel Anno dni M°. CCC°. LXXXX°. quarto.

243) Der geben wart an dem samstage noch sant michelstage des heiligen ertzengels, Do man zalte ꝛc. 1394 Jore.

244) Der geben wart an dem mendag vor sant martinstag des bischofes, do man zalte ꝛc. 1394 Jore.

245) Der geben wart an dem nehsten zinstage noch dem Palmetage, Des Jares ꝛc. 1396 Jar.

Digitized by Google

gunde und seines ältesten Sohnes Friederich, der verwittweten Frau von Hohenstein und Lützelburg und ihren Kindern, für erb und eigen, eine jährliche Rente von 20 guter, schwerer, alter Goldgulden, ruhend auf einem Viertheile an Burg und Stadt Reichshofen, auf seiner Hälfte an dem Kirchhofe zu Hochfelden und auf seinem Theile an Maursmünster, sammt allen dazu gehörigen Dörfern, Leuten und Gütern, für 200 Goldgulden [246]).

Die Einräumung eines Theils von Burg und Stadt Reichshofen an Kurpfalz, äußerte bereits nachtheilige Folgen, denn Kurfürst Ruprecht III. übergab 1399 dem Bischofe Wilhelm von Straßburg, „vmb vnser beider lande vnd lute bestes „vnd frommen willen", die Hälfte des Achttheils zu Reichshofen, das er von unserem Rudolf II. erblich und ewig inne hatte, und dagegen überließ ihm jener Prälat die Hälfte seines Viertheils daran, welches ihm von den Ochsensteinern lebenslänglich eingegeben war, um solche Theile mit allen Rechten und Zuständigkeiten, wie sie Jeder bisher genossen hatte, zu besitzen „mit wissen vnd verhengnisse" Ottemann's und Rudolf's; zugleich bestätigte der Bischof, als Lehensherr, dem Pfalzgrafen, „vnserm herren vnd besundern frunde", den von Rudolf erworbenen Theil an jener Stadt und Veste und machte sich noch verbindlich, den zwischen Pfalz und Ochsenstein errichteten Burgfrieden ebenfalls halten zu wollen [247]). Die weitere Bestimmung, welche beide, der Pfälzer und der straßburger Oberhirte, an demselben Tage, ohne sich aber mit den übrigen Theilhabern zu verständigen, festsetzten: es dürfe ohne ihre ausdrückliche Genehmhaltung Niemand zum Bürger in Reichshofen aufgenommen werden, beweiset zur Genüge, daß

246) Aus einer sicheren Archivalnotiz.

247) Geben zu Luterburg vff den Mandag vor vnsers hren lychamß dag als man zalte ꝛc. 1399ſten Jare.

Digitized by Google

sie sich schon als Oberherren dieser Stadt und Burg und dieselben gleichsam als ihr Eigenthum ansahen [248]).

Rudolf II. entschlief zu einem besseren Leben im Monate März 1400; zur ersten Lebensgefährtin nahm er 1366 Sophia von Rappoltstein, die ihm aber keine Nachkommen gebar, und nach dem Hinscheiden derselben wählte er sich 1379 zur zweiten Gattin die schon mehrfach genannte Kunigunde von Geroltseck, deren Witthum er mit 2000 Goldgulden auf Güter und Gefälle zu Hochfelden, sowie auch auf den sechsten Theil der, von seinem Vater erhaltenen, Dörfer Reichshofen, Wolfershofen, Guntershofen, Griesbach, Schüre, Eberbach und Utenhofen, mit allen damit verknüpften Nutzungen, verlegte [249]). Volmar von Geroltseck hatte seinem Schwager Rudolf und seiner Schwester Kunigunde, für deren Ehesteuerschuld zu 500 alten Gulden, auf der Stadt Maursmünster jährlich 14 Pfund gute Pfennige und auf der Mühle zu Weihersheim 24 Viertel Roggengülte unterpfändlich eingegeben, welche Pfandschaft er aber 1384 wieder an sich löste, jedoch mit der Verbindlichkeit, jenen beiden diese Gefälle um eine gleiche Summe wieder überlassen zu wollen [250]). Als Rudolf II. dem Pfalzgrafen Ruprecht II. 1391 gewisse Theile an seinen Vesten eingegeben hatte, erhielt er von demselben die Vergünstigung, jene Kunigunde auf Reichshofen und Hochfelden bewidmen zu dürfen, mit dem Versprechen, ihn daran nicht zu irren oder zu hindern [251]). Diese zweite Verbindung war mit sechs Kindern gesegnet, nämlich mit vier Söhnen, Friederich (seines Vaters

248) Der geben wart zu Luterburg In dem Jare ꝛc. 1399sten Jaren vff den nesten montag vor vnsers herren Lichnams dage.

249) Der geben wart an dem nehsten Mendage vor unseren lieben frowen tage der Jüngern, da man zalte ꝛc. 1379 Jare.

250) Der geben wart vff vnsere frowen dag der Jungern dez Jors ꝛc. 1384 Jor.

251) Geben zu Heidelberg off den dinstag vor vnsers herren Lychamstage nach Cristi geburte ꝛc. 1391stem Jar.

Digitized by Google

Nachfolger), Johannes (der als Dompropst in Straßburg 1456 starb), Crispian und Volmar, der seinen, kinderlos verschiedenen, Bruder Friederich in der Regierung ersetzte, von welchen Söhnen wir noch mehreres vernehmen, sowie wir auch die Vermählungen der zwei Töchter, Clara und Agnes, im Verfolge unserer Geschichte besonders anmerken werden. Bei Gelegenheit der, in der Capelle zu Reichshofen am 27. März 1400 abgehaltenen, Exequien ihres seligen Eheherrn Rudolf, verzichtete dessen Gattin und Wittwe, in Gegenwart ihres Schwagers Ottemann VI., ihres ältesten Sohnes Friederich, fünf geistlicher Herren und vieler ochsensteinischen Vasallen, feierlichst auf den gesammten Nachlaß des Verlebten und erklärte, sich mit den ihr verschriebenen Witthumsgütern zeitlebens begnügen, sowie auch dessen Kleider und Kleinodien mit den Kindern, nach den Rechten, theilen zu wollen, und nachdem sie solche Worte gesprochen hatte, warf sie ihre bei sich habenden Schlüssel wieder auf das Tuch, „darnff das Lipbefil begangen „was, zu eim Wortzeichen das fü nüt erben wolte als vorbe„scheiden ist", welchen ganzen Vorgang ein dabei anwesender Notar in eine urkundliche gerichtliche Form brachte [252]). Diese feierliche Verzichtleistung auf ihre Erbrechte an die ochsensteiner Besitzungen, oder, wie es wörtlich heißt: „do fü vsser schulde „vnd Erbe ging", und daß sie mit ihrem ausgeworfenen Witthume zufrieden sein wolle, wiederholte dieselbe nicht nur nochmals, am Tage vor Martini 1400, vor dem Schultheißen und Gerichte zu Maursmünster und in Gegenwart ihres mündigen Sohnes Friederich, des Grafen Heinrich zu Lützelstein, als Vormund über „Johannes, Crispian, Volmar, Clerlin vnd „Agnes die noch vnder iren iaren sint der vorgen Kunigunde kinde", ihres Schwagers Ottemann VI. und anderer Zeugen, sondern sie überließ denselben, „durch truwe und liebe die ich

252) In dem Jore do man zalt von Gottes Geburte 1400 Jor an dem Samstage der do was der 27ste tag des Monats in dem Mertzen in der Cappelle in der Stat zu Richenshofen gelegen.

Digitized by Google

„habe zu minen kinden iren nutz vnd notdurfft angesehen habe", sogar auf 6 Jahre lang den vollen Ertrag ihres Witthums zu Reichshofen und Hochfelden und auf eben so lange wies sie ihnen 300 fl. auf die Rente von 2600 Gulden an, die sie jährlich von der Herrschaft Rappoltstein zu beziehen hatte, welche 300 fl. 6 Jahre lang durch einen Amtmann eigens zum Besten ihrer Kinder verwaltet, sowie auch die Burgfrieden der beiden vorgenannten Schlösser gehandhabt werden sollten, dagegen aber die Mutter, während jener 6 Jahre, aus dem Hofe zu Hochfelden jedes Jahr 50 Viertel Roggen bekommen und zugleich in Barre und in anderen Gütern ungeirret und ungestört bleiben sollte [253]). Dieselbe begegnet uns als Wittwe noch 1403, in welchem Jahre sie auch starb.

Herr Ottemann VI. überlebte wohl seinen Bruder, allein wir haben nur noch eine Bescheinigung von ihm vom J. 1400 über den Rückempfang von 400 Gulden, die ihm sein Schwager, Graf Emich VI. von Leiningen schuldete [254]); aber zum letztenmale erscheint sein Namen am 24. Dezember 1401, als er durch den römischen König Ruprecht mit mehreren Reichsgütern im Elsasse und im Speyergaue belehnt ward, und im folgenden Jahre muß er sein Leben beschlossen haben [255]). Den Namen seiner Gattin kennen wir nicht; wenn wir jedoch erwägen, daß er in vorstehender Quittung über 400 fl. den Grafen Emich VI. seinen Schwager nennt, dessen erste Gemahlin eine von Vinstingen im Elsasse war, so ist es mehr als wahrscheinlich, dessen Lebensgefährtin sei ebenfalls aus diesem Hause gewesen. Dieselbe gebar ihm indessen nur eine Tochter, Anna geheißen, welche, nach einer früher angeführten Urkunde, bereits 1367 mit dem Heinrich von Hohengeroltseck,

---

253) Geben vff sant Martinsobent In dem iore ꝛc. 1400 ior.

254) Der geben wart uff mitwoch nach dem heligen phingest dag in dem jare do man zalte ꝛc. 1400 iare.

255) Chmel's Regesta Ruperti regis 61 No. 1066.

Digitized by Google

genannt von Tübingen, jenseits Rheins, verehelicht war und die schon frühzeitig ochsensteiner Güter und Gefälle im Genusse hatte, denn sie und ihr Eheherr verkauften 1371 ihrem Vater 20 Goldgulden von den jährlichen Einkünften zu Hochfelden für 200 Goldgulden [256]). Beide Eheleute versprachen 1375 dem Junker Rudolf II. von Ochsenstein, ihn für seine Bürgschaft bei den Edeln von Andela, wegen der Veste Geroltseck, entschädigen zu wollen [257]), und nach Verlauf vieler Jahre, während welcher Zeit sie durch ihren alternden Vater in den Mitbesitz seines Antheils an der Herrschaft Ochsenstein eingewiesen worden war, hatte dieselbe, der gemeinschaftlichen Güter halber, manchen Verdruß und Irrungen mit ihrem oftерwähnten Oheim Rudolf II., hauptsächlich im J. 1397, die sie aber durch Bruno und Hanns von Diersperg auf folgende Weise entscheiden und beilegen ließen. Anna sollte im Besitze sämmtlicher Schlösser, Güter und Dörfer bleiben, die ihr Vater Ottemann bisher inne gehabt hätte, jedoch mit Ausnahme der Lehen, die „vnuerwydemet sint vnd vnuermachet sint" und eben so des Dompropstes Theil, welcher ebenfalls, nach Ottemann's Ableben, wieder an Rudolf II. fallen sollte; letzterem wurde auch, wenn sein Bruder mit Tode abgehe, der alleinige Besitz der Vesten Landeck und Meistersel zugesprochen, jedoch müsse er seiner Nichte Anna, wenn sie Ansprüche darauf erhebe, in Zeit von zwei Monaten, Rechts gehorsam sein, und endlich ward noch ausgemacht: kein Theil solle den anderen in dem Seinigen angreifen, hindern oder ausstoßen, er habe es denn zuvor gütlich oder rechtlich ausgetragen, sowie auch alle ihre späteren gegenseitigen Ansprüche ebenfalls mit der Minne beigelegt werden müßten, welches alles auf die Zukunft treulich

---

256) Actum VIII Jdus Decembris anno dni 1371mo.

257) Diz beschach vnd wart dirre briefe geben an Sant Margarethen Obent des Jares ꝛc. 1375 Jare.

Digitized by Google

zu halten, beide Parthien eidlich zusagten [258]), und zu festerer Bekräftigung vorstehender Vereinbarung beschworen beide gegen Ende Octobers den Frieden in Burg und Stadt Reichshofen (wie die Kurfürsten Ruprecht I. und II., Otto V. und Johannes von Ochsenstein [der Dechant] denselben früher dort gelobt hätten) zu Hochfelden, Landeck und Meisterfel [259]).

Durch Rudolf's II. Gattin, deren Schwester einen von Wangen zur Ehe hatte, kamen, nach dem Aussterben des geroltsecker Geschlechtes, die meisten Besitzungen desselben an diese beiden Eidame, allein auch die vorerwähnte Anna hatte durch ihren Vater Theile davon an die hohengeroltsecker Familie gebracht, wie wir später noch erfahren werden, und über solche vielfachen und vielseitigen Ansprüche auf die geroltsecker Güter entspannen sich später viele Rechtsstreite, welche die Veranlassung zur Zersplitterung der geroltsecker und ochsensteiner Urkunden und Nachrichten waren, wiewohl uns doch noch mehrere der letzteren einige lichte Blicke in diese verwirrten Verhältnisse gestatten, aus denen wir ersehen, was den Töchtern, sowie den Geistlichen von jenen Gütern zu Theil geworden war.

---

258) Dise Beredunge geschach vnd wart diser brief geben an dem samstage nach des heilgen Crutzes tage alse es funden wart in dem Jor do man zalte ꝛc. 1397 Jor.

259) Der Geben wart an dem nehsten Mentage vor aller Heilgen tage. Des Jares ꝛc. 1397 Jor.

Abschnitt III.

Das Abnehmen und Aussterben.

1) Friedrich.

Unsere ochsensteiner Familie, die, wie wir aus der bisherigen Darstellung gesehen haben, so schnell und so herrlich aufgeblüht war und durch Rührigkeit, sowie durch selbstständiges Handeln so thatkräftig nach Innen und nach Außen gewirkt hatte, gerieth schon unter Ottemann VI. und Rudolf II. einigermaßen in's Abnehmen; allein unter den Dynasten Friederich und seinem Bruder Volmar war dies noch in erhöhterem Maße der Fall, ja sogar um die Fortpflanzung und Erhaltung des Geschlechtes sah es mehrmals sehr mißlich aus, und bereits mit des letzteren Sohne, Georg, war der ochsensteiner Stamm verdorret und ausgestorben.

Sogleich beim Antritte seiner Verwaltung errichtete Junker Friederich mit seinen Verwandten, den Herren Johannes VI. dem Aelteren und Ludemann IV. zu Lichtenberg ein Schutz- und Trutzbündniß zu gegenseitiger thätiger Hülfe, und auch Ottemann VI., der mit diesen beiden Lichtenbergern bisher in Mißverständnissen gelebt hatte, söhnte sich, unter der Beihülfe seines Neffen Friederich, mit denselben am nämlichen Tage aus und schloß sich jener Verbindung ebenfalls an [260]).

Im folgenden Jahre, 1401, handelte Friederich zum letztenmale in Gemeinschaft mit seinem vorerwähnten Oheime, denn

260) Beyde sind datirt: Der geben wart an sant Gregorien tage des heilgen Babestes Des Jars ꝛc. 1400 Jare.

Digitized by Google

sie ließen sich durch Ritter Johannes Zuckmantel und dessen Sohn, den Edelknecht Wilhelm, den richtigen Empfang aller verfessenen Zinsen und Gülten aus ihren Dörfern Kirchheim, Marley und Northeim bescheinigen [261]). Da nun, wie wir wissen, Ottemann 1402 ohne männliche Leibeserben gestorben war, so trat obiger Friederich auch in die Regierung derjenigen Güter, Burgen und Ortschaften ein, die derselbe bisher inne gehabt und verwaltet hatte, und sämmtliche ochsensteinische Besitzungen waren seitdem wieder unter einem Herrn vereinigt, bis auf dasjenige, was der Tochter Ottemann's, Anna, früher durch ihren Vater zum Genusse eingegeben oder angewiesen worden war, wie sich aus späteren Verhandlungen ergeben wird.

Friederich's Schwester, Agnes, verlobte sich, im October 1402 mit Eberhart von Ramberg, der ihr bis künftigen Martinitag zum Witthum 4000 Gulden auf folgende eigene Güter anzuweisen versprach, namentlich auf den Zehnten zu Herxheim im Werthe von 1000 fl., den Zehnten in Walsheim, 320 fl. werth, den Zehnten in Mußbach, 1000 fl. werth, die zwei Dörfer Gommersheim und Freisbach zu 1500 fl., auf die Stadt Wangen 270 fl., das Gut zu Erstheim zu 550 fl., in Brumat 235 fl., zu Maursmünster 250 fl., in Zutzendorf 200 fl., auf die Dörfer im Hattgau 600 fl., das Gut zu Sulz für 200 fl. und auf das Dorf Weihersheim zum Thurme 400 fl., unter welchen Zehnten, Gülten und Einkünften die Mutter der Braut, Kunigunde und ihr Bruder Friederich die Wahl bis zu 4000 fl. haben sollten. Dagegen machten sich letztere anheischig, jenen Eberhart, ebenfalls bis nächste Martini, in ihre Theile an den Schlössern Reichshofen, Barre und Hochfelden einzusetzen und den Burgfrieden darin mit ihm

261) Der geben ist an dem nehsten fritag vor dem heilgen Pfingestag In dem ior ꝛc. 1401 Jore.

Digitized by Google

zu schwören, jedoch dürfe er die davon fallenden Einkünfte und Erträgnisse erst nach dem Tode der Großmutter seiner Braut, der Frau Walpurg von Geroltseck, einer gebornen Gräfin von Lützelstein, und nach dem Ableben ihrer Mutter, der Wittwe Kunigunde, einnehmen und genießen, auch sollten der Jungfrau Agnes ihre Rechte an jenen drei Schlössern, sowie dem Junker Eberhart seine Ansprüche auf Maursmünster und auf die Vesten Groß- und Kleingeroltseck vorbehalten bleiben, welche letzteren demselben von dem Grafen Heinrich von Lützelstein, dem Vetter jener Kunigunde und ihres Sohnes Friederich, verpfändet wären [262]). Diese Ehe war indessen von keiner langen Dauer, weil Eberhart schon 1404 das Zeitliche segnete, daher sich dessen junge Wittwe im folgenden Jahre mit ihrem Schwager, Wernher von Ramberg, wegen ihres Witthums verglich [263]). Die Wittwe Kunigunde und ihre Mutter Walpurg veräußerten 1402 an Hannsen von Heringen und an dessen Erben, auf einen Wiederkauf, eine in der Herrschaft Geroltseck und in der Mark Maursmünster fallende, jährliche Rente von 10 rheinischen Goldgulden, um 100 Goldgulden [264]).

Herr Friederich hatte nach des Vaters Tode seinen zwei geistlichen Brüdern, Johannes und Volmar, beide Domherren zu Straßburg, Theile an Ochsenstein, Reichshofen und Hochfelden eingeräumt, welche Verschreibung aber nicht mehr bis auf unsere Zeiten gekommen ist, daher er, nach ihrer Mutter Kunigunde Hinscheiden und weil sie auch als Geistliche jene Burgen nicht benützen konnten, mit denselben unter der Mitwirkung ihres Verwandten, Burkart's von Lützelstein, Dom-

---

262) Der geben wart vf sant Gallen tag des Jares ꝛc. 1402 Jare.

263) Diß geschag vnd wart diser briff geben uff fritog sant Philips vnd Jacobs tag der zweyer zwolffbotten, Do man zalte von gots geburte 1405 Jare.

264) Aus einem alten Urkunden-Repertorium.

Digitized by Google

propstes daselbst, 1403 folgende Uebereinkunft traf: zur baulichen Unterhaltung des Schlosses Ochsenstein sollten die zwei geistlichen Herren ihrem Bruder Friederich jedes Jahr 30 Viertel Roggen dahin liefern lassen; würden jene aber die Burg selbst gebrauchen und bewohnen, so seien sie der Abgabe dieser Frucht erledigt, allein sie müßten dann die Veste auf gemeinsame Kosten im Baue erhalten helfen, und auf ihr Begehren, mit ihrem Bruder den Burgfrieden daselbst zu beschwören, müsse letzterer dies, in Monatsfrist von der Mahnung an gerechnet, thun, jedoch dürften sie, ohne Friederich's Wissen und „gehelle" nichts von den drei Schlössern versetzen, auch stünde es ihnen frei, von den auf der Herrschaft Ochsenstein ruhenden Pfandschaften, so viel sie wollten oder könnten, einzulösen und zu genießen, allein das Recht des Rückkaufs bleibe dann ihrem Bruder jederzeit vorbehalten. Hinsichtlich Reichshofens und Hochfeldens wurde ausgemacht, daß die Brüder diejenigen Theile an denselben, die ihrer seligen Mutter verwidmet gewesen wären, gemeinschaftlich mit ihren übrigen Geschwistern innehaben und benutzen sollten. Zu mehrer Bekräftigung mußten nicht nur der Eingangs gedachte Dompropst Burkart, ihr Großoheim, sondern auch ihre Großmutter Walpurg und deren Schwester, Margaretha von Lützelstein, Aebtin zu Erstheim, diesen Vertrag besiegeln [265]).

Die Frau Margaretha von Vinstingen, Wittwe von Zweybrücken-Bitsch, ihr Bruder Johann (Herr zu Vinstingen) und Friederich (Herr zu Ochsenstein) gelobten 1404 den Frieden in der Veste Steinsal, wie Burkart zu Vinstingen, Hugo, Symund und Friederich, Gebrüder zu Geroltseck, denselben 1366 beschworen hatten [266]), und zu größerer Sicherheit legten sie diesen erneuerten Burgfriedensbrief in die Hand ihres

265) Geben vf sant Arbogastestag des heiligen Bischoues des Jares do man zalte ꝛc 1403 jare.

266) Der wart gegeben an dem nehesten samestage vor vnsere frowen tage der Liehtmessen In dem jare ꝛc. 1366 iar.

Digitized by Google

Blutsfreundes, des Herrn Ludwig IV. zu Lichtenberg nieder [267]). Durch unsern Friederich kam die Reichsveste Meisterfel in Zeit von einigen Jahren fast ganz in fremde Hände, aus welchen Verkäufen hervorgeht, die Finanzen desselben seien nicht gut geregelt gewesen, und wir wollen daher, um den Zusammenhang später nicht unterbrechen zu müssen, diesen Gegenstand hier kurz berühren. Im J. 1404 verkaufte er dem Bischofe Raban von Speyer, für erb und eigen, den achten Theil jener Burg und des Dorfes Modenbach, mit allen Zuständigkeiten, für 500 Goldgulden [268]), und noch war kein Jahr verflossen, als er demselben wieder ein Viertheil daran und dem unten liegenden Orte Modenbach, sowie ein Viertheil an Hainfeld mit der Vogtei und dem Dorfe Lingenfeld, um 1000 Goldgulden veräußerte [269]). Nach Jahresfrist räumte er dem römischen Könige und Pfalzgrafen Ruprecht und seinen Nachkommen einen achten Theil daselbst, mit sämmtlichem Begriffe, als Eigenthum ein [270]), und 1408 trat er jenem speyerer Prälaten abermals ein Viertheil daran und an den dazu zählenden Dörfern, für 400 Goldgulden kaufsweise ab, jedoch diesmal mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung mit jener Summe [271]). —

Nach dieser Abschweifung ergreifen wir wieder den Faden unserer Geschichte. Der König Ruprecht, Bischof Wilhelm von Straßburg, Anna von Ochsenstein, Frau zu Hohengeroltseck,

---

267) Beide sind ausgestellt: Der geben wart vf den nehesten Samstag vor sant Jörgen tage des Jares ꝛc. 1404 Jare.

268) Geben in dem Jare ꝛc. 1404 Jare off sand Jorgen tage des heyligen marterers.

269) Der geben wart In dem Jare ꝛc. 1405 Jare vff vnßer lieben frauwen Clybeltage Annunciacio zu latin.

270) Der geben ist vff den nehsten Mantag nach dem Sonntag als man singet in der heiligen kirchen Letare in dem Jare ꝛc. 1406ten Jare.

271) Der geben ist vff die nehste mitwochen nach vnßer lieben frauwen tag als sie geborn wart In dem Jare ꝛc. 1408 Jare.

Digitized by Google

Agnes von Ochsenstein, Wittwe von Ramberg, und deren Bruder Friederich gelobten am Schlusse des Jahres 1404 den Frieden in Reichshofen, Burg und Stadt [272]), und mit dem Beginne des nächsten Jahres verlegte letzterer den Witthum seiner Gattin Elisabetha, einer Schwester des Grafen Hanemann II. von Zweybrücken-Bitsch, zu 5000 Goldgulden auf folgende Besitzungen, nämlich 3000 Gulden auf seinen vierten Theil an der Burg Landeck, mit dem Thale und Dorfe Klingenmünster, sowie auf die Hälfte der Dörfer Gleiszellen, Göcklingen, Offenbach, Mörzheim, Insheim, Wolmesheim, Bornheim und Oberhochstatt, 1500 Goldgulden auf sein eigenthümliches Viertheil zu Reichshofen, das seinem seligen Vetter, dem Dompropste Johannes, zugehört hatte, und auf seine Theile zu Griesbach, Guntershofen, Schüre, Eberbach und Wolfershofen und die noch übrigen 500 fl. auf die eigene Hälfte am Kirchhofe und Dorfe Hochfelden, mit allen zubehörigen Leuten, Gütern, Gerichten und Gefällen, wovon aber seiner Schwester Agnes ein Achttheil gebühre. Sein Bruder Johannes, der Domherr, besiegelte, als Zeichen seiner Einwilligung, diese Verschreibung mit, allein für den anderen Bruder, Volmar, ebenfalls Domherr in Straßburg und damals noch unter seinen Jahren oder minderjährig, hingen dessen Großmutter, Walpurg von Lützelstein, Frau zu Geroltseck und Hanns von Ingenheim zur Bestätigung ihre Siegel an [273]).

Die soeben erwähnten Domherren, Johannes und Volmar, hatten aus der geroltsecker oder mütterlichen Erbschaft auch Theile an der Stadt und Burg Maursmünster, sowie an den, damit in Verbindung stehenden, beiden Vesten Alt- und Neu-

272) Der wart geben vf zinstag nach sante Lucien tag der heiligen Jungfrowen Do man zalte ꝛc. 1404 Jahre.

273) Dis geschach vnd wart dirre brieff geben vf den nehesten Mentag nach sant Erhartztage des heiligen Bischoues. Des Jares ꝛc. 1405 Jare.

Digitized by Google

geroltseck bekommen, denn sie beschworen einige Wochen später den Frieden daselbst [274]). Nach Verlauf von zwei Jahren veräußerte unser Friederich an den oben genannten Bischof Raban den vierten Theil an Burg Landeck nebst den ansehnlichen Zubehörden derselben an Dörfern, Gütern und Zehnten, um die Summe von 5350 Goldgulden, mit der Zustimmung seiner zwei geistlichen Brüder und des Abts Rudolf zu Klingenmünster, als Lehensherrn [275]). In diesem und dem nächsten Jahre erneuerte unser Ochsensteiner, sowohl in dieser Veste als auch in Meisterse̊l, den Frieden mit jenem Prälaten, sowie mit den übrigen Gemeinern daselbst [276]); am Sonntage nach dem Osterfeste 1406 gelobte er mit seiner Schwester Agnes, sowie mit Hartung von Wangen und dessen Schwester Walpurg, deren Mutter ebenfalls eine geroltsecker Erbtochter gewesen war, den Burgfrieden in Maursmünster und in den zwei Geroltsecken [277]), und dasselbe geschah auch nochmals um Michaelis desselben Jahres, aus welchem letzten Aktenstücke wir zugleich alle Theilhaber an jenen Vesten kennen lernen denn darin kommen, außer den vier eben bezeichneten, noch folgende vor: Burkart, Graf zu Lützelstein, Dompropst in Straßburg, die Grafen Friederich zu Leiningen und Johann von Leiningen-Rixingen, unsere beiden Domherren Johannes und Volmar, Rudolf von Hohenstein, Bertholt, Martin, Johann und Heinrich Münche von Wildsperg, Gebrüder, und endlich die Brüder Bernhart und Johann von Lützelnburg, die sieben letzteren sämmtlich Edelknechte [278]).

---

274) Der geben wart an sante paulus dage also er bekeret wart In dem Jore ꝛc. 1405 Jor.

275) Der geben wart jn dem jare ꝛc. 1405 jare off unser lieben frauwen Elibeltag Annunciacio zu latin.

276) Remling's speyerer Urkundenbuch II, 40 u. 41 Nr. 13 u. 15

277) Der geben wart vff den nehsten sundag noch dem heiligen ostertage jn dem jore ꝛc. 1406 jor.

278) Der geben wart an dem nehsten fritag vor sante Michelstag dez heiligen Ertzengels. Jn dem ior ꝛc. 1406 Jore.

Digitized by Google

Jener straßburger Dompropst Burkart gab 1406, vor dem versammelten Capitel, die sogenannten Klosterlehen auf und wendete sie seinem Vetter, dem Domherrn Johannes von Ochsenstein, zu; dieselben lagen in nachfolgenden Dörfern und Bännen: zu Northus, Wübelsheim, Bibelnheim, Sulz, Hangendenbütenheim, Hirtingheim, Druchtersheim, Eckeuersheim, Lampertheim, Düngensheim bei Criegesheim, Bergheim bei Andela, Stotzheim, der Dinghof zu Zeinheim, zu Rande und zu Zehenacker, das Schultheißenamt zu Ingelzal und der halbe Theil des Zehnten in dem Kirchspiel zu Offenburg, über welchen Vorgang Herr Symunt von Lichtenberg, Domherr und Portener zu Straßburg, eine Urkunde ausstellte [279]). Jedenfalls waren die mit diesen Lehen verknüpften Gefälle und Erträgnisse nichts weniger als unbedeutend.

Die äußeren Glücksumstände unseres Junker Friederich waren unterdessen wieder sehr mißlich geworden, denn er suchte sich durch Verpfändungen der außerhalb seiner Herrschaft gelegenen Güter und Besitzungen Geld zu verschaffen, wozu auch der besondere Umstand, daß seine eheliche Verbindung mit der Gräfin Elisabetha von Bitsch unfruchtbar geblieben war, vieles beigetragen haben mag. Im Februar 1407 versetzte er den Korunzehnten zu Schwegenheim an Blicker von Rotenburg für 400 fl. [280]), und einige Monate darauf veräußerte er auf einen Wiederkauf dem uns schon bekannten speyerer Oberhirten Raban die zur Veste Landeck zählenden und größtentheils beträchtlichen Dörfer Heuchelheim, Appenhofen und Schwegenheim, jedes zur Hälfte und dann noch von Lingenfeld den vierten und achten Theil, für 1400 Goldgulden [281]), mit der Einwilligung

279) Der geben wart an dem nehsten dunrestag vor sant katherinen tag Anno dni M°. CCCC°. VI°.

280) Geben Montags nach purificationis Marie Im Jar 1407.

281) Der geben wart in dem jare ꝛc. 1407 jare vff den nehsten Sampßtag vor dem Sontag als man in der heiligen kirchen finget Jubilate.

Digitized by Google

seiner zwei geistlichen Brüder. Später bekannten jene beiden Herren, Friederich und Raban, sie seien der Frau Else, der Wittwe Erpf's von Altdorf, ein ihr durch den seligen Eberhart von Ramberg, von wegen des Dorfes Hainfeld, verschriebenes Leibgeding von 9 Gulden zu geben schuldig, das derselben jährlich von der Bete zu Offenbach gereicht werden sollte [282]). Der speyerer Bischof hatte sich in dem Besitze der Besten Landeck und Meistersel schon so befestigt, daß er mit unserem Friederich abtheilte, und zwar in ersterer im J. 1407 und in letzterer Burg 1408 [283]).

Die Aebtin von Erstheim, Margaretha von Lützelstein, war seit einiger Zeit mit den Geschwistern von Ochsenstein und von Wangen in Unfrieden gestanden, wegen einer jährlichen Gülte von zwei Fuder Weins, welche ihr die verlebte Frau Walpurg von Geroltseck verkauft hatte; das Hauptgut jener Gülte bestand in 72 Pfund, sechs Fuder waren ihr noch rückständig und sie forderte auch noch 18 Pfund Pfenninge, die sie jener Walpurg geliehen hätte. Der dabei betheiligte Domherr Johannes von Ochsenstein übernahm es, diese Uneinigkeit mit jener geistlichen Frau auszugleichen, was ihm auch 1408 durch eine gütliche Vereinbarung gelang, kraft deren die von Ochsenstein und von Wangen letzterer für Hauptgut, Weingülte und Schuld bis nächste Martini 200 fl. verabreichen sollten, zu welcher Summe jene 142½ Gulden, diese aber nur 57 Gulden beizutragen hätten. Eine andere Forderung der Aebtin Margaretha wegen einer Rente von 4 Pfund auf dem Zehnten zu Rumersheim blieb jedoch in vorstehender Rachtung unausgemacht [284]).

---

282) Datum die beatorum Petri et Pauli Apostolorum Anno dni M°. CCCC°. septimo.

283) Remling's speyerer Urkundenbuch II, 64 u. 67 Nr. 26 u. 29.

284) Der geben wart an samstage noch sant Gregorien tag Anno Dni Millesimo CCCCmo Octauo.

Digitized by Google

Die Besitzer der Burg Landeck, Bischof Raban, Graf Hanemann II. von Bitsch und Friederich von Ochsenstein bestimmten 1409 in einem Vertrage: keiner von ihnen dürfe seinen Theil an jener Veste, weder einzeln noch getheilt, ohne der anderen Einwilligung verkaufen, verpfänden, oder Jemand darin einsetzen [285]). Graf Johannes von Leiningen-Rixingen, Walther von Geroltseck und unser Junker Friederich wurden 1410, als Erben der seligen Jungfrau Mene von Ochsenstein, wegen einer, von derselben herrührenden, aber versessenen, Gülte von 10 Pfund Pfenningen, wieder in ihre Güter zu Hochfelden gerichtlich eingesetzt [286]). Letzterer übergab darauf im Juli seinen geistlichen Brüdern, „umbe sunder natürliche „liebe, bruderliche truwe vnd fründschafft", beiden zu gleichen Theilen und zum lebenslänglichen Genusse, jedoch ohne es versetzen, veräußern, oder die Leute höher wie bisher besteuern zu dürfen, den dritten Theil der Stadt Wangen, mit allen möglichen Gefällen und Gerechtsamen, welches Dritttheil ihm durch den, kürzlich erfolgten unbeerbten, Tod des Burkart von Homburg, genannt von Wangen, als erledigtes Lehen heimgefallen war [287]).

Die Wittwe Agnes von Ramberg hatte indessen wieder einen neuen Ehebund mit Heinrich Bayer von Boppard geschlossen, und derselbe beschwor nun 1411, statt jener, den Burgfrieden zu Maursmünster und in den zwei Geroltsecken, mit den übrigen uns bereits bekannten Gemeinherren [288]). Am anderen Tage gelobte unser Friederich mit dem Mark-

---

285) Der geben ist off sant Georien tag des heiligen Merterers jn dem jare ꝛc. 1409 Jare.

286) Datum et actum feria Quinta post festum bte Agnetis virginis Anno dni 1410mo.

287) Geben am fritag noch sant vrbans tag Anno dni M°. CCCC°. decio.

288) Der geben wart an dem nehsten frytag vor halpvasten Jn dem Jor ꝛc. 1411 Jor.

Digitized by Google

grafen Bernhart von Baden und mit dessen Sohne Jakob, den Frieden in der Burg Ochsenstein, worin er denselben die Hälfte, jedoch ohne die Mannschaft, die er sich vorbehielt, auf Lebenszeit eingeräumt hatte [289]), und Montags darauf erklärten jene Markgrafen, Vater und Sohn, sie seien mit Friederich von Ochsenstein „lange zyd in vigentschaft Spenne vnd mißhel „gewesen", die aber nun durch den Grafen Hanemann II. von Bitsch und den Heinrich Bayer von Boppard völlig gesühnt wären, und da ihnen derselbe einen halben Theil des Schlosses Ochsenstein mit seinem Begriffe lebenslänglich verschrieben habe, so erklärten sie, nach ihr beider Ableben sollte die Hälfte jener Veste wieder an den gedachten Friederich, oder an dessen Erben zurückfallen, und weil sich letzterer auch für 1000 fl. zu ihrem Manne verschrieben hätte, so gaben sie ihm die Zusicherung, er sei deshalb nicht verpflichtet, mit den übrigen Vasallen Recht zu sprechen [290]).

Wir haben vorhin gehört, unser Junker habe seine zwei geistlichen Brüder, die Domherren, in die Nutznießung des dritten Theils der Stadt Wangen eingewiesen, wogegen aber der straßburger Dompropst, Burkart Graf von Lützelstein, der sich ebenfalls für einen Erben jenes Dritttheils hielt, Einsprache erhob, woraus große „missehelle vnd spenne" entstanden, zu deren rechtlichen Ausgleichung jedoch beide Theile, vermöge eines Anlasses von 1411, fünf Rathleute erwählten, namentlich Ritter Obrecht Beger von Geispitzheim, als einen Obmann und dann von Seiten des Dompropstes, den Ritter Wernher Burggrafen, den (bischöflichen) Vogt zu Ruffach und Hans von Westhus, den Vogt zu Lützelstein und von der drei ochsensteiner Brüder wegen, ihren Schwager Heinrich Bayer

289) Der geben ist an dem nehsten Samstage vor Mittelfasten In dem Jare ꝛc. 1411 Jare.

290) Dér geben wart der nehsten Mentags nach dem Sontag letare In dem Jare do man zalt ꝛc. 1411 Jare.

Digitized by Google

von Boppart, „Belis“ des Herzogs von Lothringen und Heinrich von Mülhausen, welche diese Sache bei einer Zusammenkunft zu Maursmünster, vom nächsten Margrethentag an bis Jacobi, entscheiden sollten und deren Spruche sich zu fügen beide Parthieen feierlich angelobten, bis zu welcher Entscheidung Herr Friederich auch die Stadt Wangen, oder vielmehr den dritten Theil daran, in des Obmanns Hände übergab; würde aber dieser Zwist in der vorbestimmten Frist nicht gehoben, so müsse letzterer die Stadt dem Ochsensteiner wieder einräumen und jedem Theile bleibe dann sein Recht an das in Frage stehende Dritttheil vorbehalten [291]). Von einem Erfolge oder dem Ausgange dieser Sache ist uns nichts urkundlich bekannt und es ist mehr als wahrscheinlich, daß die nicht lange hernach eingetretenen wichtigen Veränderungen in unserer Familie zur Umwandlung der Gesinnungen der vorgenannten Betheiligten in mehrfacher Beziehung vieles beigetragen haben. Herr Friederich ward nämlich, kurze Zeit nach obigem Anlasse, durch einen plötzlichen Tod zu seinen Ahnen abgerufen, ohne mit seiner Ehehälfte, Elisabetha, Gräfin von Vitsch, Nachkommen erzielt zu haben, und wegen des auf Landeck, Reichshofen und Hochfelden verschriebenen Witthums derselben erhoben sich, sogleich nach ihres Gemahls Hinscheiden, allerlei Anstände; allein durch die Vermittlung redlicher Freunde und Verwandten ward ihr doch im October 1411, durch die Domherren Johannes und Volmar der lebenslängliche ohngestörte Genuß jener Güter für ihr Witthum zu 5000 Goldgulden zugestanden [292]). Diesen zwei geistlichen Herren mochte indessen eine solche Gemeinschaft und Belastung ihrer Besitzungen, die sie an der freien Verfügung über dieselben hinderte, nicht ge-

---

291) Der geben wart vff Dornstag vor sant Johanstag zu Sungehten In dem Jare ꝛc. 1411 Jare.

292) Dis geschach vnd wart dirre brief geben des nehsten fritages nach sante lucas tage in dem jore ꝛc. 1411 Jare.

Digitized by Google

nehm sein, daher sie, nach Verlauf einiger Monate, mit ihrer Schwägerin ein anderes Abkommen trafen, vermöge dessen letztere, gegen Zusicherung einer jährlichen und lebenslänglichen Rente von 250 Goldgulden, vor dem geistlichen Gerichte zu Straßburg zu Gunsten jener Brüder auf sämmtliche ihr verschriebene Witthumsgüter an Schlössern, Städten, Thälern, Dörfern u. s. w., nebst deren Einkünften u. s. w., auf's feierlichste Verzicht leistete [293]).

2) Volmar.

Nach dem kinderlosen Ableben Friederich's waren noch dessen drei Brüder vorhanden, Johannes, Crispian und Volmar; jener war, wie uns bekannt ist, Domherr zu Straßburg, ihm waren schon die bedeutenden Einkünfte der Klosterlehen zugewendet und es stand demselben auch noch eine höhere kirchliche Würde in Aussicht, daher er auf die Herrschaft Ochsenstein keine Ansprüche machte; Crispian war, allem Vermuthen nach, wegen Kränklichkeit zum Regieren nicht geeignet, auch kommt derselbe unter seinem Bruder Friederich nicht ein einzigesmal urkundlich vor und verschwindet, frühzeitig gestorben, seit 1412 gänzlich aus der Reihe der Lebendigen; demnach blieb also nur der jüngste Bruder, Volmar, übrig, ebenfalls Domherr in Straßburg, der jetzt in den weltlichen Stand zurücktreten mußte, um die Verwaltung der Herrschaft zu übernehmen und das abnehmende Geschlecht fortzupflanzen. Wir können, ja müssen als ausgemacht annehmen, es seien, bei solcher wichtigen und entscheidenden Veränderung in unserem Hause, unter jenen Brüdern und ihren Schwestern mehrere Verträge abgeschlossen worden, um ihre gegenseitigen Rechte und Befugnisse, sowie auch den Antheil eines jeden an dem väterlichen Erb-

293) Actum Idus februarij Anno dni Millimo Quadringentesimo duodecimo.

Digitized by Google

gute festzustellen, allein diese Verhandlungen wurden durch die späteren Rechtsstreite verschleudert und sind nicht mehr zu unserer Kenntniß gekommen. Aus mehreren Urkunden und Burgfriedensbriefen scheint indessen hervorzugehen, der ältere Bruder Johannes habe sich in manchen Fällen seine Mitwirkung an der Regierung vorbehalten, weil wir ihn größtentheils vereint mit Volmar finden. Auch schöpften wir aus mehreren archivalischen Bruchstücken die Ueberzeugung, jene beiden Domherren und ihre Schwester Clara hätten, noch bei ihres Bruders Friederich Leben, in den Jahren 1411 und 1412 einen Rechtsstreit mit Ulrich von Rappoltstein wegen 150 Goldgulden aus der Mitgift ihrer Mutter, Kunigunde von Geroltseck, gehabt, allein alle nähere Auskunft darüber fehlt uns ebenfalls.

Kaum war Volmar im Besitze der Herrschaft, so war es seine angelegentlichste Sorge, die Zusagen, Verbindlichkeiten und Burgfrieden, die sein verstorbener Bruder Friederich eingegangen und gelobt hatte, in Verbindung mit seinen Brüdern zu erneuern; denn 1412 machte er sich, gleich wie jener Friederich gethan, mit Johannes dem Domherrn gegen den Bischof Raban zu Speyer und den bitscher Grafen Hanemann II. verbindlich, ohne deren Zustimmung von der Veste Landeck nichts veräußern oder verpfänden zu wollen [294]), und im Sommer 1412 bestätigten beide, mit ihrem Bruder Crispian, dem pfälzer Kurfürsten Ludwig IV., die durch ihren Vater und ihre Voráltern der Kurpfalz „erbeclich vnd ewiclich" überlassenen Theile an folgenden Vesten und Städten, ein Achttheil an Reichshofen und an Meisterselden, einen vierten Theil an Ochsenstein, Hochfelden, Morsmünster, den zwei Geroltseckern an Steinsal und an Barre, um dieselben, inhaltlich der Burgfriedensbriefe, zu besitzen, jedoch sollten die von Ochsenstein

294) Der geben ist uf Mentag vor sant Jorgen tag, In dem vare ꝛc. 1412 vare.

Digitized by Google

sämmtliche Gefälle aus jenen Orten ziehen, aber dagegen müßten sie auch die Wächter und Pförtner allein besolden, indessen dürfe Kurpfalz einen eigenen Amtmann daselbst einsetzen u. s. w., und an demselben Tage erneuerten unsere drei Brüder zugleich den gebräuchlichen Frieden mit dem Kurfürsten [295]). Am folgenden Tage wurden jedoch noch fünf, mit diesem Vorgange zusammenhängende, Verträge abgeschlossen; der Pfalzgraf beschwor nämlich auch den Frieden mit den drei Brüdern in jenen Vesten, allein mit Ausnahme der Rechte, die sein Bruder, der Herzog Stephan von Zweibrücken, „von „erbeteils wegen" an dieselben hat; darauf nahm er sämmtliche ochsensteiner Besitzungen in seinen und der pfälzischen Kur besondere Gnade, Schirm, Schutz und Verspruch auf, dann errichteten beide Theile zwei Vereinbarungen wegen ihrer beiderseitigen Amtleute in obigen Burgen und Orten, von denen einer wie der andere gehalten werden sollte und die zugleich ihren Herren mit den ihnen anvertrauten Häusern gehorsam und gewärtig sein müßten, und zum Ueberflusse machte der Pfälzer sich endlich noch anheischig, allen auf diese Uebergabe bezüglichen Bestimmungen gewissenhaft nachkommen zu wollen [296]). Wir sehen hieraus, wie tief die pfälzische Macht in die wichtigsten Besitzungen des ochsensteiner Geschlechts bereits eingedrungen war. Ueberhaupt war auch unter unserem Volmar an Erhaltung oder Vermehrung der Hausgüter nicht zu denken und dieselben nahmen im Gegentheil immer mehr ab, denn anstatt die, auf den vier Dörfern Heuchelheim, Appenhofen, Lingenfeld und Schwegenheim ruhende, Pfandschaft zu 1400 Goldgulden von dem speyerer Oberhirten Raban einzulösen, nahmen er und sein Bruder Johannes bei demselben wieder-

---

295) Beide ausgestellt: Geben zu Germersheim vff den Montag sant vlrichstag des Heiligen Bischoffs In dem Jare ꝛc. 1412 Jare.

296) Diese fünf Verschreibungen datiren: Der geben ist zu Germersheim vff den dinstag nach sant vlrichstag des heiligen Bischoffs. In dem Jare ꝛc. 1412 Jare.

Digitized by Google

holt 600 Goldgulden auf, wofür sie ihm nun auch ihr eigenes Gut in Schwegenheim verschrieben, das sich ihr seliger Bruder Friederich bei der Verpfändung noch vorbehalten hatte, welche neue Summe zu jener geschlagen ward, und beide sollten nur zusammen, mit 2000 Goldgulden, wieder gekauft oder ausgelöst werden dürfen [297]).

Unterdessen war der Domherr Johannes, nach der Verzichtleistung des bisherigen Dompropstes in Straßburg, Burkart's von Lützelstein, seines nahen Verwandten, und zuversichtlich auf dessen Empfehlung und Mitwirkung zum Dompropste daselbst erwählt worden, und ohne Zweifel stand mit der Erhebung zu dieser Prälatenwürde auch folgender Vorgang in naher Berührung. Unsere zwei Brüder räumten nämlich, im November 1414, dem Bischofe Wilhelm in Straßburg, auf dessen Lebenszeit, die Hälfte ihrer Stammburg Ochsenstein mit allem Zugehör ein, angeblich „vmbe liebe vnd fruntschafft „willen, So sü zu vns habent" und weil ihnen der Oberhirte eine Verschreibung ihres Vaters auf Reichshofen über jährliche 50 Gulden nachgelassen hätte, aber er müßte zu den Kosten der baulichen Unterhaltung jener Veste beitragen und dürfe sich dann auch derselben zu allen seinen Nöthen, jedoch vorbehaltlich der pfälzischen Erböffnung, bedienen gegen Jeden, mit Ausnahme des Bischofs zu Metz, als Lehensherrn, allein nach seinem Absterben oder nach seiner Versetzung auf ein anderes Bisthum falle die Burg wieder ledig und eigen an die ochsensteiner Familie zurück [298]). Einen Tag darauf schlossen der Bischof, der Dompropst Johannes und dessen Bruder Volmar, Herr zu Ochsenstein, den Frieden daselbst ab [299]).

---

297) Der geben ist uff Sontag vor allerheiligen dag jn dem jare als man zalte ꝛc. 1412 Jare.

298) Der gebin wart dez nehsten zinstag vor sce katherinen dage der heilgen Juncfrowen Jn dem Jor ꝛc. 1414 Jore.

299) Der wart geben vff Mitwoch vor sante Katherinen tag der heiligen Jungfrowen. Do man zalte ꝛc. 1414 Jare.

Digitized by Google

Wir haben bisher mehrmals den Verlust und Abgang der geroltsecker Familienpapiere beklagt und nun finden wir, daß dieselben schon zu jenes Volmar Zeiten ein Gegenstand des Haders waren, indem „die langezit gelegen sint zu „Richeshouen in einre gemeinen Archen (Kiste) vnd von vns „vnd vnsern vordern vntz har vngeteilt bliben sint", daher der Dompropst, sein ebengenannter Bruder, und Herr Walther von Hohengeroltseck 1415 vier Schiedsleute erwählten und bevollmächtigten und zwar von unserer Seite Jakob Kullmann, den Chorkönig im straßburger Stifte, und Heinrich von Ingenheim und von geroltsecker Seite den Hanns von Dierßberg und Johann Landecke, um die fraglichen Urkunden und Briefe einer jeden Parthie zuzutheilen, die ihnen beiden gemeinschaftlich zustehenden aber wieder in die Arche zu legen, welcher Theilung durch diese vier Männer sich erstere zu fügen und ihrem Ausspruche sich zu unterwerfen versprachen [300]). Im folgenden Jahre verschrieben die ochsensteiner Brüder, Johannes und Volmar, dem Hüselin von Rosheim eine lebenslängliche Jahresrente von 24 fl. auf ihrem Theile zu Hochfelden [301]), und da sie im Laufe dieses Jahres den, durch ihren Bruder Friederich dem speyerer Bischofe verpfändeten, achten Theil an der Veste Meisterfel von demselben wieder eingelöst hatten, so bekannten sie, dem durch ihren Bruder und die übrigen Gemeiner errichteten Burgfriedensbriefe treulich nachkommen zu wollen [302]). Einige Tage darauf mußten sie indessen bei jenem Prälaten wieder 200 Goldgulden aufnehmen, wofür sie ihm mehrere, zu Landeck gehörige, eigene Leute und Güter zu

300) Der geben wart uff den nehsten zinstag nach sant Andres des heiligen zwölffbotten tag In dem Jare ꝛc. 1415 Jare.

301) Dirre brief wart geben vff den nehsten Dunrestag noch der grossen vastnaht In deme Jore ꝛc. 1416sten Jore.

302) Der geben ist vff Sant Niclaustag des heyligen Bischoffs des Jars ꝛc. 1416 Jare.

Digitized by Google

Unterpfand verlegten [303]), und am nachherigen Tage lieh Volmar bei demselben abermals 50 fl., um damit den vierten Theil der Kosten zur Anlegung eines neuen Zwingers um die ebenerwähnte Burg bestreiten zu können [304]).

Herr Volmar hatte Ludwig IV. zu Lichtenberg in dessen Kampfe mit dem Markgrafen Bernhart von Baden, in seinen Schlössern Oeffnung und Enthalt gestattet und ihm dadurch „eine bisunder liebe vnd fruntschafft gedon", daher derselbe gelobte, wenn jener deshalb durch den Markgrafen bedrängt oder bekriegt werden sollte, ihm dann mit seinen Besten, sowie mit all den Seinen ebenfalls berathen und beholfen zu sein; würde derselbe aber wegen anderer Sachen und namentlich der Burg Ochsenstein halber mit dem Markgrafen zu Feindschaft kommen, so wolle er alles mögliche thun, um letzteren dahin zu vermögen, Recht von unserem Volmar zu nehmen, könne er jedoch dieses nicht bewirken, so mache er sich verbindlich, jenem Fürsten weder mit seinen Schlössern und Landen, noch mit seinen Leuten und Dienern zu helfen und beizustehen [305]). Unser Junker gerieth nun wirklich in Spänne mit jenem Markgrafen wegen seiner Stammburg, die 1417 nur dadurch beigelegt werden konnten, daß er diesem Fürsten und dessen Söhnen Jakob und Bernhart, gleich seinem Bruder Friederich, ein lebenslängliches Oeffnungsrecht in derselben gestattete, wofür ihm, wie früher seinem Bruder, die Versicherung ertheilt ward, er sei, für die 1000 fl. Mannschaftsgelder, nicht verbunden, mit andern badischen Lehensleuten Recht zu sprechen [306]).

---

303) Der geben ist vff mitwoch nehst nach Sant Lucien dag de heiligen Jungfrauwen des jares ꝛc. 1416 jare.

304) Der geben ist uff dornstag nehst nach sante lucien tage des Jars ꝛc. 1416 Jare.

305) Der geben ist uff den nehsten fritag noch sant lucien dag Anno dni Millimo quadringentesimo Sexto decimo.

306) Datum Baden In die bti Martini epi Anno dni 1417mo.

Digitized by Google

Heinrich Bayer von Boppart und dessen Ehefrau Agnes von Ochsenstein hatten bisher immer Ansprüche und Forderungen erhoben an den Dompropst Johannes und an Herrn Volmar, ihre Schwäger und Brüder, wegen des Erbtheils der letzteren an Reichshofen und Hochfelden nebst deren Inbegriffe, bis dieselben endlich durch eine gütliche Uebereinkunft befriedigt wurden, in welcher jene Brüder ihrer Schwester und ihrem Schwager Heinrich ein Achtel ihres Antheils an Burg und Stadt Reichshofen eingaben, mit „aller Herlicheit, sich daruß „vnd darin zu behelffen, als wir selbs vß vnserm teile dun „mögen", und in der dasigen Burg wiesen sie ihnen ein Haus an, „genant die pfisterige" oder das Backhaus, allein in der Stadt und in den dazu zählenden Dörfern sollten sie jedoch keine Renten und Gefälle beziehen, aber auch dagegen nicht verbunden sein, einen Beitrag zu dem Lohne für Pförtner, Thurmknechte und Wächter zu leisten; würden sie aber Pfandgüter, z. B. das für 500 fl. versetzte Dorf Griesbach, das 50 fl. ertrage, bis zu einer jährlichen Gülte von 100 fl. einlösen, so sollten sie sich auch dafür aus den Jahreseinkünften bezahlt machen, bis die Brüder jene verpfändeten Zinsen wieder von ihnen auslösten, und bezüglich Hochfeldens verschrieben sie ihrer Schwester und deren Gatten eine Rente von 300 fl., die ihnen die Brüder Smaßmann und Ulrich von Rappoltstein schuldeten, sammt den verfessenen oder rückständigen Zinsen, mit welcher Ausgleichung sich jene Eheleute zufrieden gaben und erklärten, sich damit, sowie mit den bisher schon innegehabten Theilen an den beiden Geroltsecken, an Maursmünster, Steinsel und Barre, begnügen zu wollen und auf alle weiteren Ansprüche zu verzichten. Schließlich wurden noch einige Anordnungen getroffen, wie es mit den später eingelöst werdenden Pfandschaften gehalten werden sollte [307]).

307) Geben am rechsten donrestage nach vnser frowen dage der hindern zu latin Natiuitas genant. In dem Jare ꝛc. 1417 Jare.

Digitized by Google

Die andere, noch unvermählte Schwester, Clara war ebenfalls wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbes noch nicht vollständig zufrieden gestellt, daher ihre vorgenannten Brüder sie, einige Wochen später, mit mehreren Erbstücken ausweisen, namentlich mit denjenigen Theilen, die dieselbe von der Herrschaft Geroltseck, zu Maursmünster und in der dazu gehörigen Mark, sowie auch an der Burg Steinsel mit anhängenden Dörfern bereits im Besitze hatte; dann sprachen sie ihr einen Antheil an denjenigen Gütern zu, die ihre Geschwister im „Westenrich" haben, „als verre ich", sagt Clara in der Vereinbarung, „zu minen deilen geborn bin"; ferner verwilligte ihr Volmar, auf 13 Jahre lang, jährlich noch 20 Pfund Pfenninge auf Geroltseck und sicherte ihr zuletzt seine und seines verlebten Bruders Theile, Rechte und Ansprüche an die Herrschaft Rappoltstein, von ihrer Großmutter Walpurg herrührend, zu, wofür derselben und ihren sämmtlichen Geschwistern der obere Theil der Stadt Rappoltsweiler unterpfändlich verschrieben gewesen sei. Nachdem sich Clara mit vorstehendem einverstanden erklärt hatte, ward noch folgendes besonders ausbedungen: würde sie sich, mit der Zustimmung ihrer Brüder und ihres Schwagers, Heinrich von Boppard, verehelichen, so sei dieser Vertrag und die vollzogene Ausweisung null und nichtig und sie müßte dann durch jene standesgemäß ausgesteuert werden; heirathe sie aber gegen den Willen der Ihrigen, so seien sie ihr nichts zu geben schuldig, und wenn sie keine Kinder oder Leibeserben hinterließe, so sollten ihre Geschwister ihren sämmtlichen Nachlaß zu gleichen Theilen erben. Zu noch größerer Sicherheit für die Jungfrau Clara besiegelten der feste Ritter Diether Bayer von Boppard und Heinrich von Ingenheim, ihr Amtmann zu Maursmünster, diese Uebereinkunft [308]), und auf solche Weise waren dann endlich die zwei Schwestern gänzlich zufrieden gestellt.

---

308) Geben vff den nechsten zinstag nach sant gallen dag In dem Jare ꝛc. 1417 Jare.

Digitized by Google

Später gerieth unser Volmar in ernstliche Zerwürfnisse mit dem Pfalzgrafen Stephan zu Zweybrücken, bis endlich beide, im Juni 1418, einen Anlaß auf den Grafen Emich VI. von Leiningen, auf Herrn Ludwig IV. zu Lichtenberg und Winrich von Hohenburg eingingen, um ihre seitherigen Zweiungen, Spänne, Kriege und Feindseligkeiten, entweder mit der Minne, oder mittelst Rechts, zu entscheiden [309]), was denselben auch in Monatsfrist folgendermaßen gelang: unser Junker solle nie mehr gegen den Pfalzgrafen oder gegen dessen Angehörige und Erben sein, sowie ihnen auch aus seinen Vesten auf's künftige keinen Schaden mehr zufügen, er habe ihnen denn einen Monat zuvor 1000 gute rheinische Gulden baar erlegt, und dann müsse er jenen Herzog, wenn derselbe in Krieg mit einer Stadt oder mit mehreren Städten verwickelt werde, jedoch ohnbeschadet des beschwornen Friedens, in seinen Burgen enthalten, aber nur auf so lange, als die Feindseligkeit dauere; ferner sollte Volmar dem Hanns Wollenschläger die von demselben aufgekündigten Lehen, falls er sie in den nächsten drei Monaten von ihm begehre, wieder leihen oder zukommen lassen, und endlich ward wegen der bisherigen beiderseitigen „name, kosten, schaden vnd vbergriff" vollständiger Verzicht geleistet, und kein Theil dürfe fürder, wegen des Vorgefallenen, an den anderen keinerlei Ansprüche mehr erheben [310]).

Hartung von Wangen und seine Schwester Walpurg hatten vor Jahren mit den fünf Geschwistern von Ochsenstein, Friederich, Johannes, Volmar, Agnes und Clara, wegen der ihnen aus dem Nachlasse ihrer Großmutter Walpurg von Lützelstein, Frau zu Geroltseck, angefallenen zwei Geroltsecke und Maursmünster Burg und Stadt, einen gütlichen Vertrag

309) Geben zu wissenburg vff fritag vor sant barnabas tag des heiligen Aposteln in dem Jare ꝛc. 1418 Jare.

310) Der geben ist vff den nehsten Samstag vor sant margreden dag. Des Jares ꝛc. 1418 Jare.

Digitized by Google

errichtet (den wir jedoch nicht mehr urkundlich haben), in welchem namentlich ausbedungen war, den gemeinsamen Frieden daselbst zu beschwören, und wenn erstere gesonnen sein sollten, ihren Antheil an der Herrschaft Geroltseck zu veräußern oder zu versetzen, denselben zuvor den Ochsensteinern anzubieten. Da nun der von Wangen dem Bischofe Wilhelm von Straßburg, auf dessen Lebenszeit, im J. 1419 „einen öffenen deil „an mime deil" an jenen Vesten eingegeben, die ochsensteiner Geschwister auch dazu eingewilligt und mit jenem Oberhirten den Frieden daselbst gelobt hatten, so stellte er denselben die feierliche Erklärung aus, dieser Vorgang sollte den Gliedern unserer Familie keinen Schaden oder Bresten bringen, sondern alle früheren Verträge wegen dieses Erbes müßten in ihren vollen Kräften bleiben, und schließlich gab auch noch der straßburger Prälat die Versicherung von sich, nach seinem Tode oder wann er nicht mehr Bischof in Straßburg sei, solle der ihm eingeräumte Theil, sowie die Oeffnung an den fraglichen Burgen, mit allen Berechtigungen, wieder an den Hartung von Wangen oder an dessen Erben fallen[311]). Aus der Einwilligung unseres Dompropstes Johannes vom J. 1419, daß die Kirche in Bledesheim dem Stifte zu Sanct Leonhard einverleibt werde, ersehen wir, derselbe sei auch Propst daselbst gewesen[312]).

Herr Volmar hatte seinen ebengenannten Bruder 1420 zu sich in den Burgfrieden zu Landeck und Meisterſel, sowie in die damit verbundenen Dörfer Klingenmünster, Gleiszellen, Göcklingen, Offenbach, Mörzheim, Insheim, Wolmesheim, Bornheim und Oberhochstadt aufgenommen, sich aber dabei, weil derselbe, in einer besonderen Urkunde, auf alle Nutzungen und Gefälle aus diesen Orten verzichtete, anheischig gemacht,

311) Der geben ist uff die neheste Mittewuche vor dem heiligen pfingestage jn dem jore als man zalte ꝛc. 1419 Jor.

312) Datum die XX mens. Januarij anno M°. CCCC°. XVIIII°. tempore sacri generalis concilij constant.

Digitized by Google

die Burghut und das Baugeld zur Unterhaltung jener Vesten allein zu übernehmen und ohne des Dompropstes Kosten und Schaden auszurichten; würde er aber dieses nicht thun, so sei diese Vereinbarung kraftlos und es stehe dann seinem Bruder zu, sich die Einkünfte aus jenen Dörfern zuzueignen [313]). Beide versetzten, nach Verlauf einiger Monate, dem Prälaten Raban, für ein Darlehen von 331 fl., ihre Theile am großen Zehnten und an ihren eigenen Gütern zu Oberlustat [314]). Volmar half im folgenden Jahre, gemeinschaftlich mit Herrn Walther zu Geroltseck und Rudolf von Hohenstein, einen Zwist zwischen dem Dompropste Johannes und zwischen dem dasigen Cammerer und Domherrn Friederich, Grafen zu Zollern, beilegen, wegen dessen, was beide ausgesagt, oder wie sie sich über die früheren Zerwürfnisse des Bischofs Wilhelm mit seinem Capitel geäußert haben sollten [315]). Später versprach unser Dynast seinem Bruder Johannes, ihn in dem ruhigen Genusse der ihm lebenslänglich übergebenen Güter zu belassen und ihn darin nicht zu stören, sowie ihr seliger Vetter Johannes, ebenfalls früher Dompropst zu Straßburg, sie besessen hätte, nämlich einen Theil an Burg und Stadt Reichshofen, sammt Dörfern und Rechten, sowie Theile an den Gütern zu Hochfelden, die ihr verstorbener Vater Rudolf II. ihrer Mutter zum Witthum verschrieben hatte [316]). Um diese Zeit war der Geldmangel bei jenem wieder so groß, daß er dem speyerer Oberhirten für 50 fl.

---

313) Der geben wart an dem nehsten zinstage nach sanct Vitus vnd sanct Modestustage In dem Jare ꝛc. 1420 Jare.

314) Der geben ist vff vnser lieben frauwen dag Concepcionis in dem jare ꝛc. 1420 Jare.

315) Datum Argentine feria Quinta post dominicam qua in Ecclia dei cantabatur Innocauit Anno Dni 1421mo.

316) Der geben wart an dem nehsten zinstage nach sanct Johans Baptistentage zu Sungihten In dem Jare ꝛc. 1421 Jare.

Digitized by Google

seinen Theil an den bisher gemeinschaftlichen Gängen und Treppen in der Burg Landeck käuflich überließ[317]).

Wiewohl auf diesem Volmar damals allein die ganze Hoffnung der Fortpflanzung des ochsensteiner Geschlechtes beruhte und er ja deshalb, nach seines Bruders Friederich Ableben, den geistlichen Stand verlassen hatte, so war er demohngeachtet seither noch unverehelicht geblieben, und erst am 24. Mai 1421 schloß er ein Ehebündniß mit Adelheit, einer Tochter des Herrn Walther von Hohengeroltseck, welcher ihr Vater eine jährliche Rente von 100 Goldgulden auf seinem Theile an Burg und Stadt Reichshofen, auf die Dörfer Ober- und Niederbronn, Griesbach, Günthershofen, Gumprechtshofen und Utenhofen, auf seine Theile des Kirchhofes, Schlosses und Dorfes Hochfelden und auf seinen Antheil an den Orten Marley, Northeim, Kirchheim, Rumolzweiler, Koßweiler, Than und Westhausen, dieses alles mit sämmtlichen Zuständigkeiten, anwies[318]), und in derselben Woche setzte jene Adelheit ihren Gemahl auch in den Besitz der ihr verschriebenen, mit 1500 Goldgulden ablösbaren, jährlichen 100 Goldgulden und der dafür verpfändeten ebengenannten Güter[319]). Nach Verlauf einiger Monate bekannte dieselbe: ihr lieber Herr und Gemahl Volmar habe ihr „jn morgengabe wise „geben vnd zu hauden gevertiget, dez ersten Morgens vor vnd „e er von dem bette von mir vf stunt", 500 Goldgulden, die er auf seine Theile an der Burg Barre und an dem Dorfe Eckelsweiler verlegt hätte, welche Morgengabe jedoch von

317) Der geben ist vff Sant Bartholomeusdag deß heiligen zwolffbotten jn dem jare ꝛc. 1421 Jare.

318) Der geben wart In der Stat zu Straßburg uff den nehsten zinstag nach vnsere lieben frówen tage der Erren den man schribet zu latine Assumpcio. In dem jare ꝛc. 1421 Jare.

319) Der geben wart an dem nehsten freytage vor sanct Bartholomeustage des heyligen Zwelffbotten In dem Jare ꝛc. 1421 Jare.

Digitized by Google

Seiten der Ochsensteiner mit derselben Summe abgelöst werden könne [320]).

Die schon mehrfach berührte Jungfrau Clara, die bei ihrer Verwandtin, der Aebtin Margaretha von Lützelstein, im Kloster zu Erstheim erzogen worden war, verehelichte sich erst im J. 1425 mit Ulrich von Rathsamhausen zum Stein und brachte als Ehesteuer 1200 Goldgulden zu, wofür sie demselben ihren Theil zu Maursmünster, an den beiden Geroltsecken und zu Steinsal eingab, welche Güter ihr von ihrer Großmutter, Walpurg von Lützelstein und von ihrer Mutter, Kunigunde von Geroltseck, erblich angefallen waren, und zu gleicher Zeit verzichtete sie, zu Gunsten ihrer Brüder, Johannes, des Dompropstes und Volmar's, auf die Herrschaft Ochsenstein, namentlich aber auf Reichshofen, Hochfelden ꝛc., sowie auf alle sonstigen, lehenbare und eigene Güter und gelobte, sich mit dem ihrigen zu Maursmünster, den zwei Geroltsecken, Steinsal und mit der ihr durch ihre Brüder verschriebenen Jahresrente von 20 Pfund Pfenningen, begnügen zu wollen. Diese zuletzt genannten Güter gelangten nachher erblich an die Tochter jener Clara, Margaretha, die ihr Vater Ulrich 1440 an Hansen von Fleckenstein verlobte und später vermählte, welchem er 800 Goldgulden zum Witthum anwies und ihm dafür seinen Antheil an Maursmünster, Geroltseck und Steinsal einräumte, und dann verschrieb er demselben noch weitere 700 Goldgulden, für welche Summe er ihm eine jährliche Gülte von 40 Vierteln Korn und Gerste zu Westhausen, nebst seinem halben Theil an dem, von Kurpfalz lehenrührigen Zehnten zu Gottesheim übergab. So kamen diese Besitzungen an das fleckensteiner Haus, denn Jacob von Fleckenstein verkaufte 1500 dem Herrmann von Wide einen Jahreszins von 15 Gulden, haftend auf seinem fünften Theile an den Ge-

320) Der geben wart an dem nehsten mentage nach sanct Martinstage dez heiligen Bischofes In dem Jare ꝛc. 1421 Jare.

Digitized by Google

fällen der Herrschaft Ochsenstein und der Mark Maursmünster [321]).

Zwischen unserem Volmar und Sigelmann dem Jungen von Windeberg herrschten viele Jahre lang Spänne und Zwietracht, und zwar vorerst wegen der Gefangenschaft des alten Sigelmann, dann eines „sendebriefs halben, der unredlichen „geschrieben solte sin", ferner wegen des zu Niederbronn angerichteten Schadens und eines daselbst versessenen zweijährigen Zinses von 40 Gulden, welche Irrungen Ludwig IV. zu Lichtenberg 1425 so schlichtete: alles sollte vergessen, todt und ab sein, der von Ochsenstein müsse aber, vorbehaltlich der Auslösung, die jenem Sigelmann auf Niederbronn verbriefte Rente von 20 fl. jährlich entrichten [322]). Die letzte Nachricht, die wir von Herrn Volmar haben, ist aus demselben Jahre, als er sich nämlich dem Bündnisse anschloß, das Pfalzgraf Stephan mit vielen Dynasten und Edeln zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Elsasse errichtete [323]); aber schon im folgenden Jahre hatte ihn der Tod, im kräftigsten Mannesalter, plötzlich aus der Reihe der Lebendigen verweht. Seiner Vermählung mit Adelheid von Hohengeroltseck haben wir bereits oben gedacht, mit welcher er, während der kurzen Dauer seiner Ehe, nur zwei Kinder erzeugte, einen Sohn, Georg, seinen Nachfolger, und eine Tochter, Kunigunde, die seit 1440 mit dem Grafen Heinrich I. von Zweybrücken-Bisch ehelich verbunden war und von welcher und ihren Nachkommen wir im Verlaufe unserer Geschichte später noch ein mehreres vernehmen werden.

---

321) Sämmtliche vorstehende Angaben sind zuverlässigen archivalischen Notizen entnommen, indem die Originalbriefe ebenfalls durch spätere Processe zerstreut wurden.

322) Der geben ist vff den nehsten Zinstag vor vnsers hren fronlichams dag des Jores ꝛc. 1425 Jor.

323) Der geben ist zu offenburg des nehsten Sondags noch sant Andres dage des heiligen zwolffbotten des Jares ꝛc. 1425 Jare.

Digitized by Google

3) Die Vormundschaft.

Bei dem unerwarteten Hinscheiden Volmar's war von seinen Brüdern nur noch der, uns bereits sehr bekannte straßburger Dompropst Johannes am Leben, der nun über seinen, erst einige Jahre zählenden, Neffen Georg und über dessen Schwesterlein Kunigunde die Vormundschaft übernehmen mußte, und die ersten Handlungen desselben waren, theils Bündnisse zu schließen, theils bisher bestandene Irrungen zu beseitigen, daher er, weil die unruhigen gefahrvollen Zeiten im Elsasse ihr Ende noch nicht erreicht hatten, 1427, seines Mündels und der Herrschaft Ochsenstein wegen, oder wie er selbst sagt: „da wir sines (Bruders) sunes den er noch dode gelossen hat „vnd sinre herschafft montbar sint", sogleich dem vorbemerkten Bunde mit dem Herzoge Stephan und dem elsässer hohen und niederen Adel beitrat [324]), sowie auch, einige Wochen hernach, mit Dieterich von Hohenstein den Frieden in den beiden Geroltsecken am Wasichen und zu Maursmünster gelobte [325]). Bisher hatten viele „spenne, mißhelle vnd zweytrachte" seines verblichenen Bruders mit Diebolt und Walther dem Jüngern von Geroltseck, über den Bezug und Genuß der Gefälle ꝛc. in Reichshofen, obgewaltet, welche er gerne beigelegt wünschte und die er auch durch zwei Rathmänner, Friederich von Fleckenstein und Wirich von Hohenburg, 1427 dahin vermitteln ließ: alles sollte daselbst in Gemeinschaft bleiben und zu zwei gleichen Theilen besessen und genossen werden [326]). Zugleich verzichteten Heinrich Bayer von Boppard und seine Hausfrau,

---

324) Der geben ist vff den Sondag den man zu latine nennet Inuocauit. Des Jors ꝛc. 1427 Jare.

325) Der geben wart vff fritag nehst vor dem Sundag also man singet jn der heilgen kirchen Judica dez jores ꝛc. 1427 Jore.

326) Der geben wart uff fritag nehst noch vnsers hren fronlichamstage. In dem Jore ꝛc. 1427 Jor.

Digitized by Google

Agnes von Ochsenstein, auf die, ihnen zugestandene, Lösung des geroltsecker Theils an jener Stadt, mit ihrem Begriffe, und da in jenem Vertrage auch abgeredet und aufgezeichnet worden war, die bei Reichshofen befindliche Schäferei sollte ebenfalls gemeinsam bleiben, welchen Punkt aber der Abschreiber vergessen hatte, so ward darüber im folgenden Monate eine besondere Urkunde abgefaßt [327]). Jene beiden Unterhändler, von Fleckenstein und von Hohenburg, errichteten zugleich an demselben Tage noch einen anderen gütlichen Vertrag von Seiten unseres Vormundes mit Walther von Geroltseck dem Alten und mit seinen ebengenannten Söhnen, über das Witthum ihrer Tochter und Schwester Adelheit, der Wittwe Volmar's von Ochsenstein [328]).

Im Laufe dieses Jahres schloß unser Dompropst ein inniges Freundschaftsbündniß mit dem Grafen Johannes von Leiningen-Rixingen, um ihre seitherigen „manicherleyge swer„lichen Intragk vnd gebresten So wir bitzher zu marley an „dem vnsern gehabt hant", beizulegen, und versprachen bei guten Treuen und fester Wahrheit, wegen der ihnen daselbst zugehörigen Einkünfte einander zu helfen und beizustehen, keine einseitige Vereinigung oder Sühne mit anderen abzuschließen, die verpfändeten Gülten gemeinsam einlösen und, wenn Walther von Geroltseck seinen, an jenen Grafen versetzten Theil an Marley wieder auslösen würde, denselben dann zu dritt in Gemeinschaft genießen zu wollen [329]). Im folgenden Jahre nahm der Vormund bei dem Bischofe Raban zu Speyer 400 Goldgulden auf, um damit eine Schuld in Landau zu tilgen, wofür er demselben die, bisher noch unver-

---

327) Vff montag noch sant Vlrichstage In dem Jore ꝛc. 1427 Jore.

328) Der geben wart vff den nehsten fritag noch vnsers hren fronlichamstage In dem Jore ꝛc. 1427 Jor.

329) Der geben ist uff mitwoche nach sante michels tage des heiligen ertzengels, Des Jares also man zalte ꝛc. 1427 Jare.

Digitized by Google

pfändeten, Theile an mehreren zu Landeck zählenden Dörfern verschrieb und ihm noch den Vorzug einräumte, wenn der Abt von Klingenmünster, als Lehensherr, nicht dazu einwilligen wollte oder der ochsensteiner Stamm aussterben würde, ehe jene Schuld getilgt sei, er dann andere ochsensteiner Güter angreifen und sich für seine Forderung bezahlt machen dürfe [330]). Kaum waren einige Monate verflossen, so erkaufte unser Johannes, in seinem und seiner Mündel Namen, von dem Pfleger des neuen Spitales zu Hagenau, ein Gültgut für 100 Pfund guter straßburger Pfenninge [331]). Mit jenem speyerer Oberhirten und mit den übrigen Ganerben zu Meisterseel, schloß derselbe 1429 einen Vertrag über die bauliche Unterhaltung dieser Burg [332]), und da dieser Bischof, einige Monate zuvor, mit dem weissenburger Abte Johannes wegen des Dorfes Hainfeld, dessen Hälfte unser Dompropst von letzterem zu Lehen trug, einen Vergleich eingegangen war, so stellte er demselben die Versicherung aus, wenn solches Lehen an die Abtei fallen oder von ihm aufgesagt würde, ihn und sein Hochstift dafür durch andere Güter schadlos zu halten [333]), und im nächsten Jahre trat er mit dem Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz, dem Bischofe Wilhelm von Straßburg und mit den übrigen Gemeinherren, dem Burgfrieden zu Reichshofen bei [334]).

Zu derselben Zeit mußte der thätige Vormund, gemeinsam mit dem rixinger Grafen und den von Hohengeroltseck, einen

330) Diese drei Urkunden sind ausgestellt: Geben vff mitwoch nach Sant vits vnd Modest tag jn dem jare ꝛc. 1428 Jare.

331) Dis geschach vnd wart dirre brieff geben vff Zinstag nehst nach vnser frowen tage der Eren In dem Jare ꝛc. 1428 Jare.

332) Der geben wart In dem Jare ꝛc. 1429 Jare, uff Freytag nach vnßer lieben frauwen tag Assumpcio.

333) Der geben ist vff mitwoch Sant vrbans dag jn dem jare ꝛc. 1429 Jare.

334) Der geben ist vff dinstag vor sant michels dage des heyligen Ertzengels Des Jars ꝛc. 1430 Jare.

Digitized by Google

mehrjährigen Kampf, oder vielmehr einen Federkrieg, mit Pfalzzweybrücken, wegen der Ablösung einiger, den Ochsensteinern früher verpfändeten, Reichsdörfer beginnen, welchen Gegenstand wir hier, des Zusammenhanges halber und um nicht später mehrmals darauf zurückkommen zu müssen, vollständig erläutern wollen, zumal da uns dieser interessante Briefwechsel einen sprechenden Beleg dazu liefert, wie gewandt man schon damals in diplomatischen Intriguen gewesen sei. Der pfälzer Kurfürst Ludwig IV., damaliger kaiserlicher Landvogt im Elsasse, eröffnete die Verhandlungen mit einem Schreiben vom 4. April 1430 an die damaligen Pfandinhaber jener Dörfer, an Johannes (unseren Dompropst), Hansen Grafen von Leiningen-Rixingen und an die Herren Walther und Diebolt zu Geroltseck, in welchem er denselben bemerkte: er habe bereits mehrmals die Lösung der ihnen verpfändeten Reichsdörfer Marley, Northeim und Kirchheim, nach Maßgabe der Versatzbriefe, schriftlich von ihnen verlangt und sie hätten ihm darauf geantwortet, wenn er ihnen die Briefe vorzeigen würde, daß ihm solches zu thun gebühre, so wollten sie ihm die Auslösung zugestehen; darauf habe er ihnen, an dem dafür auf den 22. März nach Hagenau angesetzten Tag, in Gegenwart seines Bruders, des Pfalzgrafen Stephan, und seiner Räthe, diese Schriften mittheilen lassen, mit dem Begehren, nun auch ihrerseits die kaiserlichen Original-Pfandverschreibungen vorzulegen, damit man dann, auf den Grund derselben, die Einlösung vornehme, allein sie hätten darauf antworten lassen, sie könnten, wegen einer Zweiung mit den von Geroltseck, jene Urkunden augenblicklich nicht beibringen, sondern nur Abschriften davon, aus denen indessen hervorgehe, mit jenen drei Dörfern seien auch noch andere Schlösser, z. B. Barre, Hochfelden und sonstige Reichsgüter verpfändet, Barre sei ihnen aber von uns (d. h. durch Kurpfalz) mit Gewalt ohne Entschädigung abgedrungen worden und sie vermöchten sich daher nicht eher in eine Auslösung einzulassen, als bis sie wieder in Barre eingesetzt und der ihnen zugefügte Schaden vollständig

Digitized by Google

vergütet wäre; würden wir uns aber nicht dazu verstehen, so wollten sie darüber unsern Bruder Stephan und dessen Räthe entscheiden lassen, die Auslösung Marley's, Northeims und Kirchheims aber dem Reichsoberhaupte anheimstellen. Der Kurfürst äußerte darüber sein Befremden, weil sein Vater, der König Ruprecht, Barre von ihnen gelöst und ihm eingegeben hätte, und über den Rückkauf der übrigen Pfandstücke sei ein Erlaß des römischen Königs Sigismund vorhanden, welche entscheidenden und maßgebenden Briefe die pfälzischen Räthe bei der jüngsten Zusammenkunft in Hagenau vorgelegt hätten, sie sollten also die Lösung vor sich gehen oder des Reiches Manne zu Elsaß darüber erkennen lassen [335]).

Die durch diese Zuschrift hart angegriffenen Pfandinhaber vertheidigten und entschuldigten sich folgendermaßen: sie hätten auf dem neulichen Tage zu Hagenau die Abschriften ihrer Pfandbriefe vorgelegt und die Hauptverschreibungen seien gar nicht verlangt worden, auch hätten sie daselbst kein Geld gesehen, um den Wiederkauf zu bewerkstelligen, was sein Bruder Herzog Stephan und dessen Räthe bezeugen müßten, und nur bei der ersten Aufforderung des Kurfürsten wären sie, wegen einer Fehde mit den Geroltseckern, außer Stande gewesen, die Originale vorzuzeigen, was also eine offenbare Verwechslung sei; dagegen aber wäre es die lautere Wahrheit, daß ihnen auch Barre, Hochfelden, Marley, Northeim und noch andere Reichsdörfer versetzt seien, die jedoch, nach ihren in Händen habenden Pfandbriefen, nicht einzeln, sondern zusammen oder eins mit dem andern ausgelöst werden müßten; mit Barre verhalte es sich ebenfalls anders, denn sein Vater, der König Ruprecht, hätte dasselbe eigenmächtig in Besitz genommen und ihm überwiesen, ohne ihnen das bestimmte Lösegeld zu

335) Geben zu Heidelberg off den dinstag nach dem Sontag als man singet in der heiligen kirchen Judica Anno dni M°. CCCC°. Tricesimo.

Digitized by Google

erlegen, was den Verschreibungen widerspreche, daher sie also mit Recht Schadloshaltung verlangen und sich also nicht eher, als bis dies geschehen sei und alle Pfandstücke mit einander gelöst würden, dazu verstehen könnten. Aus dem Schlusse dieses Schreibens geht hervor, der Kurfürst habe sich bereits Marley's, Northeims und Kirchheims bemächtigt, denn sie begehrten dieselben zurück und erinnerten ihren Herrn schließlich daran, „das er ansehe got vnd billicheit!“ [336])

Ludwig IV. mußte durch solche Entgegnung natürlicher Weise in Verlegenheit kommen, und es erfolgte auch keine Antwort darauf, aber dagegen kündigte König Sigismund den drei Pfandbesitzern im November an, die Reichsorte Marley, Northeim, Kirchheim, Rumolzweiler, Hochfelden und noch einige andere, sammt dem, was dazu gehöre, sollten auf seinen Befehl und von des Reiches wegen, nicht durch den Kurfürsten, sondern durch den Pfalzgrafen Stephan eingelöst werden [337]); allein erst in der Osterwoche des folgenden Jahres forderte derselbe, auf diese königliche Weisung hin, jene drei Herren auf, an einem bestimmten Tage in Hagenau zu erscheinen, um die Auslösung vorzunehmnn [338]), worauf sie jedoch keine Folge leisteten, sondern dem Herzoge Stephan erklärten, sie könnten sich ohnmöglich dazu verstehen, weil ihnen Marley, Northeim, Kirchheim und Barre, die ebenfalls in diese Pfandschaft gehörten, gewaltsam entrissen worden wären und auch alle versetzten Orte, vermöge ihrer Pfandurkunden, nicht einzeln, sondern mit einander eingelöst werden müßten [339]),

---

336) Datum feria Tercia post festum btor Philippi et Jacobi aplor. Anno dni M°. CCCC°. XXX°.

337) Geben zu Bime ꝛc. 1430sten Jare an Montag nach Sandt Martinstag.

338) Der geben ist off mitwoch In der heiligen Osterwochen Anno domini Millimo Quadringentesimo Tricesimo primo.

339) Geben vff Mittewuch nach deme Heiligen Pfingest tage Anno etc. XXX primo.

Digitized by Google

welche Erklärung einen heftigen Briefwechsel zur Folge hatte; Stephan drang fest auf den Rückkauf und stützte sich auf die königliche Vollmacht [340]), die Pfandherren hingegen gaben nicht nach, sondern setzten in einem weitläufigen Schreiben ihre obige Ansicht nochmals aus einander und baten zugleich um Geduld und Nachsicht [341]); jener schrieb wiederum, jedoch etwas barscher [342]) und diese antworteten in gleichem Tone, ja unser Dompropst Johannes ersuchte zugleich den Pfalzgrafen, er möge auf's künftige seine Zuschriften durch seinen Boten an Walther von Geroltseck selbst und nicht ihm zur Weiterbeförderung schicken, denn der Bote könne denselben viel eher und leichter aufsuchen, wie er [343]).

Während solche Briefe hin und her liefen, forderte König Sigismund unseren Dompropst und den Diebolt von Geroltseck, indem sich der Graf von Rixingen zur Auslösung verstanden hatte, wiederholt und ernstlichst auf, dem Pfalzgrafen Stephan mit dem Loskaufe der Reichspfandschaften Marley, Northeim, Kirchheim, Rumolzweiler, Tanne, Koßweiler, Hochfelden und Barre, nebst deren Rechten und Zuständigkeiten, die sie bisher besessen und theilweise noch inne hätten, „jn vnser statt, jn vnserm namen vnd von vnsern „wegen", gehorsam zu sein, gegen Erlegung der Pfandsummen, an welchen aber dasjenige in Abzug zu bringen sei, was sie, gegen Recht und ohne Bewilligung des Pfandherrn, von jenen Orten versetzt hätten, „vnd vns vnd dem Riche dodurch „vaste pusseselig worden weret", würden sie sich indessen auch fernerhin seinem Ansinnen widersetzen und dem Reiche sein

340) Datum Hagenauw Sabbato die post Penthecost. Anno etc. XXX primo.

341) Geben vff Zinstag noch vnsers herren fronlichnam tage Anno etc. XXXI°.

342) Datum Hagenauw Secunda die Barnabe apli Anno etc. XXX primo.

343) Geben uff sunentag noch viti et modesti Anno etc. XXXI°.

Digitized by Google

Eigenthum vorenthalten, so müßten dann zur Erlangung desselben kräftigere Maßregeln ergriffen werden [344]). Ohngeachtet dieser strengen Weisung erfolgte aber die Einlösung doch nicht, sondern der schlaue Dompropst suchte einen Zwischenfall, oder eine Einsprache, herbeizuführen, indem er dem Kurfürsten Ludwig IV. dasjenige mittheilte, was seither zwischen dem Könige, dem Herzoge Stephan und den Pfandinhabern wegen dieser Reichsdörfer vorgegangen sei, worauf derselbe seinem Bruder um Aufklärung in dieser Angelegenheit ersuchte, der ihm dann auch den ganzen Hergang berichtete und die beiden königlichen Briefe abschriftlich mittheilte. Darauf führte nun der Kurfürst dem Pfalzgrafen zu Gemüthe, wie ihr seliger Vater, der König Ruprecht, ihm, als dem Aeltesten, die Gnade erzeigt und die Befugniß ertheilt habe, dasjenige, was das Reich in der Landvogtei Elsaß versetzt hätte, rückkäuflich an sich zu bringen, welche Vergünstigung ihm auch durch den König Sigismund erneuert und bestätigt worden sei; habe nun letzterer zu seinen Gunsten andere Briefe erlassen, die gegen jene erste königliche Verschreibung seien, so wären sie unkräftig, und nur ihm allein gebühre die Lösung jener Reichspfandschaften; daß er sich aber Marley's, Northeims und Kirchheims bemächtigt hätte, dies sei nur auf sein, des Kurfürsten, Geheiß geschehen, sowie er überhaupt früher in dieser Angelegenheit nur in seinem Namen unterhandelt hätte, und zugleich ersuchte er ihn, besonders vermöge ihres eigenen Theilungsbriefes, sogleich von solcher Auslösung abzustehen; habe er aber bereits Gelder auf dergleichen Wiederkäufe verwendet, so möge er ihm dies anzeigen, damit er ihn sofort befriedigen könne [345]). Einige Tage darauf schrieb der Kur-

---

344) Geben zu Bamberg am samstag noch sant bonifacien tag, vnßr rich des hungrischen ꝛc Im XLV, des Romischen Im XXI vnd des behemischen Im XI Joren (1431).

345) Datum Heidelberg ipsa die btor viti et Modesti martirum Anno etc. Tricesimo primo.

Digitized by Google

fürst an den Dompropst Johannes, der diese ganze Angelegenheit im Namen seiner Mitbetheiligten leitete, legte seinen Brief an den Pfalzgrafen Stephan in Abschrift bei, ersuchte denselben, vorsichtig zu sein und die Schlösser sorgfältiger zu wahren und zu behüten, übersandte ihm zugleich, auf sein Begehren, den Entwurf eines Schreibens an jenen Stephan und kündigte ihm zuletzt die baldige Einlösung der fraglichen Dörfer an[346]). Unser Prälat Johannes hatte also seinen Zweck erreicht und daher nichts eiligeres zu thun, als dem Pfalzgrafen die erhobene Einsprache seines kurfürstlichen Bruders sogleich zur Kenntniß zu bringen[347]), während aber dieses Schreiben noch unterwegs war, traf eine abermalige Weisung Stephan's bei jenem ein, dem allerhöchsten Befehle bezüglich der Auslösung unbedingt nachzukommen[348]).

Unmittelbar nach diesen Vorgängen war der kurpfälzische Amtmann zu Reichshofen und Hochfelden, Hanns Kolbe von Weissenburg, nach Heidelberg gekommen und hatte daselbst seinem Herrn berichtet, der Herzog Stephan hätte die Einlösung der Dörfer Marley, Northeim und Kirchheim wiederholt und auf's dringendste von den Ochsensteinern und Gerolts-eckern verlangt, worauf der Kurfürst sogleich „mit gantzem „ernst" von dem Dompropste und seinen Genossen begehrte, nur ihm und nicht seinem Bruder Stephan mit dem Rückkauf zu gehorsamen, indem er hierüber ältere königliche Weisungen und auch die Lösung früher wie jener gefordert hätte; würden sie aber dieses nicht thun und hingegen seinem Bruder den Wiederkauf gestatten, „So wissent das wir alsdan zü uch vnd „dem unern, wo Jr das dann habent, griffen lassen wolten, „Alse lange biz dz vns ein genüglich kerunge von uch darumb

346) Datum Heidelberg dominica post btor viti et modesti martirum anno etc. Tricesimo primo.

347) Geben vff mitwuch nach viti et modesti Anno etc. XXXI°.

348) Datum Baden dnica post btor Viti et Modesti mrum Anno etc. XXXI°.

Digitized by Google

„geschen“ [349]). Kaum hatte unser Ochsensteiner diese Zeilen erhalten, als er sie auch dem Pfalzgrafen umgehend abschriftlich mittheilte, ihm bemerkte, daß er ihm nun mit dem Loskaufe der fraglichen Orte nicht gewärtig sein dürfe und ihn zugleich ersuchte, sich eilends, „noch hute by dage“, mit seinem Bruder zu verständigen, wem von ihnen beiden denn eigentlich das Löserecht gebühre, und schloß seine Zuschrift mit den Worten: „wann uwer gnode verstet wol, das jch uwer eime, vnd nüt „uch beiden, mit der losunge gehorsam sin mag“ [350]). So viele Mühe sich also der Kurfürst und der Pfalzgraf gaben, den Besitz dieser schönen Reichsgüter zu erlangen, eben so schlau und eifrig ging auch unser Dompropst andererseits darauf aus, beide hinter einander zu hetzen und sich und seinen Mitgenossen jene Dörfer und Güter zu erhalten.

Stephan mochte wohl keine Lust haben, dem ihm von unserem Prälaten ertheilten Rathe nachzukommen, sondern er suchte im Gegentheil demselben Chikanen zu bereiten, indem er ihm, im Beginne des Jahres 1432, ankündigte, er hätte mit seinem Bruder Volmar früher eine Zweiung und Feindschaft gehabt, die aber 1418 durch den Grafen Emich VI. von Leiningen, Ludwig IV. zu Lichtenberg und Wirich von Hohenburg geracht worden wäre, und in dem darüber verfaßten Briefe sei ausdrücklich vorgesehen und bestimmt, jener Volmar dürfe nie mehr gegen den Herzog sein, oder ihm aus seinen Schlössern Schaden zufügen, es sei denn, er habe demselben einen Monat zuvor 1000 gute rheinische Gulden entrichtet. Da nun er, der Dompropst, sich der, durch den König mehrfach gebotenen, Auslösung der Reichspfandschaften nicht fügen wolle und also, als ein Ungehorsamer, ihm entgegen sei; da ferner Volmar's Sohn in seines Vaters Erbe getreten, er

349) Datum Heidelberg jn vigilia bti Johannis Baptiste Anno etc. XXXI°.

350) Geben vff mentag nach sant Johannis baptisten dage. Anno etc. XXXI°.

Digitized by Google

auch Vormund desselben wäre und die Herrschaft Ochsenstein inne habe, so fordere er ihn auf, ihm unverweilt jene Summe zu erlegen und dazu noch überdem, wegen „solicher uberferniß, „wandel vnd karunge" zu thun [351]). Johannes vertheidigte sich dagegen umgehend damit: er habe dem Pfalzgrafen, wie ihm selbst bekannt sei, den Rückkauf jener Güter gestatten wollen, aber der Kurfürst habe ihm dies untersagt, daher er ihn gebeten hätte, sich mit demselben darüber zu verständigen, was indessen noch nicht geschehen sei; auch wäre er nur Vormund, aber seines Mündels Erbe stehe in des Kurfürsten Gewalt, so daß er nicht gegen dessen Willen und Befehl handeln dürfe, und übrigens sei ihm von dem berührten Vertrage mit seinem Bruder Volmar und von dessen Verbindlichkeit, in dem gegebenen Falle eine solche Summe zu bezahlen, nicht das geringste bekannt, aber dennoch erbiete er sich deshalb zur Rechtfertigung vor seinem kurfürstlichen Bruder und vor dessen Räthen [352]). In der Rückantwort konnte Stephan seine Verwunderung darüber nicht bergen, daß unser Vormund von der Rachtung seines Bruders und von der Bedingung der 1000 fl. nichts wissen wollte, da er doch die Herrschaft Ochsenstein schon so lange verwalte, auch hätte er sich nichts weniger als geneigt gezeigt, ihm, dem königlichen Befehle zu Folge, mit der Lösung gewärtig zu sein, sondern er habe sich vielmehr feindselig oder widersetzlich gegen ihn, sowie gegen Kaiser und Reich erwiesen und also jene Rachtung „vberfaren", daher er schuldig sei, das bestimmte Strafgeld unverzüglich zu entrichten, denn dieser Angelegenheit halber vor seinem Bruder, der zugleich die Herrschaft Volmar's inne haben solle, zu tagen,

---

351) Datum Hagenauw Quinta post Circumcisionis dnj Anno eiusdem etc. XXX Secundo.

352) Geben uff dunrestag noch dem zwölfften tage anno etc. XXXII°.

Digitized by Google

„dünket uns nit not oder billich sin“ [353]). Der Dompropst beschränkte sich in der Beantwortung dieses Schreibens auf folgende zwei schlagende Punkte und Gründe: er habe nämlich des Pfalzgrafen Begehren wegen des Loskaufs darum nicht entsprechen können, weil er ihm kein Geld dafür geboten, sondern ihm, im Gegentheil, die drei ostgenannten Dörfer widerrechtlich und gewaltthätiger Weise entrissen hätte und noch in deren Besitze sei, die er also zuvor zurückverlangen müsse, und dann dürfe er ohne des Kurfürsten Erlaubniß und Genehmhaltung, der ihn auch als Vormund eingesetzt habe, nichts thun und vornehmen, zudem aber erbiete er sich nochmals zum rechtlichen Austrage vor Kurpfalz, sowohl wegen der verlangten 1000 fl., als auch wegen der vielbesprochenen Einlösung [354]).

Mit dieser Erklärung war wohl der Briefwechsel unterbrochen, allein die verwickelte Sache selbst, ob sie gleich über ein Jahr lang ruhete, bei weitem noch nicht beendigt, und so viel wir wissen, dachte der Dompropst wieder auf neue Einwürfe und Hindernisse, um sich und den Geroltseckern jene stattlichen Dörfer nicht entreißen zu lassen, indem er hauptsächlich den Kurfürsten Ludwig IV. dahin vermochte, ihn der Vormundschaft über die ochsensteiner Mündel, wenigstens auf eine Zeitlang, zu entheben und dieselbe selbst zu übernehmen, wodurch die bisherige Lage der Sache gänzlich verändert wurde. Zu diesem Schritte bewog ihn besonders der Umstand, weil Pfalzgraf Stephan wegen der vorenthaltenen Lösung der Reichsdörfer 1433 bei dem Könige Sigismund klagbar eingekommen war, der dann einen Tag nach Basel, auf den Sonntag vor Pauli Bekehrung oder den 18. Januar 1434, zur Ausgleichung oder Vermittlung ansetzte, wozu er die Bethei-

353) Datum Hagenauw Sabbato ante octaua ephie dni Anno etc. XXXII°.

354) Geben vff Samstag vor sant Sebastianstage anno etc. XXXII°.

Digitized by Google

ligten, und unter diesen auch unsern ochsensteiner Vormund, eingebot. Kaum hatte Johannes das Einberufungsschreiben des Königs erhalten, so setzte er denselben, nach Weihnachten 1433, in Kenntniß, es ginge ihn dieser Gegenstand, von Erbschaft wegen, durchaus nichts an und er habe die in Frage stehenden Dörfer weder früher, noch jetzt im Genusse gehabt, zudem sei er nicht mehr seines Bruders Kinder Vormund, sondern der pfälzer Kurfürst habe dieses Amt übernommen, der sogar eins der Kinder am Hofe zu Heidelberg erziehen lasse und auch deren Vermögen, oder ihre Herrschaft, als Vormund in seiner Gewalt hätte. Es befremde ihn daher gewaltig, wie der Herzog Stephan dazu komme, Seiner Majestät solches vorbringen und ihn zur Tagsatzung einladen zu lassen, da derselbe doch die Verhältnisse genau kenne und wisse, sein Bruder habe die „Momparschafft" übernommen. Schließlich bat er daher den König, sein Nichterscheinen auf dem bestimmten Tage in Basel, aus den angegebenen Gründen, entschuldigen zu wollen, und ersuchte ihn zugleich, wenn der Pfalzgraf Stephan von seiner Forderung nicht abstehen würde, statt seiner den gedachten Kurfürsten, als Vormund über seinen Neffen und seine Nichte, einzuberufen [355]). Stephan war wie aus den Wolken gefallen, als ihm der Dompropst die Uebertragung der Vormundschaft auf den Kurfürsten anzeigte, daher er ihm kurz und spitz antwortete: er sei zu der Zeit, da ihm das Reichsoberhaupt den Rückkauf jener Dörfer gestattet habe, der Herrschaft Ochsenstein Vormund und Pfleger gewesen und er müsse ihm also deshalb Rede und Antwort geben, „wie „ir uch nu dauon vndersteent czuczieben, stee an dem als es „an yme selbes ist, Dan vnser allergnedigster herre hat vns „einen dag gesaczet, des wollen wir also warten" [356]). Ob

355) Geben vff dunrstag nach dem heiligen Cristtage Anno etc. XXXIII°.

356) Datum Hagenauw tercia ante Anthonii confessoris Anno etc. XXXIIII°.

Digitized by Google

die Zusammenkunft in Basel dennoch statt fand, wissen wir nicht; allein das werden wir später erfahren, daß der Pfalzgraf, nachdem er sich wahrscheinlich vorher mit seinem Bruder verständigte, wegen dieses hinterlistigen Streiches des Dompropstes, die Reichsdörfer Rumolzweiler, Koßweiler und Thann, zu den drei anderen Marley, Northeim und Kirchheim, deren er sich schon früher gewaltsam bemeistert hatte, ebenfalls eigenmächtig in Besitz nahm, allein er ließ sie, da wir nachher nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommen müssen, um sein begangenes Unrecht wieder gut zu machen, dennoch endlich in die Hände der Geroltsecker und Ochsensteiner kommen. —

Wir fahren nun wieder in unserer oben abgebrochenen Geschichte weiter fort. Die ochsensteinischen Amtleute hatten 1432 eine Fehde mit Symon von Mülhofen und mit Heintz Buchberter, die jedoch durch den Kurfürsten von der Pfalz so vermittelt wurde: jene Beamten sollten letzteren für den Loskauf einer verpfändeten Rente von 11 Pfund Pfenningen, anstatt 132 nur 125 Pfund Pfenninge erlegen und Clingen Peter von Münster müsse dem von Mülhofen, der ihn den Ochsensteinern weggefangen hatte, 100 fl. bezahlen und dann seines Gefängnisses ledig und los sein, allein alles sonst noch Vorgefallene solle gesühnt, die Gefangenen frei gegeben, sowie auch für Nahme und Brandschatzung gegenseitig nichts gefordert werden [357]).

Der verlebte Bischof Dieterich von Metz hatte dem ebenfalls verstorbenen Herrn Volmar zu Geroltseck am Wasichin, sowie dessen Mutter und Schwester früher einen versiegelten Brief über die Herrschaft Geroltseck ausgestellt, der, von Seiten der ochsensteiner Erben, später in die Hände des Heinrich von Ingenheim niedergelegt ward, und als nun unser Dompropst Johannes 1436 dem Abt und Convente zu

357) Der geben ist zu Heidelberg uff den donrstag fur vnser lieben frauwen dag als sie geboren wart Natiuitas zu latin Anno domini 1432do.

Maursmünster den, seiner Familie zugefallenen, Theil an jener Herrschaft verpfändete, gab er dem von Ingenheim die Weisung, dem Abte die ihm anvertraute Urkunde, so oft er derselben benöthigt sei und auf dessen Begehren, auszuliefern [358]). Im Dezember dieses Jahres veräußerte jedoch jener Johannes dem Abte Caspar Stolhofen des Benediktinerklosters zu Maursmünster und dem Convente, gegen einen Wiederkauf, seinen Theil an Burg und Stadt Maursmünster und an den Vesten Groß- und Kleingeroltseck, bestehend in einem Fünftel an anderthalb Vierteln daran, an der Mark und an den Dörfern Rytenburg, Wilre, Salental, Dympstal, Heygheim, Domphieter, Synnekrist, Gottenhusen, Waleshouen und Garberg, nebst seinem Theile und Rechte am Dorfe Eckoltzwilre, mit Herrschaft, Leuten, Gemeinden, Zwingen, Bännen, kurz mit allem, was dazu gerechnet ward, welchen Theil früher sein seliger Schwager, Heinrich Bayer von Boppard, Herr zu Castel und dessen Wittwe, Agnes von Ochsenstein, seine Schwester, besessen hätten, um die Summe von 1060 rheinischen Goldgulden, wozu die übrigen Glieder der Familie, nämlich Junker Georg, sein Mündel (nun war er wieder Vormund!), obige Wittwe Agnes und Ulrich von Rathsamhausen, wegen der mit seiner anderen Schwester Clara erzeugten Kinder, ihre Zustimmung ertheilten [359]); allein der Lehensherr über diese verkauften Theile, Bischof Konrad von Metz, gab erst einige Monate später seine Einwilligung dazu [360]). Während des Sommers stellten die Gebrüder und Herren von Geroltseck, Georg, Diebolt und Hanns, jenem Dompropste Sicherheit wegen eines Zinses von 22½ Pfund Pfenningen,

358) Der geben wart vff Mitwuch nehst noch dem heiligen ostertage des Jores ꝛc. 1436 Jore.

359) Der geben ist uff den nehsten zinstag noch sant Gregorien tag des heiligen Bobestes In dem Jor do man zalte ꝛc. 1436 Jor.

360) Geben vff Samstag nechst vor halpvasten des Jares nach Cristus geburte 1435 nach gewonheit unsers Stifftes zu Metzen.

Digitized by Google

den sie und ihr Neffe, Georg zu Ochsenstein, demselben von den jährlichen Einkünften in Reichshofen zu reichen schuldig waren[361]).

Wir haben früher vernommen, die Brüder Ottemann VI. und Rudolf II. hätten 1387 die reichspfandschaftlichen Orte Rumolzweiler, Koßweiler und Thann an den Edelknecht Hanns Schömans in Straßburg rückkäuflich veräußert, welche Pfandschaft später an die meerschwein'sche Familie in jener Stadt gelangte. Da nun die genannten Dörfer, nach den oben auseinandergesetzten weitläufigen Verhandlungen zwischen dem pfälzer Kurfürsten, unserem Dompropste und dem Pfalzgrafen Stephan, endlich, vermuthlich 1434, gewaltthätig in den Besitz des letzteren gekommen waren, so schloß derselbe sogleich einen Vertrag mit den Erben der Familie Meerschwein ab, sicherte ihnen entweder als Hauptgut 230 Pfund Pfenninge, oder statt dessen jährlich 11½ Pfund Pfenninge zu, allein beides war bisher nicht geschehen, daher er, um die hieraus entstandenen Spänne zu beendigen, sich 1438 auf's neue mit denselben abfinden und ihnen wiederholte Versicherungen geben mußte, die auch, nach Verlauf einiger Jahre, wirklich ihre Erledigung fanden[362]). In demselben Jahre verkaufte Herr Georg von Geroltseck, Domherr zu Straßburg, seinen Theil, den er gemeinsam mit seinen Brüdern Diebolt und Hanns, an der Badstube in Reichshofen besaß, für 26 gute Gulden, seinem Vetter Georg zu Ochsenstein[363]), und nach einigen Monaten suchte letzterer auch eine, durch die Jungfrau Mene von Ochsenstein dem Stifte zum jungen Sanct Peter zu Straßburg für 240 Pfund Pfenninge früher wiederlöslich ver-

361) Der geben wart uff samstag nehst noch sant Jacobes tage den man nent Jacobus major In dem Jor ꝛc. 1436 Jor.

362) Der geben ist vff Zinstag nach dem Sontag als man in der heiligen kirchen singet Oculj des Jares ꝛc. 1438 Jare.

363) Geben vff mitwoche nehst noch sante lutztag deß heyligen evangelisten alß man zalte ꝛc. M°. CCCC°. XXX vnd VIII Jore.

Digitized by Google

pfändete, jährliche Roggen- und Weizengülte von 40 Vierteln, auf deren Hofe und Gütern in Hochfelden ruhend, von welcher Gülte einige Jahre rückſtändig waren, wieder frei zu machen und an ſich zu bringen, indem er jenem Stifte am Hauptgute für ſeinen Antheil 106 Pfund 13 Schillinge und 4 Pfenninge und für verfallene Zinſen 10 Pfund Pfenninge bezahlte, worüber ihn der Propſt Friederich Bochholtz, der Dechant Claus Eberlin und das geſammte Capitel mit dem Bemerken quittirten, wenn die anderen Theilhaber, Graf Johannes von Leiningen-Rixingen, Diebolt, Georg und Hanns, Herren zu Geroltseck, das übrige Capital nebſt den verſeſſenen Zinſen abtragen würden, die Hauptverſchreibung über das Ganze herausgeben zu wollen [364]). Die ſoeben genannten drei geroltsecker Brüder hatten ihrer Schweſter Adelheit, der Wittwe Volmar's zu Ochſenſtein, einen jährlichen Zins von 100 guten Gulden verſchrieben, den ſie ihr aber bereits ſeit 8 Jahren nicht mehr gereicht hatten, daher ſie ſich mit derſelben 1440 verglichen; dieſelbe ließ ihnen den Rückſtand nach und ſie verſprachen ihr, von nun an ihre Schuldigkeit ohnfehlbar jährlich zu entrichten; würden ſie jedoch darin ſäumig werden und ihr Verſprechen nicht halten, ſo ſei jener Nachlaß erloſchen und ihre Schweſter dürfe dann, vermöge ihres Hauptbriefes, die ganze Summe nebſt dem Rückſtande wieder anſprechen [365]).

Die Schweſter unſeres Georg vermählte ſich in dem erwähnten Jahre mit dem Grafen Heinrich I. von Zweybrücken-Bitſch, welchen Vorgang wir indeſſen ſpäter in der bitſcher Geſchichte näher erörtern werden.

---

364) Der geben wart vff ſanct ſſabiannus vnd Sebaſtiannus tag der heilgen Marteler Des Jores do man zalte ꝛc. 1439 Jor.

365) Der geben iſt vff ſamſtag noch ſant Angneſen tage In dem Jore do man zalt ꝛc. 1440 Jore.

Digitized by Google

4) Georg von Ochsenstein,
der letzte seines Stammes.

Derselbe war mit dem Beginne des Jahres 1442 mündig geworden und trat demnach die Verwaltung seiner Herrschaft an, und die erste selbstständige Handlung, die wir von ihm fanden, war eine sehr erfreuliche für sein Haus. Pfalzgraf Stephan gab nämlich, wie wir bereits oben andeuteten, um seine verübte Gewaltthat zu beschönigen und wieder gut zu machen, den Gebrüdern Georg und Diebolt, Herren zu Hohengeroltseck, und unserem Junker Georg, im Februar 1442, die denselben widerrechtlich entrissenen reichspfandschaftlichen Dörfer, Marley, Northeim, Kirchheim, Rumolzweiler, Koßweiler und Tann, wieder zurück, und vielleicht war derselbe nur durch das heimtückische Verfahren des Dompropstes Johannes zu dem Gewaltstreich verleitet worden, ihm jene Besitzungen zu entziehen, weil er, unmittelbar nach der Volljährigkeit unseres Georg, seinen Sinn änderte und ihm, sowie den Geroltseckern, das ungesetzlich abgenommene und vorenthaltene Gut wieder zustellte und überdem, auf den Rath ihrer beiderseitigen Freunde und lieben Getreuen, noch folgende freundliche Vereinbarung mit ihnen darüber errichtete. Der Herzog setzte sie auf's neue in den Besitz jener 6 Dörfer ein, um dieselben, nach Maßgabe ihrer kaiserlichen und königlichen Pfandbriefe, zu genießen und zu gebrauchen wie zuvor, ehe Stephan sie, auf des Kaisers „Heissen und Bescheid", einge nommen habe, jedoch mit Ausnahme des neunten Theils daran, der ihm von dem Grafen Hanns von Rixingen lösungsweise zugekommen sei; wegen der Dienste, die jene Dynasten und ihre Erben dem Herzoge später leisten könnten, trage er ihnen nun zwei Drittheile des neuen Schlosses, das er zu Marley erbaut hätte, zu Lehen auf, um dasselbe, vorbehaltlich des ihm zustehenden dritten Theils daran, nach Lehensrecht zu nutzen und zu nießen, zu empfangen und zu tragen; auch sei dem Pfalzgrafen die Lösung jener 6 Orte mit 4000 guten

Digitized by Google

rheinischen Gulden gestattet, womit denn auch, falls dies geschehe, die ebenerwähnte Lehenschaft ein Ende nehme; zudem sollten sämmtliche Betheiligten einen gemeinsamen Burgfrieden geloben und Stephan müsse jene drei Junker in ihren Theilen zu Hochfelden und der „oberigen pfantschafft dazu gehorig vn„gerechtfertigt lassen", auch sei es ihm erlaubt, entweder dem Bischofe Ruprecht von Straßburg, seinem Sohne, oder einem anderen, seinen Theil an Marley, mit dem Vorbehalte der Einlösung und des Burgfriedens, zuzuwenden, allein die Leute und Gefälle daselbst sollten in Gemeinschaft besessen werden, mit Ausnahme des Ungeltes, das zum Baue des Schlosses verwendet werden müsse, und endlich ward noch ausbedungen, wenn Georg von Ochsenstein ohne Leiblehenserben sein Leben beschließen würde, so falle dessen Theil an den Pfandschaftsorten an seinen Oheim den Dompropst, sterbe aber dieser vor jenem und letzterer hinterlasse keine leiblichen Nachkommen, so träten dann dessen nächsten Erben in seine Rechte und eben so solle es auch mit den Junkern von Geroltseck gehalten werden [366]).

In demselben Jahre belehnte König Friederich IV. unseren Georg mit Lawenstein, Meisterfel, Niederbronn, nebst dem Kirchensatze zu Pfaffenhofen und Niedermater, mit zugehörigen Gerichten, Zinsen u. s. w. [367]), und ein Jahr darauf reichte ihm Bischof Ruprecht von Straßburg das Recht bei Gugenheim, genannt das Gezug, sowie Reichshofen, Burg und Stadt, zu Lehen [368]). Nach Jahresfrist sah sich derselbe schon wieder in der Nothwendigkeit, bei Hansen von Helmstat, Amtmanne zu Lauterburg, 200 gute rheinische Gulden aufzunehmen, wofür

366) Der brieff ist geben vff Zinstag nach dem Sontag als man in der heiligen kirchen gesungen hat Inuocauit in den Jaren ꝛc. 1442 Jaren. Siehe auch Würdtwein subsidia diplom. nova VIII, 200, y.

367) Chmel's Regesten König Friederich's IV., 117 No. 1052.

368) Der geben ist vff Mitwoch nach dem Sondag Judica In den Jaren ꝛc. 1443 Jaren.

Digitized by Google

er demſelben wiederlöslich ſeine Theile an der Veſte Meiſterſel, ein Viertel an Dorf und Gericht Hainfeld und ſeinen Antheil am Dorfe Modenbach, nebſt eigenen Gütern, der Scheuer und Mühle daſelbſt, zu verſetzen [369]). Wir erinnern uns, Pfalzgraf Stephan habe 1438 mit den meerſchwein'ſchen Erben wegen Rumolzweiler, Koßweiler und Tann einen Vertrag über verſeſſene Gülten abgeſchloſſen, und ſpäter, ehe er dieſe Dörfer den Geroltseckern und Ochſenſteinern 1442 wieder eingab, kaufte er drei meerſchwein'ſchen Geſchwiſtern ihre Rechte daran ab, aber ein Schwager derſelben, Adam Bock von Erlenburg, der die Gerdrut Meerſchwein geehelicht hatte, wollte ſich unter keiner Bedingung zur Ablöſung ſeiner Pfandgerechtſame verſtehen und erhob deshalb bei den jetzigen Inhabern jener Orte (d. h. bei dem ſtraßburger Domherrn und Sänger Georg von Geroltseck, in ſeinem und ſeiner Brüder Namen, von Seiten der ochſenſteiner Familie, unſer Herr Georg und ſein Schwager, Graf Heinrich I. von Bitſch und endlich Wirich von Hohenburg, der in den neunten Theil des zweybrücker Herzogs eingetreten war) ſeit 1442 beſtändig Anſprüche und Klagen, ſo daß ſich endlich die eben Genannten 1446 dazu bequemen mußten, demſelben den ihm gebührenden Theil an jenen drei Ortſchaften einzuräumen und ihn zum Genuſſe derſelben kommen zu laſſen, wofür er ſich aber in einer beſonderen Verſchreibung ausdrücklich pflichtig machen mußte: dieſer Vergleich dürfe dem Pfalzgrafen Stephan und ſeinen Erben, wenn ſie die drei Viertheile ablöſen würden, an ihren daſigen Gerechtſamen nicht den geringſten Eintrag thun, jedoch ohnbeſchadet des ihm daran zuſtehenden vierten Theiles [370]).

Der Dompropſt Johannes und ſein Neffe Georg begaben ſich 1447, mit ihren Schlöſſern, Leuten und Gütern, in den

---

369) Der geben iſt uff montag nebſt nach der beligen zwolffbotten ſcheidunge Nach Criſti vnſers herrn geburt M. CCCC. XLIIII Jare.

370) Beide ſind ausgeſtellt: Geben uff mitwuch Jn der Heiligen pfingeſt wuchen Als man zalt ꝛc. 1446 Jare.

Digitized by Google

Schirm des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, der sie, wie andere seiner Diener, treulich zu schützen und zu verantworten versprach, wenn sie nämlich „des rechten für vns vnd vnsern „erben verliben wollent, ane alle geuerde“ [371]). Adelheit, die Mutter jenes Georg, hatte unterdessen wieder neue Anstände mit ihren Brüdern, dem Domsänger Georg und Diebolt von Geroltseck, wegen des ihr durch ihren Vater Walther bei ihrer Vermählung zugesicherten Zugeltes mit 2000 Goldgulden, wovon noch 500 fl. rückständig waren, bis endlich beide Theile diese Angelegenheit vor den Markgrafen Jacob von Baden und vor dessen Räthe brachten, welche letzteren auch, 1448, der Wittwe ihr Recht auf jene Summe zuerkannten [372]). Einige Wochen vorher hatte Rudolf Bayer von Boppard, Herr zu Kastel, mit unsern beiden Ochsensteinern, „synen lieben „herren und vettern“, den Frieden in Burg und Stadt Reichshofen erneuert [373]) und nach dem frühzeitigen Tode des oben bemerkten pfälzer Kurfürsten Ludwig V., nahm der Pfalzgraf Friederich, als Vormund über dessen einzigen Sohn Philipp, jenen Dompropst und Georg seinen Vetter, 1450 ebenfalls in der Kurpfalz Schutz, Schirm und Verspruch auf [374]).

Hanns Lemlin hatte dem, mitten in der Kirche zu Reichshofen befindlichen, neuen Altare, zu einer Seelmesse für sich und „zu eime anfange domitte zu stifften“, einen Hengst im Werthe von 40 Gulden in seinem Testamente vermacht, um welchen Preis unser Georg denselben übernahm, wofür er aber, „dwill wir nun soliche genante 40 fl. zu disser zyt nit

371) Der geben ist zu Heydelberg off der heiligen zwolffbotten schiedunge tag In dem Jare ꝛc. 1447 Jare.

372) Der geben ist zu Baden vff mentag nach dem Sontag, als man in der heiligen kirchen sang Oculi. In den Jaren ꝛc. 1448.

373) Geben vff mandag nehst vor sant paulustage Conuersio Im Jor ꝛc. 1448 Jore.

374) Datum Heydelberg Secunda feria post dominicam Cantate Anno dni Millesimo quadringentesimo quinquagesimo.

Digitized by Google

„bar dar geleyt noch geben habent", jenem neuen Altare einen jährlichen Zins von 2 fl. auf seinem Theile an der dasigen Mühle, ablöslich mit 40 fl. verschreiben mußte [375]). Den Krieg der Gebrüder Jakob und Ludwig V. von Lichtenberg, ihrer Helfer, der Grafen zu Lützelstein, und der Dynasten von Vinstingen u. s. w., mit dem Grafen Schafried von Leiningen, während der Jahre 1450 und 1451, haben wir in der Geschichte jener Brüder ausführlich erzählt und gesehen, wie unglücklich und nachtheilig dieser Kampf für den Leininger und dessen Helfer ausfiel, unter denen sich auch Georg zu Ochsenstein befand. Eine Chronik berichtet uns eine Begebenheit, die die Ursache gewesen sein soll, warum sich derselbe auf die leiningische Seite geschlagen habe; Herr Georg hätte nämlich 1450 den Grafen Jacob von Lichtenberg zum Zweikampfe gefordert und beide sich verschrieben, denselben in Weissenburg abzuhalten, „derowegen sin" (vermuthlich einer vorhergegangenen Beleidigung wegen) „viel höniſcher vnd schimpfflicher „schreiben gegen einander gethon", bis endlich jener diesen bewogen hätte, mit des Kaisers Bewilligung, den Kampf entweder in Weissenburg oder außerhalb dieser Stadt vor sich gehen zu lassen; der von Lichtenberg habe auch deshalb dem Ochsensteiner ein Maaß von seinem Spiese und von seinem Pferde, auf dessen Begehren zugeschickt, allein letzterer hätte nicht erscheinen wollen, „derowegen zwischen beiden Herrn „viel schmähschrifften, vnnd vermahnungen, zusagens, auch „Ehren halben außgangen vnd angezogen worden", und da unterdessen der Krieg zwischen Lichtenberg und Leiningen entbrannt sei, habe, wegen vorstehenden Vorganges, „der von „Ochsenstein sich zu dem von Leiningen geschlagen" [376]).

Wir wissen bereits aus der Geschichte dieses Kampfes, Schafried und unser Georg seien in dem, für sie so nachthei-

375) Der geben ist vff Samstag nehst noch vnser Lieben Frouwen tag fertzwigunge Im Jor ꝛc. 1451.

376) Bernhart Herzog's Chronicon Alsatiae V, 58 & 59.

Digitized by Google

ligen, Treffen bei Reichshofen am 5. Juni 1451, in lichtenbergische Gefangenschaft gerathen, und letzterer habe, nach manchen Verhandlungen, sowie durch die Dazwischenkunft und Vermittlung einiger Fürsten, endlich am 1. November des gedachten Jahres einstweilen seine Freiheit erlangt, nachdem er sich jedoch vorher in einer schweren Urfehde verbindlich gemacht hatte, zwischen hier und dem ersten Januar des nächsten Jahres wieder in das Gefängniß, in die vier Mauern des Schlosses Lichtenberg, zurückkehren zu wollen, woran ihn weder Krankheit noch andere Umstände, von welcher Art sie auch sein möchten, hindern sollten, auch dürfe während obiger Frist den Gebrüdern von Lichtenberg, Lützelstein und Vinstingen, sowie deren Leuten und Besitzungen, von ochsensteinischer Seite kein Schaden zugefügt werden, und da einige Grafen und Herren, Ritter und Knechte, um mehrerer Sicherheit willen, sich zugleich verpflichtet und verschrieben hatten, 20,000 Gulden zu erlegen, falls er sich nicht wieder in seine Haft verfügen würde, so sollte er, wenn dieses, „das mich got wolle bewarn", dennoch geschehe und die Bürgen jene Summe bezahlen müßten, „nit „deſt mynder darzu vmb myn Nithalten ſin vnd gehalten „werden truwloß, Meineidig vnd ſigelloß" [377]). Diese Bürgen waren Graf Friederich von Zweybrücken-Bitsch, Herr Diebolt zu Hohengeroltseck, Ritter Lutolt von Ramstein, Heinrich von Fleckenstein, Wyrich von Hohenburg der Aeltere, Hanns von Helmstat der Alte, Hanns von Fleckenstein, Konrad von Lingenfeld und Hanns von Altdorf, genannt Wollenschläger, die sich sämmtlich verpflichteten, daran zu sein und zu schaffen, daß Herr Georg sich wieder rechtzeitig in seinen Kerker begebe, wären sie jedoch nicht vermögend, denselben todt oder lebendig dahin zu bringen, so seien sie dann sämmtlich bei ihren Eiden verbunden, vor dem nächsten Feste der heiligen drei Könige 1452, 20,000 gute rheinische Gulden, wie sie im Elsasse

377) Geben vnd geſcheen vff den vierten tag nach ſant lucastag Anno dni M°. CCCC°. L°. primo.

Digitized by Google

„genge vnd geneme" sind, in die vier Mauern der Burg Lichtenberg zu entrichten; würde einer oder mehrere von ihnen unterdessen mit Tode abgehen, so hätten die übrigen gleiche Verbindlichkeit, diese Bestimmungen zu halten, in beiden Fällen jedoch, bei der Ueberlieferung des Gefangenen oder bei Bezahlung jener Summe sollten dann sowohl dieser Bürgschaftsbrief, als auch Georg's Urfehde ihnen wieder eingehändigt werden und beide kraftlos sein; wären aber diese zwei Verschreibungen entweder verbrannt oder sonst zu Verlust gegangen, so müßten die Herren von Lichtenberg ihnen darüber „Quitantz geben nach „vnser Notturfft", und schließlich ward noch ausbedungen, diejenigen von ihnen, die entweder den Gefangenen oder das Geld nach Lichtenberg überlieferten, müßten ohne Aufenthalt wieder aus der Burg „vngeleidiget gelosen werden" [378]).

Beides geschah indessen nicht, Georg stellte sich nicht in Haft und die Bürgen lieferten obige Summe nicht ab, indem auch die lichtenberger Herren und ihre Verbündeten, den größten Theil des Jahres 1452 hindurch, mit vielen Verhandlungen wegen des gefangenen Grafen Schafried, dessen sich der thatkräftige Kurfürst Friederich I. von der Pfalz angenommen, zu thun hatten, welcher letztere jenen auch im November 1452 mit Waffengewalt aus seinem Kerker in Lützelstein erlöste. Nachdem aber diese Angelegenheiten beendigt waren, mußte sich Georg von Ochsenstein, um sein gegebenes Wort zu lösen, im April 1453 wieder in den Kerker nach Lichtenberg begeben, wo er, gleich einem groben Verbrecher, in den Stock gelegt wurde. Daß dessen Verlangen, seiner Haft erledigt zu werden, groß war, kann man sich leicht vorstellen, und da er erfuhr, seine Verwandten, die Grafen Ludwig und Hanemann von Bitsch, seien um Pfingsten zu Jngweiler anwesend, so rief er dieselben um ihre Vermittlung an und bat sie, ihn in seinem Verliese zu besuchen, was

378) Der geben ist an Aller Heilgen tag In Anno dni M°. CCCC°. L°. primo.

ihnen auch die lichtenberger Amtleute gestatteten. Die zwei Grafen kamen, sagten ihm ihren Beistand zu und ersuchten sogleich die lichtenberger Brüder, ihren Vetter auf 3 oder 4 Wochen „vßwennig des stocks zu lossen, doch in versorckniß an „den enden do er vntz har auch verhüt gewesen ist", um ernstlich zu suchen, „ob er mit unserm guten willen von uch kum„men möht", oder wie sie mit einander verglichen und ausgesöhnt werden könnten [379]). Es scheint jedoch nicht, als seien die Lichtenberger, wegen Georg's früherer Wortbrüchigkeit, auf dieses Ansinnen eingegangen, indessen wurde aber doch durch den straßburger Oberhirten Ruprecht, der deshalb schon früher einen „gutlichen" Tag nach Baden angesetzt und sich mit dieser Angelegenheit eifrig befaßt hatte, thätig dahin gewirkt, die Dynasten von Lichtenberg zu einer weiteren Zusammenkunft, auf Mittwoch nach des Kreuzes Erhöhung, nach Elsaßzabern einzuladen, um Mittel und Wege ausfindig machen zu können, „dardurch der von Ochsenstein von vch vß gefengniß vnd zu „erledigunge sins libs kommen moge" [380]); allein dessen Bemühungen scheiterten an der Zähigkeit, Hartnäckigkeit und den hohen Forderungen der Gegner Georg's, die ihn in ihrer Gewalt hatten.

Gegen Ende des Jahres 1453 waren auch die Feindseligkeiten zwischen Schafried und den Lichtenbergern wieder auf's neue entbrannt, die aber endlich, durch die Vermittlung des straßburger Rathes, gegen Ostern 1454 verglichen wurden, und weil den Rathsherren ihr Friedenswerk so gut gelungen war, gaben sie sich auch alle Mühe, die Lichtenberger mit unserem Dynasten ebenfalls friedlich zu vereinigen, welche Bestrebungen, unmittelbar nach dem Osterfeste, auch mit gutem Erfolge gekrönt wurden, wodurch Georg endlich, nach langer

379) Geben uff Mittewuch vor dem heilgen pfingstage Anno etc. LIII°.

380) Datum zabern Sabbato die bti Egidij confessoris Anno etc. LIII°.

Digitized by Google

schwerer Haft und nach bedeutenden Opfern, die goldene Freiheit wieder erlangte. Der darüber durch die Stadt Straßburg verbrieften Uebereinkunft gemäß, stellte nämlich unser Ochsensteiner zu Gunsten der Herren zu Lichtenberg einen Verzicht aus auf alle Ansprüche, die er von seiner seligen Mutter, Adelheit von Geroltseck, her gehabt hatte oder seine Erben haben könnten an Buchsweiler, Burg und Stadt nebst Zubehörde, sowie auch auf jegliche Forderungen, Rechte und Behelfe, die er oder seine Lehenserben bis auf diesen Tag haben oder haben möchten, an seine Vettern von Lichtenberg, an die zwei Grafen zu Lützelstein und an den Dynasten Johannes von Vinstingen, an deren Lande und Herrschaften, „wie das Im Rechten oder usserthalben des Rechten aller „bestentlichest ist, oder sin mag". An demselben Tage verzichtete er auch noch, gleichfalls zu Gunsten der Lichtenberger, auf Scharlebergheim, Schloß und Dorf, mit Mannschaften, Zwing und Bännen und endlich noch zum Vortheile derselben, der Lützelsteiner und Vinstinger, auf seine Theile (die Hälfte) an Maursmünster der Stadt, Geroltseck dem Schlosse am Wasichin und an der ganzen dasigen Mark mit allen Zuständigkeiten, und zwar dies alles unter der Zustimmung seines Oheims, des Dompropstes Johannes, welchen drei Verschreibungen sich noch eine feierliche Urfehde für die drei genannten Herren wegen seines Gefängnisses anschloß [381]). Am folgenden Tage gelobten die Dynasten von Lichtenberg mit den lützelsteiner Grafen den Frieden zu Maursmünster und Geroltseck, in welche sie sogleich durch Junker Georg eingewiesen worden waren [382]), und weil der von Vinstingen damals zufällig außer Landes war, so mußte sich letzterer an dem nämlichen Tage noch besonders anheischig machen, denselben bei seiner Zurück-

381) Diese vier Urkunden sind ausgestellt: Vff fritag nechst vor dem sonnentag Quasimodogeniti Des Jors ꝛc. 1454 Jore.

382) Geben vff samstag noch dem heiligen ostertage, als man zalt ꝛc 1454 Jore.

Digitized by Google

kunft ebenfalls daselbst einsetzen zu wollen[383]). Nach Verlauf einiger Tage war dem Herrn Ludwig V. zu Lichtenberg durch obigen Dompropst und dessen Neffen Georg, in der Stadt und Veste Reichshofen gegen die Stadt Cöln Enthalt vergönnt worden, daher derselbe versprach, den dasigen Burgfrieden mit den übrigen Gemeinherren, nämlich mit Kurpfalz, Hohengeroltseck und mit Rudolf Bayer von Boppard, inhaltlich der früheren Friedensbriefe, redlich und „getruwenlich" beobachten zu wollen[384]). Aus diesen Vorgängen ersehen wir, welche schwere und bedeutende Verluste das ochsensteiner Haus durch jenen Krieg und durch die Gefangennehmung Georg's erlitten habe.

Dessen Mutter, Adelheit von Geroltseck, war 1454 Todes verblichen, und da ihm aus deren, ihr durch ihren Vater Walter und ihre Mutter Else von Lichtenberg verschriebenen, Witthum und Zugelte, noch Erbrechte an die Brüder von Geroltseck, den Sänger und Domherrn Georg zu Straßburg und Diebolt, zustanden, worüber sich dieselben aber nicht sogleich einigen konnten, so versuchten drei Thaidingsleute, mit Namen Hug Sturm, Peter Bauer (Göbel geheißen) und Wilhelm Landeck, die „gutlicheit züschen" ihnen und vermittelten diesen Erbfall folgendermaßen: jene Brüder sollten unserem Georg, für seine sämmtlichen Forderungen und Erbansprüche, jährlich auf Martini 130 gute rheinische Gulden aus den Gefällen Reichshofens, Hochfeldens und der dazu gehörigen Dörfer bezahlen, wofür aber die genannten Orte zugleich als Unterpfand dienen müßten, jedoch sei es den von Geroltseck vergönnt, diese Verbindlichkeit, zu jeder beliebigen Zeit, mit 2000 guten Gulden abzulösen[385]).

---

383) Der geben ist uff samstag nechst vor dem sonntag Quasimodogeniti Des Jors ꝛc. 1454 Jor.

384) Der geben ist vff sonendag als man singet In der heiligen kirchen Misericordia dni do man zalte 1454 Jore.

385) Der geben wart vff mitwuch vor sant Arbogaststage, do man zalt ꝛc. 1454 Jare.

Digitized by Google

Zwei Jahre darauf traf Herr Georg mit den Ganerben in Landeck, dem Bischofe Reinhart zu Speyer und dem Grafen Friederich zu Bitsch, eine sehr zweckmäßige Vereinbarung wegen der baulichen Unterhaltung und Besorgung jener Burg [386]). Um dieselbe Zeit fiel der, uns genau bekannte, straßburger Dompropst, Johannes von Ochsenstein, in eine schwere Krankheit, und da er wenig Hoffnung zur Genesung hatte, vermachte und verschrieb er dem dasigen Domcustor, dem Grafen Ludwig von Zweybrücken-Bitsch, seine Klosterlehen, um sie nach seinem Ableben zu besitzen und sie später, wo möglich, wieder an einen Herrn von Ochsenstein am Stifte zu bringen, und an demselben Tage überließ dieser Custor unserem Herrn Georg den zu jenen Klosterlehen gehörigen Hof in der Brandgasse zu Straßburg [387]). Einige Wochen darauf war der Dompropst eine Leiche, denn Hanns von Fleckenstein lud dessen Neffen Georg nach Straßburg ein, um seinen Leibfall begehen zu helfen [388]).

Es sind uns aus dem Leben des Verstorbenen noch einige Züge und Thatsachen aufbewahrt, die das Thun und Treiben der damaligen Zeit charakterisiren, daher wir sie unsern Lesern nicht vorenthalten wollen. Derselbe hatte unter den Gliedern des Capitels einen Feind, den Domherrn und späteren Kämmerer, Friederich Grafen von Zollern, der ihm manche Unannehmlichkeiten bereitete, denn 1421 sagte er dem Dompropste nach, er hätte sich über den dasigen Bischof Wilhelm, sowie über dessen Stellung zum Capitel, nachtheilig und ehrenrührig ausgesprochen, worüber große Erbitterung entstand, die jedoch endlich durch besondere Schiedsleute und nur durch die Erklärung des Herrn von Zollern, es sei dieses Gerede unwahr,

386) Die geben vnd gemacht sint vff den nehsten dinstag nach dem sontag Inuocauit Anno etc. LVI^to.

387) Beide sind datirt: Der geben ist vff fritag vor dem Suntag Oculi In der fasten In dem Jor ꝛc. 1456 Jor.

388) Geben vff dorstag vor sant Jorgen dage Anno etc. LVI.

Digitized by Google

beigelegt werden konnte [389]). Später bekamen aber beide noch ſchwerere Zerwürfniſſe, denn es iſt noch eine Kundſchaft vom Gerichtshofe der Cuſtorie des ſtraßburger hohen Stiftes vorhanden, in welchem folgende Thatſachen gemeldet werden: es ſeien mehrere Diener des Grafen von Zollern zur Nachtzeit an der Hinterthüre der Dompropſtei auf dem Roßmarkte in Pfaffenkleidern von der Schaarwache betroffen und darauf der, mit einem Harniſch und Panzer verſehene, Graf ſelbſt an jener Thüre durch die Wächter eingefangen worden; letztere hätten gar nicht glauben wollen, daß er es wirklich ſei, ſondern ſie hätten ihn für den leibhaftigen Teufel gehalten, weil der von Zollern zu Rom ſei und überhaupt nicht nach Straßburg hinein dürfe; zugleich habe er noch acht Diener beſchieden, die zu ſeinem Beiſtande nachkommen ſollten, auch was die Nachtwächter für ein luſtiges Geſpräch mit ihm gehabt [390]) u. ſ. w., nach welchen Angaben es alſo zuverläſſig auf einen Ueberfall in der Wohnung des Dompropſtes abgeſehen war. Ja ſogar wegen der oben bemerkten, unſerem Domherrn Johannes durch ſeinen Verwandten, den damaligen Dompropſt Burkart von Lützelſtein, bereits 1406 zugewendeten Kloſterlehen, ſuchte der Graf, nach Verlauf vieler Jahre, 1433, jenem noch Unannehmlichkeiten zu bereiten, die nur durch einen beſonderen Vertrag und durch die Entrichtung von 10 Pfund Pfenningen an denſelben, gehoben werden konnten [391]). Endlich fanden wir noch die eidliche Verſicherung eines Bewohners von Furchhauſen für den Dompropſt Johannes von 1438, er wolle ſich Zeit ſeines Lebens daſelbſt dermaßen ruhig und fromm halten,

---

389) Datum Argentine feria quinta post dominicam qua in Ecclesia dei cantabatur Misericord. dni Anno 1421°.

390) Der geben iſt vff Montag nach Sant Matheus tag des heiligen Zwelffbotten des Jares ꝛc. 1430 Jare.

391) Der geben iſt am dienſtag Sant Sebaſtianstag des Jars ꝛc. 1433 jare.

Digitized by Google

daß Männiglich von ihm unklagbar sein sollte, und zwar bei Vermeidung einer Pöne von 100 Pfund Pfenningen [392]).

Nach dem tödtlichen Hingange des Bischofs Wilhelm 1439 erwählte ein Theil des Domcapitels den Stiftskellner, Konrad von Bußnäng, zu dessen Nachfolger, allein auf das Anregen einiger mächtigen Herren und Edeln, erhoben die übrigen Glieder des Capitels den Dompropst Johannes von Ochsenstein, „einen von der Gicht hart gelähmten, tauben Mann", zu dieser Würde und setzten ihn, bei dem feierlichen Hochamte, neben jenen auf den Hochaltar, aber er gelangte dennoch nicht zum Besitze des Bisthums, indem Konrad, der ein ruhiger, besonnener Herr war, zu Gunsten des Pfalzgrafen Ruprecht, eines Sohnes des Herzogs Stephan von Zweybrücken, auf seine Erwählung und seine Rechte verzichtete [393]). Die Familienverhältnisse unseres Dompropstes liefern einen betrübenden Beweis, wie tief damals in manchen Städten die Sittlichkeit und das Ansehen des geistlichen Standes gesunken war, denn derselbe hatte mit mehreren Concubinen vier Kinder erzeugt, ein Töchterlein, Agnes, und drei Söhne, Arbogast, Michael und Jakob, die er in der Dompropstei bei sich hatte und öffentlich als seine Kinder erziehen ließ, und einen solchen Mann konnte man zum Vorstande des Bisthums wählen, nur — um jenen einsichtsvollen Konrad von Bußnang zu verdrängen, der ein Schweizer, also ein Ausländer, und kein Glied des hohen elsässer Adels war?! — Johannes trieb überdem, bezüglich seiner Kinder, die Schaamlosigkeit auf's äußerste, denn er verheirathete seine Tochter Agnes 1439 an den Meister Eckstein zu Straßburg, und in der Urkunde über die Mitgift derselben erklärte er öffentlich: „also vnser lieber getruwer Meister

392) Geben vff Mittwochen nach sant Niclaustag des heiligen Bischoffes. Anno dni 1438.

393) Bernhart Herzog's Chronicon Alsatiae IV, 111 und Strobel's Geschichte des Elsasses III, 188 & 189.

Digitized by Google

„Heinrich Eckstein zu straßburg Agnes vnser naturlich dochter „zu der heiligen E genommen hat" und verschrieb ihr, mit der Zustimmung seines Neffen Georg, zur Ehesteuer jährlich ein Fuder Gültwein in der Stadt Wangen und 20 Viertel Roggen vom Zehnten zu Weihersheim am Thurme [394]). Noch im J. 1480 mußte Herr Georg mit diesem Eckstein einen Vergleich wegen dieser Mitgift errichten [395]), und im folgenden Jahre wies er demselben statt jener Weingülte 3 Pfund Pfenninge auf der Stadt Rheinau und 1 Pfund auf dem Gerlingshofe an, das Ganze ablösbar mit 120 Pfund straßburger Pfenningen, welche Uebereinkunft Ritter Ludwig von Kageneck und Syfriet von Bietenheim, Rathsfreunde zu Straßburg, vermittelt hatten [396]). Auf der Rückseite jener ersten Urkunde von 1439 erfahren wir zugleich, daß Johannes seinem Tochtermanne das Siegleramt an dem Hofgerichte der Dompropstei, sammt den damit verbundenen Gefällen übertragen hätte, damit er um so bequemer leben könne, allein derselbe habe später verschiedene Händel wegen des Leibgedinges seiner Frau „vnd sonsten" angefangen. Seinem ältesten Sohne gab er 1454 Ennelin (Anna), eine Tochter des hagenauer Bürgers Hanns Kraft, zum Weibe und sagt darüber in dem Heirathsbriefe: „Also Arbogast Ohssenstein vnser naturlich sun, Ennelin ꝛc. zu der heil. ee genommen hat", welchem er ebenfalls ein Fuder Wein zu Wangen und 20 Viertel Roggen von seinen eigenen Gütern verschrieb [397]). Im J. 1459 wandte

394) Der geben wart vff den nehsten fritag noch vnser lieben fraven tag der Jungern genant Natiuitas zu latin, In dem Jare ꝛc. 1439 Jare.

395) Der geben wart vff den Zinstag sant Jacobs des heiligen zwolffbotten tag des Jares ꝛc. 1480 Jar.

396) Der geben ist vff samstag sant michels tag des heiligen Ertzengels des Jores ꝛc. 1481 Jore.

397) Der geben ist vff sant Agnesen tag der Heiligen Jungfrowen In dem Jore do man zalt ꝛc. 1454 Jore.

Digitized by Google

sich derselbe schriftlich an unsern Junker Georg, der ihm statt dieser Gülten und der verseffenen Zinsen ein Lehen zugesagt hatte, und erinnerte ihn an sein Versprechen, in welchem Briefe er sich seinen wahren Titel als Bastart gab, denn er unterzeichnete: „Arbogast Baschart von Ohssenstein“ [398]). Da er aber diese Entschädigung nach Jahresfrist noch nicht erlangt hatte, fiel er mit einigen straßburger Waghälsen in das Dorf Marley ein und raubte unserem Ochsensteiner viele Schaafe, welche Frevelthat derselbe seinem Schirmherrn, dem Kurfürsten Friederich I., sogleich anzeigte, auf dessen Anfrage der Rath der Stadt Straßburg erwiederte: der Pfalzgraf möge bei dem Herrn Georg dafür sorgen, daß ihr Bürger, Arbogast von Ochsenstein, wegen rückständiger Gülten zufrieden gestellt werde, „nachdem er ein armer gesell ist vnd sust wenig hat“, damit derselbe nicht wieder aus Noth zu solchen eigenmächtigen Schritten gezwungen würde [399]). Von den beiden anderen Söhnen fehlt jede Nachricht und sie starben, allem Vermuthen nach, in der Jugend.

Wir kehren, nach diesen unerquicklichen Vorfällen, wieder zur weiteren Geschichte des Herrn Georg zurück. Der Bischof Ruprecht zu Straßburg belehnte denselben 1456 mit den sämmtlichen Lehen, die der verstorbene Reimbolt von Ettendorf seither von dem Hochstifte und von der früheren Landgrafschaft her getragen hatte, sie seien nun verändert oder unverändert und bestünden, in was sie wollten, sammt allem, was damit verbunden sei, und namentlich mit der Veste Hohenfels, mit der halben Burg in der Stadt Wangen und mit dem vierten Theile des von der Herrschaft Geroltseck am Wasichen dem

398) Geben vnder mym Jngesigel vff fritag nehst vor dem palme tag Anno etc. LIX.

399) Geben uff mentag nach vnser frawen tag Assumpcionis Anno etc. LX°.

Digitized by Google

Bisthume anerstorbenen Dorfes Weyhersheim zum Thurme [400]), wodurch derselbe für die in dem lichtenbergischen Kriege erlittenen Verluste, doch einigermaßen wieder entschädigt ward. Im folgenden Jahre hatte er eine Fehde in der Mark zu Maursmünster auszukämpfen, in welcher ein Bürger aus dieser Stadt, Hanns Dielmann, als Gefangner in seine Hände fiel, den er jedoch, auf eine Urfehde hin, sogleich wieder entließ [401]). Einige Monate später kündigte der Abt daselbst, Caspar Staubhofen, unserem Junker an, er habe den Bischof Ruprecht, für eine dargeliehene Summe Geldes, in den seiner Abtei zustehenden Theil an den Schlössern Geroltseck, sowie an Stadt und Burg Maursmünster eingesetzt und lade ihn daher ein, sich auf Donnerstag nach Pfingsten daselbst einzufinden, damit jener Prälat den Frieden mit den übrigen Gemeinern geloben und überhaupt dasjenige thun könne, „was sinen gnaden geburt" [402]). Nicht lange darauf gerieth derselbe auch in „zwitracht, jrrung „vnd gespenne" mit dem neuerwählten Abte zu Klingenmünster unter Landeck, wegen allerlei Gefällen und Gerechtsamen in den dazu zählenden Dörfern, die aber durch den pfälzischen Vogt zu Germersheim, Hans von Talheim, durch Hanns von Weingarten und den Capellan zu Münster, Fritsch Henken, im Juni 1457, ihre friedliche Lösung fanden [403]).

Seit dem J. 1456 erblicken wir den Herrn Georg in näherer Verbindung mit dem hoch aufstrebenden pfälzer Kurfürsten Friederich I., durch den er auch zu seinem Vicedom im Amte Neustadt an der Hart bestellt worden war, und als sol-

---

400) Der geben ist zu zabern off Samßtag nach dem Sontage als man in der heyligen kirchen gesungen hat Jubilate. Jn den Jaren ꝛc. 1456 Jaren.

401) Der geben ist vff sant Dorotheen tag Jn dem Jor ꝛc. 1457 Jore.

402) Geben uff Zinstag vor see vrbans dage pape anno dni M°. CCCC°. LVII°.

403) Geben Donnerstag noch Joannis Baptiste Jm Jar 1457.

cher hatte er mancherlei Irrungen mit dem Grafen Emich VII. von Leiningen, der mehrere Unterthanen des, unter pfälzischem Schirme stehenden, Stiftes Limburg bedrängt, wogegen der Vicedom ebenfalls einige Leibeigne desselben eingefangen und gefänglich verwahrt hatte, worüber er sich jedoch in einem Schreiben vom Januar 1458 auswies, warum er dies gethan habe, und daß er im Rechte sei [404]). Obgleich der ganze ochsensteiner Stamm damals allein auf unserem Junker Georg, also nur noch auf zwei Augen beruhte, so hatte er demohngeachtet bisher noch nicht daran gedacht, sich zu vermählen, bis dann endlich, auf das dringende Zureden seiner Freunde und Verwandten, ein solcher Gedanke bei ihm 1459 zur Reife kam. Seine Wahl fiel auf Anna, eine Tochter des Grafen Friederich von Zweybrücken-Bitsch, und da er derselben, unter anderem, auch die ansehnliche Meierei in Dunzenheim zum Witthum eingeben wollte, die aber von dem Bisthume Metz zu Lehen rührte, so kam er, noch vor dem Vollzuge der Ehe, bei dem Bischofe Konrad um dessen Genehmigung dazu ein, die er auch am 1. Februar 1459 auf den Fall erhielt, „wenn er sich ver„maheln wurt" [405]). Dieses Vorhaben führte er indessen nicht lange darauf wirklich aus und verlegte am 2. April den Witthum seiner geliebten Anna auf seine Hälfte an Burg und Stadt Reichshofen, sowie auf andere namhafte Güter, und bestimmte zugleich jene Stadt zu ihrem Wittwensitze, welche Verschreibung der Kurfürst Friederich I. gleichfalls mitbesiegelte und jene in ihrem Witthume zu schützen versprach, und an dem nämlichen Tage [406]) machten sich die anderen Mitgemeinherren Reichshofens, der Sänger im straßburger Domstifte, Georg Herr zu Hohengeroltseck, und Rudolf Bayer von

404) Geben uff Sant Angnesen tag Anno etc. L octauo.

405) Der geben ist uff vnserer lieben frouwen abent der liehtmeße Des Jors ꝛc. 1458 Jore nach gewonheit vnsers Stiffts.

406) Geben vff montag Nehst noch dem Sontage Quasimodogenity zu latine genant Des Jars ꝛc. 1459 Jare.

Digitized by Google

Boppard, Herr zu Castel, ebenfalls gegen Herrn Georg anheischig, nach dessen Ableben mit seiner Wittwe Anna den Burgfrieden daselbst beschwören und treulich halten zu wollen [407]), worauf dann am 6. Mai des genannten Jahres das Beilager glänzend vollzogen ward [408]).

Der im J. 1460 neu ernannte Abt Adam zu Maursmünster stellte sogleich an unsern Ochsensteiner das Ansinnen, ihn in seines Stiftes Theil an Maursmünster und den Vesten Alt- und Neugeroltseck einzusetzen und ihn nebst den übrigen Ganerben in den dasigen Frieden aufnehmen zu wollen [409]). Die Erb- und Gemeinherren der Herrschaft Geroltseck, Graf Friederich von Leiningen-Rixingen, Domherr und „Schulherr" in Straßburg, Georg zu Ochsenstein, Heinrich Graf zu Bitsch und Herr zu Hohenfels, Rudolf Bayer von Boppard, Hanns von Fleckenstein und Hanns von Wangen, kamen am 1. December dieses Jahres in Maursmünster zusammen, um einem großen Uebelstande abzuhelfen, indem nämlich der Burgfriedensbrief bestimme, nach dem tödtlichen Abgange des Obmanns müsse durch die Theilhaber ein neuer gewählt werden, was jedoch seither nicht geschehen sei und viele Irrungen und Unordnungen zur Folge gehabt hätte, daher sie einstimmig folgenden Beschluß faßten: jedes Jahr solle einer der vier Erbstämme ein Obmann sein und durch's Loos gewählt werden, dann müsse jährlich, 8 Tage nach Martini, ein „gemaileter „tag" zu Maursmünster gehalten und von allen Betheiligten besucht werden, um wegen der Schloßgebäude, sowie anderer herrschaftlichen Gebrechen und des Burgfriedens halber das Nöthige zu untersuchen und anzuordnen; erfordere es aber die Nothwendigkeit, um dergleichen Angelegenheiten willen die

---

407) Beide sind ausgestellt: Der geben ist vff Montag noch dem Suntag zu lattin genannt quasimodogenyty In dem Jore ꝛc. 1459 Jore.

408) Bernhart Herzog's Calendar. histor. Alsatiae unterm 6. Mai.

409) Geben uff sampstag vor santte margreden dag Anno etc. LX°.

Digitized by Google

Gemeinherren zu versammeln, so möge sie der Obmann dahin einladen und Jeder müsse auch, bei Verlust seines Theils an der Herrschaft, auf den angesetzten Tag erscheinen; hätte indessen ein Ganerbe, des Burgfriedens wegen, etwas an den andern zu fordern, so soll dies ebenfalls auf dem „gemaileten „tag" durch den Obmann und durch zwei Freunde der Parthien gütlich geschlichtet, allein wenn die Erben eines verstorbenen Gemeiners sich mehr Rechte in der Herrschaft anmaßen wollten, als ihnen gebührte, das müsse an einem besonders auszuschreibenden Tage und zwar rechtlich ausgetragen, alle übrigen Anstände aber auf dem Jahrestage verglichen werden; endlich ward noch angeordnet, der gewählte Obmann müsse die jährlich eingehenden Enthalt-, Bau- oder sonstigen Gelder einnehmen, dieselben „noch dem besten vnd nutzlichsten noch „notdurfft" an den Bau der Schlösser verwenden und auf dem Jahrestage seinen sämmtlichen Genossen darüber Rechnung ablegen; übrigens sollten aber diese Bestimmungen dem Burgfriedensbriefe „vnscheddelich" sein, auch derselbe in seinen völligen Kräften bleiben und von den Betheiligten gewissenhaft gehalten werden [410]).

Die Aebtin des Stiftes zu Sanct Stephan in Straßburg, Agnes von Rathsamhausen, reichte unserem Georg 1463 die Stadt Wangen und das Dorf Schiltigheim sammt allen Zubehörden zu Lehen [411]). Im folgenden Jahre treffen wir wieder eine natürliche Tochter in unserer Familie an, ohne aber angeben zu können, von welchem Gliede dieselbe abgestammt habe (aller Wahrscheinlichkeit nach von Georg selbst), denn Erhart Landolt von Hochfelden und dessen Ehefrau Margaretha von Ochsenstein bekennen, und zwar jener bei seinem Eide und diese bei ihren „waren truwen vnd Eren", von dem

410) Der geben ist vff montag nehst noch Sante Andres tage Des heiligen zwolffbotten Des Jares do man zalte ꝛc. 1460sten Jare.

411) Der geben wart vff mentag nehst vor vnsers herren fronlichnamstag In dem Jore ꝛc. 1463 Jore.

Digitized by Google

Witthume, den sie sich gegenseitig verschrieben hätten, ohne Wissen, Willen und Verhängniß ihres gnädigen lieben Herrn, des Junkers Georg zu Ochsenstein, nichts versetzen oder verändern zu wollen, und in einem anderen Aktenstücke von dem nämlichen Tage erklärt jener Landolt, er trage von des Kaisers Gnade die Zehnten zu Schaffhausen, Frankenheim und Mutzenhausen zu Lehen, auf welche er gerne seine vorgenannte Hausfrau Margaretha verwidmen wolle, was aber ohne des Lehensherrn Genehmhaltung nicht geschehen dürfe. Da er nun „ein „sollichs durch mich selbes nit zu bringen oder verwilligung „erwerben magt", so hätte er den obenerwähnten Junker Georg, seinen Herrn, gebeten, ihm die Zustimmung des Monarchen zu verschaffen, was derselbe auch sogleich gethan und er dann seine Gattin auf jene Zehnten verwitthumt habe [412]), woraus wir den Schluß ziehen, in welchem freundlichen Verhältnisse jener zu dem Ochsensteiner gestanden sei.

Ritter Ludwig von Mülheim, Vierermeister in Straßburg, hatte damals eine Irrung mit unserem Herrn, wegen allerlei unbedeutender Sachen, daher jener nebst dem Stadtrathe den Dynasten Ludwig V. zu Lichtenberg ersuchten, dieselbe beilegen zu helfen [413]). Auch lebte Junker Georg im Unfrieden mit dem straßburger Domdechanten und dem Capitel wegen der Ablösung einer Weingülte, welchen indessen Bischof Ruprecht durch den Urtheilsspruch wieder begütigte: letzteren stehe das Recht zu, eine Gülte von vier Fuder Wein zu Bersch und Sulz, noch von dem Kaufe Schirmecks 1373 herrührend, von dem Ochsensteiner einzulösen [414]). Im Spätjahre 1464 erwählten der straßburger Domsänger, Georg von Hohengeroltseck

412) Beide sind ausgestellt: Der geben ist vff Sontag nach vnnser lieben frauwen tag der lichtmesse, In dem Jare ꝛc. 1464 Jare.

413) Drei Schreiben: Geben vff sant Agnesen tag, uff zinstag noch Letare und Samstags nach Sant Vrbanstag ꝛc. 1464.

414) Datum Molßheim vff dornstag nach sant Erharts tag In dem jare ꝛc. 1464 Jare.

Digitized by Google

und unser Georg einen gemeinschaftlichen Schultheißen zu Reichshofen auf fünf Jahre lang durch das Loos, der während dieser Zeit ihren armen Leuten, einheimischen und fremden, reichen wie armen, „glich lasse Recht beschehen"; zugleich sollte er mit seinem Pferde, das einen Werth von 16 fl. haben müsse, sowie mit seinem Harnesch und Gewehr, jenen beiden Herren und deren Amtleuten daselbst gehorsam sein, und wenn ihm sein Pferd im Dienst abgehe, so solle ihm der Werth desselben in Geld erlegt werden. Die jährlichen vier Schöffen-Imbis bestritten die beiden Herren und der Schultheiß erhielt an Jahresbesoldung 6 Gulden, 12 Viertel Hafer, 4 Fuder Holz, 2 Kärche voll Heu, und zudem hatte derselbe, außer den Freveln und dem Hochgerichte, die jenen Dynasten zustehen, noch alles zu beziehen, „was von gericht gefellet" [415]).

Wir haben oben vernommen, welche schweren Einbußen an Land und Leuten unser Ochsensteiner bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse der Herren von Lichtenberg erlitten habe, allein im Laufe der Jahre hatten sich doch die Verhältnisse unter diesen beiden früheren Gegnern wieder freundlicher gestaltet, wie wir aus folgendem Vorgange ersehen. Herr Georg hatte ihnen nämlich damals auch sein Auslösungsrecht an Eckversheim verschreiben und abtreten müssen, was ihm aber dieselben, „also habent wir angesehen soliche frumtschafft die „vns der genant vnser vetter geton", 1465 wieder zurückstellten [416]). Einige Tage darauf hatte er dem Bischofe Georg von Metz in seinen Theilen an Maursmünster und in den Geroltsecken eine Oeffnung verschrieben, daher derselbe die Verpflichtung einging, zu dem jährlichen Baugelde seinen Beitrag liefern und, wenn jene Vesten benöthiget werden sollten, gleich den übrigen Gemeinern und auf die erste Aufforderung

---

415) Beschehen vff mendag noch sant michels tage Anno etc. LXIIII.

416) Der geben ist an fritag vor sant Hylarien tag des Jors als man zalte ꝛc. 1465 Jore.

Digitized by Google

hin, dieselben retten helfen zu wollen [417]). Im August erneuerte die Aebtin des Stephansstiftes in Straßburg, Wybelin von Morsperg, unserer Familie das Lehen über die Stadt Wangen und das Dorf Schiltigheim [418]). Da mehrere Ganerben mit der, dem metzer Bischofe in Maursmünster und Geroltseck zugestandenen, Oeffnung unzufrieden waren, so stellte ihnen derselbe, nach Jahresfrist, die Versicherung aus, er wolle, sobald ihm solche Einsetzung durch Ochsenstein gekündigt würde, sogleich aus jenen Burgen weichen, und die Verschreibung sei dann null und nichtig [419]).

Unser Junker stand, wie wir schon mehrmals Gelegenheit hatten zu bemerken, mit dem straßburger Oberhirten Ruprecht in den angenehmsten Beziehungen, denn bei der Verleihung Reichshofens hatte ihm derselbe die ausdrückliche Zusage gegeben, daß, wenn er noch andere Lehenstücke finde, die seinem Geschlechte früher von dem Hochstifte zugestanden hätten, er damit ebenfalls beliehen werden sollte, und da sich nun ergab, der alte Domdechant, Johannes von Ochsenstein, hätte seinen Brüdern, Ottemann VI. und Rudolf II., die sämmtlichen Lehenstücke des Herrn Reimbolt von Ettendorf zugewendet, unter denen sich auch die Burg Hohenfels befinde, so wurden ihm dieselben 1466 durch jenen Bischof gleichfalls herkömmlich übertragen [420]). Wiederholt tauchte in diesem Jahre eine Irrung Georg's mit Ludwig von Mülheim auf, wegen eines jährlichen Zinses von 6 Gülden, die dem elsässer Unterlandvogte zur Entscheidung übertragen ward, der dann jenem, als

---

417) Der geben ist vff frittag vor der Heiligen fabiani vnd sebastiani tag Des Jors 1464 Jore noch gewonheit vnßers stiffts.

418) Der geben wart an dem nehsten Sonnentage noch vnser frouwentag Assumptionis In dem Jore 1465 Jore.

419) Der geben ist vff Mentag nach sant fabyanus vnd Sebastyanus tag In dem Jore ꝛc. 1465 Jore.

420) Datum Zabern vff Sontag nach dem Heligen zwolfften tage zu wihenachten zu latin Epiphania dni genant. Anno dni 1466to.

Digitized by Google

geroltseckischen Erben, zur Bezahlung dieser Schuld verurtheilte, ihm aber zugleich den rechtlichen Rückgriff an die anderen Erben der Herrschaft Geroltseck vorbehielt [421]). Später reichte letzterer dem Herrmann Huffel Weinberge und Aecker zu Scharlebergheim und in anderen Orten zu Lehen [422]). Im folgenden Jahre war derselbe in einen unangenehmen Vorfall verwickelt, indem die Frau Margaretha von Windeck, geborene von Brum, ihn beschuldigte, er hätte durch seine Knechte und andere Glieder des heiligen Geistbundes, ihren ehelichen Hauswirth, Caspar von Windeck, und ihren gleichnamigen, noch unmündigen Sohn, auf des heiligen Reiches offener Straße gewaltsam niederwerfen lassen und in gefängliche Haft gelegt, welche That wider alles Recht und Gesetz streite, worüber sie bei dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil eine Klage anstellte und auf Freilassung der Gefangenen, sowie auf Ersetzung des Schadens mittelst Acht und Anleite in die ochsensteinischen Besitzungen antrug. Georg wurde vorgeladen und ließ durch seinen Amtmann Johannes Schwab und seinen Fürsprecher dagegen vorbringen, er wisse nichts von diesem Vorgange und habe weder durch Geld oder Knechte, noch mit Rath und That dabei geholfen und sei also nicht schuldig, sich dagegen weitläufig zu verantworten, worauf der Hofrichter, Graf Johann von Sulz und die übrigen beisitzenden Ritter das Urtheil fällten und dem Beklagten auflegten, sich am nächsten, Donnerstags vor Pfingsten abzuhaltenden, Gerichtstage durch einen „geler„ten aid zu Gott vnd den hailigen" von dieser Anschuldigung zu reinigen [423]).

---

421) Der geben ist dez samstags nach Fronlichnamstag dez Jars 1466 Jare.

422) Der geben ist uff mentag vor sante Elisabetten tag In dem Jare ꝛc. 1466 Jare.

423) Geben an zinstag nach dem Sonntag Cantate Nach cristi gepurt ꝛc. 1467 Jare.

Digitized by Google

Um dieselbe Zeit war unser Dynast wieder in einem Rechtsstreite befangen mit Schweickart von Sickingen dem Jungen in Hohenburg, und zwar über eine Rente von 6 Pfund straßburger Pfenningen, die er demselben schuldete, aber nicht entrichten wollte, sondern seinen Gläubiger durch Drohungen aller Art von seiner Forderung abzubringen suchte, bis der Sickinger endlich bei dem rotweil'schen Hofgerichte klagbar auftreten mußte und auch ein Urtheil gegen seinen Schuldner erlangte. Jetzt erst wandte sich Georg an den pfälzer Kurfürsten Friederich I., in dessen Schutz und rechtlichem Verspruche er und seine Besitzungen standen, und beschwerte sich darüber, daß er beim kaiserlichen Hofgerichte belangt worden sei. Der Pfalzgraf, der sich dadurch ebenfalls in seinen Rechten beeinträchtigt glaubte, erließ nun sogleich, 1468, eine Aufforderung an den Kläger, sich wegen des Herrn von Ochsenstein vor ihm und seinen Räthen zu stellen, welches Schreiben er dem Junker Georg zuschickte, um es dem Sickinger nach Hohenburg zu senden, und ihm zugleich erlaubte, dessen Antwort zu erbrechen, damit er sich darnach zu richten wisse [424]). Als aber darauf keine Antwort erfolgte, forderte der Kurfürst den von Sickingen nochmals auf, diese Mißhelligkeit vor sein Hofgericht zu bringen, und bemerkte ihm einigemal in der Zuschrift, es befremde ihn sehr, wie er seine Klage bei dem rotweil'schen Hofe habe anhängig machen können, da dies „widder unser fryheit ist „und wir des genanten von Ochssenstein gegen dir zu recht „mechtig sin", welchen Brief er wiederum nach unserer Stammburg zur Uebermachung an Junker Schweickart, mit derselben Weisung wie früher, schickte [425]). Auch diese Zuschrift blieb unbeantwortet, und da sich unser Herr deshalb abermals an den Kurfürsten wendete, so kündigte ihm derselbe an, der

424) Beide Zuschriften sind gegeben: Datum Heydelberg vff mitwoch nach Cantate Anno etc. LXVIIIuo.

425) Beide sind datirt: Datum Heydelberg vff dinstag nach sant Jacops des Heiligen Zwolffbotten tag Anno etc. LXVIIIuo.

Digitized by Google

Sickinger sei in Heidelberg gewesen, er habe mit ihm darüber sprechen lassen, und auf dessen Erklärung, er hätte die zwei kurfürstlichen Schreiben nicht empfangen, habe er ihn nochmals aufgefordert, sich vor seinen Räthen Rechts begnügen zu lassen, wo nicht, so müsse er den Ochsensteiner gegen ihn schützen und handhaben [426]). (Zur Verständigung muß hier bemerkt werden, daß die regierenden Herren der damaligen Zeit es nicht gerne sahen, wenn die in ihren Gebieten gesessenen hohen und niederen Adelichen, oder solche, die ihnen zu „versprechen" standen, ihre Klagen vor das rotweil'sche Gericht brachten, indem sie dies als einen Eingriff in ihre Gerechtsamen ansahen.) Einige Tage darauf kam schon Antwort von dem von Sickingen, in welcher er dem Kurfürsten den ganzen Hergang, sowie das barsche Betragen des Junkers Georg weitläufig aus einander setzte, auch zugleich sein Bedauern darüber ausdrückte, daß er gezwungen gewesen sei, um zu seinem Guthaben zu gelangen, bei dem kaiserlichen Gerichte in Rotweil Hülfe zu suchen, was ihm bedeutende Mühe und Kosten verursacht hätte, und endlich noch seine Bereitwilligkeit zu erkennen gab, ohngeachtet des bereits erlangten Urtheils, diese Angelegenheit „vor unsern furstlichen gnaden, die mir hat zu „gebietten" austragen zu lassen [427]), was auch sicherlich nachher geschah.

Damals hatten sich auch wieder Anstände zwischen unserem Hause und dem Abte von Klingenmünster, wegen allerlei Gerechtsamen in den zur Burg Landeck gehörigen Dörfern, sowie über die Ansprüche des Gotteshauses auf die mit jener Veste verbundenen Wälder erhoben, daher beide Theile die Entscheidung darüber 1468 dem kurpfälzischen Hofgerichte zu Heidel-

426) Datum Heydelberg vff sant bartholomeus Abent Anno etc. LXVIII.

427) Datum vff fritag post decollacion Johis Anno LXVIII.

Digitized by Google

berg anheimstellten [428]), da aber durch dessen Urtheil noch nicht sämmtliche Klagpunkte erledigt waren, so kam man im nächsten Jahre nochmals vor jenes Gericht, wo dann endlich alle bisherigen Anstände rechtsgültig gehoben wurden [429]). Der Abt Jacob von Weissenburg belehnte unsern Georg 1468 mit der Hälfte des Dorfes, Gerichtes und der Vogtei zu Hainfeld und mit Hoffen, bei Buren gelegen [430]), und zwei Jahre hernach beschwor er den Frieden zu Reichshofen und Hochfelden mit seinen Vettern Diebolt und Walther von Hohengeroltseck [431]).

Unser Dynast stand 1471 in Fehde und Feindschaft mit dem festen Friederich von Fleckenstein dem Jungen und hatte das Schicksal, von demselben niedergeworfen, gefangen genommen und, nebst seinen Knechten und Dienern, in der Burg Fleckenstein verwahrlich gehalten zu werden; kaum hatte aber der Kurfürst Friederich I. diesen Unfall vernommen, so forderte er, als Landesfürst, von dem von Fleckenstein, seinen Diener, den Herrn Georg, des Gefängnisses ledig zu lassen, worauf derselbe den Verhafteten sogleich auf freien Fuß setzte und ihn, sammt seinen Knechten, in des Pfalzgrafen Hand stellte. Weil nun der Fleckensteiner solches „gutlich getan vnd vns mit „willen frey vnd ledig gelossen vnd gezelt helt", so übernahm der von Ochsenstein folgende Verpflichtungen: er und seine Knechte wollten diese Gefangenschaft an Friederich dem Jungen, sowie an Ludwig von Bissersheim, an deren Erben und überhaupt an allen denen, die bei dieser Fehde mitgewirkt hätten, nie auf irgend eine Weise „rechenn Effern noch anden", und zudem verzichtete er und seine Diener auf alle möglichen Ansprüche und Forderungen wegen ihrer Haft, sowie auch wegen

---

428) Geben mittwoch nach trinitatis Im Jar 1468.

429) Geben Sambstags nach Mariae Geburt Im Jar 1469.

430) Der geben ist vff Dinstag nehst vor sant Thomanstag Ime dem Jore ꝛc. 1468 Jore.

431) Der geben ist vff sant Remigien tag In dem Jare ꝛc. 1470.

Digitized by Google

der Habe, des Kosten, Schadens und Verlustes, den sie während des Streites und Gefängnisses erlitten und empfangen hätten, oder noch künftig davon erleiden würden, was alles „wore stett vnd vest" zu halten „sie sämmtlich mit hantgebener „truwen gelopt vnd mit uffgehabenen vingern zu got vnd den „heiligen geswornhaben". Zu noch größerer Sicherheit hingen der Kurfürst von der Pfalz, der speyerer Bischof Matthis, sowie auch Friederich, Symon Wecker IV., und Heinrich II., Grafen von Vitsch, ihre Siegel zu dem des Herrn von Ochsenstein [432]).

Von nun an finden wir denselben größtentheils in Erbstreitigkeiten und sonstigen Irrungen wegen dieser oder jener Besitzung; denn so hatte er einen Bürger aus Maursmünster, Scher Laulin, eines Diebstahls halber bezichtigt, dessen Güter eingezogen und lange Zeit bedrängt, ohne ihn aber jenes Verbrechens überführen zu können, daher derselbe aus der Stadt entwich, sich in Straßburg als Bürger aufnehmen ließ, wo der Rath sich seiner annahm und 1472 ein Urtheil gegen Herrn Georg erließ, dem er sich fügen und die mit Beschlag belegten Güter freigeben mußte [433]). Seit diesem Jahre hatte letzterer auch weit aussehende Zerwürfnisse mit seinen Verwandten, den Herren Diebolt, Gangolf und Walter von Hohengeroltseck, wegen der nachgelassenen Güter des verlebten Georg von Geroltseck, des gewesenen Domsängers in Straßburg und Bruders seiner Mutter, weshalb beide Theile in der ersten Hitze an das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil gegangen waren; da sie aber bei kälterem Blute das Mühsame und Kostspielige eines solchen Rechtsganges erwogen, ersuchten sie den straßburger Bischof Ruprecht, als ihren Landesfürsten

---

432) Dieser brieff wart geben vff sant martins des heiligen Bischoffs tag in dem jare ꝛc. 1471 jare. S. auch Bernh. Herzog's elsässer Chronik V, 59.

433) Geben vff Mitwoch vor dem Heiligen Palmtage, als man zalt ꝛc. 1472 Jore.

Digitized by Google

und Herrn, sie, vermöge der Privilegien seines Hochstiftes, von jenem Hofgerichte abzuheischen und sich der Untersuchung und Austragung ihrer Zerwürfnisse zu unterziehen, was derselbe gerne that und ihnen, auf Dienstag nach Invocavit, einen Tag nach Zabern ansetzte, wo sie auch persönlich, nebst ihren Fürsprechern, erschienen. Es ward hin und her geredet und verhandelt; jede Parthie berief sich auf ihre Aktenstücke und Verzichte, und da die geroltsecker Brüder, zur Begründung ihrer Behauptungen, noch zwei wichtige und entscheidende Urkunden beizubringen versprachen, so wurde noch ein zweiter und endlich ein dritter und letzter Tag, auf Montag nach Jubilate, zu den gerichtlichen Verhandlungen anberaumt, wodurch dann zuletzt die bischöflichen Räthe in den Stand gesetzt waren, nun folgendes Urtheil zu fällen: an die jenseits Rheins gelegenen Güter der geroltsecker Familie stehe dem Junker Georg, laut des Verzichtes seines Vaters und seiner Mutter, kein Erbrecht zu, sondern es verblieben dieselben den drei Gebrüdern von Geroltseck, allein, was letzteren, nach ihres Oheims Georg Absterben, von dessen eignen Gütern diesseits Rheins erblich angefallen wäre, das seien sie schuldig mit jenem gleichheitlich zu theilen [434]). Im nächsten Jahre übergab Eilsa von Marley demselben ihre sämmtlichen dasigen Güter und Besitzungen [435]).

So wie wir aus vier Schreiben vernehmen, hatte Junker Georg auch Unannehmlichkeiten mit dem Ritter Richart von Hohenburg, welcher Geld für ihn bezahlt und sich wegen dieser Forderung vor dem Bischofe Ruprecht zu Recht erboten hatte, was aber jener nicht annehmen wollte, worauf derselbe seine Ansprüche einem seiner Diener übertrug, der sich dann einige Gewaltthätigkeiten gegen den Ochsensteiner erlaubt und ihm namentlich einiges

434) Die geben sint zu Zabern vff mitwuch noch sant lorencien tag des heilgen marttellers Des Jores ꝛc. 1472 Jore.

435) Der geben ist vff frittag nehst vor sant barthelomeus tag In dem Jare ꝛc. 1473 Jare.

Digitized by Google

Vieh geraubt hatte. Dieser bedrängte deswegen seinerseits die Burg Klein-Greifenstein und suchte sie in seine Gewalt zu bekommen; weil aber jener Prälat auch einen Theil daran besaß, so schrieb er demselben: Richart sei abwesend und dessen Knecht würde nichts mehr gegen ihn unternehmen und da sich jener vor seinen Räthen zu Recht erboten habe, so ersuche er ihn, dies anzunehmen und warne ihn zugleich, ja nichts weiters mehr gegen jene Veste zu unternehmen, indem er dies, seines Theils und des Burgfriedens halber, nicht gestatten dürfe [436]). In einer langen Erwiederung bemerkte unser Dynast, der Schaden sei ihm von Greifenstein aus geschehen und daher hätte er dasselbe angegriffen, ohne jedoch zu wissen, daß dem Bischofe ein Theil daran zustehe; wenn Richart, oder dessen Diener, ihn von seiner Forderung schriftlich in Kenntniß gesetzt hätte, so würde er ersteren befriedigt haben und er könne sich auch deshalb nicht dazu verstehen, dieser Ansprüche wegen vor den hochstiftischen Räthen zu Recht zu stehen, indessen sei er gerne bereit, des ihm zugefügten Schadens halber, vor ihm, als seinem Landesfürsten, Recht zu nehmen [437]). An demselben Tage schrieb der Oberhirte wieder kurz zurück: er habe seine „lange unnotsame meldunge" gelesen, allein es bleibe bezüglich seines Antheils an Greifenstein und wegen Richart's Rechtserbieten, dessen und der Seinen er mächtig sei, bei seiner früheren Entscheidung und Bestimmung [438]). Schon Tags darauf lief Georgs Antwort ein, des Inhalts: er sei dem Prälaten und seinem Bisthume mit Diensten „gewant" und zweifle daher keinen Augenblick, derselbe werde nicht gestatten, daß der von Hohenburg, oder andere in dessen Auftrage, ihn beschädigen dürften; weil aber der Bischof bemerke, er sei desselben und der Seinen mächtig, so bitte er ihn, dieselben

436) Datum zabern vff sant ohswalts tag Anno etc. LXXIIII.

437) Geben vff dinstag sant lorencien abent Anno etc. LXXIIII.

438) Datum Zabern uff sandt Laurencyen Abent Anno etc. LXXIIII.

Digitized by Google

zu vermögen, ihm ſein geraubtes Vieh wieder zu erſtatten, ſowie auch ihn auf's künftige nicht mehr zu beunruhigen und zu benachtheiligen; desgleichen erbiete er ſich, wenn ihm zugeſchrieben würde, der ſtraßburger Biſchof ſei auch ſeiner und der Seinigen mächtig, dem Herrn Richart ebenfalls keinen Nachtheil zufügen zu wollen, was er ihm hiermit auf's beſtimmteſte verſichere; hätte aber derſelbe etwas an ihn zu ſuchen oder zu fordern und thue es ihm zu wiſſen, ſo wolle er ihm eine ſolche Antwort geben, „uwer gnade vnd menglich „wer das hören wurt verſtan ſoll Jch Jm billicher Recht nit „vor ſin wil“ [439]). Auf dieſe ſpitze Erklärung hin, blieb die Sache wahrſcheinlich auf ſich beruhen, daß aber dadurch das gute Einvernehmen Georg's mit jenem Prälaten nicht geſtört wurde, erſehen wir daraus, weil dieſer denſelben 1475, auf drei Jahre lang, zu ſeinem Rath und Diener, mit einem jährlichen Gehalte von 100 rheiniſchen Gulden aufnahm [440]).

Jndeſſen war Junker Georg, ohngeachtet des oben auseinandergeſetzten Rechtsſpruches der Räthe des ſpeyerer Biſchofs, über den Nachlaß des Georg von Geroltseck, mit ſeinen Vettern, Diebolt und Gangolf von Hohengeroltseck, wieder ſpännig geworden, weil ihn dieſelben nicht zu ſeinem Erbtheile kommen laſſen wollten, daher er ſich 1475 in die Lage verſetzt ſah, ſeine gerechte Beſchwerde nochmals vor das rotweiler Hofgericht zu bringen; allein ſeine Gegner bewogen ihn, im Gefühle ihres Unrechtes, die Klage daſelbſt zurückzunehmen, und nachdem dies, jedoch vorbehaltlich der Rückerſtattung der bereits verurſachten Koſten, geſchehen war, trafen ſie eine gemeinſame Vereinbarung zur rechtlichen Ausgleichung dieſes Erbſtreites durch vier, beiderſeits gewählte, Schiedsrichter, welche, auf Donnerſtag nach Martini, in Hochfelden zuſammen

439) Datum uff mitwuch ſant lorencien tag Anno etc. LXXIIII.

440) Der geben iſt vf fritag noch ſante viten vnd modeſten der Heiligen merteler tag. Des Jares ꝛc. 1475 Jare.

Digitized by Google

treten sollten; könnten dieselben indessen keine gütliche Vereinigung erzielen, oder würden sie in ihrem Spruche „spennig" werden, so sollten sie einen, diesseits Rheins „da das erb ge„fallen ist" ansässigen, Obmann ziehen, der jedoch keinem der beiderseitigen Herren verwandt oder mit Gelübden verbunden sein dürfe und was dieser dann zu Recht erkenne, dabei sollte es, ohne alles weitere Appelliren, sein Bewenden haben, welcher Spruch aber geschehen müsse, von jenem Rechtstage an, bis zum nächsten Lichtmeßfeste, den 2. Februar 1476 [441]). An dem in diesem Anlasse festgesetzten Tage kamen die erwählten und bestimmten Zusatzleute, nämlich von ochsensteiner Seite Hanns von Fleckenstein und Lupfridt von Konigspach, genannt Nagel, sowie seitens der Geroltsecker Bartholomäus zur Pfrymmen, Amtmann zu Hochfelden, und Hanns Wurm, in der vorgenannten Stadt zusammen und Junker Georg wiederholte sein Begehren, in den ihm an jenem Nachlasse gebührenden Theil eingesetzt zu werden, worauf aber Herr Gangolf, der von den Geroltseckern allein erschienen war, erklärte: er und sein Bruder seien nicht geschickt, mit dem Zusatze oder den Rathsleuten zu verhandeln, denn sie wären durch „bezwang gedrungen jren Zusatz zu setzen" und könnten also auf die ochsensteiner Forderung nicht gehörig antworten, auch hätte sein Bruder Diebolt ihm keine Vollmacht ausgestellt, daher er um einen Aufschub bitte, damit dann später rechtlich erkannt werden möchte. Wiewohl nun unser Georg mehrmals behauptete, Diebolt hätte ihm seine Zustimmung und Vollmacht vorher mündlich ertheilt und dies könne demnach den Rechtsgang nicht stören, so blieb doch Gangolf immer bei seiner einmal ausgesprochenen Weigerung, so daß die Rathsmänner nicht umhin konnten, einen anderen Tag zur Beendigung dieses Erbstreites auf den Freitag nach Andreas,

441) Geben vff sanct Dionisien tag Anno etc. LXX quinto.

den 8. December, nach Reichshofen anzuberaumen [442]). Diese Zusammenkunft kam jedoch nicht zu Stande, wahrscheinlich durch die Ränke der, im offenbaren Unrechte befindlichen, Herren von Geroltseck, aber dagegen übertrugen nun beide Theile die Entscheidung dieser Angelegenheit dem Emmerich Ritter, Zinsmeister der Reichspflege zu Hagenau, der darauf, am 1. Januar 1476, diesen Streit auf folgende Weise endgültig beilegte: die geroltsecker Brüder müßten dem Ochsensteiner für seine Ansprüche und Forderungen, ein- für allemal 300 Goldgulden erlegen, oder dafür eine jährliche Rente von 15 fl. versichern und ihm dann noch den Graben zu Reichshofen, von der Badstube an bis an den Burggraben, lebenslänglich überlassen, nebst dem dazu gehörigen Staden längs des langen Weges, um denselben in Zeit von 3 Jahren zu „flossen vnd spisen", d. h. mit Wasser zu füllen und mit Fischen zu besetzen; würde dies jedoch in der bestimmten Frist nicht geschehen, so sei der Graben wieder Eigenthum der Herren von Geroltseck, im entgegengesetzten Falle aber müßten dieselben, nach dem Ableben Georg's, den fraglichen Graben von dessen Erben mit 30 fl. einlösen [443]), und an demselben Tage verschrieb jeder der Gebrüder von Geroltseck letzterem noch einen Jahreszins von 7½ fl. auf ihrem Pfenninggeld zu Reichshofen, ablösbar mit 150 Goldgulden [444]).

Einige Wochen vorher hatte der Bischof Matthias von Speyer unserem Dynasten auf einigen Gütern zu Klingenmünster 100 fl. als Mannlehen übertragen [445]), und als der pfälzer Kurfürst, Friederich I., nach Jahresfrist seine Helden-

442) Vff Donrstag nach Sant Martinstag In Anno etc. LXXV°.

443) Der geben ist vf mentag noch dem heiligen wihenacht tage In dem Jor ꝛc. 1476 Jore.

444) Der geben wart vff den nechsten mentag noch dem heiligen wihenacht tage, In dem Jore also man schreib ꝛc. 1476 Jore.

445) Datum Heydelberg vff Sampstag nach Sant lucien tag Anno dni 1475to.

Digitized by Google

laufbahn beschlossen hatte, bevollmächtigte dessen Neffe, Mündel und Nachfolger, Pfalzgraf Philipp, gegen Ende Januars 1477 den Raban von Talheim, um der Kurpfalz Theile und Oeffnungen in den Vesten und Städten Reichshofen, Ochsenstein, Hochfelden, Meisterselden, Maursmünster, Geroltseck, Steinsal und Wörth in Besitz zu nehmen, die pfälzischen Diener und Beamten daselbst zu beeidigen und in seinem Namen, gleich seinem seligen Vater und Vormund, die Burgfrieden zu beschwören [446]), was auch bald hernach zu Ochsenstein, Hochfelden und Meistersel geschah [447]), und am darauf folgenden Tage nahm jener Regent zugleich Georg's Gemahlin, „die Fren vnd das Fre", in seine Gnade und in seinen Schirm auf [448]). Am Schlusse dieses Jahres erkaufte unser Dynast für 3 Pfund und 5 Schillinge straßburger Pfenninge eine, im Banne von Reichshofen liegende, Wiese [449]), und im folgenden belehnte ihn der Abt Heinrich in Weissenburg, wie herkömmlich, mit dem Dorfe Hainfeld und mit Hoffen bei Buren [450]).

Bereits 1465 hatte Herr Georg Unannehmlichkeiten mit Heinrich Holzapfel von Herxheim, bei dem er früher eine Summe Geldes aufgenommen und ihm dafür einen Theil an Meistersel verschrieben hatte, in welchen derselbe seinen Bruder Hanns einsetzte, der jedoch später nicht mehr aus dieser Veste weichen wollte, bis ihn endlich die Gemeiner mit Gewalt daraus vertrieben. Mit diesem Heinrich Holzapfel, der ein

---

446) Datum Heidelberg vff mittwoch nach conversionis pauli anno dni M°. CCCC°. LXXVII^mo.

447) Sie sind zugleich ausgestellt: Datum Heidelberg vff Dornstag nach dem Sontag Inuocauit Anno dni 1477mo.

448) Datum Heydelberg vff fritag nach Inuocauit Anno domi 1477mo.

449) Der geben ist vff sant Thomans tag des Heiligen zwolffbotten vor winacht, des Jors ꝛc. 1477 Jore.

450) Der gebenn ist vff Mentag nechst nach dem Suntag zu latin genant Oculi In dem Jare ꝛc. 1478 Jare.

Digitized by Google

äußerst unruhiger Mann war, lebte jener noch im J. 1478 in „Spenne vnd Zweytracht", theils wegen der vorberührten Schuld und des Einsetzens in Meisterſel, theils aber auch wegen eines ihm versprochenen Lehens in Lingenfeld, bis endlich Ritter Raban von Helmstat und Oswald Zolner, Teutschordens-Comthur zu Weissenburg, diese alten Zerwürfnisse auf folgende Weise ausglichen: Georg müsse jenen Heinrich und dessen Ehefrau, welcher letzteren noch Erbrechte an Meisterſel zuständen, in diese Veste einsetzen und dies den übrigen dasigen Gemeinherren zu wissen thun, ob sie vielleicht Einsprachen zu machen hätten, aber dagegen beide Eheleute demselben einen Schein ausstellen, als hätte er ihre Pfandrechte auf jene Burg abgelöst, und sie müßten auch zugleich förmlich darauf Verzicht leisten, allein nach dem tödtlichen Hintritte des Ochsensteiners stünden ihnen wieder alle Rechte an die Haupt-Schuldverschreibung zu, um sie, wie vor dieser Vereinbarung, geltend zu machen [451]). Wegen der Einführung jenes Heinrich von Holzapfel in Meisterſel wurden nun durch die Ganerben, den speyerer Bischof, unseren Junker und die Edeln von Helmstat, noch in dem nämlichen Jahre und auf dem Rathhause zu Landau besondere Verhandlungen gepflogen, allein alle Bemühungen, denselben in die Gemeinschaft aufzunehmen, scheiterten an dem Widerspruche des alten ehrenhaften Ritters Martin von Helmstat, der den Eindringling für burgfriedensbrüchig, sowie für treulos erklärte und sich deshalb entschieden weigerte, neben dessen Siegel das seinige zu hängen [452]).

Unsere ochsensteiner Familie hatte langwierige Verhandlungen mit denen von Landsberg, wegen des Dorfes Heiligenberg, und wir kennen eine Reihe von Briefen über diesen Gegenstand, deren hauptsächlichsten Inhalt wir hier kurz mit-

451) Geschehen vnd geben Off dinstag Nach deß Heiligen Crutztag Exaltacio In dem Jare ꝛc. 1478 Jore.

452) Siehe darüber umständlich meine pfälzer Burgen Band II, 251 u. 253 ꝛc.

Digitized by Google

theilen wollen. Junker Georg hatte nämlich schon öfters an die Brüder Hanns und Heinrich von Landsberg geschrieben und sie aufgefordert, ihm doch die Briefe mitzutheilen, die sie über das, durch sie theilweise im Besitz gehaltene, Dorf Heiligenberg in Händen hätten, aber nie Antwort von ihnen bekommen, daher er denselben in einer nochmaligen Zuschrift sein Befremden darüber ausdrückte und sie ernstlich mahnte, ihm diese Briefe in Zeit von 14 Tagen einzuschicken, oder er müsse im Weigerungsfalle andere Maßregeln ergreifen, deren er lieber überhoben sein möchte [453]). Da dieses Schreiben gleichfalls unbeantwortet blieb, so kündigte er jenen Brüdern an, das Dorf Heiligenberg stehe ihm, mit all seiner Gerechtigkeit und Herrlichkeit, eigenthümlich zu und sie sollten also entweder desselben „müßick gen", oder ihm längstens in 8 Tagen Brief und Siegel vorzeigen, wann und wie es von seinen Vorältern an sie verpfändet worden sei, würden sie sich jedoch dessen weigern, so müsse er auf Mittel und Wege denken, um sein Eigenthum wieder zu seinen Handen zu bringen, worüber sie ihm umgehend schreiben sollten [454]). Letzteres geschah sogleich, indem sie ihrerseits ihr Befremden darüber aussprachen, als wollten sie dem Herrn von Ochsenstein jenes Dorf auf unbillige Weise vorenthalten, da doch männiglich recht gut bekannt sei, wie dasselbe an sie gekommen wäre; auch könnte es sogleich wieder sein Eigenthum werden, wenn er, wie sie ihn schon mehrmals ersucht hätten, die darauf ruhende Pfandschaft lösen wolle, übrigens hätten sie noch jedes Jahr einen Zuschuß zu den dasigen Einkünften leisten müssen, dessen Bezahlung sie nun gleichfalls von ihm zurück erwarteten; daß sie aber in 8 Tagen die Urkunden ausliefern sollten, oder er würde sich sonst seines Eigenthums bemächtigen, „irrt uns nit,

453) Datum uff montag noch dem Suntag Jubilate Anno etc. LXXVIII.

454) Datum zinstag noch exaudy Anno etc. LXXVIII.

Digitized by Google

„also das ir vns nütz nemen, dan wir das nit gern hetten", und zudem erboten sie sich schließlich, wegen ihrer gegenseitigen Forderungen vor dem straßburger Bischofe und seinen Räthen zu Recht zu stehen, die darüber erkennen sollten, „was ein „teil dem andern pflichtig zu thunde oder herlassen soll", bei welchen Verhandlungen auch die verlangten Briefe nicht vorenthalten werden würden [455]). Darauf drang nun Georg, unter Drohungen, nochmals auf die Vorlegung der Briefe in einer Frist von 8 Tagen und dann erst wolle er ihnen vor dem Meister und dem Rathe Straßburgs zu Recht stehen, denn er sei nicht pflichtig, dem Inhalte ihres Schreibens nachzukommen [456]). Heinrich von Landsberg nahm dieses Erbieten an und ersuchte jenen, ihm den zur Ausgleichung ihrer beiderseitigen Ansprüche bestimmten Tag eine Woche zuvor anzuzeigen, so wolle er ihm dann die fraglichen Briefe ausfertigen lassen und zuschicken [457]), worauf die Zusammenkunft am Dienstage nach Sanct Liborientage festgesetzt ward, an welchem jener Heinrich zu erscheinen versprach [458]). So weit war also alles gut und der Weg zur Verständigung und Ausgleichung eröffnet, allein unterdessen war Hanns von Landsberg von einer Reise heimgekehrt und war mit demjenigen, was sein Bruder verwilligt hatte, nicht zufrieden, daher er denselben verhinderte, zur anberaumten Zeit in Straßburg zu erscheinen, und später unserem Dynasten schriftlich bemerkte: er finde es unziemlich, ihren Zwist jenem Rathe zur Entscheidung zu überlassen und er halte es für billiger und rechtlich, dies ihrem Herrn und Landesfürsten, dem Bischofe daselbst, anheimzustellen, daher er ihn bitte, sich entweder gütlich mit ihnen zu setzen, oder die Sache durch letzteren rechtlich entscheiden zu

455) Dat. Samstag dem heiligen Pfingstobent Anno LXXVIII.

456) Datum Suntag trinitatis Anno etc. LXXVIII.

457) Geben vff fritag vor sant Mamerten tage Jme LXXVIII jor.

458) Geben off sant Liborien tag Jme LXXVIII jor.

Digitized by Google

lassen; würde er aber diese Vorschläge zur Güte mißachten und gegen die armen Leute in Heiligenberg etwas „inn vn-„guten" vornehmen, „das ich uch nit getruwen wil", so müsse er sich darüber bei jenem Prälaten, ihrem Herrn, beklagen, der dann ihn und seinen Bruder zuversichtlich schützen und handhaben würde [459]). Welchen Erfolg dieses Schreiben hatte, werden wir später erfahren.

Der speyerer Bischof Ludwig belehnte 1479 unseren Junker mit den 100 fl. Mannlehensgeldern auf dessen eigenen, unterhalb Landecks gelegenen, Gütern [460]), und einige Wochen darauf erneuerte der eben erst ernannte Oberhirte Albrecht von Straßburg den Frieden zu Maursmünster und in den zwei Geroltsecken, mit demselben, sowie mit allen denen die dort verburgfriedet waren [461]); auch verkaufte unser Ochsensteiner, nicht lange hernach, Güter zu Marley um $4^1/_2$ Pfund straßburger Pfenninge [462]). Der Bischof Ruprecht hatte im October 1478 das Zeitliche beschlossen, daher Herr Georg diesen Todesfall benutzt und sich des Dorfes zum Heiligenberg mit Gewalt und mit der Vergünstigung Schweickart's von Sickingen bemächtigt hatte, worauf Hanns von Landsberg, der bei dem neu erwählten Prälaten als dessen Vicedom in Dienste getreten war, die Herrlichkeit jenes Dorfes, sammt dem Gerichtsstabe zu Hasele im Breuschthale, welches alles von dem verewigten Junker Wirich von Hohenburg herrührte, „verbotten hat" und darüber ein Urtheil nahm, kraft dessen der Ochsensteiner im J. 1480 durch Christian Folcstein zu Hasele auf den nächsten Dienstag vor Pfingsten vor das

459) Datum vff frittag noch sant vrbanßtag Anno etc. LXXVIII°.

460) Der geben ist zu Vdenheym vff Sontag sant Veltinstag Anno domini 1479no.

461) Der gebenn ist zu zabernn vff zinstag nach dem Sontag Inuocauit Des Jares ꝛc. 1479 Jare.

462) Der geben ist vff Montag nach dem sontage Oculi des Jores ꝛc. 1479 Jore.

Digitized by Google

Gericht geladen wurde [463]). Er erschien jedoch nicht und da sich der Vicedom nebst Ritter Hanns darüber beschwerte und ihm in einer Zuschrift anzeigte: er und sein Vater hätten, bezüglich der geringen Gefälle des Heiligenberges, über 100 Pfund Pfenninge mehr ausgegeben, als eingenommen, so lud er denselben nochmals ganz dringend ein, sich auf Dienstags nach Fronleichnam vor dem Vogteigerichte zu Haselauwe im Breuschthale einfinden zu wollen, um die Rechnung abzuhören und „darinn zu thun als sich geburt vnd billich ist", wo nicht, so müsse er dem Rechtsgange seinen Lauf lassen [464]). Georg ließ sich jedoch nicht darauf ein, sondern setzte demselben einen Tag nach Straßburg, auf Freitag nach Viti und Modesti an, trug ihm zugleich auf, die Briefe, entweder im Originale oder abschriftlich, mitzubringen, damit er doch endlich erfahre, wie der Heiligenberg an seinen Vater und an die landsberger Familie gekommen sei, und er wolle sich dann auch nach dem Inhalte derselben „vngezwiuelt geburlich halten"; zugleich lud er noch die „ersame frauw Stiffy Backin", deren Vater ebenfalls einen Theil Heiligenbergs besessen hatte, auf den zu dieser Zusammenkunft anberaumten Tag nach Straßburg ein, um entweder in Person oder durch einen Abgeordneten „die „selbigen sachen zuuerhoren" [465]). Hier sind die Verhandlungen wieder unterbrochen, jedoch wurden sie im folgenden Jahre nochmals aufgenommen.

Zum letztenmale vor seinem Ende stand Junker Georg in vielfachen Irrungen mit dem Abte Erpf zu Klingenmünster und, wie gewöhnlich, größtentheils unbedeutender Gegenstände halber, die sie jedoch durch Michael von Sickingen und den Schultheißen zu Billigheim, Hanns Hanbecher, 1480 vergleichen

---

463) Geben vff sampstag noch des heiligen crutztage zu ostern Anno etc. LXXX°.

464) Datum Zinstag vor petronelle Anno LXXX.

465) Beide Briefe sind gegeben: Datum vff mitwuch nach Bonifacij. Anno etc. LXXX.

Digitized by Google

ließen und worin nur ein uns interessirender Punkt vorkommt: ersterer sollte nämlich den Abt in seinen Theil der Veste Landeck einsetzen und dieser jenen dagegen im ohngestörten Genusse der Küche lassen bis zu seinem erfolgten Hinscheiden, worauf dann in der Burg alles wieder den früheren Verschreibungen gemäß gehalten werden sollte [466]). Im October überließ derselbe jenem Abte und seinem Convente käuflich, um 600 Goldgulden, die beiden Dörfer Bornheim und Oberhochstatt, jedes zur Hälfte, mit allen ihren Rechten, welche Orte von der Veste Landeck abhingen und Lehen der Abtei waren [467]); dagegen veräußerte ihm, im folgenden Jahre, Herr Diebolt von Hohengeroltseck seinen Theil an der Mühle zu Hochfelden mit sämmtlichen Nutzungen und Gerechtsamen, für 45 Goldgulden, auf Wiederlösung [468]), aus welchen Vorgängen wir sehen, daß die Verkäufe Georg's dessen Erwerbungen bedeutend an Werth überstiegen. Da derselbe jenem Diebolt erlaubt hatte, auf seinen Theil an dem, ihnen beiden gemeinschaftlichen, Zehnten zu Oberbronn 300 Gulden aufzunehmen „vnsern „schaden zufurkommen", so versprach letzterer, diese Summe in Jahresfrist wieder abzutragen, geschehe dies aber nicht, so stehe es dann dem von Ochsenstein zu, jene 300 fl. zu erlegen und den genannten Zehnten bis zur Ablösung zu genießen [469]).

Zur selben Zeit ward der Briefwechsel in dem Streite um das Dorf Heiligenberg noch einmal begonnen; Herr Georg hatte nämlich den Schweickart von Sickingen, Amtmann zu Kreuznach, von dessen Schwiegervater, Wirich von Hohenburg,

---

466) Die geben sint vff den pfingst mitwochen Als man zalt ꝛc. 1480 Jare.

467) Der Geben ist vff Samstag vor sant Gallen tag In dem Jare ꝛc. 1480 Jare.

468) Der geben ist vff fritag nach dem sonndag misericordia dni Des Jores ꝛc. 1481 Jare.

469) Geben vff Sannd Lux des Heiligen Ewanngelisten tag. Nach Crists gepurde ꝛc. 1481sten Jarenn.

Digitized by Google

eigentlich die Ansprüche der landsberger Gebrüder auf jenes Dorf herrührten, schon zweimal, in die Pfalz nach Straßburg, zu den mit dem dasigen Stadtrathe zu pflegenden Verhandlungen, auf Mittwoch nach Dionysii, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, eingeladen [470]), allein derselbe war weder dort erschienen, noch hatte er geantwortet, daher er ihn zum dritten und letzten Rechtstage in dieser Sache, auf Donnerstag vor Sanct Katharinen, nochmals in jene Stadt schriftlich einberief, und zwar mit dem Bedeuten, diesmal, vermöge seiner Briefe und Siegel, ja nicht auszubleiben, weil er sonst, wegen des Schadens, den er etwa durch einen Vertrag mit dem Hanns von Landsberg erleiden könnte, „wir dich „deshalb vnnanngeuertiget nit lossenn mohttenntt“ [471]). Auf diese Drohung hin ersuchte nun der von Sickingen sogleich unseren Dynasten, ihm durch seinen Boten die in seinem Briefe berührten Briefe und Siegel zuzuschicken, „was mir dan „geburtt, woltt ich mich vnngern weygern“ [472]). Georg theilte ihm jetzt umgehend eine Abschrift der Hauptverschreibung mit und ersuchte ihn nochmals auf's dringendste und ernstlichste, sich bei guter „fruwer Ratz zit“ in Straßburg einzufinden [473]), allein als darauf wieder keine Antwort erfolgte und der Sickinger auch weder in Person, noch durch einen Abgesandten erschien, so forderte ihn unser Junker 1482 wiederholt mit allem Ernste auf, in der, durch den Rath der Stadt Straßburg auf Mittwoch nach Johannistag, „als dem lesten vnd „end tag“ festgesetzten, Versammlung zu erscheinen, um den Zwist wegen Heiligenberg beendigen zu helfen und auf den

---

470) Datum vff dornstag post natiuitatis marie und Datum vff zinstag noch sannt Bartholomens tag Anno etc. LXXXI.

471) Datum vff samstag noch sanntt lux tag Anno etc. LXXXI.

472) Geben vff Samßtag sant Symon vnd Jude Obett Anno LXXX primo.

473) Datum vff monntag nach sanntt marttinstag Anno etc. LXXXI.

Digitized by Google

Fall ſeines abermaligen Ausbleibens, fügte er dieſem Schreiben die nämliche Drohung, wie in einem früheren bei [474]), und wahrſcheinlich ward denn auch damals dieſe, nun bereits vier Jahre lang ſchwebende, Angelegenheit, zu beiderſeitiger Zufriedenheit gütlich geſchlichtet. —

Unſer Ochſenſteiner veräußerte abermals, 1483, ſeine unvertheilte Hälfte an Marle, Kirchheim, Northeim, Rumolzweiler, Koßweiler und Thann, mit ſämmtlichen Gütern, Gefällen und Rechten, die Reben oder Weinberge im erſteren Orte allein ausgenommen, an den alten Ammeiſter, Marx Kerling in Straßburg, für 100 rheiniſche Goldgulden, jedoch vorbehaltlich des ſpäteren Wiederkaufs [475]), und im nächſten Jahre erließ der pfälzer Kurfürſt Philipp, in einer Streitſache deſſelben mit dem Hanns Haffner von Waßlenheim, wegen zwei in ochſenſteiniſchen Dienſten abgerittenen Pferden, ein Urtheil, durch welches jener wohl freigeſprochen, dieſem aber die Berufung an das Reichsoberhaupt zugeſtanden ward [476]). Um dieſelbe Zeit hatte Herr Georg auch noch Anſtände mit ſeinem Verwandten, Diebolt von Geroltseck, wegen der gemeinſchaftlichen Stadt Reichshofen; erſterer erfuhr nämlich durch einen Bekannten, der in Nancy geweſen war und daſelbſt die Büchſen hatte probiren ſehen, es ſolle von lothringiſcher Seite ein Zug vor Reichshofen unternommen werden, was er ſogleich und mehrmals zur Kenntniß des Herrn Diebolt brachte, mit der Aufforderung, ſeinen Antheil zur Ausrüſtung und Verſorgung dieſer Stadt beizutragen, allein er hatte auf ſeine Zuſchriften bisher keine Antwort erhalten. Da ſchrieb er denn, 14 Tage vor Oſtern 1484, abermals an denſelben, ſchilderte den drohenden Ueberfall als nahe bevorſtehend und erſuchte

474) Datum vff frytag post corporis Xpi Anno etc. LXXXII.

475) Der gebenn iſt vff ſamßtag vor ſannt vittus vnd modeſtus tag der zweiger liebenn Heiligenn des Jores ꝛc. 1483 Jorre.

476) Geben vff montags nach dem ſontag Reminiscere Anno domini 1484.

Digitized by Google

ihn, doch endlich, Büchsen, Pulver und „ander gewer" in das Schloß Reichshofen zu schicken, was er, ohngeachtet aller Mahnungen, seither immer unterlassen hätte, und zwar möge er dies auf der Stelle thun, damit „wir nit alle schandde „schaden vnd smochheit lidenn, dann ichs allein nit vermagke „vnnd wz mir geburt wil ich mynn liebe do lossen vnd me „thun dann ich schuldig bin" [477]). Auf Diebolt's fortgesetztes Stillschweigen erließ der Ochsensteiner, nach Verlauf einiger Wochen, ein noch dringenderes Schreiben an denselben und mahnte ihn an seine Burgfriedenspflicht, um nach seiner Gebühr Büchsen, Pulver und andere Geschütze und Gewehre, nebst Leuten, die damit umgehen und dieselben bedienen könnten, dahin zu senden, denn die Gefahr wäre so drohend, daß nicht mehr länger gezögert werden dürfe [478]), und das nämliche schrieb er an demselben Tage an dessen Bruder Gangolf. Endlich kam Antwort von Herrn Diebolt folgenden Inhalts: sein Amtmann zu Reichshofen, Bernhart von Geroltseck, hätte mit dem ochsensteiner Amtmanne, sowie mit demjenigen seines Bruders, Namens Oberlin, den Burgfrieden daselbst beschworen und jener erstere müsse thun und vollbringen, „was uch harjnne „geliept", aber er bemerkte zugleich, unser Junker hätte seit Jahren „merglich" Geld eingenommen, das zum Anschaffen von Pulver und anderer Wehr bestimmt gewesen sei, und er hoffe also, er werde seiner Pflicht nachgekommen sein und Armbrüste, sowie das nöthige Geschütz bereitet haben, „domit „Irrung vnd schad versehen werd gemeynen herrn zu Richß- „hofen"; übrigens, schrieb er, sei die Gefahr von Lothringen her nicht so dringend, denn „Ich hab auch Erfarung der ding „vnnd warnunng halb gethon Vnnd ist nit also Ernstlich Inn „mossen angetzögt wurt" [479]). Herr Georg erwiederte demsel-

477) Datum vff sonntag judica Inn anno etc. LXXXIIII.

478) Gebenn vff fritag post Cantate jnn anno LXXXIIII.

479) Datum vff Mondag nach dem Sonntag vocem Jocunditatis Anno dni etc. LXXXIIII.

Digitized by Google

ben, sogleich nach Empfang dieses Schreibens: sein Amtmann in Reichshofen habe den Frieden noch nicht gelobt, und überdem sei es bisher Gebrauch gewesen, wer einen neuen Amtmann einsetzen wolle, der sei verpflichtet, dies den übrigen Gemeinern entweder mit offenem Brief und Siegel anzukündigen, oder in eigener Person dabei zu erscheinen, was aber beides von ihm unterblieben wäre; auch hätte er wohl Geld von den Einungen (Strafen) in Hochfelden eingenommen, aber dasselbe wieder zur baulichen Unterhaltung verwendet und wenn Diebolt seinen Beamten beauftragen würde, so wolle er demselben die Rechnung darüber vorlegen, bleibe er dann etwas schuldig, so sollte es auf der Stelle erlegt werden und ein Gleiches müsse auch von den Gemeinherren geschehen, wenn er etwas zu gut behalte: schließlich verlangte er nochmals, derselbe möge das schon so oft von ihm begehrte Geschütz jetzt ohne Verzug nach Reichshofen senden und wenn dies in Zeit von 8 Tagen nicht geschehe, so müsse er es seinem Herrn, dem Pfalzgrafen, melden [480]). Statt aller Antwort ließ Herr Diebolt, mehrere Wochen später, das Heu von den ochsensteiner Wiesen durch die Seinen hinwegnehmen, auch wollte dessen Büchsenmeister einen Knecht unseres Georg mit einem Schweinspies erstechen, und nicht lange darauf verfolgte derselbe einen anderen Diener mit gleicher Waffe, der sich kaum noch in die Pfortenstube des Schlosses habe flüchten können, so daß der Spies tief in die Thüre gefahren und eingedrungen sei, über welche dem Burgfriedensrechte zuwiderlaufenden Beeinträchtigungen sich unser Dynast sogleich beschwerte und nicht nur das ihm entwendete Heu wieder zurück und wegen des mörderischen Betragens des Büchsenmeisters, „wandel, kerung vnnd abtrack" verlangte, sondern auch wiederholt ernstlichst auf der Lieferung von Büchsen, Pulver und

480) Datum vff mitwuch post vocem (jucunditatis) Inn anno etc. LXXXIIII.

anderem „gezuck" in das Schloß Reichshofen bestand, oder im Weigerungsfalle müsse er diesen Gegenstand vor seinen gnädigen Herrn, den Kurfürsten Philipp, bringen, dessen er jedoch lieber enthoben sein möchte [481]). — Von einem Erfolge dieses Briefwechsels ist uns nichts weiter bekannt und wir haben überhaupt von unserem Herrn von Ochsenstein nur noch eine Nachricht, als ihm Kaiser Friederich im J. 1484 das, dem Reiche heimgefallene, Lehen, bestehend in der Hälfte der Dörfer Pfaffenhofen und Niedermottern, nebst dem Orte Niederbronn, sammt Kirchensatze und allem, was dazu gehörte, übertrug und zugleich dem Meister und dem Rathe der Stadt Straßburg die Weisung ertheilte, die gewöhnliche Huldigung darüber, die eigentlich schon vorher hätte geleistet werden sollen, bis künftigen Sanct Michelstag, in seinem Namen von demselben einzunehmen [482]).

Im folgenden Winter erkrankte Junker Georg ernstlich und ließ sich deswegen, in der angenehmen Hoffnung, durch die Glieder der medicinischen Facultät zu Heidelberg eher wieder seine Gesundheit zu erlangen, dahin bringen, allein die Bemühungen der dasigen Aerzte waren nicht von günstigem Erfolge begleitet, denn sein Uebel verschlimmerte sich dermaßen, daß er zuletzt jede Hoffnung zur Genesung aufgab und daher, sowohl im Gefühle seines merklich herannahenden Lebensendes, als auch, weil er keine ehelichen Leibeserben hatte, über seinen Nachlaß die nöthigen Verfügungen treffen wollte. Ein Notar ward also am 3. März 1485 in seine Wohnung in jener Stadt, nämlich in die Herberge zur Sonne, berufen, welchem er, nachdem er zuvor dem Priester Albrecht Schulteti von Bietigheim seine andächtige Beichte abgelegt hatte und in Gegenwart seines Neffen, des Grafen Heinrich II. von Zwey-

481) Geben vff zinstag noch corporis Xpi Inn anno LXXXIIII.

482) Geben zu Gretz am 25sten tag des monats July ꝛc. 1484sten ꝛc. Schöpflini Alsatia diplomatica II, 422, No. 1407.

Digitized by Google

brücken-Bitsch, kurpfälzischen Amtmannes zu Lützelstein, sowie im Beisein einiger Zeugen, seinen letzten Willen eröffnete, um denselben in eine rechtliche Form zu bringen. Dieses Testament bestand in folgenden wenigen Punkten: nach seinem Hinscheiden, müßten seine Erben, um seines Seelenheiles willen, an gebührlichen gelegenen Orten 200 Gulden zu einem Jahrgedächtnisse verordnen; dann sollten vor allem seiner Gattin Anna ihre sämmtlichen „gifften gaben wyddemen" und was er derselben versprochen und zugesagt hätte, nach dem Inhalte ihrer Verschreibungen, ohne Hinderniß und Schmälerung verabfolgt und zugestellt werden, was auch sein Neffe Heinrich zu thun versprach; sei dies geschehen und besorgt, so solle dann dem letzteren, als seinem rechten und natürlichen Erben, alle seine hinterlassene Habe, Nahrung, liegende und fahrende Güter ohne Ausnahme und sammt den Lehen, ohne Jemandes Eintrag oder Irrung, erblich zufallen, nebst der ihm, seinem Oheime, bisher zugestandenen Berechtigung, jene Lehen entweder zu empfangen oder zu verleihen. Die dabei anwesenden Zeugen waren: die festen und ehrsamen Junker Jakob von Vegersheim und Stephan von der witen Mülen, sowie Hanns Reyerer, Procurator des geistlichen Hofes zu Straßburg, und der Notar hieß Jacob Oettelin aus Gengenbach, ein Geistlicher des straßburger Hochstifts [483]). Einige Tage darauf ward er durch ein sanftes Ende zu seinen Vätern versammelt, und allem Vermuthen nach fand er auch seine Ruhestätte in Heidelberg, worüber uns indessen nichts näheres urkundlich bekannt ist. So war also mit dem Tode Georg's der Stamm der Ochsensteiner entlaubt und verdorrt!

---

483) Inn dem Jare ꝛc. 1485 vff donerstag nach dem Suntag Reminiscere der do was der dritte tage des Monotz Marcij.

Digitized by Google

C. Dritter Theil.

Urkundliche Geschichte der Grafen von Zweybrücken-Bitsch.

(Siehe Stammtafel Nr. III.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Herrschaft Bitsch bildete seit uralten Zeiten einen Bestandtheil des Herzogthums Lotharingen; dieselbe lag theils in dem Saar-, theils in dem Bliesgaue und gränzte gegen Südosten an das Gebiet der alten Landgrafen des unteren Elsasses und an die Herrschaft Lichtenberg; sie wurde entweder durch die Herzoge selbst regiert, oder von denselben einem ihrer Söhne zur Verwaltung und Benutzung überlassen. Ueber diese beiden Gegenstände, nämlich über die Gränzen und die Inhaber derselben giebt uns eine höchst merkwürdige Urkunde von 1196 erwünschten Aufschluß und überhebt uns zugleich allen unsicheren Vermuthungen und umständlichen Untersuchungen. Der Herr Friederich von Bitsch (de bites), dem sein Vater, der Herzog Matthäus von Lotharingen, diese Herrschaft erblich zugetheilt und hinterlassen hatte, bestimmt darin die Gränzen derselben folgendermaßen, die wir, obgleich sich im Laufe der Jahrhunderte die Benennungen der meisten darin vorkommenden Dörfer und Orte sehr verändert haben, jetzt noch ganz deutlich in folgenden hauptsächlichsten Namen erkennen. Diese Gränzbeschreibung beginnt an der Salzbrücke (über das Salzbächlein, im heutigen Cantone Pirmasens, ohngefähr in der Mitte zwischen dem Salzwoog und dem Orte Schliebenfischbach gelegen), geht bis an die Fischbach und von da hinab nach Niedersteinbach, weiter die Steinbach aufwärts bis zu ihrem Ursprunge, dem Steinbrunnen und von da in gerader Linie bis Neunhofen, dann über Berg und Thal nach Schmalenthal)

Digitized by Google

(einem jetzt ausgegangenen Dorfe bei Bärenthal, wo sich gegenwärtig Schmelzöfen und Eisenwerke befinden) und von hier fort bis an die Lieschbach, ferner über Berge und Thäler bis zum Eichelbächlein, und dieses abwärts bis an die Saar; diesen Fluß hinab bis zur Einmündung der Blies in denselben, dann dieses Flüßchen hinauf bis Gersheim, von da hinüber an die Hetschelbach und aufwärts bis nach Medelsheim, von hier aus weiter bis an die Bickenalb und bis Brenschelbach, darauf an die Hornbach, bis zum Pirmannsbrunnen, und endlich von da, über die Berge und Thäler, wieder bis zu jener erstgenannten Brücke über das Salzbächel. Damit stimmen auch spätere Gränzangaben überein, welche melden: Die Herrschaft Bitsch sei begränzt gegen Westen von der Grafschaft Saarwerden, gegen Südost vom Elsasse, und auf der Ost- und Nordseite habe sie das Amt Pirmasens oder Lemberg und das Herzogthum Zweybrücken zu Nachbarn. Nach der jetzigen Territorialeintheilung umfaßte demnach der bitscher Bezirk mehrere Gemeinden des Kantons Hornbach und einige kleine südwestliche Theile der Kantone Pirmasens und Dahn im bayerischen Pfalzkreise, im französischen Gebiete aber, aus dem Departement des Niederrheins, die Dörfer Ober- und Niedersteinbach, nebst Neunhofen, und aus dem Bezirke Saargemünd im Moseldepartemente die Kantone Bitsch, Wollmünster, Bitscher-Rohrbach und den auf dem rechten Saarufer befindlichen Theil des Kantons Saargemünd.

Jener Herr Friederich giebt auch zugleich auf's bestimmteste an, wie die Herrschaft Bitsch durch seine Voreltern auf ihn gekommen sei, wenn er in diesem Actenstücke weiter bekennt: der Herzog und Graf Gerhard habe, nach seinem Tode, jenen Bezirk seinem Sohne Theoderich erblich hinterlassen, und von diesem Herzoge wäre derselbe an seinen gleichnamigen Sohn Theoderich, den Grafen von Flandern, gekommen, der die Herrschaft Bitsch seinem Bruder, dem lotharingischen Herzoge Simon, übergeben hätte, von welchem sie erblich an dessen Sohn, den Herzog Mathäus I., gediehen sei, der sie ihm,

Digitized by Google

seinem Sohne, übergeben hätte. Da nun, so beschließt Herr Friederich seine urkundliche Erklärung, die genannte Herrschaft, auf die angegebene Weise, rechtmäßig auf ihn gekommen wäre, so kündige er allen, Niederen wie Höheren, an, es sei, ohne seine und seiner Beamten Erlaubniß, Niemanden gestattet, innerhalb der oben bestimmten Gränzen dieses Gebietes Wild zu jagen und demselben Garne zu stellen, oder Fußeisen zu legen [1]). Von diesem Herrn Friederich, der später die herzogliche Würde erhielt, gelangte Bitsch an seinen Sohn, ebenfalls Friederich geheißen, und auch Herzog in Lotharingen, und von diesem durch dessen Sohn, Mathäus II., an den Herzog Friederich II., unter welchem, wie wir bald vernehmen werden, jene Herrschaft 1297 an das gräflich zweybrückische Haus kam.

Graf Heinrich II., oder der Streitbare, zu Zweybrücken, dessen Vater Heinrich I. aus dem uralten und mächtigen Grafenhause Saarbrücken entsprossen war, hinterließ nämlich nach seinem, 1282 eingetretenen Tode, nebst seiner Wittwe Agnes, der Erbin von Eberstein, vier Söhne und eben so viele Töchter; der älteste Sohn Simon gründete die ebersteinische Linie; der dritte, Walram I., pflanzte das eigentliche oder alte zweybrücker Geschlecht fort; der vierte Sohn, Heinrich, war geistlichen Standes, und nur der zweitgeborene, Graf Eberhart, ist für die gegenwärtige geschichtliche Aufgabe von Bedeutung für uns. Jener Simon erhielt, nach des Vaters Ableben, die von dem mütterlichen Großvater an das zweybrücker Haus gefallenen ebersteinischen Besitzungen jenseits Rheins, und seine zwei anderen weltlichen Brüder, Eberhart und Walram I., verwalteten in Gemeinschaft die väterlichen zweybrückischen Lande, sammt der, ebenfalls von Eberstein ererbten Burg und Herrschaft Stauf, ohnfern des Donnersbergs. Dieselben stellten deswegen auch die meisten Urkunden gemeinsam aus, denn 1283 genehmigten sie, daß einer ihrer

1) Scripta sunt hec anno ab humanato dei uerbo 1196 etc.

Digitized by Google

Vasallen, der Ritter Philipp, genannt Paffe, seinen Theil an der Vogtei des Dorfes Boos an die Abtei Disibodenberg veräußern dürfe [2]), und im folgenden Jahre verkauften sie selbst an das Convent zu Hornbach den vierten Theil eines Waldes, mit den damit verbundenen Gütern in dem Banne von Fischbach [3]), sowie beide auch, mehrere Monate vorher, durch den Bischof Friederich zu Speyer, für 550 Pfund Heller, als Burgmänner in Kestenburg aufgenommen wurden [4]). Ihr Vater Heinrich II. hatte bereits die Reichsburg Landeck, nebst ihren beträchtlichen Zubehörden an Dörfern und Gütern, mit dem gleichfalls aus dem saarbrücker Geschlechte abstammenden Grafen Emich IV. von Leiningen gemeinschaftlich, d. h. jeder zur Hälfte, besessen, welche schöne Besitzung dessen zwei Söhnen, Eberhart und Walram I., aus dem väterlichen Erbe zugefallen war, wozu auch Bergzabern gehörte, welchem Dorfe der König Rudolf 1286, auf das Anstehen jener Grafen, Stadtrechte ertheilte [5]), und einige Wochen später erlaubten sie wiederholt einem ihrer Manne die Abtretung einiger Gefälle an die Abtei Hornbach [6]).

Graf Eberhart scheint, hinsichtlich seines Muthes und seiner Tapferkeit, in die Fußstapfen seines Vaters, des streitbaren Grafen Heinrich II., getreten zu sein, denn er war des Herzogs Friederich von Lotharingen mächtiger Helfer in seinem Kriege mit dem Bischofe von Metz und mit dessen Anhängern, daher ihm derselbe im J. 1289 die Zusicherung ertheilte, ihn für allen Schaden, Kosten und Nachtheil, den er in diesem

---

2) Datum Anno dni M°. CC°. LXXXIII°. jn Cathedra Petri. Codex Disibodenbergensis Folio 104, auch Joannis Spicileg. I, 178 No. XXXV & Crollii Orig. bipont. Parte II Vol. 1 240 No. II.

3) Datum Anno dni 1264 mense Nouembri. Crollii Orig. bip. II, 242 No. III.

4) Remling's Marburg 167 Nr. 5.

5) S. meine urkundliche Geschichte der Burgen in der bayerischen Pfalz I, 268, 269 ꝛc.

6) Crollii Orig. bipont. c. l. 250 No. VI.

Digitized by Google

Kampfe, entweder als sein Lehensmann, oder in anderer Eigenschaft, erleiden würde, schadlos halten zu wollen, in welcher Verschreibung der Herzog unseren Grafen noch ausdrücklich „Herrn von Mörsberg" nennt [7]). Am 25. April des nächsten Jahres beurkundete derselbe dem Erzdiacon der metzer Kirche, Johannes von Saarburg, das in seiner und anderer Ritter und Edelknechte Gegenwart abgelegte Bekenntniß seiner Manne, der Brüder Nikolaus, Peter und Simon von Rohrbach und ihres Schwagers Simon von Mörsberg: sie hätten nämlich niemals auf die erledigte Pfarrei oder Kirche zu Rohrbach präsentirt [8]). In den Wirren und Unruhen, die während der Regierung des Königs Adolf von Nassau das Elsaß bewegten, wandte sich unser Eberhart, sowie der straßburger Oberhirte, Konrad von Lichtenberg, und die meisten Fürsten, Grafen und Herren jener Provinz, endlich auch auf des Herzogs Albrecht von Oesterreich Seite [9]).

In dem schon seit Jahrhunderten eingegangenen, zwischen Offstein und Obrigheim bei Grünstadt am Eisbache gelegenen Dorfe Lindesheim besaßen die zweybrücker Grafen (vermuthlich von ihrem wichtigen Amte als Vögte der uralten Stadt Worms herstammende) Vogteirechte, die sie jedoch, wegen zu weiter Entlegenheit von ihrem Stammsitze und dadurch erschwerter Handhabung dieser Rechte, zu veräußern beabsichtigten, daher Eberhart 1293 eine Erklärung ausstellte, dasjenige genehmigen und gutheißen zu wollen, was sein Bruder Walram I. deshalb mit der Aebtin des Klosters Nonnenmünster bei Worms verhandeln und abschließen würde [10]), und vier Tage darauf

---

7) Que furent faites L'an de graice 1289 ans. le macredi prochien apres feste saint Remi en mois doctainbre.

8) Datum Anno dni M°. CC. nonagesimo in festo bi marci ewangeliste.

9) Königshoven's elsässische Chronik 120.

10) Datum et Actum Anno Domini M°. CC°. nonagesimo tercio, feria sexta ante festum Marci Ewangeliste.

Digitized by Google

verkauften beide und Heinrich, der Sohn ihres verstorbenen ältesten Bruders Simon, jener Abtei die fraglichen Vogteirechte für 200 Pfund Heller; weil aber diese Gerechtsame von dem Bisthume Worms zu Lehen gingen, so machten sie sich verbindlich, dasselbe binnen Jahresfrist durch andere eigene Güter dafür zu entschädigen und solche wieder lehensweise zu empfangen; zugleich übergaben sie die Vogtei an Friederich von Meckenheim und an Cuno von Montfort, um sie im Namen des Conventes zu verwalten, und stellten überdem, für die Erfüllung ihrer Zusagen, acht Bürgen [11]). Nach Verlauf eines Jahres hatten indessen unsere Grafen die eben berührten Verpflichtungen gegen die Aebtin zu Nonnenmünster noch nicht erfüllt, so daß sie dieselbe durch die nochmalige Erklärung beruhigten, obigen Kauf fest und stät halten zu wollen [12]), bis dann endlich Graf Eberhart, seine Gattin Agnes und sein Bruder Walram I., nebst dessen zwei Söhnen Heinrich und Simon, dem Bischofe Emich 1298 den Ort Göllheim als Entschädigung zu Lehen auftrugen, und ihm zugleich das Dorf Kutenheim zum Unterpfande setzten, falls einer ihrer Verwandten deshalb Ansprüche an denselben machen würde [13]), worauf jener Prälat endlich in die Veräußerung der Vogtei zu Lindesheim einwilligte [14]).

Bisher hatten die Brüder Eberhart und Walram I., wie oben bemerkt, die väterlichen Güter, oder die Grafschaft Zweybrücken, in Gemeinschaft besessen und benutzt, allein

---

11) Datum Anno Domini 1293 feria tercia post Dominicam Cantate.

12) Datum Anno Domini M°. CC. nonagesimo quarto in die beate Walpurgis Virginis.

13) Schannat. hist. episcopatus wormatiensis I, 241 & 242 und Crollii Origines bipontinae II, 262 No. I. Die Urkunde ist ohne Datum.

14) Datum Anno Domini Millesimo ducentesimo Nonagesimo octauo. In die Galli.

Digitized by Google

dieſes Verhältniß wurde ihnen doch mit der Zeit zu läſtig, daher ſie 1295 mehrere ihrer Beſitzungen, „eygin vnde erbe", hauptſächlich aber das ſpätere Amt Lemberg, ſammt den in den Dörfern jenes Bezirkes ſitzenden und namentlich aufgeführten eigenen Leuten, theilten. Sie zerlegten das Ganze in zwei Hälften und gingen bei der einen Hälfte, „daſ „nider deil" genannt, von „birmeſeſſen" (Pirmaſens), bei der anderen aber, „daſ niderſte deil" geheißen, von Eiſchweiler aus; zu jenem Theile (der wahrſcheinlich dem Grafen Walram zufiel, welcher auch die Theilungsurkunde ausfertigen ließ) kamen die Dörfer Birmeſeſſen, Huneſcheit, Irmendal, Ruperechteswilre, Homburnen, Alelungeſburnen, Gudinbach, Gerliſbach, Grozineich, Beningen, Rimelindal, Einothe, Eppenburnen, nebſt den Mühlen zu Hoinburnen und zu Lengenberch; zu dieſem Theile wurden geſchlagen die Orte: Eiſwilre, Einothe, Scorpach, Zumelon, Meiſinbach und Froſzauwe, einige Leibeigene zu Burgalben und Dunſvtern und die Mühlen zu Steigen und zu Mulenhuſin; ferner legte man noch dazu die Dörfer Sante Johanne, Rumelingin, Oppirdingen, Rudalenberch, Riberdingen, Gemunde, Ruinoiſbach, Leicelbingen und Diderchingen, ſammt der Gülte zu Emeſwilre, Schonenbach und Hizhuſin, dem Hofe Azcenſtein und der Mühlen zu Dallenvelt und Scorpach. Die beſonderen Bedingungen waren folgende: die Strafgelder am gemeinſchaftlichen Gerichte müßten demjenigen der Brüder zufallen, dem die geſtraften Frevler leibeigen zugehörten, dahingegen ſollten die Bußen von Fremden ihnen gemeinſam zuſtehen; die beiderſeitigen eigenen Leute ſollten, wie von Alters her, freien Zug zu genießen haben; eine Jungfrau, die einen Leibeigenen des andern Bruders eheliche, folge ihrem Manne und ihr früherer Herr habe kein Recht mehr an dieſelbe, allein Wittwer und Wittwen dürften, ohne ihrer Gebieter Einwilligung, nicht mehr zu einer weiteren Ehe greifen, und wenn eines Bruders leibeigener Mann in das Gebiet des anderen ziehe, ſo gehöre und verbleibe deſſen Haus, Hof und

Digitized by Google

Erbe seinem früheren Herrn und dessen Nachkommen [15]). Ohngeachtet dieser Theilung, die augenscheinlich nur der Leibeigenen wegen geschah, um auf's Künftige alle möglichen Irrungen in dieser Beziehung zu vermeiden, kommen jene zwei Brüder, von 1296 bis 1306, noch in vielen Verschreibungen, namentlich in Schenkungen an das, im Bereiche der Burg Stauf befindliche Nonnenkloster Rosenthal, gemeinschaftlich vor; auch verkauften Eberhart und seine Gemahlin Agnes diesem Gotteshause 1296 und 1298 mehrere Korngülten [16]).

Wir haben nun über eine wichtige Veränderung zu berichten, welche die Verlegung des Wohnsitzes unseres Eberhart's von Zweybrücken oder eigentlich von Mörsberg nach Bitsch veranlaßte, wodurch eine neue Linie in dieser Familie, die zweybrücken-bitscher, gegründet ward. Der Herzog Friederich III. von Lotharingen traf nämlich 1297 mit dem vorgenannten Grafen folgenden Wechsel und Ländertausch: jener erhielt von diesem, zu ewigem erblichen Besitze, folgende drei Aemter: die Burg Mörsberg oder Marimont (gewöhnlich Mesprich geheißen, wozu die Dörfer Dumenheim, Ensmingen, Miltzich, Lahr, Bessingen, Altdorf, Malringen, Würmingen nebst noch anderen gehörten), Gemünde (Saargemünd) und Linden (Lindre bei Dienze), in welch letzterem Orte ein einträgliches Salzwerk, oder eine Saline, befindlich war, mit allen Zuständigkeiten, wie sie Eberhart bisher inne gehabt und genossen hatte, sammt den Burgmännern und Dienstleuten, die in jenen Vogteien oder Aemtern wohnten, die übrigen Lehen- und Dienstmänner aber, die nicht zur Beschützung der Veste Mörsberg bestimmt seien oder sich nicht in dem Vogteibezirke aufhielten, sollten dem Grafen und seinen

---

15) Dise deilunge geschach an deme dage do von godis geburte was 1295 iair. an sante walpurge dage.

16) Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 142 u. 143. Remling's Geschichte der pfälzischen Abteien und Klöster I, 350 u. 351 Nr. 50 u. 51.

Digitized by Google

Erben verbleiben, sowie auch die beiden Pfarrsatzrechte zu Bessingen und Würmingen; dagegen bekam letzterer von dem Herzoge, ebenfalls erblich und auf ewige Zeiten, die Veste Bitsch, mit ihren sämmtlichen Zubehörungen, nebst den zu der Herrschaft zählenden und darin wohnenden Burg- und Dienstleuten, und namentlich die drei Brüder von Altheim, allein die übrigen, in der Herrschaft nicht ansässigen Lehens- und Dienstmänner sollten gleichfalls dem Herzoge zustehen, auch habe derselbe, sowie der Graf, die Befugniß, dasjenige an sich zu lösen, was in den gegentheiligen Gebieten verpfändet sei. Zugleich machte sich Eberhart anheischig, die Lehen, die er von anderen Herren in den abgetretenen Ländereien gehabt hätte, in die Herrschaft Bitsch zu verlegen; würde aber z. B. der straßburger Bischof nicht in diesen Lehenswechsel einwilligen und es vorziehen, daß der Herzog die mörsberger Lehen, bestehend in dem Hofe Miltzich, zu Marsal, oder anderswo, von ihm empfinge, so wolle er dafür sorgen, daß jener Prälat letzteren zum Manne, oder dafür ein anderes Lehen in der bitscher Herrschaft annehme. Auch vereinbarten sich der Herzog und der Graf auf die zwei Herren, Johann genannt Graus von Mängen, und Hugo, Slomp von Bitsch geheißen, um die Einkünfte, Burgmannschaften und Pfandschaften in den beiderseits abgetretenen Gebieten zu überschlagen, zu berechnen und dann zu bestimmen, was einer dem andern herausgeben müsse, deren Entscheide sich beide zu fügen versprachen; würden aber jene zwei Schiedsrichter nicht eins werden können, so gelobten die Betheiligten, sich dem Ausspruche des Herrn Johann von Montfaucon, oder, wenn derselbe vor beendigtem Auftrage Todes verbleichen sollte, des Grafen Johann von Salm unterwerfen zu wollen; im ersteren Falle müsse jedoch diese Angelegenheit 14 Tage nach Johannis des Täufers Tage durch jene zwei Vertrauensmänner, im letzteren Falle aber auf Mariä Geburtsfest durch den von Montfaucon beendigt und im Reinen sein. Dann trug der Graf seine eingetauschte Herrschaft dem Herzoge zu

Digitized by Google

Mannlehen auf und verschrieb zugleich ihm und seinen Nachkommen in der Burg und Vorburg Bitsch bis an den großen Thurm eine Oeffnung, worauf der Herzog eidlich zusagte, jene Veste nur in Nothfällen und nicht zum Nachtheile Eberhart's zu benutzen, und denselben überhaupt in solchen Lehen nicht zu beeinträchtigen, sondern ihn gleich anderen lotharingischen Lehensmännern halten zu wollen; beide gingen auch noch die Verbindlichkeit ein, die in ihren neuerworbenen Landestheilen befindlichen geistlichen Anstalten und Orden in der Herrschaft Bitsch, aber namentlich die Abtei zu Marienthal, oder in Stürzelbronn, handhaben und schützen zu wollen, und endlich gelobten sie einander Vertretung und Währschaft zu, falls sie in ihren ertauschten Gebietstheilen durch drittere gestört oder beeinträchtigt werden würden. Außer der eidlichen Zusicherung, diesen Tausch und Uebereinkunft fest und unverbrüchlich zu halten, stellte jeder Herr noch sechs Bürgen, die sich, eintretenden Falls, zum Einlager und zur Leistung verpflichteten [17]), und in demselben Monate verlegte auch Eberhart, mit des Herzogs Friederich, als Lehensherrn, Genehmhaltung, den Witthum seiner Agnes von Mörsberg nach Bitsch, womit letztere zufrieden war und am nämlichen Tage einwilligte [18 u. 19]).

Aus diesen Verhandlungen geht zugleich hervor, wiewohl Eberhart und Walram I. den größten Theil der zur Grafschaft Zweybrücken gehörigen Gebiete gemeinschaftlich inne hatten, daß dennoch, nach dem Absterben ihres Erzeugers,

---

17) Seu fuit fait lan de graice nostre signor 1297 le lundi prochien apres loctaule de l'Inuencion See Crux, en mois de Mai. Siehe auch eine spätere deutsche Uebersetzung dieses Vertrags bei Kremer, Gesch. des ard. Geschl. II, 151 Nr. V.

18) Ce fut fait lan que li unliares nostre seignour corroit par 1297 ans en mois de lendemain de lascension mai.

19) Datum anno domini M°. CC°. nonagesimo septimo in crastino ascensionis Domini. Kremer's Gesch. des ardenn. Geschlechts II, 150 Nr. IV.

Digitized by Google

eine Theilung des Nachlasses desselben vorgegangen sein müsse, deren Brief aber durch die Mißgunst der Zeit verloren gegangen sei, vermöge welcher der älteste Sohn Simon die jenseits Rheins gelegenen ebersteinischen Besitzungen, und unser Eberhart die altväterliche Herrschaft Mörsberg, sammt Gemünden und Linde, zum Erbtheil erhalten hatte, weil letzterer dieses Gebiet ohne Mitwissen seines Bruders Walram vertauschen konnte, der in obiger Tauschurkunde gar nicht genannt, noch viel weniger aber dessen Einwilligung berührt wird, zum deutlichen Beweise, Eberhart habe selbstständig darüber verfügen können. Derselbe gründete demnach in der Burg und Herrschaft Bitsch eine eigene Linie und schrieb sich seit 1297 Graf von Zweybrücken, Herr zu Bitsch, allein er führte in seinem Siegel nicht das bitscher Wappen (bestehend in einem rothen Schildchen im goldenen Felde), sondern nur das zweybrücker, nämlich einen aufgerichteten rothen Löwen mit blauer Zunge und Pranken im goldenen Felde, während sein in Zweybrücken wohnender Bruder Walram, sowie dessen Nachkommen, sich Grafen zu Zweybrücken nannten, und zugleich, als Unterschied und zum Zeichen des jüngeren Stammes, den rothen Löwen in ihrem Geschlechtswappen, noch mit einer blauen Brücke oder einem Turnierkragen quer belegten. Die geschichtliche Auseinandersetzung der seither größtentheils unbekannten und in mancher Beziehung merkwürdigen Schicksale der Glieder dieser bitscher Grafenfamilie, können wir in drei Abschnitten erledigen, welche sich von selbst und ganz ungezwungen aus den Urkunden ergeben, nämlich

I. die **zweybrücken-bitscher Linie** seit ihrem Entstehen 1297 bis zur Theilung von 1476; dann

II. die besondere **zweybrücken-ochsensteiner Linie** seit 1485 bis zu ihrem Erlöschen im J. 1559, und endlich

III. die Linie **Zweybrücken-Bitsch** und **Lichtenberg** seit der Theilung von 1476, bis zum Aussterben des Geschlechts im J. 1570.

Ehe wir jedoch unsere Darstellung beginnen, wird hier der geeignetste Ort sein, über die Lage und Beschaffenheit

Digitized by Google

der Burg Bitsch, die der Herrschaft und der Linie den Namen lieh, das Nöthige kurz zu bemerken. Sehr imposant nehmen sich die neueren Gebäude, Festungs- und Vorwerke des Forts Bitsch aus, die sich auf einem, von Westen nach Osten ziehenden, kolossalen Felsen auf den Grundmauern der ehemaligen gräflich zweybrückischen Burg erheben. Dem Fuße der freiliegenden Anhöhe, auf welcher diese Felsenmasse ruht, schmiegen sich an der Nord-West- und Südseite die Häuser des jetzigen Kantonshauptortes Bitsch an, die theilweise bis an die Befestigungen hinaufreichen, welche Stadt früher Kaltenhausen hieß, wie wir aus unserer nachherigen geschichtlichen Auseinandersetzung vernehmen werden. Bequem kommt man hinan, bis zu den mit Bäumen umgebenen Festungsmauern und Außenwerken, aber dann muß man sich, steinerne und hölzerne Treppen auf und ab, durch Gänge, die theils, als durch die Felsen geschroten, noch von der ursprünglichen Burg herrühren, theils aber auch ausgemauert sind, sowie durch die Gräben mühsam hinaufwinden, um endlich auf die Höhe oder Plattform zu gelangen. Vergebens sehen wir uns hier nach Ueberresten von der alten merkwürdigen bitscher Burg um, allein wir erblicken nur neuere, helle und freundliche Gebäude, nämlich die Capelle, die Wohnungen des Commandanten und der Beamten, sowie die Casernen u. s. w. für die französische Garnison, welche letztere indessen in Friedenszeiten nur aus einigen Compagnien besteht. Wenn wir jedoch in das Innere der Felsen hinabsteigen und eindringen, da finden wir auch noch eine unterirdische, unzerstörbare Veste und erstaunenswerthe großartige Zeugen mühsamer Ausdauer und menschlicher Kraftanstrengung aus vergangenen Jahrhunderten, und unter diesen hauptsächlich den Brunnen, der noch von den alten Grafen von Bitsch stammt und sein kühles, reichliches, ja überflüssiges Wasser aus der bedeutenden Tiefe gespaltener Felsen bezieht. Wir wollen nun aus zuverlässigen Urkunden darthun, wer früher auf dieser Felsenhöhe lebte und wirkte.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Die zweybrücken-bitscher Linie seit ihrem Entstehen 1297 bis zur Theilung von 1476.

1) Eberhart.

Am ersten Tage des Jahres 1298 bekannte der Herzog Friederich III. von Lotharingen, er hätte das von dem Grafen Eberhart ertauschte straßburger Lehen Miltich bei Marsal, zur Besserung seiner übrigen Lehenstücke, die er von jenem Hochstifte habe, durch den Bischof Konrad aufgetragen erhalten [20]), so daß demnach die desfälligen Bedenklichkeiten und Bestimmungen in dem Tauschvertrage von 1297 dadurch gehoben waren und also hinsichtlich jenes Wechsels keine Anstände mehr obwalteten. In demselben Jahre übergaben Eberhart und seine Lebensgefährtin Agnes dem Convente zu Rosenthal kaufsweise eine Gülte von 25 Malter Korn, von ihren Gütern zu Göllheim, für 100 Pfund Heller, jedoch mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung und unter der Mitsiegelung seines Bruders Walram I. und [21]) zum erstenmale

20) Datum Kal. Januar. anno Domini M. CC. XCVIII. Schöpflini Alsatia diplomat. II, 67 No. 805.

21) Datum Kalendas Marcij Anno dni M°. CC°. nonagesimo VIII°. Remling's Abteien und Klöster der Pfalz I, 351 No. 51.

Digitized by Google

finden wir jenen mit seiner neuen Benennung „Herr von Bitsch" in einer Urkunde von 1301, da er den Ritter Johannes von Metz für 50 Pfund Cölner Heller zum Burgmann in Stauf annahm und ihm bis zur Ausrichtung dieser Summe jährlich 6 Pfund Heller von den Einkünften seiner unterhalb Stauf gelegenen Wiesen, und eine Gülte von 3 Pfund Heller von den Erträgnissen der Backöfen oder des Waidganges in seinem Dorfe Kerzenheim anwies [22]).

Herzog Friederich fühlte, bei sehr hohem Alter, sein herannahendes Ende, daher er, um allen beiderseitigen Zweifeln und Unannehmlichkeiten vorzubeugen, die Tauschurkunde mit unserem Grafen von 1297 im J. 1302 nochmals erneuern und derselben einige nähere Bestimmungen beifügen ließ, um so diesen wichtigen Vorgang auf kommende Zeiten ganz unantastbar zu machen, was sich auch in der Folge als richtig und weise bewährte. Diese Zusätze bestanden darin: Eberhart machte sich noch anheischig, den Herrn Hugo von Vinstingen zu vermögen, daß der Herzog und seine Erben dessen Güter in Millecey für 531 Pfund metzer Heller, zwei kleine Turone für einen metzer Heller gerechnet, zu jeder Zeit einlösen dürften, und ebenso 100 metzer Heller zu Marsal von einem Bürger in Metz, sowie auch noch eine Rente von 30 Pfund zu Millecey von den Erben Johannes von Marsal; dann dürfe der Herzog noch andere verpfändete Lehengüter im Banne von Ruelbach von Herrn Gotmann an sich kaufen, und überhaupt stehe demselben frei, sein Recht auf alle Weise zu suchen, weil sämmtliche vorbezeichnete Pfandgüter vor diesem Tausche von ihm zu Lehen gegangen seien; auch wolle der Graf den wegen der Lehen vom Bisthume Straßburg und wegen der eben bemerkten Güter Gotmann's zu Ruelbach in diesem Vertrage eingegangenen Verbindlichkeiten, zwischen

22) Datum anno dni M°. CCC°.. primo jn festo bte Cecilie. Darin nennt er sich: Eberhardus Comes Geminipontis et dominus de bythis.

Digitized by Google

hier und dem nächsten Allerheiligentage, nachkommen; zugleich behielt sich der Herzog noch 13 Pfründen in der Abtei Stürzelbronn, mit denselben Berechtigungen und unter den nämlichen Bedingungen, aus, wie er dieselben vor diesem Güterwechsel genossen und geübt hätte, und weil derselbe auch behauptete, die an Zweybrücken abgetretene Burg und Herrschaft Bitsch habe einen weit höheren Werth als Mörsberg, Gemünden und Linde, so wählten beide den edlen Mann Johannes von Mömpelgart, Herrn von Falkenberg, zum Schiedsrichter, um diesen Gegenstand gütlich beizulegen und zu ordnen, daher unser Eberhart noch die Verpflichtung einging, wenn er sämmtlichen Bestimmungen dieser Uebereinkunft oder dem Ausspruche des eben erwähnten Schiedsmannes nicht genau nachkommen würde, dem Herzoge 1000 Pfund metzer Heller als Entschädigung zu erlegen, und endlich mußte dessen Gemahlin Agnes mit einem Eide bekräftigen, sie stimme diesem Tausche zu und wolle, ihres Witthums halber, niemals Ansprüche an den Herzog machen, wogegen sie letzterer versicherte, er willige in die Verlegung ihres Witthums von Mörsberg nach Bitsch. Zum Schlusse faßte der beiderseitige Vertrauensmann, Johannes von Mömpelgart, alle Punkte des Tauschvertrages nochmals kurz zusammen, erklärte die Sache für abgeschlossen, den Wechsel für vollendet, und entschied zugleich, beide Herren hätten einander, wegen der seither in ihren gegentheiligen Herrschaften erhobenen Gefälle und Einkünfte nichts mehr heraus zu geben, oder zu bezahlen, worauf dann derselbe sein Siegel zu denjenigen des Herzogs und des Zweybrückers hing und zugleich den Grafen Johannes zu Salm, den Herrn Heinrich von Weissenburg (Albamontis) und den Grafen Walram zu Zweybrücken ersuchte, diese abgeschlossene Vereinbarung gleichfalls mit ihren Siegeln bekräftigen zu wollen [23]). An

23) Acta fuerunt hec Anno salutis M°. CCC°. Secundo Dominica proxima post festum S. Johannis Baptiste mense Junio, steht auch, jedoch sehr verstümmelt, in Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 154 No. VI.

Digitized by Google

demselben Tage errichtete der Herzog noch einen besonderen, in französischer Sprache abgefaßten Vertrag mit unserem Grafen, wegen der bischöflich straßburgischen Lehen, um auch diesen wichtigen Gegenstand für die Zukunft genügend und gründlich festzustellen [24]).

Dieser Eberhart und seine Agnes vermachten, zu ihrem und ihrer Voreltern Seelenheile, den Brüdern der Johanniter-Comthurei zu Haimbach 1304 ihre Pfarrsatzrechte zu Wormingen im metzer Bisthume, sammt demjenigen, was damit zusammenhing [25]), welche Schenkung der Bischof Renaldus von Metz vier Jahre später bestätigte [26]). Derselbe lebte in Zerwürfnissen mit seinem Bruder Walram, die in der oben auseinander gesetzten Theilung des pirmasenser Gebietes vom J. 1295 ihren Grund hatten und größtentheils eigene Leute, Gefälle und Rechte zu Birmesessen, Meisenbach, Schonenbach, Maßweiler, Biningen, Urbach, Mühlenhausen, Rumeswylre, Dellenfelt, Hof und Wald Brandeluingen, Erneswylre, Edingen, Ruderchingen, Lenberch, Rimeldal, Vendeswylre, Vckantzheim und zu Rumelingen betrafen; allein 4 selbstgewählte Schiedsleute, die Ritter Godaman von Dortzweiler, Jacob von Warnespach, Johannes von Mengen und Friederich von (Blies-) Castel, stellten 1304 den Frieden unter den Brüdern dadurch wieder her, daß sie einem jeden derselben von den streitigen Gegenständen dasjenige zutheilten, was ihm nach ihrem Dafürhalten rechtlich gebührte [27]), welche Punkte wir jedoch, als

---

24) Ceu fut fait lan de graice. Mil. trois cens. et deus ans. le diewange prochien apres feste saint Jehan babtiste en moix de Junet.

25) Actum et datum anno domini 1304 idus Februarij. Remling's Abteien und Klöster der Pfalz II, 385 No. 84.

26) Datum Homburgh Sabbato post festum b. Catherine M°. CCC°. VIII°. Urkunden-Sammlung der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg Nr. 61

27) Datum anno dni M°. CCC°. IIII°. feria VI[a] proxima post festum vndecim milium virginum.

Digitized by Google

zu weitläufig, hier nicht namentlich bezeichnen können; nur müssen wir noch bemerken, daß Pirmasens damals, wie bisher allgemein angenommen wurde, nicht so unbedeutend, sondern bereits ein ansehnliches Dorf war, das aus zwei Theilen bestand, dessen unterer oder niederer Theil dem Grafen Eberhart, der obere aber seinem Bruder Walram seit der Theilung von 1295 zugehörte; auch bestand schon 1296 eine Kirche und Pfarrei daselbst. Von diesem und dem folgenden Jahre finden sich auch noch einige Verhandlungen dieser zwei gräflichen Brüder über staufer Burglehen vor, denen wir jedoch in der Geschichte dieser Veste gedenken werden, wohin sie eigentlich gehören; aber die Zubehörden der eben genannten Burg, bestehend in den Dörfern Kerzenheim, Eisenberg, Wernersbrunnen, Ramsen, Klurenbach, Ruckweiler und Schwanden, nebst sonstigen Gütern und Gülten, theilten jene beiden Grafen ebenfalls, vermöge eines in sehr unbestimmten Ausdrücken verfaßten Documents von 1305, das ausdrücklich als die zweite Theilung bezeichnet wird, und behielten nur noch in Gemeinschaft die zu jener Veste zählenden Klöster Rosenthal und Ramsen, das Dorf Dackenheim, die sieben Rheindörfer, die unter der Burg befindlichen Mühlen, sowie diejenigen zu Ramsen und Asselheim, nebst dem Gewälde [28]).

Nach Verlauf einiger Jahre begegnen wir wieder unserem Eberhart in mehreren Verschreibungen, als er nämlich 1310 seinen Theil an dem mit der Abtei Wadgaß gemeinsamen Hofgute zu Burgalben, mit der Zustimmung seines ältesten Sohnes Simon, diesem Gotteshause auf einen Zeitraum von 20 Jahren für einen jährlichen Zins von 30 Malter Frucht, theils Korn, theils Hafer, und 1 Pfund Heller verpachtete [29]), und einige Monate darauf hatte derselbe mit seinem Neffen

28) Dise deilunge geschach an deme fritage nach aller heiligen dage, do man zalde ꝛc. 1305 jare.

29) Datum feria VI[a] in crastino ascensionis Dni 1310. Archivalische Notiz.

Digitized by Google

Simon zu Zweybrücken die Gefälle zu Dellfeld, gegen diejenige zu Geilbach, vertauscht; da aber letztere weniger ertrugen, wie jene, so verschrieb er demselben, unter der Einwilligung seiner Söhne Simon und Eberhart, als erbliche und ewige Entschädigung, jährlich noch 6 Pfund und 17 Schillinge metzer Heller, zwei kleine Turoner für einen Heller gezählt, von seinem Zolle, den er, des Geleites wegen, zu Sanct Ingbert oder an anderen Orten zu erheben hatte [30]). Sein vorgenannter Sohn Simon stand um dieselbe Zeit in einer schweren Fehde mit dem Ritter Johannes I. und dem Edelknechte Hanemann, Herrn zu Lichtenberg, wie wir bereits in deren Geschichte erwähnt haben, in welcher jener das traurige Loos hatte, gefangen zu werden, daher sowohl er, als auch sein Vater Eberhart, sowohl wegen dieses Gefängnisses, als auch wegen des Schadens, den sie und andere ihrer Manne in diesem Kampfe erlitten hätten, gegen jene zwei lichtenberger Dynasten und gegen alle ihrer Mithelfer 1311 Verzicht leisten mußten [31]).

In dem nämlichen Jahre nahm Eberhart den Sohn des Ritters Slumpe von Zweybrücken, Namens Gerhart, zu einem Burgmanne in Bitsch auf, wofür er demselben jährlich 5 Pfund gute metzer Heller von seiner Steuer zu Altheim anwies, die aber mit 50 Pfund Heller abgelöst werden könnten, und wann dies geschehe, so müsse er und seine Erben dem Grafen oder dessen Nachkommen auf seinen eigenen Gütern 5 Pfund Heller anweisen und ihm dafür mit ewiger Mannschaft verpflichtet sein [32]). Im Monate Juli übergab letzterer, unter der Zustimmung seiner Söhne Simon und Eberhart und zu ihrer aller Seelenheile, dem Abte und Convente zu Stürzelbronn das Patronat und alle damit verknüpften Stiftungsrechte

30) Datum Anno Domini M°. CCC°. decimo feria sexta post natiuitatem beate virginis Marie.

31) Vnd gechait dis, do Man zalte von Cristes geburte 1311 jar.

32) Dat. Anno dni M°. CCC°. XI°. in crastino Ascensionis.

Digitized by Google

an der Kirche zu Schorbach [33]), nachdem, einige Tage zuvor, sein Erstgeborner bereits die Einwilligung zu dieser Gift ertheilt [34]), und dieselbe, was nämlich seinen Theil daran betraf, später 1345 nochmals besonders bestätigt hatte [35]). Im folgenden Jahre, 1312, mußte Eberhart bei demselben Convente 100 Pfund kleiner, guter und vollwichtiger Turoner aufnehmen, wofür er, bis zum Abtrage dieser Schuld, 10 Malter Korn zu Lemberg, nebst dem Zehnten zu Dorstatt verpfändete [36]). Am Schlusse des genannten Jahres beendigte unser Graf die Mißhelligkeiten, die er und die Schöffen der Stadt Bergzabern mit dem Convente zu Klingenmünster unter Landeck, des Butheils und der Hauptrechte halber, hatten, mit der durch andere vermittelten Erklärung: Butheil seien die Bürger nicht schuldig zu geben, allein das Hauptrecht müßten alle in der Freiheit zu Bergzabern gesessenen Sanct Michaels- (des Schutzheiligen jener Abtei, also die Leibeigenen derselben) Leute entrichten und auch sonst dem Abte noch dasjenige von ihren Gütern leisten, was sie von Rechtswegen zu thun pflichtig wären [37]). Diese Erklärung gab Eberhart zugleich im Namen des Junggrafen Walram, des Sohnes seines obengedachten und frühzeitig verstorbenen Neffen Simon zu Zweybrücken, dessen Vormund er war.

Der Sohn des verlebten Herrn Heinrich von Sulz, Hugelin, genannt von Fleckenstein, verzichtete gegen unsern

---

33) Datum et Actum Anno Dnj Millesimo Trecentesimo vndecimo In vigilia Beati Jacobi Apostoli. Codex stürzelbronnensis Folio 270.

34) Datum et Actum Anno Dnj M°. CCC°. XI°. In festo Beate Margarethe virginis. Ibid. Folio 273.

35) Datum et Actum Anno Dnj M°. CCC°. XL Quinto, feria Quinta post Dnicam Quasimodogeniti. Ibid. Fol. 273.

36) Datum Anno dnj Millesimo Trecentesimo duodecimo In Crastino Beatorum Martyrum Mauricij et sociorum eius. Ibid. Folio 83.

37) Gegeben an sancte Thomas abende vor den winachten, do man zalte ꝛc. 1312 iar. Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V, 317.

Digitized by Google

Grafen und ſeine Erben, der ihm 200 Pfund kleiner ſchwarzer Turnoſe erlegte, im J. 1314 auf alle Anſprüche an die Dörfer Roppweiler, Waldhauſen und Reichenbach [38]). Zwei Jahre darauf bekräftigte derſelbe die Verſchreibung der Edelknechte von Falkenſtein, daß den ſtraßburger Bürgern aus ihren Veſten nichts zu Leid geſchehen ſollte, mit ſeinem Siegel [39]), und ein Gleiches that er und ſeine Söhne, Simon und Eberhart, 1318 an einem Vertrage des Hornbacher Abtes mit den Orten Altheim und Beckweiler wegen Waldrechten [40]). Im vorhergehenden Jahre ſtellte unſer Graf eine Beſcheinigung darüber aus, die in Rimmeldal und zu Trulben gelegenen Güter Konrad's, des ehemaligen Schultheißen von Walsbronn, und ſeines Bruders Dieterich ſeien bisher den Nonnen in Zweybrücken, dem Karl von Eberſinger und dem Kloſter Stürzelbronn zinsbar geweſen, und wendete zugleich, zum Heile ſeiner Seele, dem letzteren ſämmtliche Rechte für erb und eigen zu, die er und ſeine Familie früher an jene Güter gehabt hätten [41]). Nachher gerieth er, nebſt ſeinen Söhnen, in Händel und Fehde mit ſeinem bisherigen Mündel, dem Junggrafen Walram zu Zweybrücken, der im J. 1320 den Philipp von Dun in Oberſtein für 200 Pfund Heller zu ſeinem Helfer in dem Streite gewann [42]), „wieder Graff Eberhard „von Bitze vnd wieder ſine kint", und es iſt leicht möglich, daß es letzterer Graf war, der während jenes Kampfes in

38) Dirre brief wart gegeben do man zelete ꝛc. 1314 Jar an der Mittewochen nach dem zwelften tage.

39) Datum Anno Domini MCCC Sexto decimo, in vigilia Nativitatis beate Marie Virginis. Wencker's apparatus archivor. 195 No. XXVIII.

40) Datum Anno Domini 1318 in festo beati Mathei Apostoli et ewangeliste. Crollii orig. bipont. II, 307 No. V.

41) Datum Anno Dni Millesimo Trecentesimo decimo septimo In Crastino diei Sancte Pasche.

42) Dis geſchach ꝛc. 1320 vff Mittwoch post Gerdrudis. Crollii orig. bipont. II, 307 No. VII.

Digitized by Google

der Blies ertrank, welcher Unglücksfall später als eine Strafe des Himmels gedeutet ward, weil er dem Herzoge Albrecht von Oesterreich in dem ungerechten Treffen mit dem Könige Adolf von Nassau bei Göllheim beigestanden hätte [43]). Im J. 1321 war Eberhart nicht mehr unter den Lebenden, denn im September finden wir bereits dessen Sohn, Simon I., als Lehensherrn, demnach als regierenden Grafen. Seine schon mehrmals genannte Gattin hieß Agnes, eine geborne Gräfin von Saarbrücken, allein wir kennen weder das Jahr ihrer Vermählung, noch dasjenige ihres Hinscheidens, und nach Angabe einer alten Stammtafel soll sie bereits 1317 todt gewesen sein. Von ihren Kindern sind uns nur drei bekannt, nämlich Simon, der Nachfolger seines Vaters, Eberhart, der zweitgeborne, der keine Erben hinterließ, und eine Tochter, deren Namen und Schicksale uns unbekannt sind; sie soll in Rosenthal eingekleidet gewesen sein [44]).

2) Symon I.

Wir haben seither den Grafen Eberhart mehrmals in Verbindung mit seinen zwei eben genannten Söhnen handeln sehen, ja sie hatten, noch bei ihres Vaters Lebzeiten, dem Herzoge Leopold von Oesterreich und Landgrafen zu Elsaß schon solche getreue Dienste geleistet, daß ihnen derselbe dafür, im J. 1314, 200 Mark löthigen Silbers, straßburger Gewäges, zur Martinsmesse zu entrichten versprach, und ihnen zugleich die Befugniß einräumte, falls er damit säumig sein würde, seine Leute, sowie sein fahrendes und liegendes Gut anzugreifen und sich damit für obige Schuld bezahlt zu machen [45]).

---

43) Königshoven's elsässer Chronik 122a und andere Chronisten.

44) Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts I, 147 § LXIV.

45) Der wart geben zu Harembach, an dem nehesten Sammestage vor dem Palme tage des Jares ꝛc 1314. Jar.

Digitized by Google

Nach des Vaters Tode 1321 übertrug Symon I. dem Ritter Anselm von Deusberg ein Burglehen zu Linenberch (ohne Zweifel Lichtenberg am Glan, weil auch der Abt Rolinus vom Remigiberge den Brief besiegelte), mit einer Jahresrente von 40 Pfund metzer Heller, wofür aber derselbe die Verpflichtung übernehmen mußte, halbjährlich daselbst zu wohnen [46]). Für die vorbemerkten 200 Mark Silbers hatten sich unsere Brüder jenem Herzoge Leopold, der die hauptsächlichste Stütze seines Bruders, des gegen Ludwig den Bayern erwählten römischen Königs, Friederich des Schönen, in der rheinischen Gegend war, auch zu künftigen Dienstleistungen verbunden, und besonders der Aeltere muß ein treuer und thätiger Kämpe für die Ansprüche des habsburger Hauses gewesen sein, weil ihm König Friederich im J. 1322 die durch den Tod Fritzmann's, des Sohnes Emich's von Dun, erledigte und heimgefallene Burg Nanstein als Reichslehen einräumte, um seine Verdienste damit zu belohnen [47]).

Der metzer Oberhirte, Heinrich Dalphin, trug dem Grafen Symon I. 1325 eine, mit 1200 Pfund kleiner Turoner ablösige Jahresrente von 60 Pfund Hellern als Mannlehen auf [48]), und einige Tage später verglich sich der Meister und Rath zu Hagenau mit demselben und seinem Bruder Eberhart wegen der Gefangennehmung zweier ihrer Bürger [49]). Beide gräfliche Brüder übergaben im folgenden Jahre dem Herrn Johannes von Meckenheim, auf dessen Bitte und wegen seiner geleisteten Dienste, das von ihnen bisher als Lehen besessene

---

46) Datum anno dni M°. CCC°. XX° primo . . . . die cosme et Damiani.

47) Datum in Baden II°. Klnd Maii Anno domi 1322. Regni vero nri Anno Octauo.

48) Datum apud vicum die ultima mensis maii Anno domini M°. CCC°. XX°. quinto.

49) Der wart gegeben an d:m ersten Sameztage nach sante Barnaben tage des zwelfbotten In dem Jare ꝛc. 1325 iar.

Digitized by Google

Gericht zu Friedelsheim [50]), und einige Monate ſpäter erklärte Johann, König von Böhmen und Polen und Graf zu Luxemburg, denſelben 2200 Pfund Heller, zahlbar in Jahresfriſt, zu ſchulden, weil ſie ſich ihm zum Manne verſchrieben, ſowie auch zugleich die Hälfte der Stadt Hornbach, ſammt deren Zubehörden, zu Lehen aufgetragen und von ihm empfangen hätten [51]). In dem Dorfe Burgalben beſaß die Abtei Wadgaß einen Hof, nebſt dem Pfarrſatzrechte, und bezüglich des letzteren müſſen wir hier erwähnen, daß der Biſchof Konrad in Speyer dem Abte Helwich und ſeinen Amtsnachfolgern ſchon 1202 die Vergünſtigung ertheilt hatte, ſämmtliche Einkünfte der burgalber Pfarrkirche einzuziehen und den Gottesdienſt mit der Seelſorge daſelbſt durch einen Prieſter ihres Ordens verſehen zu laſſen [52]). Da nun dieſes Dorf einen Beſtandtheil der Grafſchaft Zweybrücken-Bitſch ausmachte, ſo gab Simon I. jener Abtei 1326 die Zuſicherung, dieſelbe in ihrem daſigen Hofe, ſowie überhaupt in ihren Gütern und Zinſen nicht beeinträchtigen, ſondern ſie vielmehr gegen alle ſonſtige Eingriffe ſchützen und vertheidigen zu wollen [53]), und ein Jahr darauf ertheilte deſſen Bruder Eberhart ein gleiches Verſprechen [54]). Die Kirche daſelbſt wurde jedoch durch jene Abtei nicht pflichtmäßig verſehen, daher letztere, auf Anſtehen unſerer Grafen, einen eigenen Verweſer dahin ſetzen mußte, nach welchem Vorgange Symon I. und ſein Vetter Walram zu Zweybrücken, im Februar 1328, beurkundeten, der neu

---

50) Dirre brieff wart gegeben do man zalt ꝛc. 1326 Jar Kln Junij.

51) Les quelles furent faites lan de graice nostre signour 1326 ans, lon lundij deuant feste saint luc ewangelistre, on Moys doctambre.

52) Acta sunt hec anno etc. Mmo. CCo. IIo. etc. Wormatie. Data Spiree per manus Cuuonis notarii XV Kl nouembris.

53) Datum Anno Mo. CCCo. XXo. Sexto jn die bti Dionysii martiris.

54) Datum Anno dni Mo. CCCo. XXVIImo feria quarta post dnicam letare.

Digitized by Google

ernannte, aus Hornbach gebürtige Vicar Steiner daselbst hätte in ihrer Gegenwart erklärt, er sei mit den Erträgnissen seiner Pfründe zufrieden und von dem Ueberschusse der Kircheneinkünfte falle ihnen die eine und der Abtei die andere Hälfte zu, aber an dem Patronatsrechte hätten sie keinen Theil, sondern dasselbe gebühre dem Abte allein [55]). Graf Eberhart zu Bitsch bezeugte 1329, dem Herrn Ludwig III. von Lichtenberg 300 Pfund Heller schuldig zu sein, die er auf nächsten Andreastag bezahlen wollte, und demselben zugleich für diese Zusagen 4 Bürgen stellte [56]).

Aus dem Vorhergehenden ist uns bereits bekannt, daß die bitscher Grafen mit der zweybrücker Linie zwar manche ihrer Stammbesitzungen seither, 1297, 1304 und 1305, getheilt hatten, dagegen aber andere noch gemeinschaftlich inne hatten. Solche Gemeinschaften waren nun nicht nur an und für sich lästig, sondern sie gaben auch gewöhnlich die nächste Veranlassung zu Irrungen, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Fehde in unserer Familie, deren wir oben 1320 beim Lebensende Eberhart's gedachten, darin ebenfalls ihren Grund hatte. Solche Uebelstände veranlaßten also die beiden, so strenge geschiedenen Stämme Bitsch und Zweybrücken, auch noch ihre bisher gemeinsamen Burgen und Güter zu theilen, was auch im J. 1333 wirklich vollbracht wurde. Wir haben zwar über diesen wichtigen und entscheidenden Vorgang nur noch eine Urkunde, die sich über dasjenige ausspricht, was der zweybrücker Linie zum Loos fiel, allein wir glauben die andere fehlende Urkunde ganz sicher ergänzen und genau angeben zu können, was bei dieser Gelegenheit dem bitscher Stamme zukam. Unsere zwei Brüder, Symon I. und Eberhart, erklärten nämlich, ihrem Vetter Walram zu

---

55) Datum A°. M°. CCC°. XX°. octauo feria tercia post duicam Inuocauit.

56) Der wart gegeben do man zalte von Gottes geburte ꝛc. 1329 jar, an dem Mendag aller neheſt vor dem Pfingeſtage.

Digitized by Google

Zweybrücken sei, außer der eigentlichen Grafschaft Zweybrücken, die seine Linie bereits lange Zeit erblich besessen hätte, bei dieser endlichen Theilung und Auseinandersetzung noch folgendes zu Theil geworden: die Burg Stauf beim Donnersberg mit ihren sämmtlichen Zuständigkeiten an Dörfern, Gerichten, Mannen und Klöstern, ferner die Stadt Bergzabern bei Landeck, nebst den dazu zählenden Burgleuten, Mannen und Bürgern, und endlich noch die Stadt Hornbach, sammt dem dasigen Kloster, und gleichfalls mit allen Zubehörden, auf welche sämmtliche Vesten, Herrschaften und Güter sie zu Gunsten ihres Verwandten Walram verzichteten, sie demselben zu ewigem Genusse eingaben und zugleich gelobten, ihn in deren Besitze nie stören zu wollen; auch bekannten sie noch, die Mühle zu Eischweiler, die Wiesen und eine Gülte von 15 Achtel Korn, welche Gegenstände Walram's Mutter, Agnes von Saarbrücken, erkauft hätte, sollten derselben und ihren Erben verbleiben [57]).

Zuverlässig stellte Walram seinen Vettern eine gleichlautende Urkunde aus, nebst ebenmäßigem Verzichte auf dasjenige, was denselben durch's Loos zubeschieden war, die wir jedoch, wie gesagt, nicht mehr besitzen; allein wir können dennoch mit Bestimmtheit behaupten, deren Antheil habe in der ganzen Herrschaft Lemberg, sowie in den Hälften der Burgen Lindelborn und Landeck bestanden. Nach Verlauf einiger Wochen setzten und wiesen diese beiden Grafen jenen Walram nachträglich wieder in folgende Rechte, Güter und Gefälle ein, die demselben, aller Wahrscheinlichkeit nach, während der bisherigen Spänne vorenthalten worden waren, nämlich in das Geleite von dem Breitensteine an, bis nach St. Ingbrecht, in das Dorf Bickweiler, in eine Rente von

57) Der wart geschreben des Mantages für des heilgen Crützes dage der da ist in dem Hirbeste da man zalte ꝛc. 1333 Jare. Msc. Siehe auch Bachmann's Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz ꝛc. 159—161 No. XXXVII.

Digitized by Google

1 Pfund Metzer Pfenninge zu Udweiler, in eine Gülte von 10 Malter Frucht und 6 Kapaunen zu Erichingen und in das Gericht zu Ormeſwilre, dann überließen ſie ihm auch mehrere Leibeigene, die in den zur Herrſchaft Lemberg zählenden Orten vereinzelt wohnten; zudem erklärten ſie, ſich über die Abtei Wadgaß keinerlei Rechte anmaßen zu wollen, auch dieſelbe in ihrem Hofe zu Burgalben, ſowie an ihren ſonſtigen Leuten und Gütern, wo dieſe gelegen ſeien, nicht zu hindern, und endlich gelobten ſie noch, ihren Vetter in den vorgenannten Stücken nicht zu beeinträchtigen [58]).

Da nun unſere Brüder, vermöge dieſer Endtheilung, die Burg und Herrſchaft Lemberg als ihr unbeſtrittenes alleiniges Eigenthum anſehen konnten, ſo trugen ſie dieſelben mit zugehörigen Dörfern, unter denen Eiſchweiler und Pirmaſens als die vorzüglichſten genannt werden (wie wir ſchon oben, aus der Theilung von 1295, vernommen haben), im folgenden Jahre dem einſichtsvollen und mächtigen trierer Erzbiſchofe Baldnin für 1000 Pfund guter und vollwichtiger Heller zu Lehen auf, unter der beſonderen Verpflichtung, weder dieſes, noch ſonſtige trierer Lehen, ohne des Erzſtifts Einwilligung, andern nicht auftragen, oder überhaupt nicht veräußern zu wollen, würde aber jene Herrſchaft künftig getheilt werden, ſo müſſe dann jeder der Brüder ſeinen Antheil von der trierer Kirche geſondert zu Lehen empfangen. Auch die Gattin Symon's I., Agnes, gab ihre Zuſtimmung zu dieſem Lehensauftrage [59]), und der Abt Rudolf zu Hornbach, dem von jener Veſte jährlich 9 Schillinge Heller gereicht werden mußten, erklärte ſich an demſelben Tage damit gleichfalls einverſtanden [60]).

---

58) Diez geſchah do man zalthe ꝛc. 1333 iar, des neſten Dinſtages vor aller heiligen dach.

59) Datum Anno Dni M°. CCC°. XXXIIII^to in die bti Bartholomei apli. Coblenzer Provincialarchiv No. 6 und 7.

60) Datum Anno dei M°. CCC°. XXXIIII^to in die bti Bartholomei apli. Daſelbſt No. 8.

Digitized by Google

Noch näher schlossen sich die bitscher Grafen an jenen umsichtigen Kirchenfürsten, der zugleich noch des Erzstifts Mainz und des Bisthums Speyer „beschirmer und pfleger" war, an, indem sie sich zur nämlichen Zeit verbindlich machten, demselben, so lange er lebe, jederzeit mit 10 gewappneten und berittenen Reisigen, auf seinen Kosten und Verlust, zu dienen, ihre etwaigen Streitigkeiten mit ihm oder mit seinen Angehörigen durch dessen Manne entscheiden zu lassen, auf keine Weise gegen denselben zu handeln, die Landstraßen und Kaufleute kräftig zu beschirmen, den in Lautern beschlossenen und gelobten allgemeinen Landfrieden fest zu halten und letzterem ebenfalls mit 10 Reisigen zu dienen und beholfen zu sein [61]).

Nicht lange nach der vorbemerkten Theilung hatten sich wieder neue und bedeutende Anstände erhoben zwischen der bitscher und der zweybrücker Linie, die sich endlich so hoch steigerten, daß beide zu den Waffen griffen und sich an Land und Leuten sehr beschädigten, bis es endlich dem Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz gelang, mittelst eines Vertrages von 1335 die Ruhe und den Familienfrieden wiederherzustellen. Der Hauptgegenstand, um den es sich handelte, war das sogenannte „Coppelfutter" oder die Hafergülte, welche besondere Bewohner der Herrschaft Bitsch, des Schirms wegen, den sie genossen, liefern mußten, und da auch Unterthanen aus der Grafschaft Zweybrücken in jener Herrschaft wohnten und zur Lieferung solcher Schutzgülte angehalten wurden, was Graf Walram nicht zugeben wollte, so brach darüber vorerst der Unfrieden mit seinen Vettern und zuletzt die Fehde los. Der vermittelnde Fürst bestimmte daher, sowohl Symon und Eberhart, als auch Walram, sollten zwei ihrer Ritter zu Schiedsleuten erwählen, zu denen er selbst, aus seinen Vasallen, den dritten ernennen würde, welche drei dann, durch

61) Der gegebin ist nach Cristus geburte 1334sten Jare, an sente Bartholomeustage des heiligen Apostolen. Daselbst No. 9.

Digitized by Google

besondere Kundschaften von Edeln, Pfaffen und Bauern, ermitteln und feststellen sollten, ob jene gräflichen Brüder die Leute, die in der Herrschaft Bitsch das Coppelfutter verabreichen müßten, mit Recht schirmen sollten oder nicht, welcher Gegenstand jedoch zwischen hier und der ausgehenden Osterwoche erledigt sein müsse; ferner ordnete der Pfalzgraf noch an, alle späteren Irrungen und Zerwürfnisse zwischen beiden Stämmen sollten durch zwei ihrer Burgmänner entschieden werden, auch dürfe fürder kein Theil mehr sich selbst Recht schaffen und an des anderen Leib oder Gut greifen; könnten aber jene beiden Manne die Parthieen in Monatsfrist nicht gütlich vereinigen, so sollten sie nach Lautern ziehen und diese Stadt nicht eher verlassen, sie hätten denn einen dritten zum Obermann erkoren, und was derselbe rechtlich entscheide, dem müßten sich die Hadernden, bei ihren geschwornen Eiden, fügen und dürften gegen letzteren nicht feindselig auftreten, und endlich traf der Vermittler noch die Bestimmung, die beiderseitigen Gefangenen sollten sogleich auf freien Fuß gesetzt und ihre neueste Zweiung wegen Eberhart's von Frankenstein und Siegfried's von Metz ebenfalls durch jene zwei Rathleute und Vertrauensmänner friedlich beigelegt und ausgeglichen werden [62]).

Wegen der Lebensgefährtin Symon's, Agnes von Lichtenberg, mußten auch manche Verhandlungen gepflogen werden, denn, inhaltlich einer Archivalnotiz, hatte er die Morgengabe derselben bereits 1329 auf die Burg Bitsch verschrieben, und 1334 verlegte er deren Witthum mit 1000 Mark Silbers straßburger Gewäges auf die nämliche Veste [63]), welche Verschreibung aber zwei Jahre hernach erneuert und darin noch

62) Der wart geben do man zalt von gottes geburt 1335 iar an dem Montag vor dem Palme tag.

63) Dieser brief wart gegeben an dem montage vor sant Michelstag in dem Jar ꝛc. 1334 Jare. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 159 No. XI.

Digitized by Google

die besondere Bestimmung beigefügt ward, jene Summe könne durch Symon I. oder dessen Erben zu jeder Zeit abgelöst und so die Veste Bitsch von dieser Pfandschaft wieder befreit werden, wozu auch dessen Bruder Eberhart seine Zustimmung ertheilte [64]). Weil aber die Herrschaft Bitsch von dem Herzogthume Lothringen zu Lehen rührte, so wiederholte unser Graf in einer in lateinischer Sprache verfaßten Urkunde im J. 1339 nochmals die Verlegung des Witthums seiner Gemahlin mit 1000 Mark Silbers auf die alte Burg Bitsch, sowie auf deren Zuständigkeiten an Burgmännern, Dörfern, Leuten, Gütern, Gerichten, Einkünften ꝛc., und ersuchte zugleich den lothringer Herzog Rudolf, als Lehensherrn, um seine Einwilligung dazu, was derselbe auch sogleich und gerne that [65]).

Der Edelknecht Friederich von Winstein bekannte 1341, unser Symon I. hätte die Theile an den Gütern in den Orten Pleisweiler, Kapellen, Drußweiler und Oberhofen, die er von demselben zu Lehen gehabt hätte, wieder von ihm eingelöst und das Geld sogleich bezahlt [66]), und zwei Jahre nachher war letzterer genöthigt, bei dem Domherrn Symund von Geroltseck, des seligen Herrn Egon Sohn, 600 Pfund straßburger Pfenninge aufzunehmen, wofür sich Johannes und Ottemann V. von Ochsenstein und sein Oheim, Symon von Lichtenberg, verbürgen mußten, er ihnen aber dagegen die Versicherung ausstellte, sie nöthigen Falles dafür schadlos halten zu wollen [67]). Unser Graf und seine Gattin Agnes

64) Dirre brief wart geben, do man zalte von Gottes Geburte 1336 Jar an dem nehsten Sammeztage na Sante Maritnsdage.

65) Data et acta sunt hec In crastino Viti et Modesti scor Martyrum Anno dni Millesimo Trecentesimo tricesimo Nono.

66) Der do geben wart do man zalte ꝛc. 1341 jar an dem Samstag nach sant matheustag dez zwelfbotten.

67) Der geben wart an Sce valentinez dage In dem Jare ꝛc. 1343sten iar, und der wart geben an dem fritag vor der Pfaffenwahsenacht do man zalt ꝛc. 1343 Jar.

Digitized by Google

ertheilten 1345 „für vnser vorg frowe Agnes und aller vnser „nochkommenden erben seelen, zu eyme rechten seelgerethe", der Abtei Stürzelbronn die Befugniß, ihr sämmtliches Vieh in die Waldungen des lemberger Gerichtes und im Bezirke der Pfarrei Birmesenße auf ewige Zeiten zur Weide treiben zu dürfen [68]). Es scheint, als seien dem Grafen Eberhart, der im ehelosen Stande geblieben war, manche Güter und Gefälle zu seinem Unterhalte angewiesen worden, denn wir fanden in einer sicheren Notiz von 1347, derselbe habe dem Abte und Convente zu Wadgaß seinen Theil an dem Hofe zu Burgalben verliehen, dessen andere Hälfte jener Abtei eigenthümlich zugehörte; übrigens ist dies das letztemal, daß wir diesen Herrn urkundlich antreffen und er scheint demnach nicht lange hernach die Welt verlassen zu haben. Sein Bruder Simon I. hatte wegen der Mitgift seiner Gemahlin Agnes auch Anstände mit seinem Schwiegervater, Hanemann II. von Lichtenberg, die jedoch, wie wir bereits in der Geschichte dieser Herren gehört haben, im J. 1347 dadurch friedlich gehoben wurden, daß derselbe jenem einen vierten Theil an der Veste Neuburg, mit dem Zolle auf dem Rheine ꝛc. eingab, worüber die genannten Eheleute einen besonderen Rückschein ausstellen mußten [69]).

Die Gebrüder und Ritter Cuntzo und Dietscho von Waschenstein hatten von Symon I. auf Lebenszeit die Gewässer in dem Gerichte Nunhofen, nebst der Roselbach, zum Genusse und Benutzen erhalten, daher sie sich demselben 1348 verschrieben, wenn der eine von ihnen mit Tod abgehe, so sollten diese Bäche an den andern, und wenn sie beide nicht mehr wären, wieder an ihren Herrn oder an dessen Erben, ohne

---

68) Der wart gegeben des Jares do man zalte von gottes geburte 1345 In der wihennacht wochen an der hevligen kindelin tage. Codex Stürzelbronnensis Fol. 183.

69) Der do wart geben an dem Frigedage in der fasten vor dem palme dage des Jares ꝛc. 1347 Jar.

Jemandes Einsprache, zurückfallen [70]). Vermöge einer Archival-Nachricht versprach jener Graf, 1352, der Abtei Wadgaß von ihren Gütern, Einkünften und Zehnten in dem Hofe zu Burgalben nichts zu nehmen, sondern sie dabei zu schirmen, und in demselben Jahre trat er auch, als Geleitsherr, dem zehnjährigen Bündnisse bei, das zur Sicherheit der Geleitsstraße der Kaufleute und ihrer Güter zwischen der Herzogin von Lothringen, den Grafen von Saarbrücken und den Herren von Lichtenberg errichtet worden war, wie uns schon früher aus den Schicksalen Symon's von Lichtenberg bekannt ist. Zum letztenmale finden wir Symon I. von Bitsch 1354 in einem Bekenntnisse für den Abt zu Hornbach, daß nämlich, außer jenem Abte, wie er von seinen Voreltern vernommen habe, kein anderer Erzdiacon in dem Dorfe Hornbach einige Gerichtsbarkeit auszuüben hätte [71]), und 1355 segnete er das Zeitliche, indem seine Gattin Agnes in diesem Jahre als Wittwe genannt wird. Dieselbe stammte aus dem lichtenberger Geschlechte, und sie war eine Tochter des Herrn Hanemann II., die unser Symon I., nach Angabe der Morgengabe-Verschreibung, am 15. Juni 1329 heimführte. Dieselbe beglückte ihn mit sechs Kindern, Johannes oder Hanemann I., der in der Verwaltung der Grafschaft seines Vaters Nachfolger wurde, Symon II., mit dem Beinamen Wecker, Eberhart, dem wir nur einigemal in Urkunden begegnen und der 1382 als Erzdiaconus der straßburger Kirche erscheint [72]), Heinrich und Friederich, deren Schicksale wir hernach näher werden kennen lernen. Die einzige Tochter Loretta war seit 1370 mit dem Dynasten Johannes IV. von Lichtenberg vermählt, wie in dessen Lebensgeschichte nachgesehen werden kann, um nicht das nämliche hier wiederholen zu müssen.

---

70) Der da geschrieben vnde gegeben wart an deme Dunrestage aller neste vor Sante Georgen dage. Do man zalte ꝛc. In Latinen Anno Dominj Millesimo trecentesimo Quadragesimo Octauo.

71) Datum Anno dni M°. CCC°. L°. Quarto jn vigilia bti Laurencii.

72) Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VI, 434.

Digitized by Google

3) Hanemann I.

Die Geschichte der vier weltlichen Söhne Symon's I. können wir nicht wohl von einander scheiden und jeden derselben einzeln betrachten, weil sie größtentheils gemeinschaftlich mit dem Aeltesten handelten; am meisten wirkten jedoch Hanemann I. und Symon II. (der, aus einer uns unbekannten Ursache, den sonderbaren Beinamen „der Wecker" führte, welche Benennung seitdem unserem bitscher Hause eigenthümlich blieb, da alle künftigen Symone dieselbe ihrem Namen beifügten) zusammen, und beide verwalteten also entweder manche Landestheile gemeinsam, oder sie hatten dieselben, was mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, unter sich getheilt, welche letztere Annahme noch besonders dadurch unterstützt wird, weil Symon II., als das Zeichen einer jüngeren oder neu entstandenen Linie, in seinen Siegeln über dem zweybrücker Löwen noch einen Turnierkragen führte, und weil auch diese zwei älteren Brüder immer Grafen, die beiden jüngeren hingegen, Heinrich und Friederich, gewöhnlich nur Junker in Urkunden genannt werden. Uebrigens ist die Geschichte dieser vier Brüder sehr bewegt und interessant; denn bald handelten sie gemeinsam, bald getrennt, bald waren sie einig, bald uneinig, wie es eben die Verhältnisse mit sich brachten, oder die Umstände es geboten.

Im Sterbejahre ihres Vaters, 1355, gelobten Hanemann I. und Wecker, wie Symon II. öfters kurzweg bezeichnet wird, ihrem Verwandten, Symunt von Lichtenberg, ihn wegen Bürgschaft für eine Schuld von 535 Pfund Hellern bei ihrem Oheim, dem Herrn Hugo von Vinstingen, schadlos halten zu wollen [73]), und seitdem sind wir beinahe drei Jahre lang ohne alle Nachrichten von jenen Grafen, während uns von 1358

73) Der geben wart an dem Zinstdage nach sant Martinstag ꝛc. 1355 iare.

Digitized by Google

an, und zwar ohne Unterbrechung, zahlreiche Urkunden zu Gebote stehen, woraus hervorzugehen scheint, als seien während dieser Frist die Unterhandlungen über die Verwaltung der Grafschaft Zweybrücken-Bitsch, oder über die Theilung des väterlichen Nachlasses gepflogen worden, deren Ergebniß jedoch nicht mehr schriftlich auf unsere Zeiten gekommen ist. Um Ostern 1358 verschrieben die zwei älteren Brüder dem Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz auf dessen Lebenszeit eine Oeffnung in ihren Burgen Bitsch, Lemberg, Toldingen, Lindelbrunn und Landeck, um dieselben gegen Jeden, ihre Lehensherren und Blutsfreunde allein ausgenommen, zu gebrauchen [74]), und wir werden überhaupt finden, daß auch unsere bitscher Grafen, wie wir dies bereits in der Geschichte der Dynasten von Lichtenberg und Ochsenstein ebenfalls wahrgenommen haben, seitdem und später immer in naher Verbindung mit dem unter jenem Fürsten kräftig aufstrebenden pfälzischen Kurhause gestanden seien. Dieselben hatten auch einen Strauß mit dem Bischofe Johannes von Straßburg, „des Salczez „wegen zu Marselen", der indessen im Monat December beigelegt ward, indem beide Theile gegenseitig auf allen Kosten und Schaden verzichteten [75]), und einige Tage hernach erneuerten sie ihrem Oheim Symunt nochmals die obenbemerkte Zusicherung wegen dessen Bürgschaft [76]). Zu derselben Zeit errichteten beide eine Rachtung und Sühne mit dem Comthur des Deutschordenshauses zu Saarbrücken, Jacob von Castel, wegen „alles des Missehelles, das wir gehabet hant biz vff „disen hudigen tag", und versprachen in ihrem, ihrer Diener

74) Der Geben ist zu Heydelberg an deme Donstage in der osterwochen dez iars ꝛc. 1358sten jare.

75) Der da geben wart an Sce Lucien dage da man zalte ꝛc. 1358 Jare.

76) Der geben wart an dem Sunnentage nach sante Lucien tag, In dem iare ꝛc. 1358 Jare.

Digitized by Google

und Helfer Namen, demselben keinen Schaden mehr zufügen zu wollen [77]).

Aus der lichtenbergischen Geschichte ist uns bekannt, wie die Wittwe Symon's I., Agnes von Lichtenberg, durch ihren Vater und ihren Bruder für ihre noch rückständige Mitgift mit 1200 Mark Silbers gesichert worden war, worauf sie, nebst ihren fünf Söhnen, Hanemann, Simon Wecker, Eberhart, Heinrich und Friederich, 1359 auf alle Erbansprüche an das lichtenberger Haus Verzicht leistete. Der pfälzer Ruprecht I. wies 1361 unsern zwei ältesten Brüdern 1000 kleine florenzer Goldgulden auf einen Turnois am Zolle zu Germersheim an, worauf sie ebenfalls einen Verzicht auf alle möglichen Ansprüche und Forderungen, die sie und ihre Voreltern an jenen Pfalzgrafen, an dessen verstorbenen Bruder Rudolf und überhaupt an Kurpfalz gehabt hätten, oder haben könnten, ausstellten [78]). Auch erneuerten sie mit dem Herzoge Johannes von Lothringen und mit den andern Genossen das 1352 geschlossene Bündniß über das Geleite auf weitere zehn Jahre [79]). Zwei Jahre darauf erklärte Hanemann I., er sei mit der Stadt Hagenau, des Schadens halber, den er in dem Kriege seines Großvaters von Lichtenberg gegen dieselbe erlitten hätte, vollständig gesühnt, während aber ihre sonstigen gegenseitigen Verschreibungen aus früheren Jahren dennoch in Kraft bleiben sollten [80]). Graf Wecker stand auch mit der, ohnweit der Burg Landeck gelegenen, aber an das Bisthum Speyer verpfändeten Reichsstadt Landau in Fehde und hatte

77) Der wart geben an deme zinßtage vor sant Thomastage des heiligen Apostels in dem jare ꝛc. 1358 jar. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 160 No. XII ꝛc. 490 No. CCXV.

78) Der gegeben ist zu wintzingen nach Christi geburte ꝛc. anno dni 1361mo Crastino Circumcisionis domini.

79) Diz beschach do man schrieb ꝛc. 1361 iar, des dinstages vor sante Rymeys dage.

80) Der geben wart an vnser frow̃en tag der Liehtmesse in dem Jare ꝛc. 1363 Jar.

Digitized by Google

einige Freunde und Helfer derſelben niedergeworfen und gefangen genommen, daher deſſen Bruder Hanemann I. dem ihm befreundeten neuerwählten Biſchofe Eberhart von Randeck 1364 die Zuſicherung ertheilte, weder wegen der eben angeführten Feindſeligkeiten Symon's, noch wegen ſonſtiger Vorgänge an den Rath und die Bürger jener Stadt Forderungen und Anſprüche machen zu wollen [81]). Nach Jahresfriſt kündigte derſelbe Hanemann I. Männiglichem an, ſein Oheim, der Graf Johann von Saarbrücken, hätte ihm geſtattet, die beiden, halb weiße und halb ſchwarze, ſaarbrücker Flügel lebenslänglich auf ſeinem Helme führen zu dürfen [82]), und der Grund dieſer Vergünſtigung für das Oberhaupt unſerer Familie lag offenbar darin, weil, wie wir ſchon oben angedeutet haben, das zweybrücker Grafengeſchlecht überhaupt aus dem uralten ſaarbrücker Hauſe abſtammte und auch Hanemann's Großmutter ein Glied deſſelben war.

Da der Herr Symunt von Lichtenberg durch die beiden genannten Grafen, ſowohl in als aus Bitſch, an Raub und Brand bedeutende Beſchädigungen erlitten hatte, ſo errichteten derſelbe, der Graf Johannes zu Salm und Herr Ulrich von Vinſtingen mit dem Abte von Gorz und mit noch dreizehn anderen Grafen und Herren des Elſaſſes, 1365 einen Bund, dem Lichtenberger mit Rath und That gegen die bitſcher Grafen zu helfen und beizuſtehen, und im nächſten Jahre ſchloſſen die Lichtenberger Herren nochmals ein enges Schutz- und Trutzbündniß gegen unſere Wittwe, die Gräfin Agnes, und ihre fünf Söhne ab [83]). Die Herren Hanemann I. und Symon II. müſſen überhaupt ſehr kriegeriſchen Gemüthes ge-

---

81) Der geben iſt an ſant Jacobes abent des zwolffbotten in dem jare ꝛc. 1364 jare. Remling's ſpeyerer Urkundenbuch I, 624 No. 621.

82) Der geben wart vff dinſtag nach Quasimodo des jars ꝛc. 1365 jare. Kremer's Geſch. des ardenniſchen Geſchlechts II, 508 No. CCXXIX.

83) Der geben wart an dem fritdage nach dem Heiligen Oſtertage, des iares ꝛc. 1366 Jare.

Digitized by Google

wesen sein, denn damals waren sie ebenfalls in Mißhelligkeiten mit dem Grafen Walram zu Zweybrücken, dem Herrn Symon von Rychenberg, den Rittern Gerhard und Johannes Harnesch und mit dem Edelknechte Strouf verwickelt, die bereits in Thätlichkeiten übergegangen waren, daher sie 1366, zur Schlichtung derselben, einstimmig zwei Grafen zu Salm und zwei Herren von Vinstingen zu Schiedsrichtern erkoren, deren Ausspruche sie sich zu unterwerfen versprachen [84]), und zur nämlichen Zeit zogen jene beiden Bitscher auch dem Grafen Egon von Freyburg zu Hilfe in seinem Kampfe mit der Stadt Freyburg im Breisgaue [85]).

Symon Wecker II. wählte sich, am 25. Juni 1366, zur Lebensgefährtin Agnes, eine Tochter des Grafen Johannes zu Saarwerden, deren Mitgift in 4000 kleinen Goldgulden bestand, welche Summe er, als ihr Witthum, auf die halbe Burg Lemberg, nebst allem Inbegriff an Leuten, Dörfern, Gerichten, Wäldern, Waiden, Wassern ꝛc. verlegte, wozu sowohl dessen Bruder Hanemann I., als Inhaber der anderen Hälfte jener Veste, als auch der Lehensherr, Herzog Johann von Lothringen, ihre Zustimmung gaben [86]), und am Sonntage vorher hatte er die Morgengabe seiner Gattin mit 600 kleinen Goldgulden, oder dafür eine Jahresrente von 60 Goldgulden, auf seinen Theil des Dorfes Rymelingen, sammt dem, was dazu gehörte, verschrieben [87]). Derselbe und sein älterer Bruder mußten sich aber, nach diesem friedlichen Familienvorgange, wieder gröblicher Ruhestörungen schuldig gemacht haben, weil der Kurfürst Ruprecht I. 1367 an die Spitze

---

84) Der geben wart des Jares ꝛc. 1366 jar, an der Mittewochen nach der vfferthe vnsers Herren.

85) Königshoven's elsässer Chronik 317a.

86) Dirre brief wart gegeben an dem nesten frigetage nach See Johannes baptisten dage zu sonigeten, in dem Jare ꝛc. 1366 Jar.

87) Dirre brief wart gegeben in dem iare ꝛc. 1366 Jar, vff den neheſten Sonendag, vor sante Johansdag, zu Sungihten.

Digitized by Google

des im J. 1366 durch Fürsten, Grafen, Herren und Städte im oberen und unteren Elsasse geschlossenen Landfriedens stellte, um „zu ratende vnd zu helffen den XIII vnd demselben lant-„friden" gegen unsere zwei Grafen, sowie gegen ihre Gemeiner in der Burg zu Bitsch und gegen alle ihre Helfer, daher auch die Mitglieder jenes Landfriedens noch besonders festsetzten: kein Theil dürfe sich, ohne des andern Wissen und Willen, mit den von Bitsch aussöhnen, und es müßten zugleich 50 Mann mit Gleven zum täglichen Kriege in solche Vesten gelegt werden, aus denen man letzteren am besten Schaden zufügen könnte; würde aber gegen dieselben zu Felde gezogen, oder eine Sühne mit ihnen errichtet werden, so möchten die Bundesglieder zwei Schiedsrichter und der Kurfürst eben so viel Männer erwählen, denen der Herr Symont zu Lichtenberg als Ob- oder gemeiner Mann beigegeben werde, und was dann diese fünf, die in Weissenburg zusammentreten sollten, erkennen oder austragen würden, das müsse gehalten und vollführt werden [88]). Sicherlich wurden diese Wirren bald friedlich vertragen, weil Graf Hanemann I. und Wecker mehrere Wochen nachher in einem mit der Stadt Straßburg auf 5 Jahre lang abgeschlossenen Bündnisse die Verpflichtung eingingen, letztere und ihre Bürger, während der ausbedungenen Frist, aus Bitsch und Lemberg, oder aus andern Vesten, Dörfern und Gerichten keinen Schaden zufügen zu wollen, und zugleich ordnete man das Nöthige an, wie es während einer Fehde der Städter, entweder mit unseren Grafen, oder mit ihren Mannen und Dienern, gehalten werden sollte [89]).

---

88) Datum in Novacivitate secunda feria post dominicam Quasimodogeniti. Anno dni M°. CCC°. LX°. Septimo.

89) Der wart geben zu Wissemburg an dem nehesten Sameßdage noch vnsers Herren Fronlychnamsdage ꝛc. 1367 Jare. Lünig's Reichsarchiv Part. spec. Contin. IV Theil II, 737 No. XX und Wencker's Disquisitio de Ussburg. 90 § XXII.

Digitized by Google

Die Wittwe Agnes und ihr Sohn Wecker versprachen zu Anfang des Jahres 1368 ihrem Bruder und Oheim, dem Herrn Heinrich III. von Lichtenberg, ihn wegen einer für sie geleisteten Gutsprache entschädigen zu wollen [90]). Abermals mußte Hanemann I. einige Wochen später einen bedeutenden Schaden vergüten, den er der Stadt Kaiserslautern und Einem Namens Eck daselbst zugefügt hatte, denen er 300 Goldgulden, und zwar zur Hälfte den Bürgern und die andere Hälfte jenem Eck erlegen sollte, aber sein Bruder Wecker scheint sich bei diesem Unfuge nicht so sehr betheiligt zu haben, weil er der Stadt und dem Eck nur eine Entschädigung von 100 Goldgulden, ebenfalls zu zwei gleichen Theilen, entrichten mußte [91]). Letzterem trug der Edelknecht Ludwig von Freundsberg, nach Verlauf eines Jahres, wegen der „großen hulfe vnd frunt„schaft", die er ihm erzeigt hatte, den vierten Theil an der Hälfte der Burg Wasichenstein zu Lehen auf und verschrieb dieselbe zugleich ihm und seinen Erben als ein offenes Haus zur Zeit jeder Noth und Gefahr [92]). Aus einer Archivsnotiz von 1370 erfahren wir, diesem Symon II. sei auch ein Theil der beträchtlichen Mitgift seiner Gemahlin, nämlich 1744 Gulden, auf Saarbockenheim verlegt worden, daher er sich gegen seinen „Schweher", den Grafen Johann von Saarwerden, verschreiben mußte, diese Summe, wenn sie abgelöst werden würde, auf andere, im metzer Bisthume gelegene Güter anlegen zu wollen, bei welcher Veranlassung, da diese Ehe bisher kinderlos geblieben war, auch zugleich Bestimmungen getroffen wurden, wie es überhaupt, nach dem Ab-

90) Der geben wart an dem zwelften tage nach winahten. Des iares ꝛc. 1368 Jare

91) Beide Urkunden sind gleich datirt: Der geben ist zu germersheim des sontages in der fasten als man singet letare Anno dni M°. CCC°. LX°. octavo.

92) Der geben wart an dem nehsten Sunnentage nach Sant Valentins tage Dez Jares ꝛc. 1369 Jare.

Digitized by Google

leben des einen oder des anderen Ehegatten bezüglich der Mitgift der Gräfin Agnes und der Güter, worauf dieselbe verschrieben wäre, gehalten werden sollte.

Hanemann I. und Wecker ertheilten 1370 dem Kloster Herbolzheim, sowie dessen Gütern und Höfen, einen Schutz- und Schirmbrief gegen Jeden, der dasselbe oder seine Besitzungen beirren oder beeinträchtigen würde [93]), und zu Anfang des folgenden Jahres ward der 1352 errichtete und 1361 erneuerte Vertrag über das für Handel und Gewerbe so wohlthätig wirkende Geleite durch den lothringer Herzog Johannes, den Grafen Johann von Saarbrücken, die Dynasten Heinrich III. und Symunt von Lichtenberg, unsere beiden Grafen und den zu Zweybrücken, Eberhart, wieder auf weitere zehn Jahre verlängert [94]). Einige Wochen darnach gelobten unsere fünf Brüder ihrem Verwandten, jenem Grafen Johann zu Saarbrücken, Herrn zu Commercy und „Boutellier zu Frangrich", wegen ihrer Großmutter, Agnes von Saarbrücken, nie mehr Ansprüche oder Forderungen an das saarbrücker Haus machen zu wollen, und vier Tage darauf stellte die Schwester Loretta mit ihrem Ehemanne, Johannes IV. zu Lichtenberg, die nämliche Erklärung aus [95]). Die beiden älteren Grafen traten auch, nach Verlauf kurzer Zeit, dem bereits in der lichtenberger Geschichte erwähnten Bündnisse mehrerer Grafen und Herren mit dem Markgrafen Rudolf von Baden bei. Ohngeachtet seines freundschaftlichen Ver-

---

93) Der do geben wart an dem zwolften dage in dem Jare ꝛc. 1370 Jare.

94) Der geben wart an dem nehesten Zinstage nach sante Mathistage des heiligen zwölfbotten. In dem iare, do man zalte in Metzer bistum ꝛc. 1370 iare. S. auch Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 516 No. 237.

95) Die Brüder: der geben wart ꝛc. 1373 jar des nehsten Samstages nach sant Marcustag des heiligen Ewangelisten; und die Schwester: der geben wart an dem Meyabent do man zalte ꝛc. 1371 jare. Daselbst II, 519—522 No. 238 bis 240.

Digitized by Google

trages mit dem Grafen Johann zu Saarbrücken, hatte der unruhige und kriegerische Hanemann I. doch bald darauf wieder Zweiungen mit demselben, indem seine Freunde und Diener einen Edlen, Johann Repper, den Schultheißen von Saarbrücken, sowie mehrere Bürger, Diener und Leute desselben am 21. September niederwarfen, gefangen nahmen und sie behufs ihrer Loslassung schätzten, welche Zerwürfnisse indessen, Ende Januars des folgenden Jahres, geracht und gesühnt wurden, wobei unser Graf feierlich und eidlich gelobte, während fünf Jahren nichts mehr gegen seinen Neffen und gegen die Seinen zu unternehmen; würde er aber diese Zusage brechen, so müsse er letzterem 8 Tage hernach deshalb zu Recht stehen, auch dürfe er während jener Frist in seinen Burgen Niemand gegen seinen Neffen enthalten, und endlich versprach er noch, mit demselben einen Kriegszug zu thun, mit 30 oder 40 Glefen, auf eigenen Verlust und Schaden, jedoch müsse sein Verwandter die Leute verköstigen. Sterbe letzterer während der fünf Jahre, so habe diese Verschreibung keine bindende Kraft mehr, und eben so auch, wann die bestimmten Jahre verflossen wären [96]).

Unser gräfliches Haus hatte auch Theil an der bei Zweybrücken befindlichen Veste Hoenburg oder Homburg, an welcher Antilmann von Grasewege, Burggraf zu Beckelnheim, wegen seiner Gattin, Katharina Frau zu Homburg, gleichfalls betheiligt war. Da nun derselbe unsere Grafen, Hanemann I. und Symon II., darin beeinträchtigt hatte, so gaben sie dem Edelknechte Ludemann von Castel den Auftrag, diese „missehel „gutlich vnd mynniglich zu sünen", was derselbe auch auf folgende Weise that: jene Edelleute versprachen, die beiden Brüder aus ihrem Antheil an dem Schlosse nicht mehr zu beschädigen, und ihnen dasjenige, was von ihrem eigenen Gute dahin gebracht worden sei, ohne alle „beschutnisse"

96) Der geben wart vff sampstag nehst vor vnser frauwen dag Kertzwige des Jors ꝛc. 1372 Jore. S. Kremer's Gesch. des ardenn. Geschl. II, 523 No. 242.

Digitized by Google

wieder zuzustellen [97]). Beim Beginne des nächsten Jahres übernahmen dieselben, gegen Erlegung von 1600 Gulden, die Verpflichtung, dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern, auf sein oder seines „Obristen Amptmannes zu der Nuwenstat" Erfordern, gegen die Städte Worms und Speyer, sowie gegen den Grafen Emich V. von Leiningen und deren sämmtliche Helfer, getreulich zu dienen und beholfen zu sein, jedoch nahm Symon II. dabei die Herzöge von Oesterreich, nebst der Landvogtei, die sie von Kaiser Karl IV. inne hätten, sein Bruder Hanemann I. aber seine Lehensherren, nämlich den Erzhirten von Mainz, die Bischöfe zu Metz und Straßburg, sammt den Herzögen von Brabant und Lothringen aus; würden es aber diese ebengenannten Fürsten und Prälaten mit des Pfälzers Feinden halten, so sollten die Grafen doch dem Kurfürsten beistehen und helfen [98]). Einige Wochen später bescheinigte Wecker der Stadt Hagenau den richtigen Empfang von 500 Gulden Dienstgeldern [99]), und Hanemann I. ward, als eine Folge der vorerwähnten innigen Verbindung mit Kurpfalz, durch den leininger Grafen und die Städte, die ihn im Verdachte hatten, als hätte er ihren Feinden in seinen Burgen Enthalt gegeben, am 18. März 1373 auf offener Straße ergriffen und nach Worms geführt, wo er nur durch einen Reinigungseid seine Freiheit wieder erlangen konnte [100]). Der Bruder derselben, Eberhart, damals Domherr zu Straßburg, übergab im J. 1375 seinem lieben Bruder Friederich alle seine Weingülten, Reben und Zinsen in dem Dorfe und

---

97) Der da gegeben ist vff den nehesten fritag vor sant laurencien dage, Sub anno dni Milmo. CCCmo. LXXmo. secundo.

98) Der gegeben ist zu Germerßheym des nehsten dinstags nach dem zwolfften dage das ist Ephia dni Nach Cristi geburt 1373sten Jare.

99) Geben Bytshum Sonntag nach Pauli Bekehrung dez jares ꝛc. 1373 jare. Aus der Urkundensammlung der heidelberger Univ.-Biblioth. No. 89.

100) Bernhart Herzog's Calendarium histor. Alsatiae unterm 18. März.

Digitized by Google

Bamne von Utenheim, die ihm von den Familiengütern zum Unterhalte angewiesen worden waren, sowie auch noch auf seine Lebenszeit jährlich 20 Viertel Roggen von den Kirchengefällen zu Brumat, woselbst er Pfarrer war [101]). Nach Verlauf eines Jahres sicherte der Bischof Thiederich von Metz dem Grafen Symon II. für seine ihm früher erwiesenen und noch später zu leistenden treuen Dienste 600 schwere Goldgulden zu und verschrieb ihm, bis zu deren Abtragung, jährlich 60 gute Goldgulden als Lehen von den Einkünften der Saline („des gesoides") zu Marseln [102]).

Die Mutter unserer Grafen lebte noch als Wittwe im J. 1377, allein sie hatte bisher noch nichts von ihrer Mitgift zu 1000 Mark Silbers erhalten können, obgleich ihr Vater und Bruder ihr deshalb, wie wir oben hörten, 1359 eine Versicherung über 1200 Mark ausgestellt hatten. Ihre Forderung war aber unterdessen durch Kosten, Zinsen und andere Ansprüche nach ihres Vaters Tode, 1366, bis auf 1800 Mark Silbers angewachsen, und weil ihr Bruder, Heinrich III., Herr von Lichtenberg, seiner mißlichen Vermögensverhältnisse halber, nicht im Stande war, seine Schwester zu befriedigen, so gaben, wie uns darüber die lichtenbergische Geschichte belehrt, er und sein Sohn Konrad II. im Mai 1377 die ansehnlichsten Bestandtheile und Güter ihrer Linie an ihren lichtenberger Verwandten, Heinrich IV. oder den Jungen, ab, mit der Verbindlichkeit, der gedachten Wittwe Agnes für ihr Gesammtguthaben jährlich 150 Mark Silbers zu liefern, welche Rente jedoch mit 1800 Marken abgelöst werden könnte [103]). Es war sehr gut und vortheilhaft für unser bitscher Geschlecht, daß diese Angelegenheit so weit aus-

---

101) Der do geben wart an dem nesten zinstage nach sce Matheusdage des Ewangelistin Anno dni M°. CCC^mo. LXX°. quinto.

102) Der geben wart ꝛc. 1376 Jare.

103) Der wart geben an dez heiligen Crutzestage als es funden wart. In dem iare ꝛc. 1377 Jare.

Digitized by Google

einander gesetzt und geregelt war, weil jene Agnes ohnmittelbar darauf das Zeitliche segnete, worauf die vier weltlichen Brüder ihre Erbansprüche an die Lichtenberger, wegen der Mitgift ihrer Mutter, sogleich geltend machten, wodurch sich eine Fehde von einigen Tagen mit denselben und mit ihren Verbündeten und Helfern, nämlich mit den Grafen zu Lützelstein, den Herren von Vinstingen, von Kirkel und von Criechingen entspann, die jedoch schon gegen Ende Mai's 1377 durch eine Vereinbarung beendigt ward, in welcher Hanemann I., Symon Wecker II. und Friederich erklärten: auf fünf Jahre lang wegen dieser Erbschaft nicht mehr gegen jene Herren zu sein, und nach Verlauf dieser Frist eine jede Fehde einen Monat vorher anzukündigen, und zugleich gelobten, ihren Bruder Heinrich in keine ihrer Vesten aufzunehmen, er sei denn zuvor dieser Sühne ebenfalls beigetreten [104]); allein ohngeachtet dieser letzten Bestimmung schloß Graf Heinrich, noch an dem nämlichen Tage und mit denselben Worten, eine Uebereinkunft mit jenen Herren ab [105]). Der Grund jenes Vorbehaltes lag darin, weil die drei Brüder eben damals mit Heinrich in Irrungen standen wegen seines Antheils an Lindelbol und Landeck, die aber einige Tage später gleichfalls ausgeglichen wurden, indem die älteren Brüder, unter der Vermittlung des Grafen Eberhart zu Zweybrücken, demselben zusagten, ihn zu seinen ihm schon früher zugesicherten Theilen an jenen zwei Burgen kommen zu lassen, und auch einen festen Frieden mit ihm und den übrigen Gemeinherren daselbst zu beschwören [106]). Seit dieser mütterlichen Erbschaft, wodurch Graf Heinrich ebenfalls bitscher Güter zum Genusse erhielt,

---

104) Der gegeben wart an dem Samestage vor sante Vrbans tag. In dem iare ꝛc. 1377 Jare.

105) Der geben wart an dem nehsten samstage vor sante Vrbanstag. In dem iare ꝛc. 1377 Jare.

106) Der gegeben wart an dem Sontage aller nehst vor Sant Barnabas tag des heiligen Zwolffbotten. In dem Jare ꝛc. 1377 Jar.

Digitized by Google

hatte sich derselbe mit Grede von Hirschhorn, der Wittwe Konrad's Landschaden von Steinach, vermählt, denn er und seine Ehehälfte erscheinen seit 1378, in welchem Jahre ihnen ein Graf von Leiningen die zur Gutenburg gehörige Veste und den Burgstadel zu Minfeld, mit allem Begriffe, Bau und Zubehör, nebst den Dörfern und Gerichten Minfeld, Freckenfeld, Kandel, Minderslachen, Horbach, Dörrenbach, Otterbach, Neurut u. s. w. für 2100 Gulden verpfändete [107]), und im nämlichen Jahre bekannten beide Eheleute, sie seien mit Konrad Landschaden von Steinach und mit Diether Cämmerer und dessen Hausfrau Gudichin, ihren Verwandten, bezüglich aller Zweiungen und Spänne, die sie bisher mit einander gehabt hätten, gütlich gesühnt, bis auf einen Gegenstand, das Gut und den Hof in der Stadt und Gemark zu Bensheim besagend, zu dessen Beilegung sie unsern Symon Wecker und andere als Schiedsrichter ernannten, die in Landeck zusammenkommen und darüber entscheiden sollten [108]).

Dieser Graf Heinrich und sein Bruder Friederich, der, einer genealogischen Nachricht zufolge, den größten Theil aus dem mütterlichen lichtenbergischen baaren Nachlasse erhalten hatte, weil er ohnvermählt blieb, und also, nach seinem tödtlichen Hingange, dessen Habe wieder an den bitscher Stamm zurückfallen mußte, kommen seitdem häufig vereint mit ihren zwei älteren Brüdern vor. Seit der ohnmächtigen Regierung des Königs Wenzeslaus war in den rheinischen Landen und im Elsasse ein drangvolles und kriegerisches Leben, wozu auch die Geschichte unseres gräflichen Hauses mehrere Belege liefert. Hanemann I. erklärte nämlich 1379, einige seiner Freunde hätten hinsichtlich der Uneinigkeiten, die er bisher mit dem Grafen Emich V. von Leiningen gehabt, so viel be-

107) Aus einer sicheren Archivalnotiz.

108) Datum Anno Domini M°. CCC°. LXX°. octauo feria quinta ante Valentini martyris. Siehe auch Gudeni Cod. dipl. mogunt. V, 694 No. LXXIX.

Digitized by Google

wirkt, daß er denselben an seinem Leib und Gute künftig nicht mehr angreifen wolle, er habe es ihm denn zuvor durch offenen Brief nach Falkenburg angezeigt [109]). Am Mittwoche nach Sanct Lucas Tage (20. October) des vorhergehenden Jahres hatten unsere vier ebengenannten Brüder und der Graf Heinrich zu Lützelstein, nebst ihren Helfern und Dienern, in einem Treffen bei Lützelstein 92 Ritter und Edelknechte niedergeworfen, ihnen ihre Habe, Rüstung ꝛc. und sie selbst gefangen genommen, also einen glänzenden Sieg über ihre Widersacher erfochten; über ein Jahr lang ließen sie dieselben im Kerker schmachten, bis sie sich endlich erweichen ließen und ihnen wieder ihre Freiheit schenkten, jedoch gegen eine Urfehde, in welcher sie auf den erlittenen Schaden, Nachtheil und Gefängniß, sowie auf jegliche Forderungen und Ansprachen, die sie seither hauptsächlich an unsern Symon Wecker II. und an den Herrn Heinrich von Lichtenberg gemacht hätten, und an deren Helfer und Diener, „die vf der getat „warent, da wir gefangen wurdent vnd darnider lagent", Verzicht leisteten und deshalb „eine gute gantze Nachtunge vnd „sune vnd eine getruwe vrfihte gelobet vnd gesworen hant an „den heilgen, mit vfgehebten henden, liplichen vnd gelereten „worten vnd by rehter veltsicherheit Ewenklich zu haltende vnd „zu habende", und zugleich versprachen sie gegen die bitscher Grafen lebenslänglich nie mehr zu sein oder wider sie zu handeln, es sei denn, sie würden von ihren Lehensherren, denen sie mit Pflicht und Eid zugethan seien, dazu geboten und aufgefordert [110]). Am folgenden Tage bekannte der, eben in Straßburg anwesende König Wenzel, diese Nachtung wäre vor ihm geschehen und mit seinem guten Willen „vnd gehelle „zu gangen", welchem er noch die Erklärung beifügte: er

109) Datum anno domini Mmo. CCCo. LXXIXo. feria tercia post dominicam Oculi mei. Aus dem fürstlich leiningischen Archive.

110) Gegeben an dem nehesten zinstage vor sante Martins dage. In dem iare ꝛc. 1379 Jar.

Digitized by Google

wolle sich der Veste Lindebolle nicht „vnderwinden noch vnder-„ziehen", sondern den von Bitsch, weil sie seine Diener geworden seien, zur Wiedererlangung derselben behülflich sein [111]).

Nicht lange hernach erhob sich abermals ein ernstlicher Streit zwischen Hanemann I., Wecker II. und Friederich von Bitsch und zwischen dem Grafen Johannes von Saarwerden, dessen Sohne Heinrich und unserem Grafen Heinrich, also zwischen Brüdern und den nächsten Blutsfreunden (da jener Graf Johannes Wecker's Schwiegervater war), wozu des zuletzt genannten Heinrich Erbansprüche den gesuchten Grund hergeben mußten, wie uns ein Bündniß belehrt, das derselbe, im Januar 1380, mit den von Saarwerden abschloß, worin sie sich eidlich gelobten, wenn sie „das vns „vnsser herre got hülffe", die eine oder die andere der Vesten (also die alte und neue Burg) Bitsch, oder auch nur das davor gelegene Kaltenhausen, gewinnen und einnehmen würden, einander dahin berathen und beholfen zu sein, daß dem Grafen Heinrich sein ihm erblich zustehendes Viertheil an der Burg und Vorburg Bitsch wieder werde, dem saarbrücker Grafen und seinem Sohne aber ihr Verlust, Kosten und Schaden, die ihm unsere Bitscher zugefügt hätten, ersetzt und überhaupt ihre gegenseitigen Zerwürfnisse vollständig gesühnet würden [112]). Auch waren Hanemann I., Symon II. und Friederich damals mit dem Grafen Arnold von Hoemburg zu Krieg gekommen, vornämlich wegen der Veste Homburg, woran jene Theilhaber und Gemeinherren waren, allein sie wurden gegen Ende Mai's wegen „dez krigez vnd fyentschaff gutlich vnd genczlich „geracht vnd gesunet" und gelobten feierlich und eidlich, einander aus ihren Schlössern keinen Schaden mehr zuzufügen, auch bei neuentstehenden Irrungen sich nicht sogleich anzugreifen,

111) Der geben ist zu Strazburg an der nehesten mitewochen vor sant Martins tage da man zalte ꝛc. 1379 Jare.

112) Der geben ist vffe die mittewoche nest vor sce Sebastianus dage des Heiligen martelers Deß Jares ꝛc. 1380 Jar.

Digitized by Google

sondern die redliche Fehde ein ganzes Jahr zuvor anzukündigen; würde aber gegen diese Bestimmungen gehandelt, so müsse dies in Monatsfrist ausgeglichen werden [113]). Dergleichen Vorgänge waren, nothwendiger Weise, mit vielen Kosten und Ausgaben verknüpft, daher der älteste bitscher Bruder, einige Tage nach jener Sühne, bei dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. 550 Gulden aufnehmen und ihm dafür die Hälfte seines Theils an der Burg versetzen mußte, welche Pfandschaft aber, so wie letzterer mit dem Bischof Adolph von Speyer ausgesöhnt sei, und nach Erlegung jenes Darlehns wieder aufgehoben sein sollte [114]).

In solchen wüsten und wilden Raufzeiten, die während der äußerst nachlässigen und kraftlosen Regierung des Königs Wenzeslaus in vollem Schwange waren, mußten die Menschen verwildern und alle Gefühle gegenseitiger Achtung und Liebe, Treue und Glauben in ihnen erstickt, so wie alle innigen Bande des Blutes gelöst oder doch sehr gelockert werden. Wir haben nämlich vorhin der engen Verbindung der saarwerder Grafen mit ihrem nahen Verwandten, Heinrich von Bitsch, gedacht, allein noch im Laufe desselben Jahres wurden sie uneins, bekriegten und beschädigten einander an Land und Leuten, wie wir aus den Sühnbriefen ersehen, indem letzterer im October 1380 bekennt, er sei mit seinem Neffen Johannes von Saarwerden, wegen des Schadens, den er in dem Kriege mit ihm erlitten, namentlich wegen der Zerstörung der Burg Roldingen, wieder ausgesöhnt und verzichte auf jeden Ersatz, und an dem nämlichen Tage ging Heinrich gegen denselben und dessen Sohn Heinrich die Verpflichtung ein, ihnen in dem Kriege mit ihren sämmtlichen Feinden, besonders „der Nahme" wegen, die ihnen vor Saarwerden, Bockenheim, Sanct

113) Datum Anno dni Millio. CCC°. LXXX°. die vicesima Mensis Maij.

114) Datum Heydelberg anno dni M. CCC°. LXXX°. dominica post Bonifacij.

Digitized by Google

Laurencien und anderwärts, am jüngst verflossenen Sonntage nach Michaelis (30. September), zugestoßen wäre und bis zur erfolgten Sühne, in seinem Schlosse Herrenstein, das er und seine Gattin ihrem Vetter, dem Grafen Eberhart zu Zweybrücken, verpfändet hätten, Enthalt und Sicherheit geben zu wollen [115]). Im folgenden Jahre räumte er dem Hanns von Oberkirch dem Alten und dem Johann von Blumenau dem Jungen, weil sie sich für eine Schuld ihres gnädigen Junkers von 446 Gulden in Straßburg verbürgt hatten, die ebengenannte Veste bis zur Bezahlung dieser Summe ein. [116]) Unser Junker Heinrich hatte, allem Vermuthen nach, die Burg Herrenstein, oder anfänglich nur Theile an derselben, entweder als eine Folge seiner Vermählung mit Margaretha von Hirschhorn, von den Landschaden erhalten, oder aus dem Nachlasse seiner Mutter, Agnes von Lichtenberg, bekommen und nannte sich sogar später mehrmals: Herr von Herrenstein.

Die Gattin Symon Wecker's, Agnes von Saarwerden, entschlief zum besseren Leben 1381, denn er bescheinigte seinem Schwäher, dem Grafen Johannes von Saarwerden, in diesem Jahre den richtigen Empfang des Hinlichgeldes der Verstorbenen [117]). Derselbe und seine Brüder, Hanemann I. und Friederich, gelobten dem Pfalzgrafen Ruprecht I., den Landfrieden, den König Wenzeslaus, am Sonntage Oculi 1382, mit den Kurfürsten und Ständen des Reichs auf fünf Jahre lang vereinbart hätte, treulich zu halten und dem Pfälzer, ihrem Herrn, in allem was zur Aufrechthaltung jener Ordnung gereichen könne, als seine Diener Folge zu leisten [118]),

115) Beide Verschreibungen datiren: der geben wart vffe sce Gallen dag des Jares ꝛc. 1380 Jar.

116) Der geben wart an dem nehsten Mentage vor dem Heiligen Pfingesttage In dem Jare ꝛc. 1381 Jare.

117) Der gegeben ist do man zalte ꝛc. 1381 Jaire uff dynstag nehst na sent Symon und Juden dag der heiligen Aposteln.

118) Geben vff den Sonntag Quasimodogeniti nach Christus ꝛc. Geburt 1382sten Jare.

Digitized by Google

auf welche Erklärung hin der Fürst jene drei Herren nach einigen Tagen in diesen Landfrieden aufnahm, die darin wiederholt versprachen, jeglicher Bestimmung dieser Einung fünf Jahre lang treu und gewissenhaft nachzukommen [119]). Wecker II. und Friederich ersuchten, im Juli desselben Jahres, ihren Vetter Heinrich IV. zu Lichtenberg, dem Dietmar von Blumenau für ihre Rechnung 170 Gulden zu bezahlen, die jenem an seiner Schuldigkeit in Abzug kommen sollten [120]), und einer Notiz zufolge soll Graf Heinrich, im Laufe dieses Jahres, zu Gunsten seiner Brüder Hanemann I., Symon II. und Friederich auf seine Erbansprüche an die Grafschaft Zweybrücken-Bitsch verzichtet haben [121]). Auch mit den von Erichingen hatten unsere Grafen zu thun, denn Johann, Herr zu Erichingen, bekannte 1383, alle bisherigen „vordernnge spenne vnd „stoße" mit jenen beiden älteren Brüdern und mit dem Junker Friederich seien gesühnt und verglichen, aber dessen ohngeachtet sollten die, früher mit einander errichteten, Sühnbriefe und Verträge noch in ihren vollen Kräften bleiben [122]). Graf Wecker hatte einen Theil der Burg und Vorburg, Weiskirchen, sammt Zubehörden, von Gerhart Harnesch zu Weiskirchen und von seiner Ehehälfte, Katharina von Winstein, erkauft, ihnen aber gestattet, dieselben noch lebenslänglich und lehensweise innezuhaben, daher ihm beide einen Rückschein darüber ausstellen mußten, jene Vesten sollten nach ihrem Hinscheiden wieder an Bitsch fallen [123]).

Der Dynast Heinrich IV. zu Lichtenberg hatte an unsere Grafen, von ihrer Mutter Agnes her, noch Gelder zu be-

119) Datum Nuwenstad quarta feria post dnicam quasi modo geniti Anno Domini Millesimo CCC°. Octuagesimo Secundo.

120) Der geben wart an dem Dunrestage nach sce Jacobestage Anno dni M°. CCC°. LXXXII°.

121) Crollii origines bipontinae II, 111 Note c.

122) Der geben wart des Durnstages nach petri vnd pauli aposteln Anno dni M°. LXXXIII°.

123) Der gaben wart an sce Johannes Daz baptisten. In dem Jare ꝛc. 1384 Jar.

Digitized by Google

zahlen und beide standen auch, wie wir bereits vorher 1382 von Wecker und Friederich vernommen haben, im gemeinsamen Genusse von Gülten und Gefällen, daher Hanemann I. 1384 seinen Verwandten, jenen Heinrich IV., ersuchte, seinen Diener Claus Horn die ihm schuldigen 122 Gulden, von der Bete zu Westhofen, auszuzahlen, und quittirte demselben zugleich über diese Summe, in seinem und seines Tochtermannes, Johann's von Binstingen, Namen [124]). Ueber die Burg Herrenstein fanden wir um diese Zeit mehrere Verschreibungen; Dieterich Kämmerer von Worms und sein Vetter Konrad Landschaden von Steinach hatten nämlich unserem Wecker II. und dessen Schwager, Johannes IV. zu Lichtenberg, ihren Theil an jener Veste, d. h. ein Viertheil daran, für 500 Gulden verpfändet und beide daselbst eingesetzt, daher ihnen letztere 1385 die Versicherung ertheilten, wann sie ihres Bruders und Schwagers Heinrich Theil an jener Burg, auf irgend eine Weise, in ihre Hände bekommen würden, so dürfe dann der versetzte vierte Theil durch jenen Diether und Konrad wieder ausgelöst werden, und an dem nämlichen Tage beschworen alle vier den Frieden daselbst [125]). Unser Symon II. war, nach dem Ableben seiner ersten Gattin im J. 1382, zur zweiten Ehe geschritten mit Agnes, einer Tochter des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken, welchem und dem Bischofe Friederich in Straßburg, er 1385 den richtigen Empfang von 3500 Goldgulden von der Mitgift seiner Hausfrau bescheinigte und sich zugleich seine Rechte auf den Rest zu 500 Goldgulden vorbehielt [126]). Um Martini desselben Jahres gelobte auch unser

124) Der geben wart an dem nechsten Dunreslag nach sant Jacobestag dez heiligen zwelfbottens. Da man zalte ꝛc. 1384 Jare.

125) Datum Sabbato post festum Corporis Cristi Anno Domini MCCCLXXXV. Gudeni Cod. diplom. mogunt. V, 713 No. XCIV et 715 No. XCVI.

126) Der wart geben vf sant Laurencien tag in dem jor do man schrieb ꝛc. 1385 jore. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechtes II, 163 No. XV.

Digitized by Google

Graf Heinrich, mit seinem Bruder Wecker und mit seinem lichtenberger Schwager, Johannes IV., den Burgfrieden zu Herrenstein, wie er dies schon früher mit jenem Kämmerer und Landschaden gethan hatte, „vßgenommen dem obgenanten „Johanns herrn zu Lichtenberg vnschedelich an dem begrif der „stat zu Nuwiler von dem Zirckel dez vorg. Burgfriden", und zugleich beschworen noch Hanemann I., nebst Sigelmann von Windeberg, den Frieden daselbst mit dem Grafen Wecker II. und mit jenem Herrn Johannes [127]), so daß wir nun sämmtliche Theilhaber oder Ganerben dieser Veste genau kennen.

Graf Heinrich nahm 1386 bei den Bürgern in Bergzabern 36 Pfund straßburger Pfenninge auf, für welche, gewiß nicht beträchtliche, Summe er aber den Heinrich Eckbrecht von Dürkheim zum Bürgen setzen, auch im Nichtbezahlungsfalle Leistung und Einlager zusagen und letzterem noch Schadloshaltung versprechen mußte. [128]) Dessen Bruder Symon Wecker II. verpfändete an Ruprecht I. von der Pfalz, in demselben Jahre, den halben Theil an der Veste Kirkel, sammt Thal und demjenigen, was dazu gezählt ward, für 1100 Goldgulden [129]), worauf beide, einige Tage nachher, den Frieden daselbst beschworen [130]) und später schlug der Pfalzgraf jenem nochmals 450 Goldgulden zu dieser Pfandsumme [131]). König Wenzel hatte die, durch das Absterben Johann's von Kirkel dem Reiche heimgefallene, Burg und Herrschaft Kirkel dem pfälzer Kur-

127) Der Datum dieser zwei Briefe ist von einem Tage: Der geben wart an dem nehsten Dunrestage vor sant Martins tag, dez Jares ꝛc. 1385 Jare und dieser Brief wart geben an dem nehsten Dunrestage vor sant Martinstage. Des iarz ꝛc. 1385. iar.

128) Der geben wart in dem iar ꝛc. 1386sten iar an suntag nehst nach vnser frawen tag natiuitatis.

129) Geben zu Bitsche vff Sant Johanns Baptisten abent, als er geborn wart zu Sungihten nach Christi geburt 1386 Jar.

130) Geben zu Heidelberg off den montag nach sant Johans Baptisten tag als er geborn wart ꝛc. 1386 Jar.

131) Datum secunda feria post festum Nativitat. bte Marie Virginis Anno Dni Millimo trecenmo. Octuagesimo Sexto.

Digitized by Google

fürsten verliehen, der die Hälfte beider, 1387, unserem Symon II. als Mannlehen übertrug [132]) und ihm zugleich erlaubte, seine Gattin, die edle Agnes von Nassau, „vnser lieben Nissteln", auf diese Hälfte lebenslänglich zu bewidmen [133]). Sein Bruder Friederich ward, einige Monate später, jenes Pfalzgrafen Mann um 30 Gulden Gelts jährlich, ablöslich mit 300 Gulden [134]) und Graf Wecker II. hingegen nahm 1388 den Heinrich Eckbrecht von Dürckheim auf seinen vierten Theil an der Burg Weiskirchen zum Manne an [135]). Die Theilnahme desselben und Hanemann's I. an dem Kriege gegen Herrn Heinrich zu Blankenberg im J. 1388 haben wir bereits oben in der Geschichte der Herren von Lichtenberg angemerkt; wir fügen hier nur noch einige darauf Bezug habende Bündnisse mit dem Herzoge von Lothringen, so wie mit andern Grafen und Herren bei [136]). Damals hatten jene auch noch Unannehmlichkeiten mit dem Bischofe Raoul zu Metz, welcher allerlei Ansprüche und Forderungen auf Renten und Gerechtsame an dieselben erhoben und ihnen sogar letztere entzogen hatte, allein der lothringer Herzog Johannes stellte den Frieden bald wieder her und sicherte unserm Grafen durch einen Vertrag die streitigen Gefälle und Berechtigungen zu, die ihnen von jenem geistlichen Herrn sogleich wieder eingeräumt werden mußten [137]). In dem

---

132) Geben zu Stralenberg vff den Freytag nach dem Ostertage nach Christi geburt 1587 Jar.

133) Datum Stralenberg feria sexta infra octavas Pasche anno dnj M°. CCC°. LXXX°. Septimo.

134) Datum Heydelberg feria quinta ante diem beate margarethe virginis anno dni 1287mo.

135) Geben vff fritag fur sant Georigen dage ꝛc. 1388 Jare.

136) Der geben wart an dem nehsten fritage vor Sancte vitas (Vitalis) tage. In dem Jare ꝛc. 1388 Jare und Der geben wart des nehsten mantags nach Sante Jacobes vnd sancte Cristofelnstag des Jares ꝛc. 1388 Jar.

137) Cenfuit fait en lan de lincarnation mess. Mil troisant quatre vingt et oct le mardi apres feste Sainct Jacques et Sainct Christophe, en mois de Julet.

Digitized by Google

Kriege der schwäbischen Städte mit dem Grafen von Würtemberg, von diesem Jahre, werden auch die bitscher Grafen als Mitwirkende genannt[138]), und im nächsten Jahre findet sich unser Junker Friederich als Helfer in der Fehde Emich's V. von Leiningen mit Herrn Boemund von Ettendorf[139]).

Der Bischof Rudolf zu Metz schuldete unserem Wecker 400 Goldgulden, wofür er demselben 1389 einen Jahreszins von 40 Goldgulden auf seinen „Soden" (Salinen) zu Marsal und Medewich verschrieb[140]), und des Bündnisses, das derselbe, nebst seinen anderen Brüdern, Hanemann I. und Friederich, mit Johannes IV. zu Lichtenberg, ihrem Schwager, errichteten, haben wir schon in den Lebens-Schicksalen des letzteren gedacht. Die bitscher Grafen waren auch noch in anderen elsässer Kämpfen dieses Jahres abermals thätig, ja in dem Heere des Kurfürsten von der Pfalz gegen die Stadt Straßburg wird sogar einer derselben als Hauptmann bezeichnet[141]). Allem Anschein nach war dies der Graf Friederich, denn derselbe wurde wegen seiner Verdienste, die er sich bei dieser Gelegenheit um das pfälzische Kurhaus erworben hatte, von dem Pfalzgrafen Ruprecht II. 1390, aus besonderen Gnaden, zum Amtmann, Beschützer und Schirmer sämmtlicher im Elsasse gelegenen pfälzischer Dörfer, nebst deren Gefällen und Rechten auf Lebenszeit ernannt[142]); seinen Bruder Wecker II. aber nahm derselbe Fürst, zwei Tage darauf, zu seinem Rathe und Diener an und verschrieb ihm zugleich, für die seinem verlebten Oheim, dem Kurfürsten I. († Februar 1390), in jenem

---

138) Königshoven's elsässer Chronik 348.

139) Vermöge der Sühnurkunde des Pfalzgrafen: Datum Heidelberg sabbato post diem bti. petri et pauli applor Anno dni 1389no.

140) Der geben wart des Jares ꝛc. 1389 Jar des Zinstages vor Sante Johannes Baptisten tag.

141) Königshoven's elsässer Chronik 353 und 354.

142) Der geben ist zu Heidelberg off den Samßtag vor sant Jacobs des heiligen Aposteln dag. Nach Cristi geburt 1390sten Jare. Unvollständig in Tolner's Codex diplomaticus palat. 121 No. CLXXIV.

Digitized by Google

Kriege gegen die elsässer Städte geleisteten Dienste und dabei erlittenen Kosten, 1000 Gulden, welche Summe bis nächsten Marien Geburtstag über ein Jahr ausbezahlt werden sollte [143]). Vorher hatten diese beiden gräflichen Brüder der Stadt Hagenau den Empfang von 300 Gulden angezeigt, wofür sie die, zu der Pflege Hagenau gehörigen, Reichsdörfer und deren Bewohner geschirmt hätten [144]).

Dieselben gelobten auch im nächsten Jahre mit Hanemann I., ihrem ältesten Bruder, einen steten festen Frieden in Lemberg, und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze, Niemand gegen des anderen Willen in diese Burg einsetzen zu wollen [145]). Einen Monat zuvor hatten unsere zwei älteren Grafen den Symon Gürtenhengst, für die ihnen bisher erwiesenen treuen Dienste, mit dem Lehen zu Altheim, das Wilhelm Fröre früher von ihnen gehabt, begnadigt [146]). Der Kurfürst Ruprecht II. suchte das bitscher Haus, durch besondere Beweise seiner Huld, sich immer näher zu verbinden und in sein Familien-Interesse zu ziehen, indem er, noch in demselben Jahre, dem edeln Grafen Friederich ein Viertheil an Kirkel, nebst allen Zuständigkeiten, zu rechtem Mannlehen reichte, das, nach dessen kinderlosem Absterben, an seinen Bruder Symon Wecker II. fallen sollte [147]), und am nämlichen Tage wandte er letzterem dieselbe Vergünstigung zu, ohne aber, in der sonst gleichlautenden Urkunde, über die Vererbung dieses Lehens, nach dessen tödtlichem Hingange, etwas zu erwähnen [148]). Der zuletzt ge-

143) Datum Heidelberg in die sci Jacobi Apli Anno dni M°. CCC°. LXXXX°.

144) Geben am Sontag zur halbfasten ꝛc. 1390 Jare. Siehe in der Urkundensammlung der heidelberger Univ.-Bibliothek No. 5.

145) Der geben wart an sant margreten tag da man zalte ꝛc. 1391 Jare.

146) Der gegeben ist vf die nehste Mitwoche nach sante Barnabas dage. Des Jares ꝛc. 1391 Jare.

147) Der geben wart an allerheiligen tag do man zalt von gots geburte M°. CCC°. LXXXXI Jare.

148) Datum Heydelberg in die omnium sanctorum Anno dni M°. CCC°. LXXXXmo primo.

Digitized by Google

nannte Graf hatte sich jedoch, ein Jahr später, noch größerer Gnadenbezeugungen zu erfreuen, denn der Markgraf Jost von Mähren bestellte ihn zu einem Landvogte über seine elsässer Lande und Besitzungen, namentlich aber zu Hagenau und in den dazu gehörigen Dörfern [149]), und zu gleicher Zeit übertrug der König Wenzeslaus demselben das wichtige Amt eines Landvogtes im Elsasse [150]). Nochmals erscheinen unsere Bitscher, im Laufe dieses Jahres, als Helfer in dem mächtigen Zuge der Fürsten, Grafen und Herrn, gegen Straßburg die Stadt [151]).

Graf Friederich von Bitsch empfing 1393 von dem Herzoge Karl die lothringischen Lehen [152]), und 1394 versetzte Heinrich von Fleckenstein der Junge an Symon II. den Ort Zutzendorf, mit allem dem was dazu gerechnet ward, für 200 Gulden, jedoch vorbehaltlich des Rückkaufs [153]). Damals ereignete sich auch eine für unsere gräfliche Familie sehr wichtige und vortheilhafte Begebenheit; da nämlich der letzte Graf der zweybrücker Linie, Eberhart, das Zeitliche segnete, ohne mit seiner Gattin, Lise von Veldenz, die ihn überlebte, weder männliche noch weibliche Erben erzielt zu haben, und weil die Verhandlungen über diesen Erbanfall erst im J. 1395 ihren Anfang nahmen, so mußten wir, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, jene Nachricht aus dem J. 1394 von der Verpfändung Zutzendorfs vorausgehen lassen. Der genannte Eberhart hatte, weil kinderlos, in Uebereinstimmung mit seiner

149) Der geben ist zu Prage Noch Cristi geburt 1392sten Jare des nehsten Montags vor sante valentini tage.

150) Geben zu Bettern noch cristi geburt 1392 Jar an sand valentins abend.

151) Königshoven's Chronicon Alsatiae 758.

152) Der geben wart vff sce Jacobz vnd sce Cristoforus dage do man zalte ꝛc. 1393 Jar.

153) Der geben wart an dem nehesten sundage vor sande Jacobestage dez heilgen zwölffbotten jn dem jare ꝛc. 1394 Jare.

Digitized by Google

Gemahlin Lise, bereits 1378 die Hälfte der Burg und Herrschaft Stauf und 1388 den anderen halben Theil an die Grafen von Spanheim verkauft, so wie auch 1385 die Hälfte der Grafschaft Zweybrücken, bestehend in den Städten und Burgen Zweybrücken, Hornbach und Bergzabern, mit Herrschaften, Dörfern, Leuten, Gefällen u. s. w. an den pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. für die Summe von 25,000 Goldgulden veräußert und zugleich die andere Hälfte an Kurpfalz zu Lehen aufgetragen, so daß nun, nach Eberhart's Ableben, das Ganze an jenes Kurhaus fiel. Von den Besitzungen des zweybrücker Stammes waren demnach, bei dessen Erlöschen, nur noch die Schlösser, Herrschaften und Güter Altdorf, Hatweiler (später Hansweiler, das jetzige Jägersburg), Medelsheim, sowie die Theile an den Vesten Nanstul und Drachenfels übrig, welche Landesstücke schon Eberhart's Vater, der Graf Walram zu Zweybrücken, der sich zugleich der Kurpfalz als Mann verschrieb, diesem hohen Hause als unaufkündbares Mannlehen aufgetragen und dessen Sohn Eberhart, der letzte Sprosse seines Geschlechtes, auch als solches empfangen hatte. Diese Mannschaften und die damit unzertrennlich verknüpften eben erwähnten Güter, fielen jetzt, nach Eberhart's tödtlichem Hingange, erblich an die bitscher Linie und namentlich an die Grafen und Brüder Hanemann I., Symon Wecker II. und Friederich, die nun, am vorletzten Januar 1395, durch den Kurfürsten Ruprecht II. damit beliehen wurden[154]) und auch zugleich den üblichen Revers ausstellten[155]), in welchem vorstehende Angaben genau enthalten sind. Weil aber die vier erstgenannten Schlösser der gräflichen Wittwe, Lise von Veldenz, zum Witthum eingegeben waren, so knüpften jene drei gräflichen Brüder, unmittelbar nach empfangener pfälzischen Be-

154) Datum Germersheim Sabbato ante purificacionem beate marie virginis anno ꝛc. LXXXX°. quinto.

155) Der geben ist zu Germersheim off den Samßtag fur vnser frauwen tag liehtmesse nach Cristi geburt ꝛc. 1395sten Jare.

Digitized by Google

lehnung, Unterhandlungen mit derselben an, die auch bald zum erwünschten Ziele führten, indem dieselbe auf ihr Witthumsrecht verzichtete und ihre Vettern ungehindert zu ihrem angefallenen Erbe, oder zum Besitze jener Burgen kommen ließ, gleichsam als wäre sie schon gestorben, oder wie sie sich ausdrückte, „glicherwiß also weren wir ietzent verfaren“ [156]), wogegen sie aber auch, zwei Tage hernach, ihrer Muhme Lise die Dörfer Alzweiler, Wolfersweiler und die Theile, die ihr seliger Ehewirth an dem Schlosse Liebenberg besessen hatte, zum lebenslänglichen Gebrauch und Genusse, überließen [157]). Kurz darauf gelobten jene drei Herren mit dem Ritter Albrecht von Zweybrücken und mit dessen Ehefrau Sibilige von Ysen, denen Graf Eberhart einen Theil an der Veste Medelsheim verpfändet hatte, den Burgfrieden daselbst, dessen Bezirk folgendermaßen bezeichnet wird: „in vuser vesten Medelsheim als „ferre die Ringmure begriffen hat, vmb vnd umb vnd vsse„wendig der Ringmuren Indewendig dem dorffe vnd vsswendig „des dorffes vnd von der ring Muren die vmb die vesten „Medelsheim gat, also verre ein Einspennig armbrust one „generde mit zwein schüssen einen vor den andern geschiessen „mag“ [158]).

Der Antheil des verstorbenen Grafen Eberhart in der Veste Homburg fiel unsern drei bitscher Brüdern ebenfalls erblich, oder „von rechtswegen“ zu, daher sie am 25. Mai 1395, mit dem Grafen Arnold von Homburg und mit Wynnemar von Gymmenich den Frieden daselbst beschworen [159]) und,

---

156) Der geben wart vff den nehsten Sundag vor sant Jergen dag des Jares ꝛc. 1395 Jare.

157) Der geben wart dez nehsten Dinstages vor sanct Jorigen tag do man zalte ꝛc. Jare.

158) Der geben wart dez nehsten Dunrestages vor dem Meige tage, In dem Jore ꝛc. 1395 Jore.

159) Diese 2 Briefe haben Einen Datum: Der geben wart an Sant vrbans dag des Jores ꝛc. 1395 Jore.

Digitized by Google

nach Monatsfrist, denselben nicht nur mit den übrigen Gemeinern darin erneuerten, denen sie zugleich versprachen, sie an ihren Theilen und Rechten „vnegehindert, ongeenget vnd „vngeirret" lassen zu wollen[160]), sondern auch noch dem erstgenannten Grafen an demselben Tage die Zusicherung gaben, ihren ererbten Theil an dieser Veste, den des Erblassers Vaters, Walram, an den verlebten Grafen Friederich von Homburg verpfändet, dieser aber jenem Arnolt übertragen hatte, auslösen zu dürfen[161]). In die Hälfte der Burg Nanstein gelangten jedoch unsere drei Herren nicht so leicht, denn der Graf Johann von Spanheim, dem die andere Hälfte davon gehörte, erhob Anstände dagegen und wollte sie nicht zum Besitze ihres Erbes gelangen lassen, welche Einsprachen indessen, im September 1395, durch den pfälzer Kurfürsten Ruprecht II. gehoben wurden, der, auf den Grund der früheren Burgfriedensbriefe, entschied: der von Spanheim müsse die bitscher Grafen, Hanemann I., Symon II. und Friederich, zwischen hier und dem nächsten Donnerstag nach Matthäi, ohne Verzug in ihr Erbe Nanstein und Nanstul einsetzen, mit denselben den Frieden darin geloben und ihnen die, seit Eberhart's Tode eingezogenen, Gülten und Gefälle wieder zurückerstatten, welche letzteren dagegen die Verbindlichkeit übernehmen sollten, dem Grafen Johann mit dem Rechte beholfen zu sein und beizustehen, falls er von ihrem Bruder Heinrich, bezüglich seines Erbtheils an jener Veste und Herrschaft, angesprochen werden würde[162]). Dieser Entscheid ward vor der anberaumten Frist vollzogen und dann auch durch den Spanheimer mit den drei Brüdern von Bitsch der Frieden „vff der Burg vnd vels

160) Der geben wart an dem neschsten fritag nach sant Petters vnd Paulusdag do man zalte ꝛc. 1395sten iar.

161) Der geben wart an dem neschste fritag nach sant petters vnd paulustag Do man zalte ꝛc. 1395sten Jar.

162) Datum Germersheim Dominica post diem nativitatis beate Marie virg. anno dni M°. CCC°. LXXXX°. quinto.

Digitized by Google

„Nanneſtein, zu der ſtad Nanneſtul vnd Zu dem gezirke" gelobt [163]), womit dann dieſe Erbangelegenheit glücklich vollbracht war.

Am 1. October deſſelben Jahres verſetzte der Edelknecht Lamprecht von Caſteln dem Anshelm von Biſch, für 40 alte Gulden, ſeinen Theil an Leuten und Gütern zu Rubenheim, und weil dieſes Dorf von dem Grafen Symon Wecker II. zu Lehen ging, verſprach er letzterem die baldige Wiedereinlöſung deſſelben [164]). Im darauf folgenden Frühjahre verkündigte der König Wenzel allen Eingeſeſſenen in der elſäſſer Landvogtei, er hätte ſeinem Vetter, dem Markgrafen Joſt von Mähren, früher jene Landvogtei verliehen, der ſie aber dem Grafen Wecker zu Bitſch aufgetragen habe, daher er ihnen befehle, denſelben ſo lange für ihren Landvogt anzuerkennen und ihm gehorſam zu ſein, bis der Markgraf einen anderen auf deſſen Stelle ernenne [165]). Eben dieſer Graf gab, nebſt ſeinem Schwager, dem Dynaſten Johannes IV. zu Lichtenberg, ſeinen Willen dazu [166]), daß ihr beider Bruder und Schwager, Graf Heinrich, die Burg Herrenſtein mit den Edelknechten, Diether Kämmerer von Worms und Konrad Landſchaden von Steinach, theile, was auch am Tage nach dem Himmelfahrtsfeſte vollzogen wurde [167]). Zum letztenmale kommt jener Symon Wecker II. vor zu Anfang des Jahres 1397, da er und ſeine Brüder, Hanemann I. und Friederich, den durch den verlebten Grafen Eber-

163) Der gegeben iſt do man zalte ꝛc. 1395 Jare vff den neeſten ſondag vor ſente Matheus dage des heiligen apoſteln und ewangeliſten.

164) Der geben wart an ſante Remigies dage, anno dnj M°. CCC°. LXXXX^mo. quinto.

165) Geben zu Prage Noch Criſts geburte ꝛc. 1396ſtem Jare des Montages nach ſand weytes (Guido's) tage.

166) Der da geben wart an Sant Georgen Tag, in dem Jar ꝛc. 1396 Jar. Gudeni Codex diplom. mogunt. V, 745 No. CXVIII.

167) Der geben wart als man zalte ꝛc. 1396 Jare off den nehſten Fritdag nach dem Mondage. Daſelbſt V, 744 No. CXVII.

Digitized by Google

hart zu Zweibrücken an den Edelknecht Rudolf von Mörsberg verpfändeten Ort Altdorf von demselben wieder an sich lösten[168]). In dem genannten Jahre überfiel ihn eine schwere tödtliche Krankheit, die ihn auch bald dahin raffte, daher dessen Sohn Symon, auf diesen Fall hin und noch vor seiner Auflösung, mit seinem Oheime Friederich die Vereinbarung traf, ihr sämmtliches Besitzthum, das sie jetzt haben oder noch später erlangen würden, es bestehe in was es wolle, nichts davon ausgenommen, in Gemeinschaft, oder „gemeine haben „bruchen Nützen vnd nießen" zu wollen und nichts davon ohne des anderen Zustimmung zu verkaufen, zu versetzen, noch auf sonstige Weise zu verändern; würde aber Symon Wecker II., der Vater jenes Symon, mit Tode abgehen, so sollte diese Uebereinkunft, in Zeit von zwei Monaten, durch einen öffentlichen Notar erneuert, beschworen und dann sämmtliche Bestimmungen derselben genau gehalten werden[169]). Bald darauf starb er, denn sein Sohn Simon gelobte, am 22. Febr. 1398, mit dem spanheimer Grafen Johannes den Frieden in seines Vaters Theile der Burg Nannestein, der Stadt Nannestul und deren Bezirke[170]). Die beiden Gattinnen des Dahingeschiedenen haben wir bereits oben erwähnt; seinem Sohne Simon war auch keine lange Lebensdauer vergönnt, denn er ward bereits 1403 zu seinem Erzeuger in die Familiengruft eingesenkt, indem in diesem Jahre, statt seiner, die Grafen Friederich und Hanemann II. den Burgfrieden in jener Veste beschworen[171]).

---

168) Diser Brieff wart geben vff den nehsten fritag nach sant Mathis dag des heilgen zweilffbotten des Jares 1396 Jare also man zalet in Metzer bistum.

169) Geben zu Buckenheim vff aller Heilligen obent do man zalte noch gotz geburte ꝛc. 1397 Jore.

170) Der geben wart uff sente peters dag genant zu latine Cathedra des Jars da man zalte jn Trierer bischtome von gotz geburt 1397 Jare.

171) Datum Anno Dni 1403^{io}. secundum stilum Maguntinens. feria tercia post proxima ante conuersionem sci pauly.

Digitized by Google

Nach Simon Wecker's II. Absterben waren in unserer Familie nur noch dessen drei weltlichen Brüder vorhanden, Hanemann I., Friederich und Heinrich, welcher letztere aber seitdem in öffentlichen Verhandlungen verschwindet, um später, 1406, nur noch einmal aufzutauchen. Die beiden ersteren erneuerten, nach ihres Bruders Ableben, 1398 die Burgfriedensbriefe aller zur Grafschaft, ganz oder theilweise, gehörigen Vesten, nämlich zu Bitsch und in der darunter gelegenen Stadt Kaltenhausen, ferner zu Altdorf, Naustein, Homburg, Medelsheim, Landeck, Lindelbol, Weißkirchen und Kirkel [172]), und in demselben Jahre machten sich 16 Pfarrherren aus der Grafschaft Bitsch gegen jene zwei Brüder und des Aeltesten Sohn, Hanemann II., verbindlich, wegen der Gnade und Ehre, die ihnen ihre gnädigen Herren erwiesen hätten, deren Jahrgedächtnisse in der Katharinen-Capelle zu Kaltenhausen unter Bitsch, jährlich auf den nächsten Dienstag nach dem ersten October feierlich zu begehen und zwar an dem Vorabende mit einer Vigilie und dann am festgesetzten Tage selbst mit zwei gesungenen Aemtern, „eine von den selen vnd die ander von vnßer „frówen", worauf noch ein jeder Geistliche seine besondere Messe lesen müsse [173]). Aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Bruders war den Grafen Hanemann I. und Friederich auch die halbe Veste Herrenstein zugefallen, allein da jener einen vierten Theil daran dem Rathe in Straßburg für 500 Gulden verpfändet hatte und die andere Hälfte den Herren zu Lichtenberg zugehörte, so stellten letztere darüber eine besondere Verschreibung aus, die sie 1399 dem Volmar von Wickersheim zur Aufbewahrung anvertrauten [174]).

---

172) Vnd wart dirre brief geben vf den nechsten Zinstag nach dem Pfingstag des Jares ꝛc. 1398 Jare.

173) Der geben wart an sant Rymers (Remigius) dag anno dni M°. CCCmo. LXXXXmo. octauo.

174) Der geben wart an dem neheſten fritage vor dem Sünentage letare. Des Jares ꝛc. 1399 Jare.

Digitized by Google

Im nämlichen Jahre gestatteten unsere gräflichen Brüder dem Boemund von Ettendorf, die Dörfer Obersteinbach, Nunhofen und Daubach, mit ihren Zubehörungen, dem Walther von Tan als Lehen zu reichen, der aber dasselbe, nach jenes Tode, von ihnen und der Grafschaft Zweybrücken-Bitsch empfangen müsse [175]), und am darauf folgenden Tage versprach der gedachte Walther, wenn er die ihm von seinem gnädigen Herrn Hanemann I. auf dessen Reichssteuer zu Weissenburg angewiesenen 200 Gulden empfangen hätte, demselben den darüber sprechenden Hauptbrief wieder zurückgeben zu wollen [176]). Es ist dies das letztemal, daß wir dem Grafen Hanemann I. in Urkunden begegnen, und bei seinen Lebzeiten treffen wir auch seinen Bruder Friederich nochmals an, wie er nämlich, als einen Beweis seiner glänzenden finanziellen Umstände, 1399, dem Bischofe Raban zu Speyer die bedeutende Summe von 10,800 Goldgulden vorstreckte, die jährlich mit 520 Goldgulden zu verzinsen war, wofür ihm jener Prälat die Gefälle aus seinen sämmtlichen linksrheinischen Besitzungen, nämlich aus den Städten und Schlössern Lauterburg, Jochgrimm, Kirweiler, Riepurg und Deidesheim, nebst 31 dazu gehörigen Dörfern, mit der Verwilligung seines Domcapitels, verschrieb und zu Unterpfand verlegte [177]). Im J. 1400 endigte Hanemann I. seine irdische Laufbahn; bereits seit 25. Januar 1370 hatte er sich die Gräfin Else, oder Elisabetha von Leiningen, eine Tochter Friederich's VII. von der altleininger Linie, zur Lebensgefährtin erkoren, denn letzterer und sein Bruder, Friederich der Aeltere, mußten in dem genannten Jahre dem Grafen Emich V. versprechen, den Grafen Hanemann I. von

175) Der geben wart vff Donrstag nach vnser frawen tag Natiuitas Anno dni Millimo Treceu. Nonagesimo nono.

176) Der geben wart an dem nehsten fridage noch vnßer frouwen Dag als sie geborn wart des Jares ꝛc. 1399 Jair.

177) Der geben wart jn dem jare ꝛc. 1399 jare uff sant Symons vnd Jude tag der heiligen zwolffbotten.

Digitized by Google

Zweybrücken-Bitsch, den Eidam des jüngeren Friederich, nicht in die, den beiden leiningischen Linien gemeinsam zustehende, Dachsburg im Elsasse einsetzen zu wollen[178]). Lange nach seiner Vermählung, 1375, erhielt er erst kirchliche Dispens vom verbotenen Verwandtschaftsgrade, in welchem er mit seiner Gattin stehen sollte, durch den Cardinal Johannes[179]), der deshalb noch eine besondere Weisung an Reinbold Bener von Gemünden, den Verwalter des Bisthums Straßburg für den Bischof Lambert von Bamberg, ergehen ließ[180]); wann dieselbe starb, wissen wir nicht, allein nach dem Tode derselben ehelichte er Margaretha von Vinstingen, die ihn überlebte. Aus diesen Verbindungen entsprossen fünf Kinder; Hanemann II., der Nachfolger seines Vaters in der Grafschaft, Symon Wecker III., dessen Nachkommen die besondere Linie Zweybrücken-Bitsch und Ochsenstein gründeten, daher derselbe den zweiten Abschnitt eröffnen wird, und Friederich, der sich dem geistlichen Stande widmete und Domsänger und Custor zu Straßburg war. Die älteste Tochter Agnes war seit 1384 an den Herrn Johannes von Vinstingen verheirathet, und die jüngste, Elisabetha, wurde die Gattin Friedrich's, Herrn zu Ochsenstein, welchem sie eine Mitgift von 5000 Goldgulden zubrachte, und wegen deren Witthum die ochsensteiner Geschichte nachzusehen ist.

4) Hanemann II.

Dieser Herr war schon als Junggraf thätig gewesen und hatte der Stadt Metz die ersprießlichsten Dienste geleistet, daher

178) Der geben wart nach dem Sontag do man singt Letare in der Fasten vf den nechsten Dienstag darnach. Anno dni M°. CCC°. LXX°. — Aus dem fürstlich leiningischen Archive in Amorbach.

179) Datum Auinion XIIII Klnd. Aprilis Pont. Dni Greg. pape XI Anno V^to.

180) Datum Auinion XII Klnd. Aprilis Pontif. dni Gregorij ppe. XI anno quinto.

Digitized by Google

dieselbe 1398 versprach, ihm dafür, sowie für spätere Hülfe, jährlich und zwar in der Geburtswoche Jesu, 50 Pfund Geldes zu entrichten[181]). Auch hatte ihm sein Vater bereits mehrere Besitzungen zu seinem Lebensunterhalte angewiesen, denn als er 1399 im Begriffe stand, mit dem Herzoge von Lothringen einen Zug nach Preußen zu unternehmen, „zu ritende gen „Prüssen", gab er sein Haus und Veste Waldeck seinem Verwandten, dem Herrn Johannes von Lichtenberg IV. oder dem Aeltern, auf so lange „in getrnwes hant" ein, bis eine Schuld von 400 Gulden bei Hensel Schelm von Vinstingen, wofür jener Johannes Bürge war, abgetragen sei[182]). Sein Vater schied einige Monate darauf aus dieser Zeitlichkeit, daher er dessen Wittwe, seine Stiefmutter Margaretha von Vinstingen, mit Zustimmung seiner Brüder, sogleich in ihren lebenslänglichen Witthum zu Lemberg einsetzte, worauf dieselbe gelobte, ihren Witthumssitz an Niemand anders kommen zu lassen; wolle sie ihn aber vertauschen oder verändern, so dürfe dies nur mit Wissen und Willen ihres Sohnes Hanemann II. geschehen[183]). Tags darauf traf er eine Uebereinkunft mit seinem Bruder Symon III. wegen dessen Erbansprüche auf väterliche und mütterliche Güter, wie wir später in der Lebensgeschichte des letzteren vernehmen werden.

Junker Friederich der Alte und sein Neffe Hanemann II. wurden 1401 durch den Abt Boemund des Sanct Mauritien-Münsters zu Tholey, mit dem nahegelegenen Dorfe Alzweiler, sammt allen Gerechtsamen, als Mannlehen beliehen[184]), und

181) Faictes et Donnies lan de graice nostre signour Mil Troiscens quatre vings et deixeuct le vingtroisyme Jour dou Mois daoust.

182) Der geben wart an sante katherinen abent der heiligen Jungfrowen Des Jares ꝛc. 1399 Jare.

183) Der geben wart uff den Palmobent des Jares ꝛc. 1400 Jare.

184) Datum feria secunda proxima ante Epyphaniam dnj Anno Millo quadimgentesimo secundum stylum Treuerenss.

Digitized by Google

einige Wochen später legte letzterer eine Irrung mit Johannes von Criechingen, wegen einer, von dem Bisthume Metz herrührenden, Gülte auf dem Gesöde zu Marsel, die sein Vater Hanemann I. und sein vorgenannter Oheim Friederich jenem verschrieben hatten, so bei: der von Criechingen solle für seine Ansprüche ein- für allemal 93 Pfund und 15 Schillinge „torneß „vnd 24½ mütte troß saltz vnd 2 feschelin" erhalten[185]). An Sanct Georgentage bekannte Hanus von Tan, von jenen beiden Grafen das Dorf Bliesweiler zu Lehen und zugleich die Vergünstigung erhalten zu haben, dasselbe an Anselm von Bitsch verpfänden zu dürfen[186]). Die Wittwe Margaretha hatte auch Antheil an der Veste zu Medelsheim, denn sie erneuerte in demselben Jahre mit dem Grafen Friederich den Frieden daselbst[187]), und im folgenden Jahre gelobten letzterer und Hanemann II., zum Beweise, daß jener auch Antheil an manchen Besitzungen der Grafschaft hatte, mit dem Herrn Johann von Homburg den dasigen Burgfrieden[188]).

Wir haben schon oben angemerkt, der einzige Sohn Symon Wecker's II. sei vor 1403 verstorben, und da auch dessen Wittwe, Agnes von Nassau, in dem nämlichen Jahre durch den Tod dahingenommen wurde und also, vermöge der Hinlichsbriefe, deren Mitgift zu 3000 Goldgulden wieder an das nassauer Haus zurückfallen mußte, so verglichen sich Friederich und Hanemann II. deswegen mit ihrem Vetter, dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken und verpfändeten demselben für 2000 Goldgulden ein Drittel ihres Theiles an Nanstein, Burg und Herrschaft, für den Rest aber, zu 1000 Goldgulden, das

185) Geben uff den nehsten Dunrestag noch sant paulusdag conuersio Anno dni M°. CCCC°. more metenss.

186) Der geben wart an sante jörigen dage des Jares ꝛc. 1401 Jar.

187) Der geben wart vff Mendag nehste vor vnse herren Lichams dag des Jores ꝛc. 1401 Jar.

188) Der geben wart an sant Remeiges dage des Jo.es ꝛc. 1402 Jor.

Digitized by Google

ihnen zugehörige dirminger Thal [189]). Allein trotz dieser Verpfändung standen unserem Grafen Friederich dennoch ansehnliche Geldmittel zu Gebote, denn er lieh vorher dem Grafen Emich V. von Leiningen und dessen Gattin Clara 3400 Goldgulden, wofür sie ihm einen jährlichen Zins von 243 Goldgulden auf mehrere, zu Gutenburg gehörende, Dörfer verschrieben [190]). Hanemann II. hingegen traf mit seinem Bruder Friederich, dem Sänger im hohen Stifte zu Straßburg, 1404 eine gütliche Uebereinkunft wegen seines Erbes und wies ihm eine jährliche Rente von 150 Gulden auf den Söden Marsal und Wich, nebst dem vierten Theile der Veste Waldeck, mit allem Inbegriff, auf Lebenszeit zu seinem anständigen Unterhalte an, worauf er gelobte, nie mehr Ansprüche auf den älterlichen Nachlaß zu erheben [191]). Einige Tage nachher errichtete jener einen Vergleich mit Johann von Lawenstein wegen dessen Bürgschaft für seinen verstorbenen Vater und über eine Forderung für Hengste, die er in dessen Kriege mit Straßburg eingebüßt hatte, wofür er denselben mit einer Summe von 350 Gulden zufrieden stellte [192]).

Zum letztenmale finden wir den älteren Grafen Friederich im J. 1405, da er und sein Neffe Hanemann II. mit dem speyerer Bischofe Raban und mit Friederich von Ochsenstein einen neuen Burgfrieden zu Landeck abschlossen [193]), und im

---

189) Geben vff den nesten Dinstag vor sant Gallentag des jors do man zalte ꝛc. 1403 jare. Siehe Kremer's Gesch. des ardennischen Geschl. II, 163 No. XVI.

190) Datum Anno domini M°. CCCC°. III°. dominica post Epiphaniam domini.

191) Vnd wart diser brieff geben vff Fritag nach Sant Dyonysius dag do man zalte ꝛc. 1404 Jare.

192) Der geben ist vf den nehsten zinstag nach sant lucas dag, des Jores ꝛc. 1404 Jore.

193) Der geben wart in dem jare ꝛc. 1405 jare vff den nehsten Samsdag nach des heiligen Crutz dag, als es funden wart. S. auch Remling's speyerer Urkundenbuch II, 40 No. 13.

Digitized by Google

Spätjahre vermittelten beide ein gütliches Uebereinkommen des Herrn Ludemann IV. zu Lichtenberg mit ihrer Schwester und Muhme Loretta, der Wittwe Johannes' IV. von Lichtenberg, wegen ihres Witthums. Nach Jahresfrist war derselbe verschieden, denn sein einziger noch am Leben befindlicher Brüder Heinrich, der bereits 1382 alle Erbforderungen an die Grafschaft Zweybrücken-Bitsch aufgegeben, beendigte die Zweiungen, die er seit Jahren mit seinen nun verstorbenen Brüdern, Hanemann I., Friederich, Symon Wecker II. und dessen ebenfalls verlebten Sohne Symon, wegen Erbansprüchen auf die Herrschaften Bitsch und Lemberg, so wie auf die Vesten Lindelbol und Landeck gehabt hatte, im October 1406 dadurch, daß er zu Gunsten seines Neffen Hanemann II. auf allen Erbanfall, den er von Vater und Mutter her, an Eigen und Lehen gehabt hätte oder haben könnte, besonders aber auf dasjenige, was seinem seligen Bruder Friederich aus dem Nachlasse ihrer Mutter zugekommen und das nun ebenfalls an jenen Neffen gefallen sei, in aller Form Rechtens, auf immer und ewig Verzicht leistete[194]). Dieser Heinrich verschwindet seitdem ebenfalls aus unseren Nachrichten und scheint nicht lange darauf, 1406, zu gleicher Zeit mit dem Grafen Symon III., seine irdische Laufbahn beschlossen zu haben, wie wir aus des letzteren Lebensgeschichte hören werden.

Der Graf Hanemann I. hatte seiner zweiten Gattin, Margaretha von Vinstingen, die Hälfte der Herrschaft Lemberg zum Witthum verschrieben, was derselben auch ihr Sohn Hanemann II. 1400 bestätigte, allein später gab er seiner Stiefmutter, statt Lembergs, ein Viertel an der Burg Medelsheim ein. Als jedoch diese Witthumsgefälle den ihr früher verschriebenen nicht gleich kamen, so räumte er derselben, vermöge eines erneuerten gütlichen Vertrages von 1407, die ganze Veste Medelsheim, sammt der Vorburg, dem Dorfe und den übrigen

194) Der geben ist vf den nehsten dinstag noch Sante Lucasdage des Jores ꝛc. 1406 Jore.

Digitized by Google

dazu zählenden Ortschaften und Gerichten ein und sicherte ihr überdem den Genuß einer, auf Marsel ruhenden, Jahresrente von 110 Gulden (die er von seinem Oheime Friederich geerbt hatte), so wie noch jährlich 10 Pfund Pfenninge in Altheim und 12½ Pfund in Bliesmengen zu[195]), womit dann jene vollständig zufrieden gestellt war. Weil nun dadurch die Veste Lemberg von aller Beschwerde frei war, so verlegte unser Graf, zwei Jahre hernach, den lebenslänglichen Witthumssitz seiner Gemahlin, Imagina von Oettingen, auf die Hälfte dieses Schlosses und der damit verbundenen Herrschaft, mit allen Gefällen, Einkünften und Gerechtsamen, welche Verschreibung der Pfalzgraf Ludwig, Markgraf Bernhart zu Baden und der Graf Friederich von Veldenz, sein Vetter, mitbesiegelten[196]).

Zur Bewahrung und Sicherheit ihrer Veste Lindelbol errichteten die beiden Inhaber derselben, Emich VI. von Leiningen und Hanemann II., 1407 eine zweckmäßige Uebereinkunft[197]); auch hatten sich die drei Gemeinherren zu Landeck, nämlich Bischof von Raban zu Speyer, unser Hanemann II. und Friederich von Ochsenstein, bezüglich einer allgemeinen Bestimmung im Burgfriedensbriefe, dahin geeinigt, keiner von ihnen dürfe seine Theile, ohne der übrigen Wissen, Willen und Verhängniß, verkaufen, verpfänden, oder einen andern in dieselbe einsetzen[198]). Da unser Graf die Mitgift seiner Imagina mit 5000 Gulden auf seinen Antheil Landecks verschrieben hatte, so gelobte jener Raban, in Verbindung mit dem anderen Gemeiner von Ochsenstein, derselben in dem nämlichen Jahre, nach ihres Eheherrn Tode mit ihr den Burgfrieden daselbst

---

195) Der geben ist worden vf den nehsten Dunrestage nach sant Paurelns dag als er bekert wart. Des Jores ꝛc. 1407 Jare.

196) Geben nach Cristi geburte 1409 Jare an sant Gallen tage des heiligen Bichters.

197) Datum Anno Dni M°. CCCC°. septymo post dnicam Letare. S. meine pfälz. Burgen I, 198 ꝛc.

198) Der geben ist off sant Georien tag des heiligen Merterers jn dem jare ꝛc. 1409 Jare.

Digitized by Google

zu halten und ihre Kinder nicht eher zu ihren Theilen daran kommen zu lassen, sie hätten ihr denn zuvor jene Summe völlig ausbezahlt, wogegen Hanemann II. an demselben Tage dem Prälaten einen Rückschein ausstellte, diese Verschreibung solle, eintretenden Falles, ihm und seinem Stifte zu keinem Nachtheile gereichen, und müsse auch treulich gehalten werden[199]). Dieser Graf nahm, am 12. Januar 1410, das Gotteshaus Herbitzheim in seinen Schirm auf[200]) und gestattete bald nachher dem Simon Mauchenheimer von Zweybrücken und dem Anselm von Bitsch, das, dem Hermann Boos von Waldeck früher verpfändete, Schloß Hattweiler, sammt Wögen, Leuten und den Dörfern Wolfersweiler und Alzweiler, mit 800 guten alten Gulden auszulösen[201]); er selbst aber kaufte im nächsten Jahre die, dem Johann von Lewenstein versetzten, eigenen Güter zu Eischweiler mit 408 Gulden wieder an sich[202]). Einige Monate darauf verglich sich derselbe mit dem Heinrich von Gerspach wegen eines streitigen Lehens, bestehend in 6 Pfund Gelts und 9 Pfund Hellergeltes zu Waldhausen und Walsburn, und reichte es ihm wieder zu Lehen, wie es dessen Vater früher gehabt und genossen hatte[203]).

Aus einer, beinahe gänzlich verblichenen, Urkunde vom J. 1412, können wir kaum noch so viel entnehmen, ein italienischer Bischof (von Portia) habe auf Anstehen unseres Hanemann II., des Schutzherrn über die Abtei Stürzelbrunn,

199) Beide ausgestellt: Der geben ist zu Landauwe off sant Endresabent des heiligen zwolfibotten in dem jare ꝛc. 1409 Jare. Karlsruher Archiv speyerer Copialbuch No. 80. Folio 18.

200) Bernhart Herzog's Calendarium hist. Alsatiae unterm 12. Januar.

201) Der geben wart vff fritag nach dem heiligen osterdage des Jors ꝛc 1410 Jor.

202) Der geben ist uff frytag noch der grossen Fastnacht des pores do man zalte ꝛc. in metzer bistum 1410 pore.

203) Der geben ist uf fritag noch des heilgen Crutzsdag inuencio Des pores ꝛc. 1411 pore.

Digitized by Google

den dasigen Mönchen erlaubt, wenn sie in Geschäften ihres Ordens verreisen müßten, an drei Wochentagen Fleisch essen zu dürfen [204]). Wir haben oben beim J. 1403 vernommen, jener Graf habe wegen der Ehegelder der kinderlos verstorbenen Wittwe Symon Wecker's II., Agnes von Nassau, sich mit deren Bruder, dem Grafen Philipp, abgefunden und demselben 2000 Goldgulden auf die Herrschaft Nanstein und den Rest mit 1000 Goldgulden auf das dirminger Thal, oder auf Wolfersweiler und Alzweiler, verlegt, worüber er sich 1413 von letzterem nochmals eine Versicherung wegen der Ablösung dieser ansehnlichen Summen ausstellen ließ [205]), und um jene zwei Dörfer von der Pfandschaft der 1000 Gulden zu erledigen, schlug er dieselben, einige Tage hernach noch zu der bereits auf Nanstein und Nanstul lastenden Summe, jedoch ebenfalls unter der Bedingung des späteren Wiederkaufs [206]).

Von Balduin von Frutzweiler und seiner Ehefrau Mene hatte Hanemann I. früher 120 Gulden, dessen Bruder Friederich aber 76 Gulden aufgenommen, wofür jener 12 Gulden und dieser 8 Gulden auf den Zoll zu Rymlingen verschrieb, welche Renten mit der Zeit erblich an Hanns Stepper von Zweybrücken gekommen waren, und weil nun Hanemann II. jenen Zoll von solcher jährlichen Beschwerde gerne befreien wollte, so wies er letzterem 1414 den Zoll in Limbach zur Erhebung an, und zwar auf so lange, bis jene Schuld mit 200 Gulden abgetragen wäre, worüber Stepper einen Rück-

---

204) Datum Rome Apud Sanctum petrum XIIII Kl July Pontificatus dni Johannis ppe XXIII Anno Secundo.

205) Der geben wart uff sante Nyclaustag anno dni M°. CCCC°. XIII°.

206) Datum tercia feria post bte Elisabeth vidue Anno dni M°. CCCC°. tredecimo. Dies ist diejenige Urkunde, die Kremer in seiner Gesch. des ard. Geschl. II, 167 No. XVIII unter dem Datum der vorhergehenden Urkunde anführt; unsere Angaben sind den Originalbriefen entnommen.

Digitized by Google

schein ausstellen mußte[207]). In demselben Jahre erlaubten unser Graf und Frau Hildegart, die Wittwe Symon's III., dem Friederich von Fleckenstein, das, dem Eberhart von Sickingen für 230 Gulden verpfändete und zu Landeck gehörige, gossersweiler Thal, bestehend in den Orten Gossersweiler, Volkersweiler, Fohenloch (Vollach), Sultz, Stein und Luge, um jene Summe einzulösen, von den Bewohnern dieser Dörfer nicht mehr als jährlich 18 Gulden Zinsen zu erheben, dieselben, die ihm zugleich Frohnden leisten müßten, „nit hoher Engen „vnd Drengen vmb gelt" und überhaupt dem bitscher Hause zu jeder Zeit mit dem Rückkaufe gewärtig zu sein[208]). Dem Domsänger Friederich in Straßburg, der nun auch die Würde eines Custos daselbst bekleidete und dem sein Bruder Hanemann II. bereits 1404, gegen Verzichtleistung auf das zweybrück-bitscher Erbe, Geldgefälle in Marsal, sowie ein Viertheil der Veste Waldeck zum Genusse überlassen hatte, übergab letzterer im J. 1414 wiederholt jährliche 100 Gulden von der Reichssteuer in Weissenburg und noch einen vierten Theil an Waldeck auf Lebensdauer, worauf aber derselbe nochmals und in umfassendster Weise, auf allen möglichen und denkbaren Erbanfall von Vater und Mutter, von Symon Wecker II. und dessen Sohne Symon, von seinen Oheimen Friederich und Heinrich, von seinen sämmtlichen Brüdern, sowie auch von seiner, an Ochsenstein verehelichten, Schwester Else, verzichten mußte[209]). Im Februar 1415 nahm der regierende Herr den Bertram von Castel, Simon's Sohn, zu einem Vasallen auf

---

207) Der geben ist uff Mitwoch vor sant Jörgen dag, des yares do man zalte ꝛc. 1414 yare Kgl. preuß. Provinzial-Archiv zu Coblenz No. 11a. —

208) Der geben ist vff fritag vor sante lorenciendag des yores ꝛc. 1414 yor.

209) Der geben ist uff Dunrestag vor sante Michels dag Des yores ꝛc. 1414 yore.

Digitized by Google

und wies ihm jährlich 10 kleine Turnose auf seinem Theile des Gefödes zu Linde an[210]).

Im folgenden Jahre begegnen wir demselben Hanemann II. noch einigemal, und zwar vorerst im October, da ihm der Graf Eberhart zu Würtemberg das Dorf Rod unter der Veste Rietburg, das demselben durch den Tod Friederich's von Scharfeneck heimgefallen war, zu einem rechten Mannlehen verlieh[211]), und dann im December in einer Uebereinkunft mit seinen Gauerben zu Landeck, Volmar zu Ochsenstein und dem speyerer Oberhirten Raban, wegen Erbauung eines neuen Zwingers um diese Burg, und schon zu Anfang des Jahres 1418 nahm ihn der unerbittliche Tod in der Blüthe seines Lebens dahin. Seine drei unmündigen Kinder, Friederich, später regierender Graf, Symon Wecker, der frühzeitig starb, und Agnes, die Gattin des Grafen Rudolf von Leiningen-Rixingen, kamen unter die Vormundschaft ihres Oheims, des Domcustors Friederich in Straßburg, und seine Wittwe Imagina, deren Witthum auf die Hälfte der Herrschaft Lemberg und deren Morgengabe auf den Zoll zu Rymlingen verschrieben war, traf, nicht lange nach ihres Gemahls Hinscheiden, mit dem Vormunde, ihrem Schwager Friederich, zum Besten und Nutzen der Grafschaft, eine Uebereinkunft, kraft deren sie einwilligte, daß ihr Witthum auf den Zehnten zu Mörlheim bei Landau, sowie auf das Dorf Rode unter der Rietburg, verlegt und ihr dazu noch eine, beim Herzogthume Lotharingen fällige, auf dem Geföde zu Duse (Dieuze) haftende, Jahresrente von 400 fl. angewiesen wurde[212]). Es ist uns bereits

---

210) Der geben ist vff myttewochen vor ste valentinusdage In dem Jare ꝛc. 1415 Jare.

211) Geben zu Nürtingen an mittewoch vor sonte dionisyen tag Nach Crists geburte ꝛc. 1416 Jare.

212) Dir briefe wart geben uff den Sondag als man singet Judica in der vahsten des Jares als man zalte ꝛc. 1418 Jar.

Digitized by Google

bekannt, Hanemann II. habe 1409, bei seiner Vermählung, das Heirathsgut seiner Imagina mit 5000 Gulden auf seinen Theil an der Burg und Herrschaft Landeck verschrieben und auch seine Mitbesitzer ersucht, dieselbe, falls er vor ihr das Zeitliche segnen würde, daselbst aufzunehmen und sie zum Genusse ihrer Mitgift gelangen zu lassen. Da nun dieser frühzeitige Sterbfall wirklich eintrat, so ward Imagina, einige Wochen nach jener Vereinbarung, auf die Bitte ihres Schwagers und des Vormundes ihrer Kinder, durch die Ganerben, den Prälaten von Speyer und die zu Ochsenstein, in Landeck zugelassen und gelobte auch den Frieden mit denselben, wobei sie sich jedoch ausdrücklich anheischig machen mußte, ohne Wissen und Willen jener Gemeiner, Niemand, er sei wer er wolle, in ihre Theile zu Landeck einsetzen, auch, ereignenden Falles, mit den Nachfolgern des Bischofs, sowie mit den Erben der Ochsensteiner, jedesmal den Burgfrieden daselbst beschwören und ihn nach Inhalt der Briefe gewissenhaft halten zu wollen. Zugleich bekannte der straßburger Custos, Graf Friederich, am nämlichen Tage, in seiner Mündel Namen, diese Einsetzung seiner Schwägerin Imagina in Landeck solle weder dem geistlichen Herrn und den Ochsensteinern, noch auch den, seiner Obhut anvertrauten, unmündigen Kindern seines seligen Bruders, nach dem dereinstigen Absterben der gräflichen Wittwe, ganz unschädlich sein, sowohl an ihren Rechten, als an den Briefen, die über den Burgfrieden und über anderes früher errichtet worden seien[213]). Einige Monate später erklärten noch Raban und die Dynasten Johannes und Volmar von Ochsenstein, die Gräfin und Wittwe Imagina wäre wegen des Genusses ihres, auf Landeck verwiesenen, Zugeltes daselbst eingelassen, sie hätte auch den Frieden mit ihnen erneuert und

213) Beide datirt: Der geben ist an dem nehsten frytag Nach dem heiligen Ostertag ꝛc. 1418 Jare. Karlsruher Landesarchiv, speyerer Copialbuch No. 80. Fol. 20 u. 21.

Digitized by Google

sich gegen sie noch besonders verpflichtet, von ihrem Theile an der Veste nichts zu verkaufen, zu versetzen, oder, ohne ihren Willen und Zustimmung, Jemand zu sich in die Gemeinschaft daselbst aufzunehmen[214]).

Mit der Wittwe war nun alles geordnet, allein aus den Jahren der Vormundschaft sind uns nicht viele Nachrichten aufbewahrt. Der Vormund Friederich übertrug 1419, im Namen seiner Mündel, dem Helfrich von Dienheim ein Lehen, bestehend in 20 Pfund Hellern, jährlich aus der Vogtei und dem Dorfe Altheim[215]), und da jener mit dem Hanns von Esche in allerlei Spännen und Zweiungen lebte, ließ er dieselben, mehrere Wochen hernach, durch Reinhart von Sickingen den Jungen, Friederich von Fleckenstein, Henne Breydenburn und Wyrich von Hohenburg dahin entscheiden: der von Esche solle seine Ansprüche beruhen lassen, bis die gräflichen Kinder zu ihren Tagen kommen, d. h. 14 Jahre alt seien, und der Vormund müsse sich ebenfalls ruhig verhalten bezüglich der Forderungen, die er an jenen wegen Drachenfels und anderer Stücke halber bisher gemacht habe[216]). Der Domcustos Friederich legte indessen, aus uns unbekannten Gründen, die Vormundschaft bald nieder, denn im nächsten Jahre erneuerte der vorgenannte Friederich von Fleckenstein, als Vormund der Kinder von Bitsch, mit dem Anton von Bystorf, Sanct Nabor geheißen, einen Vertrag über einen Jahreszins von 10 Pfund Heller zu Hülsperg und Bredebach, die früher in 12 Pfund bestanden hatte[217]). Nicht lange darauf trug sich eine aber-

214) Der geben ist vff Sontag nach Sant vits vnd Modests tag jn dem jare ꝛc. 1418 jare. Karlsruher Landesarchiv, speyerer Copialbuch No. 80 Folio 22

215) Der geben ist vff sant veltins dag des yores do man zalte ꝛc. 1419 yore.

216) Der geben wart vff Mittewoch vor dem Palme dage des yores ꝛc. 1419 yore.

217) Der geben wart uff dinstag nest na vnser frauwen dag natiuitas in dem Jare ꝛc. 1420 Jar.

Digitized by Google

malige Veränderung mit dieser Vormundschaft zu, denn derselbe Fleckensteiner verglich sich zwar beim Beginne des Jahres 1422, als ein Amtmann der Herrschaft Bitsch und im Namen der gräflichen Unmündigen, mit dem Konrad Krotzelin von Hölldersdorf, Burggraf zu Gemünden, über mancherlei Ansprachen und gegenseitige Forderungen[218]), allein zwei Monate später erscheint der Erzbischof Konrad zu Mainz, ein geborner Wild- und Rheingraf, als Vormund der bitscher Kinder (die er „vnser Mage" oder Verwandten nennt), der als solcher dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken in einer Uebereinkunft den Besitz des vierten Theils am Schlosse Drachenfels zusicherte, worin er von Seiten seiner Mündel nicht gestört werden dürfe, was ihm dieselben, sowie sie der „Mom„perschafft" entlassen würden, d. i. großjährig wären, gleichfalls mit ihren Siegeln bekräftigen müßten, oder sie dürften, wenn sie sich dessen weigerten, nicht zum Genusse ihrer Theile an jener Veste gelangen, was auch Friederich von Fleckenstein, als Amtmann der Kinder und der Herrschaft Bitsch, mit besiegeln mußte[219]). Der mainzer Erzhirte begegnete uns also nur einmal in seiner Eigenschaft als Vormund, und der von Fleckenstein gab seine Amtmannsstelle entweder auf, oder er war gestorben, weil wir urkundlich wissen, Wirich von Hohenburg sei, als Amtmann der Junggrafen von Zweybrücken-Bitsch, dem Bündnisse beigetreten, das Pfalzgraf Stephan 1425 mit vielen Grafen, Herren und Edeln des Elsasses, zur Sicherheit der Landstraßen, errichtet hatte[220]). Wie lange die Bevor-

---

218) Der geben ist vff fritag noch dem zwölfften dage noch winahten des Jores ꝛc. 1422 Jore.

219) Datum Laenstein sexta feria post festum annunciacionis bte et gloriose virginis Marie Anno dni 1422do. S. auch Kremer's Gesch. des ard. Geschl. II, 168 No. XIX.

220) Der geben ist zu offenburg des nehsten Sondags noch sant Andresdage des heiligen zwolffbotten des Jares ꝛc. 1425 Jare. Karlsruher pfälz. Copialbuch No. 10. Fol. 192 ꝛc.

Digitized by Google

mundung der Kinder Hanemann's II. währte, vermögen wir nicht genau anzugeben, doch fanden wir schon beim Schlusse des Jahres 1430 einen schriftlichen Beweis, der Bischof Wilhelm zu Straßburg habe dem zweitgebornen Sohne Simon Wecker's, seinem lieben Vetter, die Hälfte seines Theils an dem Schlosse Hohenfels, sammt allem Begriffe, Gerechtsamen und sonstigen Zuständigkeiten, für 1000 rheinische Goldgulden auf Wiedereinlösung verpfändet[221]).

5) Friederich.

Diesen Herrn sehen wir zum erstenmale selbstständig und als regierenden Grafen auftreten im Jahre 1434, da der Kaiser Sigismund demselben und seinen Erben, wegen seiner treu geleisteten Dienste, sämmtliche Freiheiten, Herrlichkeiten, Lehenschaften, Rechte, Gerichte, Privilegien, Handvesten, Gnaden und gute Gewohnheiten bestätigte, die seine Voreltern von früheren römischen Königen und Kaisern erhalten hätten[222]). Vorher schon war er ein rüstiger Helfer des pfälzer Kurfürsten Ludwig IV. in dessen Kriege mit dem Herzoge von Lotharingen gewesen, in welchem er aber in Gefangenschaft gerieth und überhaupt solche bedeutende Unfälle und Verluste erlitt, daß sich der Pfälzer anheischig machen mußte, diese Angelegenheit durch seine Räthe austragen zu lassen, und ihm einstweilen, auf Viti und Modestitag 1434, 4000 Gulden Schadenersatz zu entrichten[223]), was auch, nach dem vorhandenen Empfang-

221) Der geben wart uff Sant Stephanstag des heiligen martercrs jn den winachten, des Jors ꝛc. 1430 Jore.

222) Geben zu Basel ꝛc. 1434sten Jare an dem Samstag nach dem Sonntage als man in der heilgen kyrchen singet Quasimodogenity ꝛc.

223) Actum Heydelberg sexta feria ante festum Peuthecostes anno dni 1434°. Karlsruher pfälz. Copialbuch No. 100a. Fol. 210.

Digitized by Google

scheine des Grafen an dem festgesetzten Tage geschah [224]). Erst im kommenden Jahre traten indessen die pfälzischen Räthe, nämlich die drei Grafen, Philipp von Katzenelnbogen, Emich VI. von Leiningen, Michael zu Wertheim und Schwartz Reinhart von Sickingen, zusammen und vermittelten endlich die Forderungen Friederich's an den Kurfürsten, „als von solichs gefengniß „schatzunge verlustes kostes vnd schadens wegen als derselbe „grav friderich in dem stride zu lothringen nydder gelegen „gefangen vnd geschetzt worden ist vnd schaden an pferden „Harnasch vnd anders genomen hat", dahin, der Fürst müsse ihm, zu den bereits erlegten 4000 Gulden und zu dessen vollständiger Schadloshaltung noch 8500 Gulden in bestimmten Jahreszielen zusichern, womit derselbe auch vollkommen einverstanden war [225]).

Das genannte Jahr zeichnete sich auch sonst noch durch einige glückliche Ereignisse in unserer Familie aus, denn vorerst gab Graf Friederich dem Hartmann von Handschuchsheim die Erlaubniß, eine, ihm durch das bitscher Haus verpfändete jährliche Rente von 50 Gulden zu Nanstein, an seinen Schwager, Wirich von Hohenburg, übertragen zu dürfen [226]). Im Monat Juli aber vermittelte der straßburger Bischof Wilhelm, mit Hülfe seiner Räthe und Freunde, eine Vereinbarung des Grafen Johannes von Leiningen-Rixingen mit seinem Vetter von Bitsch, welche beide schon früher „vortzyten" eine „hienlich" oder Eheberedung zwischen des Leiningers Sohne Rudolf und Friederich's Schwester, Agnes, wohl abgesprochen hatten, „aber „solichs zu vertigen vntzhar nit gescheen ist", daher jener Prälat beide

224) Der geben ist vff der Heyligen merteler viti vnd modesti tage A°. dni Mill°. quadring°. Tric°. quarto. Karlsruher pfälz. No. 100 Folio 210b.

225) Der geben ist vff den dinstag nach Sant niclaus des heiligen Bischoffs dage In dem Jare ꝛc. 1435 Jare. Daselbst No. 100, A Folio 209.

226) Der geben ist vff Zinstag nehst nach sant Jörgen dag des Jares ꝛc. 1435 Jare.

Digitized by Google

Theile zu sich nach Elsaßzabern einlud, die Sache abschloß und den gegentheiligen Witthum folgendermaßen festsetzte: Graf Rudolph verschrieb, mit seines Vaters Zustimmung, den Witthum und Sitz seiner Gemahlin mit 4500 Gulden auf die Hälfte Molspergs und auf seinen Theil an Scherbwiler, sammt allen Rechten, Nutzen und Gefällen; Agnes aber brachte ebenfalls, durch ihren Bruder Friederich, eine Ehesteuer von 4500 Gulden ein, wofür Güter erkauft werden und die dann Rudolf auch als Witthum zu genießen haben sollte; löse sich jedoch die Ehe ohne leibliche Erben auf, so müßten beide Summen wieder an jeglichen Stamm zurückfallen; Gräfin Agnes verzichtete zugleich auf alle weiteren Ansprüche an väterliches Erbe, und wenn ihre Mutter Imagina sterbe, so falle deren Witthum gleichfalls an ihren vorgenannten Bruder, allein zu demjenigen, was dieselbe sonst noch „überiges ließe", behielt sie sich ihr Erbrecht vor [227]). An demselben Tage räumte Graf Rudolf, mit väterlicher Einwilligung, seiner Agnes noch das Dorf Elsferingen, mit allen Rechten und Herrlichkeiten, für 500 fl. als Morgengabe ein [228]), und am 15. Juli führte er dieselbe als seine Gattin heim [229]).

Nach Verlauf einiger Wochen schritt Graf Friederich selbst zu einer erwünschten Ehe mit Anna, der Tochter des Raugrafen Otto und Wittwe des Herrn Johann von der Schleiden am Niederrhein, welche 10,000 gute rheinische Gulden, bestehend in Pfandschaften (namentlich bei dem Grafen zu Virneburg 4500 Gulden, bei dem Grafen von Blankenheim 2800 Gulden, beim Erzbischofe zu Trier 1100 Gulden und beim Herzoge von Berg 1800 Gulden) und in sonstigen

227) Geben zu zabern uff mittwoch vor sant Margreden tag der Heiligen Jungfrouwen Des Jors alz man zalt ꝛc. 1435 Jore.

228) Der geben wart uff mittwoch vor sant margreden tag der heiligen Jungfrouwen In dem Jore ꝛc. 1435 Jore.

229) Bernhart Herzog's Calendarium historicum Alsatiae unterm 15. Juli.

Digitized by Google

liegenden Gütern, die ihr von ihrem ersten Manne erblich zugefallen waren, in die Ehe einbrachte, jene Summe ihrem Gemahle zuwies und ihn in dieselbe, als Witthum, rechtlich einsetzte, wobei aber ausbedungen wurde, wann ihre Ehe mit keinen Kindern gesegnet würde, so solle der überlebende Gatte den ganzen beiderseitigen Witthum lebenslänglich zu genießen haben, und erst nach dessen Absterben falle jeder Witthum wieder an seine Familie zurück[230]).

Im darauf folgenden Monate ernannte unser Graf den Hanns von Altdorf, genannt „Wolfleher", zu seinem obersten Amtmanne in seinen sämmtlichen Schlössern und Landen, mit einem Jahresgehalte von 80 guter Gulden in zwei Zielen; müsse er aber in Geschäften seines Gebieters eine Reise machen, oder ginge demselben im Dienste ein Hengst oder ein Pferd ab, so sollte solches ihm besonders vergütet werden; übrigens wurde beiderseitige vierteljährige Aufkündigung ausbedungen, und der regierende Herr gebot zugleich allen seinen Amtleuten, Unterthanen und armen Leuten (Leibeignen), jenem Hanns wie ihm selbst zu gehorchen[231]); im nächsten Jahre verlieh er dem Reymer von (Wald-)Fischbach die Fischbach zu einem Erbbestand, wofür derselbe jährlich einen Cappen als Zins entrichten mußte[232]). Graf Friederich und sein frühzeitig verstorbener Bruder (Symon Wecker) hatten das Schloß Hattweiler früher an Johann Hubenriß von Odenbach, Vater und Sohn, und an Hertwig Eckbrecht von Dürckheim, den Aelteren, versetzt, jedoch später wieder eingelöst; weil aber diese Besitzung etwas entlegen war, so verpfändete ersterer 1437 jenes Schloß

230) Datum Anno dni 1435 In die Inuencionis sci Steffani protho martiris.

231) Der do geben ist vff Sundag nach vnser frówen dag Natiuitas Des Jares ꝛc. 1435.

232) Der geben ist vff Mittwoch vor Sant Gallentag des Jares do man zalte von Christus geburt 1436 Jare. Codex stürzelbronnensis Folio 115.

Digitized by Google

sammt den Dörfern Alzweiler und Wolfersweiler nebst deren Zubehörden auf's neue an seinen lieben getreuen Alheim Eckbrecht von Dürckheim und dessen Erben für 1100 gute Gulden[233]). Im darauf folgenden Frühjahre belehnte derselbe den Herrn Philipp, einen Ritter und dessen Vettern Diether, Werner und Friederich, sämmtlich Fetzer von Geispesheim, mit den in rudißheimer Gemark gelegenen Gütern[234]). Damals lebte er auch in vielfachen Irrungen mit dem Grafen Emich IV. von Leiningen und dessen drei Söhnen, Emich, Schafried und Bernhart, wegen allerhand Gewaltthätigkeiten, die sich letztere erlaubt hatten, so daß jeden Augenblick zu befürchten war, der beiderseitige Unwille möchte in offene Feindseligkeiten ausbrechen, daher sich unser bitscher Herr bereits mit den zwei Grafen, Ruprecht von Birnenburg und Hesse zu Leiningen, sowie mit Nicolaus Vogt von Hunoltstein, Diether Kammerer, Hertwig Eckbrecht von Dürckheim dem Alten und mit Gerhart Schaup auf's festeste verbündet hatte. Indessen traten, um dem Ausbruche des Krieges zuvorzukommen, der Herzog Otto von Mosbach, Verweser der Kurpfalz, und der Markgraf Jacob von Baden zwischen die Erbitterten, die ihnen als Lehensmänner verpflichtet waren, um sie friedlich aus einander zu bringen, daher sie, im November 1438, einen Anlaß auffetzten, wie die beiderseitigen Beeinträchtigungen, Ansprüche und Forderungen den Partheien mitgetheilt und ausgewechselt und ihnen darauf zum Entscheide vorgelegt werden sollten, während welcher Verhandlungen aber jede Feindseligkeit und alle Beschädigungen eingestellt und vermieden werden müßten[235]), und

---

233) Der geben ist vff Mondag vor Sante Remigesdag, des Jares ꝛc. 1437 Jar.

234) Der geben wart vff Mendag noch sant vrbanustag des Jors ꝛc. 1438 Jore.

235) Der geben ist zu Sels off den Donrestag nach sant Martins des heyligen Bischoffs tag, in dem Jare ꝛc. 1438 Jare. Aus dem fürstl. leining. geheimen Archive.

Digitized by Google

nach Jahresfrist gelang es endlich den ernstlichen Bemühungen jener Fürsten, die Hadernden durch folgenden kurzen Ausspruch gütlich zu vereinigen: beide hätten gleich gefehlt und keiner sollte deshalb an den andern irgend eine Ansprache erheben; wie weit aber, ohngeachtet des vorstehenden Anlasses, die Feindseligkeiten doch schon gediehen waren, ersehen wir aus diesem Entscheide, worin es ausdrücklich heißt: „das die spenne tode „brant vnd name antreffende ꝛc.“ [236]).

Wir sind nun einige Jahre hindurch ohne alle Nachrichten von dem Grafen Friederich, woran die unruhigen kriegerischen Zeiten, besonders aber der mehrmalige Einfall der sogenannten armen Gecken in's Elsaß, sicher die meiste Schuld tragen, jedoch wissen wir aus einer zuverlässigen Archivalnotiz, derselbe sei 1440 einem Bündnisse mit den Grafen Jacob und Wilhelm von Lützelstein, Emich und Bernhart, Junggrafen und Brüder von Leiningen, und mit Wirich von Daun, Herrn zum Oberstein, beigetreten, in welchen Bund auch noch Nicolaus, Vogt und Herr zu Hunoltstein, 1442 als Glied aufgenommen ward, der auf's feierlichste angelobte, sich den bestehenden Satzungen unbedingt fügen zu wollen [237]); indessen ist uns von der Theilnahme unseres Herrn an dem Arme-Geckenkrieg nichts näheres bekannt. Durch den Erzbischof Jacob von Trier ward derselbe 1442 mit denjenigen Gütern beliehen, die seine Vorfahren bisher von dem Erzstifte gehabt hätten und die noch zuletzt dem Vormunde Friederich's und seines verstorbenen Bruders Symon Wecker, dem Erzhirten Konrad zu Mainz und ihrem Amtmanne, Friederich von Fleckenstein, aufgetragen worden seien [238]). Am folgenden Tage lieh der römische König

236) Der geben ist zu Germerßheim off den Samstag nach des heyligen Crutzstag, alß es erhaben wart Exaltacionis zu Latin Anno dnj 1439no. Aus dem fürstl. leining. geheimen Archive.

237) Der geben ist uff Frytag vor sant Vits vnd Modesti tag Anno dni 1442 do.

238) Der gegeben ist zu Ache uff Sontag nach sant vytstag nach Cristi ꝛc. 1442.

Digitized by Google

Friederich IV. demselben folgende Reichslehen, nämlich die jährliche Steuer zu Weissenburg mit 400 Gulden, sowie einen Theil der, an Ingweiler vorbeiziehenden, Geleitsstraße von Straßburg, durch das Westerich und durch das Herzogthum Luxenburg, nach Brabant, und am selbigen Tage gestattete er ihm, allwöchentlich zu Bitsch am Mittwoche einen Markt abhalten zu dürfen, mit Zusicherung des königlichen Schutzes für diejenigen, die auf diesen Wochenmarkt ab- und zugehen würden[239]). Unser Graf hatte indessen auch Forderungen an jenen Monarchen wegen Feindschaft und Diensten, bezüglich deren er sich aber anheischig machte, während des Königs Lebzeiten diese Ansprüche nicht geltend machen zu wollen, worauf ihn letzterer versicherte, diese Nachsicht sollte seinen Forderungen später keinen Abbruch thun[240]). Anderen Tages vergönnte ihm jener König noch, von einem jeden Fuder Wein, das er durch die Herrschaft Bitsch „zwerch gen Elsaß vnd Jn atzgauwe" geleite, 4 Schillinge Pfenninge zu nehmen, auch Krämerei und Kaufmannsschatz, die jene Straße geführt würden, zu geleiten, wie dies auf der hohen Straße gewöhnliches Recht und Herkommen sei[241]), und in derselben Stunde erging der allerhöchste Befehl an die Stadt Weissenburg, dem von Bitsch die 400 Gulden Reichssteuer, womit dessen Vorältern schon durch Kaiser Karl IV. und er nun wieder durch ihn beliehen worden sei, jährlich und ohnfehlbar zu verabreichen[242]).

Wie traurig die Verhältnisse der Leibeignen in den früheren Jahrhunderten waren, ersehen wir aus einer Verschreibung

239) Beide sind ausgestellt: Geben zu Ache am nehsten Mantag nach sant vits tag nach cristus ꝛc. 1442sten Jar.

240) Beide datirt: Straßburg Montags nach Bartholomei ꝛc. 1442. Chmel's Regesten Königs Friederich IV. 116 No. 1046.

241) Geben zu Sletzstat ꝛc. 1442sten Jare des nehsten zinstages nach sant bartholomeus des zwolffbotten tag.

242) Geben zu Sletzstat nach ꝛc. 1442sten Jare an dinstag an sant augstinstag.

von 1443, da Herr Friederich und seine Mutter Imagina, ihrem lieben Diener und Knechte, Peter aus Altzen, und seiner Ehefrau ihr Hab und Gut lebenslänglich freieten; stürbe jedoch eins von ihnen, so dürfe sich das Ueberlebende, ohne der Herrschaft Willen, nicht wieder verehelichen, und nach ihrer beider Ableben seien ihre Kinder wieder Leibeigene[243]). Jener belehnte darauf im August den festen Wilhelm von Falkenstein mit dem linkenbächer Wooge bei dem Schlosse Waldeck, gegen Verzichtleistung auf ein anderes Lehen von 12 Pfund Hellergülte auf dem Zoll und Geleite zu Rymlingen, ablösbar mit 120 Pfund Hellern[244]). Unser Junker hatte seither wieder „Zweyunge vnd vnwillen" mit dem Junggrafen Emich VII. von Leiningen, wegen einer Begebenheit und „geschichte", die sich am Montage nach Sanct Brictiustage 1442 bei Selkensmingen ereignet hatte, daher ihre beiderseitigen Freunde sie dahin vermochten, diese Sache dem Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz zur Entscheidung anheim zu stellen und sich dessen Ausspruche zu unterwerfen, der sich auch gerne dazu bereit finden ließ und beide Partheien verhörte. Weil nun der Hauptklagpunkt darin lag, der Leininger sollte gesagt haben, die vorgemeldete Geschichte sei auf Geheiß und mit Wissen des bitscher Grafen vor sich gegangen, was dessen Ehre und guten Namen benachtheilige, und aber Graf Emich vor den pfälzischen Räthen gerade das Gegentheil erklärte, indem Graf Wilhelm zu Lützelstein Hauptmann dabei gewesen wäre, so entschied der Pfalzgraf mit seinen Räthen im Jahre 1444: sie seien beide hinreichend entschuldigt und deswegen solle auch aller daraus entstandene Unwille gänzlich ab und todt sein[245]).

---

243) Der geben ist uff Samstag nehst vor dem palme dage Jn dem Jare ꝛc. 1443 Jare.

244) Der geben is uff Mendag nach sce Bartholomeus dag Jn dem Jare ꝛc. 1443 Jare.

245) Datum Germerßheim Tertia feria post dominicam Judica Anno dnj 1444to. Fürstlich leining. geheimes Archiv.

Digitized by Google

Graf Friederich nahm 1445 bei Heinrich von Steinhause 1200 Gulden auf und verpfändete ihm dafür das Schloß Waldeck, das er demselben und seinen Erben, mit allem Inbegriff an Wald, Wasser, Waide, Jagden, Fischerei, Gütern u. s. w. auf so lange zum Genusse übergab, bis jene Summe wieder zurückbezahlt sei[246]); den Rückschein über diese Einsetzung und Wiedereinlösung hatte jener Heinrich bereits am vorhergehenden Tage ausstellen müssen[247]). Die zweybrücker Grafen hatten schon früher dem Kloster Wersweiler bei Zweybrücken, zum Heile ihrer armen Seelen, 40 Schillinge Pfenninge auf ihren Theil des Sodes zu Linde und eben so viel auf ihrem Eigen zu Ensmingen geschenkt und angewiesen; da nun unser Graf jenes Gotteshaus ebenfalls mit zwei Mutten Salzes, die jährlich auf Mariä Himmelfahrt von jener Saline geliefert werden mußten und aber mit 200 Gulden abzulösen seien, 1445 „gnediclichen begifft, verwiset vnd begabet" hatte, so machten sich der Abt und Bruder Johannes von Zweybrücken und sein Convent, gegen Ende des genannten Jahres, verbindlich, daß sie in „irem gotzhuse Werßwilre, dem vorg. „Gr. Friderich, Annen Rugreffin siner elichen gemaheln vnd „allen iren erben vnd des vorg. vnsers gnedigen Herren allen „sinen furalthern, Nemlichen mit vigylien vnd Ambte der heil. „messen, mit 15 kertzen alle Jar Jerlichen vff dinstag nehst „vor sce Remeyes (Remigius) dag jmmerme ewiclichen Jr „Jargezytte andechteclichen dun sollend"[248]). Einige Wochen nachher empfing Hanns von Flersheim der Alte, ein Sohn des seligen Gerhart Mousheimer, von unserem bitscher Herrn zu Lehen 24 Gulden auf dem Zolle und Geleite zu Rymme-

246) Der geben ist vff Donrstag vor sant Jacobstag des heiligen zwolffbotten Jn den Jaren ꝛc. 1445 Jare.

247) Der geben ist vff Mitwuch vor sant Jacobstag des zwolffbotten, Jn dem Jare ꝛc. 1445 Jare.

248) Der geben ist uff Mendag nehst vor dem heiligen wyhenacht dag Jn dem Jare do man zalte ꝛc. 1445 Jare.

Digitized by Google

lingen, nebst der, der Stadt Oppenheim gegenüber liegenden „Elschpecher Ouwe, als ich die in gemeynschaft zu erbelehen „han mit mynen ganerben“[249]), und im darauf folgenden October stellte Katharina von Zweybrücken, Wittwe Lamprecht's von Castel, demselben die Hälfte der St. Johannspfarrei, mit Leuten, Gerichten und Gütern, nebst einer Jahresrente von 5 Gulden in Medelsheim, wieder zu, welches alles sie bisher von ihm und seinen Vorältern innegehabt hatte, und sprach auch zugleich die armen Leute daselbst der ihr geleisteten Pflichten und Eide los und ledig[250]).

Dieses ruhige und gedeihliche Walten Friederich's wurde 1447 auf eine häßliche Weise unterbrochen, durch eine Begebenheit, die uns einen auffallenden Beleg zu der Eigenmächtigkeit, Verwilderung und Rohheit so mancher Glieder des hohen Adels damaliger Zeit liefert. Wir erinnern uns nämlich des Bündnisses, das mehrere elsässer Grafen und Herren 1440 zu gegenseitiger thätiger Hülfe in jenen verwirrten und unruhigen Jahren unter sich errichtet hatten, woran auch die gräflichen Brüder, Jacob und Wilhelm von Lützelstein, nebst Friederich von Bitsch Theil nahmen. Dessen ohngeachtet überfielen aber jene, in der Nacht vom 19. auf den 20. März 1447, mit ihren Helfern unvermuthet die Veste Bitsch, um sich des daselbst wohnenden Grafen zu bemächtigen, oder ihn zu „greifen“, ohne aber demselben vorher, nach Brauch und Herkommen, eine Fehde angekündigt zu haben. Die Gefahr für letzteren war augenscheinlich und nahe, denn der verwegene Philipp Schnitlauch von Kestenburg rannte auf dessen Kammer zu und schrie: man sollte den Grafen todtschlagen! Allein einer seiner Kammerknechte, Mathis mit Namen, ermunterte seinen Gebieter, sich zu flüchten und nicht fangen zu lassen; beide

249) Der geben ist uff Dunrestag nehst nach sant Paulusdag bekerunge Des ꝛc. 1445 Jare Nach gewonheit metzer bystumß.

250) Geben off dinstag nehst noch sante Remigiusdag In dem Jare ꝛc. 1446 Jare.

Digitized by Google

machten sich demnach schnell auf, kamen, in bloßem Hemde, zur Burgmauer, fanden glücklicherweise die Strickleitern, auf denen die hinterlistigen Feinde die Veste erstiegen hatten und ließen sich an denselben hinab, jedoch die Stricke rissen, ehe sie völlig unten angelangt waren und beide stürzten auf die Felsen nieder. Obgleich der Graf, als eine natürliche Folge dieses schweren Falles, mehrmals Anwandlungen von Ohnmachten hatte, so erholte er sich doch bald wieder; die drohende Gefahr gab ihm und seinem treuen Gefährten Kraft, Muth und Ausdauer und so entrannen sie glücklich aus den Händen ihrer treulosen Feinde. Als beide außer Gefahr und in Sicherheit waren, entsandte unser Herr seinen Kammerknecht eilends nach Medelsheim, um die Landleute zu warnen und zur Hülfe zu mahnen, und er selbst richtete indessen seinen Weg, auf dem Ackergaul eines seiner Leibeignen, der ihn auch begleitete, nach der Burg Lemberg, schickte aber letzteren vorsichtig voraus auf Kundschaft, indem er befürchtete, auch diese Veste wäre bereits verrätherisch eingenommen und besetzt, allein da er vernahm, es sei daselbst noch alles ruhig, begab er sich dahin, wo eben seine Ehefrau Anna weilte. Die Lützelsteiner und ihre Genossen hatten unterdessen die Veste Bitsch besetzt und genau durchsucht; da sie jedoch fanden, der Graf sei ihnen entwischt, so ergriffen sie dessen Schwäger, die zwei jungen Raugrafen, und legten sie in sicheren Verwahr nach Lützelstein, die beiden zurückgelassenen Söhne Friederich's aber, von denen der eine 9 Jahre alt und der andere noch ein Säugling war, behielten sie bei sich in Bitsch.

Kaum hatte die Gräfin das Schicksal ihrer Kinder vernommen, da ergriff tiefer Schmerz das Mutterherz, und nur von einer Kammermagd begleitet, machte sie sich, am darauf folgenden Sonntage, sogleich auf den Weg nach Bitsch, um ihre Kinder zu sehen und wo möglich zu holen, allein Graf Wilhelm von Lützelstein, der sich eben vor dem Thore von Kaltenhausen befand, wollte sie nicht einlassen, weil er dazu nicht ermächtigt sei; da verlieh ihr jedoch die Mutterliebe Kraft und Stärke,

Digitized by Google

sie fiel denselben mit Gewalt an und schrie ihm zu: du ehrvergessener Graf, willst du in die Stadt, so mußt du auch mich hinein lassen! bei welchen Worten sie ihn an seinem Bart erwischte, ihr Messer aus der Scheide zog, um ihn zu ermorden, worauf er sie dann einließ und ihr sogar noch persönliche Sicherheit gewähren mußte. Den Säugling fand sie unten in der Stadt, aber ihr neunjähriger Knabe, den sie ebenfalls besuchte, war oben in der Burg, und als man ihr eins ihrer Kinder nebst ihren Kleinodien theilweise wollte verabfolgen lassen, da erklärte die beherzte Frau den Grafen: wenn sie ihr ihre beiden Kinder nicht geben wollten, so möchten sie auch das übrige behalten, jene würden ihnen nichts nützen, denn sie besäße doch die Hauptsache, nämlich ihren Eheherrn, den rechten Vogel, der ihnen entflohen sei; auch hätten sie beide noch Lebensunterhalt genug und Gott würde ihnen wohl noch andere Kinder schenken; worauf sie von dannen schied, dem Graf Wilhelm aber, der sie aus dem Schlosse begleiten wollte, die mannhafte Rede entgegenschleuderte: er, sowie sein Bruder Jacob und ihre Helfershelfer hätten verrätherisch, böse und falsch gegen ihren Gemahl gehandelt, daher er nicht würdig sei, sie zu führen oder zu geleiten; sie schalt ihn überhaupt bei ihrem Weggange noch gar übel aus und kehrte wieder nach Lemberg zu ihrem Gatten zurück.

Das gewaltthätige, landfriedenbrüchige Verfahren der Lützelsteiner gegen unsern Friederich erregte allgemeines Aufsehen und letzterer rief den Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, dessen Bruder, den Pfalzgrafen Friederich, den nachherigen Helden, den Herzog Stephan von Zweybrücken-Veldenz mit seinem Sohne, sowie die Grafen von Nassau und von Leiningen-Rixingen ꝛc. um Hülfe an; auch der Herzog von Lotharingen ward, durch das inständige Flehen der Gräfin Anna, für die gerechte Sache ihres Eheherrn gewonnen und alle rüsteten sich. Unterdessen hatte Graf Wilhelm von Lützelstein Bitsch verlassen, um, bei solchen umfassenden Rüstungen gegen ihn und seinen Bruder Jacob, für die Sicherheit ihrer Graf-

Digitized by Google

schaft Sorge zu tragen, und letzterer blieb allein daselbst zurück. Als aber derselbe unserem Friederich, um ihn einzuschüchtern, täglich verbotschaften ließ, er würde bei ferneren kriegerischen Anstalten dessen zwei Kinder erwürgen lassen, da zog, auf solche Kunde hin, ein tapferer Graf von Würtemberg nach Bitsch und verlangte von dem Grafen Jacob den hülflosen Säugling, der noch in der Stadt war, unter der männlichen Erklärung: er möge nun seiner Bitte entsprechen oder nicht, so würde er doch, sowie er von dannen komme, sein Feind werden, worauf ihm Jacob das Kind überlieferte, den andern Knaben aber noch zurückbehielt. In Meckelsheim hatten unser Graf, sowie die von Nassau und Rixingen, nebst anderer Ritterschaft, ihre Streitkräfte gesammelt und rückten damit, am Sonntage Judica, den 26. März, nach Schorpach bei Bitsch, um diese Burg und die davor gelegene Stadt zu berennen, zu welchen Mannschaften, am darauf folgenden Dienstage, noch des Herzogs Stephan Sohn Friederich mit seinen Heerhaufen stieß, und als am 21. April auch die ansehnliche pfälzische Heeresmacht, unter des Pfalzgrafen Friederich Anführung heranrückte und sich an jene anschloß, so wurde jetzt der Anfang mit der engeren Belagerung Bitschs gemacht, worauf jedoch der darin befindliche Helfer der Lützelsteiner, ein Graf von Eberstein, sich mit zwölf Pferden aus dem Staube machte.

Auf eine Schilderung des Fortganges dieser Belagerung können wir uns, natürlicher und begreiflicher Weise, hier nicht einlassen, indem dies nicht von großem Interesse wäre und auch zu weitläufig sein würde; sondern wir wollen nur die Hauptmomente dieser Vorgänge berühren. Während das vereinigte Heer vor Bitsch lagerte, ließ der lothringer Herzog zugleich, am 2. Mai, die Stadt und Veste Lützelstein berennen und belagern, und kaum hatte der in Bitsch weilende Graf Jacob davon Kenntniß erhalten, so verließ er am folgenden Tage unsere Burg mit ohngefähr 40 Pferden und mehreren vom Adel und hinterließ den Belagerten die Weisung, wenn sie keine Rach-

Digitized by Google

tung oder keinen Frieden von den Belagerern erlangen könnten, so sollten sie die unterhalb gelegene Stadt Kaltenhausen in Rauch aufgehen lassen, was sie auch, da sie sahen, daß sie sich nicht mehr halten konnten, am 4. Mai vollführten, die Stadt mit Feuer anstießen und bis auf zwei Häuser und eben so viele Scheuern, die man allein zu löschen vermochte, niederbrannten und in einen Trümmerhaufen verwandelten. Am folgenden Tage kam unserem Friederich im Lager die angenehme Nachricht zu, der Junker Eberhart von Andlau hätte seinen Sohn, den Graf Jacob bei seiner Entweichung aus Bitsch mitgenommen hatte, befreit und dessen Begleitung, bestehend in 8 Reisigen, niedergeworfen und zu Gefangenen gemacht, bei welcher frohen Kunde der glückliche Vater in die Worte ausbrach: weil er jetzt seinen Sohn wieder habe, so seien alle Häuser in der abgebrannten Stadt unter Bitsch wieder erbaut! Nach der Einäscherung Kaltenhausens ward nun der Residenz Bitsch mit grobem Geschütz ernstlicher zugesetzt, bis dieselbe endlich, nach Verlauf einiger Tage, am 12. Mai, aufgegeben wurde und man die Besatzung mit ihrem Eigenthum, was sie nämlich tragen könnten, abziehen ließ, allein sie waren kaum aus dem Schlosse, so nahm ihnen ein Haufen von 300 erbitterter bitscher Bauern ihre Habseligkeiten ab und jagten sie davon. Lützelstein ergab sich drei Tage später dem Herzoge von Lotharingen[251]).

Die beiden lützelsteiner Grafen ärndteten die verdienten herben Früchte ihrer Treulosigkeit und ihres Landfriedensbruches, denn sie waren genöthigt, um sich ihre Besitzungen zu retten und zu erhalten, die härtesten Bedingungen einzugehen; auch mußten sie Lützelstein von dem pfälzer Sieger zu Lehen empfangen, was fünf Jahre später eine Hauptveranlassung war, daß der Pfalzgraf ihren Stamm vertilgte und der lützel-

---

251) Aus handschriftl. Nachrichten; siehe auch Bernh. Herzog's Chron. Alsatiae V, 43—47.

Digitized by Google

steiner Familie den völligen Untergang bereitete. Auch unserem Grafen mußten sie alles noch Vorhandene, dessen sie sich hinterlistig bemächtigt hatten, wieder zurückgeben und zugleich geloben, nie mehr gegen ihn und seine sämmtlichen Verbündeten zu sein, oder zu handeln. Vermuthlich waren sie auch genöthigt, denselben, wegen der angerichteten bedeutenden Beschädigungen, entsprechende Vergütung zu leisten, was sich jedoch aus dem, darüber errichteten, leider größtentheils vermoderten, verblichenen und ganz unleserlichen, Sühnvertrage nicht mehr entziffern läßt[252]). Indessen suchte Graf Friederich den durch diese Vorgänge erlittenen Schaden baldmöglichst wieder zu ersetzen, und besondere Sorgfalt verwendete er auf die Wiederherstellung der zerstörten Stadt Kaltenhausen, „under Bitsche dem slosse „gelegen", indem er, um die Bürgerschaft dazu zu ermuntern, dieselben, „solicher groszer swerer verluste kommer vnd schadens „wegen", die sie durch die Lützelsteiner an „brande nome vnd „anderem" erlitten hätten, am 1. December auf 20 Jahre lang von allen Frohndiensten und was sie sonst ihrem Herrn thun mußten, befreite, mit Ausnahme der Straf- und Frevelgelder, wegen deren jedoch kein Bürger gefänglich eingezogen werden dürfte, wann er dafür Sicherheit stelle; wer sich aber nicht bald wieder in Kaltenhausen anbauen, oder daselbst nicht mehr wohnen wolle, der könne auch auf jene, den Bürgern verliehenen, Gnaden und Vergünstigungen keinen Anspruch machen[253]).

Es ist uns sehr erwünscht, ohnmittelbar auf diese drangvollen Vorgänge eine angenehme Nachricht folgen lassen zu können. Die Grafen und Herren aus den früheren Jahrhunderten waren gewöhnt, ihre Kinder noch in ganz zartem Alter zu verloben, welcher Sitte auch Graf Friederich und seine

---

252) Das Datum ist allein noch ganz kenntlich: Geben vff fritag nach vnsers herren vffartstag In den Joren ꝛc. 1447 Jore.

253) Gegeben vff fritag nach sce Endresdag Anno dni M°. CCCC°. XLVII Jar.

Digitized by Google

Gattin Anna huldigten. Sie schlossen nämlich 1448 eine Hinlich oder Eheberedung zwischen ihrem Sohne Hanemann (der damals, wie wir aus vorstehender Erzählung der Belagerung Bitschs wissen, 10 Jahre zählte) und zwischen Else, der Tochter des verlebten Arnolts von Sirck, mit deren Oheime und Vormunde Philipp von Sirck, Herrn zu Montclar und Furpach, unter folgenden Bedingungen ab: wann die beiden Kinder, Hanemann und Else, das vierzehnte Jahr erreicht hätten, solle das Beilager vollzogen werden; jener erhalte, nach seines Vaters Friederich Absterben, die Grafschaft Bitsch mit sämmtlichen Herrschaften, diese aber bekomme entweder eine baare Aussteuer von 6000 Goldgulden, oder sie würde dafür, binnen Jahresfrist, in die Hälfte der beiden Herrschaften und Schlösser Furpach und Frauenberg, mit sämmtlichen Zugehörungen, eingesetzt, nebst noch anderen jährlichen Gülten und Gefällen zu Kettenheim und Diekirchen. Dagegen verschrieb unser Graf seinem Sohne, nach vollbrachtem Beischlafe, das Schloß Burgaltdorf, mit Bännen, Dörfern und allem, was damit verbunden war, sammt jährlichen 400 Gulden auf dem Söde zu Dose (Dieuze) und zugleich Altdorf als Witthum für jene Else. Sollte indessen Elisabeth von der Mark, Gräfin zu Wittgenstein, die ehemals auf kurze Zeit die Hausfrau des seligen Symon Wecker, des Bruders unseres regierenden Friederich war (dies ist die einzige dürftige Nachricht, die wir von der Vermählung jenes frühzeitig verblichenen Grafen Symon haben), auch noch einige Witthumsansprüche auf Altdorf, oder an die genannten 400 Gulden haben, so müsse der Vater des Bräutigams dessen Verlobte anderweit mit Witthum versorgen und denselben sichern. Sterbe jener vorerwähnte Philipp von Sirck, ohne Leibeserben zu hinterlassen, und sei auch der trierer Erzbischof aus der Welt geschieden, so sollten die Herrschaften Sirck und Montclar an deren Nichte Else und an eine ihrer Schwestern erblich fallen, die dann aber auch verpflichtet seien, das Wappen jener zwei Herrschaften neben dem Wappen ihrer Männer zu führen; allein

Digitized by Google

sie müßten alsdann ihr Hinlichsgeld in die väterliche Vermögensmasse wieder einwerfen, damit die beiden anderen Töchter Arnolt's, oder Elsens zwei übrige Schwestern, mit Geld abgefunden werden könnten, und, heißt es am Schlusse, der Erzhirte Jacob zu Trier, ein geborner von Sirck, müsse über den genauen Vollzug dieser Vereinbarung wachen[254]). Diese Verlobung war sehr vortheilhaft und ganz erwünscht und eröffnete zugleich schöne Aussichten zum künftigen Erwerbe ansehnlicher Herrschaften; die Vermählung ward auch zur bestimmten Zeit, am 22. Mai 1452, vollzogen, allein jener Hanemann verschied einige Monate darauf, nach ganz kurz genossenem ehelichem Glücke, und dessen junge Wittwe Else war bereits im folgenden Jahre an den Grafen Gerhart zu Sayn vermählt, indem die Oheime derselben, Erzbischof Jacob und Philipp Dompropst zu Trier, beide Herren von Sirck, am 1. Februar 1453, den Hinlichsbrief vermittelten und abschlossen[255]).

Im J. 1448 war wiederholt „vnwille entstanden" zwischen unserem Herrn Friederich und den gräflichen Brüdern Emich VII. und Schafried von Leiningen; beide Theile hatten sich bereits Gefangene abgedrängt und die Sache fing an bedenklich zu werden, da übertrugen sie die Entscheidung derselben dem pfälzer Kurfürsten Ludwig V. und gelobten, sich dessen Spruche fügen zu wollen, der dann auch die Erbitterten mit einander aussöhnte und festsetzte, die beiderseitigen Gefangenen sollten auf eine alte Urfehde, die der pfälzische Unterlandvogt im Elsasse, Wildgraf Johann zu Daun-Kyrburg und Rheingraf zum Stein, am 1. September, auf dem Rathhause zu Weissenburg ausfertigen würde, ihrer Haft entlassen wer-

254) Geben zu Sarburg am donrstag vur dem heiligen pfingstage nach Xpi ꝛc. 1448 Jaire.

255) Der geben ist zu Stolzenfelß deß ersten tages deß monats Februarij ꝛc. 1452 Jar nach gewonheit zu schreiben in dem Stifft von Trier.

den[256]). Nach Verlauf eines Monats versprach der Pfalzgraf Stephan von Veldenz und dessen beide Söhne, Friederich und Ludwig, unserem bitscher Grafen, der für jenen Fürsten und dessen Bruder Otto, die nach dem Tode des Königs von Dänemark, ihres Verwandten, einige Gebietstheile des Landes Bayern käuflich erworben hatten, Bürge geworden war, ihn für allen möglichen Schaden und Nachtheil, den er deshalb erleiden könnte, entschädigen zu wollen[257]).

Sein Vater hatte früher mit dem Bischofe Raban zu Speyer eine Einung errichtet, deren Zweck war, sich einander mit „diensten vnd früntschafften beholffen" zu sein, wodurch ihre beiderseitigen Lande und Leute „dester friedelicher verlieben „vnd gehanthabet worden sin", daher auch, „angesehen jetzundt „die wilden louffe" unser Graf mit dem speyerer Oberhirten Reinhart im J. 1449 eine solche Vereinigung einging, die „öch früntlichen gehaltten soll werden vnd einander getruwe„lichen meynen vnd eren wöllen" und damit jener dazu immer williger und geneigter sein möge, so solle ihm der Prälat jährlich zu Steuer geben, einen Hengst im Werthe von 100 Gulden, oder dafür diese Summe selbst, wie es ersterem beliebe[258]). In dem genannten Jahre starb auch zu Landeck Friederich's Mutter, Imagina, in hohem Alter, gewöhnlich die alt-Gräfin geheißen, wodurch derselbe zu seinem Erbtheile, der Hälfte an jener Veste gelangte, und deswegen mit den übrigen Ganerben daselbst, im Winter 1450, den üblichen Burgfrieden erneuerte. Um diese Zeit mußte unser Herr, als Inhaber der halben Burg Lindelborn, auch Theil nehmen an einem unangenehmen

---

256) Datum Heidelberg ipsa die Invencionis Sancti Stephani Anno dnj 1448vo. Hochfürstl. leining. geh. Archiv.

257) Datum Meisenheim secunda post Natiuitatis beate marie virginis gloriose Anno dni 1448uo.

258) Der geben ist uff Dunrestag nehst vor sante Symon vnd Jude dag Apolor. des Jares ꝛc. 1449 Jare.

Digitized by Google

Vorfalle mit den anderen dasigen Gemeinern, absonderlich mit Simon Mauchenheimer, der den wilden Heinrich Holzapfel von Herxheim eigenmächtig in jene Veste aufgenommen hatte, welche Begebenheit jedoch eigentlich nicht hierher gehört und die wir anderwärts ausführlich erörtert haben[259]), nur müssen wir hier noch einer Urkunde erwähnen, die Graf Friederich mit den Grafen von Leiningen und vielen Edeln ausstellte, als sie das Lösegeld für Hanns von Helmstat mit 3500 Gulden dem Mauchenheimer in jene Burg bringen wollten und aber nicht in dieselbe gelassen wurden, welches wichtige Aktenstück alle jene, von uns geschilderten, unerwarteten Vorgänge, vor allem aber das Einwerfen Simon Mauchenheimer's in's dasige Verlies durch den von Holzapfel, genau bestätigt, sowie auch die Zeit jener Begebenheit feststellt[260]).

Seinem Schwiegervater, dem Rangrafen Otto von der Neuen- und Altenbaumburg und Grafen zu Salm, hatte Friederich Rechte in der Burg Nanstul lebenslänglich eingeräumt, daher sich jener 1452 verschrieb, dieselben nicht an andere verpfänden zu wollen[261]), und dessen Tochter, Anna, die Gattin Friederich's, verkaufte und übergab, einige Monate später, den, aus ihren ersten Ehe mit Johann „von der Steiden herren zo „Schoenenburch vnd zo Junckeroet" herrührenden, Witthum, bestehend in der Hälfte des Hauses und Landes Junckeroet, nebst dem Hofe Mörungen, auf ihre Lebenszeit und um eine nicht genannte Summe, ihrem Neffen, dem Junker Dieterich zu Manderscheit, zu Düne und Herrn zur Schleiden, wogegen ihr derselbe, so lange er ihren Theil an Junckeroet inne habe,

---

259) Siehe meine urkundliche Geschichte der Burgen der Pfalz I, 207 ꝛc.

260) Gegeben an sanct Johans baptiste tag In dem Jore ꝛc. 1450 Jore.

261) Gegeben uff Dunrestag nach Halbfasten In anno ꝛc. L secundo.

Digitized by Google

jährlich 40 oberländische Gulden zu entrichten versprach und ihr dafür die sämmtlichen Einkünfte dieser Herrschaft zur Sicherheit verschrieb [262]). In dem nämlichen Jahre stellte auch noch unseres Grafen ältester Sohn, Hanemann, der Stadt Straßburg ein Zeugniß aus, sie sei von jeher eine freie und unmittelbare Reichsstadt gewesen [263]), wie dies auch an demselben Tage der Herr Jacob zu Lichtenberg bezeugt hatte.

Den Krieg der Grafen von Leiningen, hauptsächlich Schafriet's, mit den Lichtenbergern haben wir in der Geschichte der letzteren umständlich erzählt und auch bemerkt, unser bitscher Herr habe sich auf der ersteren Seite geschlagen und deshalb 1453 nicht nur mit den leininger Brüdern ein Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen, sondern sich auch noch mit dem Herzoge Ludwig dem Schwarzen von Veldenz gegen die Lichtenberger verbündet. Aus dem vorhergehenden ist uns bekannt, die Schwester Friederich's, Agnes, habe bei ihrer Verheirathung mit dem Grafen Rudolf von Leiningen-Rixingen, 1435, gegen ihren Bruder auf alle ihre Ansprüche an den Witthum der Mutter Imagina Verzicht geleistet; allein nach dem Ableben derselben erhob sie dennoch Forderungen an deren fahrende Habe ꝛc., die aber der strenge Herr „wernher von Cleuille „Ritter vnd duitzsche Bellis" zu Lotharingen, 1454 dahin vermittelte, Agnes sollte von ihrem Bruder jährlich 30 Gulden aus dessen Gefällen zu Dieuze erhalten, die jedoch mit 450 Gulden abgelöst werden könnten [264]). In diesem Jahre veräußerte auch noch der Edelknecht Hanns von Gommersheim diejenigen Aecker, die er in der Gemark von Altdorf bei Neu-

262) Beide sind datirt: Der gegeben ist in dem Jare ꝛc. 1452 iare uff sent Johans dach zv mytzsomer zo latine genant Natiuitas.

263) Datum feria sexta post festum St. Bartholomei Apostoli scil. XXV die mensis Augusti sub Anno Domini MCCCCLII°. Lünig's Reichsarchiv. Parte spec. Cont. IV Theil II Fol. 762 No. LIV.

264) Gegeben vff Dinstag nehst vor dem Sondage Judica zu latin genant deß Jars ꝛc. 1454 Jare.

Digitized by Google

stadt an der Hart von Zweybrücken-Bitsch zu Lehen hatte, mit des Grafen Genehmhaltung, für 75 Pfund Pfenninge, welche Summe zum Besten der Herrschaft Bitsch angelegt, von ihm vermannt und zu Lehen empfangen werden sollte[265]). Zwei Jahre später trafen die Besitzer Landecks, unser Friederich, der speyerer Oberhirte und Herr Georg zu Ochsenstein, eine besondere zweckmäßige Anordnung bezüglich der baulichen Unterhaltung und Bewachung dieser Burg, sowie auch über die Entrichtung der jährlichen Beiträge oder sonstiger Lieferungen zum Baue und zur Vertheidigung[266]).

Da die, bereits früher erwähnte, Forderung der Else von Sirck, jetziger Gräfin zu Sayn und früherer Gattin des Junggrafen Hanemann, an ihren Schwiegervater Friederich zu Bitsch, wegen ihres Witthums und ihrer Morgengabe, noch nicht bereinigt war, so stellte dieselbe 1457 ihren Oheim, den trierer Dompropst Philipp von Sirck, auf, um diese Angelegenheit zu betreiben und zu Ende zu bringen[267]), und einige Wochen vorher hatte Herr Friederich eine Forderung des Schreibers Hanns von Bitsch, zu 184 Goldgulden, auf seine Gefälle am Gesöde zu Dieuze angewiesen, die er von dem Herzoge von Lotharingen daselbst „fallende" hat, und zwar in zwei Zielen[268]). Nach Verlauf einiger Jahre, 1459, gab er seine älteste Tochter, Anna, dem Herrn Georg von Ochsenstein, dem letzten seines Stammes, zur Ehe, welcher er jährlich 300 rheinische Gulden auf seinen Einkünften aus jener lothringischen Pfandschaft zu

---

265) Der gegeben ist uff Mendag nehst nach vnßer lieben frówen dag Natiuitas Des Jars ꝛc. 1454 Jare.

266) Die geben vnd gemacht sint vff den nehsten dinstag nach dem sontag Invocavit Anno ꝛc. LVI^to. — Siehe auch meine Gesch. der pfälz. Burgen I, 289.

267) Der Geben ist des funfsten tages In dem manedt zu latin genant Aprilis In den Jaren da man schreiff ꝛc. 1457 Jare.

268) Der geben ist vff vnser lieben frauwen abent der liechtmessen des Jars ꝛc. 1456 Jair nach gewonheit metzer bistums.

Digitized by Google

Dieuze verschrieb, ablöslich mit 3000 Gulden[269]), und in der kommenden Woche reichte derselbe dem Sohne des verstorbenen Philipp von Rüdesheim, Hanns, mehrere in dem Banne von Rüdesheim gelegene Weinberge zu Lehen[270]). Mit dem Abte Johannes und dem Convente zu Herrenalb jenseits Rheins traf unser Graf 1461 einen Tausch mit Leibeignen, denn jene übergaben ihm zwei eigene Leute zu Bütikeim und Durmarsheim, wofür er denselben zwei seiner Leibeignen zu Malsch überließ[271]), und 1463 gab er dem Walther von Tan eine ährliche Rente von 20 Gulden, die von der Saline zu Linde jedesmal an Sanct Georgentag fällig war, zu Lehen[272]).

Im Februar des nächstfolgenden Jahres ereignete sich in unserer bitscher Familie eine freudige und folgenreiche Begebenheit, indem nämlich Graf Friederich das Glück erlebte, seinen ältesten Sohn, den Junggrafen Symon Wecker IV., mit Jungfrau Else, einer Tochter des Herrn Ludwig V. zu Lichtenberg vermählt zu sehen, welcher, nach ihres Vaters und Oheims Tode, 1480 die Hälfte der bedeutenden Herrschaft Lichtenberg als Erbe zufiel, wodurch ihr Gemahl der Gründer der Linie Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg wurde, wie wir aus der Lebensgeschichte desselben im dritten Abschnitte ausführlich vernehmen werden. Seitdem werden die Nachrichten von unserem Friederich immer seltener, unbedeutender und auch mitunter unangenehmer, welches letztere wir schon in dem vorhin angegebenen Jahre bemerken, da er mit dem Grafen Johannes von Nassau-Saarbrücken in „Mißel und Spenne" lebte,

---

269) Der geben ist vff Montag noch dem Suntag quasimodogeniti In dem Jor als man zalt ꝛc. 1459 Jore.

270) Der geben ist vff fritag nach dem Sontag als man jn der Heilgen kirchen gesungen hat Misericordia domini, des Jars ꝛc. 1459 Jare.

271) Der geben ist uff sannt Agnesen tag der heiligen Jungkfrauwen des Jares als man zalt ꝛc. 1461 Jare.

272) Der Geben ist off Mitwoch noch Sant Jacobstag des h i l i g e n zwolffbotten In dem Jare ꝛc. 1463 Jore.

Digitized by Google

wegen eines Mannlehens von 100 Gulden zu Gemünde, das er an diesen forderte, sowie wegen des Geleites und Zolles von den Weinen, die der von Nassau auf seine Burgen habe führen lassen und noch wegen einer anderen geringeren Zollsache; schon einigemal hatte man deshalb vor dem Herzoge von Lothringen getagt, ohne einig werden zu können, bis endlich Herr Johann zu Vinstingen 1465 einen Anlaß auf vier beiderseits gewählte Rathleute errichtete, die den Zwist heben und entscheiden sollten[273]). Diese Anordnung kam jedoch nicht zum Vollzuge, sondern die Partheien wurden, im December desselben Jahres, durch jenen von Vinstingen, in Verbindung mit Wirich von Daun, Herrn zu Falkenstein, und Georg von Ochsenstein, folgendermaßen verglichen: Der Graf von Nassau mußte unserem Herrn für versessene Mannlehensgelder 600 Gulden erlegen und dann die 100 Gulden später in jedem Jahre entrichten, so lange die Pfandschaft über Gemünden währe, dagegen dürfe aber von dem Weine, der durch die Herrschaft Bitsch geführt würde, weder Geleite noch Zoll erhoben werden[274]), und im März des nächsten Jahres erklärte der Graf von Bitsch, der von Nassau hätte, den Bestimmungen dieses gütlichen Vergleiches zufolge, die rückständigen Manngelder mit 600 Gulden abgetragen[275]).

Im Februar 1465 stellte der Dompropst Philipp von Sirck, als Bevollmächtigter seiner Nichte, Else von Sirck, Gräfin zu Sayn, unserem Friederich einen Schein über den richtigen Empfang der noch rückständigen Witthumsgelder jener Else, von ihrem Eheherrn Hanemann von Bitsch her, bestehend

---

273) Vf sant Sebastianstag anno domini 1464to. more Metensi. Kremer's Gesch. des ardenn. Geschl. II, 169 No. XX.

274) Geben vff vnser lieben Frauwen Tag zu latein genant Concepcio in anno dni 1465. Daselbst II, 171 No. XXI.

275) Gegeben vff Mitwoch noch vnser frawentag Annunciacionis in anno dni 1466. Daselbst II, 172 No. XXII.

Digitized by Google

in 2300 rheinischen Gulden, aus [276]), so daß nun auch diese Angelegenheit geordnet und in's Reine gebracht war. Ebenso hatte der Ritter Lutolt von Ramstein, als Vormund über seines Bruders Thoman drei Kinder, Forderungen an denselben, hinterständiger Gülten halber auf dem Gesöde zu Linde, die aber durch die zwei Dynasten Ludwig V. zu Lichtenberg, Georg zu Ochsenstein und Walther von Tan 1465 mittelst folgenden Ausspruches friedlich geschlichtet wurden: letzterer müsse jenen Kindern von den Gefällen zu Linde jährlich 31 Goldgulden entrichten lassen, für welche Zusage er seinen Sohn Symon Wecker IV. zum Bürgen stellte [277]). Nach einem Zeitraum von beinahe 7 Jahren begegnen wir dem Grafen Friederich von Bitsch wieder 1471, als er durch den Herzog Nicolaus zu Lothringen mit einem Mannlehen von jährlich 100 Gulden beliehen ward, „so Im uff unserm geleite zu gemunde „zu heben geburen", welche Summe jedoch mit 1000 Gulden abzulösen stünde [278]). Eben um dieser, in der Stadt Gemünde fälligen, Mannlehensgelder willen, hatte er im folgenden Jahre wieder Anstände mit dem Grafen Johannes von Nassau-Saarbrücken, mit welchem er auch noch in anderen Zerwürfnissen lebte, nämlich wegen des im Kerker zu Bitsch befindlichen Rudolf von Zeiskam, und endlich, weil die nassauischen Diener sechs bitscher Fußknechte gefangen genommen und hingerichtet hätten, dagegen auch ein nassauischer Knecht durch die von Bitsch aufgegriffen worden und ebenfalls in der Haft verstorben sei. Der Bischof Georg von Metz nahm sich dieser wiederholten Klagen, Ansprüche und Bedrängnisse an und legte,

---

276) Der geben ist des Donrstages nehste noch sant Appolonientage der heiligen Junckfrauwen Des jares ꝛc. 1464 Jare nach gewaenheit zu schryben Im styfte zu Trier.

277) Der geben ist vff dornstag nehste nach dem Heiligen Sübenden tage nach wihenahten Des Jares ꝛc. 1465 Jare.

278) Der geben ist uff sant Niclaus des heiligen bischoffs dage in dem winter des Jores 1471.

Digitized by Google

in Gemeinschaft mit seinen Räthen, den letzten Punkt 1472 gütlich bei[279]), so daß demnach nur noch die beiden ersten zum Austrage übrig blieben; allein durch jenes Prälaten Bemühung wurden, einige Wochen später, auch diese Anstände gehoben, denn der Graf Johann mußte dem unsrigen für fünf versessene oder rückständige Jahre 500 Gulden Mauugelder bezahlen, und weil jener den von Zeiskam nicht dahin vermögen konnte, seinen Zuspruch an den Grafen Friederich rechtlich auszuführen, so wurde letzterer von der desfallsigen Forderung des Nassauers losgesprochen[280]).

Wir haben von unserem regierenden Herrn nur noch zwei Nachrichten von 1472; Jacob von Esche stellte nämlich einen Verzicht gegen denselben aus, einer Schuldforderung halber[281]) und einige Tage darauf errichtete der Bischof Ruprecht zu Straßburg einen Vergleich zwischen dem Grafen von Bitsch und seinem Sohne Symon Wecker IV. und zwischen Philipp von Oberkirch und dessen Ehefrau Barbara, einer gebornen von Ramstein, dessen Inhalt wir jedoch nicht anzugeben im Stande sind, weil die Urkunde verblichen, vermodert und, bis auf den Eingang und Schluß, gänzlich unlesbar ist[282]). Friederich endigte sein Dasein im Spätjahre 1474, nachdem seine Lebensgefährtin Anna, die uns ja aus unserer bisherigen geschichtlichen Darstellung bekannt ist, bereits vor ihm in die Erbgruft zu Stürzelbrunn hinabgesenkt worden war. Sie hatten in einer beinahe vierzigjährigen, glücklichen Ehe mit

---

279) Gegeben zu wich vff Donrstag noch dem Sondage Reminiscere Des Jores ꝛc. 1471 More Meten.

280) Der geben ist zu wich vff mitwoch noch sant Jorgen tag des jores 1472 jore. Siehe auch Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 173 No. XXIII.

281) Der gebben ist vff sant Symon vnd Jude der Helligen apostelu abent In dem Jor ꝛc. 1472.

282) Geben sint zu zabern vff samstag nach allerheyligen tag des Jores ꝛc. 1472 Jore.

Digitized by Google

einander gelebt und sieben Kinder gezeugt, fünf Söhne und zwei Töchter. Das Schicksal des ältesten Sohnes Hanemann haben wir schon früher berührt; Symon Wecker IV. pflanzte den Stamm fort und wurde, durch seine glänzende eheliche Verbindung, der Stifter des zweybrücken-bitsch-lichtenberger Hauses, und die übrigen drei Brüder, Friederich, Walram oder Walraf und Heinrich, die wir noch kennen lernen werden, hatten bei der Landestheilung vom J. 1476 die Verpflichtung übernommen, im ehelosen Stande zu bleiben. Die beiden Töchter hießen Anna, die Gattin Georg's von Ochsenstein, und Else, die jedoch unvermählt blieb und nach 1506 starb.

Leider fanden wir auch Nachrichten von drei natürlichen Kindern unseres Grafen; denn 1464 gab er seinem Bastartsohne, Friederich von Bitsch, seinen Theil zu Nanstein auf Lebenszeit ein [283]); 1479 verheiratheten Graf Simon Wecker IV. und seine Brüder die „Eua vnser Basthartz swester" an ihren getreuen Hannsen von Steingruben, genannt Mennel, indem sie derselben eine jährliche, mit 100 Gulden ablösige, Rente von 5 Gulden von ihren Zollgefällen in Rimlingen zur Ehesteuer verschrieben [284]), und 1484 gab jener Graf seine „Basthartz swester namens katherin" dem Sohne des Poussel von Diedersdorf, Hanns, zur Ehe und steuerte sie mit 5 Gulden jährlichen „gelts" auf der Saline zu Linden aus, welcher Zins aber, falls sie keine Erben erzielen würden, wieder an den bitscher Stamm zurückfallen sollte [285]).

283) Der geben ist vff Sontag nach Spere vnd Cron dag des Jars als man zalt ꝛc. 1464 Jare.

284) Der geben ist vff dinstag nach der Heiligen dreyer kung tag In dem Jare ꝛc. 1478 Jare nach gewonheit Metzer Bistums.

285) Der geben ist vff mentag nach sant Remigiustag des Heiligen Bischoffs In dem Jare ꝛc. 1484 Jare.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Die besondere zweybrücken-ochsensteiner Linie seit 1485 bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1559.

1) Symon III.

Dieser Graf, den man, weil sein Oheim Symon Wecker II. auch einen Sohn Symon, den Jungen geheißen, hatte, zum Unterschiede von letzteren und bis zu dessen Ableben (vor 1403) den Jüngsten nannte, war der zweite Sohn Hanemann's I., und da damals das Recht der Erstgeburt noch nicht in unserem bitscher Hause eingeführt war, so treffen wir denselben, noch bei seines Vaters Leben und bereits vor 1397, mit Hiltegart von Lichtenberg vermählt an, welcher ihr Bruder, der Dynast Ludwig oder Ludemann IV., einen Theil an der Burg Hohenfels einräumte, der mit 1000 Gulden einzulösen stehe, und zugleich den Frieden mit jenem daselbst gelobte[286]); weil er aber diese Veste mit Herrn Boemund von Ettendorf in Gemeinschaft inne hatte, so mußte er sich, falls demselben ebenfalls das Auslösungsrecht zustände, seinem Schwager Symon am folgenden Tage noch besonders verschreiben und sich anheischig machen, wann dieser Fall eintrete, letzterem auch seinen Theil an Winstein einzugeben[287]). Erst nach Jahresfrist steuerten Ludemann IV. und sein Bruder, der Domherr Johannes, ihre Schwester Hiltegart mit 4000 Goldgulden straßburger Gewichtes aus, deren eine Hälfte sie auf die halbe

286) Der geben wart an dem sammestage vor halpvasten In dem Jare ꝛc. 1397 Jare.

287) Der geben wart vff sunnentag als man singet in der heiligen kirchhen Letare In dem Jare ꝛc. 1397 Jare.

Digitized by Google

Veste Hohenfels, sammt demjenigen, was dazu gehörte, und auf 100 Gulden Gelts in den vier Dörfern Rotebur, Ginebrecht, Kleinatzenheim und Dürningen, die andere Hälfte aber auf den Zoll zu Lichtenau, sowie auf Frucht- und Weingülten anwiesen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, jede Hälfte einzeln und besonders, mit 2000 Goldgulden ablösen zu dürfen. An demselben Tage verzichtete auch Frau Hiltegart auf jeden väterlichen und mütterlichen Erbanfall, und nur wann der lichtenberger Stamm erlöschen würde, behielt sie sich und ihren Nachkommen ihr Erbrecht bevor; ihr Gatte Symon III. aber machte sich zugleich pflichtig, seine Gemahlin, nach seines Vaters Absterben, in Jahresfrist mit seinen Erbgütern auszuweisen und zu bewidmen; würde er jedoch diesem Versprechen nicht nachkommen, so sollte dann die obige Verschreibung seiner Schwäger über die Ausstattung ihrer Schwester gleichfalls keine Kraft und Gültigkeit mehr haben[288]).

Kaum war Graf Hanemann I. zu Anfang des Jahres 1400 aus diesem Leben geschieden, so traten die zwei weltlichen Söhne desselben, Hanemann II. und Symon III., sogleich zusammen und errichteten eine friedliche Uebereinkunft wegen des älterlichen Nachlasses; letzterer leistete feierlich Verzicht auf alles hinterlassene Gut, das Vater und Mutter besessen hätten, es seien Schlösser, Lande, Leute, Lehen, Eigen oder Erbe u. s. w., nichts ausgenommen, und dagegen übergab jener ihm und seinen Erben des Vaters Theil an dem Schlosse Nanstein und der Herrschaft Nanstul mit allem Inbegriff, nebst jährlich 300 Gulden von der Reichssteuer zu Weissenburg und einer Weingülte von zwei Fuder zu Landeck, welche sämmtliche überwiesenen Güter und Gefälle er indessen nie zu „verkauffen, „verseren, versetzen noch verussern" angelobte, nur mußte ihm sein Bruder gestatten, seine Hiltegart darauf bewidmen zu

288) Diese drei Akten sind ausgestellt: Der geben wart an dem nehsten fritage noch sante Anthonien tag in dem Jare ꝛc. 1398 Jare.

Digitized by Google

dürfen, was derselbe auch zusagte[289]). Zwei Jahre hernach mußte aber unser Symon III. die Verschreibung seines Bruders über jene 300 Gulden bei einem bitscher Burgmanne, Anselm von Bitsch, hinterlegen, damit, wenn er ohne Leibeserben verfallen würde, dieser seinem Herrn Hanemann II. oder dessen Erben den Brief wieder zustellen könnte[290]). Später hatte jener eine Fehde mit dem Grafen Emich VI. von Leiningen, daher sie zur Beilegung derselben, nebst ihren beiderseitigen Helfern, im J. 1403 eine Waffenruhe vom Pfingstfeste bis zum nächsten Michaelistage eingingen, die der Landvogt im Elsasse, der strenge Ritter Schwartz Reinhart von Sickingen, besiegeln mußte[291]). Wir haben vorhin gehört, Hanemann II. habe seinen Bruder in ihres Vaters Theil an Nanstein der Burg und Nanstul dem Thale erblich eingesetzt; allein da derselbe durch die übrigen Gemeiner in jene Veste nicht eingelassen wurde, so räumte er ihm dafür 1404 den bitscher Antheil an der Veste Lindelbol, sammt deren Zubehörden, namentlich die Dörfer Gossersweiler, Stein, Sültz, Lug, Vollach und Volckersweiler, mit Leuten und Zinsen, als Erbe ein, mit Ausnahme dessen, was ihm selbst von Symon, dem Sohne Wecker's II., angefallen war, das er ihm jedoch ebenfalls zum Genusse überließ, „in eins ambtmans wise, vns vnd vnsern erben do mitte „gehorsam sin also ein ambtman billich vnd von rechtswegen „dun sol"; zugleich bestätigte er demselben nochmals die 300 Gulden zu Weissenburg und die zwei Fuder Wein zu Landeck und erlaubte ihm wiederholt, seine Gattin darauf bewidmen zu dürfen, wogegen sich Symon III. abermals anheischig

289) Vnd wart diser brieff geben vff den palmtag, des Jars da man zalt ꝛc. 1400 Jare.

290) Der geben wart vff sanct Johanstag baptisten, Des Jars da man zalt ꝛc. 1402 Jare.

291) Geben uff den heligen pfingestag in dem jare als man zalte ꝛc. 1403ten jare.

Digitized by Google

machte, von jenen Gütern nichts zu veräußern oder zu verpfänden, und auch seinen Verzicht auf allen älterlichen Erbanfall erneuerte[292]).

Demnach waren also die Verhältnisse in dieser besonderen bitscher Linie auf's beste geordnet, allein Graf Symon konnte sich des Besitzes und Genusses der ihm eigenthümlich zugewiesenen Güter nur gar kurze Zeit erfreuen, denn ein unerwarteter Tod nahm ihn, zu Anfang des Jahres 1407 und im blühendsten Mannesalter, aus den Armen seiner Lebensgefährtin und von seinen vier unmündigen Kindern schnell hinweg. Das älteste Kind war eine Tochter, Adelheit mit Namen, von deren Schicksalen wir sogleich einiges anführen werden, und die drei Söhne, Ludwig, Hanemann und Heinrich I., werden wir später noch kennen lernen. Unmittelbar nach Symon's III. Hinscheiden bestätigte dessen Bruder der Wittwe Hiltegart ihren Witthum auf den im J. 1404 angewiesenen oder ausgeschiedenen Erbstücken und überließ derselben und ihren Kindern jetzt auch noch denjenigen Theil an Lindelbol in Amtsweise, der ihm, seit dem letzten Vertrage, von seinem Vetter, dem Grafen Friederich, Domcustos und Sänger zu Straßburg, erblich zugekommen war[293]). An demselben Tage stellte nun die gräfliche Wittwe ihrem Schwager einen Rückschein darüber aus, solchen Witthum in dem Maße und mit eben den Rechten lebenslänglich genießen zu wollen, wie ihr seliger „hußwürt" seither die Veste Lindelbol, die Reichssteuer und die Weingülte innegehabt und genossen hätte; würden aber ihre Kinder, nach ihrem Tode, ohne Leibeserben abgehen, so müßten diese sämmtlichen Erb- und Witthumsstücke wieder an ihren Schwager Hanemann II. oder an dessen Nachkommen zurückfallen, und alle darüber sprechenden Briefe sollten dann ebenfalls todt und kraftlos sein,

---

292) Vnd wart diser brieff geben vff unsers herren fronlichams obent, des Jores ꝛc. 1404 Jare.

293) Der geben ist vf sant Paurveles dag als er bekert wart In dem Jor 1407 Jor.

Digitized by Google

welche bestimmte Erklärung ihr Bruder Ludemann IV. mit seinem Siegel bekräftigte[294]).

Die Tochter Adelheit ward schon in zartem Alter, 1412, mit dem Grafen Konrad von Fürstenberg verlobt, mit welchem ihr Oheim, jener lichtenberger Ludemann IV., die Eheberedung abschloß, wodurch dem Bräutchen ein Zugelt und ein Witthum von 3000 Goldgulden zugesichert wurde, der Bräutigam ihr aber eine gleiche Summe zu einem rechten Witthum auswarf und, mit beiderseitiger Einwilligung, auf das Schloß Alt-Wolfach, nebst dessen sämmtlichen Zuständigkeiten, verwies, welche Vereinbarung der Markgraf zu Baden und der Ritter Johannes von Kageneck, als Teydingsmänner, mit besiegelten[295]). Am 2. Mai des folgenden Jahres feierte man die Vermählung des Brautpaares, bei welcher Gelegenheit Ludemann IV. und Frau Hiltegart ihrer Nichte und Tochter, bezüglich ihres Zugeltes und Witthums, noch die besondere Versicherung ausstellten: 500 Goldgulden am nächsten Sanct Martinstag und eben so viel bis 1. Mai künftigen Jahres baar erlegen, die übrigen 2000 Goldgulden aber jährlich mit 100 Goldgulden verzinsen zu wollen, wofür sie ihre beiderseitigen Herrschaften verpfändeten und zugleich noch den Markgrafen Bernhart zu Baden, den Schwäher Ludemann's IV., nebst ihrem Oheime, den Heinrich von Geroltseck, Herrn zu Lare, als Bürgen einsetzten[296]). Wegen dieser Ehesteuer hatte jene Adelheit später, als Wittwe, noch Forderungen an ihren Oheim und an ihre Mutter, wie uns aus der lichtenbergischen Geschichte, namentlich aus einem Vertrage von 1431 bekannt ist.

---

294) Der geben ist vff sante Paulus tag als er bekert wart Jn dem Jare do man zalte ꝛc. 1407 Jare.

295) Datum Baden feria quarta ante festum sci Johis Bapte. Anno dni M°. CCCC°. duodecimo.

296) Der geben wart an dornstag nach dem heilgen pfingsttage Des Jares ꝛc. 1413 Jare.

Digitized by Google

Die Wittwe Hiltegart lebte noch 1436, denn in diesem Jahre hatte die nachgelassene Frau des Hanns Ludwig von Lageneck wegen einer Schuld bei dem kaiserlichen Gerichte zu Rotweil eine Klage gegen dieselbe eingeleitet und war mit ihrer Forderung auf deren Reichssteuer zu Weissenburg, sowie auch auf die beiden Dörfer Stettweiler und Ginebrecht, die gleichfalls zum Witthum jener Hiltegart gehörten, angewiesen worden[297]). Wann dieselbe von dieser Welt abgerufen wurde, ist uns nicht bekannt; allein so viel wissen wir, daß sie in der Sanct Laurentius- oder in der Oberkirche zu Wörth ihre Grabstätte fand, in welchem Gotteshause sie schon vorher, 1430, mit einer jährlichen Gülte von einem Pfund Heller eine Seelenmesse für sich gestiftet und überhaupt bei den Bürgern daselbst, wo sie ihren ständigen Wohnsitz hatte, ihr Andenken durch eine Wohlthat erhalten hat, indem sie jener Stadt einen Wald zu eigen schenkte, der noch im J. 1594 den sie ehrenden Namen: „Frau Hilten-Wald" führte.

2) Heinrich I.

Die Theilnahme und Mitwirkung des Herrn Ludemann IV. zu Lichtenberg bei der Vermählung seiner Nichte Adelheit an den Grafen von Fürstenberg scheint die Ansicht zu begründen, als sei er Vormund über die minderjährigen Kinder seiner Schwester Hiltegart gewesen, wiewohl man auch eben so gut annehmen kann, die Vormundschaft sei dem anderen Oheim der Kinder, dem Grafen Hanemann II. von Bitsch, übertragen gewesen, wofür der Umstand spricht, daß Frau Katharina, die Wittwe von Lorenz Blies zu Bitsch, demselben die von Junker Ludwig's Vater (Symon III.) ihr in Verwahr gegebenen

297) Geben am Zinstag nechst vor sant lucien tag noch Cristi geburte 1436 Jore.

Digitized by Google

Schuldbriefe 1408 wieder aushändigte [298]); vielleicht nahmen sich aber auch beide jener Kinder gemeinsam an. Etwas Gewisses läßt sich darüber nicht bestimmen, da überhaupt aus der Zeit dieser Bevormundung auch nicht eine einzige Nachricht oder Urkunde auf uns gekommen ist und wir auch sonst von den Lebensumständen dieses Heinrich I. gar geringe Kunde haben, weil durch die späteren mannigfachen Erbansprüche an die ochsensteiner Nebenlinie des bitscher Geschlechtes, die jener Graf begründete, sowie durch die daraus hervorgegangenen Rechtsstreite, die Urkunden derselben zersplittert und, wenigstens theilweise, lückenhaft geworden sind; jedoch gewähren sie uns immer noch ein anschauliches Bild dieser seither ganz dunkeln und unbekannten Periode unserer Gesammtgeschichte.

Graf Heinrich I. ist und wird, obgleich wir so sparsame Nachrichten von demselben besitzen, dennoch von vorzüglichem Interesse für uns, durch seine Verehelichung mit Fräulein Kunigunde, der einzigen Schwester Georg's von Ochsenstein, des letzten seines Stammes, welche Verbindung der straßburger Dompropst, Johannes von Ochsenstein, der Vormund über diese seine Nichte, im J. 1440 zu Stande brachte und derselben, sowie ihrem Eheherrn, aus dem Erbe und Nachlasse seines Bruders Volmar, des Vaters der Braut, folgendes als Mitgift anwies: 1000 Goldgulden baar und dann an Gütern den ochsensteiner Theil an der Stadt und Mark Maursmünster und an den beiden Geroltsecken, nebst allen damit verbundenen Ortschaften, jedoch nur zur Hälfte, oder in Gemeinschaft mit ihrem Bruder Georg, und in eben solchem Verhältnisse die gemeinsamen Theile an den Schlössern Steinsel, Barre und an den Dörfern Marley, Northeim, Kirchheim, Rumolzweiler, Koßweiler und Than, mit allem Inbegriffe. An diese ansehnliche Aussteuer und Mitgift, die, ohnbeschadet des eigentlichen

298) Geben vf den nehsten dinstag noch sant bartholomeus dag, des yores ꝛc. 1408 yor.

Digitized by Google

Gebietes der Herrschaft Ochsenstein, nur aus Erb- und Pfandgütern bestand, waren indessen folgende Bedingungen geknüpft: jene 1000 Goldgulden müßten im Bereiche des Bisthums Straßburg sicher angelegt werden, was auch später durch Heinrich I. geschah, der dafür Gülten und Gefälle in den Orten Reitweiler, Gimbrett, Hohenatzenheim und Dürningen einlöste oder erkaufte; die anderen vorbezeichneten Erbstücke sollte aber derselbe und seine Ehefrau Kunigunde als Witthum und nach ihrem Absterben ihre Kinder besitzen und genießen, würden sie jedoch keine leiblichen Nachkommen hinterlassen, so falle sämmtliches Heirathsgut wieder an den Herrn Georg, an dessen Erben oder überhaupt an das ochsensteiner Haus zurück [299]). Zugleich stellten aber auch Heinrich I. und seine Gattin, für die Ueberlassung dieser Güter, einen Verzicht auf alle Ansprüche an die übrigen Bestandtheile der Herrschaft Ochsenstein aus, jedoch vorbehaltlich des Erbanfalls, wann sonst keine ochsensteinischen Familienglieder mehr vorhanden wären oder, wie die Worte selbst lauten, die wegen späterer Ereignisse von Wichtigkeit und Bedeutung für uns sind: „Doch „vßgescheiden ob vnser obgen. Swoger vnd Bruder Jorg von „Ohsenstein on libs Erben abgingent, oder derselben erben „von Ohsenstein nit libs erben von Ohsenstein geborn, noch „Irem tode hinder Innen liessent, wann das geschee über „kurtz oder lang, das dan vns oder vnser Erben vnser Erb„recht daran behalten sy vnd das vns dann diser brieff vnd „verziegens keinen schaden daran bringen, one alle argelist vnd „geuerde“ [300]).

Die drei Söhne Symon's III. hatten dessen Nachlaß in gemeinschaftlichem Besitze behalten, denn 1441 erklärten sämmtliche Eigenthümer und Gemeiner zu Lindelbolle und unter

299) Der geben wart vff sant Remigiustag des heyligen bischoffs noch cristus geburte 1440 Jore.

300) Der geben wart vff sant Remigiustag des heiligen Bischoffs noch Xus geburt 1440 Jar.

Digitized by Google

jenen Ludwig, Domcustor, Hanemann, Domherr zu Straßburg, und Heinrich I., „alle drey gebrudern vnd graffen von zwey-„brücken vnd herren zu bitsch", dem pfälzer Kurfürsten Ludwig V. und seinen Helfern, sie wollten auf allen Schaden, den sie bei der Belagerung und Nöthigung jener Burg erlitten hätten, gerne verzichten[301]).

Heinrich I. hatte seiner Kunigunde bei ihrer Vermählung eine Morgengabe von 400 Goldgulden versprochen, die er ihr eigentlich, altem Herkommen gemäß, sogleich hätte baar erlegen sollen; da ihm aber augenblicklich kein Geld zu Gebote stand, er auch, ohne merklichen Nachtheil, keins aufzubringen vermochte und aber nicht wollte, daß solche Schuld seiner Gattin „verruntruwet" werde, so gelobte er 1442 bei seiner Treue und mit geschwornem leiblichem Eide, für sich und seine Erben, ihr die genannte Summe zu reichen und zu bezahlen, „des ersten „So mir gott myne hende erlengert vnd mir so viel zuvallet, „davon ich sollich gelt bezalen vnd gerichten mag"; sei ihm dies jedoch nicht möglich, so wolle er derselben dafür, nach Morgengaberecht, auf seinen eigenen Gütern, Schlössern, Dörfern, Leuten, Gülten, Steuern und Zinsen, eine jährliche Rente von 20 Goldgulden versichern; sterbe er aber, ehe er seiner Gemahlin entweder jene 400 Gulden entrichtet, oder diese jährliche Pension zugesichert hätte, so solle derselben, für ihre Morgengabe, sein sämmtliches liegendes und fahrendes Gut und Vermögen, das er hinterlasse, „Hafft vnd vnderpfant sin", damit sie sich aus solchen Einkünften für ihre Forderung bezahlt machen könne, bis seine Erben entweder die 400 Goldgulden, oder die jährliche Rente abtragen und ausrichten[302]). Dazu kam es indessen nicht, denn der oberste Lenker aller menschlichen Schicksale fügte es anders und trennte den kaum

301) Geben uff Mantag vor sant Laurencien dag jn dem Jare ꝛc. 1441 jare.

302) Der geben ist vff frittag nehst vor vnser lieben frouwen tag liehtmesse In dem Jor also man zalte ꝛc. 1442 Jor.

Digitized by Google

geschlossenen schönen Ehebund, am 27. Februar 1443, an welchem Tage Kunigunde, nachdem sie ihrem Gemahle vorher ein Knäblein geboren hatte, im noch nicht vollendeten einundzwanzigsten Jahre ihres Alters zum besseren Leben entschlief. In der Kirche zu Ingweiler fand sie ihre Ruhestätte [303]).

Von unserem Heinrich I., der nach dem allzufrühen und schmerzlichen Hinscheiden seiner geliebten Kunigunde nicht mehr zur zweiten Ehe schritt, sondern, nur beschäftigt mit der Erziehung und Bildung seines Söhnchens Heinrich II., seine Tage in Ruhe und Zurückgezogenheit dahin brachte, fanden wir nur noch zwei urkundliche Nachrichten, und zwar vorerst vom J. 1446, da er, als Theilhaber an Rumolzweiler, Koßweiler und Thann, von des Stammes Ochsenstein wegen, nebst seinem Schwager Georg und dem Herrn von Geroltseck, einen Vertrag mit dem festen Adam Bock von Erlenburg, wegen dessen vierten Theils an jenen Ortschaften, errichtete [304]), und 1452, als er, gleich wie auch Herr Jacob zu Lichtenberg und Graf Hanemann zu Bitsch, der älteste Sohn Friederich's, in demselben Jahre gethan hatten, der Stadt Straßburg bezeugte, sie sei von Alters her immer eine freie Stadt des deutschen Reiches gewesen [305]). Im Mai 1453 nahm auch ihn der Tod plötzlich und unerwartet hinweg, denn die bitscher Grafen, Ludwig der Custor und Hanemann, erklärten ausdrücklich in

303) Ihr, mit den bitscher und ochsensteiner Wappenschildern versehener, Grabstein hatte folgende Inschrift: ANNO . DNI . MCCCCXLIII. FERIA . QUARTA . POST . DIEM . MATTHIE . APLI . Q NOBILIS . AC . GENEROSA . DNA . KUNGUNDIS . DE . BIT . CIUS . AIA . REQUIESCAT . IN . PACE.

304) Der geben wart vff Mittwuch in der heiligen Pfingstwochen, als man zalt ꝛc. 1446 Jar.

305) Datum die Mercurij penultima mensis Augusti, sub Anno Domini MCCCCLII°. Lünig's Reichsarchiv Parte spec. Contin. IV. Theil II, Folio 763 No. LVI.

Digitized by Google

einer Urkunde[306]), sie hätten am 14. Mai jenes Jahres in der Kirche zu Ingweiler der Trauerfeier für ihren verstorbenen Bruder Heinrich I. beigewohnt, in welchem Gotteshause er, einer zuverlässigen Archivalangabe zufolge, neben seiner Kunigunde ruhet; er hatte mit derselben nur einen Sohn gezeugt, ebenfalls Heinrich geheißen, den eigentlichen Erben der Herrschaft Ochsenstein.

3) Heinrich II.

Der straßburger Domcustor, Graf Ludwig von Bitsch, übernahm nach seines Bruders Tode die Vormundschaft über seinen Neffen Heinrich II. bis zu dessen Mündigerklärung im J. 1460, allein von seinem Wirken als Vormund ist uns keine einzige Notiz aufbewahrt, und da wir aus dessen Leben überhaupt nur einige Nachrichten besitzen, so wollen wir dieselben hier mittheilen, um nicht später dadurch den Zusammenhang unserer Geschichte unterbrechen zu müssen. Der feste Richart von Hohenburg hatte demselben seine beiden Dörfer Birdenheim und Faulkriegsheim für 46 Pfund straßburger Pfenninge tauschweise übergeben und eingeräumt, wogegen der Custor 1457 versprach, ihm, so lange der Wechsel dauere, jährlich auf Martini 38 Pfund Pfenninge, 20 Viertel Waizen, 4 Viertel Korn und 20 Viertel Hafer frei und sicher nach Straßburg zu liefern, und damit er dessen ganz gewiß sei, so verlegte er ihm dafür zu Pfand seinen Antheil an der jährlichen Reichssteuer in Weissenburg zu 400 Gulden, nebst jenen beiden Dörfern selbst[307]). Aus den Einkünften zu Faulkriegesheim verwies jener Richart, drei Jahre später, für die Mor-

306) Geben uff Mittewuch vor dem heilgen pfingstage Anno ꝛc. LIII.

307) Der geben ist uff Mendag vor vnsrer lieben frowen tag zur liehtmesse Purificacionis zu latin genant In dem Jor ꝛc. 1457 Jore.

Digitized by Google

gengabe seiner Ehefrau Sophia Bockin, 5 Pfund straßburger Pfenninge, nebst 20 Viertel Waizen von der Bete und 5 Pfund Pfenninge vom Ungelte daselbst, welche Gefälle ihr jährlich durch den genannten Domcustor, dem dieses Dorf verpfändet sei, und bis zu dessen Auslösung geliefert werden müßten, was der von Hohenburg durch den Richter des Hofes in Straßburg bestätigen ließ[308]). Im J. 1462 endlich bekannten unser Herr Custor und Anton von Hohenstein ihre bisherigen „Behden „vnd Spenne" seien durch den straßburger Rath ausgeglichen und beigelegt, so daß keiner mehr die geringsten Ansprüche an den anderen zu machen hätte[309]). Jener kommt, wie wir sogleich hören werden, 1468 nochmals vor; allein seinen Bruder, den Domherrn Hanemann, trafen wir jedoch nur einmal im J. 1452 als Zeugen; unbekannt aber ist die Zeit des Ablebens beider.

Ueber die Schicksale und das Wirken des Grafen Heinrich II. stehen uns zahlreiche Nachrichten und Urkunden zu Gebote, und den ersten Beweis seiner Großjährigkeit fanden wir im Jahre 1460, da er mit dem Bischofe Ruprecht von Straßburg und mit den übrigen Gemeinern oder Ganerben den Frieden in den zwei Burgen Groß- und Kleingeroltseck, sowie in der Stadt Maursmünster beschwor[310]). Die Grafen Friederich zu Bitsch, sein Sohn Symon Wecker IV. und die Dynasten Ludwig V. zu Lichtenberg und Georg von Ochsenstein hatten ein Familienbündniß oder „fruntlich eynung vnd „gesellschafft" zu Schutz und Trutz auf zehn Jahre lang mit

308) Dis beschach von Richarten ꝛc. am dirtten tag nach sannt Johannstag zu Sungehten vnd von frowe Sophyen am Sübenden tag Im Höwemanot, Als man zalt ꝛc. 1460 Jor.

309) Der geben ist uff fritag nech sant veltinstag als man zalte ꝛc. 1462 Jore.

310) Datum vff Mittewoch noch vnser. lieben fraven tag Concepcionis Anno domini M°. CCCC°. sexagesimo.

Digitized by Google

einander geschlossen, in welches auch unser Heinrich II. auf sein bittliches Ansuchen und als ein Glied des bitscher Stammes 1464 aufgenommen ward, daher er ersterem, als Obmanne, gelobte, den Satzungen dieses Vereins getreulich nachkommen zu wollen[311]). Derselbe hatte, von seiner seligen Mutter Kunigunde her, noch verschiedene Forderungen an seinen Oheim, Herrn Georg zu Ochsenstein, die aber sein väterlicher Oheim, Graf Ludwig, „der Custer" des Hohenstifts zu Straßburg, 1468 dahin vermittelte, letzterer sollte seinem Neffen am nächsten Sonntage Invocavit für alle seine Ansprüche mehrere hundert gute rheinische Goldgulden bezahlen, allein weil derselbe augenblicklich nicht bei Gelde war, so verschrieb er ihm, unter der Verpfändung der Gesammtherrschaft Ochsenstein, jährlich auf Sanct Martinstag 50 Goldgulden, jedoch ablösbar mit 750 Goldgulden[312]). Mit diesem seinem Oheime stand Heinrich II. überhaupt immer im besten Einvernehmen und er besiegelte auch, nebst den Grafen Friederich und Symon Wecker IV. zu Bitsch 1471 dessen Urfehde bei seiner Entlassung aus dem fleckensteiner Gefängnisse, wie wir bereits in der Lebensgeschichte des Herrn Georg vernommen haben.

Die Gemeiner der Herrschaft Marley waren um dieselbe Zeit in allerlei „brust", d. h. Gebrechen oder Unordnungen, gerathen, daher der straßburger Bischof Ruprecht dieselben und unter ihnen auch unseren Grafen 1472 zu einer Versammlung auf Dienstag nach Invocavit nach Elsaßzabern einlud, um den streitigen Gegenstand zu berathen und in's Reine zu bringen[313]), was daselbst wirklich in's Werk gesetzt ward. Zugleich suchte er seine Besitzungen zu vermehren und zu erweitern, denn er

---

311) Der geben ist vff Dinstag nach sant valtinstag des Jars ꝛc. 1464 Jare.

312) Geben vf fritag nehst noch vnser lieben frauwen tag purificacionis Do man zalte ꝛc. 1468 Jare.

313) Datum zabern vff mentag noch conuersionis sancte pauli. Anno dni ꝛc. LXXII°.

Digitized by Google

erwarb von einem Adelichen, Rudolf Boltz, 1475 Schloß und Dorf Weitersweiler, mit allen möglichen Zubehörden, wie ihm solches von Junker Friederich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstul, verpfändet war, um 4000 gute rheinische Gulden, den Wiederlauf jedoch vorbehalten[314]). Gegen diesen Kauf erhob indessen der von Fleckenstein, weil ohne sein Vorwissen und ohne seine Einwilligung vor sich gegangen, sogleich Einsprache, daher gedachter Rudolf, im Beginne des Jahres 1476 den Kaufbrief folgendermaßen umändern ließ: er habe dem Grafen jenes Schloß und Dorf „nur Jn schirmswise „ingeben", und obgleich er sich selbst alle dasigen Gefälle vorbehalten hätte, so habe er doch, in Betracht der „sorglichen „Leuff" demselben, damit er die armen Leute kräftiger schützen und schirmen könne, gestattet, drei Jahre lang daselbst zu wohnen (wobei er gelobte, ihn während dieser Zeit „nit vß „solichem huße zu triben, noch selbs dar Jn zu ziehen") und auch bestimmt bezeichnete Gefälle und Rechte von Heuwachse, Fischerei, Jagden, Wälder, Frevelgelder, Frohndienste u. s. w. zu genießen, „es were dann dz sollich pfantschafft mir Ru„dolffen abgekundet wurde", wodurch der Vertrag aufgehoben sei und die Kaufsumme zurückbezahlt werden müsse[315]). Jn den zwei darauf folgenden Jahren ward Heinrich II. durch seine eheliche Verbindung mit der Gräfin Barbara von Tengen und durch andere damit verwandte häusliche Angelegenheiten in Anspruch genommen, wie wir am Schlusse seiner Lebensgeschichte hören werden. Er blieb nur bis 1479 im Besitze des Reichslehens Weitersweiler, denn da dasselbe dem Reiche als erledigt heimgefallen war, so verlieh es Kaiser Friederich III. im Februar des genannten Jahres seinem Diener Konrad

314) Geben vff Mentag noch sant Martinstag des heiligen Bischoffs Als man zalte ꝛc. 1475 Jore.

315) Der geben ist vff der heiligen drü kuninge etent Anno dni 1476 jare.

Digitized by Google

Dieterich von Ratsamhausen und gebot deshalb dem Rathe Straßburgs, demselben zu solchem Reichslehen zu verhelfen, falls der jetzige Besitzer, Graf Heinrich II. zu Bitsch, dieser allerhöchsten Verleihung nicht gehorsam sein würde [316]).

Wir haben vorhin vernommen, Herr Georg zu Ochsenstein habe 1468 seinem Neffen Heinrich II. für seine Forderungen jährlich auf Martini 50 Gulden angewiesen, welche Verschreibung letzterer, der sich jetzt manchmal „der eilter" oder der Aeltere nannte, weil Graf Friederich von Bitsch auch einen Sohn Namens Heinrich hatte, an den Vogt zu Herrenstein, Rudolf Voltz und an dessen Ehefrau, Ursula Wirichen, 1480 für baare 750 Gulden, vorbehaltlich der Wiedereinlösung durch Herrn Georg oder dessen Erben, veräußerte [317]). Im Juni des nächsten Jahres ward Heinrich II. durch den Kurfürsten Philipp von der Pfalz zum Amtmann oder Burgvogt in Schloß und Stadt Lützelstein bestellt, um dieselben und die dazu gehörige Grafschaft nach bestem Vermögen zu behüten und zu bewahren. Seine Obliegenheiten bestanden in folgendem: er solle vor allem fromme und ehrbare Knechte, Reisige, Wächter, Pförtner und Thorknechte halten, dieselben anweisen und genau beaufsichtigen, damit sie ihre Schuldigkei treu und gewissenhaft ausrichten, indem dem Fürsten an jenem Schlosse sehr viel gelegen sei; ferner müsse er sämmtliche Amts-Eingesessene als Vogt beschirmen und richten, dabei alle „Herlichkeiten" oder herrschaftlichen Rechte, als Gericht, Geleit, Wildbahnen, Zölle u. dgl. handhaben, auch auf Jagen und Hauen in den Waldungen, sowie auf die Weiher und Fischereien besonderen Bedacht nehmen und dies alles durch

316) Geben zu Gretz am 19den tag des monats Februarij A°. Dni ꝛc. 1479 ꝛc. jare. Schöpflini Alsat. dipl. II, 410 No. 1391 und Chmel's Reg. Fried. III. Imp. 692 No. 7263.

317) Bnd wart diser brieff geben vff Sant Michelstag des Heiligen Ertzengels, In dem Jore ꝛc. 1480 Jore.

Digitized by Google

den dasigen herrschaftlichen Kellner ausrichten und vollbringen lassen; zudem dürfe er keinen Krieg in oder aus Lützelstein anfangen, brauche er aber Hülfe, so möge er den Landvogt im Elsasse darum ansprechen, und endlich wurde ihm noch eingeschärft, in gerichtlichen Fällen, die er von Amtswegen austragen oder richten müsse, keinerlei „schenck, gabe vnd myete" zu nehmen, noch von seinetwegen nehmen zu lassen, es sei denn, daß ihm „ein hune, ein gans, ein wiltprecht vnd deßglich oder wine „In Stetten nach ir gewonheit" gebracht und gegeben würde, solche Gegenstände dürfe er annehmen. Dagegen solle er den Sitz im Schlosse haben und zum ausschließlichen Dienste für dasselbe sechs Personen, „die dem Slos gewarten", halten, nämlich vier redliche Hausknechte, die Nachts im Schlosse wachen, am Tage darin hüten und andere nöthige Dienste verrichten müßten, wozu er sie bescheide, dann noch einen Jäger und einen Waldknecht, die die Wälder und Wildbahnen hüten, auch am Tage jagen, des Nachts aber im Schlosse liegen und ebenfalls zu dessen Behütung verwendet werden sollten, der Jäger dürfe aber nur zwölf Hunde, nämlich 8 Jagd- und 4 Hetzhunde halten, die auf des Fürsten Kosten ernährt würden, allein jenen sechs Knechten müsse der Amtmann Kost und Lohn reichen. Für solche Dienste und Auslagen wurden demselben angewiesen: die Hälfte des erlegten Wildprets, die andere Hälfte müsse jedoch dem Herrn entweder nach Bischweiler, oder nach Hagenau geliefert werden; ferner solle er jedes Jahr erhalten 130 Gulden, fünf Fuder Wein zu Windeberg und die Hühner, die jährlich aus dem Amte geliefert werden müssen, auch dürfe er die an dem Berge bei Lützelstein gelegenen Aecker, Matten, Gärten „oder anders" bauen und genießen, und zudem ward ihm für jedes Jahr ein Hofkleid zugesichert und er könne zugleich die Frohnden im Amte benutzen, allein er dürfe die „armen lute damit nit vbertringen". Alle übrigen Renten, Gülten und Gefälle in seinem Amtsbezirke müsse der herrschaftliche Kellner erheben und seinem Fürsten verrechnen, der auch den übrigen zwölf Knechten, die zu Lützel-

Digitized by Google

stein „furrechts bestelt sin", für Kost und Lohn folgendes verabreichen müsse: dem Zollerheber und dem äußersten Pförtner jedem jährlich 9 Pfund Pfenninge, dem innersten Pförtner am Stadtthore, dem Thurm- und 2 Wächterknechten jedem $7\frac{1}{2}$ Pfund, den 2 Zwingerwächtern jedem 4 Pfund und den vier Wächtern in der Stadt jedem $1\frac{1}{2}$ Pfund Pfenninge[318]); seitdem nannte sich unser Graf immer: Amtmann zu Lützelstein. Zwei Jahre später lieh derselbe dem Ritter Hartung von Wangen 60 rheinische Goldgulden, der ihm dafür seinen Theil an der Mark Maursmünster und an der Herrschaft Steinsel zum Unterpfand einsetzte[319]), und später hatte er Irrungen mit dem Grafen Symon Wecker IV. von Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg, wegen der 300 Gulden Reichssteuer zu Weissenburg und wegen seines Theils an der Veste Lindelbol, welche Zerwürfnisse jedoch der pfälzer Kurfürst, am 1. October, durch seine Räthe zu Gunsten des letzteren entscheiden ließ[320]).

Bisher haben wir das Walten Heinrich's II. in seinen bescheidenen und mäßigen Besitzungen beobachtet, aber mit dem J. 1485 erhielt seine Thätigkeit einen viel weiteren und höheren Wirkungskreis, indem ihm in der ersten Hälfte des Monats März durch die letztwillige Verfügung des kinderlosen Herrn Georg von Ochsenstein, seines Oheims (dessen alleiniger und nächstgesippter Erbe, als der einzige Sohn der Schwester desselben, er ohnedies war), die ansehnliche Herrschaft Ochsenstein als erbliches Besitzthum zufiel, wie wir bereits aus dem Schlusse der ochsensteinischen Geschichte wissen. Die Gattin dieses Georg, Anna, eine Tochter des Grafen Friederich zu Bitsch, überlebte denselben, und nach den vieldeutigen Bestimmungen in dessen

318) Der geben ist zu Bischwyre vff Dinstag nach sant Johans baptisten geburt tag Anno dni 1481mo.

319) Geben off zinstag noch vocem Jocunditatis Anno ꝛc. LXXXIIIo.

320) Datum Heydelberg vff sant Remigiendag Anno domini 1484to.

Digitized by Google

Testamente war zu erwarten, daß die Wittwe nicht ohne Widerspruch ihres Neffen zum ruhigen Besitze des ihr Zugedachten kommen würde, denn es heißt darin wörtlich: „Darnach das „der wolgepornen Annen ꝛc. siner gemaheln zuuor ab verfolgen „vnd vngehindert werden sollend alle Jre gifften gaben wyd„demen vnd was Jren gnaden durch sin gnade sy zu„gesagt Jnnhalt Jrer briefe alßdann der wolgeporn Herrn „Heinrich ꝛc. der zu gegen geweſt vnd sinen gnaden alß Erbe „dz hait zugesagt". Schon einige Wochen nach des letzten Ochsensteiners Auflösung ward Heinrich II. uneinig mit der Wittwe Anna, seiner Muhme, und aus den darüber geführten Verhandlungen und errichteten Verträgen werden wir sogleich erfahren, welcher Gegenstand der eigentliche Grund dieser langwierigen Zerwürfnisse war, wobei wir hier noch bemerken müssen, daß jener seitdem den Titel führte: Graf von Zweybrücken, Herr zu Bitsch und Ochsenstein, Amtmann zu Lützelstein.

Die beiderseitigen Freunde suchten die Irrungen zu vermitteln, indem sie dieselben vor den Zinsmeister der Reichspflege Hagenau, Emmerich Ritter, brachten, der auch, mit beider „gutem wissen vnd willen", vorläufig folgendes „beret „vnd betediget" hat. Vor allen Dingen müsse Graf Heinrich der Wittwe Anna, ihren Witthumsverschreibungen zufolge, eine lebenslängliche Jahresrente von 400 Gulden zu ihrem Witthum anweisen und versichern, welcher verbriefte Punkt durchaus keiner Einsprache unterliegen konnte; dann verlangte aber Anna noch eine Morgengabe von 500 Gulden jährlich, die ihr auf die Mark Morsmünster verschrieben sei, welchen Brief sie auch vorlegte, was ihr jedoch ihr Neffe nicht zugestehen wollte, „er sehe dann andern schin oder gerechtikeit"; diese letzte Forderung war der Stein des Anstoßes, und da sich die Parthieen über solche ansehnliche Summe zur Morgengabe nicht einigen konnten, so vermochte jener Emmerich beide dahin: diese Verschreibung sollte, anstatt des pfälzer Kurfürsten, dessen Zinsmeister er sei, hinter ihn in eine „gemeyne Hant" gelegt und

Digitized by Google

der darüber entstandene Anstand später durch den Kurfürsten gehoben und entschieden werden, dessen Aussprüche sie sich unbedingt unterwerfen müßten; ferner ward bestimmt, Heinrich II. müsse seiner Muhme den ihr auf Reichshofen urkundlich angewiesenen Witthumssitz einräumen und beziehen lassen, und endlich sollte die Wittwe, nach des Landes zu Elsaß und der Stadt Straßburg Recht und Gewohnheit, ihrem Neffen alles dasjenige „öigen vnd zöigen", was der Junker von Ochsenstein nach seinem Tode hinterlassen habe, und welcher Nachlaß auf folgende Weise getheilt werden sollte: was Herr Georg an unverändertem, liegendem oder fahrendem Gute oder Habe hinterlassen hätte, das solle demjenigen Theil allein zustehen, von welchem es herkomme; was aber an verändertem Gute oder fahrender Habe vorhanden sei, das müsse getheilt werden, und zwar sollte der Graf zwei Drittheile und die Wittwe das übrige Drittheil davon erhalten, ausgenommen hiervon seien jedoch Kleider, Schleier und Leibweißzeug, auch Gürtel, Paternoster (Rosenkränze), Halsbänder, Ketten, „Gemahel-" (Treu-) Ringe und zwei Spangen, deren eine zum Brautschatze und die andere zur Morgengabe gehörten, dies alles sollte die Wittwe zum voraus, von den übrigen Kleinodien und Kostbarkeiten jedoch, sie zwei und ihr Neffe ein Drittel bekommen; alles vorhandene Geschütze, Büchsen, Armbrüste und andere Wehre stehen indessen letzterem allein zu, mit Ausnahme des Geschützes zu Reichshofen, das der Wittwe zur Hälfte verbleibe, so lange sie lebe und ihren Sitz daselbst habe, jedoch dürfe sie ihren Theil daran nicht veräußern, sondern müsse ihn in Ehren halten. Wegen der Forderungen und Schulden wurde folgendes vertragen: die noch unbezahlten Ausstände sollten, wie andere fahrende Habe, gleichheitlich getheilt, die während der Ehe gemachten Schulden jedoch gemeinsam bezahlt werden, und zwar von der Wittwe zu einem und von ihrem Neffen zu zwei Dritttheilen; was indessen die durch Schuldbriefe aufgenommenen verzinslichen Capitalien betreffe, solle Frau Anna an den wieder angelegten Summen nichts, sondern

Digitized by Google

nur an den nicht angelegten Geldern den dritten Theil zu bezahlen schuldig sein; schließlich ward noch ausbedungen, beide, Muhme und Neffe, wollten am nächsten Freitage nach Kreuz-Erfindung, am 6. Mai, sich in Reichshofen einfinden, um allem dem, was hierin ausgemacht und beschlossen worden sei, nachzukommen oder es zu vollziehen. Auf Anna's Seite standen hierbei, als rathgebende Freunde, Wyrich von Dun, Herr zum Oberstein, Ritter Hertwig Eckebrecht von Dürckheim und Heinrich von Helmstat; Heinrich II. hingegen bediente sich des Rathes Hansens von Berwangen, Herrn Peter Schott's, des Altammeisters zu Straßburg, und des dasigen Domherrn Anton von Bitsch[321]).

An dem festgesetzten Tage ward nun Anna in ihren Wittwensitz zu Reichshofen eingewiesen, und Anfangs Juni gelobte unser Graf, als Erbe seines Vetters zu Ochsenstein, mit dem pfälzer Kurfürsten Philipp den herkömmlichen Frieden in den Schlössern Ochsenstein, Reichshofen, Hochfelden, Meisterselden, Morsmünster, in den beiden Geroltseckeu und zu Steinsal[322]). Mittlerweile suchte aber auch die Wittwe Anna sich die nöthigen Belege über den mit ihrem Neffen streitigen Gegenstand zu verschaffen, denn Gangolf von Hohengeroltseck und Herr zu Schenkenzelle, bezeugte derselben, nebst anderen Edeln, gegen Ende Juni's, der selige Herr Georg zu Ochsenstein hätte ihr bei seiner Vermählung 4000 Gulden zum Witthum verschrieben[323]). Unterdessen ergaben sich wieder allerlei Anstände in Reichshofen, über die Auszahlung des Gehaltes der Wittwe Anna und über andere Sachen, auch was dieselbe hinsichtlich

321) Geben vff sancte Jergen tag Martiris In anno dni 1485to.

322) Der geben ist zu Heidelberg vff den fritag nach vnsers hern fronlichnams dag In dem Jare ꝛc. 1485 Jare.

323) Der geben ist vff Sant petter vnd paulstag .... 1485. Ist verblichen und ganz unleserlich.

Digitized by Google

der Hoheitsrechten und sonstiger Gerechtsamen daselbst befugt sein sollte, welcher Spänne und Irrungen sich jedoch jener Altammeister Peter Schott nebst dem erwähnten Domherrn annahmen und beide Partheien, als nächstgesippte Verwandten, „in ansehunge wie Ire gnaden einander bewant sint", nach vielen Bemühungen „wir flisseglich gearbeit", am 2. October, folgendermaßen gütlich auseinander setzten: die Wittwe sollte in ihrem Sitze zu Reichshofen alle Herrlichkeiten, mit Jägerei, Fischerei, Gebot und Verbot, nebst allen sonstigen Berechtigungen, auf Lebenszeit zu genießen haben, jedoch dürfe auch ihr Neffe daselbst jagen oder fischen, aber seiner Muhme „nit zu „widderwillen sonder sie sich des fruntlich, als geborne frunde, „mit ein halten"; die noch von Herrn Georg von Ochsenstein her rückständigen 300 Gulden zu Dieuze sollten ihnen gemeinschaftlich, jedem zur Hälfte, zustehen, auch müsse der Wittwengehalt in zwei Jahreszielen, jedesmal zu 200 Gulden entrichtet und damit bis künftiges Weihnachtsfest der Anfang gemacht werden, aber von dem Todestage des Herrn Georg an bis zum Johannisfeste, soll Graf Heinrich II. der Wittwe nichts zu bezahlen verbunden sein. Uebrigens dürften diese Bestimmungen dem hagenauer Vertrage vom vergangenen Monat April keinen Abbruch thun, sondern letzterer müsse in seinen Kräften bleiben und gehalten werden[324]).

Ohngeachtet dieser Uebereinkunft entstanden wieder neue Mißhelligkeiten zwischen der Wittwe und ihrem Neffen, sowohl über die durch die vorige Vereinbarung erledigten, als auch über manche andere Punkte, so daß der Zinsmeister der Reichspflege Hagenau sich abermals mit einigen Thaidingsmännern in's Mittel schlagen mußte, um die Hadernden zu vereinigen, was ihnen auch in der Hälfte Novembers glückte. Hinsichtlich der Gebote und Verbote in Reichshofen wurde dem Grafen

---

324) Die geben sint vff zinstag noch sant Michelstag des heiligen Ertzengels In anno dni ꝛc. LXXXV^to.

das Recht zugestanden, daselbst ebenfalls Bete, Steuern, Zinsen und Gülten zu gebieten, jedoch dürften sie die Einkünfte der Wittwe nicht beeinträchtigen, dieselbe dürfe hingegen am Jagen und Fischen keine Fremden Theil nehmen lassen, auch sollten ihr durch den gräflichen Knecht jährlich vier „enger" aus den zu Reichshofen gehörigen Dörfern zu ihrem Gebrauche geliefert werden; bezüglich der verfessenen Gülte zu Dienze und der halbjährlichen Entrichtung der Witthumsgelder, auf Johannis des Täufers Tage und auf Weihnachten, blieb es bei den zuletzt getroffenen Bestimmungen, zudem sollten aber der Frau Anna noch drei Gärten daselbst, nämlich der Weiher-, Linden- und Sand- oder Biengarten, lebenslänglich überlassen werden. Dieselbe dürfe ferner in dem großen Walde vor Reichshofen 14 Stück zur Schweinmast schlagen, sowie der Neffe ihr auch aus jenem Gewälde hinreichendes Brenn- und Bauholz und zugleich den Mitgebrauch der Trotte (Kelter) im Herbste auf Lebenszeit zusicherte; das sogenannte Sedelhaus in der Stadt dürfe sie gleichfalls gebrauchen, so lange sie lebe, und von den zu ihrer Lebsucht erforderlichen Früchten sollte in der Mühle kein Molter genommen werden; endlich versprach Herr Heinrich II., seiner Muhme jährlich noch 3 Fuder Heu liefern zu lassen, und zuletzt ward ausbedungen, die „perlin, Silber „vnn ortbant" sollten getheilt werden, jenem zu 2 und dieser zu einem Dritttheile. Neben dem müsse aber dem in Hagenau zuvor errichteten Uebereinkommen in jeder Hinsicht nachgelebt werden [325]).

Aus dem ersten Vertrage über diese Angelegenheiten ist uns bekannt, der hauptsächlichste streitige Punkt wegen der geforderten Morgengabe sei dem pfälzer Kurfürsten Philipp zur Entscheidung heimgestellt worden, daher derselbe einige Tage nach der vorigen Verhandlung dem Grafen Heinrich II. und

325) Vnd wart dirre Brieff geben vff Mitwuch noch sancte Martinstag Episcopy In dem Jor ꝛc. 1485 Jor.

der Wittwe Anna die Weisung zugehen ließ, sich auf Montag nach Sanct Erhartstag, d. h. am 17. Januar 1486, rechtzeitig in Heidelberg vor seinen Räthen einzufinden[326]). Dieser Tag ward abgehalten, allein er zerschlug sich ohne ausgemachte Sache, weil Frau Anna durch ihren Fürsprecher keine gültigen Beweise beizubringen vermochte, so daß der Fürst einen weiteren Tag auf den ersten Juni nach Heidelberg anberaumte, mit dem gemessenen Auftrage an die Wittwe, dann die nöthigen Beweisschriften vorzulegen, damit über diese Angelegenheit endgültig gesprochen werden könne. Auch dieser Tag kam, allein nur unser Graf war in Person da und Anna ließ sich abermals durch einen Anwalt vertreten, welcher in ihrem Namen statt Urkunden nur einige Kundschaften vorlegte, um darzuthun: ihr Eheherr hätte ihr 500 Gulden zur Morgengabe oder davon jährlich 50 Goldgulden Pension verschrieben, womit sich jedoch Heinrich II. nicht einverstanden erklärte, indem jener Herr Georg von Ochsenstein seiner Gattin aus einem ganz anderen Grunde eine solche Rente von 50 Gulden, ja wohl noch mehr, aus freiem Willen habe verschreiben können, was aber bei weitem noch keine Morgengabe sei und keinen rechtlichen Anspruch für die späteren Zeiten begründe; er bestand also durchaus auf einer urkundlichen Morgengabeverschreibung in aller Form Rechtens, die jedoch der Anwalt nicht beizubringen vermochte. Letzterer begehrte deswegen nochmals Aufschub oder Vertagung der Sache, sowie Festsetzung eines weiteren Tages, damit die Wittwe den urkundlichen Beweis führen könne, worauf aber Herr Heinrich nicht eingehen wollte, sondern auf Entscheidung und Fällung des Spruches drang, weil er nun schon zum zweitenmale erschienen sei, wobei es spitze und beißende Reden auf den Anwalt absetzte, z. B. „So

---

326) Datum Heidelberg vff montag nach Elizabeth Anno ꝛc. LXXXV.

Digitized by Google

„demselben etwas liderlichs begegent, so wolt er schub (Vertagung) „haben". Der Kurfürst und die Räthe sahen die Unhaltbarkeit der Forderung der Wittwe wohl ein und der Anwalt wußte auch für seine Parthie nichts Gescheidtes und Stichhaltiges vorzubringen, sondern gab wegen Nichterscheinens der Frau Anna nur seinem Gegner „zu bedenken, es wer auch „heyß wetter vnd es falle sunderlich frauwen schwer zu wan„deln", allein zuletzt willigte der Graf dennoch in die nochmalige aber letzte Vertagung, jedoch nur unter der Bedingung, daß er für die bisher gehabten ohnnöthigen Kosten zuvor entschädigt sein müsse[327]). Wir erfahren später nicht mehr das geringste von dieser Morgengabeforderung und es scheint also ausgemacht, die Wittwe Anna habe dieselbe, weil sie keine gültigen Belege dafür beibringen konnte, zurückgezogen.

Seit dem Jahre 1487 wurde die Thätigkeit Heinrich's II. immer mehr in Anspruch genommen; Diebolt von Hohengeroltseck, Herr zu Bolch, schuldete ihm nämlich 6- bis 700 Gulden, daher er durch seinen Anwalt dessen Zehnten und Gülten in Oberbronn mit Beschlag belegen ließ, worauf der Schultheiß des dasigen Gerichts den damals zu Costentz wohnenden Herrn Diebolt aufforderte, sich wegen dieser Schuld zu verantworten, indem sonst der Graf für seine Forderung in die „verbottenen" Gefälle eingewiesen werden würde[328]). Im August trat derselbe in ein Bündniß mit Hanns von Falkenstein, sich und ihre Helfer zu Fehdezeiten in ihre Schlösser aufzunehmen, und wie es in diesem Falle mit der Verpflegung ihrer beiderseitigen Reisigen gehalten werden sollte[329]). Während-

327) Actum et datum Heidelberg vnder vnseren zu Ruck vffgedruckten Secrete vff dorstag nach vrbani Anno ꝛc. octuagesimo sexto.

328) Der geben wart vff mendag neſt noch dem ſundag Trinitatis Deß Jores ꝛc. 1487 jor.

329) Der geben iſt Montags nach Sant Bartholomeustage Anno Dni 1487mo.

dem hatten sich auch zwischen der Wittwe Anna und ihrem Neffen wieder neue Zerwürfnisse gebildet, indem jene sich weigerte, an der Bezahlung der früheren Eheschulden Theil zu nehmen, worauf ihr derselbe ihre Witthumsgelder vorenthalten ließ, bis endlich beide, nachdem die strengen und festen Hertwig Eckbrecht von Türckheim, Ritter, Jacob von Fleckenstein, Schultheiß zu Hagenau, Peter Schott, der straßburger Altammeister, und Emmerich Ritter, Zinsmeister in Hagenau, ihre Gebrechen so weit erläutert und vertragen hatten, in einen Anlaß willigten, kraft dessen der zuletzt genannte Emmerich, als Obmann, ihre Irrungen entscheiden sollte, dessen Spruche sie sich unbedingt fügen und wozu beide ihre Zusatzmänner schicken müßten; in der Zwischenzeit sollten die zwei früheren Verträge in einen zusammen geschrieben werden, und Graf Heinrich versprach zugleich, seiner Muhme sowohl den rückständigen, als auch den laufenden Wittwengehalt, laut ihres Versorgungsbriefes, pünktlich bezahlen zu lassen[330]). Jene Entscheidung erfolgte jedoch erst nach Verlauf von 4 Jahren, wie wir später hören werden.

Die frommen und festen Stephan von Uttenheim zu Ramstein und Jacob Pfaffenlap zu Still, waren für eine Schuld von 300 Gulden Bürge geworden, welche Heinrich II. und seine Gattin Barbara bei der Tochter des strengen Ritters Jacob Bock, Eilsa geheißen, 1487 aufgenommen hatten, daher ihnen die Schuldner, bei ihren Pflichten und Treuen, die Versicherung ausstellten, sie, wenn sie dieser Gutsprache halber Nachtheil erleiden würden, dafür schadlos halten zu wollen[331]). Der feste Erhart Bock zu Straßburg wurde nun, eben wegen dieser Schuld, durch das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil, bei welchem er seine Klage anhängig gemacht und das auch unseren

330) Geben vff Zinstag nehst noch sancte Egidien tag In dem Jor ꝛc. 1487 Jore.

331) Der geben wart vff zinstag nehst nohe der eilftusent megde Tag, Als man zalt ꝛc. 1487den Jor.

Digitized by Google

Grafen in die Acht erklärt hatte, wegen seiner Forderung in dessen Besitzungen zu Reichshofen und was dazu gehörte, sowie auch zu Marley, Kirchheim und Northeim, 1487, „angelaitet" oder eingesetzt, und zugleich bezeichnete das Gericht diejenigen Fürsten, Grafen, Herren und Städte, die jenen in dem Besitze dieser Güter schirmen und schützen sollten[332]); allgemein bekannt ist es, wie wir auch bereits mehrere Beispiele in der Geschichte der Herren von Lichtenberg fanden, wie ohnmächtig und erfolglos die Urtheile jenes Gerichtes in der Regel waren und wie sich dasselbe, hauptsächlich durch seine vielen und überhäuften Achtserklärungen, wirklich lächerlich gemacht hat. Wir halten es daher für überflüssig, da wir bis zum J. 1499 noch vier solcher rotweil'schen Anlaiten und Achtserkenntnisse gegen Herrn Heinrich II. fanden, dieselben jedesmal anzumerken, indem sie sämmtlich keinen Erfolg hatten, und werden nur die wichtigeren angeben.

Unser Graf bekam hinsichtlich der ochsensteiner Erbschaft auch noch andere Unannehmlichkeiten, und zwar vorzugsweise wegen der Passivlehen dieser Herrschaft, worüber er, weil sein seliger Oheim deshalb vorher mit den Lehensherren keine besonderen Vereinbarungen getroffen hatte, nicht rechtlich verfügen konnte, und so kam es, daß er manche derselben einbüßte. Dies war der Fall mit den ochsensteinischen Theilen an der Veste Meisterſel, woselbst er sogar, wie wir wissen, mit Kurpfalz 1485 den Frieden beschworen hatte; allein weil diese Burg Reichslehen war, so übertrug Kaiser Friederich III. den ochsensteinischen Theil daselbst, 1487, dem Heinrich von Pack[333]). Ebenso ging es auch mit dem Antheil der Ochsensteiner an der Veste und der bedeutenden Herrschaft Landeck, die beide Lehen vom Stift Klingenmünster und demselben

332) Geben an Zinstag nach Sannt Niclaustag Epi 1487 Jare.
333) Chmel's Regesten Kayser Friederich's III 731. No. 7920.

Digitized by Google

durch Georg von Ochsenstein für 3000 Goldgulden versetzt worden waren, welche Pfandschaft unterdessen der Kurfürst Philipp 1488 einlöste, worauf ihn der Abt, im folgenden Jahre, damit belieh und zugleich die Bewohner der Gemeinden Schwegenheim, Lingenfeld, Heuchelheim, Appenhofen, Oberhochstadt und Bornheim anwies, dem Pfälzer, als ihrem nunmehrigen Herrn, zu huldigen, zu schwören und gehorsam zu sein[334]), und so gingen auch diese schönen Lehensstücke verloren! — Eine geringfügige und unbedeutende Entschädigung dafür war es, daß jener Kurfürst, einige Monate später, Heinrich II. für ein jährliches Dienstgeld von 150 Gulden auf Lebenszeit zu seinem Diener mit 12 reisigen Pferden annahm[335]). Allein schon an demselben Tage reuete den Fürsten seine eben gegebene Zusage; denn der Graf mußte ihm die Erklärung ausstellen, jener könne und dürfe die ihm jährlich und lebenslänglich zugesicherten 150 Gulden nach Belieben aufkündigen (also nicht mehr auf Lebenszeit!) und er sei dann nicht berechtigt, deshalb Ansprüche an seinen Herrn zu machen[336]). An dem nämlichen Tage trat derselbe dem Kurfürsten zugleich seine Theile an der Herrschaft Geroltseck ab: die Herren von Hohengeroltseck jenseits Rheins hatten nämlich bei dem Herrn von Ochsenstein ein, jährlich mit 130 Gulden zu verzinsendes Capital von 2000 Gulden aufgenommen, unter der Bedingung, wann jene Zinsen nicht richtig bezahlt würden, daß dann die Herrschaft Geroltseck zu Reichshofen, Hochfelden oder an anderen „enden" und Orten auf dem linken Rheinufer, der Herrschaft Ochsenstein zum Eigenthum verfallen sein

---

334) Der geben ist vff fritag nach Vincencij Anno dni M°. CCCC° LXXXIX°. Karlsruher pfälzisches Copialbuch No. 16 Folio 38.

335) Datum Heidelberg vff Samßtag nach dem heiligen pfingstag Anno dni M°. CCCC°. LXXXIX°. Daselbst No. 16 Fol. 62b.

336) Der geben ist vff Samßtag nach Sant medharts tag in dem jare ꝛc. 1489 Jare. Daselbst No. 16 Folio 63.

Digitized by Google

sollten. Da nun die Gebrüder Diebolt und Gangolf, Herren zu Hohengeroltseck, mit der Entrichtung jener Zinsen sehr säumig waren und zudem Georg von Ochsenstein auch obige Verschreibung über 2000 Gulden für 1000 Gulden und 50 Gulden Gelts an den strengen Ritter Wilhelm Bocklin zu Straßburg verpfändet hatte, so verkaufte Graf Heinrich II. 1489 sämmtliche ihm angefallene Theile an Reichshofen, Hochfelden u. s. w. für erb und eigen an Philipp, den pfälzer Kurfürsten, der die 1000 Gulden und 50 Gulden Gelts bei dem Ritter Bock einlöste und unserem Grafen 700 Gulden einhändigte, was zusammen 1760 Gulden ausmachte, die derselbe am obigen Tage quittirte und zugleich die Verbindlichkeit einging, dasjenige, was ihm noch später von jener Herrschaft anfallen würde, dem Kurfürsten gleichfalls zu übergeben und es ihm aber dabei allein zu überlassen, wie und auf welche Weise er ihn dafür entschädigen wolle [337]).

Derselbe Pfalzgraf Philipp gab sich alle erdenkliche Mühe, immer mehrere außerhalb der Herrschaft Ochsenstein gelegene Erbgüter dieser Familie zu erwerben und an sich zu bringen, oder sich in dem Besitze der bereits erlangten zu befestigen, wozu ihm, wie wir uns schon bisher überzeugt haben, sein Diener und lützelsteiner Amtmann Heinrich II. willig die Hand bot. Der selige Herr Georg zu Ochsenstein hatte nämlich seine unvertheilte Hälfte an Marley, Kirchheim, Northeim, Rumolzweiler, Koßweiler und Thann, sammt deren Inbegriffe, 1483 dem alten Ammeister in Straßburg, Marx Kerling, für 100 rheinische Goldgulden auf einen Wiederkauf eingegeben, und 1490 erlaubte unser Graf jenem Fürsten, seinem Herrn, diese Orte an sich zu lösen, sie in seinem Namen und an seiner

337) Der geben ist vff Somstag Nach Medhartstag Anno dni 1489no.

Digitized by Google

Statt zu besitzen und im Genusse zu haben[338]). Der Abt Dieterich, Prior und Convent zu Morsmünster, hatte demselben Kurfürsten den vierten Theil eines Fünftels an anderthalb Vierteln der Burg und Stadt zu Morsmünster, an den zwei Vesten Groß- und Kleingeroltseck, sowie an der ganzen dazu gehörigen Mark und deren Dörfern, sammt allen Gerichten, Nutzungen und Gefällen eingeräumt, wofür derselbe 1490 versprach, die Abtei zu schirmen, den Burgfrieden zu halten und der Auslösung gehorsam zu sein[339]). Da die Theile an Reichshofen, Hochfelden u. s. w., die dem Dynasten Georg von Ochsenstein von seiner Mutter, Adelheit von Hohengeroltseck, her erblich angefallen seien und nun von diesem seinem Oheim an ihn, den Grafen Heinrich II., erwachsen wären, auch die Herren Diebolt und Gangolf von Hohengeroltseck, seine Vettern, wegen nicht bezahlter Schuld ihren Theil daran ebenfalls auf ihn hätten kommen lassen und er also dieser Besitzungen mächtig sei, so verkaufte oder verpfändete er, nach dem Rathe seiner Freunde und „uß myner Notturfft merern vffwachsenden „schaden zuuersehen" dem Kurfürsten von der Pfalz Anfangs Octobers 1490 „alle syn herschafft, herlickeit vnd Gerechtickeit" zu Reichshofen, Niederbronn, Grießbach, Guntershofen, Utenhofen und Gumpartzhofen, auch zu Hochfelden, Westhausen und an allen andern „enden", was seine beiden „vorgemelten" Vettern und er aus obiger Herrschaft diesseits Rheins gehabt und besessen hätten, es seien Städte, Schlösser, Land und Leute, mit allen möglichen Zuständigkeiten, für 2400 gute rheinische Goldgulden, jedoch mit dem ausdrücklich vorbehaltenen Rechte, sämmtliche vorbezeichneten Stücke wieder an sich lösen zu dür-

---

338) Geben vff Sant peter vnnd paulustag der heyligen Zwolffbotten Anno domini Millesimo quadringentisimo Nonagesimo.

339) Datum Germersßheym vf vnnser lieben frawen aben Assumptionis Anno domini 1490mo.

Digitized by Google

fen [340]), was auch, wenigstens theilweise, nicht lange darauf geschah. Diese Veräußerung oder vielmehr Pfandschaft wurde indessen die Veranlassung zu vielen späteren Unannehmlichkeiten und Processen in unserem bitsch-ochsensteiner Hause. Auch hatte Heinrich II. von dem Bisthum Metz bisher noch nicht die Belehnung über Ochsenstein und andere metzer Lehenstücke erhalten, sondern der Bischof hatte sie 1487 dem Herrn Wilhelm von Rappoltstein zugewendet [341]), bis dann endlich unser Graf im J. 1490 nicht nur die genannten Lehen [342]), sondern von jenem metzer Prälaten auch noch die, von den hanauer Grafen eingelöste, Stadt Neuweiler als hochstiftisches Lehen erhielt [343]).

Endlich, nach Verlauf von 4 Jahren, war der hagenauer Zinsmeister, Emmerich Ritter, im Stande, vermöge des oben angeführten Anlasses von 1487, die Irrungen der Wittwe Anna von Ochsenstein mit ihrem Neffen über die Bezahlung der alten ochsensteiner Schulden beizulegen. Die zwei in jenem Anlasse ausbedungenen Zusatzmänner waren auf Heinrich's II. Seite Herr Anton von Bitsch, Chorherr zu Allerheiligen in Straßburg, seine Muhme hatte aber den Herrn Wyrich von Dun, Herrn zu Falkenstein und zum Oberstein, dazu bestimmt, und beide hatten bereits am nächstvergangenen Andresentage 1491 ihre rechtlichen Ansichten und Aussprüche in dieser Sache dem Obmann Emmerich zugeschickt, der sie an dem dazu anberaumten Tage eröffnete und dem rechtlichen Ausspruche jenes Chorherrn zustimmte, der also lautete: bringe der Graf, als

---

340) Geben vff fritag Nach sant franciscus dag Als man zalt ꝛc. 1490 Jare.

341) Gegeben uff frittag nach dem heiligen pfingestage des jors 1487. Schöpflini Alsat. diplom. II, 426 No. 1413.

342) Aus zuverlässiger archivalischer Notiz. Die Urkunde scheint verloren zu sein.

343) Schöpflini Alsat. diplom. II, 427 No. 1415, ohne Datum.

Digitized by Google

Kläger, genügende Rechtsgründe bei, daß die Schulden durch die Eheleute während ihrer Ehe gemacht worden wären und auch noch verzinst werden müßten, so sei dessen Muhme verpflichtet, den dritten Theil daran zu bezahlen[344]). Damit waren jedoch alle Gebrechen noch nicht gehoben und wir werden in einigen Jahren nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommen müssen. Mittlerweile war auch Heinrich II. durch die unvermählte jüngste Tochter des Grafen Friederich von Bitsch, Else, wegen eines Guthabens an ihn vor das kurpfälzische Hofgericht geladen und durch dasselbe verurtheilt worden, die Gräfin zu bezahlen; allein da dieser Spruch ohne allen Erfolg blieb, so brachte sie ihre Klage bei dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil an, das auch im August 1491 sogleich die Acht über deren Gegner verhängte und sie mit ihrer Forderung in sämmtliche Güter desselben „anlaitete", um sich für ihr Guthaben bezahlt zu machen, nämlich in Reichshofen, Hochfelden, Niederbronn, Gunterßhoffen, Gumprechtshoffen, Uttenhoffen, Grießbach, Oberbronn und in den Dinghof zu Duntzenheim, nebst allem Inbegriff und dann noch in 200 Gulden jährlichen Zinses, sammt dem Hauptgute, die ihm von dem Grafen Heinrich zu Fürstenberg erblich angefallen seien[345]). Die Schuld bei der Gräfin Else muß sich indessen doch nicht so hoch belaufen haben, weil sie ohngefähr 4 Wochen nach jenem Urtheile dasselbe nicht allen ihr zugewiesenen vorgenannten Orten, sondern nur dem Schultheißen, sowie der ganzen Gemeinde zu Oberbronn abschriftlich mittheilen ließ und beide ersuchte, ihr, statt ihres geächteten Herrn, zu huldigen, die Gefälle zu

344) Geben vff vnnser lieben frowen obent purificacionis. Anno dni 1491 Jore.

345) Der geben ist vff dornstag vore sant Lorentzien tag nach Cristi ꝛc. geburt 1491.

Digitized by Google

entrichten und ihr überhaupt in allen Stücken als ihrer rechtmäßigen Herrschaft und Obrigkeit gehorsam zu sein [346]).

In welchem vertrauten und freundschaftlichen Verhältnisse Heinrich II. mit seinem Herrn, dem pfälzer Kurfürsten, lebte, ersehen wir aus einem Briefe des letzteren, in welchem er jenem die Bitte gewährte, seine Tochter an den Hof nach Heidelberg „vnd zu vnser lieben gemahel zu nemmen", und noch die Worte hinzufügte: solches „gefelt vns wole, wan du wilt „so magst du vns die schicken" [347]). Bereits in diesem Jahre war ein Proceß zwischen unserem bitscher Grafen und seinen Vettern, Symon Wecker IV. und Philipp II. von Hanau, beide Herren zu Lichtenberg, wegen Reichshofen, Hochfelden ꝛc. anhängig, auch war schon ein Urtheil in dieser Sache ergangen, gegen das jener Berufung eingelegt hatte, die aber seine Gegner verwarfen. Darauf wandte er sich an das Reichsoberhaupt und dieses trug die Untersuchung darüber: ob jene Appellation gültig sei oder nicht, dem Rathe in Straßburg auf, der zu Gunsten Heinrich's II. entschied [348]). Gegen Ende dieses Jahrs präsentirte derselbe, als Patron der Kirche zu Balsenheim, anstatt des bisherigen Rectors derselben, Martin Stehelin, den Priester Johannes Ziegler aus Breysach, auf jene Stelle, unter der Zustimmung des Erzdiacons, des Markgrafen Friederich von Baden [349]).

Mit dem straßburger Oberhirten Albrecht hatte unser Herr gleichfalls lange Zeit Irrungen wegen Reichshofen,

---

346) Geben vff mondag nach vnser lieben frauwen tag Natiuitatis Anno ꝛc. XC primo.

347) Datum Heidelberg uff Sontag nach Francisci Anno ꝛc. XCI°.

348) Der geben ist vff Zinstag noch vnser frowen tag Presentacionis. Als man zalte ꝛc. 1491 Jore.

349) Actum et datum XIIII Klnd Januarij Anno 1492do. Der Erzdiacon führte auch noch den Titel: „Portarius ecclesie Argentinensis".

Digitized by Google

Maursmünster und den beiden Geroltsecken, indem nämlich jener behauptete, derjenige Theil Reichshofens, der ehemals im Besitze Georg's von Ochsenstein gewesen wäre, sei nach dessen Ableben seinem Hochstifte als Mannlehen heimgefallen, dagegen aber letzterer nachwies, es sei Erblehen, und zudem habe auch der Bischof früher die Verbindlichkeit eingegangen, falls er dieses Lehen als erledigt an sich ziehen wolle, so müsse er dafür den Erben jenes Herrn Georg 1200 Mark Silbers entrichten. Da sich nun beide Theile über eine gütliche Beilegung dieses streitigen Gegenstandes nicht einigen konnten, so brachten sie denselben vor den Kurfürsten Philipp, dessen Räthe 1492 folgende Uebereinkunft vermittelten: der Graf müsse jenem Prälaten für seine Ansprüche an Reichshofen, in einer Frist von 6 Jahren, 500 gute rheinische Gulden bezahlen und ihm zugleich in dem fraglichen Theile daselbst eine Erböffnung gestatten; weil aber der Bischof zu seinem Theile, das er bereits an Morsmünster besessen, von dem Abte auch noch ein weiteres Viertheil erkauft hätte, das aber metzisches Lehen sei und worauf Heinrich II. das Einlösungsrecht zustehe, so bewogen die Räthe den letzteren, er möge, um des lieben Friedens willen, auf solches Recht verzichten, ja nöthigenfalls die Einwilligung des Lehensherrn hiezu beibringen, und weil der straßburger geistliche Herr zugleich von dem von Wangen noch einen anderen Theil an Morsmünster käuflich erworben habe, zu dessen ruhigem Besitze ihn aber unser Graf nicht kommen lassen wollte, so setzten die Räthe fest: letzterer dürfe demselben keine Hindernisse mehr bereiten, wofür ihm jedoch sein verbrieftes Recht der Auslösung dieses wangischen Theils zugestanden und zugleich bestimmt ward, jener müsse dem Herrn von Bitsch seinen Theil zu Reichshofen als hochstiftisches Mannlehen übertragen [350]).

350) Datum Heidelberg vff Fritag nach Kathedra Petri anno dni M°. CCCC°. Nonagesimo Secundo.

Digitized by Google

In dem nämlichen Jahre veräußerte der pfälzische Hofmeister Jacob von Fleckenstein an Heinrich II. für erb und eigen seinen Theil und seine Berechtigungen an dem, in der Stadt Morsmünster gelegenen, sogenannten ochsensteiner Hofe mit demjenigen, was dazu gehörte, namentlich mit den, demselben gegenüber befindlichen, Scheuern und Ställen, um 80 gute rheinische oder Goldgulden[351]). Auch mit den Herren Diebolt und Gangolf von Hohengeroltseck stritt sich unser Graf noch wegen Reichshofens herum, bis das kaiserliche Hofgericht in Rottweil zuletzt dessen „Anlaite" daselbst 1494 anerkannte und bestätigte, jedoch ohnbeschadet der Gerechtsamen jener beiden Brüder[352]), und einige Monate später verpfändete er, auf einen Rückkauf, dem Abte Heinrich von Stürzelbronn und seinen Conventsbrüdern, eine Hafergülte von 20 Vierteln, die sie jedes Jahr von ihrem Finkenhof bei Reichshofen nach Bitsch liefern mußten, um 60 rheinische Goldgulden[353]).

Der vorgenannte Bischof von Straßburg vermittelte im folgenden Jahre einen Vertrag zwischen den Grafen Philipp II. von Hanau-Lichtenberg und Heinrich II. von Bitsch, über 200 Gulden verfallene Zinsen und Kosten, die letzterer jenem für ein, früher auf Marley vorgeschossenes, Capital von 500 Gulden noch schuldete, wofür er demselben nun und bis zum Abtrage jener Summe, Theil an Marley geben und deshalb die Unterthanen daselbst ihm zugleich huldigen mußten[354]). Am Schlusse dieses Jahres wurden denn auch die bisher immer

---

351) Der geben ist vf Montag nach sant Georgen des heyligen Riterstage In dem Jare ꝛc. 1492 Jare.

352) Geben vff Zinstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti Nach Cristi gepurt ꝛc. 1493 Jar.

353) Geben vff Sant Jacobs abent des heyligen Zwölffbotten Des Jares do man zalte ꝛc. 1493 Jare. Codex Stürzelbronnensis Folio 119.

354) Geben vff vnnser liebenn frawen Obennt Purificacionis zu latin genant Des Jares ꝛc. 1494 Jore.

Digitized by Google

noch schwebenden „spenne" der Wittwe Anna von Ochsenstein mit ihrem Neffen ausgeglichen und beendigt, die sie beide nochmals auf den uns bekannten Zinsmeister Emmerich zu Hagenau als Obmann und auf 4 beiderseits erwählte Zusatzmänner zu rechtlichem Austrage gestellt hatten und welche nun einstimmig folgendes Urtheil fällten, das, wie recht und billig, gegen den Kläger ausfiel und wörtlich also lautete: „So sprich Ich auch „zu recht vnd Erkenne die Egenant frowe Anna der offt ge„melten graue Henrichs clage vnd forderung ledig vnd Ire „Iren Costen, den sie der sachen Rechtlich erlitten hatt, fellig „sin" [355]).

In früheren Zeiten hatte Herr Volmar von Geroltseck dem Herrn Rudolf von Hohenstein eine mit 120 Pfund ablösige Jahresrente von 10 Pfund Pfenningen auf der Mark Morsmünster verschrieben, welche später an die von Landsberg gekommen und endlich auf den bitscher Grafen vererbt worden war, daher derselbe sich 1495 anheischig machte, weil dies eine alte lästige Schuld sei, dem Adam von Landsberg, statt jener ursprünglichen 10, von nun an nur 6 Pfund Zinses jährlich zu verabreichen [356]). Neue Unannehmlichkeiten erwuchsen unserer Familie 1496 aus dem obengemeldeten Verkaufe Reichhofens an Kurpfalz; Herr Gangolf zu Hohengeroltseck und Schenkenzell hatte nämlich die Gräfin Kunigunde von Montfort zur Ehe genommen und ihr unter anderem zu ihrem Witthum auch Hochfelden und Reichshofen mit den dazu zählenden Dörfern verschrieben, wofür sich, nebst den Grafen von Fürstenberg und Mörs-Saarwerden, auch Heinrich II. von Bitsch seiner Zeit verbürgten. Da nun letzterer Hochfelden „mit sin selbs gewalt" (als ochsensteinisches Erbgut) eingenom-

355) Geben vff Samstag vor sanct thomastag Apostoli. Anno Domini 1494to.

356) Der geben ist vff sant Johannistag zu Syngichten Im Jar ꝛc. 1495 Jare.

men, auch Reichshofen und namentlich die Dörfer Guntershofen, Grießbach und Gumprechtshofen, die jener Kunigunde ausdrücklich zum Witthum bestimmt waren, später an die Pfalz verkauft hatte, so ersuchten deren Brüder, die Grafen Hugo und Johannes von Montfort-Rotenfels, 1490 den Kurfürsten Philipp, „als liebhaber der gerechtigkeit vnd sondern gnedigen „schirmer der frauwen", ihre Schwester gegen den von Bitsch in Schutz zu nehmen und derselben die genannten ihr verschriebenen Orte, mit Leuten und Gütern wieder einzugeben, „als wir vns des vnd aller gnaden vngezwifelt zu vwern gna- „den versehen"[357]). Auch mit den Vettern Konrad und Adam Beyer von Boppart und Herren zu Alb, die ebenfalls gerechte Ansprüche auf einen Theil an Burg und Stadt Reichshofen machten, der früher ihrer Großmutter, Agnes von Ochsenstein, bei ihrer Verehelichung eingegeben und von derselben auf sie vererbt worden sei, zu dessen Besitze sie aber Graf Heinrich II., seit dem Antritte des ochsensteiner Erbes, aus dem Grunde nicht kommen lassen wollte, weil er wegen des Lehens Reichshofen seither mit dem Bischofe von Straßburg in Streit gelegen sei und auch demselben dafür eine Summe Geldes hätte erlegen müssen. Da sich beide Parthien hierüber nicht verständigen konnten, so stellten sie diese Sache endlich dem elsässer Unterlandvogte, Jacob von Fleckenstein, zum Entscheide anheim, welchem sie sich zu fügen gelobten und der darauf 1496 folgenden Spruch ergehen ließ: die beiden Beyer von Boppart sollten in den ihnen erblich gebührenden Theil an Reichshofen, Burg und Stadt, zugelassen werden und auch mit den übrigen Gemeinern den Frieden daselbst beschwören, allein das denselben in jener Veste zustehende Haus müsse dem Heinrich II. auf so lange verbleiben, bis die Wittwe Anna von Ochsenstein verstorben sei, und zu der durch unseren Grafen,

357) Datum Zinßtag Nach dem heiligen palmtag Anno ꝛc. LXXXXVI.

Digitized by Google

bezüglich des straßburger Lehens, bezahlten Summe, müßten jene zwei Vettern, bis künftigen Sonntag nach Ostern, einen Beitrag von 60 guten rheinischen Gulden leisten [358]), womit denn auch dieser langjährige Hader geschlichtet war.

Um dieselbe Zeit erkauften die Grafen Heinrich II. von Bitsch, Hanemann und Wecker von Leiningen-Rixingen, nebst den Junkern Friederich, Hans und Stephan von Wangen, Gemeinherren des Dorfes Eckersweiler, von dem Bürger Georg Wild- und seiner Ehefrau Katharina aus Zabern, ihr Haus, Hof, Hofstatt und Badstube, sammt einem Garten in jenem Dorfe für 27 Goldgulden [359]). Die letzte Nachricht von unserem bitscher Herrn gibt uns eine Urkunde vom 3. März 1499, kraft deren er dem elsässer Unterlandvogte zu Hagenau, Jacob von Fleckenstein, die Vergünstigung ertheilte, alle zu Morsmünster und in der Mark, sowie zu Steinsel verpfändeten Zinsen und Gülten in ihrer beider Namen an sich zu kaufen und so lange zu genießen, bis sie durch ihn oder seine Erben wieder eingelöst würden, von welcher Hauptsumme er aber dasjenige in Abzug bringen dürfe, was ihm von seiner Großmutter, Clara von Ochsenstein, einer vermählten von Ratsamhausen, in jenen Marken erblich angefallen sei [360]), worüber ihm jener noch einen besonderen Rückschein ausstellen mußte [361]), und nach Jahresfrist, am 1. März 1500, wird des Grafen Heinrich II. als verstorben gedacht. Zur Gattin hatte er sich die Gräfin Barbara von Tengen und Nellenburg genommen, von deren früheren Vermählungen und Schicksalen wir vorerst

---

358) Geben vff Zinßtag Nach Sant Johannes des Teuffers tag Inn dem Jar ꝛc. 1496 Jore.

359) Der geben wart vff zistag nehst vor Sant Johans dag des Döufferß In dem Jar ꝛc. 1496 Jor.

360) Der geben ist Sunntag noch sant Mathißtag des Heilgen Apposteln Im Jor ꝛc. 1499 Jore.

361) Geben vff Dinstag nach dem sontag Reminiscere Anno domini 1499no.

Digitized by Google

folgendes erwähnen müssen. Zur ersten Ehe schritt dieselbe 1473 mit dem Ritter Peter von Hagenbach, Landvogt und Hofmeister (in Burgund), und sie erhielt, vermöge ihrer Hinlichsberedung, außer Kleidern, Kleinodien u. dgl. in Jahresfrist eine Aussteuer von 1000 rheinischen Gulden, die als Witthum angelegt werden sollten, wogegen der Bräutigam ihr zu rechter Morgengabe 1000 Gulden und eben so viel als Ehesteuer zur Wiederlegung verschrieb[362]). Derselbe kam jedoch nicht lange hernach, wie es auf der Rückseite ihres Witthumsbriefes heißt, „schändlich und jämmerlich" um's Leben, denn der Herzog Sigmund von Oesterreich ließ ihn, vermuthlich im J. 1474, zu Breisach greifen und enthaupten, auch zog er dessen sämmtliche Besitzungen an sich, wodurch seine Wittwe Barbara, aller Bitten und Gesuche ohngeachtet, zugleich ihr eingebrachtes Heirathsgut einbüßte[363]). Zum zweitenmale verehelichte sie sich mit dem Grafen Ulrich von Oettingen, der ihr 1000 Gulden zur Wiederlegung ihres Einbringens, 600 Gulden zur Morgengabe, nebst 400 Gulden für fahrende Habe und von diesen 2000 Gulden eine jährliche Rente von 100 Gulden zugesichert hatte, was ihr, nach dem frühzeitigen Tode dieses zweiten Gemahls, der Vormund der Kinder desselben, Herzog Ludwig in Ober- und Niederbayern, 1477 bestätigte[364]), sowie auch dessen Nachfolger, der Herzog Georg, der gleichfalls die Vormundschaft über die öttingischen Kinder führte, 1479 wiederholt einwilligte, der Gräfin Barbara müsse jener Zins mit 100 Gulden jährlich gereicht werden[365]). Graf Ulrich war am 6. Mai 1477 noch bei Leben,

362) Geben zu Brisach vf Mittwoch nehst noch sant Peter vnd sant Paulstag Applor Anno dni ꝛc. Septuagesimo tercio.

363) Bernhart Herzog's Chronicon Alsatiae V, 40.

364) Der Geben ist zu Lanndshut am Sambstag vor Sand Maria Magdalena tag ꝛc. 1477.

365) Der geben ist zu Lanndshut am Freitag negst vor Sand Jörgen tag, Nach Cristi ꝛc. 1479 Jare.

Digitized by Google

allein er muß kurz darauf das Zeitliche gesegnet haben, weil sich dessen Wittwe in demselben Jahre wieder vermählte; an jenem Tage ward sie nämlich in die Bruderschaft des Klosters „Mariemayng" vom Salvator- oder Brigittenorden in der augsburger Diöcese aufgenommen und aller guten Werke derselben theilhaftig gemacht [366]). Am 23. September 1477 knüpfte sie endlich das dritte Eheband mit unserem Grafen Heinrich II., der sie am 29. November desselben Jahres zu Weitersweiler heimführte, wo er damals seinen Wohnsitz hatte. Der vorerwähnte Vormund, Herzog Ludwig, hatte derselben die Verschreibung ihres Vaters über ihre Mitgift zu 1000 Gulden zur zweiten Ehe, nach den Bestimmungen ihres seligen Eheherrn Ulrich, ausgeliefert, daher sie dessen Kindern, im November, die Versicherung ausstellte, deshalb nie Ansprüche an das öttingische Haus erheben zu wollen [367]). Aus einem sogenannten Schadlosbriefe des Grafen Heinrich II. für den festen Symon von Hammerstein, der sich für den Witthum jener Gräfin Barbara verbürgt hatte, entnehmen wir, ihr Gemahl habe ihr 3000 rheinische Gulden und davon jährlich 150 Gulden zum Witthum ausgesetzt [368]).

Aus dieser letzten Verbindung waren 4 Kinder entsprossen, drei Töchter und ein Sohn, Namens Georg, der der Nachfolger seines Vaters und zugleich der letzte dieser besonderen bitsch-ochsensteiner Linie war. Die älteste Tochter hieß Ottilia, geboren, nach einer eigenhändigen Aufzeichnung ihres Vaters, am 3. October 1478, von welcher er schreibt: „was mein erstes „kint vnd wel got das sie ein bider mensch werde". Nach dem Ableben der Mutter that sie ihr Vater zu ihrer Ausbildung

366) Datum anno domini 1477mo in die Sancti Johannis appli et ewangeliste ante portam latinam.

367) Geben vff Donnrstag nach Sannt martins des heiligen bischofs tag Nach Cristy ꝛc. 1477den iaren.

368) Der geben ist uff mitwoch den heiligen Criſt abent In dem Jare 1477 Jar.

Digitized by Google

in's Frauenmünster nach Zürch, allein da sie daselbst, schon in solchem zarten Alter, sehr vielen Zudringlichkeiten und den schmachvollsten Verführungsversuchen von Seiten der geistlichen Herren und Seelsorger in jenem Stifte ausgesetzt war, so ersuchte die Großmutter des Kindes, die verwittwete Gräfin Berchta von Tengen, eine geborne von Kirchberg, in einem interessanten Schreiben von 1492, das einen abschreckenden Beweis von der, damals in vielen geistlichen Anstalten herrschenden Sittenlosigkeit und Verruchtheit liefert, den Vater auf's dringendste, ja sie flehte denselben sogar auf's inständigste an, doch ja sein liebes Kind von Zürch wieder zurück zu nehmen oder zu holen, was derselbe auch sogleich that[369]). Einige Jahre später nahm dieselbe den Schleier im Benedictinerkloster Widersdorf im metzer Bisthume, und zwar noch bei Lebzeiten ihres Vaters, der sie mit 300 Gulden oder mit den jährlichen 15 Gulden Zinsen davon aussteuerte. Ihr Bruder, Graf Georg, verschrieb und versicherte ihr 1506 diese lebenslängliche Pension mit 15 Gulden auf die Hälfte seiner Einkünfte zu Hochfelden, worauf die Abtei auf allen späteren Erbanfall der Nonne Ottilia verzichtete. Da jedoch diese Rente nachher einige Jahre lang nicht regelmäßig bezahlt wurde, so verglich sich die Aebtin, Elisabetha von Küntzhausen, 1521 mit dem Grafen Georg über diese Aussteuer seiner Schwester dahin: die Aebtin, ihr Convent und Ottilia stellten nochmals einen feierlichen Verzicht auf alle Erbansprüche an die Herrschaft Ochsenstein, die überdem mit gar vielen Schulden beschwert sei, aus und dagegen erlegte Herr Georg baare 300 Gulden, damit jene Anstalt die jährlichen Zinsen daraus ziehen möchte[370]). Dieselbe erscheint noch einmal im J. 1536, als sie, gemeinschaftlich mit ihrem Bruder, die dem Kloster Lixheim zustän-

369) Geben auf mitwochen vor des hailigen cruzstag zu herbst Anno dni ꝛc. LXXXXII.

370) Der geben ist vff mondag nehst nach Sant Vrban des Heiligen bobstes tag In dem Jor ꝛc. 1521 Jor.

Digitized by Google

digen Gefälle und Gülten zu Ober- und Niederlinden für 70 Gulden straßburger Währung erkaufte [371]), welchen Vorgang der pfälzer Kurfürst Ludwig VI., als Kastenvogt, genehmigte.

Die zweite Tochter, Kunigunde, ward 1507 die Gattin Hanemann's von Dun, Herrn zu Falkenstein und zum Oberstein, und sie verzichtete als solche in dem genannten Jahre zu Gunsten ihres Bruders Georg auf alle Erbrechte an die Grafschaft Zweybrücken-Bitsch und Ochsenstein [372]). Die dritte Tochter endlich hieß Sabina, die, wie wir schon früher vernommen haben, 1491 an den pfälzischen Hof nach Heidelberg kam und daselbst erzogen wurde. Des Kurfürsten Philipp Tochter, Katharina, welche Nonne in dem, nahe bei jener Residenz gelegenen, Kloster Neuburg am Neckar war und auch darin 1526 als Aebtin starb, bewog jene Sabina, dort ebenfalls den Schleier zu nehmen, wo sie auch schon 1523 Priorin wurde. Als solche finden wir sie in einem Vertrage der Aebtin Katharina und des Conventes mit ihrem Bruder Georg von Bitsch, der dieselbe, bei ihrer Einkleidung, mit einer Mitgift von 100 Gulden versehen hatte. Weil nun letzterer im ehelosen Stande lebte und demnach keine Hoffnung auf Leibeserben haben konnte, so mußte der Convent, unter der Zustimmung des Bischofs Reinhart von Worms, 1523 einen Verzicht auf allen väterlichen und mütterlichen Erbanfall bezüglich der Herrschaften Bitsch und Ochsenstein ausstellen, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalte: „wan gedachter graue Jorg ꝛc. „on lybs erben abgynng vnd gedacht junckfrauwe sabina vnßer „priorin vnd mitschwester synen dot erlebt, alsthan sollen syn „erben gemelter syner schwester junckfrauw sabina vnd vnßerm

371) Datum Heidelberg uff sanct Martinsabend Anno ꝛc. 1536. Wundt's Magazin für die pfälz. Kirchen- und Gelehrtengesch. II, 278 ꝛc.

372) Der geben ist vff Zinstag nach sannt Ulrichs des Heiligen Bischoffs tag Als man ꝛc. 1507 Jare.

Digitized by Google

„gotshuß unverzuglich 100 guldin zu geben schuldig syn“ [373]). Später gelangte dieselbe, nach dem Ableben der Aebtin Brigitta, 1562, zur Würde einer Vorsteherin jener Abtei und schloß als solche eine Uebereinkunft mit dem Kloster Seebach ab [374]). Sie bekleidete indessen diese Stelle nur kurze Zeit, indem der Kurfürst Friederich III. jene Anstalt bald nachher aufhob.

4) Georg.

Unser verstorbener Graf Heinrich II. hatte schon viele Jahre hindurch in Irrungen gestanden mit seinem Verwandten, dem Grafen Symon Wecker IV. zu Bitsch und Lichtenberg, wegen der 300 Gulden von der Reichssteuer in Weissenburg, die seinem Großvater Symon III. und dessen Nachkommen seit 1400 von seinem älteren Bruder Hanemann II. erblich zu Eigenthum überlassen oder zugetheilt worden waren, worauf nun letzterer Ansprüche erhob und dann noch wegen mehrerer Dörfer aus den Pflegen Lindelbol und Gossersweiler, die der pfälzische Marschall und Ritter, Hanns von Drat, pfandweise inne hatte; allein beide, Heinrich II. und Wecker IV., raffte der Tod im J. 1499 dahin, ohne daß diese Zerwürfnisse gehoben und vertragen waren. Kaum hatte nun jener die Augen geschlossen, so erneuerten des letzteren Söhne, die Grafen Reinhart und Symon Wecker, die nämlichen Ansprüche an unseren Grafen Georg, und da sich beide Theile darüber nicht verständigen konnten, so nahm sich der Landvogt des Elsasses, Jacob von Fleckenstein, dieser Sache an und schlichtete sie durch eine gütliche Vereinbarung im Monat März 1500 also: jene Brüder

373) Der gegeben ist vff dorstag nach sanct Bitstag In dem jar ꝛc. 1523.

374) Würdtwein: Monasticon wormat. II, Folio 97. Manuscript.

Digitized by Google

sollten von der weissenburger Reichssteuer, in Zeit von zehn Jahren, 1000 Gulden, also jährlich 100 Gulden, Georg aber die übrigen 200 Gulden erhalten, allein nach Verlauf dieser Frist komme letzterem und seinen Erben, wie früher, wieder jedes Jahr 300 Gulden zu. Hinsichtlich der an den Ritter von Drat versetzten Dörfer ward unserem Grafen aufgegeben, dieselben wieder zu seinen Handen zu bringen und dann seinen Vettern ebenfalls die Einlösung daran zu gestatten, welche Uebereinkunft der Kurfürst Philipp von der Pfalz für den damals minderjährigen Junker Georg besiegelte[375]).

Unser verlebter Junker Heinrich II. hatte auch noch einen anderen älteren Rechtsstreit mit dem Vater der vorgenannten Brüder, dem Grafen Friederich, der jenen vor den kurpfälzischen Räthen über folgendes anklagte: Herr Debolt von Geroltseck und seine Vorfahren hätten, seit Menschen Gedenken, einen vierten Theil an Schloß und Stadt Reichshofen, nebst zugehörigen Ortschaften ruhig besessen und genossen, welcher Theil nachher, „vs redlichen guten vrsachen", an den Ritter Peter Volsch und von diesem an ihn, Friederich zu Bitsch, gekommen wäre, den er auch länger denn 4 Jahre innegehabt hätte; aber nichts destoweniger habe sich Heinrich II. unterstanden, ihn mit Gewalt aus dem Besitze seines Eigenthums zu bringen, seinen Dienern die Thore zu verschließen und ihre sämmtlichen Gefälle und Einkünfte vorzuenthalten, weshalb er auf Wiedereinsetzung und vollständige Entschädigung antrage. Ueber diesem Processe oder (Feder-) „krig", den die beiderseitigen Anwälte genau untersucht und vor jenen Räthen umständlich verhandelt hatten, waren nun die zwei Parthieen, Kläger und Beklagter, „vor offnung der vrteill tods abgangen", daher die Anwälte ihrer Erben und die „zugeordenten Cura„tores" des unmündigen Georg im J. 1500 nach Heidelberg

375) Die geben sint uff mitwoch nach mitfasten Als man zalt ꝛc. 1500 Jare.

geladen wurden, wo die Räthe nachstehendes Urtheil fällten: Georg sei den Erben jenes Grafen wegen der Entsetzung aus dem vierten Theile Reichshofens „nit pflichtig", allein er müsse dieselben wieder einsetzen und ihnen zugleich alle Kosten und Schaden vergüten, worauf Georg und seine Curatoren erklärten, sie nähmen nur den ersten Theil des Urtheils an, aber wegen des zweiten Theiles würden sie bei dem Reichsoberhaupte oder an dessen Kammergericht Beschwerde und Berufung einlegen, und zwar zum „ersten, zweyten und drittenmall, fleissig, „fleissiger, allerfleissigist" [376]), welche Berufung wirklich vor sich ging, wie uns einige Schreiben der Betheiligten überzeugten; von einem Endurtheil ist uns jedoch nichts bekannt. Aus diesen und anderen Gründen und weil auch unseres Georg's Interesse öfters vertreten werden mußte, hielt es der pfälzer Kurfürst für angemessener, demselben, während seiner Minderjährigkeit, in der Person des Nicolaus von Fleckenstein 1501 einen Vormund beizugeben [377]).

Kaum hatte er die Volljährigkeit erreicht, so belehnte ihn die Aebtin des Sanct Stephansstiftes zu Straßburg, Dorothea von Ratsamhausen, 1507, vor Notar und Zeugen, mit dem ehemals von wangen'schen Lehen [378]), und im November gelobte er mit Smaßmann, Herrn zu Rappoltstein, Hohenack und Geroltseck am Wachsigen, den Frieden in den ochsensteinischen Theilen der Schlösser Groß- und Kleingeroltseck, sowie auch der Burg und Stadt Morsmünster [379]). Dem Feldzuge des Kaisers Maximilian I. nach Italien wohnte Graf Georg ebenfalls bei und als Befehlshaber einer eigenen Abtheilung, wie wir aus

376) Actum et Datum Heydelberg ꝛc. vff mitwoch den anndern tag Septembris Anno domini Millesimo Quingentesimo.

377) Datum Heidelberg vff Annunciacionis marie virginis A°. dni 1501.

378) Am Sybenden tag des monats October 1507 Jar.

379) Der geben ist vff mittwoch nehst noch unser lieben frouwen tag presentationis Des Jores zallende ꝛc. 1507.

Digitized by Google

einem Aktenstücke von 1509 ersehen, in welchem er zwei fränkischen Edelleuten, Agapitus von Hutten und Thoman von Rosenberg, die jener Monarch „mitsambt anndern jungen Edel„leuten im Veldleger vor Padua vnns zugeordnet vnd vnnder „gegeben hat", ein Zeugniß ausstellte: sie hätten vier Monate lang in den kaiserlichen „Geschäfften gehorsamlichen vnd vleyssig „gedienut vnd gewart, als sich frumben Edeln oder Dinstleuten „wol getzymbt", auch hätten sie, seit ihrer Dienstzeit, 26 rheinische Gulden als Sold bezogen[380]).

Aus dem genannten Jahre liegt uns auch noch ein Urtheil des kaiserlichen Hofgerichtes zu Rottweil vor und, wie gewöhnlich, ein sehr strenges, das indessen nicht zum Vollzuge kam und kraft dessen der Hofgerichtsbote, Claus Bayer, „ge„anlait" wurde, in des Herrn Georg's Theile zu Reichshofen mit 4 Orten, zu Hochfelden mit 5 Dörfern und zu Ochsenstein, der Burg, mit der rechtlichen Befugniß, diese Besitzungen verpfänden, verkaufen oder vererben, kurz mit denselben nach seinem Willen und Gutdünken schalten und walten zu dürfen[381]). In Jahresfrist verkaufte Georg an den Martin Sturm aus Straßburg, erblich und eigenthümlich, seinen Dinghof zu Snersheim, sammt den damit verbundenen Gütern und Gefällen, bestehend in 1 Pfund 5 Schillinge Gelts von den Hubern und 11 Morgen Aecker, um die Summe von 117 guten rheinischen Gulden[382]). Drei Jahre darauf räumte derselbe dem Wolf Hutten aus Hochfelden ein ihm durch seinen Vater Heinrich II. früher entzogenes halbes Haus daselbst, nebst etlichen Grundstücken, frei und ledig wieder ein[383]).

Nach Verlauf mehrerer Jahre ließ Graf Georg, zum Frommen und Heile seiner Seele, sowie zur Stiftung eines

380) Geben zu Botzen an sannd Lucien abennd Anno ꝛc. Nono.

381) Geben vff Zinstag vor Sant Thomas tag Apli Nach Cristi gepurt 150ᵍᵇᵉⁿ Jare.

382) Der geben ist vff montag nach sant thomas tag anno dni Millesimo quadringentesimo decimo.

383) Geben vff sant Ambrosiustag do man zalt ꝛc. 1513.

Digitized by Google

Jahrgedächtnisses, durch seinen Amtmann zu Reichshofen, Wolf von Wickersheim, 1521 dem Präceptor, Prior und dem gesammten Convente des heiligen Geistordens-Spitals zu Stephansfelden, 50 rheinische Gulden übergeben, wofür sie aus Dankbarkeit gelobten, jährlich, am Donnerstage nach dem Sonntage Cantate, ein „Jargezyt vnd gedechtnuß" zu begehen, am Vorabende mit einer Vigilie und am bestimmten festlichen Tage selbst mit drei „singenden" und wenigstens mit fünf „lesenden" Messen, für das Wohl und Heil der Seelen seiner Vorältern, Vater, Mutter, Brüdern und Schwestern [384]). Drei Jahre hernach ward derselbe durch den Ritter Jacob Beger von Pleiberg bei dem elsässer Landvogte zu Hagenau, dem Freiherrn Hanns Jacob zu Morsperg und Beffort, verklagt, wegen eines jährlichen Zinses von 15 Gulden, den ihm Herr Diebolt von Hohengeroltseck, gegen ein Darlehen von 300 Gulden, auf dem vierten Theile des Weinzehnten zu Oberbroun verschrieben hatte; allein als unser Graf nachwies, er wäre gar nicht im Besitze jenes Zehnten, so erkannte der Landvogt zu Recht: er sei von dieser Klage ledig gesprochen, aber dem Herrn Jacob bleibe vorbehalten, seine Forderung bei dem jetzigen Besitzer des fraglichen Weinzehntens geltend zu machen [385]).

Georg veräußerte 1526 die Stadt Reichshofen, die er also seitdem von Kurpfalz wieder ganz an sich gelöst hatte, an seinen Verwandten, den Grafen Reinhart von Zweybrücken, Herrn zu Bisch und Lichtenberg, und über seine Beweggründe dazu spricht er sich ehrlich und offen also aus: er hätte sich seither „eelichs standts nit beladen" und habe demnach zuversichtlich keine Leibeserben zu erwarten; dann sei er „uß zu„välligem täglichem erwachsenden alter, der Rugen begirig"

384) Der geben wart uff dornstag noch dem sontag Cantate In dem Jar ꝛc. 1521.

385) Geben zu Hagenouw auff sannt Margaretenn tog als man zalt ꝛc. 1524 Jore.

(derselbe zählte damals noch keine 40 Jahre, da er ja bei seiner Mündigerklärung 1507 erst 20 Jahre alt war, und er muß also kränklichen oder schwächlichen Körpers gewesen sein); ferner wäre ihm die Liebe zu seinem Stamme und Namen von Bitsch angeboren und er sei demgemäß willig geneigt, zu deren Wohlfahrt und Aufblühen alles mögliche beizutragen; besonders aber weil ihm sein Vetter Reinhart zu Bitsch und Lichtenberg bisher viele Treue und Freundschaft erwiesen habe und auch kürzlich zwischen dessen ältestem Sohne Symon Wecker V. und seiner Schwestertochter oder Nichte Barbara, Fräulein von Dun und Oberstein, eine Heirath verabredet worden sei, so verkaufe er demselben für erb und eigen die Burg und Stadt Reichshofen, die ihm zur Hälfte als Eigenthum, zum anderen halben Theile aber als Lehen des Bisthums Straßburg zustehe, mit folgenden Dörfern: Niederbronn, Utenhofen und Gmutershofen ganz, Griesbach halber, von Gumprechtshofen den Theil jenseits der Bach gegen Reichshofen zu und auch seine Gerechtsame zu Oberbronn an Wein- und Fruchtzehnten u. s. w., nebst allen möglichen und denkbaren Zuständigkeiten, um ein Capital von 14,000 guten rheinischen Goldgulden, für dessen Zinsen zu 700 Gulden Graf Reinhart ihm folgende Jahresrenten und Gülten verschrieben hätte: 400 Gulden von der Saline zu Dieuze in Lothringen, 100 Gulden von der Reichssteuer in Weissenburg, deren übrige 300 Gulden er ohnedies schon beziehe, 100 Gulden Lehenspension vom Zinsmeisteramte zu Hagenau, und dazu sollten ihm durch seinen Vetter oder dessen Erben jährlich auf Weihnachten noch 100 Gulden entrichtet werden. Besondere Kaufbedingungen waren: Burg und Stadt Reichshofen verbleiben dem Verkäufer als Unterpfand, wozu ihm Reinhart lebenslänglich sein Schloß Walßpurn sammt Zugehörungen zum Wohnen und sonstigen Genusse eingeben, sowie auch noch die Oeffnung in sämmtlichen zweybrücken-lichtenbergischen Schlössern gestatten und zugleich die Benutzung der Jagden und Fischereien auf Lebenszeit verschreiben mußte, dagegen jedoch

Digitized by Google

Herr Georg die ausdrückliche Bestimmung traf, jene 100 Gulden in Weissenburg, sowie die 100 Gulden aus Hagenau sollten nach seinem Ableben wieder erblich an Reinhart fallen; die Anweisung des letzteren über die 700 Gulden Zinsen ist an demselben Tage ausgestellt[386]).

Es war noch kein Jahr nach diesem Kaufe verflossen, als Herr Georg auch das Schloß Ochsenstein, nebst dem ochsensteinischen Theile an Maursmünster und den beiden Geroltsecken, mit allen ihren Rechten und Nutzungen, an den festen Ulrich von Ratsamhausen zum Stein für 2808 Goldgulden und 8632 Pfund 3 Schillinge und 11 Pfenninge, straßburger Währung, versetzte, dabei aber seinem Vetter Reinhart und dessen Erben das Einlösungsrecht dieser Pfandschaft ganz besonders vorbehielt[387]). Abermals treffen wir, ein Jahr darauf, unseren Grafen, ohngeachtet seiner Schwächlichkeit, in Kriegsdiensten des Reichsheeres, denn der kaiserliche oberste Feldhauptmann in Italien, der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg, stellte demselben und seinem Gefährten, dem Grafen Christoph zu Lupfen, in ihrem Geleitscheine zur Rückreise, folgendes Zeugniß aus: „das sie ain „zeyt lanng jn kay. Mt dienst alles helffen furnemen, hanndln, „thun, vnnd voltziehen, das kay. Mt. zu nutz, wolfart vnnd „auffnemen erdeyhen mogen, auch gegen der vheinden weder „leib noch leben nie gespart". An demselben Tage erhielten beide von jenem Herzoge auch noch einen, etwas abgekürzten, Geleitschein in lateinischer Sprache[388]).

Die Nachrichten von Herrn Georg werden seitdem immer seltener, ja manche derselben sind sonderbar und auffallend und

386) Beide datirt: Der Gebenn ist vff Menntag nach sannt Jacobs des Heiligen zwölffbotten tag Als man zalt ꝛc. 1526 Jare.

387) Geben vnnd beschehenn vff Mitwuch nechst noch Sant Jergen des heiligen Ritters tag Jnn dem Jare als man zalt ꝛc. 1527.

388) Geben zu Maylanndt am XVIIII tag July Anno ꝛc. XXVIII und: Dat. die XVIIII Julij Anno ꝛc. XXVIII.

Digitized by Google

betreffen nur die Zersplitterung der ochsensteinischen Besitzungen; so übergab er z. B. 1532 dem Bischof Wilhelm zu Straßburg, in Erwägung der vielen „gutthaten", die seine Vorältern und er bisher von dessen Hochstifte empfangen hätten, insbesondere aber, weil er seinen beiden bitscher Vettern, den gräflichen Brüdern Symon Wecker V. und Jacob, Burg und Stadt Reichshofen zu Mannlehen und Stammlehen geliehen, aus Dankbarkeit seinen Theil an der Vogtei zum Heiligenberge im Breuschthale, die ochsensteinische Vogtei geheißen mit allen ihrem Jubegriffe, zu rechtem ewigem Eigenthum, und da Diebolt Pfaffenlap diese Vogtei seither von ihm zu Mannlehen gehabt habe, so ordnete er zugleich an, derselbe müsse dieses Lehen auf's künftige ebenfalls von jenem Bischofe und von dem Hochstifte empfangen [389]). Die Stadt Weissenburg hatte sich bereits im dritten Jahre geweigert, unserem Grafen, sowohl die ihm vom Grafen Reinhart bei dem Verkaufe Reichshofens überwiesenen 100 Gulden, als auch die übrigen 300 Gulden Reichssteuer in der Reichswährung zu entrichten, daher er von Reinhart's Söhnen, Symon Wecker V. und Jacob, die Bezahlung der 400 Gulden Steuer verlangte, welche Uneinigkeit der straßburger Bischof Wilhelm 1533 dahin vermittelte: Georg sollte, „vns zu Eren willen vnd gefallen", sowie den beiden jungen Herren zur Vergünstigung (wiewohl er dies nicht zu thun schuldig sei), von denselben jene 400 Gulden, nach pfälzer Münzwährung, den Gulden zu 15 Batzen oder 17½ Schillinge gerechnet, auf so lange bezahlt annehmen, bis der Kaiser und die Stände des Reichs eine neue Münzordnung errichtet und eingeführt hätten; dafür sollten aber auch die zwei Junggrafen, zum Zeichen der Freundschaft und ihrer dankbaren Gesinnungen, ihrem Vetter aus ihren Wäldern zu

---

389) Der gebenn ist am montag nach dem Sontag Jubilate alß mann zalt ꝛc. 1532 Jare.

Digitized by Google

seinen Gebäuden das nöthige Bauholz verabfolgen lassen, womit diese Angelegenheit gütlich beigelegt war und blieb[390]).

Wie und auf welche Weise unser Graf im J. 1534 bei der Theilung der Grafschaft Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg unter jene beiden Gebrüder und Junggrafen mitgewirkt habe, werden wir in der Geschichte derselben berühren. Später hatte ersterer verdrießliche Händel mit dem Freiherrn Siegmund von Falkenstein über den Nachlaß des ohne Kinder verblichenen Hanns von Baldeck, bezüglich dessen jeder Theil behauptete, er sei durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers zum Erben eingesetzt worden. Beide kamen endlich mit diesem Erbstreite 1537 vor jenen Prälaten Wilhelm, der dieselben nach Elsaßzabern einladen, sich daselbst den Sachverhalt vortragen ließ und zuletzt, behufs einer gütlichen Beilegung, sowie zur Ersparung „weiterer Cosſten, mühe, arbeyt, „widerwillen, Rechtuertigung vnnd anderer beschwerden" den Grafen zu der Erklärung vermochte, gegen Erlegung von 1000 Gulden von seiner Forderung abzustehen und darauf zu verzichten, was auch der falkensteinische Abgeordnete, „vff hinder„sich bringen jn zweyn monadten zu oder abzuschreyben, auge„nommen"[391]). Dem nämlichen Oberhirten verkaufte unser Herr auch 1540, unter der Vermittlung des bischöflichen Amtmanns der Pflege Kochersberg, Batt von Vegerßheim, das Dorf Westhausen für 200 Gulden; weil aber der Käufer, wegen nicht geleisteter Währschaft, an dieser Summe die Hälfte in Abzug brachte, so begnügte sich letzterer auch damit und bescheinigte 1541 den richtigen Empfang des halben Kaufschillings mit 50 Gulden[392]).

---

390) Geben Jn vnser Stat Zabern am zinstag nach Sant Gertruden tag, als man zalt ꝛc. 1533 Jare.

391) Der geben ist Jnn vnser Stat Zabern am zinstag nach Corporis Cristj Anno ꝛc. XXXVII.

392) Datum dornstag nach Philippi et Jacobj A°. ꝛc. XLI°.

Digitized by Google

Demselben scheinen überhaupt, nach Hagestolzenart, manche Sonderbarkeiten und Grillen eigen gewesen zu sein, indem um diese Zeit auch Vermählungspläne mit der Wittwe des Grafen Symon Wecker V. bei ihm auftauchten, die sich jedoch zerschlugen, weil sich dieselbe anderwärts, in das ebersteinische Haus, wieder verehelichte. Der Graf Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg hatte sich vermuthlich bei anderen darüber ironisch ausgesprochen und als dies zu den Ohren Georg's kam, so erließ er, in der ersten gereizten Stimmung, 1542 ein empfindliches Schreiben an denselben und erklärte kurzweg, er hätte nie dergleichen Gedanken gehegt, jedoch schloß er seinen Brief mit den begütigenden Worten: „hab euch diſes guter vnd „mynenthalb noturfftiger Meinung vnangezeigt nit wollen „laſſen“ [393]). Im besondern guten und vertraulichen Einvernehmen stand Georg mit dem Grafen Jacob von Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg, was er hauptsächlich dadurch bethätigte, daß er sich, wie wir in der Geschichte des letzteren hören werden, außerordentlich bemühte, demselben und dem bitscher Stamme die an dessen verstorbenen Bruders, Symon Wecker's V., Tochter und einzige Erbin, Amalia, gekommenen Dörfer, die bisher immer mit dem Amte Reichshofen verbunden waren, durch Ankauf zu verschaffen, zu welcher Erwerbung er seinem Vetter Jacob noch sogar die jährlichen 400 Gulden Reichssteuer in Weissenburg, sowie auch noch folgende Jahresrenten: 100 Gulden zu Hagenau, eben so viel vom Amte Brumat und dazu noch sämmtliche Lehensrechte der Herrschaft Ochsenstein 1543 überwies. Zugleich kamen beide, jener Reichssteuer halber, noch dahin überein, Jacob sollte, auf den möglichen Fall hin, daß er vor dem Herrn Georg sterbe, bei dem Kaiser die Uebertragung dieses Reichslehens auf seine Töchter oder auf andere Blutsfreunde bewirken. Aus Dankbarkeit für

393) Dat. auf sontag nach pauli bekerung Anno XLII.

Digitized by Google

solche Dienste, Gefälligkeiten, Steuer und Bemühungen übergab nun Graf Jacob seinem Vetter Georg den lebenslänglichen Genuß von 400 Gulden, aus dem „Gesöde zu Duse" (Dieuze) jährlich zu beziehen, welche Rente er erst kürzlich von dem Herzogthum Lothringen erworben hatte [394]). Einige Tage später ertheilte unser Graf noch die Zusicherung, falls sein Vetter Jacob wegen der 400 Gulden zu Weissenburg keine Vorsorge bei dem Reichsoberhaupte treffen und also diese Rente nach dessen Tode wieder an ihn zurückfallen würde, daß dann die nächsten weiblichen Erben desselben jene Summe zu genießen haben sollten, ja daß er sogar noch besorgt sein wolle, damit letzteren nach seinem tödtlichen Hingange der rechtliche Besitz und Genuß dieses und anderer Lehen vorbehalten und gesichert bleibe, ohne Eintrag, Irrung oder Hinderniß seiner übrigen Erben und Lehenserben; und dies alles that Georg „vß fruntlichem gutem willen vnd hertzlicher neygung vnd wolmeynung, So wir zu dem Stammen vnd geplüte Bitsche hienor allwegen getragen vnd gehapt, noch tragen vnd habenn" [395]).

Nach Verlauf von etwas mehr als zwei Jahren ging eine bedeutsame Veränderung mit diesem Grafen vor, indem er den sonderbaren Entschluß faßte und auch ausführte, die übrige Zeit seines Lebens, fern von jeglichen weltlichen Geschäften und Zerstreuungen, in klösterlicher Einsamkeit dahin zu bringen, oder, wie er sich selbst ausdrückt: „Nachdem mit Verleyhung götlicher gnaden wir vns weltlicher obliegenden sachen vnd geschefften souil möglich zu enteußern vnd zu entschlagenn vnd in ein ander wesen vnd Stannd zethundt, des entlichen fürhabens vnd willens seindt", daher er 1545 seinem mehrgenannten Verwandten, dem Grafen Jacob, (vermöge

394) Gebenn [vnnd geschehen vff zinstag nach sannct Jörgen des Heiligen Ritters tag. Als man zalt ꝛc. 1543 Jare.

395) Der gebenn ist vff Mitwuchen nach des heiligen Crutz tage der findung Als mann zalt ꝛc. 1543 Jare.

eines besonderen Vertrages, der jedoch nicht mehr vorhanden ist) seine sämmtlichen weltlichen und geistlichen Lehen der Herrschaft Ochsenstein übergab und deshalb alle Lehensmänner anwies, demselben, wie seither ihm, die gebührenden Lehenspflichten zu erzeigen und gehorsam zu sein, indem er sie zugleich aller ihm geleisteten Huldigungen, Gelübde und Eide loszählte [396]). Fünf Jahre später ertheilte derselbe seinem Vetter Jacob auch noch die Ermächtigung, alle ihm, mit vorstehenden Lehen, übergebenen Pfandschaften, und unter diesen namentlich die von den früheren Herren von Ochsenstein an das Hochstift Speyer versetzten, zur Burg Landeck gehörigen Orte Henchelheim, Appenhofen, Schwegenheim und Lingelfeld, wieder an sich zu lösen, indem seine Vorfahren sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hätten [397]).

Aus späteren Angaben wissen wir, unser Graf habe sich in das Carthäuserkloster auf dem Johannisberge, außerhalb der Stadt Freiburg im Breisgaue, zurückgezogen, in welchem er sich auf eigene Kosten eine Zelle hatte bereiten oder erbauen lassen. Dort lebte er nun ruhig, nur der Sorge für das Wohl seiner Seele und seines Leibes beschäftigt (es ist uns jedoch nicht bekannt, wem er die Verwaltung seiner Herrschaften und Besitzungen übertragen hatte), und da ihn im J. 1553 Körpers- und Altersschwächen plötzlich überwältigten, die sein baldiges Ende anzudeuten schienen, so setzte er auf diesen Fall seinen letzten Willen eigenhändig auf und ließ einen Notar zu sich entbieten, um denselben in gehörige gesetzliche Form zu bringen. Dieser fand ihn nun „jnn der Zell so er zum theil „erpuwen vnd Jngewonet ꝛc. im betth ligenden ꝛc. etwas „schwachs lybs vnd mit alter beladen, doch gutter vernunfft

396) Der geben ist vff freytag nach Sanct Katharinen der hayligen Jungkfrawen tag als man zalt ꝛc. 1545 Jare.

397) Geben vff Donrstag noch dem Sontag Reminiscere Jm Jar als man zalt ꝛc. 1550.

Digitized by Google

„vnd Synnen vnd hatt Jm Jrer gnaden handt ein vor wol-„bedachte meynung einer vffrechten vergabung", kraft welcher er seinem vielgenannten Vetter, dem Grafen Jacob zu Bitsch und Lichtenberg, als dem einzigen damals noch lebenden männlichen Sprößlinge dieses Hauses, zu demjenigen, was er ihm bereits früher zugewendet hatte, den dritten Theil seines baaren Geldes, Kleinodien, Silbergeschirr, kurz alles dessen, was er nach seinem Tode an fahrender Habe zurücklassen würde, verschrieb, die anderen zwei Drittheile sollten aber die Kinder seiner seligen Nichte Barbara, der Wittwe des Grafen Symon Wecker V. von Bitsch und Lichtenberg, bekommen; zugleich vermachte er jenem Jacob, für erb und eigen, die auf Dieuze ruhenden 8000 Gulden und die davon fallende jährliche Pension von 400 Gulden, würde aber dessen einzige Tochter ohne leibliche Nachkommen sterben, so sollte jenes Capital wieder an die sonstigen Erben des Herrn Georg zurückfallen. Diese 400 Gulden zu Dieuze, dann eine Jahresrente bei Bastian von Landsberg und endlich 100 Gulden Leibgedings auf dem Amte Gugenheim, müsse indessen Graf Jacob erheben und ihm davon seinen lebenslänglichen Unterhalt verabreichen[398]).

Unser Georg genas wieder von seinem Unwohlsein, und auf denselben Tag im zweitfolgenden Jahre verwandelte er vorstehende letztwillige Verfügung in eine unwiderrufliche Schenkung unter Lebenden, die er ebenfalls eigenhändig abfaßte und durch einen Notar in gerichtliche Form bringen ließ, der ihn, bei dieser Gelegenheit, wohl außerhalb des Bettes, aber dennoch „Altershalb ettwas vnvermöglich der glider, Doch gueter „vernunfft synnen vnd gesprächs" antraf. Jn dieser, dem Notar ebenfalls eingehändigten, Schrift, übergab er nun (in Betracht des bitscher Namens und Stammes, als der beträchtlichsten seiner Besitzungen, aus welcher er die meiste Nahrung

398) Jm Jare 1553 ꝛc. vff Sonnentag nach Kilian den 9. July.

und Gefälle ziehe, dann aber auch in Erwägung der vielfältigen Freundschaft und Wohlthaten, die er von dem Stamme Bitsch, sowie von dem seligen Grafen Reinhart von Bitsch und Lichtenberg, vorzüglich aber von dessen Sohne, dem Grafen Jacob, seinem lieben Vetter, empfangen habe und die ihm letzterer ohne Zweifel auch noch später erzeigen würde), demselben Jacob, vermöge einer Schenkung unter Lebenden, seine sämmtlichen Besitzungen, Habe und Güter, liegend und fahrend, Renten, Zinse, Gefälle, Hauptgüter, Baarschaften, Kleinodien, Silbergeschirr u. s. w., es möge Namen haben, wie es wölle, namentlich aber die auf Dieuze stehenden 8000 Gulden, welches alles sein Vetter Jacob mit besonderem Danke angenommen habe, um damit gleich seinen anderen eigenthümlichen Gütern zu schalten und zu walten. Auch begab sich Herr Georg aller rechtlichen Ansprüche auf diese verschenkten Güter und erklärte zugleich alle früheren, durch ihn ergangenen, Schenkungen und Vermächtnisse, besonders die Verschreibung vom 9. Juli 1553, für ungültig und erloschen, jedoch hielt er sich 3- bis 400 Gulden zu eigner Verfügung bevor; würde er jedoch nichts von dieser Summe vermachen, so sollte sie gleichfalls wieder jenem Jacob heimfallen. Letzterer übernahm aber die Verpflichtung, ohnmittelbar nach Georg's Hinscheiden an die, bereits in dem Vermächtnisse von 1553 erwähnten, Kinder seiner verstorbenen Nichte Barbara (einer gebornen von Daun, Oberstein und Falkenstein, Wittwe von Jacob's Bruder, des Grafen Symon Wecker V. und später verehelichte von Eberstein), für alle Ansprüche an seine hinterlassenen und verschenkten Güter 2000 Gulden auszuhändigen; würden sie aber gegen diese Schenkung auftreten oder dieselbe nicht anerkennen oder halten wollen, so sollten sie jener Summe verlustig sein, und schließlich gelobte noch der Schenkgeber selbst zum Ueberflusse, seine Vergebung nicht widerrufen, sondern treu und stet halten zu wollen[399]).

399) Der Geben ist vff Zinstag den Neundten tag July Als man zallt ꝛc. 1555ten Jare.

Weil nun, nach damaligen Rechtsgrundsatze, eine Schenkung oder Vergabung, welche die Summe von 500 Gulden überstieg, nur dann „krefftig oder bestendig were", wann dieselbe durch das Gericht oder die Obrigkeit, unter welcher der Schenkgeber lebte, bekräftigt und bestätigt wurde, so sorgte Herr Georg auch für die Erfüllung dieser Formalität, ließ dem Stadtrathe von Freiburg, in dessen Gerichtsbarkeit er wohnte und lebte, den notärisch abgefaßten Schenkungsact zustellen, der denselben auch nach genommener Einsicht durch einhelliges Urtheil im Monat Juli bestätigte und für rechtskräftig erklärte [400]). Nachdem also dies alles vollendet und in's Reine gebracht war, machte sich Herr Jacob, in Erwägung der vielfältigen Gutthaten und vetterlichen Freundschaften, die ihm der Herr Georg bisher erwiesen und auch „vß sonderer „hertzlicher lieb, neigung vnd vetterlichem affect, so wir von „Jugent auf biß daher zue Jme gehapt vnd noch habent", im folgenden Monat gegen denselben anheischig, ihn, so lange er lebe, nie zu verlassen, für seinen anständigen Lebensunterhalt immerdar besorgt zu sein und ihm, falls er über kurz oder lang gesonnen sein sollte, sich in den Herrschaften ihrer Stammlande niederzulassen, alle die herrschaftlichen Häuser, in denen er zu wohnen wünsche, nach seinem Belieben einräumen und übergeben zu wollen [401]). Dieser Fall trat indessen nicht mehr ein, sondern Georg endigte im Frieden sein mühevolles irdisches Dasein in jener ruhigen Zelle im März 1559 und fand auch seine Ruhestätte im Carthäuserkloster, wie wir aus einem Briefe des Grafen Jacob vom 12. März 1559 an dessen Diener, Johannes Pinseln, ersehen, der die Todesanzeige gemacht hatte, das anständige Begräbniß besorgte, sowie auch die

400) Beschehen vff Mittwoch den Sybenzehenden July Alls man zalte ꝛc. 1555 Jare.

401) Geben vnd beschehen Sontags nach Marie Himellfartt, Als man zalt ꝛc. 1555 Jare.

Digitized by Google

Bedienten und Aufwärter bezahlen mußte, denn der Graf schrieb demselben: „was aber weiter den Mönchen für Cost-„geld ausständig, das wellest sie nach Marchzal ꝛc. abrichten „und bezalen, deßgleichen die diener ꝛc."

Mit diesem Sterbfalle hatte demnach die besondere ochsensteiner Linie des Hauses Bitsch ihr Ende erreicht.

Abschnitt III.

Die Linie Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg seit der Theilung von 1476 bis zum Aussterben des Geschlechts im Jahre 1570.

1) Symon Wecker IV.

Dieser Graf (nach dem frühzeitigen kinderlosen Hinscheiden seines älteren Bruders Hanemann, jetzt der älteste unter den Söhnen des Grafen Friederich) schloß 1464 eine glänzende, folgenreiche eheliche Verbindung mit Else, der zweiten Tochter des Herrn Ludwig V. zu Lichtenberg, welcher ihr Vater eine, mit 4000 Gulden ablösige, Jahresrente von 200 Gulden als Zugelt und Heimsteuer verschrieb, die derselbe auf die, zur Veste Wachsenburg gehörige, Pflege, namentlich auf Geldzinsen, Frucht- und Weingülten in den Dörfern Oberbronn, Urweiler und Engweiler, anwies, — würde er aber noch Söhne erzielen, so müßten diese oder deren Erben ihrer Schwester Else 5000 Gulden herausgeben und unser Symon IV. ihr eine gleich Summe dazu auswerfen, damit sie ein jährliches Einkommen von 500 Gulden zu genießen hätte[402]);

---

402) Der geben ist vff Zinstag Sant Veltins tag des Jars do man zalte ꝛc. 1464 Jare.

der Vater des Bräutigams sagte, einige Tage nachher, seiner Schwiegertochter, als Wiederlegung ihres Heirathsgutes, ebenfalls 4000 Gulden zu, die er auf die Veste Burg-Altdorf, mit allen möglichen Zubehörungen, verlegte[403]), und zugleich erfreute er dieselbe noch mit einer jährlichen Morgengabe von 50 Gulden auf seinem Zolle zu Rimlingen[404]). Seinem Sohne Symon hatte er gleichfalls mehrere Ortschaften und Einkünfte zu seinem Unterhalte und zu freier Verfügung überlassen, denn derselbe traf, als selbstständiger Herr und Gebieter, mit Agnes, der Schenkin von Erbach und Frau zu Diemeringen, seiner Verwandten, 1467 einen Tausch mit Leibeignen zu Bütten[405]). Die im folgenden Jahre jenem Ludwig V. durch unseren Symon IV. und seine Gattin ertheilte Einwilligung, eine Erbordnung unter seinen beiden Töchtern festzusetzen, haben wir schon in der lichtenberger Geschichte erwähnt, sowie auch, daß letzterer, in Verbindung mit seinem Schwager, dem Grafen Philipp I. von Hanau, nach ihres Schwähers Ludwig V. Ableben, mit dessen in linderloser Ehe lebenden Bruder Jacob, Graf und Dynast zu Lichtenberg, 1471 eine Uebereinkunft trafen und ihm die Gesammtherrschaft Lichtenberg lebenslänglich überließen; da ihnen aber in eben diesem Vertrage durch jenen Herrn Jacob, den Oheim ihrer Frauen, der Genuß mancher Lehensstücke zugesagt war, so ließ sich Symon Wecker IV., zwei Jahre hernach, durch den Bischof Ruprecht in Straßburg diejenigen Lehen auftragen, die von dessen Hochstifte abhingen[406]). Einige Wochen darauf mußten die nun

403) Der geben ist off Dinstag nach sanct Valentins tag des heiligen bischoffs, Des Jars ꝛc. 1464 Jare.

404) Der geben ist off Dinstag nach dem Sontag Esto michi. Des Jars als man zalte ꝛc. 1464 Jare.

405) Der geben wart vff zinstag nehste nach sant Andres des heiligen zwolfbotten tag In dem yor ꝛc. 1467 Jor.

406) Der geben ist zu Zabern vff Montag nach dem heiligen Palmtag des Jores ꝛc. 1473 jare. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 176 No. XXIV.

Digitized by Google

mündigen drei Junggrafen von Bitsch, Friederich, Walram oder Walraf und Heinrich, auf Burg-Altdorf Verzicht leisten, das ihr Vater Friederich der Ehefrau ihres Bruders Symon Wecker zum Witthum verschrieben hatte [407]). Vorher schon, 1471, fand sich letzterer und seine Gemahlin Else gedrungen, bei dem Priester Johannes Pflug, dem Meister des Sanct Johanniswerkes in Hagenau, 200 Goldgulden aufzunehmen und jedes Jahr mit 10 Goldgulden zu verzinsen [408]), wofür sich der Abt Diebolt zu Stürzelbronn und sein Convent, mit denen der Graf in sehr gutem Einvernehmen stand, verbürgten [409]).

Am Schlusse des ersten Abschnittes der Geschichte der Grafen von Bitsch haben wir bereits vernommen, der Vater unserer Junggrafen, Friederich, sei im Spätjähre 1474 aus diesem Leben geschieden. Da nun derselbe, wegen allerlei unangenehmer Auftritte mit dem Kurfürsten Friederich I., kurz vor dem Ende seines irdischen Daseins, die pfälzischen Lehen aufgesagt hatte, so gab sich nach seinem Absterben dessen ältester Sohn alle Mühe, von jenem mächtigen Fürsten diese Lehen wieder zu erhalten, was ihm auch noch in der letzten Woche dieses Jahres gelang, daher er sich demselben, aus dankbarer Erkenntlichkeit für solche Gnade, auf fünf Jahre lang zu allen seinen Geschäften und Zügen mit 15 reisigen Pferden zum Diener und Helfer verschrieb [410]). Mit dem Herzoge Ludwig dem Schwarzen von Zweybrücken-Veldenz, dem öfteren Gegner

407) Der geben ist vff fritag nehst vor sant vrbans tag ꝛc. 1473 jare.

408) Datum vff den nehsten Sambstag nach Sant petronellen tag 1471. Codex stürzelbronnensis Folio 65.

409) Der geben ist vff den dinstag noch dem Sontag Trinitatis In dem Jare noch christi vnseres herrn geburt als man zalte 1471 Jare. Daselbst fol. 65.

410) Der geben ist vff frytag nach dem heiligen Cristtage anno dni 1474to. Karlsruher pfälz. Copialbuch No. 100, a. fol. 199.

Digitized by Google

jenes Kurfürsten, hatte indessen Graf Friederich stets „jnn „gutter fruntschafft vnd nachberschafft herkomen vnd gestanden", daher dessen zweiter Sohn Friederich, nach seines Vaters Ableben, jenem Pfalzgrafen die nämlichen freundschaftlichen Versicherungen gab und zugleich mündlich zusagte, ihm „mit syme „selbs libe vnd syme huß gesinde", auf jedesmaliges Begehren, ein Jahr lang zu dienen und gewärtig zu sein, worauf ihm derselbe einen Hengst oder 50 Gulden zu geben versprach; würde es aber zum Kriege kommen, so sollten die dazu tauglichen Leute, die er mitbringe, gleich anderen gehalten, und wenn er selbst in solchem Dienste „reisigen schaden" erleide, dafür entschädigt werden [411]).

Bisher hatten die vier Junggrafen, weil ihr seliger Vater deshalb keine Bestimmungen getroffen, sondern seine Kinder und Herrschaften „vngeordnet vnd vnuerteylt" verlassen hatte, die Grafschaft in Gemeinschaft besessen, woraus allmälig Irrungen zu entstehen drohten, daher Graf Emich VII. von Leiningen-Dachsburg sich seiner „lieben vettern vnd mume, mit „namen Simon wecker, Friderich, Walram, Heinrich vnd Else", als ihr Verwandter, annahm (um ihre Ehre und Nutzen zu fördern und um auf der andern Seite allen Mißhelligkeiten vorzubeugen, wodurch die Herrschaft geschwächt und zertrennt würde) und mit dem Rathe und unter dem Beistande seiner drei Brüder, Bernhart, Philipp und Diether, sowie anderer beiderseitigen Freunde und mit der Einwilligung der Junggrafen, bei einer Zusammenkunft in der Burg Grevenstein im J. 1476 „ein fruntlich ordenunge vnd mutsatzunge", gewöhnlich das bitscher Erbstatut geheißen, auf folgende Weise unter denselben festsetzte. Die genannten vier Junggrafen sollten in brüderlicher Treue und Liebe verbunden bleiben und keiner, es sei um was es wolle, etwas Feindseliges gegen den anderen

411) Geben zu liechtenberg vff den Sontag Cantate Anno dni MCCCC LXX quinto.

Digitized by Google

beginnen, würden aber Uneinigkeiten unter ihnen entstehen, so müßten sie dieselben durch fünf, sieben oder neun ihrer Lehensmänner rechtlich entscheiden lassen und sich deren Aussprüche unterwerfen. Keiner der drei jüngeren Brüder dürfe sich verehelichen, so lange der älteste Symon Wecker männliche eheliche Nachkommen oder solche zu hoffen habe, und erst dann, wann derselbe mit seiner jetzigen oder mit einer anderen Gemahlin keinen männlichen Leibeserben erziele, solle dem nächsten nach ihm oder, wenn es diesem nicht gelegen wäre, einem der beiden anderen Brüder gestattet sein, eine ebenbürtige Hausfrau heimzuführen. Den Töchtern sollte auf's künftige kein Erbrecht an die Grafschaft zustehen, sondern sie sollten mit Geld ausgesteuert werden, und nur bei gänzlichem Abgange des Mannsstammes dürften sie als Erben zugelassen werden. Nach diesen allgemeinen Bestimmungen vertheilte nun Graf Emich den gesammten väterlichen Nachlaß folgendermaßen unter die Brüder: Symon Wecker IV. erhielt, als der Aelteste, Schloß und Stadt Bitsch und die „Oberkeit der Herrschafft" mit den Mannschaften, Burgleuten, Zöllen, Geleiten, Wäldern, Wildbahnen, Fischereien und Weihern, sowie mit allen Zuständigkeiten und Gerechtsamen in den dazu zählenden Dörfern, sammt Leuten und Gütern; Friederich bekam die Herrschaft Lemberg, Walram die Herrschaft Medelsheim und Heinrich die der Grafschaft Bitsch zustehenden Theile an den Schlössern Landeck und Nanstul, dies alles ebenfalls mit sämmtlichen Zubehörden. Darauf wurde noch folgendes ausbedungen: jedem Bruder solle nach dem Abgange eines derselben sein Erbrecht an dessen Nachlaß vorbehalten bleiben; ferner dürfe keiner den anderen in den ihm zugetheilten Gütern und Besitzungen hindern oder Abbruch thun, und den Leibeignen aus sämmtlichen Herrschaften sei gestattet, sich unter einander zu verheirathen; auch habe jeder der Brüder in den fünf genannten Burgen, in Noth oder anderen Geschäften, die Oeffnung zu genießen, allein die Besten Lindelborn und Drachenfels sollten sie gemeinsam besitzen und zur Bewachung oder baulichen Unterhaltung derselben

Digitized by Google

gleichheitlich beitragen; keiner dürfe mit einem Fürsten, Grafen oder Herrn ein Bündniß errichten, er habe denn seine Brüder darin ausdrücklich ausgenommen, auch sei keinem erlaubt, „On „eyne groß mergclich not krieck oder gefengnüsse sins libes", etwas von den ihm zugetheilten Schlössern, Leuten, Gütern oder Gefällen zu verkaufen, zu versetzen oder sonst zu beschweren, trete jedoch ein solcher Nothfall ein, so müsse er es zuvor seinen Brüdern anbieten, denen auch das Recht der Wiedereinlösung zustehen sollte, und endlich sei der älteste Bruder verbunden, ihre Schwester Else mit 3000 Gulden auszusteuern, die dann aber sowohl auf väterlichen als auch auf müttlichen Erbanfall verzichten müsse. — Es folgen nun noch mehrere Bestimmungen über die Bezahlung der Schulden ihres entschlafenen Vaters (die sich auf 13,300 Gulden beliefen und die Symon Wecker IV. ausrichten müsse, wozu ihm besondere jährliche Gefälle angewiesen wurden) und über die Theilnahme der Brüder an den Einkünften der Salinen Marsal, Linde und Dieuze u. s. w. Uebrigens dürfe diese Theilung und Erbordnung die Gattin des ältesten Bruders an ihrem Witthum nicht beeinträchtigen, und letzterer solle auch das Archiv in Verwahr behalten, jedoch müsse er, in Jahresfrist, einem jeden der Brüder ein Verzeichniß der Urkunden zustellen und ihnen, auf einige Zeit lang, diejenigen verabfolgen lassen, die sie etwa bezüglich der ihnen angewiesenen Besitzungen nöthig haben würden, und damit sollten nun die bisherigen gegenseitigen Ansprüche der Brüder befriedigt und überhaupt alles „gutlich gericht geeynigt vnd vertragen „sin" [412]).

Wir sehen seitdem den Grafen Symon Wecker IV. und seine Brüder thätig, den einzelnen Bestimmungen in vorstehender weiser und zweckmäßiger Uebereinkunft nachzukommen,

---

412) Der geben ist zu Greuensteyne Do man zalte ꝛc. 1476sten Jare Am Mitwoch nach dem Sontage ꝛc. Quasimodogenitj.

Digitized by Google

denn jener bezahlte 1479 dem Bischofe Georg zu Metz 1000 Gulden, die sein seliger Vater auf 50 Mütten Salz, die er jährlich von dem bischöflichen Gefälle zu Marsel bezog, geliehen hatte [413]), und im folgenden Monate trug er, gemeinschaftlich mit seinen Brüdern, sowie vermöge eines besonderen Vertrages, an Jacob und Heinrich von Steinhausen eine Summe von 1200 Gulden, vom Schlosse Waldeck und von anderen Forderungen herrührend, ab [414]). Graf Friederich hatte die, unter kurpfälzischem Schirme stehenden, Bewohner von Sanct Johanns-Rorbach „vbergriffen" und ihnen dafür, als Entschädigung, 320 Gulden versprochen, allein dessen ohngeachtet errichtete er 1480 eine Uebereinkunft mit dem Kurfürsten Philipp und verschrieb sich demselben, wenn er nemlich die Bezahlung jener Summe übernehme und „so ferre das sin gnad den vn„willen abgestelt", auf 6 Jahre lang zum Diener und Helfer mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht und gegen Jedermann, mit Ausnahme des Herzogs Maximilian von Oesterreich und Burgund, des Pfalzgrafen Ludwig des Schwarzen von Veldenz und noch einiger anderer [415]). In demselben Jahre erkauften Symon Wecker und seine Gattin Else von dem Herrn Diebolt zu Hohengeroltseck eine Jahresrente von 20 Gulden von dessen Gülten, Zinsen und Gefällen in Niederbronn, Guntershofen, Griesbach, Utenhofen und Gumpertshofen, nebst dem Gebot und Verbot „zu vnsern armen ludtten", um 400 gute rheinische Gulden, wozu der Verkäufer in einem

---

413) Vff donrstag noch Sant Jacobstag des Heiligen Apostolen Des Jores ꝛc. 1479 Jore.

414) Die (nämlich die Quittung) geben ist vff fritag vor sant Bartholomeus Des Heiligen zwölffbotten tag Do man zalt ꝛc. 1479den Jare.

415) Der geben ist off dinstag nach sand philips vnnd Jacobs tag der heiligen apostoln Anno dni M°. CCCC°. octuagesimo. Karlsruher pfälz. Copiarb. No. 15 Folio 130.

Digitized by Google

halben Jahre die Einwilligung seines Bruders Gangolf beizubringen versprach[416]).

Es ist uns bereits aus dem Schlusse der lichtenbergischen Geschichte bekannt, der Oheim der Gemahlin Symon Wecker's, der Herr Jacob zu Lichtenberg, der letzte männliche Sprosse seines Stammes, sei im J. 1480 Todes verblichen, so daß also die beträchtlichen lichtenbergischen Besitzungen an dessen beide Nichten, Anna, die Gattin des Grafen Philipp I. von Hanau, und an ihre Schwester, die an unseren Symon verehelichte Else, zu zwei gleichen Hälften als Erbe fielen. Die ebengenannten Schwäger theilten daher, unter dem Beistande einiger Rathsfreunde aus Straßburg, im Mai 1480 die ganze Herrschaft Lichtenberg; allein da wir diese Theilung, und was sich darauf bezieht, in der Geschichte der Grafen von Hanau-Lichtenberg, als dem Hauptstamme, der ja auch die zweybrückenbitscher Linie überlebte und ihre Besitzungen erbte, umständlich auseinandersetzen werden, so wollen wir hier nur kurz erwähnen, was dem Grafen Symon IV. aus dem lichtenbergischen Erbe zu Theil ward oder zum Loos fiel, sowie wir auch überhaupt, da dessen Linie mit seinem Enkel wieder erloschen ist, nur das berühren werden, was dieselben allein oder besonders angeht und aber dasjenige, was Symon Wecker, seine Söhne und Enkel, im Frieden oder Unfrieden, mit den Grafen von Hanau handelten, mit der Geschichte der letzteren verbinden werden. Unser Graf von Bitsch erhielt zum Erbtheil: die Stadt Jngweiler mit dem Hofe und folgenden Schlössern, Städten und Dörfern: Rotbach, Offweiler, Zinsweiler, Oberbronn, Gumprechtshofen, Engweiler, Müetesheim, Merzweiler, Schweighausen, Urweiler, Nifern, Schillersdorf, Obersulzbach, Windberg halber, Sparsbach, Erkersweiler, Volsperg, Wimmenau, Mülhausen, den Gülthof zu Münnersheim, Zützersal,

---

416) Der gebenn ist uff sant Steffanstag Jnn denn winacht viertagen des Jores ꝛc. 1480 Jore.

Ingenheim (Burg und Dorf); dann die Gülte zu Reichshofen, Wörth (Burg und Stadt), Gersdorf (die Stadt), Sulzbach, Mütschdorf, Lampersloch, Spachbach, Morßburn, Brünschdorf, Dieffenbach, Oberndorf, Merkweiler, Ober- und Niederkutzenhausen und Hegene, „die gerechtigkeit", wie dies bisher gen Wörth gedient hat; ferner Gebot und Verbot zu Heidesloch, die Gerechtsamen zu Dürrenbach, Gunstätt, Niederwasenstein und zu Niedermatstal, die Gefälle zu Forstheim, die Hofstatt in Hagenau und endlich die Burgen Schöneck und Wasenburg mit ihrem Inbegriffe; dazu noch folgende Weiher: der große Weiher zu Ingweiler, der Schleifweiher zu Schöneck, der windberger Weiher, der jetzt in eine Matte verwandelt ist, und die zwei Weiher zu Schöneck, und zuletzt bekam er noch den Schirm über die Dörfer Schafhausen und Langensulzbach, sowie die Motterbach von Wimmenau bis Menchenhofen; auf diesem Theile ruhten folgende jährliche Renten, die Graf Symon ausrichten mußte, 100 Gulden an den Grafen Heinrich von Fürstenberg, 50 Gulden an Graf Bernhart zu Eberstein, an seine Schwiegermutter, von ihrer Morgengabe her, 75 Gulden, der Frau von Zeißkeim 50 Gulden, und 21 Pfund 12 Schillinge Pfenninge dem neuen Spitale zu Hagenau. In gemeinschaftlichem Besitze und Genusse behielten beide Grafen Lichtenberg (die Burg), das Dorf Ripoltsweiler, den Schweighof u. s. w., wie wir dies alles später bei der genauen Auseinandersetzung dieser Theilung namentlich aufführen werden. Welchen bedeutenden Zuwachs die Grafschaft Bitsch durch diese Erbschaft erhielt, leuchtet aus vorstehender Aufzählung von selbst ein und seitdem schrieb sich Symon Wecker und seine Nachkommen: Grafen von Zweybrücken, Herren zu Bitsch und Lichtenberg, auch ward der lichtenberger Löwe noch dem bisherigen Wappen beigefügt.

Die vier Gebrüder von Bitsch kamen 1481, vermöge des Erbstatuts von 1476, mit ihrer Schwester Else dahin überein, ihr, für alles Erbe von Vater und Mutter her, einen mit 3000 rheinischen Gulden ablösigen Jahresgehalt von 200

Digitized by Google

Gulden auf der Pfandschaft zu Linde und Dieuze anzuweisen, worauf dieselbe auf jede weiteren Erbansprüche Verzicht leistete [417]), da sie aber derselben noch 800 Gulden versessener oder rückständiger Renten schuldeten, so übergaben sie ihr, im Juni des nämlichen Jahres, von den Gefällen der Saline zu Dieuze nochmals jährlich 50 Gulden auf so lange, bis jene Summe bezahlt sei, für deren richtige Lieferung sich Symon Wecker IV. noch ausdrücklich mit Einlager und Leistung, entweder nach Landau, Weissenburg oder Hagenau, verbürgte [418]). Seit diesem Vorgange finden wir den jüngsten Brüder Heinrich nicht mehr in Verhandlungen und derselbe ist also wahrscheinlich bald nachher verstorben; der zweitjüngste, Walram, erscheint zwar noch mehrmals, allein nach 1488 verliert sich auch dessen Spur, und im J. 1496 taucht er nur noch einmal auf; aber Graf Friederich, welchem Herzog Maximilian 1480 die Herrschaft Pittingen (Püttlingen) übergeben und eingeräumt hatte, kommt noch öfters, entweder selbstständig in eignen Angelegenheiten oder in Verbindung mit seinem Bruder Symon Wecker IV. vor. Eben diesem Grafen verkaufte der Ritter Friederich von Fleckenstein „vmb mynes schinbaren kuntlichen nutzes willen" 1483 folgende drei Dörfer: Lönbach, mit Ausnahme dessen, was zu Wegelnburg gehört, dann Bühel und Tügenbach bei Stundweiler, mit allem was dazu gehörte, wie dieselben von seinen Aeltern auf ihn gekommen und ihm in der Theilung mit seinem Bruder Jacob zugefallen seien, für die Summe von 1600 guten rheinischen Gulden [419]).

Es scheint, als wäre Graf Friederich, nach seines Bruders Heinrich Ableben, in den Besitz von dessen Theilen an Landeck

417) Der gebenn wart vff dornnstag nehst noch vnser lieben frawen tag zu latin genant purificacionis Des Jores ꝛc. 1481 Jore.

418) Der geben ist vff den zistag Noch sant Johanns baptisten tag In dem Jore ꝛc. 1481 Jore.

419) Der geben ist vff fritag noch sant dionisien vnd siner gesellen tag In dem Jare ꝛc. 1483 Jare.

Digitized by Google

eingetreten, denn zwischen ihm und der ohnweit jener Burg befindlichen Reichsstadt Landau waren „Spenn entstanden, „der sie zu fehde vnd fintschafft erwachsen" und da sie in Güte nicht auseinander kommen konnten, so überließen sie die Schlichtung derselben dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz, dessen Spruche sie sich unterwerfen wollten, der dann auch 1484 diese Sache kurz und bündig so vermittelte: „nachdem Grav Frie„derich den von Landauw eyn fyntschafft zugeschriben, sie „auch beschedigt vnd etlich der Jrn gefangen hat", so solle diese Fehde und Feindschaft von beiden Seiten todt und ab sein, sämmtliche Gefangenen auf eine schlechte Urfehde hin entlassen werden, sowie auch alle gegenseitigen Forderungen und Unwille ausgeglichen seien [420]). Nach Jahresfrist übergaben die bitscher Brüder Symon Wecker und Walram ihrem Schultheißen zu Rode unter der Rietburg, Hanns Hauenstein und seiner Ehefrau ihr (vermuthlich zerfallenes oder zerstörtes) Burglein daselbst, um sich darauf ein Haus zu erbauen, in welchem jedoch ein besonderes Gemach für die Grafen hergerichtet werden müsse, die Gräben aber und Schütten sollten sie jedoch mit Weinreben bepflanzen, und zudem versprachen sie demselben jedes Jahr noch einen Hofrock zu geben, gleich ihren übrigen Dienern [421]). Ihr Bruder, Graf Friederich, Herr zu Bitsch und Pittingen, erstand käuflich von dem Abte Johannes von Enssersthal und von seinem Convente 1486 eine Gülte von 80 Malter Korn, je 2 Malter für einen rheinischen Gulden, bis kommendes Weihnachtsfest zu bezahlen, wofür derselbe der Abtei den Ludwig von Tau, seinen Bastartsbruder Friederich, Amtmann zu Lemburg und Ebervin von Lemburg, Schultheiß zu Pirmasens nebst dem ganzen Gerichte daselbst zu Bürgen einsetzte [422]).

420) Datum Heydelberg vff den pfingstdinstag Anno dni 1484to.

421) Der geben Jst vf zynstag noch dem Sontag misericordia domini Jar noch cristj geburth ꝛc. 1485 Jaer.

422) Der do geben ist vff fritag fur der phassen vaßnacht Anno domini ꝛc. LXXXVIo.

Digitized by Google

Die Gräfin Else, die Schwester unserer Grafen, verzichtete 1487, vermöge der durch Emich von Leiningen zwischen ihr und ihren Brüdern vereinbarten „fruntlichen mutsatzung" (1476) nochmals feierlich auf jeden Anspruch an väterliches und mütterliches Erbe [423]), und gegen Ende October desselben Jahres nahm der Pfalzgraf Georg, Herzog in Ober- und Niederbayern, unseren Friederich, Herrn zu Püttingen, zu seinem Diener von Haus aus, auf die Dauer eines Jahres an, gegen einen Sold von 100 Goldgulden [424]). Am darauf folgenden 20. Januar verschrieb Graf Walram seinem Bastartsohne, Hanns von Bitsch, genannt Schorpach, der sich mit Hanns Wilden's Tochter verehelicht hatte, mit der Einwilligung Symon Wecker's und Friederich's, seiner Brüder, zu rechter erblicher Ehesteuer jährlich 6 rheinische Gulden, nebst sechs Malter rauher Frucht von seinen Fleischgülten und „Schafft" zu Medelsheim [425]). Der Bischof Albrecht von Straßburg nahm den Grafen Friederich 1489 für jährlich 70 Gulden zu seinem Rath und Diener auf, damit er ihm zur Zeit der Noth und Gefahr gegen andere helfe und beistehe [426]), und im November dieses Jahres entlieh letzterer bei einem hagenauer Bürger 100 rheinische Goldgulden und verpfändete ihm, für den Jahreszins zu 5 Goldgulden, sein Dorf Pirmasens mit aller Zugehör bis zum Abtrage jener Summe [427]). Vorher, um das Pfingstfest, reichte dessen Bruder Symon Wecker IV.

---

423) Der geben ist vff Sontag Noch Fabyany vnnd Sebastiannen tag Also man zalt ꝛc. 1487 Jore.

424) Dienstbrief und Rückschein sind an demselben Tage ausgestellt: Der geben ist zu Landshut (zu Lembergkh) am Sonntag Sand Symon vnd Judastag der heiligen Zwelifboten Nach Cristi ꝛc. geburde 1487sten Jare.

425) Der Geben ist auf Sannt Fabianus vnd Sebastianus der heiligen Martterer tag. Des Jars ꝛc. 1488 Jar.

426) Der gebenn ist zu Zabernn vff Zinstag nach sannt Veltins tag des Heiligenn Bischoffes Des Jares ꝛc. 1489 Jare.

427) Datum zinstag noch Sant Martinstag des Heligen bischoffs von Cristj gepurt 1489 Jor.

Digitized by Google

dem Ulrich von Tan das Dorf Bleisweiler ohnweit Landeck, die zwei dabei gelegenen Capellen, das Hofgericht daselbst, sammt den gräflichen Leibeignen vor dem Bienwalde zu Lehen [428]).

Die Stadt Metz hatte mehrere Edelknechte geworben und aufgestachelt, die aus ihren Burgen dem Herzoge Reinhart von Lothringen sehr zusetzten und sein Land schwer beschädigten, daher sich derselbe rüstete, um diesem verderblichen Unwesen ein Ziel zu setzen und jene frechen Gesellen zu züchtigen, was er auch 1490 unserem Symon Wecker, seinem Lehensmanne, zuschrieb und ihn aufforderte, „vff stunt vnd so furderlichst es „gesin mag", in eigner Person und auf's beste gerüstet ihm zu Hülfe zu kommen und sich in der Herberge (Lager) zu Geisselfingen bei Dieuze einzufinden, um dann „furter zu Riten als „Jr bescheit werden" [429]). In dem nämlichen Jahr ertheilte auch der Generalvicar des Bisthums zu Straßburg, Andreas Hartmanni von Eppingen, die Erlaubniß, das Beinhaus an der Kirche zu Reichshofen erweitern, darin einen neuen Altar errichten und denselben einweihen lassen zu dürfen [430]). Der pfälzer Kurfürst Philipp nahm 1491 den Grafen Friederich, sammt seinen Reisigen und Knechten, zu seinem Diener und Helfer auf, zu allen seinen Geschäften, für welche Dienste er ihm jährlich 100 gute rheinische Gulden zusicherte [431]). Einige Wochen später veräußerte derselbe sein Schloß und Herrschaft Pittingen, gelegen in dem Herzogthume Lucemburg, mit Grund und Boden, Dörfern, Leuten und allen möglichen Gerechtsamen,

---

428) Der geben ist vff montag In der Heiligen pfingstwochen Do man zalt ꝛc. 1489 Jare.

429) Geben zu Nancey vff Sambstag noch vnser frauwentag der liechtmeß Anno ꝛc. LXXXIX more tullen.

430) Datum Argentine die duodecimo mensis Junij. Anno dni 1490mo.

431) Datum Heidelberg vff vnser lieben frauwen abent Assumpcionis Anno dni M°. CCCC°. Nonagesimo primo. Karlsruher pfälz. Copialbuch No. 16 f. 139.

Digitized by Google

wie er solches vom Herzoge Maximilian im J. 1480 erhalten[432]) und bisher besessen hatte, an den Markgrafen Christoph von Baden und Grafen zu Spanheim, der damals Statthalter in jenem Herzogthume war, für 3000 gute rheinische Gulden[433]).

Graf Bernhart der Alte von Eberstein forderte, noch von seinem Vater Bernhart und von seiner Mutter her, von einem, bei den Herren zu Lichtenberg ausstehenden und auf Ingweiler haftenden, Capitale von 1500 Gulden an unseren Symon Wecker V. die Hälfte der Zinsen mit 50 Gulden, die ihm derselbe schon seit 6 Jahren vorenthielt, so daß er an dem Hofgerichte zu Rotweil klagbar auftreten mußte, das aber diese Klage an den Bischof Albrecht von Straßburg zum Austrage verwies, der auch, nach vorhergegangenem Verhöre, mit seinen Räthen 1492 folgenden Entscheid gab: der von Bitsch sei schuldig, dem Kläger die rückständigen Zinsen, nebst den Gerichtskosten zu bezahlen, aber dagegen müsse ihm derselbe die Ablösung dieser Schuld zugestehen und deren jederzeit gewärtig sein[434]). Nach Verlauf mehrerer Jahre wurden indessen beide wieder spännig und streitig, daher jener Prälat 1496 nochmals einen Vertrag zwischen ihnen wegen dieses alten Capitals aufrichten mußte[435]), bis endlich unser Graf in dem genannten Jahre dem ebersteinischen Hause die Einlösung des Capitals, das von der Mitgift der, an Herrn Johannes von Vinstingen vermählten, Adelheit von Lichtenberg herrührte und das von deren Tochter, Agnes, die den Grafen Bernhart von Eberstein ge-

---

432) Datum Brüssel den 22. November 1480.

433) Geben vff Frytag nach sanct Michelstag des heiligen Ertzengels ꝛc. 1491 Jare. Schöpflini historia Zahringo-Badensis VI, 450 No. 437.

434) Geben vß vnnser Gantzlien zu zabernn vff Mittwuch noch Sannt vlrichstag des Heiligenn Bischoues Des Jares ꝛc. 1492 Jare.

435) Geben zu zabern uff mitwoch noch dem Sonnentag Cantate ꝛc. 1496 Jare.

Digitized by Google

ehelicht hatte, an letzteren gekommen war, auf Donnerstag nach Sanct Lucientag an der Münze in Straßburg ankündigte [436]).

Der Pfalzgraf Stephan zu Zweybrücken und dessen Sohn Herzog Ludwig hatten schon lange Zeit mit dem Grafen Friederich dem Alten von Bitsch in Spännen und Irrungen gelebt wegen allerlei Gerechtsamen in ihren beiderseitigen Herrschaften, ohne daß es gelungen wäre, dieselben zu vermitteln oder zu sühnen, daher diese alten Zerwürfnisse sogar auf deren Nachkommen, den Herzog Alexander und unsere zwei Grafen, Symon Wecker IV. und Friederich, gekommen und gediehen waren. Diese traten indessen, müde der langjährigen Reibereien, deshalb im Frühjahre 1493 in Hornbach zusammen und verständigten sich über vier „Miteler vnd Tetingslute", nämlich von des Pfalzgrafen Seite Johann vom Stein und Adam von Sötern, und für Bitsch Hanns von Flersheim, Amtmann zu Lautern, und Symon Gentersberg, die solche Irrungen schlichten sollten, was auch im August desselben Jahres auf folgende Weise zu Stande kam: der Herzog Alexander solle von nun an das seither der Grafschaft Bitsch zuständige Geleite in Limbach zu genießen haben, aber dagegen müsse er unserem ältesten Grafen das Dorf Obergeilbach, mit hohen und niederen Gerichten, Leuten, Gefällen und sämmtlichen Gerechtsamen, zum erblichen und ewigen Besitze abtreten; der Zoll und die Markttage zu Hornbach und Bottenbach wurden dem Herzoge zugesprochen, der auch nicht verbunden sei, von demjenigen, was auf den „hohen, neben vnd zwergstraßen" durch die Herrschaft gefahren und in dem Herzogthume Zweybrücken verbraucht werde, Zoll oder Geleite zu entrichten, sondern nur von solchen Gegenständen, mit denen Handel getrieben würde, und endlich sollten wegen des „stoß vnd Irrthums

436) Der geben ist vff Mittwochen Nach sant Martinstag des Heiligen Bischoffs Anno dni M°. CCCC°. LXXXX°. sexto.

„halbet" zu Bottenbach besondere Rathleute erwählt und diese Irrung dem Entscheide derselben anheimgestellt werden[437]).

Symon Wecker IV. traf im folgenden Monate mit dem Könige Reinhart von Sicilien und Herzoge zu Lothringen folgenden erblichen und ewigen Tausch oder Wechsel; er überließ nämlich letzterem die Hälfte des Salzbrunnens und des Siedhauses zu Linde, wie sein Vater und seine Vorältern dieselben seither als lothringisches Lehen besessen, genossen und hergebracht hätten, für frei und eigen, daher auch dasjenige, was von den Herren zu Bitsch darauf verschrieben sei, zuvor abgelöst werden müsse, und dagegen reichte der Herzog jenem Grafen und seinen Erben „zu ewigen tagen unwiderruflich und „erplich" zu Lehen, eine Rente von 400 guten rheinischen Goldgulden, die sie jährlich in vier Zielen von den Gefällen der Saline zu Dieuze erheben sollten[438]). Gegen Ende dieses Jahres würde Symon von dem straßburger Oberhirten Albrecht auf 5 Jahre lang zu seinem Rath und Diener angenommen, wofür er jährlich 100 rheinische Gulden erhalten sollte[439]), und im nächsten Jahre nahm derselbe, einer dringenden Schuld halber, bei seinem Amtmanne in Wörth, Ludwig von Altdorf, genannt Wollenschläger, 500 gute rheinische Gulden auf, bis zu deren Heimzahlung er ihm sein Dorf Niederseebach, mit seinem Begriffe, eingab[440]). Auch den Gebrüdern von Steinhaus, Jacob und Heinrich, war er, vermöge eines Entscheides des Unterlandvogtes im Elsasse, Jacob von Fleckenstein[441]),

---

437) Geben vnd beschcen vff Mantag nach sant Bartholomeustag anno domini 1493tio.

438) Geben vff den XXVIten dage septembris des Jores ꝛc. 1493.

439) Der geben ist zu Zabern vff den heiligen wihenachtabent des Jars ꝛc. 1493 Jare.

440) Der geben ist vff mentag nach sant Marxtag des Heiligen Ewangelisten, Do man zalt ꝛc. 1494sten Jare.

441) Geben vff Dunrstag nach der herren vaßnacht Anno dni M°. CCCC°. Nuntzig vnd fünff.

Digitized by Google

520 Gulden schuldig, die er in Zeit von 4 Jahren abzutragen versprach und jenen 1495 auf so lange das Dorf Rode unter Rietburg zur Sicherheit verpfändete [442]), daher er die dasigen Einwohner der ihm geleisteten Eide und Gelübde loszählte und sie anwies, den beiden Brüdern zu schwören und zu huldigen [443]). Unter Graf muß, diesen Angaben zufolge, damals viele Verbindlichkeiten zu erfüllen gehabt haben, denn er nahm noch kurz vor dem Ende des Jahres 1496 bei dem Rathe der Stadt Straßburg die bedeutende Summe von 2000 guten rheinischen Gulden auf, wofür er demselben 80 Gulden jährlichen Zinses auf die Gefälle des halben Amtes Lichtenau und der dazu zählenden Dörfer Scherzheim, Helbingen, Muckenschopf, Gugelingen, Offendorf, Herlißheim, Rohrweiler, Truxenheim, Kotzenhausen und Oberhofen verschrieb und zugleich diese Ortschaften zu Pfand einsetzte [444]).

Im vorhergehenden Monate October hatten die Brüder Symon Wecker IV., Friederich und Walram, nebst des ersteren Söhnen, den Junggrafen Reinhart und Wecker, ihr Jahrgedächtniß in der Capelle zu Kaltenhausen gestiftet und begabt, daher die gesammte Priesterschaft und 15 Pfarrer der Herrschaft Bitsch an dem Tage jener gräflichen Verschreibung für sich und ihre Nachfolger die Verbindlichkeit eingingen und gelobten, in der Capelle der heiligen Katharina zu Kaltenhausen, unter dem Schlosse Bitsch gelegen, ihrer Herren „Jargezyt", für sie, ihre Vorältern und Nachkommen, jährlich auf Dienstag nach Remigiustag zu halten und zu feiern, und zwar am Vorabende mit einer Vigilie und am bestimmten Festtage selbst mit zwei gesungenen Messen oder Aemtern; darauf müsse

442) Der geben ist off Mitwoch Nach dem Sonntage So man jnn der cristenlichen kirchen Singet Inuocauit jnn dem jar ꝛc. 1495 Jore.

443) Der geben ist vff mentag nach dem Sontag Reminisscere Do man zalt ꝛc. 1495 Jare.

444) Bnnd wart dißer brieff geben auff donnerstag nach Sanct Thomastag Apostoli Jn dem Jar ꝛc. 1496 Jare.

Digitized by Google

jeder von ihnen noch eine besondere Messe lesen, und wer unter ihnen diesen Verpflichtungen nicht nachkomme, der müsse für die versäumte Vigilie 2½ Schilling Pfenninge, von einer Messe aber 5 Schillinge als Strafe erlegen. Das alles sollten sie auf eigene Kosten ausführen und zugleich die Strafgelder zur Anschaffung von Kerzen verwenden, weil das Jahrgedächtniß mit vier Kerzen, jede ein Pfund schwer, gefeiert werden müsse[445]). Unser Symon Wecker überlebte diese Stiftung nur noch um einige Jahre, denn er ward nebst dem Feldhauptmann, dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, und einem Grafen von Castell in der Schlacht bei Dornach, in welcher 6000 Eidgenossen über 15000 Oesterreicher siegten und 3000 derselben erlegten, am 22. Juli 1499 von den Schweizern erschlagen[446]).

Seiner glücklichen und vortheilhaften Ehe mit Elisabetha oder Else, einer der Erbtöchter von Lichtenberg, haben wir bereits oben gedacht, aus welcher 6 Kinder hervorgegangen sind, 2 Söhne und 4 Töchter; Graf Reinhart war der Nachfolger seines Vaters in der Verwaltung der Grafschaft und sein Bruder Symon Wecker, der, vermöge des bitscher Erbstatuts, ohnvermählt bleiben mußte, starb 1504 zu Heidelberg und fand seine Ruhestätte in der Kirche zu Ingweiler. Die älteste Tochter Else erhielt 1485 zum Gatten den Grafen Heinrich von Würtemberg und Mümpelgart, der ihr eine

445) Beide Briefe sind ausgestellt: Vnnd wart diser brieff geben vf Mitwoch nach Sanct franziscustag In dem Jare als man ꝛc. 1496 Jare.

446) Vermöge einer gleichzeitigen Notiz, welche also lautet: Anno domini MCCCCLXXXXIX Jar, vff Marie Magdalene zu sechße nochmittag, wart erschlagen der wolgeborn herr Graue Simon Wecher Graue von Zweyenbruckhen, ein herr zu Bitsch vnd Liechtenberg, vnd graue Heinrich von Furstenberg vnd ein herr von Kastell, zu Dorn zwo milen wegs ob Basel von den Schweitzern. Siehe auch darüber Zschocke, des Schweizerlands Geschichten in dessen gesammelten historischen Schriften Band XVI, 213.

Digitized by Google

Jahresrente von 500 Gulden, ablösbar auf der Herrschaft und dem Amte Reichenweiher, versicherte und zugleich auf Lebenszeit einen Sitz in dem Hofe am niederen Thore, einen Garten zwischen beiden Thoren und zwei Morgen Reben daselbst überließ, sowie auch 1000 baare Gulden zur Morgengabe verschrieb, wogegen derselben durch ihre Aeltern die herkömmliche Aussteuer mit 3000 Gulden zugesichert ward, worauf dann beide auf allen Erbanspruch an Bitsch und Lichtenberg verzichteten[447]). Im folgenden Jahre wurde eine Eheberedung zwischen der zweiten Tochter Anna und dem Grafen Hugo von Montfort-Rothenfels abgeschlossen und auch im Februar 1487 vollzogen; jene erhielt eine Mitgift von 3000 Gulden oder dafür eine jährliche Rente von 150 Gulden auf das Amt Willstätten, und dieser setzte seiner Gattin zur Wiederlegung ebenfalls 3000 Gulden nebst einer Morgengabe von 500 Gulden aus und sicherte ihr, auf den Fall seines Ablebens, den Witthumssitz auf Schloß Staufen zu[448]). Für die Heimsteuer dieser Anna hatte sich unter anderen auch der Graf Hanemann von Leiningen-Rixingen verbürgt, daher Symon Wecker IV. demselben noch in dem nämlichen Jahre Entschädigung zusagte, wenn ihm deshalb Nachtheil entstehen sollte[449]). Die dritte Tochter, Margaretha, ehelichte 1490 den Junker Wilhelm zu Rappoltstein mit einer ebenmäßigen, auf der Hälfte des Amtes Lichtenau versicherten, Ehesteuer von 3000 Gulden[450]). Die jüngste Tochter endlich, Namens

447) Alle diese Verschreibungen sind datirt: Der geben ist zu straßburg vff den Zinstag nach der Heiligen dryer konige tag In dem Jare ꝛc. 1485 Jaren.

448) Sämmtlich gegeben: Der geben ist vff mittwochen sant veltinstag Im Jare ꝛc. 1487 Jare.

449) Der geben ist vff fritag nach Sant Marrtag do man zalt ꝛc. 1487sten Jare.

450) Der geben wart vff Samstag nehst vor dem Sontag pfassen vastnacht Esto mihi zu latin In dem Jare ꝛc. 1490 Jare.

Digitized by Google

Imagina, nahm am 4. Juli 1490 den Schleier zu Lichtenthal, und nachdem derselben ein anständiger Unterhalt urkundlich ausgeworfen war, begab sich, einer zuverlässigen Notiz zufolge, die Aebtin Margaretha, eine geborne Markgräfin von Baden, sammt ihrem Convente, aller Ansprüche auf das Erbtheil, das möglicher Weise ihrer Klosterfrau Imagina, der Gräfin von Bitsch, anfallen könnte. Die Mutter dieser Kinder, Else von Lichtenberg, soll, nach einer genealogischen Angabe, 1495 Todes verblichen sein.

2) Reinhart.

Einige Monate nach dem Hinscheiden des Grafen Symon Wecker IV. erließ der Kaiser Maximilian I. den Befehl an den Landvogt im Elsasse und an die Stadt Hagenau, die Gemeinschaft der eilf genannten Orte, ihr Forstrecht (das jetzt erblich an die gräflichen Brüder Reinhart und Symon Wecker gefallen sei), mit Wald, Wasser und Waide in dem Forstwalde, wie von Alters her, ruhig genießen zu lassen [451]). Graf Friederich hatte, in Verbindung mit dem pfälzischen Marschalle Ritter Hanns von Drat und andern, die Abtei Weissenburg sehr bedrängt und derselben, besonders an ihren auswärtigen Weinzehnten, großen Schaden zugefügt, daher der Abt jenen bei dem päpstlichen Stuhle anklagte und auch ein Urtheil erwirkte, kraft dessen er in den Bann der heiligen Kirche verfiel und zugleich eine Buße von 1000 Ducaten, zur Hälfte dem römischen Kammerfiscal und die andere Hälfte jener Abtei, bezahlen sollte, was indessen nicht geschah. Da nun unser Herr Friederich im J. 1500 starb und auch, wie gewöhnlich, in der Familiengruft zu Stürzelbronn beigesetzt wurde, aber deshalb

451) Geben zu Meintz am 22sten tage des Monats Nouember Nach Cristi geburt ꝛc. 1499sten.

sowohl der Abt dieses Gotteshauses, weil er einem Gebannten ein christliches Begräbniß zugestanden hatte, als auch die Erben des Grafen, Reinhart und Symon Wecker, weil sie die verwirkte Geldstrafe ihres verlebten Oheims nicht erlegen wollten, durch den Abt Wilhelm von Weissenburg gerichtlich nach Rom belangt worden waren, so vermittelte der Bischof Albrecht von Straßburg in jenem Jahre diesen Unfrieden vermittelst des Entscheides: unsere beiden Herren sollten 800 Goldgulden hinterlegen, welche Summe, so wie Abt Wilhelm die Lossprechung ihres Oheims Friederich vom Banne beim päpstlichen Stuhle erwirkt hätte, demselben und dem Kammerfiscal zu Theil werden sollten [452]).

Die gräflichen Brüder gelobten 1502 den Burgfrieden zu Lichtenberg, wie ihr Vater denselben im J. 1480 mit Hanau beschworen hatte [453]), und ihrer Muhme, der schon mehrerwähnten, im ehelosen Stande lebenden Gräfin Else von Bitsch, räumten sie für ihre, seither oft wiederholten, Ansprüche auf die, ihr vermöge des Familienstatuts gebührende, Aussteuer, den bitscher Theil der Veste Landeck nebst den dazu gehörigen Dörfern, mit Ausnahme Rods unter Rietburg, zur Wohnung auf ihre Lebenszeit ein und sicherten ihr noch jährlich zu ihrem standesgemäßen Unterhalte von den Einkünften 150 Gulden zu, worauf sie an demselben Tage, zu Gunsten ihrer Neffen, auf väterliche und mütterliche Erbschaft verzichtete [454]). Allein schon im nächsten Jahre mußte diese Verschreibung, weil die Mitgemeiner zu Landeck damit nicht einverstanden waren, abgeändert werden, und die Brüder wiesen ihrer „angebornen, gesipten freundin vnd Basen Elsen" zu

452) Geben vff durstag nach Sanct dionisien des heiligen merterers tag Als man zalt ꝛc. 1500 Jar.

453) Der geben ist vff mentag nach sant vitt vnd modesten tag. Do man zalt ꝛc. 1502 Jare.

454) Beide Briefe sind datirt: Der geben ist vff Zinstag sant Andres abent des heiligen Zwolffbotten Do man zalt ꝛc. 1502 Jor.

Digitized by Google

ihrem lebenslänglichen Auskommen eine Jahresrente von 200 Gulden, in vier Zielen zu entrichten, auf den Salzgefällen zu Dieuze an, welche Summe aber, kraft eines Rückscheins, nach ihrem Ableben wieder an den bitscher Stamm zurückfallen sollte [455]). Auch diese Anordnung hatte keinen Bestand, denn Graf Reinhart mußte ihr 1504 die Stadt, das Schloß und Amt Wörth lebenslang überlassen, über deren Rückfall sie aber erst 1506 durch Caspar Zuckmantel von Brumat eine Bescheinigung ausstellen ließ [456]); später erfahren wir nichts mehr von jener Gräfin und sie scheint also seitdem mit ihrer Lage zufrieden gewesen zu sein.

Im J. 1503 verschrieb sich unser Reinhart dem Herzoge Alexander von Zweybrücken zum Diener, für einen jährlichen Gehalt von 80 rheinischen Gulden [457]). Seinen Bruder Symon Wecker überfiel in diesem Jahre zu Heidelberg eine gefährliche Krankheit, daher er, auf Anrathen seines Beichtvaters, des Dr. theol. und Pfarrers daselbst, Marx von Husen, am 28. Juni seinen letzten Willen durch einen Notar aufnehmen ließ. Dieser fand ihn „im wirtshuß zum bloen hecht ꝛc. gelegen in einem „bette, etwas plöds libs, doch guter brüchlicher vernunfft, vnd „verstentlicher Rede", und derselbe dictirte ihm folgendes in die Feder: seine Seele befehle er in das bittere Leiden Jesu und in die Fürbitte der „mutter gottes marie", sein Leib aber sollte in geweihter Erde in der Kirche zu Ingweiler, vor dem Altare der heiligen Barbara, eingesenkt, die Grabesstätte mit einem Leichensteine versehen, und der Tag seiner Bestattung mit Vigilien und göttlichen Aemtern, „wie eim grauen geburt",

455) Beide sind ausgestellt: Der geben ist vff mitwochen nach dem Sontag Exaudi Do man zalt ꝛc. 1503 Jare.

456) Der geben ist zu Hagenowen vff mitwochen nach sant Erhartz tag Do man zalt ꝛc. 1506 jare nach gewonheit Straßpurger Bistums.

457) Der geben Ist vff sontag Oculi Anno ꝛc. tercio.

Digitized by Google

gefeiert werden, wozu er noch ein besonderes ewiges „begeng-„niß" mit wöchentlich drei und an jeder Frohnfaste mit zwölf Messen, in dieselbe Kirche, zu seinem sowie zu seiner Vorältern und Nachkommen Seelenheile stiftete; seine (unbedeutenden) Schulden, die er namentlich angab, sollten aus seinem Nachlasse berichtigt und daraus auch dem Kloster Stürzelbronn, um Gotteswillen, eine Gabe gereicht werden, die er dem Gangolf von Mittelhausen anbefehlen wolle. Von seinen Legaten wollen wir nur folgende anführen: seiner Schwägerin, „miner gnedigen „frawen von Bitsch", vermachte er seinen Zelter, und deren Töchterchen eine lebenslängliche Rente von 20 Gulden, seinem Bruder Reinhart seine große goldene Kette, „500 Gulden „wert", und seinen Hengst, „den wirtenberger", ferner noch mehrere Legate von Pferden oder Geld an seinen Leibdiener, an die übrigen Knechte und an den vorgenannten Gangolf, den er zugleich mit dem Vollzuge seines Testamentes betraute; allein sein sonstiges liegendes und fahrendes Gut sollte seinem Bruder erblich zustehen. Unter den Zeugen sind bemerkenswerth, Herr Swicker von Sickingen, der Pfalz Großhofmeister, und Dr. Jost Martini, des Kurfürsten Leibarzt[458]).

Beim Beginne der bekannten bayerischen Fehde, 1504, die dem Kurhause Pfalz unermeßlichen Schaden zufügte, errichteten unsere beiden Brüder (Symon Wecker war also wieder von seiner Krankheit genesen, allein wir begegnen demselben seitdem nicht mehr in Verhandlungen und er muß demnach doch bald Todes verblichen sein) zu größerer Sicherheit und Ruhe ihrer gegentheiligen Besitzungen mit dem Herzoge Alexander von Zweybrücken ein festes Schutz- und Trutzbündniß gegen Jeden, worin sie auch zugleich besondere Vorsorge trafen, wie ihre etwaigen Irrungen sogleich friedlich beigelegt werden soll-

458) Als man zalt ꝛc. 1503 Jar ꝛc. uff mitwuch sant peter vnd paulusabent, der da was der XXVIII tag des Monats Junij.

ten[459]). In derselben Fehde machte sich Graf Reinhart, der, auf des Königs Maximilian I. Befehl, ebenfalls des pfälzer Kurfürsten Feind geworden war, gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg (der von diesem Kriege sagt: „alls wir zu vnder-„täniger willfarung vnnd schuldiger gehorsam vnnsers allergned. „herrn des Röm. königs gegenn vnnd wider pfaltzgrauff phi-„lipßen Churfürsten ꝛc. zu auffruren vehd vnnd vintschafft kom-„menn sein"), an welchen er sich anschloß, verbindlich, „mit „erbietung, vß angeporner verwanndtnuß, alles sin vermögenn „libs vnnd guts, die zytt berürts kriegs", dem Würtemberger treu zu dienen, sowie zu allen Sachen und Geschäften beholfen zu sein, wogegen ihm derselbe bei seinen fürstlichen Würden und Ehren zusagte, sich in keinen Frieden oder Sühne mit Kurpfalz einzulassen, der Graf Reinhart sei denn auch darin „begriffen" und habe zugleich seine aufgesagten pfälzischen Lehen wieder empfangen, so wie er ihm noch allen Schutz und Rechtsbeistand versprach, wann er überhaupt seiner Lehenspflicht halber durch den Kurfürsten der Pfalz angefochten werden sollte[460]). Als Belohnung für seine in diesem Kriege geleisteten Dienste ernannte König Maximilian I. unseren Herrn zu seinem Rathe und Diener von Haus aus, um ihm in allen seinen Sachen, Händeln und Geschäften gegen Jeden, mit alleiniger Ausnahme des Königs-Herzogs Reinhart von Lothringen, gehorsamlich zu dienen und sich gebrauchen zu lassen, auch alle Geheimnisse seines Gebieters bis in den Tod zu verschweigen, wofür letzterer ihm einen jährlichen Gehalt von 200 rheinischen Gulden auf das Reichszinsmeister-Amt zu Hagenau anwies und ihm die Versicherung ertheilte, wann er an den Hof beordert oder in sonstigen Angelegenheiten ge-

459) Diese Urkunde war bis jetzt nur in Abschrift vorhanden und ist zugleich ohne Datum.

460) Der geben ist zu Nuwenstat vff zinstag nach sant peterstag ad vincula Anno domini 1504 Jare.

Digitized by Google

braucht werden würde, ihn dann gleich anderen königlichen Räthen „Prouisioner vnd hofgesind" halten zu wollen[461]).

Nach Verlauf von 4 Jahren sehen wir ihn in eine „Irrung widerwillen vhede vnd veintschafft" mit Hannsen von Ramberg verwickelt, die eine solche gefährliche Wendung nahm, daß der pfälzer Kurfürst Ludwig VI. nebst dem Freiherrn Caspar von Morsperg und Beffort, kaiserlichem Landvogt im unteren Elsasse, sich derselben annehmen mußten und deshalb beide Theile vor sich nach Germersheim beschieden, wo sie zur Beilegung dieser Zerwürfnisse 1508 folgendes anordneten: jener Hanns und Symon, Bastart von Bitsch, sollten wegen dessen, was sie mit einander zu schaffen hätten, durch den genannten Landvogt, sowie durch Jacob von Fleckenstein den Aelteren und noch einen vom Adel verhört und entschieden werden, welchem Spruche sie sich zu unterwerfen und nachzukommen verpflichtet seien; ersterer müsse dem bitscher Grafen wegen dessen, was er gegen ihn begangen und dadurch seinen Zorn und Ungnade sich zugezogen hätte, persönlich und unterthänig um Verzeihung bitten, auch sei er verbunden, den gräflichen Unterthanen, denen er merklichen Schaden zugefügt habe, 400 Gulden in besonderen Fristen zu erlegen, und endlich dürfe er sein Schloß Ramberg nie mehr gegen die von Bitsch feindselig gebrauchen[462]).

Die Gräfin Anna von Montfort erhob 1514 Ansprüche an ihren Bruder Reinhart, wegen des Nachlasses ihres Bruders Symon Wecker, sowie ihrer beider Oheime und Muhmen, Friederich, Walram, Anna und Else; allein nachdem ihr Ehegatte, Graf Hugo, sich unter Vermittlung des Bischofs Wilhelm zu Straßburg darüber mit Reinhart verglichen hatte,

461) Geben zu Hall im yntall am Aylfften tag des Monets Nouembris Anno domi 1504den.

462) Geben vnd geschehen zu Germersheim vff Sambstag den Achtten Sannt Martinstag Anno Domini Millesimo quingentesimo Octauo.

so stellte sie sogleich einen Verzicht auf ihre „spruch vnd vor„derung“ aus[463]). Mit dieser Schwester bekam er, einige Jahre später, wiederholte Anstände über ihre herkömmliche Mitgift zu 3000 Gulden, die noch nicht abgetragen war und wofür dieselbe seither eine jährliche Rente von 150 Gulden bekommen hatte; weil jedoch der Graf Hugo von Montfort, außer seinem Schwager Reinhart, auch noch die Bürgschaft anderer für die seiner Anna durch ihren Vater Symon Wecker IV. versprochene Aussteuer verlangte, mußten 1517 die zwei Grafen Georg zu Zweybrücken-Bitsch und Ochsenstein, Friederich zu Fürstenberg, nebst Georg von Falkenstein und Wolf Eckbrecht von Dürckheim dieselbe übernehmen, was indessen unserem Grafen sehr unangenehm und ehrenrührig dünkte, daher er, nach Verlauf von zwei Jahren, die bisher auf das Amt Willstätt verschriebene Mitgift seiner Schwester Anna mit 3000 Gulden abtrug, was dieselbe nicht nur bescheinigen, sondern auch noch die beiden Grafen Ulrich und Johannes von Montfort, ihre Verwandten, welche wegen der durch ihren Bruder und Vetter Hugo seither sehr übel geführten Haushaltung die Regierung des Landes übernommen hatten, zu gleicher Zeit die Erklärung ausstellen mußten, sämmtliche Bedingungen des Ehevertrags der Gräfin Anna seien erfüllt[464]).

Graf Reinhart übertrug 1517 dem Philipp Breder von Hohenstein sein Haus Hattweiler, mit den Dörfern Alzweiler und Wolfersweiler, sammt allen Gerechtsamen, zu rechtem Lehen, jedoch müsse er dasselbe vorher von Albrecht von Morsheim, dem es verpfändet sei, auslösen, auch hielt er sich und seiner Familie eine ewige Oeffnung darin aus, woran er noch die Bedingung knüpfte, wann die Familie des Lehenträgers

463) Der geben ist an fritaig nach sant Thomanstag noch Apli Cristi ꝛc. 1514den Jare.

464) Archivalnotizen.

ohne leibliche Nachkommen ausſterbe, ſo müſſe das Ganze wieder frei und ledig an den bitſcher Stamm zurückfallen[465]). Da nun der von Morsheim ſich weigerte, die Einlöſung der Pfandſchaft zu geſtatten, weil er derſelben nicht pflichtig ſei, ſo brachten ſie die Streitſache vor die Herzogin-Vormünderin Margaretha von Zweybrücken und vor ihre Räthe, welche letzteren, nach Verlauf mehrerer Wochen, die Uneinigen dahin vermittelten und entſchieden: der von Morsheim willige in die Auslöſung, wenn ihm der neue Lehenträger 1750 gute rheiniſche Gulden erlege, und zwar 1400 Gulden ſogleich und den Reſt auf Johannistag des folgenden Jahres[466]). Ebenſo nahm unſer regierender Herr, einige Monate ſpäter, den Wolf Eckbrecht von Dürckheim zu ſeinem Diener auf Lebenszeit an, um ihm mit drei berittenen und gerüſteten Reiſigen zu allen ſeinen Geſchäften gewärtig zu ſein, für welche Dienſte er demſelben das Schloß Schöneck, ſammt den dazu zählenden Dörfern, Wäldern, Wögen u. ſ. w. lehensweiſe eingab[467]). Auch ſchlichtete er noch in demſelben Jahre die „zweytrechte vnd „Müſſel" des Abts Alexander in Stürzelbronn mit Jörgen von Falkenſtein, deſſen Wieſen die Stuttpferde der Abtei abgeweidet und abgeätzt hatten[468]).

Dem Herzoge Anton von Lothringen ſtand das Oeffnungsrecht in Stadt und Schloß Bitſch, ſowie auch in der Veſte Lemberg zu, und weil aber deſſen „Dutſchbelliß" und Hauptleuten durch die gräflichen Diener 1519 der Einlaß da-

---

465) Der geben iſt auf Montag nach dem Suntag Letare in der Faſten, als man zalt ꝛc. 1517 Jare.

466) Der geben iſt zu Zwaypruggen vff Freytag nach dem heyligen Oſtertag im 1517den Jare.

467) Geben vff montag noch ſannt Jacobs des hailigen apoſtelstag in dem jare do man zalt ꝛc. 1517den jare. Schöpflini Als. diplom. II, 453 No. MCCCCLI.

468) Geben vff donnerſtag noch S. Jacobstag Noch Chriſti ꝛc. geburt Im 1517den Jaren. Codex stürzelbronn. folio 118 verso.

selbst verweigert worden war, so faßte jener darüber „etwas „vngnade vnd vnwillens" gegen unseren Grafen; allein auf des letzteren Entschuldigung, es sei dies durch seine Diener und Amtleute ohne sein Wissen, Willen und Befehl geschehen, und durch die besondere Anordnung, daß dieselben bei ihrer Bestallung ausdrücklich verpflichtet werden sollten, die herzoglichen Hauptleute in jene zwei Schlösser einzulassen, wurde der Herzog wieder ausgesöhnt[469]). Reinhart besaß, wie wir wissen, die Veste Lindenbrunn in Gemeinschaft mit dem Hause Leiningen, und nachdem Graf Emich VIII. in des Reiches Acht gefallen war, nahm er dessen Theil daselbst nach des Kaisers Gebot in Besitz, bis zur Aufhebung des Achtbefehls, worauf er dann, nach des Leiningers Ansuchen, ihm seinen Antheil wieder einzuräumen[470]), 1519 seinem dasigen Amtmann sogleich den gemessenen Auftrag zugehen ließ, denselben mit den Seinigen in seinen Theil einzulassen, jedoch zuvor Gelübde von ihnen zu empfahen, daß dies den Grafen von Bitsch unschädlich sein sollte und daß sie den Burgfrieden treulich halten wollten[471]).

Kaiser Karl V. bestellte 1521 bei seiner Anwesenheit auf dem Reichstage zu Worms, wie auch schon König Maximilian I. gethan, unseren Reinhart, „vmb seiner schicklichait, „auch getreuen diennst willen", zu seinem Rathe von Haus aus, mit denselben Obliegenheiten und mit dem nämlichen Gehalte wie früher, nur daß er auch noch der kaiserlichen Landvogtei im unteren Elsasse und deren Räthen gehorchen, ihre Befehle vollziehen und ihnen seine Städte, Schlösser und Flecken geöffnet halten sollte[472]). Die durch die Grafen von

469) Geben uff hut Sambstag nach dem Sondag Letare Nach cristj geburt ꝛc. 1519den Jare.

470) Geben zu Dasporg vff frytag noch myserycordyas domini anno eiusdem XVC vnd XIX.

471) Datum samstag nach misericordias domini A°. ꝛc. XIX°.

472) Geben in vnnser vnd des Reichs Statt Wormbs am 26sten tag des Monets May ꝛc. 1521sten Jare.

Digitized by Google

Bitsch in früheren Jahrhunderten gestifteten Gefälle für die Beleuchtung des Sacraments oder zur Unterhaltung eines ewigen Lichts in der Katharinen-Capelle des Fleckens Kaltenhausen, unterhalb Bitsch am Berge gelegen, „dauon alle men„schen erluchtet werdenn", waren im Laufe der Zeit durch „varlassigkeit vnd sumigs vffsehens böslich versorgt" und größtentheils sehr in Abgang gekommen, daher der Graf 1522 dafür sorgte, daß, in Verbindung mit dem Pfarrer, dem Heimburgen und der ganzen Gemeinde zu Kaltenhausen, 80 Gulden, wozu er natürlicher Weise das meiste beitrug, für die Unterhaltung des ewigen Lichtes zusammen gesteuert wurden, welche Summe er aber, damit sie nicht wieder, wie früher, zersplittert würde, in Händen behielt und davon jener Capelle einen jährlichen Zins von vier Gulden auf das Ungelt zu Kaltenhausen anwies und versicherte, den der gräfliche Amtmann auf jedes Weihnachtsfest zu bezahlen besonders verpflichtet ward [473]).

Von den Schicksalen unserer Grafschaft während des fanatischen Bauernkrieges haben wir wenige Nachrichten, und es scheint, als sei die Herrschaft Bitsch, wegen der Nähe Lothringens, dessen mächtiger Herzog Anton das meiste zur Dämpfung dieser gefährlichen Unruhen beitrug, davon gar nicht berührt worden. Aus den übrigen ehemals lichtenbergischen Gebietstheilen Reinhart's schlossen sich jedoch viele jener Bewegung an, wie uns dies namentlich von den Bewohnern Brumats bekannt ist, allein unser Graf zog, hinsichtlich seiner verführten Unterthanen, die Milde der Strenge vor. Nach gestilltem Aufruhre wurden nämlich 11 Rädelsführer aus jener Stadt ergriffen und in's Gefängniß gelegt, die voraussichtlich nichts anderes, als die Todesstrafe zu gewarten hatten, allein, obgleich sie mit folgenden Namen bezeichnet werden: „Als „principalen, Hauptsächer vnd befelchtrager der vffrürischen

473) Der gebenn ist vff mentag nach Letare Inn dem Jare rc. 1522 Jare.

„Bundschuhischen verhandelung vnd empörungen der gemein „Burgerschafft zu Brumat vnd Huffens zu Steffanffelt", so wurden sie doch nur vom Mai an bis zur Hälfte Novembers 1525 in schwerer Haft gehalten und dann, auf eine Urfehde hin, entlassen, die sie in Gegenwart des Junkers Balthasar von Falkenstein, als des Stellvertreters ihres Herrn und Grafen, abschwören und schriftlich ausstellen mußten [474]). Der cleeburger sogenannte Kolbenhausen, zu welchem sich ebenfalls Unterthanen des nahen Stifts Weissenburg geschlagen hatten, erstieg die schwach besetzte Burg Lindelbrunn, die dem gräflichen Hause Bitsch zur Hälfte gehörte, raubte dieselbe aus und steckte sie dann in Brand [475]).

Aus einigen späteren Nachrichten, die wir noch von Herrn Reinhart haben, sollte man fast den Schluß ziehen, als sei derselbe, ohngeachtet seiner ansehnlichen und einträglichen Besitzungen, in seinen ökonomischen Verhältnissen zurückgekommen gewesen, denn 1527 veräußerte er die Hälfte des Schlosses und Amtes Lichtenau, mit sämmtlichen dazu gehörigen Dörfern, Leuten, Gütern und Einkünften, an seinen Verwandten, den Grafen Philipp III. von Hanau-Lichtenberg, mit dem Vorbehalte des Wiederkaufs, um die baare Summe von 21,595 rheinischer Gulden, und stellte ihm, an dem nämlichen Tage, den gebräuchlichen Schadlos- und Währbrief darüber aus [476]). In demselben Jahre entspann sich auch eine Irrung mit dem Hochstifte Metz über Burgaltdorf, wie wir aus einem notärischen Proteste der bischöflichen Abgeordneten wider den dasigen bitscher Amtmann, Wirich von Dun, entnehmen, in welchem jene behaupteten, Burgaltdorf gehöre ihrem geistlichen Herrn eigenthümlich zu und der Graf sei nur Schirmherr daselbst, dagegen

474) Der gebenn ist vff frytag Nach sant Martins des heiligen Bischoffstag, Als man zalt ꝛc. 1525 Jare.

475) S. meine urkundliche Geschichte der pfälzer Burgen I, 213.

476) Beide datirt: Der Gebenn ist vff zinstag nach Sannt Johannstag des täuffers Als man zalt ꝛc. 1527 Jare.

aber Wirich auf's bestimmteste erklärte, sein Gebieter sei nicht nur Schützer, sondern auch Inhaber der Herrschaft mit allen Zubehörden [477]). Am letzten Tage des folgenden Jahres mußte Reinhart bei einem hagenauer Bürger, Diebolt Mutzdorf, abermals 800 Gulden aufnehmen, wofür er demselben jährlich 36 Gulden von seiner Bete zu Niederbronn verschrieb [478]); dasselbe wiederholte er, zwei Jahre später, bei einem Schöffen des Reichsgerichts zu Hagenau, Namens Gabriel Hecker, mit 1000 Gulden, dem er dafür eine Jahresrente von 50 Gulden auf der Bete zu Reichshofen und in den Dörfern Niederbronn, Guntershofen, Gumprechtshofen, Griesbach und Utenhofen anwies [479]).

Das letzte Lebenszeichen ist vom J. 1531, als der kaiserliche Landvogt im unteren Elsasse, der Freiherr Johann Jacob von Morsberg und Besfort, einen gütlichen Vertrag zwischen ihm und der Stadt Hagenau über die Zollfreiheit der dasigen Bürger abschloß [480]). Inhaltlich eines Schreibens des Grafen Georg zu Bitsch und Ochsenstein an den Grafen Philipp III. von Hanau-Lichtenberg, endigte Reinhart sein Dasein am Samstag vor Oculi oder am 2. März des Jahres 1532. Sein Vater, Symon Wecker IV., hatte, unter der Vermittlung Wirich's und Melchior's von Dun, Herren zu Falkenstein und Oberstein, sowie des Landcomthurs, Georg von Langellen, mit dem Wildgrafen Johann zu Dun und Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm und Herrn zu Vinstingen, im December 1497, folgende Eheberedung abgeschlossen: letzterer wolle seine Tochter Anna, nebst einer Mitgift

477) Der Protest ist vom 21. October 1527.

478) Diß geschach vnnd wart disser Brieff gebenn Vff Sant Silueſters tage des heilligenn Bopſts der do was der letſt tage in dem Jore als man zalt ꝛc. 1528.

479) Geben vff Mendag vor Sant Johanstag des heiligen toyffers In dem Jore ꝛc. 1530 Jor.

480) Geben Mondtags nach Sontag Invocavit ꝛc. 1531. Aus der Urkundensammlung der heidelb. Univ.-Bibliothek No. 88.

Digitized by Google

von 7000 Goldgulden, unserem Reinhart zur Ehe geben, die jedoch erst in drei Jahren vollzogen werden dürfte; dagegen müßte aber der Braut eine Jahresrente von 400 Goldgulden als Witthum, 1000 Goldgulden, oder dafür dafür jährlich 50 Gulden, Morgengabe und die Herrschaft Burgaltdorf zum Witthumssitz verschrieben und zugesichert werden, welche sämmtlichen Aktenstücke über Hinlich, Morgengabe, Witthum und Wiederfall bei einer Zusammenkunft in Gemünden am nächsten 5. Januar 1498 ausgefertigt werden sollten[481]). Und so geschah es auch; die Vermählung ward am 18. November 1501 glänzend vollzogen, von dem Hinlichsgelde erhielt Reinhart, wie ausbedungen war, sogleich 4000 Goldgulden, 1503 abermals 1000, und im folgenden Jahre quittirten er und seine Gattin Anna, die wild- und rheingräfliche Wittwe Johannette, eine geborne Gräfin zu Saarwerden, über den Rest mit 2000 Goldgulden[482]). Aus dieser glücklichen Verbindung waren fünf Sprößlinge hervorgegangen, nämlich drei Söhne, Symon Wecker V. und Jacob, deren Schicksale, als die letzten ihres erlauchten Geschlechtes, wir sogleich kennen lernen werden; der dritte Sohn, Wilhelm, ward schon im sechsten Jahre seines Alters, durch die Gunst seines Pathen, des Bischofs Wilhelm, Domherr zu Straßburg[483]). Die zwei Töchter hießen Elisabetha und Johanna; jene ward 1523 an den Grafen Hanns Ludwig zu Sulz, Landgrafen im Klettgaue, verehelicht[484]), mit einer Aussteuer, wovon derselbe nach seines Schwähers Hinscheiden noch 581 Gulden zu fordern hatte, die er auch, nach gepflogener Abrechnung, von seinen Schwägern, Symon

---

481) Of Mitwoch sant Nicolastag Anno Dni XIIIIcXCVIIo. — Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 177 No. XXV.

482) Der geben ist vff Zinstag nach sant Martins des Heiligen Bischoffstag Do man zalt ꝛc. 1503den Jare.

483) Bernhart Herzog's Calend. histor. Alsatiae unterm 29. April und dessen Chronicon Alsatiae V, 49 und 50.

484) Dessen Calend. histor. Alsatiae unterm 10. November.

Digitized by Google

Wecker V. und Jacob, 1534 erhielt und ihnen über den Empfang der ganzen Mitgift eine Bescheinigung ausstellte[485]). Wie glücklich und vergnügt beide mit einander lebten, geht am augenscheinlichsten daraus hervor, weil derselbe, der auch seitdem noch Reichshofrichter zu Rotweil geworden war, seiner geliebten Else, im J. 1537, „In bedacht Irs Erlichen freuntlichen erzeigens vnd willens, deren sie sich bißher gegen vnnß „beflissen", außer ihrer Morgengabe und ihrem Witthum, nochmals 6000 Gulden auf seine Herrschaft Vaduz, oder davon jährlich 300 Gulden, verschrieb, die sie, auch in dem Falle, wann ihre Ehe kinderlos bliebe, lebenslänglich zu genießen haben sollte[486]). Ihre Schwester Johanna erhielt durch den Bischof Wilhelm in Straßburg (der sich Curator der drei Kinder des Grafen Reinhart, Symon Wecker's, Jacob's und Johanna's, nannte) den Grafen Konrad zu Tübingen, Herrn von Lichteneck, zum Gemahle, und unter dem Namen jenes Prälaten wurden auch die auf diese Ehe bezüglichen Verschreibungen im J. 1532 ausgefertigt[487]), die Vermählung aber erst am 7. December desselben Jahres gefeiert[488]).

3) Symon Wecker V. und 4) Jacob, Brüder, die Letzten des zweybrücken-bitscher Hauses.

Wir nahen nun dem Schlusse der Geschichte der Grafen von Bitsch, indem mit den beiden, eben bezeichneten gräflichen Brüdern, deren Geschichte wir, aus mehrfachen Gründen, nicht vereinzelt vortragen können, das zweybrücken-bitscher Geschlecht sein Ende erreichte.

485) Der gebenn ist vff Samstag nach dem Suntag Judica Als man zalt ꝛc. 1534 Jare.

486) Gebenn vnd geschehen vff freitag nach Margrethe vonn geburt Christj ꝛc. 1537 Jar.

487) Die geben sind am Freitag nach Sanct Sixt-tag, alß man zalt ꝛc. 1532 Jar.

488) Herzog's Calend. hist. Alsatiae unterm 7. December.

Nach ihres Vaters tödtlichem Hingange schlich sich der Geist des Unmuths und der Unverträglichkeit in unsere Familie ein, der aber auch, wie zu erwarten stand, für die Glieder derselben herbe und bittere Früchte brachte. Als nämlich mehrere Wochen nach der Beisetzung Reinhart's dessen Wittwe Anna, vermöge der hierüber bestehenden Verträge, in ihren gebührenden Witthum eingesetzt zu werden begehrte, machten die Söhne derselben ihr manche Gegenstände streitig, so daß die Freunde und Verwandten, namentlich der Bischof Wilhelm als Curator, die Dynasten Wilhelm und Georg zu Rappoltstein, Hohenack und Geroltseck, Vater und Sohn, nebst den Grafen Emich VIII. (dem Aelteren) von Leiningen-Dachsburg und Georg zu Bitsch-Ochsenstein sich jener annehmen mußten und auch die „Spenne vnd forderung", mit beider Theile Wissen und Willen, folgendermaßen gütlich beilegten: die Wittwe sollte sämmtliche ihr zugehörigen Kleider und Kleinodien ausgeliefert erhalten, bis auf den mit Perlen besetzten Prachtrock, der auf ewige Zeiten bei der Herrschaft Bitsch verbleiben müsse, allein die übrigen Kleider und Kleinodien des verstorbenen Grafen bekamen die Söhne; das der Mutter entweder bei der Hochzeit oder während der Ehe geschenkte Silbergeschirr solle ihr übergeben werden, das übrige jedoch den Söhnen zufallen; was indessen jene von versetztem Silbergeschirr an sich gekauft hätte, könnten diese wieder von ihr auslösen; die Mutter habe eine goldene Kette in die Ehe gebracht, die aber in Abgang gekommen sei, und da nun zwei goldene Ketten vorhanden wären, so solle dieselbe eine davon, im Werthe von 300 Gulden, bekommen; den Geißhof bei Bitsch, den ihr seliger Eheherr vermacht hätte, solle sie, nebst allen Früchten und Nutzungen zu Walsborn, noch bis Spätjahr behalten und genießen, dann aber den Söhnen übergehen, und hinsichtlich der jährlichen Witthumssumme zu 800 Gulden und 50 Gulden Morgengabe, wollte sich die Mutter auf zwei Jahre lang mit jährlich 650 Gulden begnügen, die ihr die beiden Brüder, zur Hälfte in Geld und halber in Wein und Früchten bezahlen

Digitized by Google

und liefern müßten, sowie auch letztere, während jener Frist, den Wittwensitz zu Burgaltdorf herzustellen, denselben ihrer Mutter einzuräumen und ihr zugleich den Wittwengehalt vollständig mit 850 Gulden zu entrichten verbunden wären; bis dies aber geschehen sei, sollten ihr auf zwei Jahre lang in dem Schlosse zu Ingweiler die nöthigen Räumlichkeiten zur standesgemäßen Wohnung und Hofhaltung angewiesen werden, auch möchten ihr ihre Söhne, zum Beginne ihrer Haushaltung daselbst, zwei Fuder Wein, 30 Viertel Korn, eben so viel Hafer und einige Matten überlassen, sowie das nöthige Mobiliar anweisen, bis sie, vom nächsten Johannistage an über zwei Jahre, ihren Sitz zu Burgaltdorf beziehen könne, und der jüngsten Tochter, Johanna, müßten ihre Brüder jährlich und bis zu ihrer Verehelichung 50 Gulden verabreichen. Endlich verlangte die Wittwe Anna noch 500 Gulden, die sie ihrem Gemahl geliehen hätte, über welche Forderung indessen keine Vermittlung getroffen wurde, sondern dieselbe sollte, während der bemerkten zwei Jahre, durch erwählte Freunde gütlich oder rechtlich entschieden werden[489]). Aus Vorstehendem geht leider zur Genüge hervor, wie schnöde die zwei Söhne alle kindlichen Pflichten gegen ihre Mutter aus den Augen setzten, ja wie unfreundlich und unzart sie dieselbe behandelten, auf welchem verwilderten Betragen, wie wir noch noch aus nachfolgenden und späteren Verhandlungen vernehmen werden, wahrlich kein Segen ruhen konnte.

Die zwei ausbedungenen Jahre waren am Sanct Johannistage 1534 abgelaufen, allein für Wiederherstellung des Schlosses Burgaltdorf war noch nicht das geringste geschehen, und in den Besitz des der Gräfin Anna verschriebenen Witthums- und Morgengabegehaltes, zu 850 Gulden, war dieselbe ebenfalls noch nicht gekommen, indem sich ihre Söhne bisher nur mit Theilungsplänen beschäftigt und an die Versorgung

489) Der gebenn ist vff Donrstag nach dem sundag Exaudi, Als man zalt ꝛc. 1532 Jare.

ihrer guten Mutter nicht im entfernteſten gedacht hatten. Da nun, wie wir ſpäter hören werden, eine förmliche Theilung der Grafſchaft mit dem Beginne des Jahres 1535 wirklich vorgenommen wurde, ſo war jene Wilthumsangelegenheit mit immer größeren Schwierigkeiten verbunden, bis dann endlich der ſtraßburger Oberhirte Wilhelm, im März 1535, durch folgendes gütliches Abkommen die gereizten Gemüther, wenigſtens auf eine Zeit lang, wieder beſchwichtigte: die Werkmeiſter, ſowohl des Biſchofs als der gräflichen Brüder, ſollten das Schloß Burgaltdorf, den für ihre Mutter beſtimmten Witthumsſitz, „der an dachenn vnd ſonſt ettwas Bawfellig vnd deſhal„benn bawens bedorfflich", beſichtigen und zur Herſtellung desſelben einen Ueberſchlag anfertigen, den auch letztere verdingen und vollbringen laſſen müßten; die Forderung der 500 Gulden geliehenen Geldes ließ die nachſichtige Wittwe, um ihre Söhne nicht ungehalten zu machen, und auf des Vermittlers Zureden, vorläufig noch auf ſich beruhen; für ihren Wittwengehalt ſollten ihr dieſelben ihre jährlich zu Dieuze fallenden 173 Gulden, ſowie 50 Mutten Salzes von dem Geſöde zu Marſal anweiſen, ihr zugleich das Amt Burgaltdorf mit ſeinen Dörfern, Höfen, Rechten, Nutzungen u. ſ. w. zum Genuſſe überlaſſen, daſſelbe durch einen ihrer Amtmänner verwalten laſſen und was aber ihre Mutter an den, auf dieſes Amt angewieſenen Jahresgefällen, nämlich 60 Gulden an Geld, 165 Viertel Waizen und 295 Viertel Hafer abgehen würde, derſelben erſetzen, ihr dazu jährlich 200 Gulden baar erlegen und jedes Jahr noch zwei Fuderfäſſer mit Wein, „dern eins Rott von Rode vnd das „ander weys von Oberburn geben vnd gein Buckenheim aut„wurtten laſſen, damit ſie zu zitten, So ſy Jr fraw Mutter „Beſuchen werden By dern auch deſterpaß zu drincken haben". Dieſe abermalige Vereinbarung ſollte ſeit dem abgewichenen Johannistage 1534 beginnen, und die Wittwe verſprach, dieſe neue Anordnung, „verwiſung" oder Anweiſung, zwei oder mehrere Jahre lang, verſuchsweiſe anzunehmen; ſollte es ihr aber nicht mehr gelegen oder ſie damit nicht zufrieden ſein, ſo müſſe ihr

Digitized by Google

der Witthum nach Maßgabe der Heiraths- und Versorgungsbriefe gereicht werden, welche letzteren deshalb in vollen Kräften bleiben müßten, was auch ihre Söhne, „dem also nachzukumen zugesagt“ [490]).

Jedoch auch dieser Uebereinkunft kamen die unkündlichen gräflichen Brüder nicht nach, denn, obgleich die ihrer Mutter zu Dieuze und Marsal angewiesenen Bezüge an Johannis des Täufers Tage 1534 angehen sollten, so nahmen sie dieselben dennoch bis zum Schlusse dieses Jahres ein, auch hatte die Wittwe in Burgaltdorf noch manches zu verbauen übernommen, was sie ihr nicht vergüten wollten; überdies wurde ihr die zugewiesene Jahresrente von 200 Gulden nur guldenweise gereicht, so daß sie damit nichts hatte ausrichten können, und zudem wollte sie auch jetzt, nach einer solchen unverantwortlichen Behandlung, ihr Guthaben von 500 Gulden, die sie ihrem seligen Gatten geliehen hatte, in's Reine gebracht haben. In dieser ungebührlichen Bedrängniß nahm sich der genannte Bischof der Wittwe gleichfalls wieder an und setzte deswegen, 1536, einen Tag nach Zabern fest, zu welchem jene ihren Eidam, den Grafen Konrad zu Tübingen, Symon Wecker V. aber einige Edle beorderten und wo dann der Prälat auf obige Beschwerden folgenden Entscheid erließ: das Restguthaben von 1534 müßten die Söhne ihrer Mutter bis zum nächsten Johannistage ausrichten und ihr darüber eine Verschreibung ausstellen, auch seien sie verpflichtet, ihr billigerweise dasjenige sogleich zu ersetzen, was sie während der Zeit verbaut hätte, die fragliche Rente sollten sie aber auf ein bestimmtes Amt anweisen und dem Vorstande desselben darüber gemessene Befehle zugehen lassen; allein über die bewußten 500 Gulden wollte der Bischof aus dem Grunde nicht sprechen, weil die gräflichen Abgeordneten dagegen vorbrachten: „es were Irs „Herrn begern, daß sein frauw mutter dye wye bißhero vn-

490) Geben Am Donnerstag Nach dem Sontag Judica den 18den ag des Mertzen Alß man zalt ꝛc. 1535 Jare.

„gefortert ruegenn laſſen ſollt, zwuſchen den partheyen wyther „handlung furnemen“ [491]). Ob dies letztere ſpäter wirklich geſchehen ſei, müſſen wir den bisherigen Geſinnungen und Aeußerungen der Söhne gegen ihre Mutter zufolge, ſehr bezweifeln. Uebrigens fiel auch die bedrängte gutmüthige Wittwe Anna ihren Kindern nicht lange mehr zur Laſt, denn ſie ward 1541 vom Tode dahingerafft, wie wir aus einer ſchriftlichen Anfrage des Grafen bei einem Rechtsgelehrten in Straßburg, wegen der Abhaltung der Exequien für ſeine „fruntliche liebe „fraw Muter (!)“, erſehen [492]). Dies iſt es, was wir von der Entſchlafenen zu bemerken hatten und hier des Zuſammenhanges wegen einſchalten mußten; nun wieder zu unſeren Brüdern.

Einige Tage nach ihres Vaters Reinhart Ableben gelobten deſſen Söhne, Symon Wecker V. und Jacob, den Burgfrieden in der gemeinſamen Veſte Lichtenberg, nach Maßgabe des Briefes von 1480 [493]); im Juni verzichtete Wecker von Bitſch, Amtmann zu Medelsheim, zu Gunſten derſelben auf die Weiher und Gerechtſame zu Burgaltdorf, ſowie auf alles Einkommen in ſeinem Amte, das ihm Graf Reinhart, auf 20 Jahre lang, zum Genuſſe eingegeben hatte, wogegen ihm ſeine Herren den Vieh- und Ackerhof zu Utweiler, nebſt der Mühle zu Beppenkheim, auf 6 Jahre lang überließen [494]); nach Jahresfriſt aber ſahen ſich beide Junggrafen genöthigt, bei einem Bürger zu Brumat ein Capital von 1000 Gulden aufzunehmen und dafür einen jährlichen Zins von 45 Gulden auf der Stadt Reichshofen, ſowie auf den fünf oftgenannten

---

491) Der Geben iſt Inn vnſer ſtatt zabern Am Montag noch ſandt Katharinentag Im 1536ſten Jare.

492) Datum vigilia natiuitatis Christi Anno ꝛc. XLI°.

493) Gebenn vff Montag nach dem ſuntag Letare als man zalt ꝛc. 1532 Jare.

494) Der geben iſt vff ſanct Johanns Baptiſten tag Als man zalt ꝛc. 1532 Jare.

Digitized by Google

Dörfern, zu verschreiben [495]). Während dieser Vorgänge waren jedoch unsere Brüder uneins geworden und verlangten (ohne die Bestimmung des Erbstatuts von 1476 im geringsten zu beachten, vermöge deren der älteste Sohn regierender Herr sein, die übrigen aber im ehelosen Stande bleiben sollten, um die Zersplitterung der Grafschaft zu verhüten) ungestüm nach einer Theilung sämmtlicher Besitzungen ihrer Familie, die auch nachher in der That zu Stande kam, über welchen eigenmächtigen und nachtheiligen Vorgang wir folgenden, bisher gänzlich unbekannten, Aufschluß zu geben vermögen.

Bereits am Tage vorher, als unsere Brüder den ersten obenberührten Vertrag mit ihrer Mutter wegen ihres Witthums abgeschlossen hatten, waren sie übereingekommen [496]), unter der Vermittlung und Curatel des straßburger Bischofs Wilhelm, zwei Jahre lang ihre Grafschaft gemeinsam zu haben und zu besitzen, woraus hervorgeht, dieselben seien schon unmittelbar nach ihres Erzeugers Tode uneinig und spännig gewesen, daher jener einsichtsvolle Prälat, als ein naher Verwandter, den Ausweg wählte, die bitscher Besitzungen auf zwei Jahre unter seine Verwaltung zu nehmen, um das Erbstatut in der Familie aufrecht zu erhalten, und in der voraussichtlichen Hoffnung, während dieser Zeit den bösen Dämon der Zwietracht unter den Brüdern bannen und verscheuchen zu können, was ihm indessen nicht gelang, denn kaum war ein Jahr nach jenem Uebereinkommen verflossen, da brach der Unwille unter denselben los und sie erklärten nun fest und unumwunden, es sei ihnen gelegener, „zu teylung Irer Herrschafften „zegriffen, die Irer selbs gelegenheit vnd notturfft nach zu „fürsehen, dann Inn der Curatorj, vermög der ersten Be„reddung, zustane". Der Bischof und Vormund wollte jedoch

---

495) Gebenn vff sanct Johanns Baptisten abent, Als man zalt ꝛc. 1533 Jare.

496) Der geben ist vff Mittwoch nach dem Sontag Exaudi Als man zalt ꝛc. 1532 Jare.

Digitized by Google

einen solchen entscheidenden, nach dem erwähnten Familienstatute eigentlich ungesetzlichen, Schritt nicht unter seiner alleinigen Verwaltung und Verantwortlichkeit geschehen lassen, daher er noch andere Freunde und Verwandte, und unter letzteren namentlich die Grafen Johann Ludwig zu Nassau-Saarbrücken und Herren zu Lore, Emich VIII. von Leiningen-Dachsburg den Aelteren und den Herrn Wilhelm zu Rappoltstein, Hohenack und Geroltseck am Wasichen, zu sich berief, ihnen das Begehren der beiden Junggrafen vorstellte, die bisherige Curatel niederlegte und jene Herren ersuchte, ihm ihre Hülfe und Rathschläge mitzutheilen, wie diese Angelegenheit am bestne und glimpflichsten geordnet werden könnte. Diese ließen demnach die uneinigen Brüder vor sich bescheiden, die sich jedoch auf's bestimmteste dahin aussprachen: sie könnten sich mit der „fruher vffgerichter Bereddung nit settigen laßen" oder sich damit nicht begnügen, sondern sie wollten, „Je so schirst es „sin möchte", theilen, worauf ihnen aber die „früntschafft" erklärte: eine solche Theilung sei „also in der yle zugeschehen nit „möglich", und sich zugleich unsägliche Mühe gab, die Junggrafen zu beruhigen und zu begütigen, was ihnen auch endlich, am Donnerstag nach Pfingsten, durch folgende Abrede gelang.

Weil, während die Theilung vorgenommen werde, die Grafschaft Bitsch nicht ohne „Ein Haupt" sein könne, so würde den drei obengenannten Grafen und Herren, als Verwandten, volle Macht und Gewalt ertheilt, dasjenige zu besorgen und anzuordnen, was der Herrschaft zu Nutzen, Ehren und Wohlfahrt gereichen möge, oder mit einem Worte, dieselbe zu regieren, bis die Theilung vollendet sein würde, was indessen, wo möglich, in Jahresfrist geschehen sein müsse, und da sich Graf Jacob beschwerte, er hätte keine „Heimwysung", d. h. es seien ihm nicht hinreichende Gefälle zum Lebensunterhalte angewiesen und er müsse deshalb „stehts am würt ligen", während sein Bruder jedes Jahr 200 Gulden mehr wie er beziehe und auch seinen Sitz in der Lemburg hätte, daher er ebenfalls einen

Digitized by Google

Wohnsitz und jährlich 600 Gulden für Lebsucht begehre, was jedoch Symon Wecker V. nicht zugeben wollte, so setzten die drei Grafen und Herren fest: Jacob solle, bis zur wirklichen Vornahme der Theilung, die Veste Klein-Arnsburg zur Wohnung und dazu jedes Vierteljahr 125 Gulden erhalten, und hinsichtlich der vorzunehmenden Theilung ward beschlossen, Graf Wecker sollte, als der älteste Sohn, das Schloß Bitsch, Jacob hingegen Lemburg bekommen, und weil ersteres etwas baufällig sei, auch mehr Auslagen für Unterhaltung, Wächter u. dgl. erfordere, so solle Wecker aus der Theilung etwas mehr zum Voraus erhalten, als sein Bruder, allein die übrigen Schlösser, Güter und Besitzungen, sowie die vorhandenen Gefälle, Einkünfte, Gülten, Zinsen u. s. w. sollten während der anberaumten Frist die nachbenannten (sowohl durch die Junggrafen, als auch durch die drei befreundeten Herren erwählten) Männer und Beamten, nämlich Batt von Fegersheim, Amtmann zu Gugenheim, Wolf von Wickersheim, Herr Albrecht Goldschmied, Erzpriester zu Hagenau, und David Körner, Vogt zu Bischesheim, nach Maßgabe der Register, Briefe, Urkunden, Saalbücher u. s. w. in einen genauen Anschlag bringen und in zwei gleiche Theile zerlegen, dies alles schriftlich aufsetzen und dem Herrn Wilhelm von Rappoltstein einhändigen, der dieses Aktenstück den zwei anderen befreundeten Grafen vorlegen müsse, welche drei dann die Theilung rechtskräftig beschließen und beendigen würden und die auch zugleich die etwaigen Irrungen unter den Brüdern endgültig beizulegen haben sollten, deren Aussprüche sie sich unbedingt unterwerfen müßten; endlich ward noch, damit in dieser Theilung desto „stattlicher gehandelt und die schulden der herrschafft geringert „werden", abgeredet, zur Aussteuer der Gräfin Johanna zu Tübingen, sowie zur Tilgung des Rückstandes der Mitgift der älteren Tochter, der Gräfin Else von Sulz, sollte, nach dem Herkommen der Herrschaften Bitsch und Lichtenberg, eine besondere Steuer (die sogenannte Fräuleinsteuer) auf sämmtliche

Digitized by Google

Unterthanen ausgeschlagen und durch die Amtleute erhoben werden[497]).

Das Merkwürdigste bei dieser Theilung ist der Umstand, daß weder in den bisherigen, noch in den nachfolgenden Verhandlungen, das bitscher Erbstatut vom J. 1476 auch nicht mit einer Sylbe erwähnt wird. Die vier erwählten und verordneten Theilungsmänner machten sich indessen sogleich an dieses wichtige Geschäft, allein dasselbe war so verwickelt und dermaßen mit unvorhergesehenen Hindernissen und Schwierigkeiten verknüpft, daß es denselben ohnmöglich war, es im Laufe eines Jahres oder bis zum Sanct Johannisfeste 1534 zu vollenden; auf der anderen Seite waren aber die Brüder so äußerst erpicht auf eine gänzliche Trennung ihrer Stammgüter und auf „eygne Regierung vnd Insatzung Irer herschafften land vnd „leuten", daß sie ihren Vetter, den Grafen Georg von Zweybrücken-Bitsch und Ochsenstein, ersuchten, mit Hülfe ihrer Befehlshaber oder ihrer Amtleute, diesem schwankenden, ihnen sehr unbehaglichen Zustande baldmöglichst ein Ende zu machen, was derselbe auch am 4. März 1534 auf folgende Weise bewerkstelligte. Symon Wecker V. sollte auf nächsten Johannis des Täufers Tag das Amt Bitsch und sein Bruder Jacob das Amt Lemberg beziehen und beide Bezirke mit sämmtlichen Gefällen und Nutzungen innehaben, die Waldungen, Weiher u. s. w aber, bis zur vollbrachten Abtheilung in Gemeinschaft gebrauchen, sowie bis dahin auch einander die Oeffnung in jenen beiden Burgen zugestehen[498]).

Endlich hatten die vier Thaidingsleute, Albrecht Aurifabri, des oberen Capitels zu Hagenau Erzpriester und Kirchherr zu Engweiler, Batt von Fegersheim, Amtmann zu Gugenheim, Wolf von Wickersheim, Amtmann zu Reichshofen, und David Körner, Vogt zu Bischesheim, denen noch Anton Wagner

497) Der geben ist vff Donnerstag nach dem Heyligen Pfingsttage Nach Christj ꝛc. geburt 1533 Jare.

498) Gebenn vnd geschehenn vff mentag noch dem sontag Cantate Anno domini XVC Tricesimo quarto.

von Drulbheim als gemeiner Schreiber beigegeben war, die so sehnlichst gewünschte Theilung, bis auf die Wälder, vollbracht und ihren Herren, den beiden Junggrafen, im November 1534, in zwei Libellen zur Genehmigung oder zur Verloosung eingereicht und übergeben [499]), worauf dieselben im folgenden Monat in dem Schlosse Weckersburg bei Walsburn zusammenkamen und sich dahin erklärten und verständigten: Symon Wecker sollte die obere Theilung zum Schlosse Bitsch, Jacob hingegen die unteren, zum Schlosse Lebenburg gehörigen, Theile erhalten und besitzen; beide versprachen zugleich, dieser Abtheilung treulich nachzukommen und sich aber auch dabei alle „Bruder-„liche truwe Liebe vnd fruntschafft zubeweisen, vnd Jre leibe „vnd gut so lange die weren zusamen zusetzen" [500]). Die zwei Theilungsbriefe wurden nun durch jene vier damit betrauten Männer ausgefertigt, jedem der Brüder einer übergeben, die darauf am ersten Tage des neuen Jahres 1535 diese beiden Urkunden gemeinsam unterzeichneten, besiegelten und nochmals die gewissenhafte Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen, „zu ewigen Tagen", gelobten [501]). In der darauf folgenden Woche sagte jeder Bruder die dem anderen zugetheilten und zugefallenen Unterthanen aller ihrer Pflichten, Eide und Huldigungen los und wies sie an denselben „als Jrem eintzigen herren und naturliche recht oberkeit, „Jm Sunder pflicht vnd Huldung thuen ꝛc." [502])

Es bleibt uns nun noch übrig, den Juhalt dieser weitläufigen Erbtheilungsurkunde kurz anzugeben; der ältere Bruder, Symon Wecker V., erhielt die Herrschaften und Aemter Bitsch,

499) Dathum freytags post Catharine Anno ꝛc. XXXIIII°.

500) Geben vff sampstag nach Conceptionis Marie den zweiffsten Dag Decembris Anno ꝛc. XXXIIII°.

501) Die Geben sindt vff den Nuwen Jahrs tag Circumcisionis Domini zu Latin genant, Alß mann zahlt ꝛc. 1535 Jare.

502) Beide ausgestellt: Der Gebenn ist vff Samstag nach dem Nuwen Jarstag Circumcisionis domini Als mann zalt ꝛc. 1535 Jaren.

Digitized by Google

Medelsheim, Ingweiler und Reichshofen, Jacob der Jüngere hingegen die Aemter und Herrschaften Lemburg, Landeck, Lindelbronn, Klein-Arnsburg, Werde (Wörth), Bischofsheim und Brumat, und zwar beide Erbtheile mit allen Flecken, Dörfern, Weilern, Märkten, Höfen, Landen, Leuten, „Oberkeiten", Gerichten, Einkünften, Gefällen, kurz mit allen möglichen Zugehörungen; in Gemeinschaft verblieben das Schloß Lichtenberg mit dem, was dazu gehörte, „wie von alterhere unverteilt", ferner das Bergwerk zu Gerßdorf und endlich noch die Kastvogtei zu Ingweiler; die Schlösser Wasenburg und Waldeck sollten zum bitscher, Landeck, Lindelborn und Klein-Arnsburg aber zum lemberger Theile gehören; die geistlichen Lehen oder Pfründen verleihe derjenige, in dessen zugetheilten Gebieten sie liegen; die gegenseitigen Unterthanen dürften sich einander ehelichen und sollten auch in beiden gräflichen Gebieten freien Zu- und Abzug zu genießen haben; wolle indessen einer der beiden Herren etwas verkaufen oder verpfänden, so sei er verpflichtet, es dem anderen zuvor anzubieten; die Schulden müßten gemeinschaftlich, zu zwei gleichen Theilen, getragen und ausgerichtet werden, und ebenso sollten auch diejenigen Gülten oder Zinsen gemeinsam sein, welche beide Brüder außerhalb ihrer Herrschaften oder auswärts fallen hätten; Graf Symon müsse, als der Aeltere oder Leheuträger, alle Lehen empfangen und sein Bruder die Hälfte der Kosten daran tragen; die alten noch anhängigen Rechtsstreite sollten vom gemeinschaftlichen Hofgerichte, die späteren jedoch durch eines jeden Herrn Gerichtshof abgeurtheilt und entschieden werden; die über das einem jeden zugetheilte Besitzthum sprechenden Briefe sollten demselben ausgehändigt, die gemeinsamen Urkunden aber in einem besonderen sicheren Behälter aufbewahrt und jedem Theilhaber ein Schlüssel dazu eingehändigt werden, um sich ihrer im Nothfalle bedienen zu können; Graf Symon Wecker müsse ebenfalls, als der Aeltere, alle Aktivlehen ertheilen und deshalb auch die dazu dienenden Saalbücher und Rückscheine in Händen behalten, und da die Herren zu Bitsch mit den

Digitized by Google

Grafen von Hanau noch gemeinschaftliche Briefe in dem Gewölbe zu Lichtenberg liegen hätten, wozu jeder Theil einen Schlüssel habe, so müsse letzterer in dem vorerwähnten Behälter aufbewahrt und dürfe keinem Bruder ohne des anderen Wissen und Willen ausgehändigt werden, und endlich sollten die in den nun getrennten Gebietstheilen gelegenen Klöster, Gotteshäuser oder andere Schirmverwandten demjenigen Herrn mit Schirm und anderem zustehen, dem das Gebiet erblich zugefallen sei. Dieser Theilung ist am Schlusse noch eine Notiz beigefügt, vermöge deren unsere zwei Brüder sich am 24. Juli 1535 dahin vereinbarten, wenn zwischen ihnen, in Jahr und Tag, wegen dieses oder jenes der getheilten Stücke oder Gegenstände Mißverstand oder Irrung entstehen sollten, über welche sie sich selbst unter einander nicht vertragen könnten, so müßten selbige vor die 4 Thädingsmänner gebracht, durch diese erläutert und auch entschieden werden, deren Spruche sie sich beide zu fügen hätten, geschehe dies aber nicht in der vorbestimmten Frist, so sollten jene 4 Männer nichts mehr damit zu thun haben [503]).

Vier Wochen vor dieser letzten Uebereinkunft hatten unsere zwei Grafen an Friederich von Fleckenstein den Aelteren, kurpfälzischen Vogt zu Germersheim, und an dessen Ehehälfte, Martha von Drot, gegen einen Wiederkauf, ihren und ihrer Grafschaften vierten Theil der Pflege Gossersweiler, mit den damit verbundenen Dörfern Sülz, Stein, Volkersweiler, Lug und Vollach, mit allem Inbegriffe, um 700 gute rheinische Gulden veräußert [504]), wozu der Propst, der Dechant und das Capitel des Sanct Michaelsstiftes zu Klingenmünster, als Lehensherren, an demselben Tage und unter der Bedingung ihre Einwilligung ertheilten, jenes Thal und Amt müsse in Zeit von 30 Jahren von den Fleckensteinern wieder ausgelöst

503) Geben vff Sampstag sant Jacobs Abent Anno ꝛc. XXXV^to.

504) Welcher gebenn Ist vff sant Johannes des heiligen Teuffers tag Ime Jor ꝛc. 1535.

Digitized by Google

werden [505]). Die ganze Grafschaft Bitsch und Lichtenberg war nun getheilt, bis auf die Waldungen, die aber durch jene vier Vertraeusleute noch in dem nämlichen Jahre ebenfalls in Loose gelegt und den beiden gräflichen Brüdern zugewiesen wurden; allein obgleich sich bisher über die Ländertheilung nicht der geringste Anstand ergeben hatte, so erhob sich jedoch nicht lange nachher Zank und Zwietracht zwischen denselben um der getheilten Wälder, Forsten, Jagden und dergleichen Berechtigungen willen, Jeder hielt sich für benachtheiligt und beeinträchtigt, indem sie vorgaben, die vier schon öfters genannten, mit der Theilung beauftragten Männer hätten nichts von den Waldungen und deren Abschätzung verstanden, auch seien zu der Muthmaßung, d. h. der Ermittlung des ohngefähren Ertrags der Wälder, von Symon Wecker's Seite zwei Leute, von Seiten des Grafen aber nur einer beigezogen worden, und nach derselben hätten jene vier die Theilung vorgenommen und vollbracht, und was dergleichen Einreden oder Vorwürfe noch mehrere waren, daher der uns bereits bekannte Bischof Wilhelm in Straßburg, um den Familienfrieden zu erhalten, sich 1536 auch dieser Sache annehmen mußte und „daruff „zwüschen Inen zu vertrag Irer spennen moglichs vlyß gehandelt vnd sy zu lettst nach allerhand fürgeschlagnen mitteln „nachvolgender massen güttlich vertragen habenn". Symon Wecker müsse von dem ihm zugetheilten lichtenbergischen Gewälde seinem Bruder Jacob den Bellen- und Hagelberg, welche die Petersbach und das Lynthal scheiden, mit allen Rechten, Nutzungen und Herrlichkeiten, zu seinem Theile an Lichtenberg wieder zustellen, sowie derselbe auch die zum Hause Arnsburg gehörigen Walddistrikte Falkenberg und Wygersberg, nebst dem zum Hofe Imspach zählenden Romberg, mit allen Gerechtsamen erhalten sollte, wogegen aber dem Grafen Symon Wecker der, seinem Bruder zustehende, Rottenberg, sammt

505) Datum vff Durstag Johis Baptiste Als man zalt ꝛc. 1535 Jare.

Digitized by Google

deſſen Bezirke, als zu dem bitſcher Antheil gehörig, gleichfalls mit allen Nutzungen und Berechtigungen zugewieſen werden müſſe, und überdem verbleibe demſelben noch der Wald Guntſchach, jedoch ſei er verpflichtet, den jährlichen Zins von 15 Gulden davon zu entrichten; würde in dem am kaiſerlichen Reichskammergerichte ſchwebenden Rechtsſtreite mit den von Falkenſtein wegen eines Walddiſtriktes letzteren das Einlöſungsrecht zugeſprochen werden, ſo müſſe dann die Ablöſungsſumme dem älteren Bruder auch allein zuſtehen, endlich ward noch ausbedungen, ſowohl die frühere Landes- als auch die Waldtheilung jener vier Vertrauensmänner, die vorſtehenden vertragenen Punkte ausgenommen, ſollten in ihren Kräften bleiben, und auch deswegen, um künftigen Irrungen zuvorzukommen, ſämmtliche, unſeren beiden Grafen zugewieſenen und zugefallenen, Waldestheile durch jene vier Thaidingsleute ausgeſteint werden [506]).

Im folgenden Jahre hatte Symon Wecker V. Anſtände und Spänne mit dem Hanns von Bitſch, genannt Gentersberg, wegen Eckernutzungen in einigen Wäldern, die jedoch durch die Pfalzgräfin Eliſabetha und den Vormund Herzog Ruprecht von Zweybrücken gütlich verglichen wurden; den Unterthanen von Achen ſei es nämlich, wenn es Eckern oder Bucheln gebe, nicht erlaubt, von Michaelis an bis Weihnachten mit ihrem Vieh in den Wedesheimer Wald zu fahren, ſondern dies wäre nur den Gentersbergen, als Inhabern des Hauſes Wedesheim mit ihren daſigen Unterthanen geſtattet, ebenſo ſei aber auch den Gentersbergen und ihren Angehörigen während derſelben Zeit nicht vergönnt, mit ihrem Vieh die Gemark oder den Wald von Achen zu benutzen, ſondern dieſes Recht ſtehe nur dem bitſcher Grafen und den Bewohnern Achens zu, gäbe es aber keine Eckern, ſo mögen beide Gemeinden und Herren mit ihrem Vieh jene Wälder wie herkömmlich beſuchen; den

506) Geben in vnſer Statt Zabern am fritag nach dem Sontag Inuocauit als man zalt ꝛc. 1536 Jar.

windecker Wald zu gebrauchen, gebühre indessen nur unserem Symon Wecker, sowie seinen Erben, und endlich ward noch wegen des Schwellens des Weihers oberhalb der Frohnweiler Mühle auf der Frohnbach, zwischen den Gentersbergern und dem Herrn zu Bitsch das Nöthige festgesetzt, damit darüber später keine Verhinderungen mehr eintreten könnten[507]).

Der Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz nahm 1538 den Grafen Jacob, bis auf Widerruf, zu seinem Rathe und Diener von Haus aus an, um ihm mit 6 wohlgerüsteten reisigen Pferden in seinen Angelegenheiten jederzeit zu dienen und beholfen zu sein; wäre er jedoch zur Zeit des Aufgebots verhindert, so möge er, statt seiner, einen vom Adel mit den 6 reisigen Pferden schicken, und dafür solle er jährlich durch den Zinsmeister in Hagenau 100 Gulden bekommen, sowie auch, so lange er in des Fürsten Diensten reite, nebst den Seinigen Futter und Mahl erhalten[508]). Beide Brüder gewährten 1540 den Bürgern Hagenau's Zollbefreiung von ihren sämmtlichen Gütern und Waaren, auf den ihnen vom Kaiser und Reiche lehenbar zustehenden Geleitsstraßen und Zöllen, und zwar von der Land- und Geleitsstraße zu Rotenkirchen bei Straßburg an, bis gen Breitenstein in der Herrschaft Lichtenberg, und dann von diesem Breitenstein an bis auf die „bunde" bei Gemünden, der Herrschaft Bitsch zugehörig, jedoch müßten die Bürger, um Unterschleif zu verhüten, an jeder Zollstätte einen mit dem geheimen Siegel der Stadt Hagenau versehenen Zollbrief vorzeigen[509]), woraus wir ersehen, in welchem freundlichen Verhältnisse beide mit jener Reichsstadt lebten.

Mehrere Wochen darauf trug sich mit unserem Symon Wecker V. eine höchst merkwürdige Begebenheit zu; er befand

---

507) Der geben ist zu zweinbrucken vff Montag nach Bartholomej Apostolj, Als man zalt ꝛc. 1537 Jare.

508) Datum zu Elsaszabern vff Dionisij anno 1538.

509) Datum et actum am Mentag noch dem Sontag Trinitatis den 24sten May Im 1540sten Jare.

Digitized by Google

sich nämlich am 7. Juli 1540 zu Hagenau in der Wohnung des vesten Wolf von Wickersheim, wohin er den Notar Martin Schelling entbieten ließ und demselben, zum größten Befremden der ebenfalls dahin gebetenen sieben edeln Zeugen, sein schriftliches Testament überreichte, mit dem Ersuchen, dasselbe gesetzlich abfassen zu wollen, welche letztwillige Verfügung, außer der gewöhnlichen Empfehlung seiner Seele in den Schirm und in die Barmherzigkeit des Erlösers und in den Trost der heiligen Jungfrau, sowie auch, außer der Anordnung seines Begräbnisses in der Kirche zu Ingweiler, „doch ohne sonnder „Pomp", aber mit Seelenmessen, Aemtern und Gaben an die Armen, nebst der Stiftung seines Jahrgedächtnisses mit einer ewigen Messe am Freitage jeder Woche, noch folgende Bestimmungen enthielt: Wenn er in seiner Ehe noch einen oder mehrere Söhne erzeugen würde, so setzte er für den letzteren Fall, weil die Grafschaft durch Theilung und andere merkliche Ursachen in etwas Abnehmen, Schulden und Beschwerden gerathen sei, fest, daß nur der älteste Sohn die Grafschaft regieren und sich vermählen sollte, die anderen Söhne aber, gegen anständiges Leibgeding, im ehelosen Stande bleiben müßten, damit die Herrschaften nicht noch mehr geschwächt und noch weiter vertheilt werden möchten; erhalte er aber durch Schickung des Allmächtigen keine männlichen Leibeserben mehr, so sollten seine Städte, Schlösser, Land und Leute mit allen Einkünften, Gerechtsamen und Zubehörden, welche Mann- oder Stammlehen wären, die also nicht erblich an das weibliche Geschlecht gelangen könnten, nach seinem Hinscheiden an seinen lieben Bruder, den Grafen Jacob, fallen, alle übrigen eigenthümlichen Güter aber, Erb- und Pfandlehen oder wie sie Namen haben möchten, sammt aller fahrenden Habe, erblich an seine beiden Töchter, Esther und Amalie, kommen, für welche deren Mutter, die Gräfin Barbara, als natürliche Vormünderin, nebst den Verwandten und Herren, nämlich den zwei Grafen Georg von Zweybrücken-Bitsch und Ochsenstein, Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, Heinrich Haß, kurpfälzischen Canzler, Wolf von

Digitized by Google

Wickersheim, Amtmann zu Reichshofen, Chun Eckbrecht von Dürckheim und Balthasar Eck, als Beiständen und berathenden Freunden, die Vormundschaft und Verwaltung der Grafschaft führen und besorgen sollten; damit aber seine Kinder, sowie auch sein Land und Leute, um so friedlicher und besser regiert und erhalten werden möchten, setzte er noch den pfälzer Kurfürsten oder dessen Nachfolger, die zugleich die Landvogtei Hagenau innehaben, zum Ober- oder Mitvormund über seine Kinder ein, mit der unterthänigsten Bitte, seiner lieben Gemahlin und den anderen ihr beigeordneten Herren, in ihren schweren obliegenden Sachen „behülfflich, räthig vnd beystennbig „zu seyn", und schließlich ernannte er noch jenen Kurfürsten zum Schutz- und Schirmherrn, die beiden Vettern und Grafen aber, sammt den beigeordneten Räthen, zu Testamentarien oder Vollziehern dieses seines letzten Willens[510]). Graf Symon Wecker V. stand damals in der schönsten Blüthe männlichen Alters, denn er hatte noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet, auch war er nichts weniger als schwächlich oder krank, denn der Notar sagt ausdrücklich in dem Eingange seines gerichtlichen Instrumentes von ihm: „Ist vor mir vnd den ꝛc. ge„zeugen ꝛc. Persöhnlich gestanden der wolgeborn Herr Symon „Wecker ꝛc. gesundts leibs, vnnd guter vernunfft, Als sich „dann solches mit wortten vnnd wercken an seinen Gnaden „erzeigt"; allein die Zeugen hatten sich noch nicht recht von ihrem Erstaunen über diesen auffallenden Vorgang erholt, so war unser Graf eine Leiche, denn er schied aus diesem Leben auf Donnerstag Symonis und Judä, oder am 28. October 1540. Derselbe hatte sich im December 1526 mit einer Verwandtin, Barbara von Dun, vermählt[511]) (einer Tochter der

510) In dem Jahr, Alß man zahlt ꝛc. 1540 Jaare vff Mittwuch den sibenden Tage des Monats Julij.

511) Die Morgengabs- und Witthumsbriefe für dieselbe sind an Einem Tage ausgestellt. Der geben ist vff Zienstag nach Sant Lucien vnnd Otilientag als man zalt ꝛc. 1526 Jar.

Digitized by Google

Gräfin Kunigunde von Zweybrücken-Bitsch und Ochsenstein, die an Hanemann von Dun, Herrn zu Falkenstein und Oberstein, verehelicht war), aus welcher Verbindung indessen nur zwei Kinder weiblichen Geschlechts, Esther und Amalia, hervorgegangen waren; jene starb als Kind, diese aber kam nach ihres Vaters Ableben an den kurpfälzischen Hof nach Heidelberg, wo sie eine feine Bildung erhielt und wo auch ihre Vermählung mit dem Grafen Philipp I. von Leiningen-Westerburg, am 22. November 1551, auf's glänzendste vollzogen ward. Die Heirathsverschreibung wurde durch den Kurfürsten Friederich II., als Obervormund, sowie durch die Mitvormünder, den Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, Heinrich Hase von Lauffen, kaiserlichen Hofrath und Präsident in Lutzemburg, Cun Eckbrecht von Dürckheim, Wolf von Wickersheim und Balthasar Ecke abgeschlossen; die Braut brachte, außer den ihr aus dem Nachlasse ihres Vaters und ihrer Schwester Esther zugefallenen und später noch zufallenden Gütern, Kleinodien u. s. w., eine baare Mitgift und Aussteuer von 8000 Gulden ein, welche der Bräutigam mit 8000 wiederlegte und ihr zugleich 1500 Gulden zur Morgengabe verschrieb, welche Summe von 17,500 Gulden er, mit der Einwilligung seiner Mutter Maria, sowie seiner Brüder, Reinhart und Georg, auf das Schloß und Amt Schaumburg bei Dietz an der Lahn verlegte[512]). Im folgenden Jahre stellte derselbe jenen Vormündern eine Generalquittung über sämmtliche Ablieferungen und zugleich eine Ledigzählung wegen ihrer erfüllten Pflichten und über die sehr gut geführte vormundschaftliche Verwaltung aus[513]). Wir werden später noch ein mehreres über jene Amalia vernehmen und bemerken hier nur noch, daß sie am 1. September 1577 starb und in der Jacobskirche zu Hönin-

512) Datum vff Mittwoch nach Elisabete den 25sten monatstag Nouembris Anno domini 1551.

513) Der geben ist vff Mittwuch nach dem Sontag Exaudi Anno c. 1552.

Digitized by Google

gen bei Altleiningen ihre Ruheſtätte fand, wo man ihren Grabſtein noch erblickt[514]).

Nicht lange nach Symon Wecker's Tode erhoben ſich „Spenne vnd zwitrachtigkeitt" zwiſchen deſſen Bruder Jacob und der gräflichen Wittwe Barbara, als geſetzlicher Vormünderin ihrer beiden vorgenannten Töchterchen, deren jüngſtes, Amalia, damals erſt etwas über drei Jahre alt war; die Veranlaſſung zu dieſen Zerwürfniſſen gab das Teſtament des Verſtorbenen, das letztere aufrecht erhalten wollte, während Graf Jacob daſſelbe verwarf und den geſammten Nachlaß ſeines Bruders, Lehen und Eigen, als ihm rechtlich gebührend, in Anſpruch nahm. Der Obervormund, Kurfürſt Ludwig VI., nahm ſich dieſer Sache an, um den Hausfrieden zu erhalten, ſowie um Koſten und ſonſtigen ferneren Nachtheil abzuwenden, und ließ durch ſeine Beamten und Räthe auf mehreren anberaumten Tagen in Ingweiler und in Hagenau allerlei Mittel und Wege zu einer gütlichen Ausgleichung vorſchlagen; allein beide Parthieen wollten ſich darauf nicht einlaſſen und ſchrieben ab. Der Kurfürſt, mit Recht der Sanftmüthige geheißen, ließ ſich jedoch dadurch nicht beirren oder entmuthigen, ſondern er ſetzte ſeine friedlichen Bemühungen fort und ließ die Betheiligten 1541 nochmals vor ſeinen Hofmeiſter, Marſchall und ſeine Räthe nach Heidelberg laden, wo ſie auch ſämmtlich erſchienen.

514) Mit folgender Schrift: ANNO . 1577 . DEN . 1 . SEPTEMBRIS . IST . IN . GOTT . SELIGLICH . VERSTORBEN . VND . LIGT . ALHIE . BEGRABEN . DIE . WOLGEBORNE . FRAW . AMALIA . GRAFIN . ZV . LEININGEN . FRAW . ZV . WESTERBVRG . VND . SCHAVMBVRG . GEBORNE . GRAFIN . ZV . ZWEYBRVCKEN . FRAW . ZV . BITSCH . LICHTENBERG . VND . OCHSENSTEIN In der Mitte ſind die Wappen und unter denſelben folgende Verſe eingehauen:

VIERTZIG . IAR . WAR . DAS . ALTER . MEIN .
ALS . ICH . IN . CHRISTO . GSCHWIND . SCHLIEF . EIN .
VND . THV . HIER . RVHEN . SAENFTIGLICH .
DIE . LETST . POSAVN . WIRD . WECKEN . MICH .

Digitized by Google

Graf Jacob berief sich hauptsächlich auf das Erbstatut von 1476, nach welchem, so lange Mannsstamm vorhanden sei, im bitscher Hause dem weiblichen Geschlecht kein Erbrecht zustände; überdem kenne er auch keinen Unterschied in den Lehen, wie sein Bruder Symon Wecker angegeben, denn derselbe hätte alle Stamm-, Mann- und andere Lehen nicht allein für sich, sondern auch für ihn gemeinsam und auf gleiche Kosten empfangen; dann bestritt er noch die Rechtmäßigkeit dessen Testamentes aus äußeren und inneren Gründen, denn es sei nicht unmittelbar bei der Abfassung, sondern erst nachher von den Zeugen unterschrieben worden, auch habe seinem Bruder kein Recht zugestanden, ohne der Lehensherren Einwilligung über die Lehen letztwillig zu verfügen, ja die Bestimmungen im Testamente selbst, was die Frauen erben sollten und wessen sie nicht erbfähig wären, sei der sicherste Beweis, daß Symon Wecker darüber selbst im Zweifel gewesen, denn hätte seinen Töchtern ein unbezweifeltes Erbrecht zugestanden, so hätte es dazu gar keiner testamentarischen Verfügung bedurft, daher bitte er die Wittwe, Beivormünder und zugeordnete Rathgeber aus diesen Gründen abzuweisen und ihm seines seligen Bruders Hab und Güter ausfolgen zu lassen.

Die Wittwe und ihre Töchter ließen dagegen durch die ihnen beigeordneten Räthe oder Testamentarien vortragen, der Vertrag von 1476 sei kein Statut oder Familienpakt, wie Graf Jacob vorgebe, und derselbe sei auch nicht immer genau gehalten worden, weil ja die bitscher Fräulein nicht alle mit Geld, sondern z. B. die Gräfin Else mit der Stadt Wörth ausgesteuert worden wäre; auch hätte Jacob selbst, den Bestimmungen jenes angeblichen Statuts zuwider, mit seinem Bruder eine neue Grundtheilung vorgenommen und habe sich, als nachgeborner Sohn, sogar verehelicht, was gleichfalls nicht hätte stattfinden dürfen, ferner hätte er die Eigenschaften der Lehen verwirrt und verkannt, sich auch eigenmächtig in ihr Erbe eingedrungen und sich dadurch selbst seines Rechtes beraubt; zugleich widerlegten sie noch dessen Einwürfe gegen

Digitized by Google

Symon Wecker's letzten Willen, durch die Behauptung: derselbe wäre sogleich rechtskräftig unterzeichnet worden, auch hätte ihr Gatte und Vater nur in soweit über seinen Nachlaß verfügt, als ihm das gemeine Recht dazu die Befugniß ertheile, und zudem sei auch das Testament, weil es nicht gegen geistliche oder weltliche Gesetze verstoße, durch kaiserliche Majestät bestätigt worden, daher sie auf der Aufrechthaltung desselben, zu Gunsten der beiden Fräulein, beharren müßten und also Graf Jacob mit seinen Einsprüchen abzuweisen sei.

Die kurfürstlichen Räthe überlegten darauf diese ganze Erbangelegenheit nochmals auf's reiflichste und suchten die zwei Parthieen gütlich zu vergleichen und zu vereinigen, was ihnen auch endlich glückte; denn obgleich die Wittwe und die Testamentarien sogar die Herrschaft Bitsch, als lothringisches Lehen, für die beiden Kinder Symon Wecker's beansprucht hatten, so willigten sie doch endlich, zur Aufrechthaltung des Stammes und Namens, sowie „zu merung freuntlicher einigkeit willen", ein, daß diese Herrschaft, mit dem Amte, Schlosse, Flecken, Dörfern, sammt allen Gerechtsamen und Inbegriffe, dem Grafen Jacob, als Lehen von Lothringen, zugesprochen ward, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, wann derselbe ohne eheliche männliche Leibeserben versterben würde, dieser Vertrag keinem Theile an seinen Erbrechten und Ansprüchen an das bitscher Gebiet nicht den geringsten Abbruch bringen sollte; ferner müsse Jacob seinen beiden Nichten den Sitz im Schlosse zu Reichshofen einräumen und ihnen dazu 6000 Gulden und zwar die eine Hälfte sogleich, die andere aber erst, wann sich eine derselben verehelichen würde, erlegen, letztere aber jährlich mit 150 Gulden verzinsen und dafür Reichshofen zu Pfand und Sitz geben müsse, bis die 3000 Gulden abgetragen seien, sterbe indessen eine der Fräulein, so erhalte die Ueberlebende das ganze Kapital zu 6000 Gulden; zugleich müßten dem Grafen Jacob, nach Maßgabe der Lehenbriefe, auch noch alle übrigen Lehengüter übergeben und ausgefolgt werden, die zwei Töchter hingegen sollten die anderen außer-

Digitized by Google

halb der Herrschaft Bitsch gelegenen eigenthümlichen Besitzungen zu erb und eigen bekommen, als Niederbronn, Guntershofen, Griesbach, Utenhofen, Merzweiler, Schweighausen, Mittelsheim, Gumprechtshofen, Oberbronn, Urweiler, nebst dem Banne Niefern, Zinßweiler, Rotbach, Eckwersheim, Schillersdorf, Weinberg zur Hälfte, Erckersweiler, Sparsbach und Zittersheim, sammt den zuständigen Wäldern, und sodann wurde denselben noch zugesprochen, Rauschenburg mit Zubehörde, die Gefälle zu Volsperg, Pfaffenhofen, Oberhofen und Kalthausen, das Gültgut zu Minwersheim, der Zehnte zu Detweiler, die Reben zu Wangen, der Weinzins in Brurßheim, die Reben zu Eckendorf, die Einkünfte zu Mülhausen, die Reben am Sternenberg, der Zehnte zu Obersulzbach, das Gültgut in Ingenheim und das von den Herrschaften Geroltseck und Ochsenstein herrührende Grafschaftsgeld in Offweiler; zuletzt folgen noch unerhebliche Bestimmungen über Pfandschaften, Schulden u. dgl., endlich sollte jeder Theil, wenn er etwas von obigen Gegenständen versetzen oder verkaufen wollte, gehalten sein, dies dem anderen zuvor anzubieten, und damit sollte denn aller bisheriger Hader und Unwille gerichtet und geschlichtet sein, spätere Irrungen aber durch den Kurfürsten entschieden werden[515]).

Hinsichtlich der schon früher erwähnten Forstrechte gebot König Ferdinand, wie auch früher bereits Maximilian I. 1499 gethan, im Namen seines Bruders, des Kaisers Karl V., im Jahre 1542 seinem Landvogte im Elsasse und dem Rathe zu Hagenau, dem Grafen Jacob jenes Recht, das jetzt erblich an denselben gediehen sei, sowie auch die Gemeinschaft der eilf Dörfer Merzweiler, Schweighausen, Dochendorf, Niedermattern, Uberachen, Bitschhofen, Grießbach, Vorßheim, Espach, Minwersheim und Hüttendorf ihre alten Gerechtsamen im Forst-

515) Beschein zu Heidelberg vff Sambstag nach Assumptionis Marie Anno 1541. Findet sich auch, jedoch äußerst lückenhaft, gedruckt in Schöpflini Als. dipl. II, 1460 ꝛc. No. 1466.

Digitized by Google

walde, ebenfalls mit Wald, Wasser und Waide, ohne alle Verhinderung, genießen und gebrauchen zu lassen[516]). Einige Monate darauf quittirte die Aebtin des Convents zu Frauenalb, Katharina von Remchingen, unter der Vermittlung ihres Kastvogtes, des Fürsten von Baden und Eberstein, unserem Grafen 78 Pfund Pfenninge, für Hauptgut und verfessene Zinsen von einer, zu Brumat giebigen, jährlichen Gülte von 3 Pfund Pfenningen[517]). Dessen Mutter, die Wittwe Anna, hatte in ihrer letztwilligen Verfügung unter Anderem auch ihrer Enkelin Amalia, dem Töchterchen Symon Wecker's, 1000 Gulden vermacht und die Grafen Engelhart von Leiningen-Dachsburg, Konrad zu Tübingen und Marx Ruffacher, den Meister des heil. Geist-Spitales zu Stephansfeld, zu Testamentsvollziehern ernannt, allein die Vormünder jenes Fräuleins fochten die Gültigkeit dieses Vermächtnisses an, weil der gesammte Nachlaß der gräflichen Wittwe ihrer Mündel, als einzigen Tochter Symon Wecker's, des ältesten Sohnes und Herrn von Zweybrücken-Bitsch, ohnedies allein zustehe, welchem Vorgeben indessen Graf Jacob widersprach und die Behauptung aufstellte, die Vertheilung seiner Mutter sei rechtsgültig und seiner Nichte gebühre nur das Legat, worauf jene drei Testamentsvollstrecker diese Sache dahin vermittelten, unser Graf solle jener Amalia in Zeit von zwei Monaten die vermachten 1000 Gulden entweder baar bezahlen oder sie ihr mit 50 Gulden verzinsen; würde sich hingegen herausstellen, daß die Gräfin Anna, während ihres Wittwensitzes in Burgaltdorf, noch anderes Eigenthum erworben hätte, so sollte ihrer Enkelin ebenfalls die Hälfte davon zukommen[518]).

---

516) Geben in vnnier vnnd des Reichs Stat Speyer den 25sten tag Februarij Anno ꝛc. 1542sten.

517) Der gebenn ward vff Zynstag nach Cantate den 9ten des Mayenn ꝛc. 1542 Jare.

518) Der geben iſt vff zinſtag nach viti et Modesti, Deß 1542sten Jares.

Digitized by Google

Graf Jacob war damals noch das einzige männliche Glied des zweybrücken-bitscher und lichtenberger Stammes, und von der Nebenlinie unseres Hauses Bitsch-Ochsenstein war, wie uns bekannt ist, nur noch Graf Georg am Leben, der aber unverehelicht geblieben war. Jener hatte bisher mit seiner Gattin Katharina nur ein Töchterlein, Ludovica Margaretha, erzeugt, das damals sein drittes Jahr noch nicht vollendet hatte, da gedachte er denn auch, gleich seinem Bruder Symon Wecker, den ja der Tod im kräftigsten Mannesalter plötzlich dahin gerafft, an die Vergänglichkeit und Hinfälligkeit des menschlichen Lebens, oder, wie er sich selbst ausdrückt: „ein „mensch vom weybe geboren, der lebt nit lang vnd wurt mit „villerley ellendt erfüllet vnd wie der blum Im velde, also „geet er vff vnd wurt widerumb zerknitscht", und wollte deswegen im J. 1542 ebenfalls eine Erbordnung in seiner Familie aufrichten, daher er folgendes, als eine letztwillige Verfügung oder als sein Testament anordnete, welches beinahe gleichlautend mit demjenigen Symon Wecker's ist und das er gleichfalls einem Notar in Straßburg, Jacob Rotfeder geheißen, schriftlich überreichte. Seine Seele befahl er, wie gewöhnlich, in die Hände seines Schöpfers, in die Gnade Jesu, sowie in die Liebe der hochgelobten himmlischen Königin Maria, sein Leichnam aber sollte in der Klosterkirche zu Stürzelbrunn, mit den gebräuchlichen Aemtern und Messen, eingesenkt und dazu mit 200 Gulden ein besonderes Jahrgedächtniß, für sein und seiner Voraltern Seelenheil, gestiftet werden. Darauf folgte nun die Besorgung der weltlichen Angelegenheiten, wobei wir die nämliche Sonderbarkeit, wie in dem letzten Willen seines Bruders bemerken, indem auch er, obgleich beide die Hauptbestimmungen in dem Erbstatute umgestoßen und die Graf- und Herrschaften getheilt hatten, festsetzte, daß, wenn er in seiner Ehe noch Söhne erzielen würde, nur der Aelteste sich vermählen dürfe, um nicht abermalige Zersplitterung des Landes herbeizuführen, die übrigen Söhne aber einen standesgemäßen Lebensunterhalt bekommen und die Töchter ausgesteuert

Digitized by Google

werden sollten; seien jedoch keine männlichen Kinder vorhanden, so setzte er dann seine Töchter zu Erben seiner sämmtlichen „verlassen habe vnd guettern, lanndt vnd leutten, ligenden vnd „farenden, recht vnd gerechtigkeiten, eigenen vnd lehen, souil „sie deren vehig, vnd souil vnd wyth wir dessen vom rechten „zethun macht haben" ein, vorbehaltlich des Witthums seiner Gattin; träfe es sich indessen, daß er, nach dem Willen Gottes, gar keine männlichen oder weiblichen Leibeserben zurücklasse, so sollte, nach seinem Dahinscheiden, seine Wittwe Katharina die sämmtlichen zur Grafschaft gehörigen Besitzungen und Güter, Eigen und Lehen, lebenslänglich innehaben und genießen, sowie er sie seither besessen hätte, welches alles aber nach ihrem erfolgten Tode wieder an seine nächsten Erben fallen sollte, die sich auch mit ihrem Erbtheil begnügen müßten und bei Verlust ihrer Erbrechte nichts dawider beginnen dürften, daher er, zur Erhaltung solcher Erbordnung, noch seine sämmtlichen Lehensherren ersuchte, seine Erben darin zu schützen, zu schirmen und sie nicht davon verdrängen zu lassen, so gewiß sie selbst wünschten, daß auch ihr letzter Wille einst pünktlich vollbracht werden möchte. Es kommen nun noch mehrere Vermächtnisse, z. B. für den Sohn seiner Schwester Elisabetha, der Gräfin von Sulz, Namens Wilhelm, 1000 Gulden, dem Spitale Stephansfelden jährlich 20 Viertel Korn, der Schule zu Ingweiler 100 Gulden, „darmit der gottsdienste mit singen „vnd armen knaben mit leer, dester baß erhalten mogen wer„den"; ferner Legate für die Edelleute, Reisigen, Edelknaben, 100 Viertel Korn für die Armen am Tage seiner Bestattung, „daß sie den allmechtigen ewigen gott umb verzeihung vnser „sunde vnd gnediger vffnemung" bitten sollen, und endlich setzte er seiner „bastart tochter" Barbara 500 Gulden, zwei vollständige Betten und sonstigen ziemlichen Hausrath, nebst zwei Kühen, 6 Schaafen und eben so viel Schweinen zur Aussteuer aus. Zu Testamentarien erwählte er: Friederich von Fleckenstein den Alten, Vogt zu Germersheim, Adam von Bernstett, Cuno von Dürckheim, David Körner, Vogt zu Bischesheim,

Digitized by Google

und Anton Wagner, deren jeder für seine Bemühung entweder 50 Gulden oder ein silbernes Geschirr von gleichem Werthe erhalten sollte, und überdem ernannte er noch die Räthe und XXIger der Stadt Straßburg zu „mit tutoren vnd mit Cura„tores“ [519]).

Dieser Graf mußte 1543 bei Hanns Trutwin, dem Pfleger des Sanct Georgenwerks zu Hagenau, 2000 Goldgulden aufnehmen und für die jährlichen Zinsen hievon 100 Gulden auf den Gefällen zu Ingweiler und in den damit verbundenen Orten Engweiler, Offweiler, Obersulzbach, Ingenheim und Wymmenau verschreiben, welche Stadt und Dörfer sich auch zugleich noch für jene Schuld verbürgten [520]); einige Wochen nachher verglich derselbe, nach genauer Unterhandlung, eine Irrung des Hanns von Bitsch, genannt Gentersberg, mit dem Prior und Convente zu Stürzelbronn, wegen einer Jahresgülte von 9 Malter Waizen [521]), und da die Söhne des bekannten Franz von Sickingen in dem nämlichen Jahre das ihrem seligen Vater durch die Kurfürsten von Trier und Pfalz, sowie durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1523 „ab„eroberte“ Schloß Nanstul wieder zurück erhielten, aber dafür diesen Fürsten eine Erböffnung in demselben verschreiben mußten, so gab ihnen Graf Jacob, als Lehensherr, dazu seine Zustimmung [522]). Die vorbemerkte beträchtliche Geldaufnahme zu Hagenau wird durch nachstehenden Vorgang vollständig gerechtfertigt; der Tochter Symon Wecker's V., Amalia, deren Schwester Esther seitdem, 1542, in zarter Jugend durch den Tod dahingenommen wurde, waren durch den Vertrag von

519) Alß man zalt ꝛc. 1542 Jare vff mitwoch den erstenn tag Nouembris ꝛc. Inn der statt Straßburg Inn der Herberg zum Nesselbach.

520) Der geben ist zinstags nach Marie Liechtmes Des Jares 1543.

521) Der geben ist vff mittwuch nechst noch dem Sonntag zu Latin genant Reminiscere In der fasten, des Jares ꝛc. 1543 Jare. Codex Stürzelbronnensis Folio 138.

522) Der geben ist uf Montag nach dem sontag Misericordia Domini Als mon zalt ꝛc. 1543 Jare.

Digitized by Google

1541 unter anderen auch die Dörfer Niederbronn, Uttenhofen und Guntershofen ganz, Griesbach halber, Gumprechtshofen jenseits der Bach gegen Reichshofen zu, Gerechtsame zu Oberbronn u. s. w. (man sehe oben unter dem Grafen Reinhart den Kaufbrief von 1526) zugetheilt worden, welche Orte bisher zu dem Amte Reichshofen gehört und gedient hatten, und da nun, bei einer späteren Trennung derselben von diesem Amte, zu befürchten stand, es könnten dadurch nicht allein zwischen den beiden Herrschaften, sondern auch zwischen den Amtsunterthanen selbst „mancherhant Irrungen vnd vnnachbarschafft „entsteen, das zu nachtheil vnd schmelerung Stammens vnd „namens Bitsch dienen mocht", so hatte unser Graf mit den Vormündern jener Amalia, deren Namen wir schon mehrmals vernommen haben, sogleich wegen der Erwerbung der genannten Dörfer, vermöge eines billigen Anschlages, Verhandlungen angeknüpft, die auch einen günstigen Verlauf zu nehmen schienen, nur wollte der Obervormund, Kurfürst Ludwig VI., nicht sogleich darein willigen, daher Graf Jacob 1543 diese Angelegenheit nochmals in Anregung brachte, die von einem erwünschten guten Erfolge begleitet war, indem der Kurfürst die Vormünder ermächtigte, demselben jene Orte und Einkünfte, so wie sie Graf Georg von Bitsch-Ochsenstein früher besessen und an den Grafen Reinhart verkauft hätte, jedoch nicht muthmaßlich angeschlagen oder taxirt, sondern für 8500 gute rheinische Gulden, straßburger Währung zu veräußern, an welcher Summe der Käufer sogleich 3000 Gulden baar bezahlen und den Gebrüdern Philipp und Jacob von Fleckenstein 3500 Gulden mit 155 Gulden jährlich verzinsen mußte, den Rest mit 2000 Gulden aber erst dann entrichten sollte, wann sich die Fräulein Amalia in den Stand der Ehe begeben würde, welchem Handel der fürstliche Obervormund an demselben Tage noch seine besondere Genehmhaltung ertheilte[523]). Im Monate

523) Beide ausgestellt: Der geben ist zu Haidelberg vff zinstag nach Sant Sixten des hailligen bapsts dage, Als mann zalt ꝛc. 1543 Jare.

September mußte sich indessen der Käufer den Vormündern gegenüber nochmals anheischig machen, sämmtliche auf den erworbenen Dörfern haftende Schulden, Lasten und Beschwerden, „alles sonder vnsers lieben Beßlins frl. Amelien, deren „erben vnd furmonder ꝛc. nachtheil, ann zinsen vnd hauptgelt „gentzlichen geben, vßrichten vnd bezalen" zu wollen [524]). An diesem Kaufe hatte vorzüglich Graf Georg von Bitsch-Ochsenstein lebhaften Antheil genommen und sich außerordentlich bemüht, denselben zu Stande zu bringen, ja sogar noch seinem Vetter Jacob, behufs dieser vortheilhaften Erwerbung, die Reichssteuer zu Weissenburg mit 400 Gulden, nebst anderen Einkünften zugewiesen, wie wir bereits früher in dessen Lebensgeschichte beim J. 1543 vernommen haben, daher letzterer sich über dessen Bemühungen folgendermaßen ausspricht: „vnd also „dickermelter vnser Vetter (Graf Georg), sollichem stammen „vnd Nammen Bitsch zu gut, fürstandt vnd wohlfart, neben „vns Bey hochged. vnserm gned. Herren dem Pfaltzgrauen „Curfursten, als oberstem Tutori vorgemelts vnsers bruders „seligen tochter, mit Einer Supplication vnns Grav Jacoben „Solliche dörffern gegen einem billichen vnd fruntlichen vff„schlag oder pension widerumb zuzustellen vnd zeübergeben ꝛc. „Als ein freundt ꝛc. vnderthenigst angesucht hat, welches aber „by den fürmöndern ꝛc. nit erhalten mögen werden, Sunder „sollicher sin fruntlicher fürstag vnd begere vff Ein sweren „kaufse gericht haben, welichen kauff dann auch der ꝛc. Cur„furst bewilliget hat" [525]). Wir sehen also aus solchen Vorgängen, wie sehr Graf Jacob, in Verbindung mit seinen Verwandten, sich bestrebte, der noch größeren Zerstückelung der Stammgüter vorzubeugen, die aber eigentlich nur er allein, als der jüngste Sohn, nach seines Vaters Tode früher hervorgerufen hatte.

524) Der geben Ist vff Samstag noch Sanct Matheus des heiligen Appostels tag als man zalt ꝛc. 1543 Jor.

525) Gebenn vnnd geschehen vff zinstag nach sannct Jörgen des Heiligen Ritters tag Als man zalt ꝛc. 1543 Jare.

Digitized by Google

Derselbe löste auch noch 1543 von dem Friederich von Fleckenstein den im Jahre 1535 verpfändeten vierten Theil am gossersweiler Thale und Amte ein, indem er ihm dafür das Dorf Niederseebach für 900 Gulden auf einen Wiederkauf veräußerte, jedoch unter der Bedingung, wenn seines Bruders Tochter Amalia oder der Graf Philipp IV. von Hanau dieses Dorf an sich lösen wollten, er es ihnen, gegen Erstattung jener 900 Gulden von Seiten unseres Grafen, wieder gütlich abtreten müsse [526]). Vermöge des uns bekannten Vertrages von 1541 hatte letzterer seiner Nichte Amalia 3000 Gulden sogleich baar zu entrichten, was sich indessen bis zum J. 1543 verzögerte, und als dies geschehen war, verlegte er derselben den jährlichen Zins zu 150 Gulden von den übrigen 3000 Gulden auf sein Amt Lemberg, nemlich auf dieses Schloß und Flecken, sowie auf die Bütteleien Pirmasens und Vinningen, auf seinen Theil an der Pfarrei Ensweiler und auf das Dorf Burgalbheim, sammt den übrigen Ortschaften und Weilern jenes Amtes, deren Schultheiße, Büttel und Gerichte sich auch zugleich, zu noch größerer Sicherheit, als Bürgen und Mitschuldner unterschreiben mußten [527]). Zudem war unausbleiblich zu erwarten, es würden sich, wegen der in jenem Vertrage der jungen Gräfin Amalia überwiesenen und abgetretenen Dörfer und Waldungen, hauptsächlich aber wegen Zehnten, Gefällen und Gerechtsamen, sowie der gemeinsamen Briefe und Urkunden halber, später allerlei Anstände ergeben, was auch 1544 von der einen wie von der anderen Seite wirklich eintrat, daher beide den Jacob Sturm, Ludwig von Eschenau, Hanns Stammlern und Jacob Hermann, „als sun„derlich herzu erbettnen vnnderhanndler", beauftragten, die bisherigen Irrungen und Spänne zu vergleichen, was dieselben

526) Die gebenn sindt vff Donrstag nach Natiuitatis marie anno domini XV^C viertzig vnd dry.

527) Welches geschey ist vff zinstag nach aller heilligen tag Im Jar als man zalt ꝛc. XV^C XLIII.

Digitized by Google

auch thaten [528]), jedoch können wir die 25 größtentheils anbedeuteten Punkte, worüber man sich einigte, nicht einzeln namhaft machen, indem uns dies zu Weitläufigkeiten führen würde.

Da der Graf von Hanau-Lichtenberg eben damals und in den folgenden Jahren die Kirchenverbesserung in seinem Gebiete einführte, während unser Grab Jacob noch im alten Glauben beharrte, so schloß sich das heilige Geist-Spital zu Stephansfelden enger an letzteren an, denn Johannes Fabri, Meister des Hauses zu Pforzheim, sowie der Prior Martin Guntershofen, nebst noch drei Conventualen, Sigmund Cleeberger, Heinrich Rey und Johann Suckenwich aus Stephansfeld, stellten 1547 in der Capitalsstube ihres Hospitals, vor Notar und Zeugen, die feierliche Erklärung aus: die Herren zu Lichtenberg und also auch Graf Jacob von Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg seien die rechten Grund- und Oberherren ihrer wohlthätigen geistlichen Anstalt, denen sie allein die Jahresrechnung abzulegen verbunden seien und ohne deren Wissen und Willen sie nichts von dem Eigenthume ihres Gotteshauses veräußern dürften [529]). Einige Tage nachher verpfändete unser Graf dem Abte Hugelin in Stürzelbronn die Hälfte des gesammten Zehnten zu Finningen und Sympten für 100 Goldgulden, wieder einlöslich mit dieser Summe [530]), und im Oktober desselben Jahres gestattete er seinem Canzleiverweser, Anton Wagner, das ihm als Lehen übergebene halbe Schloß Groß-Arnsburg, mit seinem ganzen Begriffe, aber unter besonderen Bestimmungen, an den Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg verkaufen zu

---

528) Geben vff sampstag den neuntzehenden tag Julij Als man zalt ꝛc. 1544 Jare.

529) Geschehen vff Montag nach dem Sontag Exaudi den 23sten Mayens 1547.

530) Der geben ist vff fritag noch dem heyligen pfingstage als man zalte ꝛc. 1547 Jare. Codex Stürzelbronnensis, Folio 118.

Digitized by Google

dürfen [531]). Auch zwischen dem Dechanten und dem Capitel des Hohenstifts in Metz und unserem bitscher Grafen waren seit Jahren manche Zerwürfnisse oder „spenn Irthumb vnd „mißuerstandt" eingetreten, theils über die hohe Obrigkeit, das beiderseitige Eigenthum und über sonstige Gerechtsamen, die sie in dem Amte oder in der Herrschaft Burgaltdorf, nämlich zu Altdorf, Bedersdorf, Geblingen, Nicklingen u. s. w. entweder zu haben vermeinten, oder sich seither daselbst angemaßt hatten, worauf beide Theile 1548 zusammen traten und zur Beilegung solcher Irrungen, sowie auch zur „vermeydung „Rechtvertigung, vncostens, vnrath vnd widerwillen, so darauß „entstehen vnd ervolgen möchten", den einmüthigen Beschluß faßten, es müsse auf's künftige von jeder Seite nur dem alten sogenannten burgaltdorfer Jahrgeding nachgelebt werden, daher sie dasselbe erneuerten und ihrer friedlichen Uebereinkunft urkundlich einverleibten [532]).

Unser Graf hatte um selbige Zeit, eben der sich im Elsasse immer mehr und weiter ausbreitenden Kirchenverbesserung wegen, von dem Kloster Herbitzheim den Zehnten in den Pfarreien Wolmünster, Rohrbach, Rolingen und zu Brenschelbach käuflich erworben; vielleicht hatte aber auch, um diese Gefälle zur Zeit der Noth retten und der geistlichen Anstalt erhalten zu können, zwischen beiden nur ein Scheinkauf stattgefunden, kurz, man konnte sich über den Preis u. dgl. nicht einigen, so daß sich mehrere Jahre „gebrechen zwuschen" dem Grafen Jacob und der Aebtin Johannetta daselbst, einer gebornen Gräfin von Nassau-Saarbrücken, gehalten hatten, bis endlich beide die Schlichtung derselben dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken überließen, der auch 1553 einen Tag nach Ormingen anberaumte, aber, verhindert durch andere häusliche

531) Der geben ist vff Montag nach Sanct Lucas des Heyligen Euangelisten tag, Alt man zalt ꝛc. 1547 Jare.

532) Die geben seind vff Zinstag nach Sanct Lucien vnnd Othilientag, Als man zalt ꝛc. 1548 Jare.

Digitized by Google

Geschäfte, seinen Rath, den Dr. Johann von Niedbruck, und seinen „Secretarj", Bernhart Wolfflin, statt seiner dahin sandte, welche die Sache mit den beiderseitigen Abgeordneten untersuchten, auch allerlei Mittel und Wege zur gütlichen Auseinandersetzung in Vorschlag brachten, die jedoch nicht verfangen wollten, daher sie, nach eigener Ansicht, den Partheien folgenden Bescheid ertheilten: der fragliche Zehnten ertrage jährlich 400 Malter, die man zu 4000 Gulden schätzen, die übrigen Hofgüter, Brühlwiesen und Aecker, die Kappen- und Hühnergülten, nebst dem kleinen Zehnten, allen Kirchensätzen und sonstigen Rechten zu 1000 Gulden berechnen und demnach das Ganze zu 5000 Gulden anschlagen könnte; allein weil die Aebtin bei dem Grafen und seinen Unterthanen noch Geld und Früchte ausstehen habe, so müßten diese Rückstände zuvor berichtigt und dann erst sollten, vermöge des früher aufgerichteten sechsjährigen Vertrages von dem diesjährigen Zehnten jener zwei, diesem aber ein Drittheil zugetheilt werden; würde dieser Vorschlag binnen Monatsfrist von beiden Parthieen angenommen, so sollten dann in der Woche vor Allerheiligen die Kauf- und Währschaftsbriefe ausgefertigt und obiges Capital zu Herbitzheim „erlegt" werden[533]). Da die Abtei Stürzelbronn, sowohl in der Zucht und in der Lehre, als auch in ihrem ökonomischen Haushalte sehr zerrüttet und zurückgekommen war, so traf Graf Jacob, nach dem Ableben des alten Abtes, Johannes Meyer, und vor Erwählung eines neuen an dessen Stelle, mit dem dasigen Convente eine zweckmäßige Uebereinkunft zur Abstellung und Beseitigung der nach und nach eingerissenen Mängel und Uebelstände, die er 1558 durch einen Notar bekräftigen ließ[534]).

Wir wissen aus dem Vorhergehenden, Graf Georg, der letzte der bitsch-ochsensteiner Seitenlinie, habe im Jahr 1555,

533) Die geben seindt zu Ormingen vff den X^ten tag Augustj Anno 1553.

534) In dem Jahr als man zahlt ꝛc. 1558 vf Mitwoch den 26ten Tag Monats Januarij.

Digitized by Google

vermöge einer Schenkung unter Lebenden, seinem Vetter, dem Grafen Jacob, die sämmtlichen Besitzungen seines Stammes verschrieben, und als nun derselbe, im Monat März 1559, aus dieser Welt schied, so trat letzterer das ihm dadurch zugefallene Erbe sogleich an; weil aber, wie uns gleichfalls aus früheren Verhandlungen bekannt ist, die Herrschaft Ochsenstein, nebst dem ochsensteinischen Theile an Maursmünster und den beiden Geroltsecken, durch eben jenen Grafen Georg, seit 1527, an Ulrich von Ratsamhausen verpfändet, von diesem aber die Pfandschaft an dessen Tochter Anna und ihren Eheherrn, den vesten Sebastian von Landsberg, als väterliches Erbe gekommen war, so beeilte sich unser Graf, der sich überhaupt bemühte, die Güter und Besitzungen seines Geschlechtes und Hauses, so viel thunlich, wieder zu sammeln, zu vereinigen und von den darauf haftenden Beschwerden zu befreien, unmittelbar nach dem tödtlichen Hintritte des Schenkgebers Georg, mit jenem Sebastian über die Auslösung der Pfandschaft Unterhandlungen anzuknüpfen, die auch in kurzem so weit gediehen waren, daß die Unterthanen Maursmünsters, der zwei Vesten Geroltseck und der Dörfer Allenweiler und Waldsheim, ihm bereits am Montag nach Quasimodogeniti, den 3. April, als ihrem jetzigen Herrn, huldigen mußten. Neun Tage nachher ging nun die Auslösung wirklich vor sich; der von Landsberg erwies urkundlich, die Pfandsumme belaufe sich auf 2808 Goldgulden und 8632 Gulden 3 Schill. und 11 Pfenninge, straßburger Währung, welche bedeutenden Summen, den Goldgulden nach damaligem Werthe zu drei Gulden gerechnet, Herr Jacob demselben mit 17,056 Gulden 3 Schillinge und 11 Pfenninge baar erlegte und auch noch das vorbehaltene Baugeld, nebst 1000 Gulden für den Loskauf eines Leibgedings, entrichtete, worauf der von Landsberg jenem sämmtliche ihm bisher verpfändete Güter und Besitzungen, mit allen Rechten und Gefällen, übergab, auf dieselben verzichtete und nebst seiner Gattin versprach, wenn sie später noch andere, auf diese Pfandschaft oder auf die dazu gehörigen Güterstücke bezügliche Urkunden

Digitized by Google

vorfinden würden, dieselben ebenfalls ausliefern zu wollen[535]), und Jacob änderte jetzt zugleich, nach diesem Erbanfalle, seinen bisherigen Titel in: Graf von Zweybrücken, Herr zu Bitsch, Lichtenberg und Ochsenstein.

Wir finden seitdem nur noch einige Nachrichten von demselben und wir haben, wie wir auch nachher mittheilen werden, guten Grund anzunehmen, er sei in den letzten Jahren seines irdischen Daseins mit Schwächen, nicht nur des Leibes, sondern auch des Geistes, behaftet gewesen. Mit dem Herzoge Karl von Lothringen, welcher Cardinal und Erzbischof zu Rheims, sowie zugleich Verweser des Bisthums Metz war, lebte er in schweren Zerwürfnissen, wegen gestohlener Schaafe und hinweggenommenen Salzes aus der Saline zu Marsel, die aber doch endlich, 1562, durch jenes Prälaten Bruder, Nicolaus von Lothringen, »Comte de Vaudemont et Baron de Mercueur«, zu beiderseitiger Zufriedenheit ausgeglichen wurden[536]). Mit dem straßburger Domherrn, Graf Gottfried Christoph von Zimbern, stand unser Herr Jacob in einem sonderbaren Verhältnisse, wegen gegenseitiger Verbindlichkeiten, worüber sie 1566 vor einem Notar einen Vergleich abschlossen, kraft dessen ersterer diesem jährlich ein halbes Fuder Wein und alle „Pfreundt brot, Iren gnaden zu Straßpurg gefallend" liefern, letzterer aber dagegen jenem alle zwei Jahre ein Pferd zu seinem Gebrauche zustellen mußte[537]).

Dies ist die letzte Nachricht von unserem Grafen und nicht lange hernach schienen die Schwächen und Anfälle an Geist, wie an Körper eingetreten zu sein, von denen uns ein Brief des Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, der mit dem Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, dem Vater des

535) Gebenn zu Straßpurg am Mitwuch noch dem Suntag Misericordia dominj. Denn zwolfftenn tag aprilis Nach Christi geburt Jme 1559ften Jare.

536) Données a Nancy le huitieme Jour du mois de Januier mil cinq Cent soixante et vng, more Meten.

537) Notar. Instrument vom J. 1566 freytags den 8ten Februarij.

Digitized by Google

Eidams unseres Jacob, wegen alchymistischen Strebens und Laborirens (einer weitverbreiteten Mode-Krankheit oder vielmehr Thorheit unter Fürsten und Edeln der damaligen Zeit) einen vertrauten Briefwechsel unterhielt, in Kenntniß setzt. Jener bezeugte nämlich dem letzteren vor allem seine herzliche Theilnahme an dem schmerzlichen frühzeitigen Todesfalle der Gemahlin seines Sohnes, der Frau Ludovica Margaretha († 1569), sowie wegen des bald darauf erfolgten Hinscheidens des Vaters derselben, des Grafen Jacob von Bitsch-Lichtenberg und Ochsenstein, und spricht sich dann folgendermaßen über denselben aus: „Demnach vns dan wol wissend, das ge„dachter graue Jacob bey Seinen lebzeitten ein Seltzams Re„gement vnd Ordnung, mit essen vnd drincken, schlaffen gehn „vnd vf Stehens, auch des nachtreisens halb gefürett, Also „wans dann wider euch nit were, möchten wir wol verträw„lichen Seines Abschidtswissens tragen, Sonderlich weil" (wie wir berichtet) „er Im Munchs Closter zu Sturtzelbrunn ge„storben sein soll"[538]), worauf ihm Graf Philipp, neben anderen alchymistischen Sachen, darüber folgendes genau und umständlich berichtete: sein Vetter, Graf Jacob, sei auf einige Zeit nach Bitsch gekommen und habe am Palmfeste (den 19. März 1570) in's Kloster Stürzelbrunn reisen wollen, und obgleich er an diesem Tage sich unwohl gefühlt, auch sich „am „morgen gewurgt vnd erbrochen" hätte, so habe er sich dennoch aufgemacht und in einer Sänfte nach jenem Gotteshause führen lassen, aber unterwegs sei an der Tragbahre zuerst die eine und dann auch die andere Stange gebrochen, und bis wieder neue herbeigeschafft gewesen, hätte er sich auf einem Sessel tragen lassen und sei über diese Verzögerung überhaupt „gantz erzürnt vnnd vngedultig" geworden, aber doch noch an demselben Tage an das Ziel seiner Reise gelangt. Daselbst habe er sich nun je länger, je schwächer befunden und deshalb am Dienstage den Pfarrer von Bitsch (also keinen Kloster-

538) Dat. Simern donerstag den XXVIIII Juny Anno LXX.

Digitized by Google

geistlichen) holen lassen, um ihm das „H. nachtmall zureichen, „welches er auch entpfangen"; weil er nun die Annäherung seines letzten Stündleins verspürt hätte, habe er, am Mittwoch (den 22. März) frühe, nach Lichtenberg geschickt und ihn, den Grafen Philipp IV., mit welchem er damals in Zerwürfnissen gestanden, nebst dessen Sohne, Philipp V., seinen Eidam, zu sich bitten lassen, um sich mit ihnen auszusöhnen, worauf sein Sohn „alßbaldt zu Jme geritten vnd Juen noch lebendig vnd „bey guttem verstand funden vnd allerley mit Jme geredt, „auch meiner vielmals begert habe, ob jch noch nit komen sey, „vnnd dieweill jch deßmals nit Reitten konden, sonder faren „müßen, Jst er vngeuerlich eine halbe stundt ehe jch geen „Sturtzelbrunn komen, schon mit tod abgangen gewesen"[539]). So war das Lebensende des letzten männlichen Gliedes der Grafen von Zweybrücken-Bitsch, dessen Leichnam ebenfalls in der Familiengruft zu Stürzelbrunn beigestellt ward; allein seine Besitzungen und Herrschaften gelangten nicht alle, wie man bestimmt erwartet hatte, an den Grafen Philipp V. von Hanau, den Gemahl seiner einzigen Tochter und Erbin, Ludovica Margaretha, wie wir in der Geschichte jenes gräflichen Hauses vernehmen werden.

Zur Lebensgefährtin erkor er sich, im Jahr 1536, die Gräfin Katharina von Honstein, Fräulein zu Lar und Klettenberg; die Vermählung ward am 13. April gefeiert, die Heimführung aber in Lemburg erst am 16. October auf's prachtvollste gehalten[540]). Diese Ehe wurde im folgenden Jahre mit einem Söhnchen, Namens Johann Friederich, beglückt, der aber bereits am 22. August 1538 durch den Tod wieder aus den Armen seiner Aeltern scheiden mußte und seine frühzeitige Ruhestätte in der Gruft zu Stürzelbrunn fand[541]); nachher

539) Dat. Buchßweiler den 25 tag July Anno 1570.

540) Bernhart Herzog's Calend. histor. Alsatiae unterm 13. April und 16. October.

541) Dessen Chronicon Alsatiae V, 51.

Digitized by Google

bekamen dieselben nur noch ein Töchterchen, jene Ludovica Margaretha, die wir später als Lebensgefährtin des Grafen Philipp V. von Hanau-Lichtenberg kennen lernen werden. Die Wittwe Katharina überlebte ihren Gemahl nicht lange, denn sie endigte, nachdem sie am 14. October 1570 ihren letzten Willen durch einen Notar hatte aufsetzen lassen [542]), ihr Dasein im stürzelbrunner Hofe zu Weissenburg am 11. November desselben Jahres und ward am 15. November zu Stürzelbrunn eingesenkt [543]).

Aus dem Testamente des Grafen Jacob vom J. 1542 ist uns bereits bekannt, daß er seiner natürlichen Tochter Barbara, auf den Fall, wann er vor ihrer Versorgung sterben würde, eine Aussteuer von 500 Gulden an Geld und anderem Hausrathe vermacht hatte; allein wir lernen auch noch eine andere natürliche Tochter desselben, Namens Anna, kennen, welcher er eine Mitgift von 1000 Gulden verschrieb, die in der Reichsstadt Weissenburg angelegt ward. Letztere heirathete den Christoph Seger, Verwalter der geistlichen Gefälle zu Badenbaden, der aber nicht in den Besitz jenes Capitals kommen konnte, daher er dasselbe mit gerichtlichem Beschlage belegen ließ. Nach des Grafen Jacob Tode wollte Philipp IV. von Hanau diese Summe sogar einziehen und sandte deshalb 1573 seinen Schreiber, den bekannten Historiker Bernhart Herzog, dahin, um die Aufhebung des Arrestes zu bewirken, was aber aus dem Grunde nicht geschehen konnte, weil jener Christoph Seger nicht anwesend war und das dasige Gericht ohne dessen Wissen und Willen nichts verfügen durfte oder nicht wollte, wie wir aus einem Briefe Herzog's an seinen gnädigen Herrn ersehen [544]). Während solcher Verhandlungen starb Seger, und dessen Wittwe Anna verheirathete sich später wieder

542) Im Jhar nach der Geburth Christj 1570 vff Sambstag den 14. Octobris.

543) Bernhart Herzog's Calendarium histor. Alsatiae unterm 11. und 15. November.

544) Datum Weissenburg den 19. Octobris Anno ꝛc. 1573.

Digitized by Google

an den Stiftsschaffner Wilhelm Herben zu Baden, dem es aber ebenfalls nicht gelang, jene 1000 Gulden zu erhalten, bis endlich 1589 der Markgraf Eduard Fortunat von Baden und Hochberg, den jene Eheleute um Schutz und Vertretung angerufen hatten, sich in einem besonders dringenden Schreiben an den Grafen von Hanau wandte und ihn ersuchte, jener Anna und ihren Kindern doch die verschriebene Summe entweder auszurichten, oder auf's künftige zu verzinsen, „vnd sy also einmal diser vnnser Intercession vnd furpitt „Im werckh fruchtbarlich genießen loßen“ [545]), und hoffentlich entsprach auch Graf Philipp V. diesem Ansinnen, so daß die Schwächen des verlebten Grafen Jacob doch endlich oder allmählig in Vergessenheit geriethen.

545) Datum Baden den 16ten Octobris A°. ꝛc. 89.

D. Vierter Theil.

Urkundliche Geschichte der Grafen von Hanau-Lichtenberg.

(Siehe Stammtafel Nr. IV.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Abschnitt I.

Urkundliche Geschichte der Grafen von Hanau-Lichtenberg-Bitsch und Ochsenstein von 1458 bis zum Erlöschen derselben im J. 1736.

---

1) Philipp I.

Wir haben bisher die Schicksale der drei Geschlechter Lichtenberg, Ochsenstein und Zweybrücken-Bitsch, von deren Entstehen an bis zu ihrem Absterben, geschichtlich beleuchtet und kommen nun zu dem vierten und letzten Geschlechte der Grafen von Hanau, das die Gebiete jener drei Herren und Grafen nach und nach erbte und dessen Stamm bis zu Ende des ersten Drittheils des achtzehnten Jahrhunderts blühte. Die ursprünglichen und beträchtlichen Besitzungen der Grafschaft Hanau lagen an den Ufern des Mains und in der Wetterau, und durch eine sonderbare Verkettung von Umständen kam es, daß diese alte und mächtige Familie, die seit ihrem Bestehen immer nur einen regierenden Herrn oder Grafen gehabt und dadurch ihre Einheit bewahrt hatte, sich in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in zwei Linien spaltete (deren eine durch eheliche Verbindung mit Lichtenberg sich im Elsasse ansässig machte), welchen Vorgang wir des Zusammenhanges wegen vorerst hier erwähnen müssen.

Graf Reinhart II. zu Hanau war im Jahr 1451 aus dieser Welt geschieden und sein älterer Sohn, gleichfalls

Digitized by Google

Reinhart geheißen, folgte ihm in Jahresfrist in die Ewigkeit nach, mit Hinterlassung zweier Kinder, eines Söhnchens Philipp und eines Töchterchens Margaretha. Ersterer hatte eine Satzung gemacht, wie es nach seinem Tode zwischen seinen beiden Söhnen, Reinhart III. und Philipp (I.) gehalten werden sollte, damit die Grafschaft „nit zurysſen vnd virteylet" würde, indem nämlich der Aeltere zum regierenden Herrn bestimmt wurde, der Jüngere jedoch gegen eine bestimmte Jahresrente; im ehelosen Stande bleiben müsse. Da es nun die Vorsehung fügte, daß jener, wie bereits bemerkt, so frühzeitig und schnell nach seinem Vater Reinhart II. starb und nur ein männliches Kind zurückließ, der Bruder desselben Philipp (I.) damals (1458) aber schon im 41. Lebensjahre stand, auch um selbige Zeit einige gräfliche und edle Geschlechter, wegen Abgangs ehelicher Söhne, ausgestorben waren, und ein ähnlicher trauriger Fall in der hanauer Familie zu befürchten stand, so baten und ermahnten die nächstgesippten Verwandten, nebst den hanauer Lehens- und Burgmännern, Rittern, Edelknechten, und auch die Bürger aus den Städten der Grafschaft, im J. 1458, die Wittwe Reinhart's II., Katharina, eine geborne Gräfin zu Nassau, und deren Schwager, den Herzog und Pfalzgrafen Otto von Mosbach, eine solche Anordnung zu treffen, daß des Verstorbenen Bruder, Philipp I., sich verehelichen dürfe, damit der Stamm und Name Hanau „nit vßstürbe vnd virgenglich „werde", was sie auch um so eher und ruhiger thun könnten, weil Reinhart II. sich vorbehalten habe, die obenerwähnte Satzung zu ändern, zu mehren oder zu mindern, und was er in solchem Falle, wenn die Fortdauer des Geschlechts nur noch auf den zwei Augen eines Kindes, die sich leicht schließen könnten, beruht hätte, gewiß selbst gethan haben würde. Nach reiflicher Ueberlegung dieser zeitgemäßen Bitte und nach näherer Erwägung aller Umstände und Verhältnisse willigten der genannte Pfalzgraf und die Wittwe in solches Begehren, sie hoben daher die Anordnung Reinhart's II. auf, gestatteten dem Grafen Philipp I., sich vermählen zu dürfen, und errichteten

Digitized by Google

1458 sowohl eine Theilung der Herrschaften, als auch zugleich eine dadurch bedingte Erbordnung, wie es damit auf's künftige gehalten werden sollte, aus welcher Uebereinkunft wir folgendes, uns zunächst Angehende, anführen müssen. Philipp I. erhielt Behufs seiner Verehelichung aus dem väterlichen Nachlasse folgende Besitzungen zugetheilt: Burg und Stadt Babenhausen mit allen dazu zählenden Dörfern, Gerichten u. s. w., dann Burg, Dorf und Gericht Schaiffheim, ferner die Veste Umstatt ganz, wie dieselben bisher der Grafschaft Hanau zu Mannlehen gereicht worden wären; weiter bekam er noch den sechsten Theil an Schloß und Stadt zum Hayn, in der Dreyeich gelegen, sowie auch die hanauischen, von der Grafschaft Sayn herrührenden, Theile an der Pfandschaft daselbst und zu Offenbach und endlich noch die an Hanau verpfändete Burg Klingenberg, dies alles mit sämmtlichen Zuständigkeiten, wie es die Grafen seither besessen und genossen hätten, und in diesen ihm zugetheilten Gebieten solle er zugleich alle geistlichen und weltlichen Activlehen vergeben, sämmtliche Mannschaften und Burglehen empfahen und auch, in Gemeinschaft mit seinem Neffen, dem Grafen Philipp dem Jungen, eine Oeffnung in der Veste Brenberg haben, allein dagegen müsse er sich mit diesem Erbtheile begnügen und zudem noch einen „gantzen Abscheydt" oder ewigen Verzicht auf die übrigen Herrschaften und Gebiete der Grafschaft Hanau ausstellen, die seinem Neffen Philipp dem Jüngeren anfallen und zugehören sollten, welcher letztere sich seitdem, sowie alle Glieder seiner Linie, zum Unterschiede von unserem elsässer Geschlechte: Graf zu Hanau, Herr zu Münzenberg, schrieb. Aus den übrigen Bestimmungen merken wir noch folgendes an: jeder der zwei Grafen sollte die, über seine ihm zugetheilten Ländereien sprechenden, Urkunden erhalten, die gemeinschaftlichen Briefe aber in eine gemeinsame Hand gelegt werden und beide würden aber erst nach vollendeter Vormundschaft über den jüngeren Grafen Philipp in den Genuß der Güter eintreten; jede Linie dürfe nur einen Sohn weltlich lassen, um fernere Theilungen

Digitized by Google

zu verhüten; die übrigen Söhne jedoch müßten sich dem geistlichen Stande widmen, und eben so solle jede auch nur eine Tochter gegen einen Verzicht mit 10,000 Gulden in die Ehe aussteuern und die anderen müßten in Klöstern untergebracht werden; zugleich wurde Philipp I. über seinen Neffen Philipp, und zwar bis zu dessen zurückgelegtem achtzehnten Jahre, zum Vormund bestellt, dem die Amtleute jährlich Rechnung abzulegen verpflichtet seien, und dessen Nichte Margaretha ward aus den gemeinsamen Einkünften eine Mitgift von 6000 Gulden ausgeworfen. Wann sich Philipp I. verheirathe, so solle er mit seiner Hausfrau bei der Wittwe Katharina und bei ihrem Sohne wohnen, so daß die ganze Familie nur eine gemeinschaftliche Hofhaltung bilde und ausmache, „also dz es eyne „hoff vnd eyne Kost sy", bis zum Schlusse der Vormundschaft, und während dieser Zeit „sal er auch sine hußfraue, jre Jungfrauwen vnd Gesynde mit tegelicher Kleydung halden vnd „kleyden von den gemeinen Gesellen", hingegen stehe ihm die Mitgift seiner Gattin allein zu, und zuletzt setzten sie noch die Erbrechte eines jeden Stammes fest. Bei dieser Theilung und Erbordnung wirkten mit und besiegelten sie: die Verwandten, Graf Heinrich von Nassau, Dompropst zu Mainz, Johann Graf zu Nassau-Beilstein, der Wittwe Bruder, Wildgraf Johann zu Daun, Kyrburg und Rheingrafenstein und Johann Graf zu Wertheim, nebst sechs Vasallen, sammt den Bürgermeistern und Räthen der vier Städte Hanau, Steinau an der Straße, Wonnicken und Babenhausen [1]).

Unser Philipp I. oder der Aeltere, wie man ihn auch, zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Neffen nannte, säumte nun nicht lange, sich unter den ebenbürtigen Töchtern des Landes umzusehen, und seine Wahl fiel auf Anna, die ältere der beiden Töchter des Dynasten Ludwig V. zu Lichtenberg, dessen Bruder Jacob überdem noch kinderlos war, welche Verbindung auch im Juli 1458 zu Stande kam. Der

1) So gegebin wart off Saunt Paulstage Bekarunge Conversionis zu latine genant Anno Domini 1458to.

Vater verschrieb dem erst sechszehnjährigen Bräutchen zur Heimsteuer und Morgengabe 4000 rheinische Gulden und bestimmte zugleich, dieselbe müsse, falls er noch männliche Leibeserben erzielen würde, gegen Erlegung von weiteren 5000 Gulden auf alle lichtenbergischen Besitzungen verzichten [2]), und der Graf sagte seiner Anna ebenfalls 4000 Gulden als Wiederlegung zu, welche 8000 Gulden er als Witthum auf die ganze Burg und auf die halbe Stadt Umstat, mit allen möglichen Zubehörungen an Dörfern, Gerichten u. s. w. verlegte [3]). Am 4. September mußte die Braut die obige Verpflichtung gegen ihren Vater eingehen, wenn derselbe noch eheliche Söhne erzeuge, nach dem Empfange von weiteren 5000 Gulden keine Erbansprüche mehr an die Herrschaft Lichtenberg erheben zu wollen [4]), und zwei Tage darauf ward ihre Vermählung zu Lichtenberg gefeiert; allein erst im folgenden Monate erhielt unser Graf Philipp I., der mit seiner Gattin im vierten Grad der Blutsfreundschaft stand, durch die Vermittlung des Erzhirten zu Mainz, von dem Bischofe Angelus von Reate die nöthige kirchliche Dispens [5]). Nach Jahresfrist verschrieben Herr Ludwig V. zu Lichtenberg und seine Gemahlin Elisabetha, ihrem Eidame von Hanau, statt der 4000 Gulden versprochener Mitgift für ihre Tochter Anna, eine jährliche Rente von 200 Gulden zu Gerlingsdorf, nebst zuständigen Dörfern, sowie auch auf dem Hattgaue [6]), und acht Tage später gaben sie demselben, falls die für jene 5000 Gulden verpfändeten Orte in Entrichtung der 200 Gulden

---

2) Der geben ist uff Montag nach sant vlrichs bischoffs tag. In dem Jare ꝛc. 1458 Jare.

3) Der Gegeben ist off Mantag nach sant Vlrichs tage Anno domini 1458uo.

4) Der gegeben ist off den Montag nehst nach sannt Egidii des heilligen Apptstag Anno domini 1458uo.

5) Datum Rome apud Sanctum petrum sub sigillo officij pniarie XV. Kl. Nouembris. Pont. dnj Pij ppe II. Anno Primo.

6) Der geben ist uff sant Egioien des heilgen apts vnd Bichters tage In dem Jare ꝛc. 1459 Jare.

Digitized by Google

säumig würden, volle Macht und Gewalt, letztere ohne Anstand in Besitz zu nehmen, deren Einkünfte einzuziehen und sich so selbst bezahlt zu machen [7]).

Es ist uns bereits aus der lichtenbergischen Geschichte bekannt, jener Herr Ludwig V. sei im J. 1470 gestorben, worauf dann dessen beide Eidame dem Oheime ihrer Gemahlinnen, dem in kinderloser Ehe lebenden Grafen und Dynasten Jacob von Lichtenberg, die Verwaltung der Gesammtherrschaft vertragsmäßig überließen, bis auf einige ihnen abgetretene Güter, wogegen ihnen aber derselbe die Vergünstigung einräumte, sich jetzt schon in die Gemeinschaft der lichtenberger Lehen durch die Lehensherren einsetzen zu lassen, wovon sie auch Gebrauch machten, denn Graf Philipp I., oder der Aeltere von Hanau, ward in seiner Gattin Anna und ihrer Kinder Namen durch den Bischof Ruprecht zu Straßburg 1472 mit den Lehen seines Hochstifts beliehen [8]). Aus der Geschichte jener Dynasten wissen wir gleichfalls, Herr Jacob sei als der letzte seines Geschlechtes zu Anfang des Jahres 1480 Todes verblichen, wodurch sämmtliche lichtenbergische Besitzungen den beiden Grafen, Philipp I. von Hanau und Symon Wecker IV. von Zweybrücken-Bitsch, erblich zufielen, so wie wir auch schon vernommen haben, welche Zerwürfnisse beide, als eine Folge dieses Sterbfalles, mit dem straßburger Oberhirten, Albrecht, wegen Willstätten hatten, die jedoch sogleich ausgeglichen wurden. Dieser Prälat war aber zugleich noch in andere Irrungen mit dem verlebten Herrn zu Lichtenberg verwickelt, indem er sich in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Lichtenberg für beeinträchtigt hielt, welchen Gegenstand die zwei gräflichen Erben auch noch zuvor, am 26. Januar 1480, durch einen Vertrag in Ord-

7) Der geben ist vff vnser lieben frouwentag natiuitatis zu latin genant Jn dem Jore ꝛc. 1459 Jore.

8) Geben vff zinstag nach sant Vlrichstag jn dem jore ꝛc. 1472 jore. Siehe auch Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 177 No. XXIV.

Digitized by Google

nung brachten, ehe sie zur Theilung des beträchtlichen lichtenbergischen Nachlasses schritten. Nach dem Inhalte dieser Uebereinkunft sollte sich nämlich von jetzt an die geistliche Gerichtsbefugniß des Bischofs in dem gesammten lichtenbergischen Gebiete erstrecken: über Ehesachen, Wucher mit Gütern und Gefällen, welche Pfründen oder Seelgerede und überhaupt Vermächtnisse an kirchliche Anstalten berühren, dann über Simonie (Erlangung von Pfründen und Stellen, entweder durch Kauf oder auf sonstigen Schleichwegen) und Kennzeichen des Unglaubens, ferner über Lösung von Gelübden, Versprechungen oder Verzichten in Schuldbriefen und endlich noch die Erklärung näherer oder entfernterer Sipp- und Magschaft (d. h. Verwandtschaft) unter Familien und Blutsfreunden, in welchen Gegenständen den Bischof fürder nicht zu beeinträchtigen, die beiden Grafen feierlich angelobten [9]).

Da nun auf solche Weise alle bisherigen Anstände beseitigt waren, so gedachten die Grafen und Schwäger von Hanau und von Bitsch daran, die ihnen durch ihre Ehefrauen erblich zugefallene Grafschaft, Herrschaft und Landschaft Lichtenberg in zwei gleiche Hälfte zu theilen, wozu auch ihre guten Freunde und unter diesen vorzugsweise der Rath zu Straßburg, mit dem die Herren von Lichtenberg seither immer in der engsten Verbindung und in den freundlichsten Beziehungen gestanden und in welcher Stadt sie auch als Obervögte verburgert waren, auf's äußerste mitwirkte, ja man kann behaupten, die ganze Theilung sei, außer den beiderseitigen gräflichen Räthen und Beamten, hauptsächlich durch die Bemühungen der zwei straßburger Rathsfreunde, die strengen und fürsichtigen Herren, Ritter Hanns Rudolf von Endingen und den Altammeister Peter Schott, „als gemeine (d. h. von den Grafen gemeinschaftlich erwählte) „tedinges vnd scheidslutte vnd ge„schickt Ratzfrunde", denen auch die Besitzungen, Gerechtsamen

9) Der geben ist vff mitwoch nach Sanct Paulus tag Conuersionis des Jares ꝛc. 1480 gezalt.

und sonstigen Verhältnisse jener Herrschaften am genauesten bekannt waren, vermittelt und vollendet worden. Da nun die Veste und Stadt Lichtenberg, als der Hauptort des ganzen Gebietes, von den zwei Grafen gemeinschaftlich besessen werden sollte, so beschworen dieselben am 2. Mai, also nach der Ausfertigung des Theilungsbriefes, den Burgfrieden daselbst, sowie in deren Bezirke und trafen zugleich die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschützung und Unterhaltung derselben an Lebensmitteln, Geschützen, Munition u. s. w. [10])

In der Geschichte Symon Wecker's IV. von Bitsch haben wir schon angegeben, was demselben von den lichtenbergischen Besitzungen durch diese Theilung zugefallen war, daher wir uns jetzt nur noch mit des Grafen Philipp I. Erbtheil und mit demjenigen zu beschäftigen haben, was beide in Gemeinschaft behielten. Derselbe bekam Burg und Stadt Buchsweiler mit folgenden damit verbundenen Vesten, Städten und Dörfern: Erleßheim, Griesbach, Hattmatt halber mit der Mühle, Imßheim, Brunßheim, Gottesheim, Rietheim, Geißweiler, Bosselzhausen, Niedersulzbach, Utweiler, Meuchenhofen, Ober- und Niedermotern, Pfaffenhofen, Kirweiler, Isenhausen, Zebersdorf, Wichersheim, Wilgeshausen, Ringendorf, Altdorf, Eckendorf mit dem stürzelbrunner Mönchhofe, Schalckendorf, Schwindolzheim, die herrschaftlichen Gerechtsamen zu Dettweiler, Bischofsholz, Welnheim, Melsheim und Dunzenheim; dann Neuweiler (Burg und Stadt mit Zubehörden), Baldeborn (Veste und Dorf), Westhofen (Stadt und Dorf), Trenheim zur Hälfte, Burg und Dorf Hatten, Rittershofen, Ober- und Niederbetschdorf, Swoweiler, Reymersweiler, Luttersweiler, Kielendorf und die Mühle zu Wilsesheim; ferner Schirmeck und das Breuschthal mit allen Nutzungen und Rechten, sämmtliche zu Huneburg gehörenden Wälder, Waiden, Wasser und Wiesen, die

10) Die geben sind vff zinstag nach sant Philips vnd Jacobs tag der Heiligen zwölffibotten In dem Jare ꝛc. 1480 Jare.

Digitized by Google

Wüstungen zu Zelle, nebst dem Götzen-, Sparsbacher-, Windelberger- und Ripoltsweiler-Weiher; die auf dem Amte Willstätten lastenden jährlichen Renten, nämlich 30 Pfund Pfenninge an den Ritter Hanns von Kageneck, sowie 60 Gulden an die von Staufenberg sollte Graf Philipp allein ausrichten und bezahlen; die Sorrbach von oben an bis zum waltenheimer Banne und die Motter von Menchenhofen an bis zur Gemark von Niedermotter, jede mit beiden Bachstaden, sollten gen Buchsweiler gehören, und endlich ward jenem Grafen noch der Schirm über die Dörfer Wulfesheim und Wyersheim zugesprochen.

Gemeinsam sollte beiden Herren bleiben: die Burg Lichtenberg mit dem darunter liegenden Flecken, das Dorf Ripoltsweiler, der Schweighof, Hunenburg das Schloß nebst dem Marschallamte und den Gärten, Brumat, Burg und Flecken, sammt den zu diesem Amte zählenden Dörfern, Burg, Flecken und Amt Willstätt, die Erbtheile zu Maursmünster, die Vesten Winstein und Arnsburg mit zugehörigen Waldungen und Gewässern, die Kastvogtei zu Neuweiler, die Dörfer im Uffriet, die Zölle zu Selz und Sellingen, der Kalkofen zu Selhofen; die Zinsel- und Rotbach, sowie alle Bäche, die sich in dem Gebirge der Herrschaft Lichtenberg befinden, sollten ebenfalls gemeinschaftlich sein; allein diejenigen außerhalb des Gebirges soll jeder Herr in den ihm zugetheilten Bännen und Gemarken zu benutzen haben, ausgenommen die Sorr, Motter und die wörther Bach, welche letztere, wie von Alters her, ganz zu Wörth getheilt ward; ebenso sollten alle Wälder in der Herrschaft Lichtenberg, mit Ausnahme der zu Wasenburg und Hunenburg geschlagenen, den beiden Grafen mit Hagen, Jagen und Eckern, sammt Bau- und Brandholz, gemeinsam zustehen. Darauf kommen nun noch mehrere Bestimmungen über die einem Jeden zur Hälfte gebührende Einlösung der verpfändeten Güter, sowie über den freien Zug ihrer leibeignen Unterthanen und der Gerichtsbarkeit über dieselben u. s. w. Von den geistlichen Pfründen sollte der hanauer Graf die Kirchensätze

Digitized by Google

zu Dettweiler, Walheim, nebst der Caplanei in Neuweiler, und der von Bitsch die Kirchen in Engweiler, Obersulzbach und Schillersdorf zu verleihen haben; folgende Pfründen müßten aber, bis zu einer näheren Verständigung, in Gemeinschaft gereicht werden, nämlich zu Willstätt, Kriegsheim, Weiler, Wippruch, Wolfsheim, Jennebret, die Caplanei im Schlosse Lichtenau, zu Geudertheim und Brunsheim; wann Symon Wecker das ihm zugewiesene Dorf Engweiler durch die Ansprüche anderer darauf verlieren würde, so müsse sein Schwager die Hälfte des Schadens und der Kosten tragen, wobei sich auch letzterer zugleich verbindlich machte, den Schaaftrieb und die Schäferei zu Bischolz auf's künftige eingehen zu lassen. Endlich wurde noch angeordnet, die über die einem jeden Grafen zugewiesenen Orte und Ländereien sprechenden Urkunden sollten den Betheiligten überliefert, die gemeinschaftlichen Briefe und Register aber in dem Schlosse Lichtenberg sorgfältig verwahrt und Jedem ein Schlüssel zu dem Gewölbe eingehändigt werden, jedoch so, daß einer ohne den anderen nicht zu den Documenten kommen könnte, und schließlich hieß es noch, sämmtliche Ausstände und Schulden müßten ebenfalls zu zwei gleichen Hälften eingetrieben oder bezahlt werden[11]).

So war also das beträchtliche Erbe der Lichtenberger getheilt, und rechnet man zu dem Antheile unseres Grafen Philipp I. noch dasjenige, was derselbe 1458 aus dem väterlichen Nachlasse erhalten hatte, so konnte man wahrlich dessen Grafschaft mit dem Namen stattlich bezeichnen. Seitdem nannte er sich Graf von Hanau, Herr zu Lichtenberg, und der Löwe der letzteren Herrschaft ward nun noch dem hanauer Wappen, bestehend in drei rothen Sparren im goldenen Felde, zugesellt. Merkwürdig aber bleibt es und eine sonderbare Fügung des Schicksals, daß Philipp I. sich des Besitzes und Genusses seiner Lande eigentlich gar nicht erfreuen konnte, indem am Tage

11) Die gebent sint vff zinstag nach dem Sonntag vocem Jocunditatis Inn dem Jare ꝛc. 1480sten Jare.

nach dem Abſchluſſe und der Beſiegelung dieſer Theilung ein ganz unerwarteter Tod ihn zu Zugweiler dahin raffte; in der Kirche zu Babenhauſen, wo er ſeiner durch ihn begonnenen Linie eine Gruft hatte bereiten laſſen, fand er ſeine Ruheſtätte [12]). Sechs Jahre zuvor hatte er den Schmerz, ſeine geliebte Anna, im 32. Jahre ihres Alters durch den Tod plötzlich von ſeiner Seite geriſſen, daſelbſt einſenken zu ſehen, wo er ihr gleichfalls ein Monument errichten ließ [13]). Mit derſelben hatte er ſechs Kinder erzeugt, fünf Söhne und eine Tochter, welche ſämmtlich in der hanauiſchen Stammtafel nachgeſehen werden müſſen, weil wir von nun an, um alle Weitläufigkeit zu vermeiden, die Kinder eines jeden regierenden Grafen nicht mehr mit ihren Geburts-, Vermählungs- und Todesjahren angeben, ſondern ſie nur in jener Stammtafel aufzeichnen werden. Von ſeinen Kindern überlebten ihn nur vier, nämlich ſein Nachfolger Philipp II., geboren 1462, Ludwig, Albrecht und Margaretha; zwei ſeiner Söhne, Johannes und Diether, ſtarben in der Jugend, denen er in dem Chore der babenhauſer Kirche gleichfalls Grabmäler aufrichten ließ [14]).

---

12) Auf ſeinem Grabmonumente iſt er knieend abgebildet; oben rechts befindet ſich das hanauer Wappen, links der hanauer Helm mit dem geflügelten Schwanenhalſe und um den Stein läuft folgende Schrift: In . dem . Jahr . nach . der . gepurt . Cristi . vnser . Herrn . da . man . zalt . M . CCCC . (uff Mitwoch Vigilia ascensionis, heißt es auf dem Grabſtein) LXXX . starp . ich . Philipps . Grave . zu . Hanawe . der . elter . Gott . min . Schepper . bis . gnedig . mir. Aus einer Schrift an dem Betpulte, vor welchem der Graf kniet, erſehen wir, daß er ſich dieſes Denkmal ſchon im J. 1475 hatte verfertigen laſſen: Nach . der . minner . zale . zv . den . LXXV . Jar . zu . mitfasten . bi . minem . leben . gehauen . und . gesazt. — Hanauiſches Magazin II, 358 und 360.

13) Sie iſt ebenfalls knieend vorgeſtellt, oben mit dem lichtenberger Wappen und Helme und nachſtehender Umſchrift: In . dem . Jahr . nach . der . gepurt . Christi . vnsers . Herren . da . man . zalt . M . CCCC . LXXIIII . (uff Mandag nach Sebestiane, heißt es auf dem Grabſtein) starp . ich . Anna . von . Liechtenberg . geborn . Gräffinne . zv . Hanawe . Gott . min . Schepper . bis . gnedig . mir. Daſelbſt II, 359 und 360.

14) Daſelbſt II, Seite 359 und 360.

Digitized by Google

2) Philipp II.

Nicht lange nach ihres Vaters Hinscheiden wurden dessen Söhne, Philipp II. und Ludwig, ohngeachtet der Bestimmungen in dem hanauer Familienstatute von 1458, uneinig, indem der Jüngere durchaus Theil an der Regierung verlangte und gleiches Erbrecht mit seinem älteren Bruder an des Vaters Nachlaß zu haben behauptete; allein ihr nächster Verwandter, der Graf Philipp von Hanau-Münzenberg, ließ die befürchteten Zerwürfnisse nicht zum Ausbruche kommen, sondern beugte denselben durch eine Vereinbarung vom 1. August 1480 vor, welche auf die ewige Wahrheit gegründet war, „das vß „einickeyt vnnd friedden alle gut entspriſſen vnnd vffwachſen „vnnd Jne zu gude bekommen moge". Nach dem Inhalte dieses Vertrages sollte Philipp II., als der älteste Sohn, die ganze Grafschaft oder die beiden Herrschaften Babenhausen und Lichtenberg, acht Jahre lang, in seinem und seines Bruders Ludwig Namen, nach seinem besten Verständnisse und Vermögen, allein regieren, aber er dürfe ohne des letzteren Wissen und Willen nichts verpfänden oder veräußern; beide sollten eine gemeinsame Hofhaltung führen und die Beamten müßten einem wie dem anderen gehorsam sein, jedoch dürfe sich Ludwig während dieser acht Jahre nicht verehelichen, wolle er sich indessen während dieser Zeit an einen fürstlichen Hof begeben, so müsse ihn sein regierender Bruder mit sechs reisigen Pferden ausrüsten und ihm so lange er abwesend sei, jährlich 700 Gulden zu seinem anständigen Unterhalte verabreichen, sowie er ihm, wenn er Turnierspielen beiwohnen wollte, auch noch alles dazu nöthige Zeug, außer jenem Jahrgehalte, liefern und anschaffen müsse; sämmtliche Passiv- und Activlehen solle der regierende Herr empfangen und verleihen, sowie auch in ihrer beider Namen die Huldigung einnehmen, und endlich ward noch über die von ihrem Vater hinterlassenen Perlen und anderen Kleinodien folgendes verfügt: die Gemahlin Phi-

Digitized by Google

lipp's II. möge sich von jenen ein Kleid sticken lassen, auch sollten sie ihre Schwester Margaretha, wann sie sich vermähle, geziemend damit aussteuern, dasjenige aber, was davon noch übrig bleibe, gleichheitlich unter sich theilen. Beide versprachen am Schlusse, vorstehende Punkte gewissenhaft zu halten, jedoch sollte ihnen nach Ablauf jener acht Jahre frei stehen, mit dem Beirathe ihrer Freunde, entweder eine Erbtheilung vorzunehmen oder eine andere neue Uebereinkunft abzuschließen [15]). Einige Wochen später erklärten jene zwei Brüder, der zwischen ihrem seligen Vater und dem Grafen Symon Wecker IV. von Bitsch errichteten Theilung der Herrschaft Lichtenberg, genau nachkommen zu wollen und es bei dem „Innhalt der teylungs brieue getruwelich vnd vestiglich „bliben zu laißen" [16]).

Die Wittwe des Herrn Ludwig V. von Lichtenberg, Elisabetha, eine geborne Gräfin zu Hohenlohe, die Großmutter Philipp's II. und Ludwig's, hatte sich nachher wieder mit dem Grafen Hugo von Montfort-Rothenfels ehelich verbunden, und weil damals noch mehreres von der Morgengabe derselben rückständig war, so hatten sich Symon Wecker IV. und unser Philipp II. deshalb, ebenfalls unter der Vermittlung des Rathes der Stadt Straßburg, mit jenem Grafen Hugo 1482 vertragen und sich anheischig gemacht, ihm die übereingekommene Summe von 600 Gulden, in Zeit von vier Jahren, aus den Erträgnissen des Amtes Willstätten, durch den dasigen Beamten nach Lichtenau abtragen zu lassen, unter ausdrücklicher Versicherung und Verpfändung jenes Amtsbezirkes [17]). Eberhart von Winstein hatte bisher immer wegen Gefällen und Rechten in Brunsheim, die sein Bruder Paulus den

---

15) Gebenn vff dinstag Vincula petri Anno dni 1480no.

16) Der Gebben ist off Natiuitatis virginis Marie Anno domini 1480mo.

17) Der geben ist vff donrstag nach vnser lieben frowen tage Concepcionis Anno ꝛc. LXXXII.

Digitized by Google

Junkern Ludwig und Jacob von Lichtenberg verpfändet oder verkauft hatte, Ansprüche an dieselben und nach des letzteren Tode an die Grafen von Hanau und Bitsch, als dessen Erben, erhoben und weil aber jenes Dorf bei der Theilung ersterem zugefallen war, so verglich er sich deshalb mit Philipp II. gegen eine gewisse Summe und verzichtete 1483 auf alle Forderungen an Brunsheim, es seien Zehnten, Zinse, Kirchensätze oder anderes, nur hielt er sich besonders aus, der Graf möge die dasige Kirchenpfründe bei ihrer nächsten Erledigung seinem Sohne, falls er dazu tauglich wäre, verleihen[18]).

Symon Wecker IV. und unsere zwei gräflichen Brüder konnten sich über die Theilung der lichtenbergischen Mannschaften nicht recht einigen und waren deshalb Jahre lang spännig mit einander, daher sie endlich, zu Anfang des vorgenannten Jahres, den Bernhart von Trübel, Vogt zu Ruffach und in der oberen Mundat, zu einem „Gemein" oder Obermann und folgende Zusatzleute und zwar wegen des Grafen von Bitsch: Ritter Rudolf von Endingen, Nicolaus von Tan und Stephan Bock, von hanauischer Seite aber den Ritter Götz von Altzheim, Hanns von Gödertheim und Caspar von Mittelhausen, erwählten, um diesen Spann beizulegen, welche, nach vorangegangener sorgfältiger Untersuchung und Erforschung aller Umstände und Verhältnisse, am Montage nach Invocavit, in Brumat zusammenkommen und diese Angelegenheit rechtlich entscheiden sollten. Als jedoch einige jener Zusatzmänner, „Ettelicher Ehaftiger not halb", dieser Zusammenkunft an dem anberaumten Tage nicht beiwohnen konnten, so ward daselbst dennoch der Beschluß gefaßt, sämmtliche Schiedsleute sollten dem Obmann „ir vrtel vnd recht sprechen", in einer bestimmten Frist, zuschicken, was sie auch thaten. Die von hanauischer Seite drangen und bestanden nun auf der Theilung jener Mannschaften, weil Junker Ludwig V. in einer Uebereinkunft

18) Geben vff den heiligen pfingstobennt Inn dem Jare ꝛc. 1483 Jare.

mit seinen beiden Eidamen von Hanau und Bitsch sich auf's bestimmteste dahin ausgesprochen und letztere auch bei ihrer Theilung festgesetzt hätten: dasjenige, was noch ungetheilt sei, müsse gleichfalls getheilt werden; dagegen behaupteten aber die bitscher Rathmännner: die fragliche Mannschaft dürfe und könne nicht getheilt werden, sondern Symon Wecker IV. sollte, als der Träger seiner Gattin und als der älteste Herr zu Lichtenberg, in seinem und Hanau's Namen „vff dis mol „lyhen, noch dis landes recht gewonheit", und nach dessen Ableben möge dann Hanau diese Lehen vertheilen und so später abwechselnd ein Stamm um den andern, und zwar aus den Gründen, weil in den früheren lichtenbergischen Verträgen über die Theilung solcher Mannschaften nichts bestimmtes enthalten sei und weil sie auch durch die Brüder Jacob und Ludwig V. nicht getheilt worden wären, sondern jener, als der Aeltere, dieselben immer behalten und die Lehen geliehen hätte. Der Obmann von Trübel bedachte sich über diese ihm zugesendeten Urtheile 6 Wochen und 3 Tage lang, und ob er gleich erklärte: „noch dem die sach eben spitzigk vnd myner vernunfft „schwer vnd boch gnug", so fällte er dennoch den Spruch: die Mannschaften dürften nicht getrennt, sondern sie müßten, nach des Landes zu Elsaß Herkommen, Recht und Gewohnheit verliehen werden[19]). Mit diesem Urtheile waren indessen unsere zwei Brüder, Philipp II. und Ludwig, nicht einverstanden, sondern darüber unzufrieden, daher sie im folgenden Jahre bei dem Kaiser Friederich III., sowie an dessen Cammergerichte Berufung dagegen einlegten und deshalb einen Bevollmächtigten aufstellten, der sich auf folgende Gründe stützte: die Rathsfreunde hätten nicht einmüthig gesprochen, und der Obmann sei der Ansicht der Bitscher zugefallen, was er für unbillig erklärte und was auch zugleich der rechtlichen Ordnung, sowie der herkömmlichen Gewohnheit in Verleihung solcher Mann-

19) Gebenn vff sant Lorentzien tag des heilligen Marttelers In dem Jor 1483 Jor.

Digitized by Google

schaft offenbar widerstreite, „dar In wir nit gehullen (einwilligen), „angesehen das wir merckliche beschwert", sagten auch die beiden Brüder [20]).

Wir erinnern uns noch der Concubine des Herrn Jacob zu Lichtenberg, Barbel von Ottenheim, die, nachdem sie aus Buchsweiler hatte weichen müssen, sich im stephansfelder Klosterhofe zu Hagenau niederließ, daselbst von dem, was ihr durch ihren ehemaligen Herrn und Liebhaber geschenkt und zugewendet worden war, in behaglichem Wohlstande lebte, aber zuletzt, wegen Zauberei und sonstiger Missethaten, gefänglich eingezogen und 1484 hingerichtet wurde, also, wie ein hanauischer Beamter (Bernhart Herzog's Chron. Als. V, 34) sich ausdrückt: „sie ihren verdienten lohn auch empfangen". — Den Nachlaß und das Vermögen derselben hatte der Zinsmeister Emmerich Ritter in Hagenau, weil sie als eine Missethäterin gestorben, in des heiligen Reiches und des pfälzer Kurfürsten Namen eingezogen, allein die hanauer und bitscher Grafen erhoben Ansprüche darauf, weil Herr Jacob in einem Schenkungsbriefe jener Barbel wohl alles für erb und eigen zugewendet, später aber, nach der Aussöhnung mit seinem Bruder Ludwig V., dies widerrufen und in einer zweiten Giftturkunde ihr nur den lebenslänglichen Genuß der vermachten Güter, Hausrath, Kleinodien und anderes zugestanden hätte. Sie erreichten indessen ihren Zweck nicht, denn auf ihre deshalb angestellte Klage erklärte und entschied jener Beamte, der Zinsmeister, zu Recht: in dem ersten Giftbriefe hätte Junker Jacob alles dasjenige Stück für Stück genau angegeben, was er der Barbel an Gütern, Hausgeräth, Kleinodien u. dgl. für eigen geschenkt und was sich auch nach ihrem Tode vorgefunden hätte, „dasselb gut aber das Jr gewest vnd der stap (das Gericht) „hat, das, noch vorhandes, dem heiligen Riche durch Jre verwürckung noch Harkummen verfallen ist, vnd dem obgenanten

20) Geben vff Sannt Anthonien tag Jnn dem Jare ꝛc. 1484 Jare.

„vnserm gned. hrn dem Pfalzgrafen noch hergangen dingen „zugehören soll"; allein in der zweiten Schenkung, in welcher ihr Herr Jacob nur den lebenslänglichen Genuß des ihr gegebenen Vermögens gestattet hätte, sei nichts bestimmt und einzeln bezeichnet, sondern es heiße nur im allgemeinen: „dz Inn der Stesseßfelder Hoff obgenant ist", zudem wäre auch darin jene erste Schenkung nicht ausdrücklich widerrufen, und da man also nicht wissen könne, was, außer jenem ersten, genau verzeichneten, Gute, der Barbel sonst noch zugehört und was sich zur Zeit der zweiten Gift in dem Klosterhofe vorgefunden habe, so werde den beiden Grafen eine Frist bis auf Montag vor nächster Kreuzerhöhung zu diesem Nachweise gestattet und was sich, außer jenem beschlagnahmten Armensündergute, dann noch im Hofe vorfinde, das sollte ihnen als Erbe überlassen werden [21]).

Wegen der Theilung der lichtenbergischen Mannschaften hatte der Kaiser 1485 den Markgrafen Christoph zu Baden beauftragt, die streitigen Partheien wo möglich zu vergleichen, der auch die Grafen Philipp II. von Hanau (dessen Bruder Ludwig unterdessen auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande in Italien verstorben war) und Symon Wecker IV. zu Bitsch vor sich laden ließ, allein da letzterer sich nicht persönlich einfand, sondern sich deswegen schriftlich entschuldigen ließ, so stellte der Markgraf jenem, auf sein ausdrückliches Begehren, ein Zeugniß aus, er sei auf der Tagsatzung „gehorsamlich" erschienen [22]). Die Irrung mit der Gräfin Elisabetha von Montfort war gleichfalls noch nicht ausgeglichen, denn wir fanden im J. 1487 einen Entscheid des Schultheißen zu Hagenau, Jacob's von Fleckenstein, und Emmerich Ritter's, des Zinsmeisters der Reichspflege daselbst,

21) Der geben ist uff fritag nach sante Bartholomeustag des heiligen zwölffbotten des Jores ꝛc. 1484 Jore.

22) Geben zu Baden vf mendag nach des Heilgen Crutz tag exaltacionis Anno domini 1485to.

zwischen derselben und unseren ebengenannten Grafen, Inhalts dessen jene alle, über ihren Witthum sprechenden, Urkunden und Verschreibungen von Städten, Schlössern und Dörfern, bei den Johannitern zum grünen Wörthe in Straßburg „In „gemein getruwes hant" legen sollte, mit alleiniger Ausnahme ihres Witthumsbriefes über Lichtenau, und dann möge sie gestatten, daß die Unterthanen in den ihr verschriebenen Orten den beiden Grafen huldigen und schwören dürften, welche Erbhuldigung jedoch erst nach ihrem tödtlichen Hingange gelten und in Kraft treten sollte; auch solle dieselbe in ruhigem Besitze und Genusse behalten, was sie seither im Riet gehabt habe, und überhaupt sollten ihre sämmtlichen Witthumsgüter und Gefälle nach ihrem Tode an die Grafen von Hanau und Bitsch fallen und bis dahin zugleich die frühere, durch die straßburger Rathsfreunde vermittelte, Uebereinkunft in Wirksamkeit bleiben; die vorbemerkte Erbhuldigung müßte aber geschehen am Montage nach Mariä Geburt und am Dienstage darauf sollten die Briefe in Straßburg hinterlegt werden[23]). Am 24. December 1488 erfolgte die Auflösung jener Gräfin von Montfort, und in den ersten Tagen des folgenden Jahres wurden unsere Grafen mit dem Wittwer, Hugo von Montfort, durch die strengen Ritter, Rudolf von Endingen und Adam Zorn, wegen der bisherigen Ansprüche und Forderungen, sowie über den Nachlaß der Verstorbenen, auf folgende Weise gründlich und endgültig vertragen: an den 500 Gulden, welche die beiden Grafen dem von Montfort für abgekaufte Früchte und andere fahrende Habe zu Lichtenau schuldig seien, sollten 250 Gulden abgehen und die andere Hälfte sogleich bezahlt werden, wogegen aber jene auf eine Forderung von 600 Gulden Zinses, sowie auch auf die Kosten verzichten müßten, die sie auf den Bau des Schlosses und der Stadt Lichtenau und des Hofes in Straßburg verwendet hätten; die Beamten in Lich-

23) Geben vff mendag nehst vor sancte Bartholomeustag des heiligen Zwolffbotten In dem Jor ꝛc. 1487 Jore.

tenau sollten mit dem Grafen Hugo, wegen der demselben zustehenden Gefälle, abrechnen und ihn befriedigen, allein dessen Forderung von 87 Pfund Pfenningen, die dessen verlebte Ehefrau, noch als lichtenbergische Wittwe, in Straßburg bezahlt hätte, solle ebenfalls erloschen sein, aber wegen der Morgengabe derselben bleibe der durch die Herren von Straßburg zu Stande gebrachte Vertrag in seinen Kräften; fänden sich jedoch noch andere Schulden vor, welche die verstorbene Gattin Hugo's während ihrer zweiten Ehe gemacht hätte, so müsse sie letzterer allein ausrichten und bezahlen[24]). Vermöge dieser gütlichen Uebereinkunft räumte nun Graf Hugo unserem Philipp und dem Symon Wecker IV. das Schloß und den Flecken Lichtenau, sammt dem dazu gehörigen Amte, ein, worauf der von Montfort später einen Schein ausstellte, jene beiden Herren hätten ihm die fahrende Habe seiner seligen Gemahlin vollständig ausgeliefert, sowie auch allen Rückstand aus früheren Jahren, nebst der Morgengabe, richtig ausbezahlt, daher er jetzt keine Forderungen mehr an dieselben habe[25]).

Philipp II. gelobte 1487, den Burgfrieden in den Schlössern Groß- und Kleingeroltseck am „Wachsigouwe" und in der Stadt Morsmünster, gleich den übrigen Gemeinern, fest und stät halten zu wollen[26]), und im folgenden Jahre übergaben der Abt Heinrich und das Convent in Stürzelbrunn demselben, als Entschädigung für den Atz, den er der Herrschaft Lichtenberg halber während der Fastenzeit mit Jägern und Hunden in dem Hofe dieses Klosters zu Altdorf zu genießen hatte, ihr jährlich 10 Viertel Hafergülte ertragendes „gültgüttel" in dem

24) Vnd wart diser brieff geben vff Mentag noch sant Erhartztag des heiligen Bischoffs Als man zalte ꝛc. 1489 Jore.

25) Der gebenn ist vff frytag nach sant Hieronymen tag Im Jare ꝛc. 1489 Jare.

26) Der gebenn ist uff zinstag nach dem Sontag nach Ostern So man singt In anfangk der meß Jubilate deo Inn dem Jare ꝛc. 1487 Jare.

Digitized by Google

Banne von Brunsheim zum Eigenthume[27]). Nach Verlauf von ohngefähr vier Wochen wurden endlich auch die bereits mehrfach berührten und schon seit der Theilung schwebenden Irrungen zwischen Bitsch und Hanau über die lichtenbergischen Mannschaften, sowie über sonstige Forderungen und Ansprüche beigelegt; die zwei Grafen, des langen Haders müde, veranstalteten nämlich eine Zusammenkunft in der Burg Lichtenberg, und um alles sicher und friedlich zu erledigen, war von Symon Wecker's IV. Seite noch der stürzelbrunner Abt Heinrich zugegen; auf hanauischer Seite stand aber Rudolf Voltz, denen noch von beiden Herren, als „gemein amptlute", Wallraf Zuckmantel und Michael von Seckingen beigegeben waren, welche vier Männer sich alle erdenkliche Mühe gaben, die bisherigen, ihnen selbst sehr mißliebigen, Zerwürfnisse gütlich auszugleichen, wie sie sich selbst darüber aussprechen: „So Nu vns vorgenanten ꝛc. soliche Irer gnaden spenne, In truwen leidt, vnd „mit allem fliß geneigt, was Iren gnaden lande vnd lüten „zu nutzen dienen mag, vns deheine arbeit lassen duren vnd „habent sy mit Ir bederteile gutem wissen vnd willen gutlich „vertragen, Inmasse nachfolgt". Graf Symon Wecker möge die gedachten Mannschaften lebenslänglich leihen, und die desfälligen Verhandlungen vor dem Markgrafen zu Baden sollten ganz ab sein, jedoch, müsse jener dem von Hanau die Lehens- und Reversbriefe abschriftlich zukommen lassen; ebenso sollte auch derselbe auf Lebenszeit den Titel: Obervogt von Straßburg führen, allein was diese Vogtei ertrage, das müsse beiden Herren zu gleichen Theilen zustehen, aber nach des Grafen zu Bitsch Ableben falle jene Verleihung der Lehensmannschaften und diese Obervogtei ebenfalls lebenslänglich an Philipp II. von Hanau; das Marschallamt von Hunenburg ward letzterem zugesprochen, allein wann derselbe die Mannschaften und die Obervogtei erhalte, falle jenes Amt an Bitsch und so

27) Der geben ist vff Sannt martins des heilligen Bischoffs tag In dem Jore ꝛc. 1488 Jare.

solle es später zwischen einem und dem anderen abwechseln. Dies waren die Hauptpunkte, allein es folgen darauf noch eine Menge andere Gegenstände über Rechte, Befugnisse, Renten, Gülten, Gefälle u. s. w., welche wir jedoch, ohne weitschweifig zu werden, ohnmöglich alle namhaft machen können, die aber sämmtlich zu beiderseitiger Zufriedenheit in's Reine gebracht wurden, nur die Frage über die Waldungen, die den Vermittlern vermuthlich zu mißlich war, blieb ungelöst, jedoch erklärten sie sich darüber folgendermaßen: „Die welde zu „teylen, als furgewandt ist, wil vns nit beduncken gut syn, „das lassen wir stene vff willen der beden herren." Außer den Grafen und den vier „tädingßluten" ließen jene diese Vereinbarung, zu größerer Sicherheit, noch durch die zwei Ritter, Hertwig Eckbrecht von Dürckheim und Caspar Böcklin, „vnser „lieben Getruwen vnd guten frunde", besiegeln[28]).

Melchior von Utweiler verkaufte an Philipp II. einen jährlichen Zins von 4 Pfund Pfenningen, den sein seliger Vater Adolph in dem zur Herrschaft Lichtenberg gehörigen Dinghofe zu Dettweiler fallen hatte, nebst den rückständigen Zinsen, welche nicht genannte Kaufsumme demselben mit Geld und Korn vergütet ward[29]). Einige Tage darauf entschied der straßburger Bischof Albrecht eine Irrung jenes Grafen mit seinem ehemaligen Amtmanne zu Buchsweiler und Westhofen, Valtin von Westhofen, dahin, daß dieser noch von seiner Amtsverwaltung her 150 Viertel Korn in drei Zielen liefern und damit aller Unwille abgethan sein sollte; der Prälat hatte sich aus dem Grunde dieser Sache angenommen, weil jener Valtin damals bischöflicher Schaffner zu Stauffach war[30]).

---

28) Geben vff Samstag vor vnser lieben frowen tag Concepcionis In dem Jare 1488 Jare.

29) Der geben ist vf Mitwuch nach Sanct Jacobs tag, In dem Jare ꝛc. 1489 Jare.

30) Gebenn vff dornstag post vincula petri Des Jares ꝛc. 1489 Jare.

Digitized by Google

Am 16. November desselben Jahres begnadigte Kaiser Friederich III. unseren Herrn mit folgenden Freiheiten: Niemand dürfe dessen Unterthanen weder vor das westphälische oder rotweil'sche, noch vor andere Gerichte, sondern nur vor diejenigen der Grafschaft Hanau laden oder belangen, und was dawider geschehe oder gehandelt werde, das sei schon im voraus unkräftig, todt und ohne Erfolg; dann dürfe kein anderer Herr hanauische Leibeigene zu Bürgern auf- oder auch nur in seinen Schutz nehmen, und endlich ward dem Grafen und seinen Nachkommen noch die Befugniß ertheilt, von Auswärtigen, die in seinem Gebiete begütert seien, „bete, gewerff, stewr vnd „tagweit zu erfordern" [31]).

In dem Amte Hatten, das aus den Dörfern Hatten, Rittershofen, Nieder- und Oberbetschdorf, Schwoweiler, Reimersweiler, Kielendorf und Lütersweiler bestand, hatten die von Fleckenstein, gemeinschaftlich mit den Grafen von Hanau, denen dasselbe bei der Theilung zugefallen war, verschiedene Rechte und Gefälle auszuüben und zu genießen, daher Philipp II., um etwaigen, mit solchen Gemeinschaften unzertrennlich verknüpften, Unannehmlichkeiten zuvorzukommen, sich 1490 durch das Schöffengericht zu Hatten den sogenannten Jahresspruch erneuern ließ, welches interessante Aktenstücke aus folgenden vier Theilen besteht; vorerst wurde der Umfang oder der Bezirk des Amtes oder Gerichtes und die Gerechtsamen, die der Graf von Hanau, als Oberherr, in demselben habe, festgestellt, dann folgen dessen Rechte und die des Junkers Jacob von Fleckenstein, als Gemeinherrn, darauf des Gerichts und endlich des Landes Gerechtsame [32]). Die Grafen zu Bitsch und Hanau waren unterdessen abermals spännig geworden wegen des Genusses der Eckern oder der Schweinmast in

31) Geben zu Lynntz am 16den tag des Moneds November 1489sten Jaren.

32) Ernewert vf Dienstag vndt Mitwoch nach St. Pauli Bekehrunges tag In Anno Domini 1490.

Digitized by Google

dem Gewälde von Erkersweiler, Zutzerthal und Sparbach, worüber sich der Vergleich von 1488 nicht deutlich genug ausgesprochen hatte, daher der Abt Heinrich von Stürzelbrunn, Walraf Zuckmantel, Amtmann zu Brumat, Rudolf Voltz und Michael von Seckingen, Beamter zu Willstätt, 1480 wiederholt zusammentraten und diesen Punkt näher dahin erläuterten, jene Waldungen sollten ausgesteint, in besondere Distrikte zerlegt und diese jedem der Theilhaber zum Genusse angewiesen werden[33]). Noch in dem nämlichen Jahre überließ der Pfalz-Großhofmeister, Jacob von Fleckenstein, unserem Philipp II. käuflich, für erb und eigen, alle Nutzungen, Gerechtsamen und Gefälle, die er und seine Vorältern bisher im Hattgaue gehabt und genossen hätten, mit Ausnahme der fleckensteiner Theile am Schlosse Rödern, mit dem Beholzigungs- und Waidgangsrechte, dem Hubhofe zu Swoweiler und anderen Afterlehen, sowie auch der Befugniß, oberhalb der Landstraße, die von Hagenau durch Betschdorf ziehe, zwischen den Bächen Sure und Sels, Hasen und Hühner hetzen und „beyssen" zu dürfen. Dieser Handel geschah um 2000 rheinische Goldgulden, und der Verkäufer ging dabei noch die besondere Verpflichtung ein, zu denjenigen veräußerten Stücken, welche pfälzische Lehen seien, die Einwilligung des Lehensherrn beizubringen[34]).

Wir wissen aus der Theilung von 1480, die Kastvogtei über die Abtei Neuweiler sei den Grafen von Hanau und Bitsch gemeinschaftlich zugefallen, und weil aber nun dieses Gotteshaus in ein weltliches Stift mit einem Propste, Dechanten und Capitel verwandelt werden sollte, so sandte Symon Wecker IV. den Ritter Caspar Bocklin und Philipp II. den Hanns Kyps und Jacob Bermann im J. 1497 dahin, um

33) Geben off dornstag noch sant Dyonisien tag Inn dem Jare ꝛc. 1490 Jare.

34) Vnd wart diser brieff geben vff Durnstag noch Sante luckastag des heyligen Ewangelisten Des yors ꝛc. 1490 Jore.

den Abt und sein Convent vor Notar und Zeugen zu befragen, ob sie denn, nach der Umwandlung ihrer Anstalt in ein Stift, von wegen der Herrschaft Lichtenberg, jene beiden Herren auch ferner als ihre Kastenvögte anerkennen und ihnen die bisher damit verbundenen jährlichen Korn-, Hafer- und Weingefälle verabreichen wollten, welche Anfragen sie durch den Dr. Thoma Wolf, Canonicus des dasigen Sanct Adolfsstiftes, mit folgenden Worten bejahen ließen: es sollte damit, wie von Alters her, also auch fürder gehalten werden, worauf jene abgeordneten Amtleute dem neu zu errichtenden Stifte im Namen ihrer Herren ebenfalls allen Schirm und Schutz, wie früher, zusagten[35]). — Unser Graf lebte auch lange Zeit in Unfrieden mit dem Ritter und Dr. Hanns von Dalheim, wegen dessen dritten Theils an dem Landgerichte im Hattgaue, sammt allen Gefällen, und wegen des Hochgerichtes daselbst, nebst noch anderen Freiheiten und Herrlichkeiten, welchen Zwist jedoch beide 1501 durch einen Kauf beendigten, indem jener diesem für seine sämmtlichen Ansprüche und Rechte 300 Goldgulden zu entrichten versprach[36]). Weil aber Herr Hanns jenen Antheil am Hattgaue als lichtenbergisches Lehen inne hatte und demnach die Zustimmung der Söhne des verlebten Symon Wecker IV., der Grafen Reinhart und Symon Wecker, zu diesem Verkaufe erforderlich war, so wurde, nachdem dieselben eingewilligt hätten, erst im folgenden Monate der Handel fest abgeschlossen, in welchem sich jedoch der Verkäufer noch ausdrücklich die Klüpfelsmühle bei Betschdorf an der Surbach vorbehielt[37]), und so war endlich Hanau alleiniger Besitzer des Hattgaues geworden. Mit dem Grafen Symon Wecker IV.

35) In dem Jar als man zalt ꝛc. 1497 ꝛc. vff zynstag der do was vnd ist der Elfft tag des Monets Aprilis.

36) Datum am Dinstag noch sant Walburgie tag Alß man zellet ꝛc. 1501 Jore.

37) Vnd wart der brieff geben vff dornstag noch sant vitus vnd modestus tag der beden heiligen marteler Des Jars ꝛc. 1501.

Digitized by Google

von Zweybrücken-Bitsch-Lichtenberg war Philipp II. von früher her auch noch in Rechtfertigung gestanden, und da jener 1499 starb, ging dieser Rechtsstreit auf dessen beide vorgenannten Söhne über, wie wir aus einem Zeugenverhöre vom J. 1501 vor dem elsässer Unterlandvogte, Jacob von Fleckenstein, entnehmen, worin aber der streitige Gegenstand, um den es sich handelte, nicht angegeben ist[38]).

Philipp II. war mit Leibesgebrechen und Schwächen behaftet, daher wir auch seit 1490 so wenig Nachrichten von denselben vorfanden; er fühlte, daß seine Monden gezählt seien, und suchte deshalb bei einem erneuerten ernstlichen Krankheitsanfalle, sowie in Erwägung dessen, was er in dieser Beziehung selbst mit seinem Bruder Ludwig erlebt hatte, von seiner Seite alles mögliche zu thun, um der Zersplitterung der hanau-lichtenbergischen Besitzungen und dem etwaigen Unfrieden in der Familie zuvorzukommen. Er ließ nämlich seine zwei ältesten Söhne, Philipp III. und Ludwig, im J. 1503 zu sich nach Babenhausen bescheiden, wo sie in dem Grafengemache des dortigen Schlosses vor Notar und Zeugen eine feierliche Erklärung ausstellten und dieselbe ihrem Vater in einem beschworenen und versiegelten Zettel übergaben, folgenden wörtlichen Inhalts: „wesse der berurte Ire hre vatter zwuschen „Ine den gebrudern der Herschafft Hanawe vnd Lichtenbergs „halben, thu setzen ordenn vnd machen, vnd Besunder vmb „gemeynes Nutzs willen, domidde bede Herschafften nit zer„trent oder In eynchen verdurplichen schaden, Auch zwuschen „Ine den gebrudern solicher Herschafft halber nit eynicher „zwytracht oder widderwille erwuchse", solchem allem wollten sie, mit Verzicht auf ihre Rechte u. s. w., treu und gewissenhaft nachkommen[39]).

38) Geben vff mitwoch nach Corporis cristi Anno dni 1501 Jar.

39) Am Montag den 22sten des Monats February 1503 Jar.

Digitized by Google

Bei der Theilung des lichtenbergischen Erbes war den Grafen von Hanau und zu Bitsch die Stadt und das Amt Brumat in Gemeinschaft zugefallen, allein der Erzbischof von Maynz, der Lehensherr, behandelte jene beiden Stücke als heimgefallenes Lehen und ließ die Grafen nicht zum ruhigen Besitze gelangen. Mit Philipp II. kam der Erzhirte Berthold erst 1504 zum Abschlusse, indem er demselben, gegen Abtretung der Stadt Klingenberg und dem Zugeständnisse mehrerer anderer Forderungen, die Stadt Brumat nebst deren Gebiete zur Hälfte als Lehen zukommen ließ [40]); die andere Hälfte gelangte indessen viel später, nämlich erst 1519, an die von Bitsch. Unser Graf hatte sich wohl von der vorbemerkten Krankheit wieder etwas erholt, allein er siechte immer mehr dem Grabe entgegen, und wir haben von demselben nur noch eine Nachricht, kurz vor seinem am 22. August 1504 erfolgten Lebensende [41]); er mußte nämlich noch die verwirrten Zeiten der dem kurpfälzischen Hause so äußerst nachtheiligen sogenannten bayerischen Fehde erleben, bei welcher Gelegenheit er sich jedoch genau nach den Erlassen des Reichsoberhauptes richtete und auf dessen Seite blieb; allein sein ältester Sohn, Philipp III., hielt es, ohngeachtet aller väterlichen Abmahnungen, mit dem geächteten Kurfürsten Philipp von der Pfalz, weshalb ihn des Kaisers Maximilian I. Ungnade traf. Dieser Monarch konnte und mochte indessen den Vater des Sohnes Vergehen nicht entgelten lassen, daher er, am 24. Juli 1504, an die mit dem Vollzuge der Acht beauftragten Fürsten,

---

40) Der geben ist zu Aschaffenburg uff dienstag nach Sanct Johannis Baptisten tag Anno Dni Millesimo quingentesimo quarto.

41) Sein in der Kirche zu Babenhausen vorhandener Grabstein hat folgende Schrift: „Anno dni M. CCCCC. vier Jare uff Samstag den XXII Tag Augusti hot der Wolgeborn Herr Philips Grave zu Hanawe vnd Herr zv Lichtenberg sinen lezten beschlossen, des selen der allmechtig Gnod vnd Barmherzigkeit erzeigen wolle. Amen." Hanauer Magazin Band II, S. 360.

Digitized by Google

Grafen und Herren den gemessenen Befehl erließ, den Grafen Philipp II. von Hanau-Lichtenberg, sowie dessen sämmtliche Besitzungen zu schonen und wegen seines ungehorsamen Sohnes ja nicht zu beeinträchtigen, indem er jenem, nebst seinem Lande, in seinen und des Reiches besonderen Schutz und Schirm aufgenommen habe[42]). Einige Wochen später war derselbe, wie gesagt, eine Leiche, nachdem er, einer archivalischen Notiz zufolge, vorher den Stiftsherren der Kirche des heiligen Adolf oder Adolphus zu Neuweiler eine Schenkung von 200 Gulden für Vigilien und Seelenmessen zugewendet hatte. Mit seiner Gattin, Anna, einer Gräfin von Isenburg-Büdingen, welche er 1481 geehelicht hatte und die ihm am 27. Juli 1522 in die Gruft zu Babenhausen nachfolgte, zeugte er sechs Kinder, die in der hanauischen Stammtafel nachgesehen werden können. Sein ältester Sohn, Philipp III., ersetzte ihn in der Regierung der Grafschaft.

3) Philipp III.

Des Kaisers Maximilian I. ungnädige Gesinnungen gegen diesen Herrn, wegen seiner Unterstützung des pfälzer Kurfürsten während der bayerischen Fehde, änderten sich nicht lange nach dem Hinscheiden seines Vaters, denn als der Landgraf Wilhelm von Hessen denselben, wegen allerlei Forderungen, bezüglich deren er ihm aber nie Recht versagt hatte, mit Krieg überzog und ihm Schaden zufügte, erließ jener Monarch, im April 1505, ein scharfes Schreiben an den Landgrafen, verwies ihm sein friedens- und rechtswidriges Verfahren gegen den Grafen Philipp III., seinen Rath und des Reichs lieben Getreuen, dessen ganzes Besitzthum in des heiligen Reiches Schirm und Schutz stände, und befahl ihm, denselben und seine

42) Geben zu Ynsprugg am 24sten tag des monets July Nach Cristi gepurt 1504ten.

Digitized by Google

Lande nicht im geringsten zu beschädigen, sondern sich hinsichtlich seiner Forderungen und Ansprüche, bei ihm, dem Kaiser, Rechts benügen zu lassen[43]).

Wir erinnern uns aus dem Vorhergehenden, Philipp II. habe kurz vor seinem Absterben (1503) sich von seinen ältesten Söhnen, Philipp III. und Ludwig, das feierliche Versprechen geben lassen, demjenigen gewissenhaft nachleben zu wollen, was er zur Erhaltung der Grafschaft über die Erbfolge festsetzen würde, welche Anordnung dahin ging, nur der älteste Sohn sollte sich vermählen und die Regierung führen, die beiden anderen aber, Ludwig und Reinhart, gegen ein gebührendes Leibgeding in den geistlichen Stand treten, weshalb er auch, bei der Verehelichung des ältesten Philipp III. mit der Markgräfin Sybilla von Baden im J. 1503, gegen deren Vater, den Markgrafen Christoph, in den Heirathsverschreibungen sich bereits verbindlich gemacht hatte, nach seinem tödtlichen Hintritte solle sein erster Sohn allein regierender Herr sein und bleiben. Jene zwei Brüder vollzogen daher, in kindlichem Gehorsam, sowie zur Erhaltung und Erhöhung des hanau-lichtenberger Stammes, ihres seligen Vaters Befehl bei einer Zusammenkunft in Mainz im November 1505, wo Ludwig und Reinhart, unter der Vermittlung der gräflichen Verwandten, Ludwig von Ysenburg, Adolf zu Nassau und Reinhart zu Hanau-Münzenberg, gegen einen anständigen jährlichen Unterhalt, von allen Ansprüchen an väterliches und mütterliches Erbe feierlich abstanden, worauf dann ersterer die Unterthanen der Grafschaft anwies, seinem Bruder Philipp, als einzigem regierenden Herrn, zu huldigen, ihm gehorsam zu sein, und sie zugleich der Eide und Pflichten ledig zählte, womit sie ihm, seit der gemeinsam eingenommenen Erbhuldigung, verbunden gewesen waren. Aus einer vierten Urkunde von demselben Tage erfahren wir auch noch, was jenem Ludwig von seinem

43) Geben zu weissemburg im Elsas am 16den tag Apprillen Nach Cristi geburt ꝛc. 1505ten.

Bruder jährlich angewiesen worden war, nämlich vorerst ein Jahresgehalt von 500 Gulden und 50 Gulden für einen Wohnsitz, dann sogleich baar 300 Gulden, nebst einem Hengste und Harnasch; Silbergeschirr im Werthe von 200 Gulden oder das Geld dafür; aus des Vaters Nachlasse einen „Perlinhut", 10 Loth Perlen und die schwarze sammtne, mit Gold verbrämte „Schauben"; den Gebrauch des Hofes zu Straßburg, wenn er daselbst als Domherr residire, ziehe er aber in den Hayn, so bekomme er Hausrath und zehn Betten, mit allem was dazu gehöre; 200 Gulden dürfe er zu seinem Seelenheile verschreiben, welche Bruder Philipp bezahlen müsse; nach der Mutter Tode erhalte er jährlich noch 100 Gulden Leibgedings und eben so viel, wann Umstadt wieder an die Grafschaft gelange; auch bekomme derselbe abermals jährlich 200 Gulden nach dem Tode des Bruders Reinhart, und zum Schlusse ging Philipp III. noch die Verbindlichkeit ein, ihre Schwester zu versehen und auszusteuern[44]).

Die zwei jüngeren Brüder, Ludwig und Reinhart, erhielten Domherrenstellen zu Straßburg, und da letzterer noch nicht das dazu erforderliche Alter hatte, so ertheilte ihm der Papst Julius II. im J. 1507 die nöthige Dispens[45]). Derselbe lebte einige Zeit nachher mit jenem in Unfrieden, dessen Ursache wir jedoch nicht kennen, sondern wir erfahren dies aus einem Schreiben des Grafen Reinhart zu Hanau-Münzenberg von 1510, worin er ihm zu seiner Aussöhnung mit seinem Bruder Ludwig Hülfe und Beistand zusagte, „domit", wie er sich ausdrückte, „auch der Fridde vnd Eynigkheyt zwischen „Eyern Liebden Brudern vnd E. L. vnbekrengkt zu begegnen"[46]). Auch Philipp III. stand damals in Irrungen mit dem Grafen

44) Diese vier Urkunden sind datirt: Geben vnd geschehen zu Meintz vff Sampstag den 22sten tag des Monats Nouembr nach der geburt ꝛc. 1505 Jare.

45) Datum Rome apud Scm Petrum Anno Incarnacionis dnice 1507mo Quinto Idus Januarij Pont. nri Anno Quinto.

46) Geben vff Montag nach Francisci Anno ꝛc. XVC Zehenn.

Digitized by Google

Reinhart von Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg, theils wegen gegenseitiger beleidigender Reden, theils wegen gemeinschaftlicher Besitzungen, daher sie die Beilegung derselben dem Ausspruche des Herzogs Ulrich zu Würtemberg unterwarfen, der ihnen auch in einem Anlasse von 1510 einen Tag ansetzte[47]), um sie entweder gütlich zu vereinigen oder rechtlich zu entscheiden, bei welchem Spruche sie jedoch ohne Weigerung verbleiben müßten und zugleich während der Zeit keiner gegen den anderen etwas „vnfruntlichs" handeln oder vornehmen dürfe. An dem bestimmten Tage kam man 1511 in Marbach vor dem Herzoge zusammen, allein da beide Theile der gegenseitigen Schmähungeu nicht geständig sein wollten, so entschied jener: aller desfällige Unwille solle todt und ab sein, und hinsichtlich ihrer Spänne über Güter und Besitzungen, die ihnen gemeinsam zuständen, setzte er fest, sie sollten in Zeit von 2 Monaten eine Theilung derselben vornehmen und so den gestörten Familienfrieden wieder herstellen, könnten sie aber über solche Theilung nicht eins werden, so behalte er sich, vermöge jenes Anlasses, die Entscheidung darüber ebenfalls vor[48]). Einige Wochen zuvor hatte jener Herzog unseren Grafen, auf sechs Jahre lang, zu seinem Rathe und Diener angenommen, um ihm in allen seinen Landesgeschäften zu rathen und zu helfen, daher der Fürst demselben zusagte, ihn für jeden Nachtheil, den er in seinem Dienste erleiden würde, entschädigen, sowie auch zugleich die Seinigen in seinen Schirm aufnehmen und versprechen zu wollen[49]).

Im April 1513 ereignete sich eine Begebenheit, die unseren Grafen Philipp III. über 5 Jahre lang beschäftigte, denselben überhaupt unangenehm berührte und ihm zugleich

47) Der gebenn ist zu Augspurg vff zinstag nach vocem Jocunditatis Anno XVC ꝛc. Decimo.

48) Der gebenn ist zu marpach, vff mitwoch nach dem Sonntag misericordia domini Als man ꝛc. 1511 Jaure.

49) Der gebenn ist zu Stutgartten vff mitwoch nach dem Sonntag Innocauit Als man ꝛc. 1511 Jare.

Digitized by Google

viele Kosten bereitete. Er hatte nämlich den Albrecht von Berwangen 1512 zu seinem Rathe und Diener aufgenommen, allein derselbe verließ, nach Verlauf einiger Monate, die hanauischen Dienste, unter dem Vorwande, er hätte seine Bezahlung nicht regelmäßig erhalten, welche Angelegenheit jedoch, am 5. März 1513, von dem Kaiser Maximilian I. und seinen Räthe durch die Entscheidung beigelegt wurde, der Graf solle jenem Albrecht für seine Forderungen und Ansprüche 100 Gulden erlegen [50]). Letzterer begnügte sich indessen nicht mit dieser Entschädigung und am 19. April fand man denselben, zwischen Straßburg und Sanct Wolfgang, nächst bei Weyersee, mit vielen Wunden bedeckt, todt und ermordet, welche That Philipp III. mit seinen Leuten und Dienern verrichtet hatte. Die Familie des Gemordeten erhob deshalb am Reichskammergerichte eine schwere Klage gegen unseren Grafen, er hätte denselben „gewaltigklichen vberfallen vnd vom leben zum tod „pracht", und er erhielt im Juni und Juli zwei Vorladungen, vor jenem Gerichte zu erscheinen und sich zu verantworten, allein er vertheidigte sich durch ein, vor dem Landvogte zu Hagenau abgehaltenes, Zeugenverhör sehr gut und wies besonders nach, der von Berwangen hätte im Gegentheil ihm nach dem Leben gestanden und ihm im brumater Walde geharnischt aufgelauert, in welchem Kampfe derselbe gefallen sei, worauf der Kaiser dem Kammerrichter die Weisung ertheilte, kein Urtheil zu fällen, indem er selbst diese Sache mit den Reichsfürsten untersuchen und beilegen wolle [51]). Später, 1515, nahm sich der würtemberger Herzog Ulrich dieser Zerwürfnisse an und wollte sie auf einem, auf Dienstag nach Cantate nach Stutgarten anberaumten, Tage verhören, vergleichen oder entscheiden, allein er ward durch eine Reise an

50) Geben in vnser und des heiligen Reychs Statt landaw am fünfften tag des Monatz Martii. Anno dni ꝛc. tredecimo.

51) Geben In vnser staidt korj In vnserm landt Artoys Im lesten tag Augusti Anno ꝛc. Im dryzehenden.

Digitized by Google

den kaiserlichen Hof daran verhindert[52]). Endlich errichtete Graf Eberhart zu Königstein und Dietz zwischen Philipp III. und der durch ihren Schwager Jacob von Cronberg vertretenen Wittwe des Erschlagenen, Anna Echterin, 1515 einen Vergleich, nach welchem er derselben 500 gute rheinische Gulden als Schadloshaltung bezahlen mußte, worüber sie ihm auch eine gehörige Bescheinigung ausstellte[53]). Damit war aber diese Angelegenheit noch nicht zu Ende gebracht, sondern die Familie machte im folgenden Jahre ihre Klage gegen unseren Grafen nochmals bei dem Reichskammergerichte anhängig, und als sie dort keinen Fortgang haben wollte, sandte Kilian von Berwangen, seines ermordeten Verwandten wegen, 1516 Philipp III. einen Absage- und Fehdebrief zu[54]) und überfiel sogleich das hanauische Dorf Dunzenheim, das er vorerst rein ausplünderte und dann mit Feuer verheerte. Daß der bekannte Held, Franz von Sickingen, damals das Haupt der rheinischen Ritterschaft in deren Streben gegen Fürsten und Grafen, an diesem Absagebrief ebenfalls Antheil hatte, ersehen wir aus dem Schreiben selbst, worin Kilian sagt: er wolle „zu euch and den ewren greiffen mit Brandt nom vnd Dot„schlag, wie Ich das kan vnd mag zuwegen bringen ꝛc. So „lang vnd vil biß Ich euch zu gütlicher oder rechtlicher ver„hör vnd außtrag bringen mag", vor dem pfälzer Kurfürsten Ludwig VI., dem Bischofe oder der Stadt von Straßburg, oder vor Franziscus von Sickingen. Noch im J. 1518 ward durch die Stadt Speyer in dieser Sache unterhandelt[55]), bis es endlich am Samstag nach dem Pfingstfeste den drei Theidingsmännern, Konrad von Sickingen, Fauth am Brurhein, Jacob von Fleckenstein, Fauth zu Germersheim, und Christoffel von Drat, Amtmann zu Lützelstein, nach vieler Mühe gelang,

52) Dat. Stutgart vff Anunctiacionis marie Anno ꝛc. XV^to.

53) Dat. Dornstag noch natiuitatis Marie im XV^C vnd XV°.

54) Dat. Montags nach Bartholomej A^o. ꝛc. XVI^to.

55) Geben vnnd geschehen Dinstags nach dem Sonntag Quasimodogeniti ꝛc. 1518 Jare.

Digitized by Google

den Kilian von Bernangen mit dem hanauer Grafen auszusöhnen und die so sehr und so lange Erbitterten zu der Erklärung zu vermögen: alle Fehde und Feindschaft solle aufgehoben und beigelegt sein[56]); allein es ist uns nicht bekannt, um welchen Preis unser Graf sich Ruhe erkaufte.

Während dieser unangenehmen Vorgänge und Verhandlungen hatten die obenberührten Spänne und Irrungen zwischen Hanau und Bitsch zwei Jahre lang geruht; im J. 1513 erwachten sie jedoch wieder auf's neue, und beide drangen jetzt besonders auf die Theilung der Aemter Willstätten und Brumat, daher der deutsche Monarch Maximilian I., bei seiner Anwesenheit in der Reichsstadt Landau, die Grafen Reinhart zu Bitsch und Philipp III. von Hanau vor sich fordern ließ und, damit nicht „weitter widerwertigkaytten zwischen Inen „erwachsen", mit ihr beider Wissen und Willen folgende Vereinbarung unter ihnen traf: Vorerst sollte aller bisherigen „vnwill, Irrung Spenn vnd Zwietracht" zwischen den Grafen und den Ihrigen todt, ab und vergessen sein, und wegen der von denselben gewünschten und beabsichtigten Theilung der gemeinsamen Schlösser und Aemter Willstätten und Brumat setzte der Kaiser ebenfalls mit beider Uebereinstimmung fest, diese gemeinschaftlichen Besitzungen, die bisher der Hauptzankapfel gewesen seien, sollten durch vier, beiderseits erwählte, Vertrauensleute, nach Pflicht und Gewissen, sowie ihren geschworenen Eiden gemäß, abgeschätzt und getheilt werden, könnten indessen diese vier Männer keine Vereinigung erzielen, so möge dann der kaiserliche Rath, Sigmund Herr zu Falkenstein, die streitigen Punkte als Obmann untersuchen, und welchem Theil er zufalle oder Recht gebe, dabei müsse es ohne alles Widersprechen sein Bewenden haben; würde jedoch demselben die Entscheidung zu schwer fallen, so solle er die Sache wieder an den Monarchen gelangen lassen, damit der-

56) Geschehen vff Sampstag noch dem heylgen Pfiengstag In dem Jar ꝛc. 1518.

selbe endgültig darüber spreche. Vorläufig wurde aber schon die Bestimmung getroffen, wenn die Theilung zu Stande komme und einer der beiden Grafen etwas von seinem Theil versetzen oder verkaufen wollte, er es dem anderen zuvor anbieten müsse, sowie auch ihren beiderseitigen Unterthanen der freie Zug gestattet sein sollte. Dem gütigen Kaiser zu Gehorsam und zu Gefallen, erklärte Philipp III., er wolle, falls die Theilung vermittelt würde, seinem gräflichen Vetter von Bitsch die Wahl zwischen Willstätten oder Brumat lassen, und endlich ward ausgemacht, jene vier Männer sollten, nebst dem Obermann, auch noch die zu Lichtenberg gehörigen Waldungen und Wasserflüsse abtheilen; allein alle sonstigen, früher lichtenbergischen, Schlösser und Güter, deren Theilung man früher nicht beliebt hätte, sollten die beiden regierenden Herren, wie bisher, in Gemeinschaft besitzen[57]). Wir müssen später dieses Gegenstandes noch einigemal erwähnen.

Der Bruder unseres Philipp III., Ludwig, scheint viele Eigenheiten besessen zu haben und in seinen Entschließungen etwas rasch gewesen zu sein, denn er gab 1513 den geistlichen Stand auf und wollte Land und Leute regieren, daher ihm sein vorgenannter Bruder, vermuthlich des Familienfriedens halber und, wie Ludwig selbst sagt: „wiewol ers nit schuldig „geweſt", gegen Verzichtleistung auf sein bisheriges Leibgeding, im April 1513, folgende Besitzungen einräumte und übergab: den hanauischen Theil an Schloß und Flecken Lichtenberg nebst den damit verbundenen Dörfern, Burg, Stadt, Schloß und Amt Buchsweiler, Burg und Dorf Balborn, Westhofen (die Stadt), das Dorf Trenheim zur Hälfte, die Stadt Neuweiler mit zugehörigen Ortschaften, Erlißheim, Hattmat, Griesbach, Zell, Dettweiler und die drei Dörfchen Sulzbach, Menchenhofen und Utweiler, dies alles mit den anhängigen Wäldern, Weihern u. s. w. unter folgenden Bedingungen: Ludwig

57) Geben in vnnser vnnd der Reichs Stat Lanndaw am vierten tag Marcij ꝛc. 1513.

Digitized by Google

erhalte diese Aemter, Städte, Orte und Güter zum lebenslänglichen Genusse, jedoch dürfe er von denselben nichts verpfänden oder veräußern, auch müsse er seinem Bruder gestatten, die übrigen lichtenbergischen Besitzungen, zur Besserung und Mehrung der Herrschaft Babenhausen, verkaufen zu dürfen, und wenn sich ihre Schwester Amalie noch verheirathen würde, eine Schatzung oder die Fräuleinsteuer in den ihm übergebenen Gebieten erheben zu lassen[58]). Einige Monate später machte sich Graf Ludwig anheischig, seinem Bruder Philipp jährlich fünf Fuder Wein, frei den Rhein hinab, nach Babenhausen zu liefern, und zwar ein Fuder Westhofer, ein Fuder Wanger, ein Fuder von Balborn und eben so viel Trenheimer, 12 Ohm „Zitwen" (Gewürz)-Wein, in zweyen väßlin" 6 Ohm „weck-„holderwin" (Wachholderwein) und eben so viel „Rosenwin", dann noch zwei Tonnen Hirschwildpret und 1000 Stücke „dwrer „fornlin" (gedörrte Forellen)[59]), und mehrere Tage darauf stellte der andere Bruder, der Domherr Reinhart, Philipp III. einen abermaligen Verzicht auf väterliche und mütterliche Erbansprüche, sowie auf Land und Leute aus, welches alles der Erstgeborene haben und besitzen sollte[60]). Nach Verlauf von anderthalb Jahren hatte indessen jener Ludwig schon des Regierens satt, daher er seinem älteren Bruder sämmtliche ihm überlassene Schlösser, Aemter, Städte und Orte, gegen die Zusicherung des früheren jährlichen Leibgedings, wieder eingab und zustellte, mit der ausdrücklichen Erklärung: „dieweyll „wir in zeyt der anderthalb Jhar befunden, das die berurten „graff- vnnd herschafften nutzbarlicher vnnd fruchtbarlicher durch „ein person geregirt werden mogen, dan das sie getheylt „seyen", sowie auch unter der Hauptbedingung: „das vnnser

58) Geben vnnd beschehen auff Montag nach Sannt Jorigenn des Heilligen Ritters tag, von geburt ꝛc. 1513 Jar.

59) Geben vff Sant lourentzien tag nach cristi ꝛc. 1513den Jar.

60) Der geben ist vff freytag nach Sant laurentzen des heylligen Mertlerstag Im Jar als man zalt ꝛc. 1513.

Digitized by Google

„bruder Graue Philipps one allen vnsern costen vnd schadenn „außrichten vnnd bezalen soll alle verseſſen zinß, dienſtlon vnnd „schulden, so wir die zeytt der anderthalb Jar schuldig worden „vnnd gemacht“ [61]).

Das Regierungsgelüſte Ludwig's war also abgekühlt und Philipp III. hatte jetzt von dieſer Seite Ruhe; allein die Theilungssache mit Bitſch war noch nicht in's Reine gebracht, sondern es hatten ſich im Gegentheil wieder neue „ſpenne“ und Irrungen zwiſchen den beiden Grafen erhoben, daher der durch den Kaiſer verordnete Obmann, Sygmont von Falkenſtein, Freiherr zu Heydberg, 1514 einſchreiten mußte und folgendes feſtſetzte: weil die vier Zuſatzmänner ſich über die Theilung der Aemter Brumat und Willſtätt nicht hätten vereinigen können, ſo bleibe der Entſcheid darüber bei ihm ſtehen, was er auch, vermöge des kaiſerlichen Anlaſſes, „zu myner gelegen„heit“ vollziehen wolle; die zu Lichtenberg gehörigen gemeinſchaftlichen Waldungen und Bäche ſollten indeſſen in Monatsfriſt durch jene vier Männer getheilt werden, und im Falle ſie auch hierin keine Einigung erzielen könnten, möchten ſie, nach den Beſtimmungen des Anlaſſes, dieſen Gegenſtand gleichfalls ihm, dem Obmann, zur Entſcheidung anheimſtellen, jedoch dürften beide Parthieen bis zur ausgemachten Sache die Wälder nicht überhauen, ſondern ſie nur zum gewöhnlichen Brenn- und Bauholz benutzen; die zützersthaler, erkersweiler und ſparbacher Waldungen müßten den Verträgen gemäß behandelt, die zur Veſte Hohenfels gehörigen aber, wie bisher, in Gemeinſchaft beſeſſen werden und an den Forſten Melchiorhöhe oder Münchborn jedem Theile ſein rechtlicher Anſpruch vorbehalten bleiben, und zuletzt ordnete der Obmann noch an, Reinhart von Bitſch müſſe den Unterthanen die gepfändeten Aexte und Geräthſchaften wieder zuſtellen laſſen [62]).

---

61) Die gebenn ſeint vff Montag nach ſanct Martin des heyligen Biſchoffs tag von der geburt ꝛc. 1514 Jhar.

62) Geben vnd beſchehen vff ſamſtag am heyligen pfingſtobendt vonn geburde Criſti ꝛc. 1514 Jore.

Digitized by Google

Der Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz und sein Bruder, Herzog Friederich, nahmen 1515 unseren Grafen, nebst seinen männlichen Nachkommen, zu ihrem Rathe und Diener von Haus aus an, gegen ein jährliches Dienstgeld von 200 Gulden; würde er indessen einberufen und sei verhindert, selbst zu erscheinen, so müsse er statt seiner einen Edelmann mit wenigstens sechs gerüsteten Pferden schicken[63]). Derselbe und Graf Reinhart zu Bitsch standen zugleich noch in Irrungen mit Heinrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dachstul, über etliche „oberkeyten" der Herrschaft Lichtenberg im Aufriet, die jedoch durch den elsässer Landvogt, Hanns Jacob Freiherrn zu Mörsberg, mit Zuziehung noch anderer Räthe und Zusatzleute, im nächsten Jahre folgendermaßen gütlich geschlichtet wurden: der von Fleckenstein solle allein Macht und Gewalt haben, die Gerichte im Aufriet, nebst Schultheißen und Bütteln, einzusetzen und zu entsetzen, auch Gebote und Verbote zu erlassen, die Herrschaft Lichtenberg hingegen habe einen Vogt zu ernennen, der bei dem Schultheißen sitzen müsse, allein alle eingehenden Strafgelder sollten gleichheitlich getheilt werden; der Name Vogt gebühre indessen nur dem lichtenbergischen Beamten, und besitze er einen Wagen, so sei er verbunden, mit demselben zu fröhnen, zudem müsse ihm aber der Büttel in allem gehorsam und gewärtig sein und auch nebst dem Schultheißenstabe noch denjenigen des Vogts, wie von Alters her, zum Gerichte mitbringen; bei der Fischerei im Rheine möge der von Fleckenstein den „vorfisch" haben, allein an dem was sonst noch an Fischen gefangen würde, solle jeder Theil die Hälfte haben, und das Wasser, die Brunau geheißen, müsse ebenfalls jedem zum halben Theile zustehen, aber wegen der der Herrschaft Lichtenberg zugehörigen Erndte- und Fastnachts-

63) Datum Lyndenfels vff Samstag sant katherinen der Heyligen Jungkfrawen abent Anno XVC XV.

Digitized by Google

hühner und sonstiger Gefälle bleibe es beim alten Herkommen[64]).

Die Theilung der Aemter Willstätt und Brumat, sowie der Wälder, befand sich immer noch in der Schwebe, und obgleich, wie uns bekannt ist, der Freiherr Sygmont von Falkenstein, als Obmann, dieselbe 1514 angeordnet und einen Entscheid darüber erlassen hatte, so konnten demohngeachtet und trotz mehrjähriger Verhandlungen, die vier bitscher und hanauer Zusatzleute in der Abschätzung jener beiden Aemter und der Waldungen nicht übereinkommen, daher Kaiser Maximilian I. seinem Landvogte im Elsasse, dem vorgenannten Hanns Jacob, Freiherrn von Mörsberg und Beffort, 1517 den gemessenen Auftrag und Befehl zugehen ließ, die beiden Grafen von Bitsch und Hanau, auf Grund der Verhandlungen des Obmanns von Falkenstein und der übrigen Akten zu vereinigen und die so lange obgewalteten Spänne hinzulegen[65]). Derselbe gab sich darauf alle erdenkliche Mühe, die Erbitterten in der Güte zu vertragen, was ihm jedoch, da der mehrjährige Groll schon zu tief Wurzel geschlagen hatte, nicht gelingen wollte, daher er, nach nochmaliger genauer Einsichtsnahme der Akten, als der durch das Reichsoberhaupt verordnete Richter und in Verbindung mit dessen Räthen, endlich folgenden Rechtsspruch fällte: es bleibe ohnabänderlich bei der Theilung, wie sie die beiderseitigen vier Zusatzmänner festgestellt hätten, allein der „vffschlag des gelts so dieselben Zusatz vff die herschafften „gethan" (der Geldanschlag) solle nichts gelten, sondern todt und ab sein, auch möge dem Grafen Reinhart zu Bitsch die Wahl unter den beiden Aemtern und den getheilten Waldungen frei stehen[66]). Dieses Urtheil über die Theilung war wohl endgültig und rechtskräftig geschehen, aber dennoch konnten es

64) Gebenn zu Hagnow vff Donerstag nach sant Bartholomeus des heiligen zwolffbotten tag Als man zallt ꝛc. 1516den Jare.

65) Geben zu Anweiler am 13. Januarij Anno ꝛc. 1517.

66) Der geben Ist zu Hagenow vff montag nach Assumpcionis marie nach Cristi ꝛc. 1517den Jare.

Digitized by Google

die aufgeregten Gemüther der Grafen erſt nach Verlauf von fünf Jahren über ſich gewinnen, daſſelbe ihrerſeits zu vollziehen.

Im folgenden Jahre verlegte Philipp III. die 500 Gulden des jährlichen Leibgedinges ſeines Bruders Ludwig vom Zolle zu Erenfels und von den Gülten und Renten zu Schafheim, mit 443 Gulden und 10 Schillingen auf die Stadt Neuweiler und die Orte Ernolßheim, Griesbach, Hattmat und Dettweiler; die übrigen 56 Gulden und 6 Pfenninge hingegen auf den Zoll zu Willſtätten und den Hof in jener Stadt räumte er ihm ebenfalls, ſtatt des Hayns in der Dreyeich, zum Wohnſitze ein; werde indeſſen dieſer Hof durch die Gattin Philipp's, welcher er zur Morgengabe verſchrieben ſei, benutzt, ſo möge Ludwig ſeine Wohnung im Amte Willſtätten nehmen [67]). Kaiſer Karl V. erneuerte unſerem Grafen bei deſſen Anweſenheit auf dem Reichstage zu Worms 1521 die Privilegien ſeiner beiden Vorgänger, Friederich III. und Maximilian I., die hanauiſchen Unterthanen dürften nämlich vor keine fremden Gerichte gezogen und auch von anderen nicht in den Unterthanenverband aufgenommen werden, ferner ſei den „Aechtern vnd „Oberächtern" der Aufenthalt in der Herrſchaft Lichtenberg geſtattet, und zuletzt möge jeder Graf von Hanau, wann Auswärtige ihre in deſſen Gebiete gelegenen Güter veräußern wollten, Bete, Steuern u. dgl. auf dieſelben ſchlagen und belegen [68]).

Endlich, im October des Jahres 1522, willigten die Grafen Reinhart zu Bitſch und Philipp III. von Hanau in den Ausſpruch des kaiſerlichen Landvogts von 1517 über die Theilung Willſtätts, Brumats und des Gewäldes, indem ſie gelobten, dieſelbe ſolle von ihnen und ihren Erben in allen ihren Punkten „vnzerbrochenlich ſtet vnnd gnem bleiben vnd furter In ewig

67) Geben auff Dornnſtag nach dem Sonntag Letare nach Criſti ꝛc. gepurt 1518ᵗᵉⁿ Jaren.

68) Geben in vnnſer vnd des Reichs Statt Worms am vierten Aprilis ꝛc. 1521.

Digitized by Google

„Zeiten gehalten werden"; auch setzten sie noch weiter fest: dasjenige, was sie bisher gemeinschaftlich besessen hätten, solle, vermöge des kaiserlichen Anlasses, ebenfalls getheilt werden und jeder möge das ihm zu Theil gefallene, gleich seinen übrigen eigenthümlichen Gütern und Besitzungen, genießen, allein was entweder von dem einen oder dem anderen Herrn der zwei gräflichen Häuser, seit dem Abgange des lichtenbergischen Mannesstammes, auf Willstätten oder Brumat aufgenommen, darauf geschlagen oder davon verpfändet worden sei, müsse von jedem Theil und zwar ohne des anderen Kosten und Schaden, längstens in Jahresfrist, bezahlt oder abgelöst werden. Da dem bitscher Grafen vertragsgemäß die Wahl freigestellt war, so wählte er das Amt Brumat und den oberen Theil der zu Lichtenberg gehörigen Wälder, mit Fischereien u. s. w., und unser Graf erhielt demnach das Amt Willstätten, nebst dem unteren Theile jenes Gewäldes gegen Falkenstein hin, gleichfalls mit Hagen, Jagen und Fischereien [69]).

Da an demselben Tage die seit vielen Jahren gespannten und uneinigen ebenerwähnten Herren Philipp III. und Reinhart zum erstenmale wieder friedlich bei einander waren, machte jener auch noch drei zweckmäßige Vorschläge bezüglich des ihnen gemeinsam zustehenden Schlosses Lichtenberg und des unterhalb desselben befindlichen und dazu gehörigen gleichnamigen Fleckens. Der letzte seines Geschlechts, Herr Jacob zu Lichtenberg, hätte nämlich angeordnet, nach seinem Absterben sollten 600 Gulden für sein Seelenheil zu Jahrgedächtnissen und anderen Stiftungen verwendet werden, was aber bisher nicht vollzogen worden wäre und was denjenigen, die daran Schuld seien, zu großer Beschwerde gereichen müsse, daher er gerne die Hand biete, um dem letzten Willen des Verstorbenen einigermaßen nachzukommen und zwar auf folgende Weise.

69) Geben vnnd beschehen vff Mitwochs Nach Luce Anno ꝛc. XXII.

Digitized by Google

Es sei nämlich sehr beschwerlich und verursache zugleich Unordnungen, daß sämmtliche Bewohner des Schlosses und Fleckens Lichtenberg den Gottesdienst in ersterem besuchen müßten, und weil auch daraus zu Zeiten großer Schaden und Nachtheil entstehen könnte, so schlage er vor, in dem Flecken eine neue Kirche oder Capelle zu erbauen und den Geistlichen aus dem Schlosse als Pfarrer dahin zu setzen, um den Gottesdienst zu versehen, wozu er sein daselbst befindliches eigenes Haus zur Pfarrwohnung schenken wolle, dagegen sollte in dem Schlosse ein gemeinschaftlicher Caplan angestellt werden, welchem jeder Herr zu den zwei vorhandenen Pfründen jährlich noch 10 Gulden, 10 Malter Korn und ein halbes Fuder Wein verabreichen und dem auch zugleich das bisherige Pfarrhaus zur Wohnung überlassen werden sollte; ferner stellte derselbe, „nachdem die leuff allenthalben Jn reich vnd landen „etwas besorglich, hessig vnd widerwertig seind" und damit das Schloß Lichtenberg mehr gesichert, bewahrt und erhalten werden möge, noch den Antrag, jeder Theilhaber daran sollte in das obere Schloß verordnen und verschaffen: zwölf Hacken (=büchsen), zwei Tonnen Pulver und Blei, 100 Viertel Mehl, 150 Viertel Hafer, 10 Fuder Wein, Dürrfleisch, nebst anderen nöthigen Nahrungsmitteln, und dem jeweiligen Baumeister liege es ob, über den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen, sowie über die Vorräthe Rechnung zu führen, und endlich begehrte unser Graf an den von Bitsch, die im Gewölbe jenes Schlosses befindlichen Briefe und Urkunden auszusuchen, einem jeden die ihm zugehörigen einzuhändigen und die übrigen, ihnen gemeinsam zustehenden oder über ihre Besitzungen sprechenden, wieder im Gewölbe aufzubewahren [70]). Ob der erste dieser Vorschläge in Vollzug gesetzt ward, ist uns nicht bekannt, von den beiden letzteren sind wir's jedoch versichert. Einige Tage nach der Genehmigung jener Theilung sagte jeder

70) Actum mitwochs Nach Luce Anno dni ꝛc. XXII.

Digitized by Google

Graf die Unterthanen in den beiden Aemtern der ihm gemeinschaftlich geleisteten Pflichten und Eide ledig, und Philipp III. wies diejenigen aus dem Amte Brumat an den Reinhart zu Bitsch, dieser aber die im Amte Willstätten an jenen als ihren neuen, alleinigen Herrn, dem sie hinfort gehorsam und gewärtig sein müßten [71]).

Kaiser Karl V. hatte Philipp III. gleichfalls zu seinem Rathe ernannt gegen einen Jahresgehalt von 400 Gulden, und da aber letzterer für zwei Jahre noch rückständig war, „dieweil die Camer der Lanwirigen krieg halb gantz erschopfft „vnd nit wol muglich ist, dasselb gelt yetz zubezallen", so stellten die kaiserlichen Bevollmächtigten 1523 die Versicherung aus, dieser Rückstand von 800 Gulden sollte ihm in vier Jahren, also jährlich mit 200 Gulden, entrichtet werden [72]). Aus dessen bisherigen Verträgen mit seinem Bruder Ludwig wegen seines jährlichen Leibgedings ist uns noch erinnerlich, daß letzterem, wann die Mutter das Zeitliche segne, aus deren Nachlasse jedes Jahr 100 Gulden und wann Umstadt wieder an das Haus Hanau gelange, eben so viel als jährliche Zulage versprochen worden war; da nun diese beiden Fälle eingetreten waren und aber der jenem Ludwig seither angewiesene Flecken Neuweiler, nebst einigen Dörfern, jährlich nicht so viel ertrug, als demselben darauf angewiesen war, so gab ihm sein Bruder auf Lebenszeit das Schloß Willstätten zur Wohnung, mit jährlich 475 Gulden vom dasigen Zolle und noch folgende Bezüge und Gülten ein: jedes Jahr 200 Viertel Korn und 100 Viertel Hafer von den willstätter Amtsgefällen, 9 Fuder Wein von den Zehnten zu Balborn, Westhofen, Neuweiler und Hohatzenheim; ertrügen jedoch diese Zehnten nicht so viel, so solle er für jedes abgehende Fuder 10 Gulden erhalten, und endlich ward ihm noch die Hälfte der

71) Geben vnnd beschehen vff Donrstag nach Symonis vnnd Jude Apostolorum do man zalt ꝛc. 1522 Jare.

72) Actum Ynnsprugg am lesten tag Juny Anno ꝛc. vicesimo tercio.

Digitized by Google

im Amte Willstätten fallenden Frevelgelder überlassen [73]). Im nächsten Jahre nahm der Prinz und Infant von Spanien, Ferdinand, der zugleich Erzherzog von Oesterreich war, den Grafen Philipp III., wegen seiner treuen und nützlichen Dienste, die derselbe früher dem Kaiser Maximilian I., seinem Ahnherrn, und überhaupt dem österreichischen Hause erzeigt hätte, für jährliche 400 Gulden Dienstgeld zu seinem Rathe von Haus aus auf und zugleich dessen Grafschaft und Unterthanen in seinen und des Hauses Oesterreich Schutz, Gnade und Verspruch [74]).

An dem fanatischen Bauernkriege im J. 1525 hatte ein großer Theil der hanauischen Unterthanen thätigen Antheil genommen und großen Schaden anrichten helfen, allein so betrübt auch diese gewaltthätigen Vorgänge waren und bleiben, so ist doch sehr zu bedauern, daß uns keine vollständigen Nachrichten darüber aufbehalten worden sind; aus einer Notiz wissen wir jedoch, das Schloß Lichtenberg, wo die beiden Grafen rechtzeitig und vor dem Losbruche des Sturmes, gute Vorsorge getroffen hatten, sei unversehrt geblieben, während die Bewohner des unten liegenden Fleckens sich von der tobenden Menge ebenfalls hinreißen ließen und besonders in der Residenz Buchsweiler sehr übel hausten; das gemeinschaftliche Amt Lichtenau, jenseits Rheins, blieb indessen von aller Bedrängniß verschont. Am 6. März 1525 fiel der über 5000 Mann starke cleeburger Haufen in unsere Grafschaft ein und zog sogleich nach der Residenz, dem Flecken Buchsweiler, den die Empörer nebst dem gräflichen Schlosse einnahmen und ausplünderten, auch die Briefe, Register und Saalbücher, so viel sie deren habhaft werden konnten, „zerschlaizt vnd zerrißen" und die Fetzen auf ihre Hüte steckten, welcher gesammte Schaden auf 10,000 Gulden geschätzt und deshalb später,

73) Geben auff denn heilligen weihenacht obenn Des Jors ꝛc. 1523 Jore.

74) Geben zu Nurmberg am 1 Aprilis ꝛc. 1524 Jare.

Digitized by Google

1541, mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Inhaber der Herrschaft Cleeberg, ein Vertrag geschlossen ward, kraft welchen dessen Unterthanen dem hanauer Hause einen Schadenersatz von 300 Gulden leisten mußten [75]). Urkundlich haben wir von den zwischen Hanau und Bitsch gemeinsamen Orten Westhofen und Trenheim aus dem Bauernkriege nur eine Nachricht, in welcher Schultheiß und Gerichte dieser beiden Gemeinden erklärten: „als verschyener Zeyt In den landen allent„halben vnd besonder In vnderelsaß etlich embörung vnd zu„samen lauffens der gemeinen gepaursami begeben vnd ge„macht, denen wir vns zum teil auch zugethun vnd dardurch „Irer tatten vnd handlungen teylhafftig vnd anhengig gemacht", daher ihnen ihr zeitlich regierender Herr und Graf zu Hanau-Lichtenberg, nebst anderen Strafen, auch eine bedeutende Schatzung an Geld auferlegt hätte, zur Hälfte am nächsten Sanct Martinstage und die andere Hälfte auf kommenden Lichtmeßtag ohnfehlbar zu entrichten; weil es ihnen aber zu schwer gefallen sei, jene Schatzung an den genannten und bestimmten Fristen abzutragen, so hätten sie beide Gemeinden zusammenberufen, „wie die mit geleutter glockenn zusamen beruffen vnd „geklopfet wurdet" und sich mit ihrem gnädigen Grafen dahin vereinbart, solche Schatzung halber am künftigen Weihnachtsfeste und halber an demselben Feste im folgenden Jahre nebst Zinsen zu erlegen, was ihnen auch ihr Gebieter zugestanden habe [76]).

Während dieses Aufruhrs hatte auch das St. Petersstift in Weissenburg solchen ansehnlichen und empfindlichen Schaden erlitten, daß sich der Vorstand desselben, der Propst Rudiger, und sein Capitel in die Nothwendigkeit versetzt sahen, unter der Einwilligung der Aebte Johannes von Gottesau und Bar-

75) Geben zu Liechtenberg an Mittwochen nach dem Sontag Oculi ꝛc. 1541 Jar.

76) Der geben ist vff möntag nechst nach Sant Symon vnd Judas der heilligen Zwölffbotten tag als man zalt ꝛc. 1525 Jore.

tholomäus von Sanct Walburg im hagenauer Forste, „die „vns zu Commissarien vom h. Stull zu Rom, anderung, „wechsal, vnd verkauff vnser vnd vnsers stiffts weissenburg guter, „wo die zu Nutze geton werden, zu becrefftigen gegeben synt", dem Grafen Philipp III. und seinen Erben um 4000 Gulden 7 Schillinge und 6 Pfenninge straßburger Währung folgende Gefälle, Rechte und Güter zu verkaufen, und zwar vorerst zur Hälfte: den Frucht- und Weinzehnten in den Dörfern Kirweiler, Ringendorf, Kutzelshausen, Bosselshausen, Isenhausen, Weihersheim, Obermater, Buseweiler und Schalkendorf, nebst den Kälber-, Lämmer-, Gänse-, Flachs-, Nüsse- und Heuzehnten; den jährlichen Weinkauf von diesen Zehnten, bestehend in 16 Viertel Korn und 19 Viertel Hafer; eine Jahresgülte von 12 Viertel Korn vom Zehnten zu Eckendorf; einen Zins von 9 Schillingen Pfenninge und 14 Cäppen zu Kirweiler, sammt der Collatur der dasigen Pfarrei; dann aber ganz: die Mahlmühle, das Gültgut und 12½ Mannsmatten zu Niedermater und 8 Viertel Korngülte zu Pfaffenhofen, nebst den Schultheißenämtern daselbst und in Kirweiler [77]). Einige Tage nachher stellte der Graf jenem Stifte einen Rückschein über diese ihm veräußerten Gefälle, Zehnten und Güter aus [78]). Später, 1527, erwarb derselbe auch von dem Grafen Reinhart zu Bitsch dessen Hälfte an Schloß, Flecken und Amt Lichtenau mit allen Zuständigkeiten; den Preis vermögen wir jedoch nicht anzugeben, weil der Kaufbrief nicht mehr vorhanden ist, allein wir lernen diesen Vorgang aus dem gebräuchlichen Schadlos- und Wehrbriefe kennen, den der Käufer am nämlichen Tage ausstellte [79]). Solcher ansehnlichen Erwerbungen wegen hatte Philipp III. den Zoll zu Erenfels an

77) Der Geben vnd beschecn ist vff Mitwochen nechst noch Sanct Adolffs des Heiligen Bischoffs tage von Cristi geburt ꝛc. 1525.

78) Der Geben ist vff Sambstag Sant Adelphs des hailigen Bischoffs tag ꝛc. 1525 Jare.

79) Der Gebenn ist vff zinstag nach Sannt Johannstag des täuffers Als man zalt ꝛc. 1527 Jare.

Digitized by Google

seinen Vetter von Hanau-Münzenberg verpfändet, auf welchen sein Bruder, der Domherr Reinhart in Straßburg, mit 300 Gulden jährlichen Leibgedinges angewiesen war, daher derselbe 1528 jenen ersuchte, seinen Jahresgehalt auf andere Gefälle zu verlegen [80]), was auch bald hernach geschah.

In dem obengenannten Jahre bewies unser Graf seine wohlthätigen Gesinnungen durch die Stiftung eines Spitals in Buchsweiler, wozu er wenigstens den ersten Grund legte, und das heute noch daselbst als milde, segensreiche Anstalt besteht. In einer ihn befallenen Krankheit, mit welcher er bis an sein seliges Ende zu kämpfen hatte, daher wir auch seitdem so wenige Nachrichten mehr von demselben finden, gedachte er der Vergänglichkeit und Hinfälligkeit des menschlichen Lebens und (wir wollen den milden, frommen Schenkgeber über diese edle Handlung selbst sprechen lassen) in der Ueberzeugung, „daß zu fürterung des Menschen ewiger Seligkeit „nichts fruchtbarerers seye, dann die milte Handreichung, so „ein Mensch dem andern in der Noth thut beweisen, darzu „Unß dann die Vernunfft, fürnemblich die Wort des Mundts „der Warheit, so selbs geredt, was du dem Wenigsten uß „dem Meinen, thustu Mir selber, Darumb so haben wir, wie„wohl kranck des Leibs, aber Vernünfftig vnd machtig Unserer „Sinnen vnd Verständnus, vmb Gotteswillen fürgenommen" ein ewiges Spital zu stiften, das in dem Flecken Buchsweiler erbaut werden sollte, wozu der Graf, als eine freie Gottesgabe, setzte und ordnete 500 rheinische Gulden, die zu einem Anfange jenes Spitals verwendet und angelegt werden müßten, in welches aber nur arme Bürger, die entweder durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig geworden seien und sich nicht mehr ernähren könnten, aufgenommen werden dürften; auch sollte diese Anstalt mit stattlichen und guten Ordnungen u. s. w. wie gebräuchlich versehen werden und was noch später entweder

80) Datum straßburg vff Donnerstag nach Jubilato Anno XVC XXVIII°.

Digitized by Google

durch seine Nachkommen oder durch andere Personen dahin geschenkt oder vermacht werde, das dürfe und müsse nur zu des Spitals Nutzen, Aufnahme und Erweiterung verwendet, angelegt und „also in Ewigkeit unabhängig gehalten werden“ [81]), welche bedeutsamen Worte auch später wirklich in Erfüllung gegangen sind. Als Vollzieher dieses seines letzten Willens ernannte er die Bürgerschaft zu Buchsweiler, zum augenscheinlichen Beweise, in welchem innigen vertraulichen Verhältnisse er mit denselben lebte.

Aus dem Jahr 1529 kennen wir noch einen Vertrag, welchen der pfälzer Kurfürst Ludwig VI. mit dem Grafen Reinhart zu Bitsch und Philipp III. von Hanau, beide Herren zu Lichtenberg, wegen des Hagens und Jagens im kurpfälzischen Amte Lützelstein errichtete [82]). Die Schaffner in dem Bruderhofe zu Straßburg kündigten letzterem den am 12. October 1537 erfolgten Tod seines Bruders, des oben erwähnten Domcustors Reinhart, an [83]), dessen Leichnam er in der Kirche des heiligen Adolf zu Neuweiler beisetzen ließ; am 15. Mai des folgenden Jahres raffte auch ihn seine langjährige Krankheit dahin und er fand seine Ruhestätte in der Gruft zu Babenhausen, wohin, seinem letzten Willen gemäß, seine irdische Hülle gebracht werden mußte, um neben seiner schon zwanzig Jahre früher zur ewigen Ruhe eingegangenen geliebten Lebensgefährtin zu schlummern [84]). Dieselbe hieß Sibylla und war eine Tochter des

---

81) Vnd ist diß also beschehen, vff Zinßtag nächst nach Sant Franciscus den Sechsten Tag Monats Octobris von Christi Geburt ꝛc. 1528sten Jahr.

82) Datum vff Dinstag nach dem Sontag Trinitatis als man zalt ꝛc. 1529. — Karlsruher pfälzer Copialbuch No. 27 Folio 452.

83) Datum Straßburg frytag nach Dionisij zu zeben vren nach mittag Anno ꝛc. XXXVII.

84) Ihre auf der Gruft zu Babenhausen liegenden Grabsteine haben folgende Umschriften:

1. Anno dni M. VC XVIII. den zehenden July vff der süben Brüder Tag starb die Hochgeborn Frau Sybilla geborn Marggreffin von

Markgrafen Christoph zu Baden, die bei ihrer Vermählung 1503 eine Mitgift von 5000 Gulden einbrachte, wozu ihr Philipp III. eben so viel verschrieb und das ganze Capital, sammt Morgengabe, auf die Gefälle der Stadt Neuweiler und auf das Hattgau verwies, wozu der Kurfürst Philipp von der Pfalz, bezüglich der Burg Hatten, als Lehensherr seine Zustimmung ertheilte[85]). Sie genoß des ehelichen Glückes nur bis zum 10. Juli 1518, an welchem Tage sie zu Willstätten starb, nachdem sie fünf Kinder geboren hatte, einen Sohn, Philipp IV., später regierender Graf, und vier Töchter, von denen die älteste 1522 den Grafen Bernhart von Eberstein zum Gemahl erhielt, die drei übrigen aber 1526 als Nonnen in dem Kloster Marienborn eingekleidet wurden und die ihr Vater, nach ausgestelltem Verzichte auf ihre Erbrechte an die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, mit 600 Gulden aussteuerte, worüber die Aebtin, Maria von Isenburg, quittirte[86]).

4) Philipp IV. und sein Sohn Philipp V.

Ersterer war einer der einsichtvollsten, tüchtigsten und thätigsten Regenten unserer Familie, wie wir aus einem kurzen geschichtlichen Umrisse seines Lebens und Wirkens, am besten aber aus der Art und Weise entnehmen können, wie er die verbesserte evangelische Lehre in seinen Gebieten einführte. Er trat mit seinem 24. Jahre die Regierung an und verwaltete dieselbe 52 Jahre lang, so daß er die zeitgemäßen Verände-

Baden, Grafin zu Hanaw und Fraw zu Liechtenbergk. Der Sel Gott der Almechtig gnedig sein wol. Amen.

2 Anno . dni . MDXXXVIII . den . XV . Maii . starb . der . Wolgeborn . Herr . Herr . Philips . Grave . zu . Hanaw . und . Herr . zu . Liechtenberg . dem . G . G . — Hanauer Magazin Bd. II, S. 360.

85) Archivalnotiz.

86) Der geben ist vff Montag nach Sanct Catharinen der Heiligen Jungfrawen vnnd Märterertag im Jhar ꝛc. 1526.

Digitized by Google

rungen, die er in ſeinen Herrſchaften eintreten ließ, nicht bloß anordnen, ſondern auch glücklich ausführen und vollenden konnte. Deſſen Lebensumſtände laſſen ſich jedoch nicht wohl von denjenigen ſeines Sohnes, Philipp V., trennen, und nach beider Hingange zu ihren Vätern können wir uns in der Darſtellung der Schickſale des hanauer Geſchlechtes ganz kurz faſſen, indem die Geſchichte deſſelben, ſowie die der meiſten anderen fürſtlichen oder gräflichen Häuſer, ſich ſpäter in der allgemeinen Reichsgeſchichte verliert und wir dann nur noch einige Hauptbegebenheiten, wie die des dreißigjährigen Krieges, der franzöſiſchen Reunion und des Ueberganges der hanau-lichtenberger Beſitzungen an die landgräflich heſſendarmſtädtiſche Familie beſonders hervorzuheben haben.

Schon unter ſeinem Vater Philipp III. hatte der Pröpſt und das Capitel des Stifts zu Weiſſenburg allerlei Anſtände wegen der demſelben 1525 in den Bännen von neun Dörfern veräußerten halben Zehnten und ſonſtiger Gefälle erhoben, um dieſe bedeutenden Einkünfte wieder an ihr Gotteshaus bringen zu können, auch hatten die beiden Aebte zu Gottesau und St. Walpurg, als päpſtliche Bevollmächtigte, dieſen Kauf noch nicht beſtätigt, daher ſeitdem jahrelange Verhandlungen über die Ausfertigung dieſes letzteren Aktenſtückes gepflogen worden waren, ohne daß man ſich hätte verſtändigen können. Endlich nahm ſich der Herzog Ruprecht zu Zweybrücken dieſes Handels an und durch denſelben kam denn auch endlich, einige Wochen nach dem Hinſcheiden Philipp's III., eine Vereinbarung zu Stande, in welcher dem Propſte und Stifte aufgegeben ward, unſerem Grafen nicht nur einen vollſtändigen neuen Kaufbrief über die fraglichen Zehnten u. ſ. w., ſondern auch die Beſtätigung jener zwei Aebte als „Conſervatoren" ausfertigen zu laſſen und einzuhändigen; würden aber dieſe Aktenſtücke dem Käufer nicht genügen, ſo ſollten dann beide Parthieen dieſe Angelegenheit entweder durch den biſchöflichen Official zu Straßburg oder durch die Gerichtshöfe in Speyer oder Worms weiter erörtern und entſcheiden laſſen; zugleich müßten der

Digitized by Google

Propst und sein Capitel die auf jenen verkauften Gegenständen lastenden Beschwerden allein übernehmen und abtragen, damit der Graf seine erworbenen Zehnten und Rechte ohne allen Kosten und Schaden erheben und ausüben könne, dagegen müsse aber derselbe, behufs der Ausfertigung jener beiden Urkunden, dem Stifte 150 Gulden erlegen und auch einen Rückschein über die Art und Weise, wie der ganze Zehnten eingebracht werden sollte, ausstellen[87]), und somit war denn auch dieser verdrießliche Handel in's Reine gebracht.

Der Schwester seines seligen Vaters, Amalie, die sich nicht vermählt, sondern beständig an dem Hofe ihres Bruders aufgehalten hatte, setzte ihr Neffe Philipp IV. 1539 ein jährliches Leibgeding zu ihrem standesmäßigen Unterhalte aus, worauf dieselbe, am nämlichen Tage, einen Verzicht auf allen väterlichen und mütterlichen Erbanfall von sich gab[88]). Nachher hielten sich lange Zeit Irrungen in der Herrschaft Lichtenberg zwischen Philipp IV. und dem Grafen Jacob von Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg, größtentheils über unbedeutende Gegenstände, die aber doch zuletzt durch beiderseits angeordnete Rathleute im J. 1544 mittelst folgender Bestimmungen ihre Erledigung fanden: in dem bitscher Theile des Fleckens Lichtenberg lebe ein Unterthan in wilder Ehe und in dem hanauischen Theile halte sich einer auf, der Jemanden entleibt hätte, welche beiden Personen nicht gehegt werden dürften, sondern ausgewiesen werden müßten, „damit in solchem „Erbare gleicheit gehalten wurde"; den beiderseitigen Unterthanen sollte von demjenigen, was sie zu ihrem eigenen Gebrauche holen und verführen, an den Zollstätten der Aemter Ingweiler, Buchsweiler und Neuweiler kein Zoll abgenommen werden, sondern nur von Kauf- und Handelsgegenständen; für

87) Der Geben ist zu zweinbrucken vff Montag nach dem Sontag Exaudi Im Jare ꝛc. 1538.

88) Beide ausgestellt: Der geben ist vff Montag nach Sanct Jacob des heiligen Zwolffbotten tag Als man zalt ꝛc. 1539 Jare.

Digitized by Google

den bei dem sparbacher Wooge neu angelegten Kalkofen dürfe in den, beiden Herren gemeinschaftlichen, Waldungen kein Holz gefällt werden, und endlich sollte, weil die Herrschaft Lichtenberg vor der Theilung ein Ganzes gewesen sei, sowohl den hanauischen als auch den bitscher Unterthanen, von ihren Gütern, die sie in den drei ebenangeführten lichtenbergischen Aemtern liegen hätten, keine Bete abgefordert werden [89]).

Bei der Einführung des verbesserten evangelischen Glaubens in seinen Herrschaften verfuhr unser Philipp IV. mit weiser Umsicht und lobenswerther Schonung, indem er dieses geistige Werk bei seinen Unterthanen nicht durch Gewalt oder Zwang, sondern auf dem Wege der freien Ueberzeugung bewirken wollte. Schon unter seinem Vater finden sich deutliche Spuren, daß derselbe den Grundsätzen der Reformation ebenfalls nicht abgeneigt gewesen war, wie denn auch dessen Stiftungsurkunde des Spitals zu Buchsweiler ein sprechendes Zeugniß ächt evangelischer Denkungsart ist; seine Kränklichkeit jedoch, die ihn 1528 befiel und bis zu seinem Lebensende, also zehn Jahre lang, anhielt, hinderte ihn an der Einführung der Kirchenverbesserung in seiner Grafschaft, allein kaum hatte er die Augen geschlossen, so berief sein Sohn Philipp IV. einen evangelischen Geistlichen, Namens Theobald Groscher, zum Prädicanten nach Buchsweiler, der indessen auch noch eine Zeit lang das Amt der Messe abhalten mußte. Dieser Mann übersandte aber im J. 1544 seinem Herrn eine Abhandlung über den Mißbrauch des heiligen Abendmahles in der bisherigen Messe, mit dem demüthigen Ersuchen, letztere in seinem gesammten gräflichen Gebiete abzuschaffen und damit vorerst in seiner Residenz Buchsweiler zu beginnen, indem er gewissenshalber kein solches Amt mehr abhalten könne [90]). Der Graf zog diesen Antrag in reifliche Erwägung, um sich in dieser wichtigen Angelegenheit nicht zu übereilen, und erst im

89) Geben vff Sampstag den Sechsten Septembris ꝛc. 1544.
90) Datum Dunnerstag vor Michael 1544.

März des folgenden Jahres ließ er den thätigen Martin Bucer und die übrigen Prädicanten in Straßburg durch seinen dasigen Bevollmächtigten oder Anwalt, Philipp Hoß, ersuchen, ihm einige Diener des göttlichen Wortes zuzuschicken, um dieselben zur Belehrung und Unterweisung des Volkes in die vorzüglichsten Städte und Orte seines Landes vertheilen zu können, wobei aber unser Graf, bei der Ausführung dieses wichtigen Werkes, unter anderem folgendes als leitende Grundsätze festsetzte: die Lehre und Ceremonien müßten mit der heiligen Schrift in Uebereinstimmung gebracht und die Prädicanten angewiesen werden, zur Aufklärung des Volkes in ihren Predigten hauptsächlich die Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung darzustellen; auch sollten dieselben öftere Zusammenkünfte halten, sich jedoch in der Bekämpfung der bisherigen kirchlichen Mißbräuche mäßig und bescheiden benehmen, und zudem wolle er nicht, daß die Aemter der Messe sogleich abgeschafft würden, sowie auch anfangs noch lateinische Psalmen beim Gottesdienste gesungen werden sollten[91]).

Die straßburger Geistlichen waren über den frommen Eifer Philipp's IV. hocherfreut und zugleich von Herzen bereit, dessen gottseliges Unternehmen fördern zu helfen, was jener Bucer, in seinem und seiner Gehülfen Namen, demselben brieflich anzeigte und ihm dabei bemerkte, es sei ihnen dieser Tage ein tüchtiger Mann zugekommen, der an drei Orte hin berufen wäre, den sie aber vermocht hätten, sich dem Dienste des Herrn bei dem Grafen zu widmen, welcher jedoch anderer unaufschiebbarer Geschäfte wegen augenblicklich nicht kommen könnte. Weil es nun aber höchst nöthig sei, das arme Volk in der wahren Buße und im ächten christlichen Glauben zu unterrichten, so hätten sie sich, auf den Wunsch des Philipp Hoß, entschlossen, ihm einstweilen drei ihrer Mitarbeiter zu senden, um dieselben in den angesehensten und bevölkertsten Orten benutzen und durch sie mit dem Werke Gottes einen guten Anfang machen zu

91) Hanauisches Magazin II, 358 und Handschriftliches.

Digitized by Google

können, welche Männer auch zu Ausrichtung ihres Amtes mit den erforderlichen Gaben ausgerüstet seien, und zugleich übersandte Bucer unserem Herrn zwei von ihm verfaßte Schriftchen über die Reformation der Kirche[92]). Diese drei Geistlichen hießen Christoph Söll, Anshelm Pflüger und Lorenz Offner, über deren Empfang, erstes Auftreten und Wirken zu Buchsweiler jener Söll dem Martin Bucer und den übrigen Mithelfern in Straßburg an demselben Tage folgendes berichtete: sie seien nebst dem Briefe und den Schriften Bucer's von dem Grafen freundlich aufgenommen worden, und derselbe habe ihm aufgetragen, jenem für seine Bemühungen zum Besten der Kirche zu danken. Sie wären darauf sogleich mit dem gräflichen geheimen Schreiber, Johannes Fleischmann, und dem hiesigen Pfarrer, Theobald Groscher, zusammengetreten, um die nöthigen Anordnungen zu berathen, und sie hätten gemeinschaftlich eine christliche Vereinbarung getroffen, die auf dem Grundsatze beruhe, nur das reine Evangelium zu lehren und jene acht Artikel genau zu beobachten, die sie in Straßburg mit einander verabredet und welche der Bruder Anshelm schriftlich abgefaßt hätte, die er in Abschrift beilege. Ihn habe der Graf hier behalten, um die Pfarrei Kirweiler zu versehen, dem Anshelm sei die Pfarrstelle in Willstätten übertragen worden und der Bruder Lorenz Offner kehre wieder nach Straßburg zurück, weil augenblicklich keine passende Unterkunft für denselben vorhanden sei, aber überdem lasse ihn der Graf bitten, sich doch ja mit dem ihm angekündigten Geistlichen Pantaleon Blasius zu benehmen, damit derselbe nicht anderwärts in Dienste trete und zum Schlusse bemerkt noch Söll, der gnädige Herr sei von dem lebhaftesten Eifer beseelt, eine feste und ächte Verbesserung der Kirche in seiner Grafschaft durchzuführen[93]).

92) Dtm Straßburg den XIIII tag Marci Anno ꝛc. XLV.

93) Date 14 Martii A°. 45. Jene 8 „Artickel einer Geistlichen Reformacion halben beradschlagt 14 Marcij 45" kann man auch nachlesen in Röhrich's Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses II, 67.

Digitized by Google

Mit dem am nämlichen Tage wieder nach Straßburg zurückreisenden Offner stattete Graf Philipp dem Dr. Bucer nochmals seinen Dank für die zugeschickten Prediger ab, von denen er den Söll im Amte Buchsweiler angestellt habe, um den Flecken Pfaffenhofen und die Pfarrei Kirweiler zu bedienen, den Anshelm Pflüger hätte er aber in den Flecken Willstätten als Prediger gesendet, und zugleich bat er, weil diese beiden Geistlichen ihm nur auf eine Zeit lang bewilligt und zugelassen seien, doch mit demjenigen (Pantaleon Blasius), dessen er in seiner Zuschrift Erwähnung gethan, zu unterhandeln, ob er nicht die Pfarrstelle in Pfaffenhofen zu übernehmen gesonnen sei. Auch seinem Anwalt Philipp Hoß dankte der Graf an demselben Tage für seine in dieser Angelegenheit bewiesene Mühe und ersuchte ihn, gleichfalls dahin zu wirken, damit er den Magister Pantaleon bald bekomme, und endlich erließ er zugleich noch zwei Weisungen an den Amtmann, Caspar von Hanau, sowie an den gräflichen Schaffner in Willstätten, wegen der Aufnahme und Verpflegung des dahin beordneten Prädicanten Anshelm Pflüger [94]).

Die Bemühungen unseres Grafen, seines Sachwalters und Bucer's hatten den gewünschten Erfolg, denn am 25. März 1545 kam der so sehnlichst verlangte M. Pantaleon Blasius in Buchsweiler an und überreichte jenem zwei Empfehlungsschreiben von Dr. Bucer und Caspar Hedio aus Straßburg; ersterer schrieb, er hätte den Ueberbringer vermocht, sich vor anderen in seinen Dienst zu begeben, obschon er einen Ruf in's Würtembergische und nach Donauwörd erhalten habe, und von dessen Befähigung sagt er: „Dann wyr vnß zu Im gentzlich versehen, das er vnserem Herren Christo vnd Ewr gnaden werde wol dienen"; letzterer aber gab, nebst einer Empfehlung Pantaleon's dem Grafen Philipp IV., der durch den Herrn Hanns von Heideck seine Bekanntschaft gewünscht hatte,

94) Diese vier Schreiben sind gegeben: Dat sampstags den XIIII Marcij Anno ꝛc. XLV°.

Digitized by Google

genaue Nachrichten von sich und seinem bisherigen zwanzigjährigen Wirken in der Kirche, äußerte seine Freude über den Reformationseifer desselben, erbot sich zugleich, das begonnene Werk nach seinem Vermögen fördern zu helfen, hauptsächlich, auf besonderes Verlangen, die Kirchen zu visitiren, und versprach endlich, demselben sein neuestes unter der Presse befindliches Werk: „Chronicka der alten Christlichen kirchen", bis auf nächstes Osterfest zukommen zu lassen, „ynn dem E. gn „vil lustigs vnd nützlichs lesen haben wurt[95]). Jener Pantaleon Blasius ward zum Pfarrer in Pfaffenhofen und zugleich zum Superintendenten der Grafschaft Hanau-Lichtenberg ernannt, und derselbe setzte die Reformation erst vollständig in's Werk, denn auf sein Anstehen und nach einem von ihm aufgesetzten Schreiben vom 13. Mai berief unser Graf sämmtliche Prädicanten und Priester seines Gebiets auf den 28. Mai 1545 nach Buchsweiler, um mit ihnen auf gütliche und friedliche Weise über die Einführung der Kirchenverbesserung zu berathen, was auch an dem festgesetzten Tage geschah und wodurch die evangelische Lehre in unserer Grafschaft begründet ward und erst festen Bestand erhielt, wiewohl Philipp IV., der mit Bucer, Hedio, Melanchthon und anderen hervorragenden Geistern fortwährend in der freundlichsten Berührung blieb, anfänglich und auch noch später mit manchen, mit der Einführung eines solchen Werkes unzertrennlich verknüpften, Widerwärtigkeiten und Zerwürfnissen kämpfen mußte, bis er endlich seine Aufgabe gelöst und sein edles Ziel erreicht hatte[96]).

Während dieser kirchlichen Vorgänge hatte unser Graf mit dem pfälzer Kurfürsten Friederich II. 1544 folgenden Gütertausch getroffen: er übergab demselben die zwei Dörfer Lare und Hambach, die er und Graf Jacob zu Bitsch kürzlich

95) Straßburg montag den 23 Martij 1545.

96) Dies alles aus Originalien. S. auch über den weiteren Fortgang der Reformation in unserer Grafschaft Röhrich's eben angeführte Mittheilungen ꝛc. II, 74 und folgende.

Digitized by Google

erst von Nassau-Saarbrücken an sich gelöst hatten, wogegen ihm der Pfälzer sein Hofgut zu Schalkendorf, sowie die Gültgüter zu Ruckersheim, Bossels hausen und zu Schwindelsheim, sammt Aeckern, Matten ꝛc. und allen Rechten überließ[97]), aber zugleich war derselbe damals auch in vielfachen Spännen und Irrungen mit dem Rathe in Straßburg befangen, über verschiedene Gegenstände, Zölle und andere Gerechtsamen, zu deren Beilegung sie vier sogenannte Zusatzmänner erwählten, nämlich Friederich Kämmerer von Worms, von Dalberg geheißen, Thoman von Colmar, königsteinischen Rath, Friederich Meyrer, Altburgermeister in Speyer, und Ludwig von Eschenau, Amtmann zu Neucastel, die auch vorerst am 5. August 1544 und darauf wieder am 30. November des nächsten Jahres in Hagenau zusammentraten, um die streitigen Ansprüche und Forderungen zu untersuchen, festzustellen und die geeigneten Vorschläge zu deren friedlichen Ausgleichung zu machen, oder, wie man sich damals ausdrückte, zu „bethädingen", womit auch die von den streitigen Parthieen zu diesen Verhandlungen gesandten Räthe einverstanden waren und sich eine Ausfertigung jener Vorschläge zustellen ließen, um sie ihren Herren zur Genehmigung vorlegen zu können[98]). Letztere verzögerte sich indessen, denn sie erfolgte ohngefähr zwei Jahre hernach, und erst im September 1547 konnten jene vier Zusätze ihre zu Stande gebrachte Uebereinkunft vollständig abschließen und bekräftigen, womit auch beide seither uneinigen Theile, der Graf und der Rath, vollkommen zufrieden und einverstanden waren[99]), und dadurch also das frühere gute Einvernehmen wieder hergestellt war.

---

97) Geben vnd geschehen vff dienstag nach Sanct Michaels des Ertzengelstag Im Jar 1544.

98) Geschehenn zu Hagenaw. den viertten Decembris ꝛc. 1545 Jar.

99) Geben vff Sambstag denn Sibenzehenden Septembris Als man zalt ꝛc. 1547 Jar.

Digitized by Google

Der Graf Jacob zu Bitsch hatte das von den Vestern aufgesagte lichtenbergische Lehen, bestehend in der Hälfte des Schlosses Groß-Arnsburg mit Zubehörden, seinem Canzleiverweser Anton Wagner verliehen, allein da unser Graf, der die andere Hälfte dieser Veste inne hatte, dieselbe gern ganz besessen hätte, so erlaubte der von Bitsch dem genannten Wagner im J. 1547, sein Lehen an Hanau zu veräußern, mit Ausnahme eines Jahreszinses von 35 Schillingen Pfenninge und unter der Bedingung, der Graf von Hanau dürfe ohne Jacob's Willen und Zulassen jenes Schloß nicht mehr aufbauen, auch müsse Wagner den Kaufpreis von Bitsch zu Lehen empfangen, und am nämlichen Tage bescheinigte derselbe den richtigen Empfang der Kaufsumme mit 65 Gulden straßburger Währung [100]). Zwei Monate darauf gelobte der Bischof Philipp in Speyer, als Propst zu Weissenburg, mit den Dechanten und Capiteln zu Speyer und Weissenburg, wenn die Herrschaft Hanau-Lichtenberg wegen des von Propst Rudiger 1525 erkauften und durch den Herzog Ruprecht noch näher bestimmten halben Zehnten in den Gemarken von neun Dörfern Nachtheil erleiden würde, den Grafen Philipp IV. und seine Erben schadlos halten zu wollen [101]). Um diese Zeit entwickelten sich auch Zerwürfnisse seitens der berührten Grafen von Hanau und Bitsch mit Heinrich Hanns und Georg von Fleckenstein, Freiherren zu Dachstul, über die Leibesbete derjenigen leibeignen Leute, die seither aus dem Amte Lichtenau in's Aufrlet und dann wieder in die Herrschaft Lichtenberg gezogen waren, bis endlich die genannten Herren 1549 in dem Kloster Neuburg zusammentraten und die bisherigen Spänne und Irrungen mittelst folgender zwei Bestimmungen gütlich beilegten: jene Leibeignen müßten von nun an derjenigen Herrschaft und Obrigkeit, unter welcher sie jetzt stehen und auch geschirmt werden, sowohl die gebüh-

100) Beide datirt: Der geben ist vff Montag nach Sanct Lucas des Heyligen Euangelisten tag, Als man zalt ꝛc. 1547 Jare.

101) Der geben ist Sampstags nach Luciae als man zalt ꝛc. 1547 Jare.

rende Leibesbete entrichten, als auch jegliche Dienstbarkeiten, gleich anderen Unterthanen, leisten, dahingegen aber Söhne oder Töchter von Leibeigenen, wenn sie sich in das Gebiet des anderen Herrn oder Grafen verheiratheten, so lange sie in deren Gebiete seßhaft seien, der Leibesbete und Leibeigenschaft befreit sein und nur derjenigen Obrigkeit, unter deren Schutze sie wohnen, dienstbar und verbunden sein sollten [102]).

Philipp IV. trug sehr vieles zur Verschönerung und Vergrößerung des Fleckens Buchsweiler bei, so wie er auch sein Residenzschloß daselbst erweiterte und man ihm zugleich und hauptsächlich die Anlage des schönen und weitläufigen Schloßgartens bei demselben verdankte. Schon Philipp II. und III. hatten in den Jahren 1490, 1494 und 1515 mehrere Grundstücke für den „Hoffgarten" erworben, aber von unserem Grafen fanden wir in dem Zeitraume von 1551 bis 1562 viele Käufe von Häusern, Höfen und Gärten zu Buchsweiler und solche manchmal um hohen Preis, zur Erweiterung des Schloßgartens, die wir jedoch der uns gezogenen engen Gränzen halber hier nicht namentlich aufführen können, wiewohl sie ein rühmliches Zeugniß seiner allseitigen Thätigkeit ablegen. Aber auch von seiner Umsicht und Vorsorge für sein Land und seine Unterthanen fanden wir ebenfalls manche ausgezeichnete Beweise; denn als der König von Frankreich im Monate Mai 1552 mit vielem Kriegsvolke in's Elsaß einfiel, dasselbe bis nach Weissenburg hinab überschwemmte und „nach damaliger Lands „Art" die Dörfer mit Plünderung „hart beschädigte", blieben die drei hanauischen Flecken Buchsweiler, Neuweiler und Pfaffenhofen, für welche unser besorgter Graf bei dem französischen Monarchen Schutzbriefe erwirkt hatte, von dem Raubgesindel verschont, so daß die sämmtliche Habe der Unterthanen in beiden Aemtern, die sie auf ihres umsichtigen Herrn Geheiß dahin geflüchtet hatten, unversehrt blieb. Als die Gefahr vor-

102) Der geben ist vff Mitwoch nach dem Sontag Jubilate A°. ꝛc. XLIX° Jar.

über war, ließ Philipp IV., der bei Auswirkung der königlichen Schirmbriefe durch Zehrung und Geschenke, sowie auch zur Unterhaltung der Hackenschützen u. s. w. bedeutende Kosten und Auslagen gehabt hatte, deshalb eine besondere Steuer anordnen und erheben, nach welcher jeder Bürger, der zur Zeit der Noth Güter in jene drei Orte gepflüchtet hatte und die auch beschirmt worden waren, von 100 Gulden Werthes einen Gulden entrichten, der Flecken Buchsweiler aber 80 Gulden, Neuweiler 60, die dasigen Stiftsherren 100, die 4 Juden daselbst 50 und der Flecken Pfaffenhofen 60 Gulden zur Tilgung der Kosten und Auslagen erlegen mußten; das Geld aber, das für die geflüchteten Güter eingehe, sollte nach der ausdrücklichen Bestimmung des uneigennützigen Herrn, zur besseren Befestigung, sowie zum Baue der Thürme und Mauern jener drei Flecken, also zur Sicherung des Landes bei ähnlichen späteren Ueberfällen verwendet werden [103]). Wegen dieses rühmlichen Verhaltens in augenscheinlicher großer Gefahr, so wie auch für die getreuen und gehorsamen Dienste, die dieser Graf dem Kaiser Karl V. „In Jungst entstandener empörung „im heil. reiche, mit Darstreckung seines Leibes vnd vermögens „vnd nit one geringen sein vnd seiner vnderthanen schaden vnd „verderben guthwillig vnd treulich erzeigt vnd bewisenn hat", ertheilte ihm derselbe im folgenden Jahre die Gnade und Freiheit, in den Orten des vom Reiche lehenrührigen Amtes Hatten, 20 Jahre lang, ein Ungelt, nämlich von einer Ohm vier Maas, von allen darin verzapft oder verkauft werdenden Weinen zu erheben [104]).

Zwischen der österreichischen Landvogtei Ortenau und den Rietgenossen hatte sich damals wegen des zehnten Pfennings, welchen letztere dem Pfarrer in Marlenheim von der jährlichen Rietlosung von Alters her zu geben schuldig waren und dessen

103) Aus sicheren archivalischen Nachrichten.

104) Geben In vnser stat Brüssel In brabant am 30sten tag deß Monats Maii, Nach Christi ꝛc. 1553sten Jare.

Digitized by Google

sie sich weigerten, einiger „mißverstandt“ gehalten, zu dessen friedlichen Ausgleichung im J. 1559 unser kluger Herr gleichfalls sehr vieles beitrug[105]). Ueber solchen vielfachen Beschäftigungen und Vermittlungen ließ indessen Philipp IV. das Wohl und das Beste seiner Familie nicht aus den Augen, sondern er war unermüdet thätig, dieselbe zu immer höherem Glanze zu erheben. Graf Jacob, der letzte des zweybrückenblischer Geschlechts, hatte nämlich nur eine Tochter, Ludovica Margaretha, und unser Graf nur einen Sohn, Philipp V.; jene hatte 1540, dieser aber 1541 das Licht dieser Welt erblickt, und fest stand daher bei ihm der Entschluß, aus beiden ein Pärchen zu machen und dadurch, weil Graf Jacob voraussichtlich keine Leibeserben mehr erzielen würde, dessen Besitzungen mit den seinigen zu vereinigen. Was ihm bei der Verwirklichung dieses Vorhabens als ein Haupthinderniß im Wege stand, waren die vielen Irrungen, in denen er mit seinem Namensvetter Jacob lebte und die theilweise am Reichskammergerichte anhängig waren; allein standhaft und unverrückt ging er seinem gesteckten Ziele entgegen und seiner Klugheit und Umsicht (indem er sich fest vorgenommen hatte, seinem Vetter unter so bewandten Umständen und zwar mit der größtmöglichsten Nachgiebigkeit alle Zugeständnisse zu machen), sowie der thätigen Mitwirkung redlicher Freunde und Berather gelang endlich die Ausführung dieses schönen und auch folgenreichen Planes. Bereits im J. 1557 waren die Väter einander näher gebracht worden und es ward eine vorläufige sogenannte „Heirats-Rottel“ unter ihnen besprochen und festgesetzt, in welcher unser Graf die Verbindlichkeit einging, seinem Sohne, Philipp V., die Herrschaft Babenhausen einzuräumen; der Weg zur Verständigung war nun einmal gebahnt; rüstig schritt unser hanauer Herr auf demselben weiter vor und schon im October des ge-

105) Geben und beschehen Dienstag den XIXten Octobris Anno XVc funfzig Neun.

nannten Jahres ward die frühere mündliche Verabredung der Ehe in einen förmlichen Vertrag verwandelt, inhaltlich dessen, auf Graf Jacob's ausdrückliches Begehren, dem Bräutigam statt Babenhausens das Amt Lichtenau mit seinen Zubehörungen, sammt dem hanauischen Theile am Rheine und jährlich zwölf Fuder Wein aus dem Amt Buchsweiler als Besitzthum und Mitgift angewiesen und bestimmt ward, auch wurden die gewöhnlichen Bedingungen berathen und festgestellt, wie es nach dem Absterben des einen oder des anderen der Ehegatten bezüglich des Erbes gehalten werden sollte, und hinsichtlich „aller-„handt Nachpärlicher gebrechen", wie die beiden Grafen ihre seitherigen schweren Zerwürfnisse jetzt nannten, nahm Philipp IV. alle anhängigen Klagen, Berufungen u. s. w. sogleich zurück, verzichtete zu Gunsten Jacob's auf viele seiner Forderungen, und die übrigen geringeren Mißverständnisse möchten dann zwei ihrer Beamten später vergleichen und in's Reine bringen [106]). Jedoch auch diese letztere Bestimmung war überflüssig, indem Jacob und Philipp IV. mehrere Wochen später in Moterhausen zusammen kamen und sich, natürlicher Weise zum entschiedenen Vortheile des ersteren, über sämmtliche bisherigen streitigen Puntte „freundvetterlich" und gütlich vereinigten [107]). So hatte unseres Grafen Einsicht und nachgiebiger friedlicher Sinn alles zum Besten gewendet und zugleich seine Bemühungen mit dem schönsten Erfolge gekrönt, denn am 10. October 1560 ward von beiden Vätern die vollständige Heirathsverschreibung [108]), in welcher in Bezug auf die Erbfolge alle möglichen und denkbaren Fälle vorgesehen waren, am 12. October aber von Seiten Philipp IV. der Morgengabebrief [109]) ausgefertigt

106) Actum vff Sambstag den XXIIIten Octobr A°. ꝛc. LVII.

107) Actum Moterhaußen vff Sontag vor Nicolaj Epi Anno 1557.

108) Geben vnnd geschehen vff Donnerstag den 10den tag des monats Octobris ꝛc. 1560ten Jar.

109) Der geben Ist vff Sambstag nach Dionisij den zwölfften Octobris Als man zalt ꝛc. 1560 Jar.

Digitized by Google

und zwei Tage darauf die Vermählung auf's glänzendste in Bitsch gefeiert, allein die Heimführung zu Buchsweiler erfolgte erst am 27. September 1561; mehrere Monate nachher stellte Ludovica Margaretha, auf Anstehen ihres Vaters, den üblichen Verzicht auf die Grafschaft Zweybrücken-Bitsch aus [110]). Wie vieles niegeahntes Ungemach bereitete aber nicht, wie wir später vernehmen werden, diese scheinbare sehr vortheilhafte Verbindung unserem gräflichen Hause.

Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg brachte auch manche andere Veränderungen in den Verhältnissen des Grafen Philipp IV. mit den in derselben gelegenen Klöstern und Stiftern mit sich, sowohl hinsichtlich der gräflichen Vogtei über letztere, als auch bezüglich deren Verbindlichkeiten in Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser, sowie sonstiger Gefälle, Rechte und Pflichten, so daß jener viele Jahre lang mit dem Stifte Neuweiler in Irrungen lebte. Zur endlichen Beilegung derselben kamen deswegen beide Theile zu gütlichem Verhöre und zu friedlicher Unterhandlung vor Heinrich Haß von Laufen und vor den Rechtsgelehrten Christoph Welsinger, denen sie ihre gegenseitigen Klagen und Ansprachen mittheilten und die auch zuletzt im J. 1560 einen Vergleich über 24 Punkte zu Stande brachten, welche theils noch in der Schwebe gelassen, wie z. B. die Anstellung eines evangelischen Pfarrers zu Neuweiler u. s. w., theils aber auch sogleich entschieden und vereinbart wurden, die wir jedoch nicht alle namhaft machen können; indessen wollen wir doch erwähnen, daß auch über Gehaltszulagen der Geistlichen zu Buchsweiler, Atzenheim und Reitweiler von Seiten des Stiftes, über die Erhaltung des Schulmeisters und des Pfarrhausbaues in Buchsweiler, so wie über den Kirchenbau in Neuweiler, Imsheim und Mönchenhofen Verhandlungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt wurden [111]). Im J. 1564 erwarb unser Graf die zur

110) Datum den XXV Februarij A°. LXII°.

111) Der geben ist vff Zinstag den Sibenzehenden Septemb. des XVc vnd LXsten Jars.

ehemaligen Veste Falkenstein gehörigen ansehnlichen Waldungen, sammt allen denselben anklebenden Gerechtsamen, von den Kindern und Enkeln des verlebten Balthasar von Falkenstein, die damals vier besondere Stämme bildeten, und zwar von jedem Stamme seinen vierten Theil mit 600 Gulden, also im Ganzen zu 2400 Gulden, nämlich von dessen Töchtern Anastasia [112]), vermählten von Rorburg, und Aurelia [113]), der Gattin Wolf Haller's von Hallerstein, ferner von dessen Enkelin Ursula [114]), der Tochter seines Sohnes Heinrich, und endlich von den Kindern Reinhart's von Falkenstein, des jüngsten Sohnes jenes Balthasar [115]). Im folgenden Jahre nahm Kaiser Maximilian II., der beschlossen hatte, auf dem bevorstehenden Reichstag von 1566 seinen kaiserlichen Hofrath, „vmb merer repu„tation vnnd ansehen willen", mit einer Anzahl redlicher und stattlicher Personen aus alten gräflichen und freiherrlichen Familien zu vermehren, Philipp IV., „der sonndern geschick„lichait, erfarung vnnd verstandts willen", in die Zahl seiner Hofräthe auf, um mit diesem Collegium das Beste des Reiches, „mit allem getrewen embsigen fleis" zu berathen und lud ihn zugleich ein, sich am nächsten 10. Januar mit seinem Gesinde zu München bei ihm einzufinden, um seinen Einzug in Augsburg verstärken und zieren zu helfen [116]). Weil sich nun unser Graf auf eben diesem Reichstage „In solcher ansehenlichen „verrichtung guettwillig gepraucben lassen, auch demselben „beuelch vernünfftig beflissen vnnd rhümblich vorgewesen vnnd

---

112) Geben vnd geschehen Zinstags nach Valentini den 15den Februarij ꝛc. 1564 Jare.

113) Geben vnd geschehen Montags nach Inuocauit den 21sten Februarij ꝛc. 1564 Jare.

114) Geben vnd geschehen vff Cathedra Petri den 22sten Februarij ꝛc. 1564 Jare.

115) Der geben ist vf Freytag nach Inuocauit, den 25sten Februarij ꝛc. 1564 Jare.

116) Geben in vnnser Statt Wienn den 15den Tag Octobris Anno ꝛc. im 65sten.

Digitized by Google

„zu vnnserm guetten benüegen verrichtet", so zog ihn derselbe Monarch, als einen Beweis seines Vertrauens und als besondere Auszeichnung, abermals in seinen Hofrath, zu dem am 22. Mai 1570 in Speyer abzuhaltenden Reichstage [117]).

Acht Tage vor diesem kaiserlichen Erlasse ereignete sich eine für unsere hanauer Familie sehr wichtige Begebenheit, denn Graf Jacob von Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg, der letzte männliche Zweig seines Stammes, hatte, wie wir bereits wissen, am 22. März 1570 in dem Kloster Stürzelbronn sein Leben beschlossen und auch daselbst seine Ruhestätte gefunden. Dessen aus der Herrschaft Lichtenau stammenden Besitzungen fielen nun, den früheren Verträgen gemäß, an unser hanauisches Haus, daher Philipp IV. diese Erbschaft sogleich antrat und deshalb, weil der Verstorbene bis an sein Lebensende dem alten Glauben treu geblieben war, noch in dem nämlichen Jahre dem Amtmann zu Lichtenberg den Befehl zugehen ließ, in den demselben seither noch zugehörig gewesenen Orten Offendorf, Herlisheim, Rohrweiler, Druſenheim und Oberhofen die Messen und das „papistisch wesen" unverzüglich abzuschaffen und über die Verhältnisse dieser Pfarrstellen zu berichten, weil dieselben, um die Kirchenverbesserung auch daselbst einzuführen, mit evangelischen Geistlichen besetzt werden sollten [118]).

Die durch jenen Todesfall erledigte Herrschaft Bitsch nahm aber dessen Sohn, Philipp V., im Namen seiner einige Monaten vor ihrem Vater, dem Grafen Jacob, am 15. December 1569 verlebten Gemahlin Ludovica Margaretha, so wie auch als Verwalter und Vormund seiner mit derselben erzeugten fünf Kinder, als den einzigen, nächstgesippten Erben ihres Großvaters, in Besitz, und erhielt auch darüber, so wie über die Herrschaft Lemberg, durch den Herzog Karl III. von Lothringen, am 29. August 1570, die Belehnung, und am Schlusse des nämlichen

117) Geben auf vnnserm Königlichen Schloß Prag den 30ſten Martij Anno ꝛc. Im Siebentzigisten.

118) Datum den XVIIten Sept. A°. LXX.

Jahres belehnte ihn auch der Herzog Karl von Lothringen, Cardinal-Erzbischof zu Rheims und zugleich Verweser des Bisthums Metz, in letzterer Eigenschaft, mit den von seinem Hochstifte rührenden bitscher, sowie auch, in Gemeinschaft mit seinem Vater Philipp IV., mit den durch Jacob's Tod erledigten lichtenbergischen Lehen[119]). In so weit war also diese Erbangelegenheit von einer Seite ganz in Ordnung, denn so wie dieses Lehen durch den lothringer Herzog ertheilt war, hatte sich derselbe aller Ansprüche auf die Herrschaft Bitsch begeben, und nur vorher hätte er, durch die Bestreitung der Befugniß des Grafen Jacob, ohne seine vorherige Zustimmung über Lehen letztwillig zu verfügen, einigermaßen begründete Einsprüche dagegen erheben können. Zugleich werden oder müssen wir aus der Geschichte der Grafen von Zweybrücken-Bitsch erinnern, Jacob's Bruder, Symon Wecker V., habe ebenfalls nur eine Tochter, die an den Grafen Philipp I. von Leiningen-Westerburg vermählte Gräfin Amalia, hinterlassen, welche sich aber, nach ihres Vaters Absterben, in dem heidelberger Vertrage vom J. 1541, auf den Fall, wenn ihr Oheim, der Graf Jacob, ohne männliche Leibeserben Todes verfahren würde, ihre Erbrechte an die Herrschaft Bitsch ausdrücklich vorbehalten hatte. Der Gemahl derselben, Philipp I., meldete sich also, weil Philipp V. sich seiner Kinder wegen als alleinigen Erben seines Schwähers betrachtete und dem Leininger die ihm vertragsmäßig gebührenden Erbrechte nicht zugestehen wollte, ebenfalls bei dem lothringischen Lehenshofe als Erbe, und ward zwei Tage nach dem hanauer Grafen durch denselben Herzog mit Bitsch und Lemberg, und zwar ohne ausgemachte Sache zwischen Leiningen und Hanau, gleichfalls beliehen.

So standen nun die zwei gräflichen Verwandten, Philipp V. von Hanau und Philipp I. zu Leiningen, mit ihren Forderun-

119) Der geben ist zu Wich den XIV Decembris anno MDLXX. Schoepflini Alsatia diplom. II, 471 No. 1484.

gen und Belehnungen einander hartnäckig gegenüber; beide hatten gleiche gerechte Ansprüche, allein keiner von ihnen wollte dem anderen auch nur das geringste zugestehen, und anstatt sich über dieses schöne Erbe zu vereinigen und zu verständigen, brachten sie es durch ihre Rechthaberei, Mißgunst und ihr feindseliges Betragen dahin, daß dasselbe endlich für beide nicht nur verloren ging, sondern auch noch für ihre Familien, über 100 Jahre lang, eine Veranlassung zu den kostspieligsten Processen wurde. Diese traurigen Zerwürfnisse bahnten dem lothringer Herzoge den Weg, sich diese Herrschaft, die, wie wir uns erinnern werden, früher oder ursprünglich zu Lothringen gehört hatte, anzueignen, und auch der Fanatismus, durch den sich dieses Haus von jeher auszeichnete, scheint zur Erhaltung des alten Glaubens in jenem Gebiete hierbei kein geringes Gewicht in die Wagschaale gelegt zu haben. Der leininger Graf ward hitzig, ungeduldig und ungehalten über diese Angelegenheit, und anstatt dieselbe ruhig vor den lothringischen Lehenshof zu bringen oder sonst durch Rathsleute rechtlich austragen zu lassen, wie wir ja in unserer bisherigen Geschichte viele dergleichen Fälle berührt haben, die jederzeit gütlich geschlichtet wurden, ließ er sich auf die glatten Vorspiegelungen und das freundliche Entgegenkommen Lothringens in Unterhandlungen mit demselben ein und verkaufte dem Herzoge 1572 die ganze Herrschaft Bitsch um 50,000 Kronen, jede zu 24 Batzen gerechnet, unter dem unbegründeten Vorwande, dieselbe sei durch den Tod des Grafen Jacob seiner verlebten Gemahlin als alleiniger und einziger Erbin zugefallen, und mit dem Versprechen aller Gewährleistung, ausgenommen die Erbansprüche der Schwester Jacob's, der Gräfin von Sulz und der anderen Schwestertochter oder Nichte desselben, Agatha, einer vermählten von Hohenlohe. Während dieser unehrenhafte Handel abgeschlossen ward, ließ der Herzog, um seinem ungerechten Werke die Krone aufzusetzen und seine wahre Absicht zu offenbaren, mitten im tiefsten Frieden, am 21. und 24. Juli 1572, die Schlösser, Herrschaften und Aemter

Digitized by Google

Bitsch und Lemberg gewaltsam einnehmen und besetzen, oder, wie ein Zeitgenosse und Augenzeuge [120]) sich über diese Begebenheit ausspricht: „Den 21. July 1572 hatt Graff Jo„hann zu Salm, von wegen Hertzog Caroln zu Lottringen, „daß Hauß Bitsch mit gewalt Landtfriedensbrüchiger weiß „vnd mit verrätterey eingenommen." „Den 24. July 1572 „hatt Dietterich von Schönberg, von wegen deß Hertzogs zu „Lottringen, daß Hauß Lemberg mit verrätherey eingenommen." Der Graf von Leiningen sah wohl bald den großen Fehler ein, den er begangen und wozu er sich durch seine Hitze und Unüberlegtheit hatte verleiten lassen; er hätte nun auch gern den Kauf rückgängig gemacht, allein es war zu spät, der Herzog trat ihm jetzt gebieterisch entgegen und so mußte denn die Urkunde über diese Veränßernng endlich am 31. September 1573 zu Nancy abgeschlossen und unterzeichnet werden. Der bekannte Geschichtschreiber Lothringens, Calmet, dem doch, zu seiner äußerst unzuverlässigen und mangelhaften Arbeit, alle Archive und Aktenstücke zu Gebot standen, berührt diese empörenden Vorgänge nur flüchtig, indem er sagt: der Herzog hätte den Grafen von Hanau 1570 wohl mit der Grafschaft Bitsch beliehen, dieselbe aber im folgenden Jahre, wegen dessen Felonie, wieder an sich gezogen und mit seiner Krone vereinigt [121]). Auch Philipp V. bereute nachher seinen Mangel an Rechtssinn, Nachgiebigkeit und Offenheit gegen seinen leininger Verwandten, sowie gegen dessen Kinder, und machte im Vertrauen auf seine gerechte Sache eine Klage gegen den lothringer Herzog, als Landfriedensbrecher wegen der gewaltthätigen Besitznahme Bitschs und Lembergs, anhängig und erwirkte auch ein voraussichtlich kraftloses Mandat gegen denselben, das die Androhung einer Strafe von 2000 Mark

120) Bernhart Herzog's Calendarium historicum Alsatiae unterm 21. und 24. Juli.

121) Calmet: histoire de Lorraine II. Dissertations folio XXIX—XXXII et Tome III. additions f°. IX—XII.

Digitized by Google

Goldes enthielt, allein es war und blieb alles dies ohne den geringsten Erfolg, und keine Macht oder Gewalt im heiligen römischen Reiche war im Stande, den Herzog während ganzer 34 Jahre aus dem widerrechtlichen Besitze Bitschs und Lembergs zu bringen, wie wir später im Jahr 1606 vernehmen werden.

Weil die bitscher Grafen von jeher Erbkastenvögte über die Abtei Stürzelbronn gewesen waren, so unterließ Philipp V. nicht, damit dieses alte Recht erhalten würde, dem Abt und Convente geschichtlich nachzuweisen, wie dasselbe früher durch Tausch an jene Grafen, von diesen aber jetzt auf ihn und seine Kinder, als „einiche vnd vngezweiuelte Erben" ihres Großvaters Jacob, gekommen sei, mit der mehrmaligen Aufforderung, ihn, als Administrator seiner Kinder, für ihren rechtmäßigen Kastenvogt anzuerkennen, allein trotz mehrmaliger ruhigen schriftlichen Begehren, hatten sie dies nicht nur immer „gantz freuenlich vnd trutzig" verweigert, sondern auch noch, der bei der Erwählung des letzten Abtes dem Grafen Jacob gegebenen eidlichen Zusage zuwider, sich in den Schutz und Schirm des Herzogs Karl III. von Lothringen begeben, um sich dadurch der Oberaufsicht der protestantischen Grafen von Hanau zu entziehen, so daß sich Philipp V. gezwungen sah, ernstliche Maßregeln zu ergreifen und den Abt, der die hauptsächlichste Triebfeder dieser ganzen Widersetzlichkeit war, in Verwahr zu nehmen, bis derselbe und seine Conventualen endlich ihr Unrecht einsahen, den Grafen um Verzeihung bitten ließen und dann im Dezember 1571 folgenden Vertrag mit demselben errichteten: der Abt und sein Convent erklärten, Philipp V. und dessen Nachkommen für ihre einzigen unbezweifelten Erbkastenvögte, Schutz- und Schirmherren anzuerkennen, sich in keinen fremden Schutz zu begeben und die neuliche Verbindung mit Lothringen aufheben zu wollen; ferner versprachen sie, ohne ihres Vogts Wissen und Willen von ihrem Eigenthum nichts zu verkaufen oder zu versetzen, keine Fremden oder von „welschen Nationen" zu Conventbrüdern aufzunehmen und

ohne des Vogtes Mitwirkung keinen Abteivorstand zu erwählen; der Klosterschaffner sollte auch fortan, wie früher, in Gegenwart von gräflichen Bevollmächtigten die Jahresrechnungen ablegen, und endlich müßten der Abt und das Convent ihrem Vogt alles dasjenige leisten, wozu sie herkömmlich verflichtet seien, wogegen ihnen der Graf zusagte, sie nach seinem besten Vermögen jederzeit treulich zu schirmen und zu schützen, damit sie in ihren Freiheiten und Privilegien nicht beschwert, in ihren Gütern und Besitzungen nicht bedrängt werden, sowie auch in ihrem alten Glauben keine Störung oder Aenderung zu befahren haben möchten, womit dann die bisherigen Mißverständnisse und Irrungen beigelegt, sowie auch das seither Vorgefallene gesühnt, vergessen und aufgehoben sein sollte[121]). Wie sehr sich der lothringer Herzog bemühte, diese Abtei wieder unter seine schirmenden Flügel zu bekommen und dieselbe dem evangelischen Grafen zu entziehen, ersehen wir aus einem Schreiben desselben vom 29. December an die vor jenem Vergleiche und während des Abts Gefangenschaft sich in Hagenau aufhaltenden stürzelbronner Mönche, worin er ihnen als ihr Fundator und Landesfürst allen Schutz zusagte, sie bei ihren Privilegien zu handhaben versprach und ihnen zugleich anbefahl, ohne sein Vorwissen sich mit dem von Hanau ja in keine Unterhandlungen oder gar in eine Uebereinkunft einzulassen, sondern seiner gnädigen Hülfe und seines Beistandes gewärtig zu sein; sollte ihnen aber in ihrer jetzigen Verlegenheit etwas „von „nöthen" sein, so möchten sie es ihm nur melden und er würde ihnen sodann mit gnädiger Hülfe erscheinen[122]). In diesen Worten spiegeln sich die Gesinnungen des Herzogs gegen unseren Grafen ab, und daraus läßt sich auch sein späteres widerrechtliches und gewaltsames Auftreten gegen denselben erklären.

122) Der gebenn ist den 24sten tag deß Monats decembris Nach Cristi 2c. 1571 Jahre.

123) Datum Inn Unser Statt Nancy den 29ten Decembris A°. LXXI.

Philipp IV. oder der Aeltere entschied mit dem Herrn Heinrich von Fleckenstein, 1572, zwischen ihren beiderseitigen Unterthanen einen geringfügigen Streit über ein Matten- oder Wiesenplätzchen, ob dasselbe in der obermaterer oder in der zutzendorfer Gemark liege [124]). Hätte Philipp V. sich in der bitscher Erbangelegenheit vorher mit seinem einsichtsvollen Vater benommen und dessen gutgemeinte Rathschläge beachtet, so wäre dieselbe sicherlich in der Güte beigelegt worden und hätte kein solch klägliches Ende genommen; allein der große Fehler war nun einmal von hanauischer Seite begangen, sowie durch Lothringen der unerhörte Gewaltstreich verübt und daher nichts anders zu thun, als sich einstweilen in die unvermeidlichen Umstände zu fügen und den gerichtlichen Verhandlungen ihren Lauf zu lassen. Philipp IV. räumte deswegen im J. 1572 seinem Sohne und seiner Familie das Schloß in Babenhausen zur Wohnung und das dazu gehörige Amt zum Genusse ein, wogegen dieser seinem Vater die bisher durch ihn verwalteten Gebiete in der oberen Grafschaft zum Regieren überließ und beide den einschlägigen Beamten die desfallsigen entsprechenden Weisungen zukommen ließen [125]).

Aehnliche Vorgänge wie mit Stürzelbronn erlebte Philipp IV. 1574 auch mit dem Meister und dem Convente zu Stephansfeld, theils wegen einer Schuld, theils weil sie ebenfalls ohne jenes protestantischen Grafen Wissen und Mitwirkung, den letzten Meister eigenmächtig erwählt hatten und sich dadurch zugleich dessen Oberaufsicht zu entledigen suchten, welche Mißhelligkeiten jedoch auf folgende Weise ausgeglichen wurden. Jene Schuld rührte von einem Capitale von 1500 Gulden her, das der Meister 1563 für den Grafen Jacob

124) Geschehen vnd geben vff Mittwoch den XVIten July Anno 1572.

125) Beide Aktenstücke sind ausgestellt: Actum Buchsweiler Donnerstags den 23sten Octobris A°. der wenigern Jaarzaal sibentzig vnd zwey.

Digitized by Google

von Bitsch zu bezahlen übernommen hatte, und da aber derselbe dem hanauischen Hause die rückständigen Reichsanlagen und andere Forderungen schuldete, so verzichtete er nebst seinem Convente auf die verfallenen eilfjährigen Zinsen von dem Capitale und ließ zugleich an der Hauptsumme 500 Gulden schwinden, worauf unser Graf ihnen für den Rest zu 1000 Gulden Schadloshaltung zusicherte; auch müßten Meister und Convent ihrem Herrn und dessen Erben jährlich über ihre Einnahmen und Ausgaben aufrichtige und redliche Rechnung ablegen und solches demselben rechtzeitig anzeigen, damit er einen seiner Räthe zur Abhör abordnen könne; ferner sollten sie sich des landvogteilichen oder österreichischen Schutzes nur bezüglich ihrer in der Landvogtei Hagenau gelegenen Güter bedienen, sonst aber die Grafen von Hanau für ihre alleinigen, rechten und ungezweifelten Kastenvögte, Schutz- und Schirmherren erkennen und sie in Nothfällen zu gebrauchen, und endlich dürften sie ohne ihres Vogts Wissen und Mitwirkung auf's künftige keinen Meister für das Hospital erwählen, und sie müßten deshalb, wegen der letzten eigenmächtigen und ungesetzlichen Wahl, einen genügenden Revers ausstellen, sowie auch, ohngeachtet dieses Vergleiches, der frühere mit dem Grafen Jacob am 23. Mai 1547 aufgerichtete Vertrag in seinen Kräften bleiben und demselben nachgelebt werden müsse [126]).

Außer dem Verluste der Herrschaften Bitsch und Lemberg und deren ansehnlichen Einkünfte und Erträgnisse, welche ersteren der Herzog von Lothringen fortwährend ohngestört militärisch besetzt hielt, letztere aber schonungslos eintreiben ließ, hatte unser Graf auch noch andere aus diesem bitscher Erbanfalle herrührende Nachtheile, Lasten und Entschädigungen zu tragen. Die eine Schwester des Erblassers, des Grafen Jacob, Johanna, war nämlich an den Grafen Konrad von Tübingen, Herrn zu Lichteneck, verehelicht, welche für eine Mitgift von

126) Der geben ist zu Steffansfelden den zehenden May Im Jaar ꝛc. 1574.

4000 Gulden und eine zu ohngefähr 350 Gulden gewerthete goldene Kette auf alle väterlichen und mütterlichen Erbansprüche verzichtet hatte, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte beim Aussterben des bitscher Mannsstammes, und da nun letzteres 1570 erfolgte, so erhob die einzige an einen Grafen von Hohenlohe-Langenburg vermählt gewesene Tochter jener Johanna, die Wittwe Agatha, Erbforderungen an Hanau, wegen des Nachlasses ihres mütterlichen Oheims Jacob, welche nach langjährigem Streiten, vielen Processen und nach mehreren geleisteten Abschlagszahlungen, endlich unter der nachdrücklichen Vermittlung von Kurpfalz dadurch befriedigt wurden, daß Graf Philipp IV. derselben 1579 nachträglich nochmals 8000 Gulden einhändigte [127]). Dieselben Erbansprüche hatte die Wittwe Agatha wegen der Hinterlassenschaft ihres anderen mütterlichen Oheims, des Grafen Symon Wecker V., auch an den leininger Grafen Philipp I. gemacht, welche Verhandlungen und Rechtsstreite aber noch länger dauerten, wie die vorberührten hanauischen, bis auch sie, ebenfalls unter der Mitwirkung des Kurfürsten von der Pfalz, sich 1581 damit endigten, daß der Leininger jener Wittwe abermals 10,000 Gulden nebst 1500 Gulden Zinsen erlegen mußte, worauf sie dann alle weiteren Ansprüche aufgab [128]). Die Grafen von Eberstein erhoben um diese Zeit ebenfalls Erbforderungen an Philipp V. von Hanau, als Besitzer der Herrschaft Ochsenstein, von ihrer Mutter her, die eine Tochter der einzigen Schwester des letzten Grafen Georg von Bitsch-Ochsenstein, Namens Kunigunde, gewesen war, ja sie behauptete sogar, jene Herrschaft gebühre nur ihnen allein; da ihnen aber unser Junggraf urkundlich nachwies, die Herrschaft Ochsenstein und die Mark Maursmünster, nebst anderen Zubehörungen, die sämmtlich bischöflich metzische Lehen gewesen, seien durch jenen Grafen Georg, den letzten seiner Linie, mit

127) Der geben ist vff den ersten May ꝛc. 1579 Jare.

128) Der geben ist vff den 29sten tag des monats Martij Im Jar ꝛc. 1581.

der Einwilligung des Biſchofs zu Metz, als Mannlehen an Zweybrücken-Bitſch gekommen und der Erblaſſer habe ſeine übrigen Beſitzungen ſeinem Vetter, dem Grafen Jacob von Bitſch, im J. 1555 durch eine Schenkung unter Lebenden zugewendet, mit der Bedingung, den Nachkommen und Erben ſeiner Schweſter Kunigunde für ihre ſämmtlichen Erbrechte nur 2000 Gulden zu entrichten, ſo gaben ſich die von Eberſtein zufrieden und begnügten ſich mit dem ihnen Zubeſchiedenen, nämlich Graf Huprecht zu Eberſtein, 1582, mit dem ihm gebührenden vierten Theil jener Summe zu 500 Gulden[129]), und die Vormünder der Kinder des verlebten Grafen Hanns Bernhart zu Eberſtein, 1584, ebenfalls mit einer gleichen Summe als ihrem Viertheile[130]), worüber ſie Philipp V. Quittung und zugleich Verzicht auf alle weiteren Forderungen in den genannten Jahren ausſtellten. Ueber die Anſprüche der Grafen von Sultz an das bitſcher Erbe, welche die Veranlaſſung zu vielen äußerſt nachtheiligen Rechtsſtreiten vor dem Reichskammergerichte waren, werden wir noch ſpäter berichten. Wie viele Uebel und äußerſt ſchädliche Folgen ziehen nicht Rechthaberei, Hartnäckigkeit und abſtoßendes Weſen nach ſich, wie wir augenſcheinlich aus dieſer bitſcher Erbangelegenheit ſehen! Hätten ſich die beiden Grafen von Hanau und von Leiningen über dieſelbe verſtändigt oder ſich durch andere gütlich vertragen laſſen, ſo wären unſerer Familie viele Unannehmlichkeiten, ſowie auch bedeutende Koſten und Verluſte erſpart worden.

Philipp IV. wurde durch ſolche, von ſeiner Seite wenigſtens unverſchuldete Unglücksfälle tief darnieder gebeugt, auch drückte ihn die Laſt der Jahre, und der Abend ſeines edlen thätigen Lebens ward ihm überdem noch durch ſchwere körperliche Leiden getrübt, daher er ſeinem Sohne die Verwaltung der Grafſchaft übergab und ſich nur das Schloß Lichtenberg vor-

129) So geben den Elfften tag Monats Juny ꝛc. 1582 Jar.
130) So geben den viertzehenden Monatstag Junij ꝛc. 1584 Jar.

behielt, um, wie er seinem vertrauten Freunde, dem Grafen Albrecht von Nassau-Saarbrücken, 1582, schrieb: „mir daselbst „Rue zuschaffen vnd mein Ende Christsäliglich zu schliessen“ [131]), in welchem Briefe er zugleich jenem mittheilte, er hätte seit 20 Wochen auf keinen Fuß zu treten vermocht und könne ohne Unterstützung seiner Aufwärter kaum von einem Sessel oder Stuhl zum andern gehen, — bis dann endlich der wohlthätige Tod, am 19. Februar 1590, seinem Leiden ein Ziel setzte. Dessen Gemahlin und Kinder, sowie diejenigen seiner Nachfolger, werden wir von nun an, als zu zeitraubend, nicht mehr namentlich aufführen, sondern können dieselben in der vierten Stammtafel nachgesehen werden.

Von seinem Sohne Philipp V., der nun seit dem Processe mit dem Herzoge zu Lothringen den Namen Bitsch aus seinem Titel hinwegließ und sich jetzt nur Graf zu Hanau, Herr zu Lichtenberg und Ochsenstein schrieb, kennen wir nur noch zwei Nachrichten, nämlich eine Uebereinkunft mit dem Kloster Stürzelbrunn von 1593, in welcher ihm der Abt für seine Zustimmung, daß der Weinzehnten zu Wörth, statt in den Weinbergen, was zu kostspielig sei, auf's künftige in den Kellern erhoben werden sollte, zu dem vierten Theile, den unser Graf bereits an jenem Zehnten hatte, noch ein Viertheil, also die Hälfte daran, für alle späteren Zeiten überließ und abtrat [132]). Derselbe scheint bei der immer noch andauernden ungerechten Einziehung und Besetzung der Herrschaft Bitsch durch Lothringen im J. 1598 Hoffnung auf eine günstige Wendung und Entscheidung des am Reichskammergerichte zu Speyer deshalb anhängigen Rechtsstreites gehabt zu haben, weil er seinem Sohne erster Ehe, Johann Reinhart I., der sich Graf zu Hanau und Bitsch, Herr zu Lichtenberg und Ochsenstein nannte, als einzigen rechtmäßigen Erben (in diesem verderblichen Wahne war also Philipp V. sogar nach Verlauf von 28 Jahren noch be-

131) Datum Lichtenberg den letzsten Septemb. Anno ꝛc. 82.
132) Geschehen zu Weissenburg am 6ten 7bris A°. ꝛc. 93.

Digitized by Google

fangen) seiner Mutter Ludovica Margaretha, der Tochter Jacob's, des letzten Grafen von Zweybrücken-Bitsch, seine Einwilligung ertheilte, bei dem lothringer Herzoge Karl um die Belehnung mit der Herrschaft Bitsch nachzusuchen[133]), welche Bemühung indessen voraussichtlich ohne allen Erfolg geblieben ist.

Graf Philipp V. starb am 2. Juni des folgenden Jahres zu Niederbronn und die Gruft in der Kirche zu Lichtenberg, wo die Gebeine seiner Eltern ruhten, nahm am 11. Juni 1599 auch seine irdischen Ueberreste auf; seinen vorberührten ältesten Sohn, Johann Reinhart I., hatte er zum Nachfolger.

5) Von Johann Reinhart I. bis zu Johann Reinhart III.,

dem Letzten des hanauer Stammes.

Graf Johann Reinhart I. war wenigstens anfänglich von friedlicheren Gesinnungen beseelt, als sein seliger Vater, daher auch sogleich beim Antritte der Regierung sein Haupt-Augenmerk darauf gerichtet war, den nun schon seit 28 Jahren am Reichskammergerichte obschwebenden Proceß mit dem lothringischen Hause wegen der Herrschaften Bitsch und Lemberg durch einen Vergleich zu beendigen, um nicht alles auf's Spiel zu setzen und um den seitherigen Nachtheil nicht noch höher zu steigern. Derselbe beurtheilte die Sachlage ganz richtig; seit 1572 waren seiner Familie die bedeutenden Einkünfte jener Herrschaften durch Lothringen entzogen worden und an ein „obsieglliches" Urtheil von Seiten des Reichskammergerichtes zu Gunsten Hanau's war nicht im entferntesten zu denken, indem das Reichsoberhaupt, sowohl aus politischen, als auch aus religiösen Gründen, das gewaltige und äußerst fanatische lothringische Geschlecht, dessen Staat ein Zwitterding zwischen

133) Geschehen vff Mittwuch den 1ten Martij ꝛc. 1598.

Digitized by Google

halbem Franzosen- und halbem Deutschthume war, ausnehmend begünstigte. Auf unseres Grafen Seite war das sonnenklare Recht; dahingegen hatte sich Lothringen die schreiendsten Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen, allein dieses hatte die höchste und eigene Gewalt für sich, während jener rechtlos, verlassen und ohnmächtig da stand, ein treffendes Bild der damaligen betrübten Zustände im heiligen römischen Reiche! — Dessenohngeachtet hatte Johann Reinhart I. noch mehrere Jahre zu arbeiten und er mußte alle möglichen Mittel anwenden und mancherlei Wege einschlagen, um den Herzog von Lothringen, der doch durch die gewaltthätige Hinwegnahme der Herrschaften Bitsch und Lemberg ein offenkundiges Vergehen gegen das deutsche Reich und dessen Landfriedensgesetze (worüber sich jedoch kein deutscher Reichsfürst zu äußern wagte!) begangen hatte, nur einigermaßen zur Nachgiebigkeit zu bewegen und zur Versöhnlichkeit zu stimmen, bis er endlich nach vielen Verhandlungen im J. 1604 seine Bemühungen durch eine sogenannte, von beiden Seiten eingegangene, Punctation mit Erfolg gekrönt sah.

Dieser Uebereinkunft gemäß sollte sich der Herzog aller „Souveränitet", Rechte und Gerechtigkeiten, Eigenthums und Lehens, oder wie solches Namen haben möchte, über das Haus und Amt Lemberg, sowie über die Dörfer Eppenbrunn, Schweigs, Trulben, Hilst, Greppen und Steinbach, über die zwei Häuser Klein-Arnsburg und Lützelhart, über die beiden Höfe zu Fischbach und über alles Gewälde, wie solches alles genau verzeichnet und gegen die Häuser Lichtenberg, Philippsburg und Lemberg hin ausgeschieden worden sei, nebst allen möglichen Zubehörungen auf ewige Zeiten zu Gunsten des Grafen Reinhart I. von Hanau, seiner Erben und Nachkommen begeben, damit derselbe sie gleich seinen übrigen im Reiche liegenden Gütern und Besitzungen innehaben, nutzen und nießen möge, ferner müsse derselbe unserem Grafen noch die Dörfer Offweiler, Urweiler und Forstheim frei und ledig von allen bisherigen lothringischen Lehens- und Eigenthumsrechten übergeben,

Digitized by Google

sowie auch zugleich alle in Händen habenden Documente über die ebenbenannten Stücke ausliefern, und überdem ging der Herzog endlich noch die Verbindlichkeit ein, wann dieser Vergleich wirklich abgeschlossen und zu Stande gekommen sei, sogleich an Hanau das sämmtliche aus dem Hause Bitsch noch vorhandene Silbergeschirr, sammt den „Tapissereien" zu überliefern, und auf nächste Weihnachtsmesse (1605) 60,000 Gulden, jeden zu 15 Batzen gerechnet, straßburger Währung, in guten groben Münzsorten in letzterer Stadt zu hinterlegen. Dagegen aber sollte unser Graf auf seine sämmtlichen Ansprüche und Rechte an die Herrschaft Bitsch, ferner auf die jährliche Rente von dem zu Dieuze stehenden Capitale von 8000 Gulden, dann auf alle bisher von Lothringen aus den Aemtern Bitsch und Lemberg, seit der Besitznahme 1572, bezogenen ansehnlichen Einkünfte und Gefälle, und endlich auf seine Gerechtsame in den Orten Thill, Kuttingen, Mörsberg, Lüderfingen, Hülsberg, auch auf die Meierei und Vogtei zu Einsmingen, ebenfalls für alle künftige Zeiten, feierlich Verzicht leisten und die über diese Gegenstände sprechenden Urkunden, bis auf die Tauschbriefe zwischen Lothringen und Zweybrücken von den Jahren 1297 und 1302, gleichfalls an den Herzog ausliefern; diese Vereinbarung dürfe indessen den beiderseitigen Unterthanen an ihren seitherigen Wald-, Waide-, Holz- und anderen Gerechtsamen nichts benehmen, auch sollte das Kloster Stürzelbronn, sowie der Hof zu Waldeck bei ihren hergebrachten Besitzungen, Gefällen und Rechten erhalten, auf's künftige zu Fischbach kein Zoll aufgerichtet werden, und jedem der zwei Herren sollten seine Lehensmänner ohne des anderen Einsprache zustehen; die Religion endlich anlangend, indem die lothringische Familie, als eine Hauptstütze des römisch-katholischen Glaubens, in seinem eigenen und im elsässer Lande seit der Reformation selten einen Vertrag ohne einen solchen Vorbehalt abschloß, ward zuletzt abgeredet, festgesetzt und verglichen, der Graf von Hanau dürfe in den vorberührten Orten der Büttelei Vinningen und in den Dörfern Ep-

Digitized by Google

penborn, Hilst, Schweigs, Trulben, Greppen und Steinbach keinen Unterthan „wider sein gewißen von der Catholischen „Römischen kirchen abhalten, davon zwingen, tringen, oder Jm „ansehung deßen beleidigen, oder molestiren, sonder rüwig„lichen darbey ohne einige Nouation wolle verbleiben „laßen“ [134]).

Es währte indessen aus uns unbekannten Gründen noch bis zum Monat Februar 1606, bis dieser Vergleich genau nach den soeben auseinandergesetzten Punkten rechtsgültig abgeschlossen, besiegelt und unterschrieben ward [135]), worin auch noch zugleich für denjenigen, der diese vereinbarten Bedingungen nicht halten würde, eine Strafe von 10,000 Gulden festgesetzt war, worüber die Städte Straßburg und Freiburg im Breisgaue Schiedsrichter sein sollten. Jn einer an demselben Tage und unter den nämlichen Formalitäten abgeschlossenen besonderen oder geheimen Vereinbarung machte sich der Herzog noch verbindlich, unseren Grafen schadlos halten zu wollen, bezüglich der ihm abgetretenen Rechte und Ansprüche auf Einsmingen, Küttingen u. s. w., wegen deren ihn der Graf Ludwig von Leiningen-Westerburg vor dem Reichskammergerichte belangt hätte, sowie sich der von Hanau zugleich die Klage gegen letzteren, hinsichtlich der in der Uebereinkunft von 1541 ausbedungenen 6000 Gulden und anderer Ortschaften, Forderungen und Rechten vorbehielt. Zur Erläuterung jenes Hauptvertrages vom 8. Februar traten die beiderseitigen Bevollmächtigten im September 1606 abermals in Philippsburg zusammen und trafen noch folgende näheren Bestimmungen: die vom Johannistage bis zum Weihnachtsfeste in den, dem hanauer Grafen überlassenen, Dörfern fälligen ständigen Zinsen und Einkünfte sollten in drei Theile zerlegt und davon dem Her-

134) Geschehen A°. 1604.

135) Anno a Christo nato millesimo sexcentesimo sexto die octava Mensis Februarij. Siehe auch Schöpflini Alsat. diplom. II, 482 No. 1495.

zoge zwei, dem Grafen aber ein Drittheil zufallen, auch möge jener auf so lange die Schatzung darin erheben, allein diesem müßten alle übrigen unständigen Gefälle zu Theil werden; die beiderseitigen Unterthanen dürften, nach Aufkündigung ihres Bürgerrechts, ohne einige Beschwerde hin und her ziehen, auch sollten sie von ihren Erbschaften keinen Abzug zu entrichten schuldig sein, aber dagegen müßten sie, wenn ein herzoglicher Unterthan im Hanauischen und ein gräflicher im bitscher Lande etwas zu fordern oder zu klagen hätte, sich mit dem in jedem Gebiete eingeführten Landrechte „sättigen" lassen, und weil die hanauischen Räthe die in dem Hauptvertrage ausbedungenen Urkunden bei dieser Zusammenkunft noch nicht vollständig an Lothringen abgeliefert hatten, so wurde denselben für die übrigen noch eine weitere Frist gestattet[136]), die sie auch einhielten, indem sie am 13/23. Dezember 1606 die lothringischen Lehenbriefe über Bitsch und über die Hälfte Lembergs, sowie über die auf Dieuze ruhende jährliche Rente von 400 Gulden und über die Dörfer Offweiler, Urweiler und Forstheim vom J. 1362 an bis zum letzten von 1570 einschickten[137]). Während des Jahres 1606 nahm man auch die in jenem Hauptvergleiche ausbedungene Theilung, Vermarkung und Austeinung der beiderseits abgetretenen Waldungen vor, von denen die gegen das Schloß Bitsch zu dem Herzoge, die aber gegen Lichtenberg, Philippsburg und Lemberg hin, der Grafschaft Hanau zugehören sollten, und deswegen jeder Scheidstein auf der einen Seite mit dem lothringischen Kreuze, auf der anderen mit den hanauischen drei Sparren und jeder mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet werden mußte, welches Geschäft mit dem Schlusse des Jahres vollendet war und worüber man ebenfalls eine genaue Urkunde aufnahm[138]). So war das

136) Uff den 3/13 Septembris A°. ꝛc. 1606.

137) So geschehen zu Buchßweyler auff Sambstag den 13/23 Monats Decembris Anno 1606.

138) Geben auf Sambstag den dreyßigsten Monats Decembris ꝛc. 1606 Jahre.

Ende dieser tragischen Geschichte und des für unser hanauisches Haus so äußerst nachtheiligen lothringischen Gewaltstreiches.

Es wäre nun bestimmt zu erwarten gewesen, die beiden gräflichen Familien, Hanau-Lichtenberg und Leiningen-Westerburg, die doch eigentlich durch ihre Unverträglichkeit und Rechthaberei jene Unfälle heraufbeschworen und dadurch dem anmaßenden fanatischen Herzoge von Lothringen den Weg der rücksichtslosesten Eigenmächtigkeit und des frechsten gewaltthätigen Einschreitens selbst angebahnt hatten, würden nun nach dem Verluste der Herrschaft Bitsch den seither erlittenen Schaden mit einander ruhig getragen und sich bemüht haben, durch eine friedliche umsichtige Regierung, sowie durch weises sparsames Haushalten denselben so viel als möglich wieder gut zu machen, allein wir finden von dem eben Gesagten gerade das Gegentheil. Hatten dieselben schon vor dem nachtheiligen Uebereinkommen mit Lothringen wegen Bitsch einander angefeindet und Processe bei dem höchsten Reichsgerichte in Speyer anhängig gemacht, so wurden jetzt, nach dem Jahre 1606, diese Rechtsstreite noch in viel ausgedehnterem Maße fortgeführt, ja beide gingen sogar so weit, daß sie die Nachkommen der zwei Schwestern des letzten Grafen Jacob zu Bitsch, die gräflichen Familien von Sulz und Hohenlohe, mit denen man schon lange vorher gütliche Abkommen getroffen hatte, ermunterten, ihre Ansprüche an den Nachlaß jenes Jacob auf's neue geltend zu machen, und ihnen dann ihre Erbrechte abkauften, um nur noch weitere Gründe zu Processen zu erhalten, und nicht einmal der verheerende dreißigjährige Krieg konnte sie zur Besinnung bringen, wie wir später hören werden, sondern nach Beendigung desselben wurden die gegenseitigen Klagen wieder frisch aufgenommen und hartnäckig fortgeführt; nur die seit 1680 eintretenden völkerrechtswidrigen und schmachvollen Eingriffe der Franzosen in deutsches Eigenthum, durch die berüchtigten Reunionen, mit allem dieselben begleitenden Jammer und ihren traurigen Folgen, setzten endlich dieser wahren Proceßwuth wohlthätige Gränzen.

Digitized by Google

Kaiser Rudolph II. erneuerte 1607 sowohl dem Grafen Philipp Ludwig von Hanau-Münzenberg, als auch unserem Johann Reinhart I., der sich nun nach dem Verluste von Bitsch Graf zu Hanau und Zweybrücken, Herr zu Lichtenberg und Ochsenstein, Erbmarschall und Obervogt zu Straßburg nannte, ihre früheren Erbverträge und darunter vorzügsweise das alte Erb- und Primogenitur-Statut der Herrschaft Hanau von Ulrich von Hanau (Datum Anno Domini 1375 Ipso die Andree Apostoli) [139]), und im nächsten Jahre verlieh letzterer das herrschaftliche Badhaus und die Herberge zu Niederbronn, „mit ihren gebewen, begriff vnd zugehörungen, sampt den ein„gezeunten Matten darbej, darinnen der Bronnen stehet", nebst noch anderen Gütern und Berechtigungen, dem Bergverwalter Adam Jäger, unter besonderen theilweise interessanten Bedingungen, in Erbbestand um jährliche — 15 Pfund (Pfenninge) straßburger Währung, aus welchem Briefe wir zugleich ersehen, wie unbedeutend und bescheiden damals noch die Anstalten dieses jetzt so stark besuchten Heilbrunnens und Bades waren [140]). — Die nachtheiligen Folgen der bisherigen Vorgänge mit Lothringen und der vielen kostspieligen Processe blieben nicht aus, denn in demselben Jahre mußte Johann Reinhart I. die seinem Hause zuständigen bedeutenden Einkünfte der Kastenvogtei über das Stift Neuweiler, bestehend jährlich in 242 Vierteln Korn, 10 Vierteln Waizen, 420 Vierteln Hafer und 6 Fuder Wein, an den Propst, Dechanten und Capitel des genannten Stiftes um die baare Summe von 15,300 Gulden, jedoch mit dem Vorbehalte des Wiedereinlösungsrechtes, verpfänden [141]).

Die vorerwähnten Grafen der zwei hanauer Linien, Münzenberg und Lichtenberg, hatten sich ihre alten Familienverträge

139) Der geben ist auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den 19den Tag des Monaths Decembris 1607.

140) Der gebenn ist vff Annunciationis Mariae Im Jahr ꝛc. 1608.

141) Der geben ist auff Matthaei im Jahr ꝛc. 1608.

durch das Reichsoberhaupt aus dem Grunde erneuern und bestätigen lassen, weil sie, nach den Bestimmungen des Haupt-Theilungs- und Erbvergleiches von 1458, einen neuen Erbverein errichten wollten, an welchem Werke sie mit Hülfe ihrer beiderseitigen Verwandten und Freunde schon seit dem J. 1581 mit der größten Umsicht gearbeitet hatten, und wozu sie sich auch bereits nach und nach die Einwilligung und Zustimmung ihrer Lehensherren erwirkt und eingeholt hatten, damit sie frei und ohne späteren Nachtheil sowohl über Eigen, als auch über Lehen verfügen könnten, welches Erbstatut endlich durch Johann Reinhart I. und seinen Sohn Philipp Wolf, so wie auf hanau-münzenberger Seite durch Philipp Ludwig und dessen Sohn Philipp Moritz und durch den Grafen Albrecht und seinen jungen Sohn 1610 glücklich zu Stande gebracht, aber nur von den beiden erstgenannten Grafen auf's feierlichste beschworen und besiegelt ward[142]), indem Albrecht deshalb seine Unterschrift und seinen Beitritt dazu verweigerte, weil er sich mit den in diesem Statute erwähnten früheren Familienverträgen nicht einverstanden erklärte. Damit nun das ganze mühsame und zeitgemäße Unternehmen an dessen Weigerung und Hartnäckigkeit nicht scheitern möchte, traten die Grafen Johann Reinhart I. und Philipp Ludwig im folgenden Jahre in Hanau zusammen und erklärten auf's bestimmteste: die zwischen ihnen beiden abgeschlossene, unterschriebene und besiegelte Erbvereinbarung sollte für alle sich später ereignenden Fälle, für sie und ihre Nachkommen, bindende Kraft haben, stät, fest und unverbrüchlich gehalten und inzwischen auch mit der bereits begonnenen Gesammtbelehnung als eine Familie, sowie mit der Einnahme der gemeinsamen Huldigung der Beamten, Diener und Unterthanen in ihren beiderseitigen Gebieten ruhig fortgefahren werden; hinsichtlich des Grafen Albrecht bestimmten sie aber, derselbe dürfe, falls sein Bruder, jener

142) Geschehen zu Buchsweiler den 18. July alten Calenders als man zahlt ꝛc. 1610.

Digitized by Google

Philipp Ludwig, ohne männliche Nachkommen ableben würde, nicht eher als deſſen Erbe zugelaſſen werden, er habe denn zuvor jenes Erbſtatut ebenmäßig anerkannt, unterzeichnet und mit ſeinem Siegel bekräftigt [143]). Zwei Jahre darauf ließ die Wittwe des Grafen Philipp Ludwig des Aelteren von Hanau-Münzenberg, Katharina Belgika, eine geborne Prinzeſſin von Oranien, für ſich und ihre unmündigen Kinder, durch den Kaiſer Matthias die oben angeführte, ihrem ſeligen Gatten durch Rudolf II. 1607 ertheilte Beſtätigung der hanauiſchen Erbſtatute gleichfalls erneuern [144]).

Seinen Sinn für Erziehung und Bildung der Jugend beurkundete Johann Reinhart I. am augenſcheinlichſten durch die Gründung einer lateiniſchen Schule zu Buchsweiler aus eigenen Mitteln im J. 1612, aus welcher ſpäter ein berühmtes Gymnaſium hervorging, das dem Lande, in verſchiedenen Zweigen des Wiſſens, viele ausgezeichnete Männer lieferte und bis zur erſten franzöſiſchen Revolution in voller Blüthe ſtand. Die Kirche in der Stadt und Reſidenz Buchsweiler hatte bei der raſchen Zunahme der Bevölkerung für die proteſtantiſche Gemeinde nicht mehr Raum genug, daher unſer Graf mit dafür Sorge trug, daß 1613 ein neues, ſchönes und geräumiges Gotteshaus an deren Stelle erbaut wurde; am 29. März legte man den Grundſtein dazu, und die Arbeit ward ſo ſchnell gefördert, daß, ehe noch das Jahr abgelaufen war, ſchon der erſte Gottesdienſt mit der größten Theilnahme und unter dem Jubel der Bürger darin abgehalten werden konnte [145]). In dem genannten Jahre überließ der Abt von Stürzelbrunn unſerem regierenden Herrn das Hagen und Jagen in den Walddiſtrikten Frauener, Ramſporn, Ketterich, Stau-

143) So geſchehen Hanau den 15den Monaths Tag Novembris im 1611ten Jahr.

144) Geben in Unſerer vndt deß H. Reiches Statt Regenſpurg, den 18den tag deß Monats Octobris ꝛc. 1613den Jahr.

145) Bernhart Herzog's Calendarium historicum Alsatiae 29. März und 29. December.

Digitized by Google

stein, Bitschitt, Einöd, Weiler und in anderen Gebirgen, wofür aber derselbe gehalten war, der Abtei jährlich 3 feiste Hirsche, 4 Stück Hochwildpret, 12 alte Säue und 7 Rehe, „alles „frisch vnd guet wildbret, Nach dem der Liebe Gott vnd das „Glückh es bescheert haben wirt", auf seine Kosten zu liefern, und an demselben Tage traf der Graf mit jenem Abte und dem Junker Chun Eckbrecht von Dürckheim noch die Uebereinkunft, sich beiderseits, auf neun Jahre lang, alles Jagens, Hagens und Schießens in dem dambacher Gewälde zu enthalten; nur sollte ersterem die Schweinsjagd und jedem Theile nach Ablauf der neun Jahre die Aufkündigung vorbehalten bleiben [146]).

Daß die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, gleich dem gesammten Elsasse, während des bekannten 30jährigen Krieges durch Plünderungen, Raub, Lieferungen, Brand und Zerstörung aller Art an Städten, Dörfern und Gütern, vorerst durch die Heerhaufen des Grafen Mansfeld in den Jahren 1621 und 1622, darauf durch die Oesterreicher, Schweden und die französischen Heerzüge u. s. w. vieles Ungemach erdulden mußte, läßt sich als gewiß annehmen, jedoch fehlen uns darüber die nöthigen geschichtlichen Belege; von dem mansfeldischen Ueberfalle wissen wir indessen, daß sich das hanau-lichtenberger Gebiet von dem Grafen von Mansfeld mit 100,000 Gulden Ruhe und Sicherheit erkauft hatte [147]), und von der Stadt Buchsweiler sind uns aus dieser betrübten Kriegsperiode nur zwei dürftige Nachrichten von Augenzeugen aufbewahrt, die jedoch leicht auf die gränzenlose Verwüstung und auf das allgemeine Bedrängniß schließen lassen. Im J. 1633 mußten nämlich auf einen Befehl des Schultheißen, Lieutenants und Wachtmeisters vom 10. November, wegen zu besorgender Belagerung, sämmtliche Häuser und Scheuern der beiden Vor-

146) Beide gegeben: Geschehen vff Johannis Baptistae Im Jar 1613.

147) Strobel's Gesch. des Elsasses IV, 273.

Digitized by Google

städte zu Buchsweiler abgebrochen, sowie auch die um die Stadt, besonders vor dem oberen Thore, befindlichen vielen Obstbäume abgehauen werden, allein diese pünktlich vollzogenen Maßregeln konnten dennoch die vielfachen Ueberfälle und Plünderungen, welche Buchsweiler während dieses Krieges auszustehen hatte, nicht verhindern, „dadurch die Underthanen der„gestalt verstreuet worden, daß auch in einem Jahr nicht über „8 Burger hier gewesen!" — Vom J. 1638 fanden wir aber folgende Notiz: „uf Donnerstag den 31. May ist die Stadt „Buchsweiler von den Croaten geplündert worden, da sich „dann die gräflichen Räthe nach Neuweiler in's Stift salvirt, „der Superintendent Westerfeld aber nach Straßburg flüchtig „worden, inzwischen aber ist die Pfarr Behausung von etlichen „Burgern vollends geplündert worden".

Die bereits oben berührten Erbansprüche der Gräfin Agatha von Hohenlohe an den 1597 verlebten Grafen Philipp I. von Leiningen-Westerburg, wegen des vierten Theils des Nachlasses des schon öfters erwähnten Grafen Jacob von Zweybrücken-Bitsch, waren unterdessen an den hanauer Grafen Johann Reinhart I. „erwachsen", und auch deshalb am 2. October 1607 ein Urtheil des Reichskammergerichtes ergangen, vermöge dessen letzterem der vierte Theil jener Erbschaft durch den Grafen Ludwig von Leiningen-Rixingen, den Sohn jenes Philipp I. eingeräumt werden mußte, allein man konnte sich, ohgeachtet vielfacher Unterhandlungen, über eine solche Auseinandersetzung zu einem und drei Viertheilen nicht verständigen, bis sich endlich, nach jenes Ludwig's 1622 zu Oberbronn erfolgten Tode, die beiderseitigen Verwandten, nämlich auf hanauer Seite die Wild- und Rheingrafen Johann Casimir und Otto, sowie von Seiten des Grafen Ludwig Emich von Leiningen-Oberbronn, des Sohnes Ludwig's, dessen Bruder Philipp II. von Leiningen-Rixingen und die Grafen Johann Jacob zu Eberstein und Maximilian zu Pappenheim, nebst mehreren Räthen und Rechtsgelehrten dieser Sache annahmen, und da auch die erst recht beginnenden Drangsale des fanatischen

Digitized by Google

30jährigen Kampfes die Gemüther etwas friedlicher gestimmt hatten, bei einer Zusammenkunft in Hagenau, im J. 1625, die fragliche Theilung folgendermaßen in Güte vollbrachten: das Haus Rauschenburg verblieb dem Grafen Ludwig Emich zum voraus allein, und unser Johann Reinhart I. verzichtete sogar auf seinen Theil an der Gerichtsbarkeit daselbst, jedoch nur soweit der Wassergraben um jenes Schloß und um den Viehhof ginge; von den Wäldern und Fischbächen bekam der Leininger die dem Hause Oberbronn und der von Hanau die dem Hause Lichtenberg zunächst gelegenen; auch die Unterthanen, nebst ihren Häusern und Höfen, sollten verloost und getheilt werden, zwischen den beiderseitigen Unterthanen aber freier Zug bestehen und jeder Theil von den ihm zugesprochenen die Steuer und Schatzung erheben, die Frevler und Missethäter bestrafen und sich durch dieselben fröhnen lassen; für die Ueberlassung eines Viertheils der Unterthanen, so wie anderer Gerechtsamen zu Oberbronn an Leiningen, wurden Hanau die drei leiningischen Theile an Rotbach zugesprochen, und damit man jedoch in anderen Orten der Herrschaft Oberbronn, als zu Urweiler, Zinsweiler, Gumprechtshofen, Merzweiler, Schweighausen, Eckersheim, Erkersweiler, Zittersheim und Weinberg in ruhiger Gemeinschaft sitzen möge und allen möglichen nachbarlichen „Spännen vnd gebrechen vmb so viel mehr „furgebaut werde", verständigte man sich noch über folgende Punkte: die Kirchenministerien zu Oberbronn sollten dem Grafen von Leiningen allein zustehen, alle übrigen Pfarreien der Herrschaft aber abwechselnd von beiden Theilen besetzt werden; die in der Lehre verdächtigen oder im Wandel Aergerniß gebenden Geistlichen müßten abgesetzt und entfernt, die bisherige Kirchenagende beibehalten, für beide Herren in den Kirchen gebetet, sowie auch die augsburgische Confession von 1530 ohnverändert beibehalten werden, und wer dieselbe ändere, der verliere seine Rechte an Pfarreien und Kirche; schließlich folgten noch einige Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit, auch müsse der Atz zu Eckersheim in Geld an-

Digitized by Google

geschlagen werden und kein Theil dürfe etwas von dem Seinigen veräußern, ohne Vorwissen des anderen oder ohne es demselben zuvor angeboten zu haben [148]). Es ist mehr als zweifelhaft, ob diese Uebereinkunft des andauernden Krieges wegen jemals ihrem ganzen Inhalte nach zum Vollzuge gekommen sei, weil auch nach der Beendigung des langjährigen Kampfes die Processe zwischen beiden gräflichen Häusern wieder auf's neue begonnen haben; zudem starb unser Graf Johann Reinhart I. während der damaligen Wirren am 19. November 1625 und hinterließ seinen einzigen Sohn, Philipp Wolfgang, als Nachfolger.

Dessen Regierung fiel gerade in die bewegteste und stürmischste Zeit des 30jährigen Krieges, und es ist kein einziges Document von demselben auf uns gekommen, denn er unterlag den mannigfachen Drangsalen im kräftigsten Mannesalter und endigte sein mühseliges Dasein am 14. Februar 1641, mit Hinterlassung dreier unmündigen Söhne, Friederich Casimir, Johann Philipp und Johann Reinhart II., die den Freiherrn Georg von Fleckenstein, Herrn zu Dachstul, zum Vormund erhielten. Im folgenden Jahre schied auch das letzte männliche Glied des hanau-münzenberger Hauses, der Graf Johann Ernst, aus diesem Leben und dessen hinterlassenen Lande und Leute fielen nun, dem Erbverein von 1610 zufolge, erblich an jene drei Brüder von Hanau-Lichtenberg, die auch sogleich durch ihren Vormund die Erbhuldigung in den ihnen angefallenen Gebieten einnehmen ließen. Da jedoch die Landgräfin zu Hessen-Cassel, Amalia Elisabetha, eine Tochter des Grafen Philipp Ludwig zu Hanau-Münzenberg und Geschwisterkind mit dem Erblasser, damals Wittwe, Vormünderin und Regentin des Niederfürstenthums Hessen, früher in Verbindung mit ihrem verstorbenen Gemahl, dem Landgrafen Wilhelm V. zu Hessen, während des verderblichen

148) So geschehen zu Hagenaw ahm 24sten Januarij Alten Calenders Im Jahr Christi ꝛc. 1625.

30jährigen Krieges, vornehmlich im J. 1632, zur Erhaltung der Grafschaft Hanau-Münzenberg sehr vieles gethan und angewendet hatte, sowie auch, als eine geborne hanauische Tochter, noch „unterschieden starcke Zusprüche und Forderungen" an dieses Haus machte, so sandte dieselbe gleichfalls einige Bevollmächtigte nach Hanau zur Huldigung, um ihr Interesse zu wahren und um die Befriedigung ihrer Ansprüche zu suchen und zu erlangen, welches letztere indessen nicht so leicht oder schnell vor sich ging, indem hauptsächlich der Verwüstungen des Krieges wegen, alle Hülfsquellen erschöpft waren, daher solche Forderungen „zu vergelten, oder baar abzustatten, der „Zeit fast unmöglich, auch der Grafschafft und den Herrn „Successoren aufs höchste beschwehr- und verderblich gefallen". Nach vielfachen Verhandlungen kam man endlich in Jahresfrist 1643 zu folgendem gütlichen Vertrage: die genannte Fürstin bestätigte, um des hanauischen Geschlechtes Aufnehmen und Wesen zu befördern, vorerst die bestehenden Familienverträge, namentlich aber das Erb- und Majoratsstatut von 1610, zugleich ließ sie einige ihrer gestellten ansehnlichen Forderungen fallen und erbot sich, auch noch andere Verwandten zu gleichen Nachlässen zu bewegen, worauf unsere drei minorennen Grafen, unter dem Beistande ihres Vormundes, sowie mit der Einwilligung der hanau-münzenbergischen Städte und Landschaften, für sich, ihre Erben und Nachkommen, der gedachten Landgräfin folgendes „gutwillig erbothen, verpflichtet und zugesagt": wenn der eheliche Mannsstamm jener drei gräflichen Brüder aussterben würde, so sollten sämmtliche hanau-münzenbergischen Besitzungen, mit ihren Zubehörden, Eigen und Lehen, an das landgräflich hessen-cassel'sche Haus, als ewiges Erbe, verfallen sein, und dann den etwa noch vorhandenen hanauischen Töchtern, außer ihrer vertragsmäßigen Mitgift, durch Hessencassel, beim Antritt der Erbschaft, nur noch ein Capital von 30,000 Gulden ausbezahlt werden, welches Anerbieten die Fürstin und ihr Sohn, der Landgraf Wilhelm VI., annahmen und sich verpflichteten, dem Hause Hanau in allen vorkommenden Fällen

Digitized by Google

gegen Jedermann „beyräthig, beyständig und behülflich zu seyn", sowie auch dessen Lande und Leute zu schützen und zu schirmen; damit aber diese Vereinbarung um so sicherer und beständiger sei, gingen unsere (damals freilich noch unmündigen) Junggrafen schließlich und überdem die Verpflichtung ein, die jedesmalige künftige Erbhuldigung in der Grafschaft Hanau-Münzenberg dem landgräflichen Hofe immer rechtzeitig anzukündigen und zugleich die Unterthanen zu verpflichten, wenn der in diesem Vertrage vorgesehene Erbfall eintreten sollte, die Landgrafen von Hessencassel für ihre Erbherren anzukennen und anzunehmen [149]). Am 4. December genehmigte die landgräfliche Wittwe diese mit Eid und Siegel bekräftigte Uebereinkunft [150]).

Da vielleicht zu erwarten stand, der Familienfrieden möchte durch diese drei Söhne leicht gestört werden können, so hatte deren Vater, Philipp Wolfgang, in dieser Voraussicht in seinem am 26. September 1636 aufgerichteten Testamente, nicht allein das durch die Stammverträge bestimmte Erstgeburtsrecht bestätigt, sondern auch noch unter anderem besonders angeordnet, der älteste Sohn sollte, nach seinem Hinscheiden, als regierender Herr, seinem jüngsten Bruder Johann Reinhart II. das Amt Lichtenau zu seinem Unterhalte einräumen. Als nun letzterer großjährig geworden war, so setzte der Kurfürst Johann Philipp von Maynz den Grafen Friederich Casimir (der zweite Bruder Johann Philipp hatte schon früher seinen Antheil, nämlich das Amt Babenhausen, erhalten) mit dem Jüngsten Johann Reinhart II., im J. 1652, durch einen gütlichen Vergleich auseinander, wornach jener demselben, nach Maaßgabe der letztwilligen väterlichen Verfügung, das Amt Lichtenau übergab und ihn aber auch zugleich, weil dasselbe während des langwierigen unseligen Krieges sehr mit Schulden überladen war, noch in den Besitz und Genuß des Amtes Will-

149) So geschehen den 26ten Julij im Jahr Christi 1643.
150) So geschehen ist am vierten Decembris im Jahr Christi 1643.

Digitized by Google

stätten einwies, um die darauf lastenden Beschwerden besser abtragen zu können, jedoch dies alles unter ausdrücklichen Bedingungen, damit die Rechte und Befugnisse des regierenden Herrn in jenen beiden Aemtern gewahrt würden [151]). Mehrere Jahre darauf, 1659, vereinigten sich indessen die drei Brüder, Friederich Casimir, Johann Philipp und Johann Reinhart II., die sich, seit dem Anfalle des münzenberger Erbes, Grafen zu Hanau, Rieneck und Zweybrücken, Herren zu Münzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erbmarschälle und Obervögte zu Straßburg schrieben, bei einer Zusammenkunft in Buchsweiler dahin, um der Zerstückelung der ansehnlichen Besitzungen ihrer alten Familie zuvorzukommen, daß es keinem von ihnen gestattet sein sollte, auf's künftige etwas von den altväterlichen Stammgütern, ohne der anderen Brüder Einwilligung, zu veräußern [152]).

Die Nachwehen des verwüstenden 30jährigen Krieges blieben nicht aus und waren, neben der großen Schuldenlast, für unser gräfliches Haus sehr fühlbar, wie uns einige aus jener Zeit erübrigte Nachrichten zu erkennen geben, denn das Canzleigebäude zu Buchsweiler war in einen solchen übeln baulichen Zustand gerathen, daß sich der Graf Friederich Casimir genöthigt sah, am 11. Juni 1658 den Grundstein zu einer neuen Canzlei daselbst zu legen, deren Bau auch 1663 vollendet war; zudem mußte derselbe den Befehl erlassen, die „in „vorgewesenem Kriege ruinirte Städt Buchsweiler, Ingweiler, „Neuweiler vnd Westhofen an Mauern vnd Zwingen nach „Möglichkeit wiederumb zu repariren, damit solche vnder Jrer „Gnaden Regierung nicht gäntzlich desolirt werden möchten", und in welchem verwahrlosten Zustande die um diese Städte befindlichen Gräben waren, geht daraus hervor, daß jener Herr 1663 gebieten mußte, dieselben „von Boumern, Strenchern „vnd andern den Mauern schädlichen sachen zu säubern"; ja

151) So geschehen den $^{22}/_{12}$ Monatstag Junij ꝛc. 1652 Jahr.
152) Der geben ist Buchsweyler den 2ten Novembris ꝛc. 1659.

Digitized by Google

sogar die zur Gemeinde Buchsweiler gehörige Gemarkung war während des Krieges in solche Unordnung gerathen, daß, nach des Grafen Willen und auf die Bitten der Ackersleute, 1665 eine neue Eintheilung und Beforchung derselben bewerkstelligt und von dem pfaffenholzer Felde noch ein großes Stück dazugenommen werden mußte. Friederich Casimir schloß auch 1660 einen neuen Vertrag mit den Grafen von Leiningen-Westerburg, wegen vieler, größtentheils unbedeutenden, Wirren und Ungesetzlichkeiten ab, welche sich im Laufe des langwierigen Krieges in den gemeinschaftlichen Orten der Herrschaft Oberbronn eingeschlichen hatten, die aber ihre hauptsächlichste Veranlassung in gegenseitigen Beamtenreibereien hatten[153]); zwei Jahre später mußten schon wieder einige Artikel in dieser Uebereinkunft erläutert werden[154]), und in Jahresfrist erfolgte ein abermaliger Zusatz zu derselben[155]), welche Aenderungen durch die Uneinigkeit beider gräflichen Familien hervorgerufen wurden. Aus demselben Grunde war auch unterdessen der Proceß über den Nachlaß des Grafen Jacob von Bitsch und seines Bruders Symon Wecker V. wieder auf's neue zwischen Hanau und Leiningen entbrannt, vorzüglich wegen der Erbansprüche des Grafen von Sulz, in welchen Rechtsstreit man nun sogar das gesammte Besitzthum des Vaters jener beiden längstverstorbenen Brüder, des Grafen Reinhart von Zweybrücken-Bitsch, hineinzuziehen suchte und worüber, am 7. Juli 1662, ein für unsere Hanauer Familie sehr nachtheiliges Urtheil am Reichskammergerichte ergangen war, das zugleich wieder Stoff zu vielen erneuerten Rechtsansprüchen gab.

Die langjährigen Irrungen des Grafen Friederich Casimir mit dem hohen Domstifte Straßburg wurden auch endlich, mittelst einer Uebereinkunft vom J. 1664, beigelegt, durch

153) So beschehen Buchßweyller vff Mittwoch den 7ten Martij Anno 1660.

154) So beschehen Oberbronn den 20ten Februarij Anno 1662.

155) So geschehen Buchsweiller den 21ten Martij Anno 1663.

Digitized by Google

welche jener letzterem den reichshofer Bann mit seinem ganzen Begriffe, ferner die Kapelle und den Hof Lauterbach, die neudeckischen Güter, den Ziegelofen nebst der Kapelle zu Wolfershofen und endlich noch die Hälfte des Großwaldes, als reichshofische Lehenszubehörden, zum erblichen und eigenen Besitze einräumte, wogegen das Domcapitel versprach, den Wehrzollstock an der Landstraße bei Saufelmeyhersheim zu entfernen und zugleich die hanauischen Unterthanen von jeder Abgabe an dem Zolle zu Gugenheim im Amte Kochersberg für befreit erklärte [156]). Im folgenden Monate sah sich unser Graf, in Gemeinschaft mit seinen zwei Brüdern und gleichfalls noch als eine Folge der Zerstörungen und Drangsale des 30jährigen Krieges, gedrungen, das verbrannte Schloß Ochsenstein mit allen seinen Zuständigkeiten und Waldungen, das Dorf Kirchentill oder Reinhartsmünster, Allenweyler (das Dörfchen) und den hanauischen Theil am Zehnten zu Weyhersheim, sowie an der Mark Maursmünster, an den straßburger Bischof, Franz Egon zu Fürstenberg, für die ansehnliche Summe von 55,850 fl., jedoch vorbehaltlich des Wiederkaufes, zu veräußern [157]).

Das heilige Geistspital zu Stephansfelden war durch den osterwähnten langwierigen schweren Krieg gleichfalls in Schulden gerathen und überhaupt in gänzliche Unordnung gekommen, daher der Meister und sein Convent mit den Räthen unseres Friederich Casimir, als ihrem Kastenvogte, Erbschutz- und Schirmherrn, 1666 in Berathung traten und einen Abschied errichteten, „auff was mittel vnd wege nun nach be„stetigtem lieben Landtfrieden, ermeltes Hospithal von dem „bevorstehenden gäntzlichen untergang vnd ruin errettet vnd „dagegen sowohl dessen gebäw wieder in reparation vnd Esse,

156) So beschehen zu Elsas Zabern den ersten Februarij Anno 1664.

157) So geschehen in Regenspurg den 23sten Martij im Jahr Christi 1664.

Digitized by Google

„als die Einkünften vnd jährlichen Renthen in gang vnd „wirklichen genieß gebracht, Insonderheit aber der obliegende „große Schuldenlast von dem Gotteshauß, durch verständige „heutigs tags im Heyl. Röm. Reich vbliche accorden der „Capitalien nach vnd nach abgeweltzet werden möge", was auch nachher durch diesen Abschied glücklich vollbracht ward [158]). Mit dem Stifte Neuweiler aber, das die obere Kirche zu Buchsweiler zu bauen und zu unterhalten verpflichtet war, walteten in demselben Jahre einige Schwierigkeiten ob über diesen Gegenstand, die jedoch im Monate November ihre gütliche Beilegung fanden [159]).

Seit 1666 traten langjährige und bedeutsame Wirren in unserem gräflichen Hause ein, theils über die Führung der Vormundschaft, theils aber auch herbeigeführt durch kirchlichen und confessionellen Hader, deren wir ebenfalls kurz gedenken müssen. Die Bewohner der Grafschaft Hanau-Lichtenstein bekannten sich nämlich zur lutherischen, die von Hanau-Münzenberg hingegen, mit wenigen Ausnahmen, zur reformirten oder helvetischen Confession, und der am 25. April 1666 gestorbene Graf Johann Reinhart II. war der einzige unter seinen Brüdern, welcher zwei männliche Nachkommen hinterlassen hatte, namentlich Philipp Reinhart, der bei seines Vaters Ableben zwei Jahre, und Johann Reinhart III., der nur ein Jahr zählte, über welche deren Mutter Anna Magdalena, eine geborne Pfalzgräfin, unter dem Beistande des Herzogs und Pfalzgrafen Christian von Bischweiler, ihres Bruders, und beide der reformirten Confession zugethan, die Vormundschaft führten. Dieses Recht eines Vormundes sprach nun, vermöge der Familienverträge, der älteste und regierende Bruder des Verlebten, Graf Friedrich Casimir, um so mehr an, damit seine zwei ebengenannten Neffen in dem lutherischen

158) Der geben ist zu Buchsweyler den 14den Septembris alten Calenders Im Jahr Christi ꝛc. 1666.

159) Geben den 13/23 Nov. 1666.

Digitized by Google

Bekenntnisse erzogen und zugleich die Unterthanen in beiden Grafschaften wegen Religionssachen nicht bedrängt werden möchten, weil sowohl seine, als auch die Ehe seines 1669 verstorbenen Bruders, Johann Philipp, unfruchtbar geblieben war; diese zwei Gegenstände waren der Zankapfel, über welchen man mehrere Jahre stritt, wodurch aber die beiderseitigen Unterthanen in große Aufregung geriethen und endlich unsere zwei Grafschaften in eine solche Gährung gebracht wurden, daß das Aeußerste zu befürchten stand, daher sich endlich die Kürfürsten von Maynz, Sachsen, Brandenburg und Kurpfalz, nebst den Fürsten zu Pfalzsimmern, Hessencassel und Hessendarmstadt in's Mittel legen mußten, um den wie gewöhnlich bei solchen Fällen (und wie damals und überhaupt früher allgemein im getrennten, zerfahrenen und getheilten heiligen römischen Reiche) größtentheils durch Beamte und Geistliche künstlich hervorgerufenen und auch geleiteten Sturm zu beschwichtigen, was denselben endlich im J. 1670 glückte. Der darüber abgeschlossene Vertrag umfaßt 39 Artikel, in welchen man auf's Genaueste bestimmte, wie es künftig in beiden Grafschaften zu allgemeiner Zufriedenheit gehalten werden sollte; im Allgemeinen aber müsse der Erbverein von 1610 in allen seinen Theilen strenge beobachtet werden, sowie es auch bei der einmal eingesetzten Vormundschaft über die zwei Minderjährigen sein Bewenden haben sollte [160]), welcher Vereinbarung, die die aufgeregten Gemüther wieder beruhigte, im folgenden Jahre auch die Genehmhaltung des Kaisers Leopold I. zu Theil ward [161]). Da sich jedoch bald nachher „abermahl einige aigennützige Leuthe „bey der Graff-Hanaw-Münzenb. Hoffhaltung durch ein vnd „ander rencke eingeschlichen, von denen auff dz newe große

160) So geschehen in Hanau den $^{16}/_{26}$ Tag Augusti im Jahr ꝛc. 1670. — Ist auch einzeln gedruckt vorhanden.

161) Der geben ist in unser Statt Wien den 23 deß Monats Decembris ꝛc. 1671 Jahr.

Digitized by Google

„confusiones verursacht", so kamen, unter der Vermittlung der Kurfürsten von Maynz und zu Sachsen, sowie des Landgrafen Ludwig von Hessendarmstadt, der Pfalzgraf Christian, als Beivormund, und der Graf Friederich Casimir, als regierender Herr, abermals in Hanau zusammen und erledigten, einige Tage nach jener kaiserlichen Confirmation, auch noch die übrigen obschwebenden oder seitdem neu aufgetauchten Zerwürfnisse [162]). — Aus dem folgenden Jahre haben wir noch eine Nachricht von dem unerquicklichen Processe zwischen Leiningen-Westerburg und Hanau zu erwähnen; letzteres hatte nämlich im Laufe der Zeit am Reichskammergerichte wieder einige Vortheile über jenes errungen und stellte deshalb 1672 eine Klage gegen Leiningen über die Erstattung jener 50,000 Cronen, oder 80,000 fl., nebst Zinsen an, um welche Summe dasselbe dem Herzogthume Lotharingen die Herrschaft Bitsch, welche Hanau allein gebührt hätte, verkauft hatte, wodurch diese Grafen in große Verlegenheit geriethen, aus der sie jedoch durch die Franzosen, aber zu beider streitenden Parthien großem und unberechenbarem Nachtheil, bald befreit wurden.

Bereits seit 1672 war die französische Armee unter Türenne in's Elsaß eingefallen, und nach dessen 1675 erfolgtem Tode setzte der Marschall Crequi den Krieg gegen Deutschland fort, in welchem das obere und untere Elsaß wiederholt viele Bedrängnisse erdulden mußte; auch unsere Grafschaft blieb nicht verschont, und namentlich ward die Festung Lichtenberg im November 1677 belagert, erobert und geplündert, sowie auch die meisten hanauischen Orte zerstört oder verbrannt und die Einwohner verjagt, was bis zum Friedensschlusse von Nymwegen, 1679, fortdauerte. Diese unerhörten Bedrückungen werden in einem Erlasse der gräflichen Canzlei zu Buchsweiler von 1679 an die Gemeinde Gottesheim, welches Dorf durch die Franzosen gänzlich zusammengerissen und dadurch

162) So geschehen. Hanaw den 28 Decembris Anno 1671.

Digitized by Google

die Leute ihrer sämmtlichen Wohnungen beraubt wurden, folgendermaßen geschildert: „Demnach gndgstr Herrschaft nicht „ohne sonderbahres mitleiden zu gemüth tringet, daß theils „Dero Vnterthanen wehrend dieses höchstverderbligen Kriegs „durch Plünderung vnndt abbrechung Ihrer Häußer vnndt „gebäwen, schwehre Contributions auflag vnndt deren mili„tarische erpressung, wie auch vnbeschreiblige andere mehrer „außgestandenen Trangsahlen in größesten ruin vnndt Armuth „gerathen u. s. w." Die gräfliche Regierung trug zwar alles Mögliche dazu bei, dieses Elend zu lindern, allein dieselbe konnte nicht viel bewirken, weil alle Hilfsquellen versiegt und der Jammer und die Noth zu allgemein verbreitet waren; indessen erhielt doch die unglückliche Gemeinde Gottesheim, zur Wiederaufrichtung ihrer Wohnhäuser, das nöthige Bauholz aus den herrschaftlichen Waldungen und zugleich, auf die Dauer von vier Jahren, Befreiung von allen Frohnden und Lasten [163]). Unsere lichtenberger Grafschaft war überhaupt in diesen Jahren so heruntergekommen und verwüstet, daß sogar die gräfliche Wittwe und Vormünderin, die Pfalzgräfin Anna Magdalena, sich nicht mehr darin halten konnte, sondern mit ihren fünf Kindern ihren Wohnsitz zu Babenhausen nehmen und überdies die ihr beigegebenen vormundschaftlichen Räthe ersuchen mußte, die ihr im J. 1673 festgesetzten Summen zur Erhaltung der Familie zu erhöhen, was dieselben, weil die edle Fürstin bereits ihren sämmtlichen Schmuck, zur Unterstützung der hartbedrängten Unterthanen, sowie zur Milderung des allgemeinen Jammers, nach und nach verpfändet hatte, im J. 1679 auch bereitwillig thaten [164]).

Nach dem in diesem Jahre abgeschlossenen nymweger Frieden rückten die Franzosen mit ihren Absichten auf Deutschland immer deutlicher heraus, denn die berüchtigten, im folgenden Jahre errichteten, Reunionskammern brachten und

163) Geben den $^{2}/_{12}$ Februarij 1679.

164) So geschehen in Bobenhaußen den 6 Decembris 1679.

Digitized by Google

stellten das ganze untere Elsaß und auch die ansehnlichen hanau-lichtenbergischen Besitzungen unter die Oberhoheit oder Botmäßigkeit des Königs Ludwig XIV. von Frankreich. Bei der Belagerung und Erstürmung Lichtenbergs durch die Franzosen im J. 1677 war nicht nur der unterhalb des Schlosses gelegene Flecken gänzlich verbrannt und verwüstet worden, sondern jenes war auch so zerschossen und übel zugerichtet, daß es keinen sicheren Aufenthalt mehr gewährte, daher der französische König 1680 den Befehl ertheilte, das Schloß auf's Neue zu befestigen und unten am Fuße des Berges, noch etwas tiefer als der frühere zerstörte Flecken, ein durch vier Bollwerke verwahrtes Städtchen anzulegen, wozu jener Monarch einem Jeden, der sich daselbst anbauen würde, 20 Pistolen, oder 120 fl., aushändigen ließ, und seit März 1680 lag auch wieder eine französische Garnison in dem ruinirten Schlosse. Weil die in demselben befindliche Kirche ebenfalls in sehr schadhaftem Zustande war und auch, wegen der neu zu errichtenden Festungswerke, ganz abgebrochen werden sollte, so gab der Minister Louvois dem dasigen Commandanten die Weisung, die in der Gruft unter jener Schloßkirche oder Burgkapelle befindlichen Leichname der letzten Grafen von Hanau nach Buchsweiler verbringen zu lassen [165]), was auch am 16. April durch den Amtmann von Lichtenau bewerkstelligt wurde, welcher die Särge in der, dem Schlosse zu Buchsweiler gegenüber liegenden, alten Kapelle beisetzen ließ.

Weil die Grafschaft Hanau, besonders aber die obere, oder Hanau-Lichtenberg, durch die bisherigen Kriege und Uebergriffe des französischen Hofes sehr in Abgang gerathen war, auch der ganze hanauer Stamm damals nur noch auf vier Augen (auf den beiden Söhnen des Grafen Johann Reinhart II.) beruhte und zudem, der weiten Entfernung wegen, die bisherige gemeinsame Regierung zu viel Zeitverlust und noch sonstige Unannehmlichkeiten mit sich führte, so traten

165) A Saint Germain ce 3 Auril 1680.

Digitized by Google

die nächsten Verwandten, nämlich der Graf Friederich Casimir, als einziger regierender Herr, die Wittwe Johann Reinhart's II., Anna Magdalena, die Vormünderin, und deren Bruder, der Pfalzgraf Christian von Bischweiler, als Beivormund, nebst den angesehensten hanauischen Beamten und Rechtsgelehrten, am 24. Mai. 1680 in Hanau zusammen und ordneten Folgendes an: Dem ältesten Sohne des Grafen Reinhart II., Philipp Reinhart, sollte durch seinen Oheim Friederich Casimir die obere Grafschaft, oder Hanau-Lichtenberg, zur besonderen Verwaltung überlassen und nach dem Absterben des letzteren dessen älterem Neffen die Wahl zwischen den beiden Grafschaften gelassen und dem jüngeren Neffen, Johann Reinhart III., die andere, die jener nicht wähle, zum Besitze eingeräumt werden, jedoch müsse die Mutter derselben, die vorerwähnte Wittwe, das ihr zum Wittthum angewiesene Amt Babenhausen noch lebenslänglich im Genusse haben; sterbe aber einer jener beiden Brüder ohne männliche Nachkommen, so falle dessen Besitzthum wieder an den andern, die vormundschaftliche Regierung sollte aber noch fortbestehen bis zur Mündigkeit der Brüder, mit welchem Zeitpunkte auch diese neue Anordnung erst in Wirksamkeit zu treten habe [166]). Vier Jahre später trafen die obengenannten, der regierende Graf, die beiden Vormünder, sammt den vormundschaftlichen Räthen, einige vorbereitende Anstalten, um die, hauptsächlich auf der oberen Grafschaft lastenden, drückenden Schulden nach und nach in's Reine zu bringen und abzutragen [167]). Auch seufzte das lichtenbergische Gebiet noch fortwährend unter dem Drucke der französischen Oberhoheit, denn der Intendant des Elsasses, de la Grange, erließ, einer gleichzeitigen Notiz zufolge, im Februar 1684 den Befehl, die im letzten französischen Kriege, auf die Weisung des Generals de Crequi, gesprengten Stadtmauern zu Buchsweiler, Pfaffenhofen und

166) So geschehen Hanau den 24. May 1680.
167) So geschehen den 8/18 Decembris 1684.

Digitized by Google

Ingweiler wieder herzustellen und zu erbauen, wozu sämmtliche Bewohner des hanauischen Landes nicht nur lästige Frohnden leisten, sondern auch noch besondere Geldbeiträge liefern mußten.

Jener Graf Johann Casimir, dessen sonstiges Privatleben voller Abenteuerlichkeiten war, schied aus diesem Leben im März 1685, während die Vormundschaft über dessen zwei Neffen immer noch fortdauerte; denn (nachdem die Noth und das durch die französische Reunion über das ganze Elsaß herbeigeführte Elend, die Glieder der hanauer und leininger Familie, die, wie wir wissen, bereits sehr lange miteinander in Rechtsstreitigkeiten an dem kaiserlichen Reichskammergerichte befangen waren, endlich zur Eintracht und zum Frieden gemahnt und gestimmt hatten) im J. 1688 ward durch den Pfalzgrafen Christian, als Vormund seiner schon oft genannten Neffen, mit dem Grafen Philipp Ludwig zu Leiningen-Westerburg eine gütliche Uebereinkunft getroffen, „zu gäntzlicher „hinleg- vnd gründtlicher erörterung aller zwischen denen gräff„lichen häußern Hanau und Leiningen obschwebenden differen„tzien" [168]) oder Processen. Nachdem jene beiden Neffen und Brüder die Mündigkeit erlangt und auch die Regierung angetreten hatten, nämlich Philipp Reinhart in Hanau-Münzenberg, Johann Reinhart aber in Hanau-Lichtenberg, genehmigten sie, durch eine notärische Urkunde von 1691, die obgedachte Uebereinkunft von 1680 und trafen zugleich noch sonstige Anordnungen und Anstalten, die nur zum Wohle ihrer Herrschaften und deren Bewohner abzweckten [169]).

Seit dem J. 1692 mußte unsere Grafschaft, durch die starken französischen Truppendurchzüge, Einquartierungen, bedeutenden Lieferungen u. s. w., wiederholt viele Beschwerden und Unannehmlichkeiten erdulden, wozu sich nun auch noch religiöse Bedrückungen und Uebergriffe gesellten, die vornehmlich

168) So geschehen Metz den 17ten Januarij 1688.
169) So geschehen Hanau den 10ten Martij Anno 1691.

Digitized by Google

die Stadt Buchsweiler empfindlich trafen, indem, nach damaligem Brauche, unmittelbar nach den Regimentern die Priester folgten, um die Bewohner unserer Grafschaft, die sich sämmtlich zum evangelischen Glauben bekannten, zur alleinseligmachenden Kirche zu bekehren, und die sich deswegen, unter dem Schutze der Waffen und begünstigt durch die strengen rücksichtslosen Befehle des conseil souverain des Elsasses, überall einnisteten und sogleich ihre Bekehrungsarbeiten begannen, wodurch der durch die allgemeine Verarmung und Kriegsdrangsale aller Art ohnedies schon sehr große Jammer und überhaupt die Unordnungen im gesammten gräflichen Gebiete noch um Vieles gesteigert wurden. Dieses Unwesen währte bis zum Abschlusse des ryswicker Friedens, 1697, wegen welcher Begebenheit, im Februar des folgenden Jahres, in den Hauptorten der Grafschaft, hauptsächlich aber in der Residenz, ein Freudenfest mit Musik, Tedeum, Feuerwerk, Mahlzeiten ꝛc. gefeiert werden mußte, wobei sich besonders der gräfliche Amtmann, auf Anstehen des katholischen Schultheißen, außerordentlich thätig erwies; allein es war, wie es in der Beschreibung dieser Feierlichkeit wörtlich heißt, „bey „dem gantzen Werck keine rechte Freud zu verspüren", was auch sehr natürlich war; denn wenn man nur die berüchtigte Clausel des vierten Artikels jenes Friedensschlusses in Erwägung zog, nach welcher der römischen Kirche der Fortbestand aller seither mit Gewalt angemaßten, oder den Protestanten abgedrungenen Rechte an geistlichen Gefällen, an Kirchen, oder dem Mitgenusse derselben u. s. w. zugesichert war und blieb, so konnten die evangelischen Bewohner des hanauischen Gebietes, außer demjenigen, was unter der Ein- und Mitwirkung der königlichen französischen Oberhoheit in dieser Beziehung bisher schon geschehen war, auf's künftige noch zu erwarten stand und auch später wirklich eintrat, ihr Schicksal mit ziemlicher Gewißheit vorhersehen.

Die Grafen und Herren des Elsasses befanden sich damals überhaupt in einer sonderbaren, nichts weniger als be-

Digitized by Google

neidenswerthen, eigenen und widrigen Lage, denn unser Graf Johann Reinhart III. gehörte mit zu den angesehensten deutschen Reichsständen und stand aber auch zu gleicher Zeit unter der Oberhoheit des Königs von Frankreich, dem er den Vasalleneid leisten und von welchem er, ebensowohl wie von dem deutschen Reichsoberhaupte, Befehle empfangen und sie auch vollziehen mußte. Derselbe war indessen ein weiser, kluger und umsichtiger Herr, welche hervorragenden Eigenschaften er in seiner Regierung auf's glänzendste bewährte und zugleich, in Verbindung mit treuen Beamten und tüchtigen Rathgebern, alles Mögliche that, um die, durch die bisherigen Kriege, Auflagen, Erpressungen, Zerwürfnisse und sonstige Unfälle seinem Lande bereiteten Uebel und geschlagenen tiefen Wunden durch väterliche Sorgfalt zu heilen und den Einwohnern und Bürgern seines Gebietes wieder zu ihrem früheren Glücke und Wohlstande zu verhelfen. Auch die Wahl seiner Gattin, der Markgräfin Dorothea Friederika von Brandenburg-Anspach, die er sich 1699 erkor, zeugte von dessen Einsichten, denn dieselbe war eine sehr gebildete, mit einem gefühlvollen, wohlwollenden Herzen begabte Dame, die ihrem Gemahl in seinem löblichen Streben für das Beste seiner Grafschaft auf's kräftigste unterstützte und welche ihn zugleich noch durch eine reiche Mitgift in den Stand setzte, manche Pfandschaften wieder einzulösen und seine Familie wieder zu dem früheren Glanze zu erheben. Er richtete deshalb, unmittelbar nach seiner Vermählung, sein Hauptaugenmerk auf die Wiedererlangung der, seit 1664 an Fürstenberg verpfändeten, Herrschaft Ochsenstein und des hanauischen Antheils an Maursmünster und Geroltseck am Wasichen, wozu sich die Gemahlin des zu Dresden wohnhaften Landgrafen Anton Egon, die Prinzessin Marie de Ligny, die sich in Paris aufhielt, schon im J. 1700 durch ihren Eheherrn hatte bevollmächtigen lassen [170]), worauf dann, nach vielfachen Unter-

170) Datum Dresden den 1 July 1700.

handlungen, der Rückkauf jener Herrschaft von dem fürstenbergischen Amtmanne Pallas und von der gräflichen Regierung zu Buchsweiler, drei Jahre später durch einen königlichen Notar endgültig abgeschlossen ward. Der Graf machte sich verbindlich, an das hohe Stift in Straßburg die, im Pfandbriefe erwähnte, Summe von 25,640 Livres elsässer Währung, nebst allen rückständigen Zinsen, zu bezahlen und zugleich auf jede Forderung wegen der zu Hengweiler zerstörten Wohnung des Försters und der Stallgebäude für Kühe und Schafe, wegen der sehr in Abgang gekommenen herrschaftlichen Waldungen, sowie sonstiger Beschädigungen halber und endlich noch auf den Ersatz der Kühe in der ehemaligen Melkerei zu Haberacker zu verzichten; dann mußte derselbe für den hanauischen Theil an Maursmünster jenem Amtmanne Pallas, am Tage nach der Besitzergreifung, 20,000 Livres elsässer Münze erlegen, worauf ihm letzterer die auf diese Pfandschaft bezüglichen Urkunden ausliefern und endlich beide Theile, unter der Verpfändung ihrer sämmtlichen liegenden Güter und fahrenden Habe, sich wegen dieser Uebereinkunft gegenseitige Bürgschaft leisten müßten, und zwar von Seiten der Prinzessin in Monatsfrist, unter dem Rechtsbeistande der Cardinäle von Fürstenberg, oder von Noailles, im Namen ihres Grafen und Herrn aber die hanauische Regierung sogleich nach dem Abschlusse dieses Actes [171]). Die Genehmigung und Bürgschaft der Prinzessin von Fürstenberg erfolgte unter dem Beistande des Cardinals Ludwig Anton von Noailles, Erzbischofs zu Paris, am 20. November, und am 17. Januar des nächsten Jahres trat der Amtmann Pallas den gräflichen Bevollmächtigten, vor Notar und Zeugen, die bisher verpfändet gewesenen ochsensteinischen Ländereien, Renten und Gefälle zu Allenweiler, Reinhartsmünster oder Neudorf und Hengweiler ab, deren Bewohner zugleich auf's Neue in

171) Fait et passé à Bouxuiller le septieme du Mois de Novembre mil sept cents trois.

hanauische Pflichten genommen wurden; die Uebergabe des mit dem hohen Stifte Straßburg gemeinschaftlichen Dorfes Dürmingen und die Huldigung der dasigen Einwohner fand indessen erst am folgenden Tage statt, worauf sich Pallas mit dem Notar nach Straßburg begab, daselbst die 20,000 Livres in Empfang nahm und dann durch letzteren die Verhandlungen am 19. Januar geschlossen wurden [172]). So war also diese uralte Besitzung wieder mit den übrigen Stammlanden verbunden und vereinigt.

Im April 1701 erließ der König Ludwig XIV. einen sogenannten „lettre patente" für Johann Reinhart III., worin dessen Rechte geordnet und genau bezeichnet waren, die er in seinen, in der französischen Provinz Elsaß gelegenen, Besitzungen und Gebieten auszuüben hatte [173]); weil sich aber deshalb in der Folge mehrere Anstände mit dem elsässer conseil souverain (dem obersten oder höchsten Gerichtshöfe) ergaben und nothwendiger Weise ergeben mußten, namentlich über die Gerichtsbarkeit, die unserem Grafen in mancher Beziehung von letzterem streitig gemacht werden wollte, so ertheilte ihm derselbe Monarch 1707 abermals einen offenen Brief zur Erhaltung seiner Berechtigung in der Ausübung der Justiz in den ihm zustehenden Landen [174]). Demnach hingen also die wohlerworbenen Gerechtsamen und Befugnisse eines deutschen Reichsstandes, wie Johann Reinhart III. war, nur von der hohen Gnade und Genehmhaltung des Königs von Frankreich ab! —

Sein Bruder, Philipp Reinhart von Hanau-Münzenberg, schied aus diesem Leben am 4. October 1712, ohne von zwei Gemahlinnen männliche oder weibliche Erben hinterlassen zu

172) Geschehen am 19 Januarij auff Samstag des Jahres 1704.

173) Donné à Marly au Mois d'Avril L'an de graçe 1701 et de nôtre Regne le Cinquante huitième.

174) Donné à Marly au mois de Novembre l'an de graçe 1707 et de nôtre Regne le Soixante cinquième.

Digitized by Google

haben, daher dessen Grafschaft an Hanau-Lichtenberg zurückfiel und also alle beträchtlichen Besitzungen jetzt wieder unter Einem Haupte vereinigt waren. Reinhart III. selbst hatte mit seiner Gattin nur eine Tochter erzeugt, Namens Charlotta Christina Magdalena Johanna, die am 2. Mai 1700 das Licht der Welt erblickte und am 5. April 1717 ihre Vermählung mit dem Erbprinzen von Hessendarmstadt, dem nachherigen Landgrafen Ludwig VIII., feierte und so die Stammmutter der nachherigen Landgrafen und des jetzigen großherzoglich hessischen Hauses ward. Dieses glückliche Ereigniß war für Johann Reinhart III. (der seitdem auch sehr Vieles zur Verschönerung seiner Residenz Buchsweiler, vorzüglich des Hof- und Lustgartens durch Anlage von Orangerien u. dgl., beitrug, so daß man dieselbe damals mit dem Namen „Versailles im Kleinen" bezeichnete) zugleich eine Veranlassung, die ehemaligen Reichslehen der Grafschaft Hanau-Lichtenberg durch den König Ludwig XV. von Frankreich auf die männlichen und weiblichen Nachkommen seiner einzigen Tochter, noch vor dem Abschlusse ihrer Ehe, im Februar 1717, übertragen, sich auch von demselben die Erlasse seines Regierungsvorgängers von 1701 und 1707, über die ungestörte Ausübung seiner Rechte und Befugnisse in jener Herrschaft bestätigen und dieselben, zur Vermeidung späterer Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen, noch näher und bestimmter erläutern zu lassen, was der genannte Regent auch bereitwilligst vollzog [175]).

Ungeachtet dieser glänzenden Verbindung des hanauischen Geschlechtes mit der landgräflich hessischen Familie, fuhr aber unser Reinhart III. immer noch fort, für die Vermehrung seiner Besitzungen, oder für die Erwerbung gemeinsamer Befugnisse Anderer in denselben, unermüdet thätig zu sein, denn

175) Beide ausgestellt: Donné à Paris au mois de Février l'an de grace 1717, et de notre Regne le Second. Die erstere Urkunde findet sich auch abgedruckt in Schöpflini Alsat. diplomat. II, 509 No. 1551.

Digitized by Google

so erkaufte er, einige Wochen nach dem Beilager seiner Tochter, von dem Kurfürsten Lothar Franz zu Mainz, für 25,000 fl. Frankfurter Währung dessen Lehensrechte ꝛc. auf das Amt Brumat [176]), welchen Vorgang der König Ludwig XV. im folgenden Jahre ebenfalls genehmigte, damit jener nun dieses Amt, gleich seinen übrigen eigenen Gebieten, frei von jeglichem Lehensverbande, inhaben und genießen möchte [177]). Im nächsten Jahre errichtete die hanauische Regierung mit dem Cardinal von Rohan, als Bischof von Straßburg (der auch bereits seine Lehensrechte an Lichtenberg, Buchsweiler, Ingweiler ꝛc. unserem Reinhart III. durch Kauf abgetreten hatte), einen Vertrag, des Inhalts: die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit in dem gemeinschaftlichen Orte Dürningen sollte durch die beiderseitigen Amtleute abwechselnd, oder ein Jahr um's andere, ausgeübt werden [178]).

Dessen Tochter Charlotte ward am 1. Juli 1726, in der Blüthe ihres Lebens und nach genossenem neunjährigen ehelichen Glücke, von der Seite ihres Gatten, des Erbprinzen, und aus den Armen ihrer Kinder, deren sie sechs geboren hatte, durch den Tod gerissen, welcher unerwartete frühzeitige Verlust auch ihren alternden Vater tief darniederbeugte, ihn aber zugleich bewog, deren Kinder, seine Enkel, im nächsten Jahre und in einem umfassenden Testamente zu einzigen Erben sämmtlicher hanauischen Besitzungen einzusetzen und überhaupt, durch vielfache letztwillige Bestimmungen und Anordnungen, allen möglichen späteren Unannehmlichkeiten und Erbansprüchen von anderen Seiten her sorgfältig vorzubeugen [179]). Im Monate März 1731 erlebte er noch den herben Schmerz, seine treue Lebensgefährtin in die dunkle Gruft hinabsenken

176) Geschehen den 19 May 1717.

177) Donné à Paris au moi dauril L'an de grace 1718 et de notre Regne le troisième.

178) Beschehen Zaberen den 18ten Septembris 1719.

179) So geschehen Buchßweyler den 27. Octobr. 1727. Moser's patriotisches Archiv XI. 231 ꝛc. No. IV.

Digitized by Google

zu sehen, allein alle diese Schläge des Schicksals waren nicht vermögend, seinen Eifer für das Wohl und Beste seines Stammes zu lähmen, denn im Mai des nämlichen Jahres erwarb er käuflich von dem pfälzer Kurfürsten Karl Philipp dessen Rechte an das Schloß und den Burgstaden zu Hatten, dann das Dorf Gottesheim und endlich ein Viertheil an der Veste Huneburg, sämmtlich mit allen Gerechtsamen und sonstigen Zuständigkeiten [180]), welche Erwerbungen der französische Monarch gleichfalls bestätigte und unserem Grafen Johann Reinhart III. als ewiges eigenthümliches Besitzthum zuwies [181]). Endlich raffte ihn selbst, am 28. März 1736, in dem Schlosse zu Hanau der Tod dahin, und einige Tage darauf schloß sich die Gruft über diesem letzten männlichen Gliede des uralten hanau-lichtenberger Geschlechts. —

Obgleich das Weitere in die landgräflich hessen-darmstädter Landesgeschichte gehört, so müssen wir dennoch, zum Beschlusse unseres Werkes, hier noch kurz Folgendes erwähnen: nach des Grafen Reinhart III. Hinscheiden gelangte die Grafschaft Hanau-Münzenberg, vermöge der Uebereinkunft von 1643 und ungeachtet einiger späteren Verträge zwischen Hessen-cassel und dem letzten hanauer Grafen aus den Jahren 1714 und 1718, sowie auch gegen dessen letztwillige Bestimmungen von 1727, an den hessen-cassel'schen Stamm, das hanau-lichtenberger Gebiet hingegen kam an das fürstliche Haus Hessendarmstadt, oder an den nachherigen Landgrafen Ludwig VIII., den Gemahl der, 1726 verlebten, alleinigen hanauischen Erbtochter. Derselbe segnete das Zeitliche im J. 1768, und obgleich dessen Sohn und Nachfolger, der Landgraf Ludwig IX., seine Residenz in Pirmasens nahm und diese Stadt durch die daselbst gegründete Militärcolonie in's Dasein rief, so mußte demungeachtet, dem ausdrücklichen

180) Geschehen den 17. May 1731.

181) Donné à Versailles au mois de Septembre l'an de graçe 1731 et de nostre Regne le dix Septieme.

Digitized by Google

Willen und der Anordnung des Grafen Johann Reinhart III. in ſeinem Teſtamente zufolge, der Sitz der hanau-lichtenberger Regierung ſtändig in Buchsweiler verbleiben. Dieſelbe zählte jederzeit tüchtige, wohlgeſinnte, kenntnißreiche Männer und treue biedere Diener, die es mit Fürſt und Volk gleich gut und redlich meinten, zu ihren Gliedern, welche ihre hohe Aufgabe trefflich löſten, indem ſie durch Begünſtigung der Gewerbe, des Acker- und Weinbaues, der Viehzucht ꝛc. ſowohl das materielle, als auch durch Hebung und Verbeſſerung des Schulweſens und muſterhafte Verwaltung des Kirchlichen und der Rechtspflege, das geiſtige Wohl und Beſte der Bewohner der Grafſchaft beförderten, ſo daß die Nachkommen und Enkel der letzteren heute noch der väterlichen, humanen, landgräflichen Regierung in Liebe gedenken, und fortwährend das Gedächtniß derjenigen Männer in Ehren halten, die durch ihre eifrigen Bemühungen jenen glücklichen Zuſtand herbeiführten und begründeten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht und Inhalt.

Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

B. Zweiter Theil.

Geschichte der Dynasten von Ochsenstein.

(Siehe Stammtafel Nr. 2.)

Einleitung, Seite 3.

Abschnitt I.

Das Aufblühen.

1) Burchart von Ochsenstein. Seite 5.
2) Otto I. Seite 7.
3) Otto II. Seite 10.
4) Otto III. Seite 16.

Abschnitt II.

Das Wirken.

1) Otto IV. Seite 25.
2) Otto V. oder Ottemann. Seite 37.
3) Otto VI. und
4) Rudolf II. Seite 59.

Abschnitt III.

Das Abnehmen und Aussterben.

1) Friederich. Seite 89.
2) Volmar. Seite 101
3) Die Vormundschaft. Seite 115.
4) Georg von Ochsenstein, der letzte seines Stammes. Seite 132.

Digitized by Google

C. Dritter Theil.

Geschichte der Grafen von Zweybrücken-Bitsch.

(Siehe Stammtafel Nr. 3.)

Einleitung, Seite 179.

Abschnitt I.

Die zweybrücken-bitscher Linie seit ihrem Entstehen 1297 bis zur Theilung von 1476.

1) Eberhart. Seite 191.
2) Symon I. Seite 199.
3) Hanemann I. Seite 210.
4) Hanemann II. Seite 241.
5) Friederich. Seite 254.

Abschnitt II.

Die besondere zweybrücken-ochsensteiner Linie seit 1485 bis zu ihrem Erlöschen im Jahr 1559.

1) Symon III. Seite 280.
2) Heinrich I. Seite 285.
3) Heinrich II. Seite 290.
4) Georg. Seite 321.

Abschnitt III.

Die Linie Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg seit der Theilung von 1476 bis zum Aussterben des Geschlechts im J. 1570.

1) Symon Wecker IV. Seite 336.
2) Reinhart. Seite 355
3) Symon Wecker V. und
4) Jacob, Brüder, } die letzten des zweybrücken-bitscher Hauses. Seite 368.

Digitized by Google

D. Vierter Theil.

Geſchichte der Grafen von Hanau, Lichtenberg, Bitſch und Ochſenſtein, von 1458, bis zum Erlöſchen derſelben, im J. 1736.

(Siehe Stammtafel Nr. 4.)

1) Philipp I. Seite 409.
2) Philipp II. Seite 420.
3) Philipp III. Seite 435.
4) Philipp IV. und ſein Sohn Philipp V. Seite 456.
5) Von Johann Reinhart I., bis zu Johann Reinhart III., dem Letzten des Hanauer Stammes. Seite 483.

Digitized by Google

Digitized by Google

stein.

Nr. 2.

B
Domdechan g,
lebte

Adelheid,
Gem. Bernand von Scharoch,
beide † 1241.

Jo
Chorbischof
Straßburg

H
Domsänge

N. N.

Johan
kommt n
nicht m

urg,

Imagina oder Mena,
† ohnverehelicht kurz vor 1374.

Joha
Domherr
burg scho
Dechant da
Dompropf
1384, † 9.
in der S
Sem

rg 1403
s Tode
Stande
Adelheid
seck,
1454.

Clara,
Gem. Ulrich v.
Ratsamhausen
zum Stein,
1425.

Agnes,
Gem. 1) Eberhart v.
Ramberg 1402,
Wittwe 1404.
2) Heinrich Bayer v.
Boppard 1411.

Zwei-
1496.

Kunigunda,
Gem. Heinrich I., Graf von Zweybrücken-
Bitsch 1440, † 27. Februar 1443.

Digitized by Google

Walram I., ybrücken in Zweybrücken, weybrücker Stamm fort.

Heinrich, Geistlicher.

Noch einige Töchter.

t, N. Nonne in Rosenthal 1306.

blt.

rhart, acon in burg 32.

Heinrich † 1406. Gem. Grede v. Hirschhorn, Wittwe Konrad's Landschaden v. Steinach 1378.

Friederich blieb ohnvermählt † 1406.

Loretta. Gem. Johannes IV., Herr v. Lichtenberg, 1370.

Gra

Gem

vo

Friederich
Graf v. Zweybr
Bitsch † 14
Gem. Anna,
gräfin 143

Hanemann, † ge
Ende 1452 ohne
beserben.
Gem. Else v. Si
verlobt 1448, vermä
22. Mai 1452,
rathete 1453 den G
fen Gerhart v. Sa

Reinhar
† 2. März
Gem. An
Wild- u. R
gräfin, ver
1498, vern
18. Nov. 1
† 1541

und zu burg r.

Georg,
Graf v. Zweybrücken-Bitsch und **Ochsenstein,**
† obnvermählt im März 1559.

Elisabetha, geb. 3. M
Gem. Hanns Lud
von Sulz, 10. N

z 1570.
n, 13.

Johanna, geb. 10. Juni 1517.
Gem. Konrad, Gr. zu Tübingen 1532.

Margaretha, geb. 1540.
V., Graf von Hanau-Lichtenberg,
tafel der Grafen v. Hanau Nr. 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann 5. Mai 1463. † 4. Septbr. af zu Nassau.

Ludwig, gb. 23. Aug. 1464, † in Italien auf der Rückkehr von einer Pilgerreise nach Palästina 1484.

Dec. 1543 im schon vorher, zichtet hatte.

Amalia, geb. 17. Juni 1490, † 11. März 1552 ohnvermählt.

Reinhart, gb. 19. Febr. 1494, † 12. Oct. 1537 als Domcust. z. Straßb.

Johanna, Gem. Graf Wilhelm von Eberstein 1522.

Chr, Ru Marienborn 15 ust 1551.

Johanna, gb. 23. Mai 1543. Gem. Wolfgang, Gr. von Isenburg-Büdingen, 26. Oct. 1561.

Eleonora, geb. 26. April 1544. Gem. Albrecht, Gr. von Hohenlohe 1566.

1. Johanna Sybilla, geb. 6. Juli 1564, † 24. März 1636. Gem. Wilhelm, Gr. von Wied, 1. Februar 1582.

Ap, ge Juli 9, † bruar 9

2. Emmelia, geb. 14. März 1582, † 11. Juli 1627.

3. Anna Marg., geb. 17. Juni 1587.

3. Reichart, gb. 21. Jan. 1589, † 7. Febr. 1589.

na Magdalena, gb. 14. Dec. 1600. 1) Lothar, Herr v. Erichingen, 27. Nov. 2) Otto Ludwig, Rheingr., u. 3) Friedrich Rudolf, Graf von Fürstenberg.

Elisabetha Juliana, geb. 29. Juni 1602, † 21. April 1603, begraben in Wörth.

Joh. Lud., g. 14. Juni 1621, † 30. Jan. 1623.

Anna Elisabetha, g. 19. Ma 1622, † an demselben Tage.

ophia onora, 15 April 1630, 0. April 1662.

Agatha Christina, geb. 23. September 1632, † im December 1681. Gem. Ludwig Leopold, Pfalzgraf von Veldenz.

Christian Eberhart, geb. 1635, † 4. Mai 1636.

Joha gb. 18. T

Gem. Jo Graf v. L

Johann Reinhart III., geb. 1. August 1665, † 28. März 1736. Gem. Dorothea Friederika, Markgräfin von Brandenburg-Anspach, † 13. März 1731.

Charlotta Christina Magdalena Johanna, geb. 2 Mai 1700, † 1. Juli 1726. Gem. Ludwig VIII., Erbprinz u. späterer Landgraf zu Hessen-Darmstadt, 5. April 1717, † 1768.

Ludwig IX., Landgraf, † 1790.

wig X., Landgraf u. seit 1806 als Großherzog Ludwig I., † 1830.

Ludwig II., Großherzog, † 1848.

dwig III., heutiger Großherzog zu Hessen und bei Rhein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

CANCELLED

Digitized by Google

Digitized by Google